Inv. Nro XVIII a 4.

4° Bavar. 3077 (1833

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- und Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises

vom Jahre

1833.

Speyer, gedruckt bei Joh. Friedr. Kranzbühler senior.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namen-Register.

A.

Seite.

Ackermann, Franz, Schulgehülfe zu Neustadt. 36
Adam, Wilhelm, Lehrer an der protestantischen Schule zu Rutsweiler. 551
Alwens, Johann, Actuar am Königl. Landcommissariat zu Kirchheimbolanden. 288
André, Karl, Dr., Kantonsarzt zu Rockenhausen. 595
Aschauer, Karl Joseph, Gehülfe an der katholischen Schule zu Hettenleidelheim. 465
Ast, Jacob, Lehrer an der katholischen Schule zu Biesingen. 520

B.

Baab, Georg, protestantischer Lehrer zu Dürkheim. 160
Baader, Simon, Adjunkt des Bürgermeisters zu Hambach. 5
Baluffi, Jacob, Königl. Bayer. Konsul zu Ankona. 519
Barth, Valentin, katholischer Lehrer zu Maßweiler. 32
Barth, Theobald, Adjunkt des Bürgermeisters zu Breitenbach. 200
Barth, Valentin, katholischer Lehrer zu Rheinheim. 215
Becker, Christian, Adjunkt des Bürgermeisters zu Niedermoschel. 160
Becker, Franz Martin, Revierförster zu Neuhofen. 394
Becker, Jacob, katholischer Pfarrer zu Boßweiler. 421
Belsterling, Heinrich, Gehülfe an der protestantischen Schule zu Bergzabern. 456
Best, Johannes, Bürgermeister zu Biedesheim. 324
Bettinger, Friedrich, 3. Lehrer an der lateinischen Schule zu Speyer. 47
Bettinger, Friedrich Wilhelm, weltlicher Rath am Königl. Consistorium zu Speyer 282
Beutelmann, Jacob, der 2., Bürgermeister zu Assenheim. 532
Biffart, Franz, Schulgehülfe zu Deidesheim. 207
Birnbaum, Johann Friedrich, quiescirter Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern. 156
Billig, Joseph, katholischer Schulgehülfe zu Pirmasens. 224
Blaufuß, Johann Georg, 1. Lehrer an der protestantischen Schule zu Limbach. 493
Bleh, Mathias, Adjunkt des Bürgermeisters zu Eßthal. 442
Bold, Johann Adam, Bürgermeister zu Horbach. 224
Borger, Heinrich, Adjunkt des Bürgermeisters zu Mühlbach. 23
Bosch, Jacob Friedrich, Adjunkt des Bürgermeisters zu Ilbesheim. 492
Böcking, Karl, Ergänzungsrichter am Bezirksgericht zu Zweibrücken. 244
Böhmer, Friedrich, 2. Lehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern. 371
Böhnlein, Jacob, Bürgermeister zu Frohnhofen. 200
Brauer, Konrad, katholischer Pfarrer zu Oberndorf. 196
Braun, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Spirkelbach. 200
Braun, Franz, Friedensrichter zu Winnweiler. 428

Digitized by Google

Seite.

Braun, Karl Jacob, protestantischer Lehrer zu Fökelberg. 476
Braun, Georg, Gehülfe an der katholischen Schule zu Edesheim. 520
Brecht, Karl, Kantonsarzt 2. Klasse zu Waldfischbach. 316
Bruker, Andreas, katholischer Pfarrer zu Weyher. 395
Brunner, Wilhelm, Lehrer an der protestantischen Schule zu Horschbach. 476
Brünnings, 2. Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal. 371
Buchheit, Adam, Bürgermeister zu Schmittshausen. 492
Buhl, Friedrich Wernhard, Friedensrichter zu Dahn. 244
Bumb, Peter, 2. Lehrer an der lateinischen Schule zu Germersheim. 371
Burger, Karl v., Actuar am Königl. Landcommissariat zu Kaiserslautern. 288
Burkhard, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Schwanden. 282
Büchner, Friedrich, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Bühler, Georg Heinrich, Friedensrichter zu Kandel. 428

C.

Candidus, Ludwig, Gerichtsbote zu Winnweiler. 428
Christmann, Michael, Adjunkt des Bürgermeisters zu Katzweiler. 428
Claus, Jacob, 3. Lehrer an der lateinischen Schule zu Neustadt. 371
Clemens, Johann Daniel, 2. Untergerichtschreiber am Appellationsgericht zu Zweibrücken. 22
Clemens, Johann Daniel, 1. Untergerichtschreiber am Appellationsgericht zu Zweibrücken. 532
Cohn, Abraham, israelitischer Lehrer zu Kaiserslautern. 283
Cordier, Jacob, Lehrer an der protestantischen Schule zu Steinbach. 403
Corneille, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Mörzheim. 456
Culmann, Ludwig, Richter am Bezirksgericht zu Landau. 372

D.

Dahl, Ludwig, katholischer Lehrer zu Frankenthal. 288
Dall' Armi, Max, Friedensrichter zu Neustadt. 244
Damen, Heinrich, katholischer Schulgehülfe zu Hördt. 36
Damen, Heinrich, Gehülfe an der katholischen Schule zu Leimersheim. 476
Damm, Karl, Advokat am Königl. Bezirksgericht zu Landau. 532
Dapping, Med. Dr., zu Frankenthal, Mitglied des Medizinalausschusses zu Speyer. 595
Dauber, Peter, protestantischer Lehrer zu Osterbrücken. 224
Daubert, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Edesbach. 395
Dexheimer, Philipp, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Marnheim. 370
Diehl, Friedrich, Adjunkt des Bürgermeisters zu Niederhexbach. 492
Dischbein, Wendel, Adjunkt des Bürgermeisters zu Queichhambach. 465
Dietsch, Johann Nepomuk Wilhelm, Richter am Bezirksgericht zu Zweibrücken. 36
Dingler, Gottfried, Friedensgerichtschreiber zu Annweiler. 195
Dingler, Gottfried, Friedensrichter zu Annweiler. 428
Dirnberger, Joseph, Friedensgerichtschreiber zu Landstuhl. 491
Dolch, Jacob, protestantischer Lehrer zu Ramsen. 207
Donsbach, Joseph, 2. Lehrer an der lateinischen Schule zu Neustadt. 371
Dreyer, Peter, Königl. Bayer. Konsul zu Moskau. 395
Duderstadt, Karl, Notär zu Göllheim. 250
Durst, Daniel, protestantischer Lehrer zu Mutterstadt. 60
Duttenhöfer, Philipp Peter, protestantischer Lehrer zu Mußbach. 492
Duttenhöfer, Konrad, Gehülfe an der katholischen Schule zu Edesheim. 520

E.

Eggasser, Franz, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247

Digitized by Google

Seite.

Ehrhardt, Valentin, protestantischer Pfarrer zu Leinsweiler. 442
Eichholz, Karl, Friedensgerichtschreiber zu Annweiler. 428
Eymann, Peter, Bürgermeister zu Frankenstein. 282
Engel, Theodor, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Kallstadt. 436
Eschlimann, Friedrich, Bürgermeister zu Willgartswiesen. 371

F.

Fahr, Friedrich, Subrector und Oberlehrer an der lateinischen Schule zu Speyer. 46
Fath, Ludwig, Adjunkt des Bürgermeisters zu Dammheim. 23
Fauß, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Konken. 200
Ferkel, Johann, Adjunkt des Bürgermeisters zu Simmeldingen. 282
Fertig, Franz Hugo, Beamter für die Einregistrirung am Cassationsgericht zu München. 199
Fink, Karl, Ergänzungsrichter am Friedensgericht zu Bergzabern. 250
Fleischmann, Elias, Gehülfe an der protestantischen Schule zu Rockenhausen. 493
Folz, Konrad, Adjunkt des Bürgermeisters zu Miesenbach. 200
Frank, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Mühlbach. 60
Frank, Peter, protestantischer Lehrer zu Kottweiler-Schwanden. 288
Frank, Wilhelm, 2. Adjunkt des Bürgermeisters zu Edenkoben. 395
Frey, Joseph, katholischer Lehrer zu Gerolsheim. 37
Fried, Kaspar, Bürgermeister zu Dörrenbach. 395

G.

Gamber, Rudolph, 2. Lehrer zu Oppau. 476
Gander, Georg, Adjunkt des Bürgermeisters zu Dörrenbach. 395
Gard, Georg, katholischer Lehrer zu Mechtersheim. 456
Gaß, Heinrich, 4. protestantischer Lehrer zu Kirchheimbolanden. 306
Gattermann, Wilhelm, Präsident am Bezirksgericht zu Landau. 372
Gauli, Jacob, Bürgermeister zu Herxheim. 441
Geek, Eva Elisabetha, Lehrerin der weiblichen Industrieschule zu Rheinzabern. 596
Gebhard, Heinrich, katholischer Lehrer zu Maßweiler. 324
Geib, Jacob Konrad, 2. Pfarrer zu Annweiler. 283
Geiger, Karl, gewesener Kantonsarzt zu Winnweiler. 243
Geil, Johann, Kantonsphysikus zu Speyer. 224
Geil, Dr., Mitglied des ärztlichen Ausschusses zu Speyer. 399
Gerlach, Christian, Adjunkt des Bürgermeisters zu Hochstein. 60
Geßner, Joseph, katholischer Lehrer zu Mutterstadt. 60
Gieß, Karl, Bürgermeister zu Diedesfeld. 282
Gies, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Hauptstuhl. 465
Gink, Jacob, Friedensgerichtschreiber zu Dahn. 32
Ginß, Friedrich, Adjunkt des Bürgermeisters zu Niedermoschel. 237
Gimbel, Karl, protestantischer Lehrer zu Alsenborn. 224
Glaser, Andreas, Gehülfe an der protestantischen Schule zu Limbach. 493
Glück, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Nanzdiezweiler. 282
Golsen, Karl Ludwig, Advokat am Appellationsgericht zu Zweibrücken. 243
Göbel, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Nelsberg. 395
Göß, Friedrich, Revierförster zu Langenberg. 324
Graf, Heinrich, Lehrer zu Karlsberg. 208
Graff, Peter, Bürgermeister zu Neuhofen. 492
Graß, Lorenz, katholischer Lehrer zu Eppstein. 207
Grohé, Revierförster zu Bergzabern. 491
Gronen, Anton, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Groß, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Friedelhausen. 47
Groß, Ernst Ludwig, Ergänzungsrichter am Friedensgericht zu Waldmohr. 372

Digitized by Google

Seite.

Grötſche, Friedrich, Controleur am Oberzoll- und Hallamte Rheinſchanze. 143
Grüner, Johann, Bürgermeiſter zu Maudach. 475
Gugel, Georg, Bezirks- und Unterſuchungsrichter zu Frankenthal. 196
Gutting, Mathäus, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Lingenfeld. 475

H.

Haas, Richard, Subrector und Oberlehrer an der lateiniſchen Schule zu Kaiſerslautern. 46
Haas, Chriſtoph, Poſtverwalter zu Homburg. 519
Häkel, Wilhelm, Gehülfe an der proteſtantiſchen Schule zu Kindenheim. 595
Hederer, Friedrich Auguſt, Advokat am Caſſationsgericht zu München. 247
Hederer, Auguſt, Subſtitut des Staatsprokurators am Bezirksgericht zu Landau. 372
Hedinger, Ludwig, Forſtmeiſter zu Winnweiler. 251
Heimberger, Philipp Jacob, functionirender Director und Etatscurator an Königl. Regierung zu Speyer. 51
Heinrich, Johann, katholiſcher Lehrer zu Roſchbach. 324
Heinrich, Georg, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Irheim. 551
Heil, Peter, senior, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Sarnbach. 371
Heinz, Chriſtian Friedrich, proteſtantiſcher Pfarrer zu Hochſtätten. 464
Helfreich, Friedrich, 2. Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Landau. 282
Heiligenthal, Johann Baptiſt, 1. Adjunkt des Bürgermeiſters zu Landau. 465
Henkel, Johann Nepomuk, katholiſcher Pfarrer zu Böhl. 46
Herche, Ernſt Chriſtian, Pfarrer zu Vorderweidenthal. 251
Herberger, Dr., quieszirter Kreismedizinalrath, Mitglied des ärztlichen Ausſchuſſes zu Speyer. 399
Hertel, Philipp, der 3., Adjunkt des Bürgermeiſters zu Jettenbach. 520
Heß, Heinrich, Bürgermeiſter zu Heuchelheim. 456
Hetzel, Georg Friedrich Bürgermeiſter zu Speyer. 200

Seite.

Hilgard, Guſtav, functionirender Subſtitut am Bezirksgericht zu Frankenthal. 215
Hirſch, Dr., Kantonsarzt zu Wolfſtein. 595
Hitzfeld, Konrad, Staatsprokurator am Bezirksgericht zu Kaiſerslautern. 46
Hoffelder, Philipp Peter, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Otterſtadt. 493
Hofreither, Joſeph, Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken. 268
Hoffmann, Johann Theodor, katholiſcher Pfarrer zu Grünſtadt. 46
Hoffmann, Peter, Friedensrichter zu Wolfſtein. 195
Hoffmann, Georg, proteſtantiſcher Lehrer zu Germersheim. 224
Hoffmann, Karl, Friedensgerichtſchreiber zu Bliskaſtel. 491
Holterieth, Georg, unterer Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Speyer. 371
Hoſeus, Philipp, Friedensrichter zu Waldmohr. 428
Hoſemann, Ludwig, Friedensgerichtſchreiber zu Rockenhauſen. 32
Höfle, Peter, Bürgermeiſter zu Weingarten. 532
Höpfner, Philipp, proteſtantiſcher Pfarrer zu Heuchelheim. 442
Huber, Georg, proteſtantiſcher Lehrer zu Pirmaſens. 237
Huber, Adam, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Trippſtadt. 395
Hufnagel, Peter, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Hördt. 476
Hugo, Nikolaus, Pfarrer zu Bornheim. 283
Hüther, Daniel, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Münchweiler. 47

J.

Jacob, Ludwig, Advokat am Caſſationsgericht zu München. 247
Jacob, Johann Philipp Chriſtian, Pfarrer zu Oggersheim. 441
Jäger, Rupert, Subrector und Oberlehrer an der lateiniſchen Schule zu Frankenthal. 371

Digitized by Google

Seite.

Jäger, Georg Jacob, protestantischer Lehrer zu Mechtersheim. 492
Itzstein, Revierförster zu Eusersthal. 491
Jung, Friedrich, protestantischer Lehrer zu Neustadt. 196
Junker, Wilhelm, Notär zu Neustadt. 32

K.

Kast, Franz Joseph, katholischer Lehrer zu Merzheim. 442
Kaiser, Jacob, Gehülfe an der protestantischen Mädchenschule zu Kandel. 493
Kayser, Franz Joseph, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Marnheim. 421
Körner, Konrad Wilhelm, Untersuchungsrichter am Bezirksgericht zu Zweibrücken. 36
Keller, Georg, 1. Adjunkt des Bürgermeisters zu Landau. 371
Keller, Adam, Adjunkt des Bürgermeisters zu Wolmesheim. 441
Keller, Andreas, katholischer Lehrer zu Burgalben. 224
Keller, Friedrich, 1. Adjunkt des Bürgermeisters, zugleich Polizeicommissär zu Zweibrücken. 237
Kern, Sebastian, Gehülfe an der protestantischen Schule zu Edenkoben. 548
Kiefer, Christian, katholischer Lehrer zu Ramberg. 144
Kittenhofer, Georg, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Klee, Valentin, Steuercontroleur zu Zweibrücken. 442
Klein, Valentin, Adjunkt des Bürgermeisters zu Dörnbach. 5
Klein, August, Friedensrichter zu Wolfstein. 195
Klein, Peter, 2. Lehrer an der protestantischen Schule zu Rheingönheim. 595
Klundt, Wilhelm, Bürgermeister zu Wolmesheim. 324
Knorr, Christoph, Bürgermeister zu Zweibrücken. 428
Knöpflé, Friedrich Mathias, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Köbel, Martin, katholischer Lehrer zu Ranschbach. 55
Koch, Johann Christian, Oberzoll- und Hallbeamter zu Landau. 143
Koch, Wilhelm, protestantischer Lehrer zu Jakobsweiler. 224
Kolb, Jacob, 3. Lehrer an der protestantischen Schule zu Kirchheimbolanden. 306
Kopf, Gottfried, protestantischer Schulgehülfe zu Heuchelheim. 47
Kopf, Gottfried, Gehülfe an der protestantischen Schule zu Speyer. 348
Koplitz, Jacob, Steuercontroleur zu Frankenthal. 442
Korn, Johann Georg, Lehrer an der protestantischen Schule zu Heltersberg. 493
Körper, Christoph, Gehülfe an der katholischen Schule zu Herxheim. 520
Kost, Friedrich, Lehrer an der protestantischen Schule zu Edenkoben. 548
Köhler, Jacob, katholischer Pfarrer zu Wolfstein, Schulinspector für das Landcommissariat Kusel. 196
Kölsch, Paul, Adjunkt des Bürgermeisters zu Frankenstein. 395
König, Daniel, Bürgermeister zu Wolfstein. 32
Krafft, Jacob, Gehülfe an der protestantischen Schule zu Gleishorbach. 551
Krauß, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Tiefenbach. 5
Krebs, Joseph Anton, Pfarrer zu Lauterecken. 196
Krieger, Johann, Adjunkt des Bürgermeisters zu Jettenbach. 441
Kunz, Ferdinand, 2. Adjunkt des Bürgermeisters zu Herxheim. 475
Küchler, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Reipoltskirchen. 441
Kügler, Christian, protestantischer Lehrer zu Schmittshausen. 32
Külz, Paul, Rechnungscommissär der Regierungsfinanzkammer zu Speyer. 395

L.

Labbé, Georg, katholischer Pfarrer zu Leimersheim. 23
Lackmann, Georg, protestantischer Lehrer zu Mutterstadt. 60
Lacroix, Konrad, katholischer Lehrer zu Lambsheim. 5

Seite.

Lebachelle, Daniel, Ergänzungsrichter am Friedensgericht zu Dürkheim. 250
Leger, Gottfried, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Weilerbach. 436 470
Lehmann, Johann, Lehrer zu Nußbach. 224
Lehmann, Karl, Schulgehülfe zu Heimkirchen. 492
Leinenweber, Simon, protestantischer Schulgehülfe zu Pirmasens. 196
Lepple, Heinrich, Adjunkt des Bürgermeisters zu Einöllen. 244
Lindemer, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Diedesfeld. 442
Link, Karl von, Forstmeister in Elmstein. 251
Lohmann, Georg Philipp, protestantischer Lehrer zu Ixheim. 288
Lorch, Johann Philipp, Friedensrichter zu Göllheim. 244
Löwenmuth, Franz, Gehülfe an der protestantischen Schule zu Jockgrim. 476
Ludwig, Sebastian, Gerichtsbote zu Germersheim. 36
Ludwig, Sebastian, Gerichtsbote zu Kusel. 595
Luft, Adolph August, gewesener Landcommissariatsactuar zu Bergzabern. 271
Luß, Ignaz Andreas, katholischer Schulgehülfe zu Berghausen. 208
Luß, Franz, katholischer Lehrer zu Harsberg. 456

M.

Mayer, H. W. E., 2. protestantischer Pfarrer zu Edenkoben. 32
Maier, Wilhelm, Gerichtsbote am Cassationsgerichte zu München. 200
Mayer, Franz, Verificator für Maß und Gewicht zu Speyer. 442
Mayer, Georg, Rechnungscommissär bei der Königl. Regierung des Rheinkreises zu Speyer. 475
Mayer, Karl Nikolaus, protestantischer Pfarrer zu Theisbergstegen, Bezirksschulinspector für den Bezirk Kusel. 519
Mallrich, Johann, Adjunkt des Bürgermeisters zu Mußbach. 211
Mang, Michael, Adjunkt des Bürgermeisters zu Heltersberg. 87
Martin, Philipp, Assessor bei Königl. Regierung zu Speyer. 51
Massenez, Ludwig, unterer Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt. 371
Mathias, Friedrich Julius, protestantischer Pfarrer zu Elmstein. 32
Mattern, Regierungs- und Fiskalrath bei Königl. Regierung zu Speyer. 346
Mattil, Heinrich, Schulgehülfe zu St. Lambrecht. 144
Mattil, Heinrich, Mitglied des Scholarchates zu Frankenthal. 491
Meinel, Karl Friedrich, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Memel, Michael, katholischer Pfarrer zu Büchelberg. 23
Merkel, Friedrich, Staatsprokurator am Bezirksgericht zu Zweibrücken. 46
Meuth, Franz Flamin, Substitut des Staatsprokurators am Bezirksgericht zu Kaiserslautern. 51
Meuth, Karl Goswin, Substitut des Staatsprokurators am Bezirksgericht zu Landau. 288
Meuth, Karl Goswin, Substitut des Staatsprokurators am Bezirksgericht zu Frankenthal. 372
Michel, Nikolaus, 2. Lehrer an der lateinischen Schule zu Speyer. 47
Miller, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Erdesbach. 475
Mohr, Egidius, Adjunkt des Bürgermeisters zu Hambach. 52
Moy, Ernst von, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Moll, Philipp Joseph, Friedensrichter zu Kaiserslautern. 243
Monostetter, Augustin, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Morgens, Jacob, Notär zu Kaiserslautern. 32
Morgens, Jacob, Notär zu Grünstadt. 532
Möser, Friedrich, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Erdesbach. 400
Munzinger, Heinrich, Bürgermeister zu Rosenkopf. 211
Müller, Jacob, protestantischer Lehrer zu Brücker. 196

Seite.

Müller, Joseph von, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Müller, Jacob, 1. Adjunkt des Bürgermeisters zu Edenkoben. 324
Müller, Philipp David, Consistorialrath zu Speyer. 370
Müller, Philipp David, protestantischer Pfarrer zu Erpolzheim. 427
Müller, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Dietschweiler. 492
Müller, Peter, Lehrer an der Schule zu Nerzweiler. 494

N.

Nagel, Adam, Adjunkt des Bürgermeisters zu Gangloff. 492
Ney, Friedrich, Advokat am Cassationsgericht zu München. 247
Ney, Georg Ludwig, Pfarrer zu Schiersfeld. 283
Neurohr, Peter, katholischer Lehrer zu Imsweiler. 465
Nißl, Constantin, Rath am Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg. 195
Nist, Joseph, Bürgermeister zu Kappsweyher. 55
Non, Abraham, Adjunkt des Bürgermeisters zu Annweiler. 47

O.

Obitz, Joseph Alois, katholischer Pfarrer zu Höchen. 519
Osterheld, Veterinärarzt, Mitglied des ärztlichen Ausschusses zu Speyer. 399
Osthof-Hartmuth, Georg, Ergänzungsrichter am Bezirksgericht zu Landau. 395
Orth, Jacob, Friedensrichter zu Neuhornbach. 395
Ott, Johann Georg, zu Hönningen, Adjunkt des Bürgermeisters zu Altleiningen. 306

P.

Petersen, August, Richter am Bezirksgericht zu Zweibrücken. 36

Seite.

Philipp, Jacob, katholischer Lehrer zu Fehrbach. 532
Pöhn, Christian Simon, Pfarrer zu Gaugrehweiler. 251

R.

Rapp, Daniel, Bürgermeister zu Spirkelbach. 23
Rattinger, Kaspar, Bezirksrichter zu Kaiserslautern. 251
Reichard, Bernhard, Friedensgerichtschreiber zu Waldmohr. 195
Reiffel, Ludwig, Bürgermeister zu Neustadt. 268
Reiß, Johann, Lehrer an der protestantischen Schule zu Speyerdorf. 476
Reitz, Johann Friedrich, Pfarrer zu Altdorf. 251
Remling, Franz Xaver, katholischer Pfarrer zu Hambach. 395
Rettig, Ludwig, Kreisforstcommissär zu Speyer. 282
Riel, Jacob, Bürgermeister zu Frankenthal. 37
Riel, Jacob, Bürgermeister, Mitglied des Scholarchats zu Frankenthal. 491
Rindt, Friedrich, Lehrer an der protestantischen Schule zu Frohnhofen. 493
Rings, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Battenberg. 306
Rink, Karl Ludwig, protestantischer Pfarrer zu Wörth. 464
Ryhiner-Friedrich, Wilhelm, Ergänzungsrichter am Bezirksgericht zu Frankenthal. 532
Roch, Franz Michael, katholischer Lehrer zu Schwanheim. 476
Rodt, Karl, Postverwalter zu Landau. 519
Rogister, von, Rittmeister, Rendant der Kreishülfskasse zu Speyer. 519
Rohr, Karl, Schulgehülfe zu Deidesheim. 207
Ropiquet, Joseph, Gerichtsbote zu Kusel. 160
Rössel, Heinrich, Adjunkt des Bürgermeisters zu Karlsberg. 550
Rothschild, Herrmann, Lehrer an der israelitischen Schule zu Hochspeyer. 403
Röckel, Nikolaus, Adjunkt des Bürgermeisters zu Hilst. 5
Röder, Johann, protestantischer Lehrer zu Erlenbach. 5
Römer, Philipp, katholischer Lehrer zu Enkenbach. 23
Römich, Philipp, Pfarrer zu Ruchheim. 370

Seite.

Rub, Daniel 2., Bürgermeiſter zu Reichenbach. 492
Ruedorfer, Robert von, zu München, Konſul der vereinigten Staaten von Nordamerika. 369
Ruhe, Karl Amand Hugo, functionirender Subſtitut am Bezirksgericht zu Landau. 237
Ruth, Jacob, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Gumbsweiler. 371
Ruſt, Iſaak, Dr. Theolog., Conſiſtorialrath und Stadtpfarrer zu Speyer. 441

S.

Salmon, Johann Baptiſt, Friedensrichter zu Rockenhauſen. 428
Sartorius, Karl, Subſtitut des Staatsprokurators zu Landau. 428
Sauer, Franz Anton, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Diedesfeld. 348
Schandein, Ludwig, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Weidenthal. 550
Schattenmann, Johann Jacob, Bürgermeiſter zu Landau. 371
Schaumlöffel, Jacob, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Siegelbach. 16
Schauß, Jacob, Gehülfe an der proteſtantiſchen Schule zu Webenheim. 476
Schäffler, Peter, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Enkenbach. 492
Schäßler, Adolph Friedrich, Königl. Bayer. Konſul zu London. 474
Scheller, Franz Joſeph, katholiſcher Lehrer zu Moorlautern. 476
Scheu, Karl, Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Teſchenmoſchel. 403
Schieber, Johann Baptiſt, Königl. Regierungsrath zu Speyer. 16 143
Schilling, Anton, Bürgermeiſter zu Wernersberg. 475
Schimper, Karl Adolph, Friedensrichter zu Dürkheim. 243
Schimper, Ludwig, Gerichtsbote zu Edenkoben. 595
Schlegel, Johann Adam, Schulgehülfe zu Maikammer. 144
Schlegel, Johann Adam, Gehülfe an der obern Knabenſchule zu Maikammer. 477
Schmidt, Johann, katholiſcher Lehrer zu Ebernburg. 4

Seite.

Schmitt, Franz Jacob, Lehrer zu Blankenborn. 23
Schmitt, Konrad, proteſtantiſcher Pfarrer zu St. Lambrecht. 32
Schmitt, Johann, Bürgermeiſter zu Battenberg. 282
Schmitt, Johann Heinrich, Präſident am Bezirksgericht zu Landau. 372
Schmitt, Johann Claudius, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Homburg. 442
Schmitt, Karl Wilhelm, Gerichtſchreiber am Bezirksgericht zu Zweibrücken. 442
Schmitt, Ludwig, katholiſcher Pfarrer zu Neuhembach. 519
Schmitz, Karl Anton, Pfarrer zu Bliesmengen. 283
Schneider, Valentin, Landcommiſſariatsactuar zu Bergzabern. 271
Schneider, Peter, Gehülfe an der proteſtantiſchen Schule zu Ruchheim. 492
Schnellenbühel, Heinrich Otto von, Bezirksgerichtspräſident zu Frankenthal. 195
Schöpper, Jacob, proteſtantiſcher Lehrer zu Friedelshauſen. 4
Schreiner, Johann, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Breunigweiler. 268
Schrenk, Freiherr von, Staatsrath und Staatsminiſter der Juſtiz zu München. 16
Schuf, Jacob, proteſtantiſcher Lehrer zu Siegelbach. 4
Schulz, Valentin, Schulgehülfe zu Edesheim. 4
Schulz, Valentin, katholiſcher Lehrer zu Gleiszellen. 196
Schulz, Franz Peter, Lehrer an der katholiſchen Schule zu Ingenheim. 400
Schüller, Heinrich, Landrath des Rheinkreiſes zu Zweibrücken. 143
Schumann, J. Anton, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Kirrweiler. 23
Schwarm, Philipp Jacob, Schullehrer zu Haſchbach. 348
Schwarz, Friedrich, katholiſcher Lehrer zu Zweibrücken. 143
Sedelmeyer, Max von, Advokat am Caſſationsgericht zu München. 247
Selbert, Adam, Stadtpfarrer und Mitglied des Scholarchates zu Frankenthal. 491
Seiß, Karl, 2. Adjunkt des Bürgermeiſters zu Zweibrücken. 237

Seite.

Seiß, Johann Georg, Subrector und 1. Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Frankenthal. 282
Seiß, Georg, Subrector zu Landau. 371
Seiß, Chriſtian, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Diedesfeld. 493
Seiter, Karl, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Bellheim. 551
Seybold, Philipp, katholiſcher Pfarrer zu Gleisweiler. 428
Serini, Philipp Martin, Friedensrichter zu Winnweiler. 243
Serini, Philipp Jacob, Friedensrichter zu Zweibrücken. 372
Serr, Georg, Lehrer an der gemeinſchaftlichen Schule zu Reiskirchen. 493
Seutter, Albrecht Ludwig von, Vicepräſident und Regierungsdirector zu Regensburg. 51
Sies, Philipp, Königl. Regierungsrath und Director des Königl. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Speyer. 16
Sicherer, Dr. von, Appellationsgerichtsrath zu Augsburg. 268
Silbernagel, Heinrich, Bürgermeiſter zu Mörzheim. 395
Sieveking, Wilhelm, Königl. Konſul zu Marſeille. 163
Söllner, Bernhard Joſeph, Gerichtſchreiber am Caſſationsgericht zu München. 199
Spanier, Georg, Bürgermeiſter zu Trippſtadt. 282
Spiß, Joſeph, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Speyer. 200
Spönlein, Karl, Lehrer an der katholiſchen Schule zu Rodenbach. 493
Stark, Georg, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Steinweiler. 494
Stein, Philipp, Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Fiſchbach. 548
Stempel, Gottfried, proteſtantiſcher Lehrer zu Hohmühlbach. 196
Stempel, Gottfried, Gehülfe an der proteſtantiſchen Schule zu Pleisweiler-Oberhofen. 475
Stempel, Heinrich, proteſtantiſcher Lehrer zu Heßheim. 207
Steuer, Friedrich, Director des Landgeſtüts zu Zweibrücken. 156
Stichter, Georg Chriſtian, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Biedesheim. 464
Stieber, Zacharias, Bürgermeiſter zu Wörth. 371

Seite.

Stöß, Apotheker, Mitglied des ärztlichen Ausſchuſſes zu Speyer. 399
Sturm, Georg Friedrich, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Landſtuhl. 23
Stutzmann, Rudolph, Gerichtsbote zu Annweiler. 36
Sues, Chriſtian, 2. Adjunkt des Bürgermeiſters zu Speyer. 256
Sutter, Karl Philipp, Schullehrer zu Bayerfeld-Steckweiler. 551

T.

Teutſchmann, Georg, katholiſcher Pfarrer zu Breitenbach. 550
Theis, Ludwig, Schullehrer zu Krottelbach. 456
Theis, Chriſtian, proteſtantiſcher Lehrer zu Dennweiler-Frohnbach. 456
Theis, Karl, proteſtantiſcher Lehrer zu Wahnwegen. 477
Thoma, Auguſt, 2. Untergerichtſchreiber am Appellationsgericht zu Zweibrücken. 532
Trapp, Chriſtian, katholiſcher Lehrer zu Schönau. 283

U.

Ullrich, Georg, katholiſcher Pfarrer zu Mittelbexbach. 196
Ullrich, Dominique, Adjunkt des Bürgermeiſters zu Diedesfeld. 532

V.

Vogel, Heinrich, proteſtantiſcher Lehrer zu Kaiſerslautern. 23
Vogt, Sebaſtian, Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Mundenheim. 465
Vollmar, Friedrich, Verweſer der katholiſchen Schule zu Billigheim. 475
Völker, Konrad, Pfarrer zu Imsweiler. 491

Seite.

W.

Wack, Peter, katholischer Pfarrer zu Biesingen. 519
Wagner, Heinrich, protestantischer Lehrer zu Hochspeyer. 224
Wahl, Valentin, protestantischer Lehrer zu Wolmesheim. 4
Walther, Ludwig, protestantischer Lehrer zu Obersimten. 532
Weber, Jacob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Winterbach. 200
Weber, Paul, katholischer Lehrer zu Donsieders. 251
Weicht, Johann Georg, Dr., Kreismedizinalrath zu Speyer. 224
Weicht, Dr., Kreismedizinalrath, Mitglied des ärztlichen Ausschusses zu Speyer. 399
Weis, Nikolaus, 3. Lehrer an der lateinischen Schule zu Landau. 871
Welsch, Pfarrer zu Odernheim, Dekan des Kantons Rockenhausen. 4
Wendland, Friedrich, Gerichtsbote zu Kirchheimbolanden. 595
Wilking, Johann, Bürgermeister zu Katzweiler. 306
Wimmer, Regierungsassessor zu Speyer. 16 143
Wingerter, Johann Adrian, Lehrer an der katholischen Schule zu Weingarten. 595
Wirth, Jacob, Schulgehülfe zu Rodalben. 160
Wollenweber, Jacob, protestantischer Lehrer zu Niederhorbach. 475
Wolf, Christian Karl, Friedensgerichtschreiber zu Göllheim. 195
Worster, Heinrich, protestantischer Lehrer zu Ellerstadt. 23 47
Wrede, Karl, Fürst von, Director der Königl. Regierung des Rheinkreises zu Speyer. 16
Wüst, Ferdinand, Gehülfe an der protestantischen Schule zu Minfeld. 493

Z.

Zahm, Victor, Pfarrer zu Ebernburg. 196
Zänner, Johann, protestantischer Lehrer zu Hagenbach. 215
Ziegler, Jacob, katholischer Lehrer zu Oppau. 144
Zieglwalner, Georg, Commandant der 8. Gendarmeriecompagnie zu Speyer. 427
Zink, Karl Philipp, protestantischer Lehrer zu Erdesbach. 251
Zöller, Nikolaus, Director des Schullehrerseminariums zu Kaiserslautern. 370
Zwiesel, Joseph, Gehülfe an der katholischen Schule zu Neupfotz. 476

Sach-Register.

A.

Seite.

Abschied für den Landrath des Kreises pro 1833.

Inhaltsübersicht.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für das Jahr 18$\frac{32}{33}$. 257

Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{33}{34}$. 259

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$. 259 u. f.

Frühere Einberufung des Landrathes. 262

Vertheilung der Fonde für die Unterrichtszwecke. id.

Unterricht in den Realien an den Gymnasien und Abstellung allzuvieler Hausaufgaben. "

Schulbücher. "

Fond zur Erbauung von Schulhäusern und Schulstatistik. "

Pensionen des Lehrerpersonals. 263

Landcommissariatsboten. id.

Stipendien für das Studium der Rechtswissenschaft. "

Dachbedeckung des Seminargebäudes. "

Prämien für Pferdezucht und Ankauf von Beschälern. "

Zuschuß zu Bezirkswegbauten. "

Rheindammbauten. "

Voranschlag über den Fond der attribuirten Polizeistrafen. "

Vorspann- und Militärverpflegungskosten, Kriegsfonds. "

Ansprüche auf die am 30. September 1831 unerhobenen Staatsauflagen. 264

Voranschläge zu Straßen-Neubauten für 18$\frac{33}{34}$. id.

Sonstige Berathungsgegenstände:

Hagelversicherungsanstalten. "

Kreisirrenanstalten. "

Besondere Wünsche und Anträge:

in Bezug auf die Anstellung des Richterpersonals und der Ausübung der Censur. 265

Versammlung der Landrathsmitglieder zu Hambach. id.

Actiengesellschaften:

Industrie- und Kulturverein zu Nürnberg. 60

Einladung zur Theilnahme an der Gründung einer Colonie bei Ingolstadt. 163

Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern. 391

Advokaten am Cassationshof für den Rheinkreis zu München. 22, 247

Adspiranten zum Staatsdienst, siehe Rechtscandidaten.

Aerzte, siehe Medicinalwesen und Prüfungen.

Aerarialanschaffungen, siehe Amtsinventurstücke.

Aerarial-Klenganstalten, siehe Forstwesen.

Allgemeiner Anzeiger, Einführung eines solchen in Bayern. 408

Allianzvertrag mit Griechenland. 9

Seite.

Amtsbürgschaften, sollen in Zukunft in baarem Gelde geleistet werden. 521

Amtsinventurstücke, ärarialische, die Bestätigung der Inventarisation ist den betreffenden Ausgabsbelegen beizufügen. 317

Amtstracht der Angestellten, siehe Staatsdiener und Uniformen.

Amortisirung von Schuldurkunden:
eines Mandats zu Gunsten von C. Schmitt von Carlsberg. 425
siehe auch Staatsschuldenwesen.

Annalen, bayerische, Empfehlung derselben. 28, 297

Ansäßigmachungen im Rheinkreis, Erläuterung der hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen. 29

Appellationsgericht des Kreises, Bildung der Ferienkammer pro 1833. 421

Apothekerconcessionen, Instruirung der hierauf bezüglichen Gesuche. 194

Armenwesen, Verbot des Bettelns. 2
Gesuche um Unterstützungen aus Wohlthätigkeitsfonden sind mit polizeilichen Zeugnissen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen. 311

Armenanstalt des Kreises, siehe Kreisarmen- und Irrenanstalt.

Arzneimittel, geheime, Verbot eines solchen. 34
Nettare di Napoli. 277

Assisen, Eröffnungstermine:
für das 1. Quartal 1833. 156
„ „ 2. „ „ 242
Außerordentliche Assise zu Landau. 301, 305
für das 3. Quartal 1833. 369
„ „ 4. „ „ 474

Auswanderungen,
aus dem Rheinkreis. 89
Heimliche nach Algier, Warnung vor denselben. 138
Erforderliche Legitimationspapiere für die nach Amerika auswandernden Personen. 211
Bestimmungen in Bezug auf die Einwanderungen nach Oesterreich. 425

B.

Bayern welche aus russischer Gefangenschaft zurückgekehrt sind sollen angezeigt werden. 205

Bayerischer Anzeiger, Einführung eines solchen. 408

Bayerische Annalen, Tendenz und Preis derselben. 28, 297

Baumzucht, Ermahnung zur Baumpflanzung an den Landstraßen und zur Vertilgung schädlicher Thiere und Insekten. 59

Baufällige Gebäude, polizeiliches Verfahren in Fällen wo dieselben ausgebessert oder niedergerissen werden müssen. 280

Bauwesen, siehe Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen.

Bäche, Polizeiverfügungen in Bezug auf dieselben. 433

Berg- und Hüttenwesen, Erhöhung der Kohlenverkaufspreise bei der Grube zu St. Ingbert. 194
siehe auch Concessionsgesuche.

Belobungen, öffentliche,
wegen Hülfeleistungen bei Bränden:
zu Roxheim. 43
zu Flomersheim. 44
zu Belzmühle, Gemeinde Mühlbach. 210
zu Billigheim. 253
zu Bolanden. 277
zu Büdesheim. 278
zu Landau. 346
zu Ernstweiler. 490
zu Eisenberg. 550
wegen freiwilliger Anschaffung von Geräthschaften und Fournituren zur Unterbringung der Armen im Falle des Eindringens der asiatischen Brechruhr. 207

Seite.

wegen Rettung aus dem Waſſer. 381
wegen Hülfeleiſtungen bei Bränden in verſchiedenen Aerarialwaldungen. 418
Beſchälſtationen, ſiehe Landgeſtüt.
Beſchlagnahme von Zeitſchriften, ſiehe Zeit- und Flugſchriften.
Beſoldungsemolumente, Feſtſetzung der Verabreichungsperioden des Beſoldungsholzes des Forſtperſonals. 13
Getreidepreiſe zur Regulirung der Getreidedeputate pro 18$\frac{33}{34}$. 50
Diejenigen Beamten, welche Pferdgeldaverſa beziehen, ſollen ſich durch landcommiſſariatliche Zeugniſſe über die Unterhaltung von Dienſtpferden ausweiſen. 314
Beurlaubte Soldaten, genauere Beaufſichtigung derſelben, damit ſie ihren Aufenthalt nicht ungebührlich verlängern. 197
Bezirkswege, ſiehe Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten.
Bittſchriften, dieſelben müſſen, wenn ſie nicht von dem Bittſteller ſelbſt verfaßt ſind, auch von dem Verfaſſer unterzeichnet ſeyn. 222
Unterſtützungsgeſuche ſind mit polizeilichen Zeugniſſen zu belegen. 311
Blitzableiter, die Königl. Baubehörden ſollen das Setzen derſelben auch auf Privatgebäuden beaufſichtigen. 399
Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes, Rechnung des Jahrs 1832. 165
Vorſchriften in Bezug auf die Einverleibung der Staatsgebäude in dieſelbe. 400
Bretter, Ausgangszoll auf dieſelben. 436
Bromhaltige Mineralquelle zu Hellbrunn in Bayern. 347
Buchelölkuchen, Warnung vor unvorſichtiger Fütterung derſelben. 551
Buchhandlungen, dieſelben ſollen von jeder in ihrem Verlag erſchienenen Druckſchrift ein Exemplar an die Königl. Hof- und Staatsbibliothek einſenden. 354
Bundesbeſchlüſſe, Erläuterung des Art. 12 des Bundescartell. 194
Beſchluß in Bezug auf den Redacteur der in Hildburghauſen erſchienenen Zeitſchrift „der Volksfreund.“ 214
Bürgerannahme im Rheinkreis, Erläuterung der hierüber beſtehenden Vorſchriften. 29

C.

Canal zu Frankenthal, Gebührentarif für denſelben. 42, 55
Cartell des deutſchen Bundes, Erläuterung des Art. 12 desſelben. 194
Caſſationshof zu München,
Verzeichniß derjenigen Advokaten welche ſich der Rechtsvertretung am Caſſationshofe für den Rheinkreis unterziehen wollen. 22, 247
Hinterlegung der Strafgelder in Caſſationsſachen. 247
Urtheile dieſes oberſten Gerichtshofes:
in Bezug auf Majeſtätsbeleidigungen. 409
in Bezug auf Schmähungen der höchſten Staatsbehörden. 494 u. f.
Cautionsweſen, ſiehe Amtsbürgſchaften.
Cenſurverhältniſſe, Landrathsabſchied. 265
Anwendung der vorſchriftmäßigen Cenſur auf das Kalenderweſen. 45
ſiehe auch Zeit- und Flugſchriften.
Central-Landwirthſchaftsfeſt zu München im Jahr 1833, Programm. 404
Centralſchulbücherverlag, ſiehe Schul- und Studienweſen.
Centralveterinärſchule, ſiehe Veterinärweſen.

Seite.

Collecten, Anordnung einer solchen zu Errichtung eines Denkmals für Justus Möser. 198
Deßgleichen für den Kirchenbau zu Westheim im Untermainkreise. 287
Deßgleichen für die Gemeinden Bechhofen, Vogelbach, Lambsborn und Wiesbach. 298
Deßgleichen für die katholische Kirche zu Celle. 525
Colonien, Gründung einer solchen bei Ingolstadt. 163
Concessionsgesuche zum Betrieb von Steinkohlengruben,
bei Heinzenhausen. 235
„ Godelhausen. 236
Concursprüfungen, siehe Prüfungen und Schul- und Studienwesen.
Conditoreiwaaren, Warnung vor der Anwendung schädlicher Farbstoffe bei denselben. 29
Conscription, siehe Militärwesen.
Consulate,
zu Marseille. 163
Nordamerikanisches Consulat zu München. 369
zu Moskau. 395
Gebührentarif für die Handelsconsuln. 458
zu London. 474
zu Ankona. 519
Controllpostirungen, siehe Zoll- und Mauthwesen.
Criminalverbrechen, geschichtliche Darstellung eines solchen. 272

D.

Dänemark, Freizügigkeitsvertrag mit demselben. 153
Definitivbeschlüsse über die Finanzrechnungen, siehe Staatsrechnungswesen.
Decanatsfond, katholischer, im Rheinkreis, Vermögensstand desselben am Ende des Jahrs 1832. 524
Denkmale, Errichtung eines solchen für Justus Möser. 198

Seite.

Diätenverzeichnisse, Angabe der Regulative, auf welche sich die Ansätze gründen. 194
Dienstesverpflichtungen der Forstbediensteten, Beeidigungsgebühr. 3
Dienstsiegel, entwendetes, zu Germersheim. 525
Deßgleichen zu Tauberbischoffheim. 547
Dienstbürgschaften, sind inskünftige in baarem Gelde zu stellen. 522
Dienstpferde der Beamten, ihre Unterhaltung ist durch Zeugnisse nachzuweisen. 314
Doppelspinnen, Empfehlung einer hierauf bezüglichen Schrift. 270
Druckschriften, von jeder derselben ist ein Exemplar an die Königl. Hof- und Staatsbibliothek abzuliefern. 364

E.

Eidesleistungen des Forstpersonals, Beeidigungsgebühr. 3
Einnehmerei-Erledigungen, siehe Steuereinnehmereien.
Einregistrirungs- und Stempelwesen,
Gebühr der Beeidigungsakten der Forstbediensteten. 3
Anwendung des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen betreffend, bei Einregistrirungs- und Stempelgefällen in Zollsachen. 13
Vorsichtsmaßregeln bei Ausstellung und Annahme von Kassequittungen. 155
Ursprungszeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit. 210
Die Insinuationen von Urkunden ausländischer Gerichte an bayerische Unterthanen sollen künftighin tax-, stempel- und portofrei behandelt werden. 253

Seite.

Rückerſtattung des außer Perception geſetzten Zehntels Kriegstaxe. 417
Anwendung des Stempels bei Zahlungsmandaten. 426

Einſtandscapitalien, dieſelben dürfen von Unteroffizieren und Soldaten während der Dienſtzeit nicht verpfändet werden. 278

Einſteller, Legionspflichtigkeit derſelben. 53

Emeritenfond für die katholiſchen Geiſtlichen, Rechnungsnachweiſe pro 1832. 402

Empfehlungswerthe Schriften,
Bayeriſche Annalen. 29, 297
Dr. Meuth's Anleitung zum Fleiſchbeſchau. 249
Praktiſcher Unterricht in Verfertigung des Doppelſpinnrads. 270
Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1833. 271
Handbuch der praktiſchen Hausthierheilkunde ꝛc. von Merk. 286
Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern über Induſtrie- und Kulturweſen, Verlagsort Nürnberg. 316
Schulblätter, IV. Heft. 346
Dr. Wetzler über die Adelheidsquelle zu Heilbrunn in Bayern, Augsburg 1833. 347
Allgemeiner Anzeiger für Bayern. 408
Leitfaden beim Rechenunterricht in Volksſchulen von Ott. 470
Schulblätter, V. Heft. 470
Zinker's Anleitung zur praktiſchen Obſtkultur. 527
Ott's, Rheinbayeriſche Schulblätter. 550
Graſer's Werk über den Taubſtummenunterricht. 594

Elementareigniſſe, Königliches Geſchenk an die Gemeinden Bechhofen, Vogelbach, Lambsborn und Wiesbach. 298

Entbindungsanſtalt zu Heidelberg, Bedingung unter welcher die Aufnahme in dieſelbe geſtattet iſt. 137

Seite.

Entſchädigungsgelder, franzöſiſche, ſiehe Forderungen an Frankreich.

Epilepſie, Verbot eines gegen dieſelbe gerühmten Geheimmittels. 33

Extrapoſtordnung für das Königreich. 226

F.

Facultativfonde, ſiehe Abſchied für den Landrath.

Farbſtoffe, ſchädliche, Warnung vor der Anwendung derſelben bei Conditorei- und Spielwaaren. 29

Ferienkammer bei dem Königl. Appellationsgerichte im Jahr 1833. 421

Feſtungen, Germersheim iſt unter die Zahl der feſten Plätze aufgenommen. 508

Feuersbrünſte, ſiehe Belobungen.

Finanzkaſſen- und Rechnungsweſen,
Beſiegelung der Kaſſaquittungen. 155
Aufſtellung der Diäten- und Koſtenverzeichniſſe. 194
Aufgebote bei Holzverſteigerungen in Staatswaldungen. 309
Quittungen über öffentliche Gelder ſollen die Kaſſe ausweiſen für deren Rechnung die Zahlung Statt fand. 314
Die Aerarialanſchaffungen ſollen genau inventariſirt werden. 317
Rechnungsablage der Königl. Rentämter pro 18$\frac{33}{34}$, in specie das außer Perception geſetzte Zehntel betreffend. 417
Anwendung des Stempels bei Zahlungsmandaten. 426
Rechnungsablagetermin pro 18$\frac{34}{35}$. 438
Anerkennung der Definitivbeſchlüſſe über die Finanzrechnungen. 461
Auszahlung und Verrechnung der Gebühren der Forſtgerichtsboten. 486, 487
Amtsbürgſchaften der Kaſſenbeamten. 522

Fiscalat des Kreiſes, Ernennung des Königl.

Seite.

Regierungsaſſeſſors Mattern zum Regierungs- und Fiscalrathe. 346

Fleiſchbeſchau, Empfehlung einer hierauf bezüglichen Schrift. 249

Flugſchriften, ſiehe Zeitſchriften.

Fohlenhöfe, Beibehaltung der Militärfohlenhöfe. 242

Ankauf von Fohlen zum Militärdienſte. 420

Forderungen an Frankreich,

Letztes Verzeichniß der liquidirten Forderungen. 158

Verzeichniß unerhoben gebliebener Beträge, wofür Duplicatanweiſungen ausgefertigt wurden. 318, 489

Eingezogene Beträge wegen Nichtbeweiſes des Bayeriſchen Unterthanenverhältniſſes. 319

Forſtweſen,

Beeidigung der Forſtbedienſteten. 3

Abgabeperioden des Beſoldungsholzes der Forſtbeamten. 13

Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forſtfrevel. 26

Betrieb der Aerarialklenganſtalten im Jahr 1833. 44

Zur Vollziehung der Gefängnißſtrafen gegen Forſtfrevler haben die Steuereinnehmer monatliche Verzeichniſſe an die Königl. Friedensgerichte abzugeben. 159

Regulirung der Holzhofpreiſe. 206

Reſultat des Forſtbetriebs in den Gemeindewaldungen während des Jahrs 18$\frac{33}{34}$. 223

Verſchärfung der Aufſicht zur Verhütung von Waldbränden. 267, 419

Aufgebote bei Holzverſteigerungen in Staatswaldungen. 309

Nachlaß der noch unvollzogenen nach dem älteren Forſtſtrafgeſetze ausgeſprochenen Forſtſtrafen. 454

Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für die Zuſtellung der Zahlungsaufforderungen an Forſtſtrafdebenten. 486

Seite.

Verrechnung der Gebühren der Forſtgerichtsboten durch die Steuereinnehmer. 486

Erläuterung des Gebührentarifs für die Forſtgerichtsboten. 487

Frankenthaler Canal, Gebührentarif für denſelben. 41

Franzöſiſche Sprachlehrerſtelle zu Zweibrücken, Erledigung derſelben. 44

Freihäfen, Reglement für den Landungsplatz in der Rheinſchanze bei Mannheim. 429

ſiehe auch Zoll- und Mauthweſen.

Freinächte, Erinnerung an die hierüber erlaſſenen Beſtimmungen. 57

Freizügigkeitsvertrag mit Dänemark. 153

Fremdenpolizei,

Verfügungen in Bezug auf die Fremdenregiſter. 138, 159

Viſirung der nach Frankreich beſtimmten Reiſepäſſe und Marſchrouten durch die Königl. franzöſiſche Geſandſchaft. 208

Legitimationspapiere für die durch Frankreich nach Amerika Auswandernden. 211

Ausländer müſſen bei ihrem Eintritt in den Rheinkreis mit regelmäßigen Päſſen verſehen ſeyn. 214

Perſonen welche nach München reiſen, müſſen die erforderlichen Legitimationspapiere beſitzen. 246

— im Großherzogthum Baden. 248

— „ „ Heſſen. 298

— in den Oeſterreichiſchen Staaten. 381

Theilnahme der Grenzzollbehörden an der Handhabung derſelben. 441

— in den Päbſtlichen Staaten. 470

Siehe Paßweſen und Gaſt- und Wirthshäuſer.

Fruchtpreiſe, ſiehe Getreide- und Victualienpreiſe.

Seite.

G.

Gast- und Wirthshäuser, sind den Polizeibeamten zur Constatirung der Nichteinhaltung der Polizeistunde jederzeit zu öffnen. 139

Gebäude, baufällige, Verfahren wenn dieselben wegen drohenden Einsturzes niedergerissen werden sollen. 280

Gebährhaus zu Heidelberg, Bedingungen unter denen Schwangere in dasselbe aufgenommen werden. 137

Gefängnißstrafen,
Nachlaß der wegen früherer Forstfrevel ausgesprochenen. 454
Siehe Forstwesen.

Geheime Arzneimittel, Verbot eines solchen. 34
Unter dieselben wird der Nettare di Napoli gezählt. 277

Gemeindebürgerrecht, hierauf bezügliche Vorschriften. 29

Gemeinderechnungen, dieselben sollen während 14 Tagen zu jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisteramtslokale deponirt werden. 278

Gemeindeobjecte sollen stets öffentlich versteigert werden. 368

Gemeindewaldungen, Forstbetrieb in denselben im Jahr 18$\frac{33}{34}$. 223

Gendarmerie, Distriktscommandant zu Zweibrücken. 470

Gerichtsferien, bei dem Königl. Appellationsgerichte im Jahr 1833. 421

Gerichtswesen, siehe Justizpflege.

Germersheim, Befestigung dieser Stadt. 508

Gesuche und Bittschriften, dieselben müssen jedesmal von den Verfassern unterzeichnet werden. 222

Getraide- und Victualienpreise,
vom Monat November 1832 S. 6; Dezember 24 u. 38; Januar 1833 S. 146; Februar 201; März 238; April 274; Mai 294; Juni 382; Juli 416 u. 422; August 445; September 478; October 502.

Seite.

Getraideausfuhr nach Rußland, Bekanntmachung in Bezug auf dieselbe. 494

Getraidedeputate, Festsetzung der den Beamten hiefür pro 18$\frac{33}{34}$ zu leistenden Entschädigungen. 50

Gewerbprivilegien, siehe Privilegien.

Gewerb- und polytechnische Schulen,
Königl. Verordnung über die Bildung dieser Schulen. 149
Vollzugsvorschriften zu dieser Verordnung. 325
Concursprüfung der bei denselben zu verwendenden Lehrer. 217, 314, 380
Besoldung eines Lehrers an der Landauer Gewerbschule, Landrathsabschied. 262

Gewerbzeugnisse für Handelsreisende sind von den Distriktspolizeibehörden auszustellen. 15, 209, 210

Gewerbwesen, siehe Industrie-, Kultur- und Gewerbwesen.

Grenzkontrolbezirk zur Verstärkung der Zollaufsicht,
Verordnung wegen Bildung desselben. 513
Erläuternde Verfügungen. 529, 593

Griechenland, Allianzvertrag mit demselben. 9, 37
Werbevertrag. 349
Patent die Werbung eines Griechischen Truppencorps betr. 355
Gage-, Sold- und Fourageregulative. 356, 360
Den Eintritt Bayerischer Unterthanen in den Königl. Griechischen Militärdienst betr. 361
Erläuterung des Werbevertrags. 366
Anwerbungen für den Königl. Griechischen Militärdienst. 367, 505
Königl. Allerhöchste Verordnung über die bürgerlichen Rechtssachen bei dem Truppencorps in Griechenland. 427
Einstellung der im Rheinkreise begonnenen Truppenwerbung. 432

Seite.

Erläuterung des Art. VIII. des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832. 481

H.

Haftſcheine, ſiehe Staatsſchuldenweſen.

Hagelverſicherungsanſtalten, Landrathsabſchied vom Jahr 1833. 264

Handelsconſuln, ſiehe Conſulate.

Handelsreiſende, Behörden welche die Gewerbzeugniſſe der Handelsreiſenden in dem Großherzogthum Heſſen und dem Königreiche Preußen auszuſtellen und zu prüfen haben. 15, 209

Die Bayeriſchen Handelsreiſenden ſind der Patentſteuerabgabe im Großherzogthum Baden enthoben. 210

Handelsverein, deutſcher, ſiehe Staatsverträge und Zoll- und Mauthweſen.

Handwerksgeſellen, K. K. Oeſterreichiſche Verordnung wegen des Eintrittes derſelben in die Oeſterreichiſchen Staaten. 381

Hausthiere, praktiſches Handbuch zur Heilung der bei denſelben vorkommenden Krankheiten. 286

Haus- und Straßenbettel, ſiehe Armenweſen.

Heerergänzungsgeſetz, Erläuterung einiger §§. desſelben:

a) in Bezug auf die Legionspflichtigkeit der Einſteller. 53

b) in Hinſicht der Einſtellung von Erſatzmännern. 385

Heimathrechte, Heimathloſe ſind aus dem Lande zu weiſen. 2

Bedingung unter welcher die Aufnahme der Schwangern in dem Gebährhauſe zu Heidelberg Statt findet. 137

Die Erklärung des Verbleibens in den Bundesländern entbindet den Inländer von der Militärpflicht in der Heimath. 194

Seite.

Hirſe, Ausgangszollbehandlung derſelben im Rheinkreis. 456

Hochſchulen, ſiehe Schul- und Studienweſen.

Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1833, Preisbeſtimmung und Verſendung desſelben. 271

Hof- und Staatsbibliothek, von jeder im Kreis erſcheinenden Druckſchrift iſt ein Exemplar in dieſelbe abzuliefern. 364

Holzpreiſe, Regulirung derſelben auf den Aerarialholzhöfen des Rheinkreiſes. 206

Holzverſteigerungen in Staatswaldungen, die Aufgebote ſollen ſtets vorſchriftmäßig geſchehen, anſonſten die betheiligten Beamten zum Erſatz der Beträge angehalten werden. 309

Hufbeſchlagſchmiede, ſiehe Veterinärweſen.

J.

Immatriculation an den inländiſchen Hochſchulen. 241

Induſtrie-, Kultur- und Gewerbweſen:

Induſtrie- und Kulturverein zu Nürnberg. 60

Anlage einer Kolonie an der Landſtraße von Ingolſtadt nach Neuburg und Eichſtädt. 163, 252

Gewerbfreiheit der Handelsreiſenden im Großherzogthum Heſſen und im Königreich Preußen. 209

Deßgleichen im Großherzogthum Baden. 210

Stempelfreiheit der Urſprungszeugniſſe. 210

Warnung vor geſetzwidrigem Ausſtellen von Urſprungszeugniſſen. 242

Preisaufgaben zur Beförderung der Induſtrie. 310

Empfehlung einer Zeitſchrift über Induſtrie- und Kulturweſen. 316

Beförderung der Seidenzucht in Bayern. 391

Centrallandwirthſchafts- oder Octoberfeſt zu München. 404

Seite.

v. Ußschneiders Runkelrübenzuckerfabrik in Obergieſing. 426

Warnung vor unvorſichtiger Fütterung des Viehes mit Buchelölkuchen. 551

Inſekten, ſchädliche, Erinnerung an die Vorſchriften wegen Vertilgung derſelben. 59

Inventarſtücke, dieſelben ſollen genau vorgemerkt werden. 317

Jod- und bromhaltige Mineralquelle zu Heilbrunn in Bayern. 347

Irrenanſtalten, ſiehe Kreisarmen- und Irrenanſtalt.

Iſraelitiſche Religionslehrer, ſiehe Schul- und Studienweſen.

Juſtizpflege,

Verzeichniß derjenigen Advokaten zu München, welche ſich der Rechtsvertretung am Königl. Caſſationshofe für den Rheinkreis unterziehen. 22

Vollziehung der Gefängnißſtrafen gegen Forſtfrevler. 159

Hinterlegung der Strafgelder in Caſſationsſachen. 247

Die Inſinuationen ausländiſcher Gerichte an Bayeriſche Unterthanen ſollen für die Folge Tax-, Stempel- und Portofrei geſchehen. 254

Stipendien für das Studium der Rechtswiſſenſchaft werden fortan verliehen. 263

Königl. Entſchließung im Landrathabſchiede in Bezug auf die Anſtellung des Richterperſonals. 265

Geſchichtliche Darſtellung eines Criminalverbrechens. 272

Führung der Qualificationsbücher der zum Staatsdienſt abſpirirenden Rechtscandidaten. 377

Urtheile des Königl. Caſſationsgerichts für den Rheinkreis in Bezug auf Majeſtätsbeleidigungen. 309

Ferienkammer des Appellationsgerichts im Jahr 1833. 421

Königl. Allerhöchſte Verordnung über die bürgerlichen Rechtsſachen bei dem Truppencorps in Griechenland. 427

Seite.

Disciplinarurtheile des Königl. Caſſationsgerichts gegen zwei Advokaten zu Frankenthal 465

Urtheile desſelben Gerichtshofs in Bezug auf Schmähungen der höchſten Staatsbehörden. 494 et seq.

ſiehe auch Aſſiſen.

K.

Kalenderweſen, Erinnerung an die deßfalls beſtehenden Vorſchriften. 45

Kanal zu Frankenthal, Gebührentarif für denſelben. 42, 55

Kantonsphyſikate, ſiehe Phyſikaterledigungen.

Kaſſaquittungen, dieſelben ſollen bei größeren Beträgen mit dem Amtsſigel verſehen werden. 155

Deßgleichen ſollen ſie die Kaſſe ausweiſen, für deren Rechnung die Zahlung Statt fand. 314

Kiefernſaamen, Reſultat der Ausbeute auf den Aerarialklenganſtalten im Jahr 1833. 44

Kirchenſtiftungen, Katholiſche, im Jahr 1832. 18

Kolonieen, Einladung zur Actienabnahme an einer auf der Landſtraße von Ingolſtadt gebildeten. 163, 252

Koſtenliquidationen, Anwendung des Stempelgeſetzes auf dieſelben. 427

Koſtenverzeichniſſe, Angabe der Regulative worauf ſich die Anſätze gründen. 194

Königliche Geſchenke, 2000 fl einigen durch Elementarereigniſſe beſchädigten Gemeinden des Kreiſes bewilligt. 248

Weitere Dotation der Kreishülfskaſſe. 365

Kreisfonds, Abrechnung über die Kreisfonde pro $18\frac{3}{4}$. L. R. A. 257

Vertheilung derſelben für Unterrichtszwecke. 262

Feſtſetzung der Kreisfonds pro $18\frac{3}{5}$. 259

Erinnerung an ſchleunige Eintreibung der Gefälle und Eingabe der Verzeichniſſe von ungiebigen

Seite.

Quoten, damit die Kreisfonderechnung pro 18⅓ gestellt werden könne. 523

Kreisarmen- und Irrenanstalt, Landrathsabschied vom Jahr 1833. 264

Erledigte Assistenzarztstelle bei derselben. 247

Resultat der Verwaltung im Etatsjahr 18⅓. 290

Kreisgewerbschulen, siehe Gewerbschulen.

Kreishülfskasse, Vermehrung der Stiftungsfonde derselben. 365

Bedingungen unter welchen Darleihen aus der Kreishülfskasse erlangt werden können. 522

Kreisfiscalat, Ernennung des Regierungsassessors Mattern zum Regierungs- und Fiscalrathe. 346

Kriegstaxe, Erinnerung an die Rückerstattung derselben in soweit sie nach dem 1. October 1831 erhoben ward. 417

Kriegsfond des Rheinkreises, Vertheilung desselben. 61

Landrathsabschied. 257

Rückstände der Gemeinden Siebeldingen und Göcklingen. 366

Kriegsgefangene, Anzeige der aus Siberien zurückgekehrten. 205

Kuhblattern, Prämie auf Entdeckung derselben. 418

Kulturen in den Gemeindewaldungen während 18⅓. 223

L.

Landcommissariate, Feststellung eines Aversums für Boten. 263

Amtstracht der Landcommissariats-Functionäre. 398

Landgestüt, Besetzung der Beschälstationen für 1833. 54

Militärfohlenhöfe.

Bestimmungen des Landrathabschiedes in Bezug auf die zu ertheilenden Prämien für Pferdezucht und des Ankaufes neuer Beschäler. 263

Seite.

Preiswertheilung pro 18⅓. 389, 462

Ankauf von Fohlen zum Militärdienste. 420

Landrath des Rheinkreises, Zusammenberufung desselben für das Jahr 1832. 58

Und für 1833. 286

Königl. Entschließung in Bezug auf den Zusammentritt desselben, Landrathsabschied. 262

Siehe im Uebrigen: Abschied für den Landrath des Kreises pro 1832.

Landstreicher sind den Gerichten zur gesetzlichen Bestrafung zu überantworten. 2

Landwirthschaft, siehe Industrie-, Kultur- und Gewerbwesen, auch Octoberfest zu München.

Lateinische Schulen, siehe Schul- und Studienwesen.

Legionspflichtigkeit der Militäreinsteller. 53

Lottocollecten, Sturz der Materialvorräthe am Schlusse von 18⅓. 417

Lotteriegewinnste, siehe Staatsschuldenwesen.

Ludwigsorden, siehe Ordensverleihungen.

M.

Majestätsbeleidigungen, Urtheile des Cassationsgerichts für den Rheinkreis in Bezug auf die Anwendbarkeit des Art. 222 des St. G. B. 409 u. f.

Mauthwesen, siehe Zollwesen.

Märkte, siehe Vieh- und Victualienmärkte.

Mäusevertilgung auf den Feldern, Erinnerung an die hierüber bestehenden Vorschriften. 59

Medizinalwesen,

Königl. Verordnung die Errichtung von Medizinalausschüssen an den Sitzen der Kreisregierungen. 25

Warnung vor der Anwendung schädlicher Mineralstoffe zu Conditorei- und Spielwaaren. 29

Verbot eines gegen die Epilepsie gerühmten Mittels. 33

Seite.

Reſultat der Schutzpockenimpfung im Jahr 1832. 34
Beſuch der Centralveterinärſchule von Seite angehender Aerzte. 36
Bedingungen unter welchen die Aufnahme von Schwangern in das Gebährhaus zu Heidelberg Statt finden kann. 137
Verleihung von Apothekenconceſſionen. 194
Erledigte Aſſiſtenzarztſtelle in der Kreisarmenanſtalt. 247
Meuth's Anleitung zur Fleiſchbeſchau. 249
Den ſogenannten Nettare di Napoli betreffend. 277
Praktiſches Handbuch zur Heilung der Krankheiten der Hausthiere. 286
Creirung eines Phyſikats für den Kanton Wolfſtein. 299
Empfehlung der Adelheidsquelle zu Heilbrunn in Bayern. 347
Concursprüfung für Aerzte. 390
Errichtung eines ärztlichen Ausſchuſſes in der Kreishauptſtadt Speyer. 399, 595
Prämien auf die Entdeckung der ächten Blattern an Kühen. 418
Anſtellungsgeſuche für Kantonsphyſikate ſind an das Königl. Staatsminiſterium des Innern zu richten. 460
Proberelation der Aerzte und Pharmazeuten. 484, 547
Empfehlung des Graſer'ſchen Werkes über Taubſtummenunterricht. 594

Militärweſen,

Conſcription der Altersklaſſe 1811, Verſammlung des Rekrutirungsrathes. 30, 45, 53, 58
Legionspflichtigkeit der Einſteller. 53
Erläuterung des Art. 12 des deutſchen Bundescartell. 194
Beaufſichtigung der ſtändigbeurlaubten Soldaten. 197
Behandlung der in den Liſten weggelaſſenen Conſcribirten aus älteren Geburtsklaſſen. 198
Beibehaltung der Militärfohlenhöfe. 241
Verfügung des Landrathabſchiedes in Bezug auf Rückvergütung der aus Kreisfonden für Vorſpann und Militärverpflegskoſten entnommenen Summen. 263
Unangreifbarkeit der Einſtandskapitalien. 278
Erläuterung einiger §§. des Heerergänzungsgeſetzes wegen Einſtellung von Erſatzmännern. 385
Königl. Allerhöchſte Verordnung über die bürgerlichen Rechtsſachen bei dem Truppencorps in Griechenland. 427
Befeſtigung der Stadt Germersheim. 508, 520
Mineralſtoffe, ſchädliche, ſiehe oben Medizinalweſen.
Mineralquelle zu Heilbrunn in Bayern. 347
Mobiliſirungsobligationen, Erleichterung bei der Zinserhebung. 59
Umwandlung älterer Urkunden. 154
Monumente, Errichtung eines ſolchen für Juſtus Möſer. 198
Muſikunterricht, ſiehe Schul- und Studienweſen.

N.

Nachſteuer, ſiehe Freizügigkeit und Staatsverträge.
Namensveränderung,
Des Johann Ginkel von Aſchbach. 250
Des Iſrael David von Grünſtadt. 491
Nettare di Napoli, kann, als geheimes Arzneimittel, nur aus den Apotheken bezogen werden. 277

O.

Obſtkultur, Empfehlung einer hierauf bezüglichen Anleitung. 527
Octoberfeſt zu München, Programm über die Eröffnung deſſelben. 404
Ordensverleihungen,
An den Königl. Regierungsrath v. Neimanns

Seite.

zu Speyer das Ritterkreuz des Civildienſtordens der Bayeriſchen Krone. 32

An den Königl. Oberſten des 5. Chevauxlegers-Regiments v. Mölter das Ehrenkreuz des Königl. Bayer. Ludwigordens. 372

Oeſterreich, Uebereinkunft mit der Oeſterreichiſchen Staatsregierung wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen. 484

P.

Patentſteuer, handelsreiſende Bayern ſind von Entrichtung derſelben im Großherzogthum Baden befreit. 210

Paßweſen,

Verfügungen in Bezug auf die Fremdenregiſter. 138, 159

Viſirung der nach Frankreich beſtimmten Reiſepäſſe und Marſchrouten durch die Königl. Franzöſiſche Geſandtſchaft. 205

Erforderliche Legitimationspapiere für die durch Frankreich nach Amerika Auswandernden. 211

Ausländer müſſen bei ihrem Eintritt in den Rheinkreis mit regelmäßigen Päſſen verſehen ſeyn. 214

Perſonen welche nach München reiſen müſſen die erforderlichen Legitimationspapiere beſitzen. 246

— im Großherzogthum Baden. 248

— „ „ Heſſen. 298

— in den Oeſterreichiſchen Staaten. 381

Theilnahme der Grenzzollbehörden an der Handhabung der Fremdenpolizei. 441

— in den Päbſtlichen Staaten. 470

Siehe auch Fremdenpolizei.

Pfarramtscandidaten, ſiehe Prüfungen.

Pfarreierledigungen,

proteſtantiſche: Altdorf S. 30; Gaugrehweiler 31; Schiersfeld 35; Ruchheim 142; Annweiler 162; Erpolzheim 198; Oggersheim 255; Hochſtätten 287; Heuchelheim 300; Wörth 301; Leinsweiler 315; Mimbach 347; Schmalenberg 471; Ernſtweiler 472; Offenbach 473; Wolfſtein 526.

katholiſche: Bornheim S. 54; Hambach 222; Gleisweiler 266; Bundenthal 369; Imsweiler 387; Mannweiler 388; Rubenheim, Baverfeld und Oberotterbach 459; Weidenthal 526; Hochſpeyer 594.

Pfarreicircumſcription, die Bewohner des Hofes Eichelmühle werden der katholiſchen Pfarrei Kaiſerslautern zugetheilt. 282

Pfarrwittwen- und Waiſen, proteſtantiſche, Staatsbeitrag zur Unterſtützung derſelben im Jahr 18$\frac{3}{4}$. 22

Pfarrwittwenkaſſe des Kreiſes, Vorlage der Jahresrechnungen an die Generalſynoden. 394

Rechnungsreſultate der Jahre 1829, 1830 und 1831. 508

Pferdeankäufe für das Heer finden im Inlande Statt. 241

Pferdezucht, ſiehe Landgeſtüt.

Pferdegeldaverſa der Beamten, die Unterhaltung von Dienſtpferden iſt durch Zeugniße nachzuweiſen. 314

Phyſikaterledigungen, S. 16, 37, 195, 199, 247, 256, 271, 299, 305, 324, 372, 394.

Polizeiſtunden, Einhaltung derſelben. 139

Polizeiſtrafen, attribuirte, der Voranſchlag iſt dem Landrathe vorzulegen. 263

Polytechniſche Schulen, Königl. Verordnung über die Bildung derſelben. 149

Vollzugsvorſchriften zu dieſer Verordnung. 325

Prüfung der Lehrer. 217, 314, 380

Poſtweſen, Aufhebung der Relaiſtation Hochdorf. 214

Extrapoſtordnung für das Königreich. 225

Seite.

Directe Poſtverbindung mit der Stadt Kirchheimbolanden über Grünſtadt und Frankenthal, mit Worms, Mannheim, Speyer ꝛc. 436
Diligencenkurs zwiſchen Homburg und Zweibrücken. 436
Prämien, für Pferdezucht. 263
Zur Beförderung der Induſtrie pro 1833. 310
Für Entdeckung der ächten Blattern an Kühen. 418
Preisevertheilung bei dem Landgeſtüt pro 18⅓. 389
Privilegien,
Baptiſt Bollermanns Tabakspfeiffenbeſchläge von Silber, Argenton und Meſſing S. 32. v. Zandts Steinſchleifmaſchine. Linters Tuchdecatirmaſchine S. 52. Dr. Müllers Steingut S. 156. Gebrüder Müllers neu entdeckter Gerbeſtoff S. 200. Löhle's litographiſche Darſtellung des Abſchiedes Sr. Majeſtät des Königs Otto von Griechenland S. 216. Greiners Transparent- und Querflügel. Maria Breitenbergers leichte Ball- und andere leichte Frauenſchuhe. Hartmanns Nivellirinſtrument S. 251. Sturmbands Siegel; Grabmeyers Verfahren in Anfertigung gemalter und Maſſakunſtböden, ſo wie von marmorartigen Fourniren und des hiezu gehörigen Preßapparates und der Fournirſchneidmaſchine; Heynemanns waſſerdichte Schuhe und Stiefel; Trabers wohlriechende Talgkerzen; Amo's Rauch- und Schnupftabaksdoſen S. 252; Seitz, Strohſeſſel S. 373. Hammers Büſte des Biſchofs Wittmann von Augsburg; Weitbrechts Werk, betitelt: „Ornamenten-Zeichnungsſchule" ꝛc.; Allioli's deutſche Ueberſetzung der heiligen Schrift des alten Teſtaments S. 396. Gegenwart's Malzdörre S. 442. Tipp und Vigl's Vorrichtung zur reinen Entfuſelung des Brandweins. Wimmers Verfahren in Gravirung der Formen zum gepreßten Leder ꝛc. S. 443. Vielweibs Streichſtahl für Raſier- und Federmeſſer; Rath's Liniir- und Raſtrirmaſchine S. 494. Laubmanns Koch- und Zimmer-Sparöfen; Forſtners Verfahren zur Reinigung der Pflanzenöle; Junge's Liniirmaſchine S. 474. Kochs verbeſſertes Verfahren in Vorbereitung, Geſchmeidigmachung ꝛc. der Häute und Felle; Deſchlers Verfahren bei Austrocknung feuchter Mauern S. 519.
Verzichtleiſtungen auf Privilegien. 37, 373, 475
Erloſchen erklärte Privilegien. 37, 251, 373, 396, 443
Proberelation der Aerzte, ſiehe Medizinalweſen.
Prüfungen,
Für den Staatsbaudienſt. 28
Für Lehrerſtellen an den polytechniſchen und Gewerbſchulen des Reichs. 217, 314
Feſtſetzung des Prüfungstermines für die um Anſtellung im Staatsdienſte ſich meldenden Rechtskandidaten,
— Bearbeitung des praktiſchen Falles. 221
Prüfung der Studirenden vor ihrem Uebertritt zum Fachſtudium. 249
Concursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtscandidaten insbeſondere Dispensgeſuche um Zulaſſung zur Prüfung. 320
Qualificationsbücher der zum Staatsdienſte abſpirirenden Rechtscandidaten. 377
Concursprüfung für Aerzte. 390
Prüfung der Zöglinge des Schullehrerſeminars, der Schuladſpiranten, dann der älteren Schulcandidaten. 392, 450, 453
— der Adſpiranten zu iſraelitiſchen Religions- und Privatlehrerſtellen. 393; 453
Aufnahmsprüfung proteſtantiſcher Pfarramtscandidaten. 455
Concursprüfung für die zu Lehrerſtellen an den lateiniſchen Schulen des Rheinkreiſes abſpirirenden Candidaten. 460
Proberelation der Aerzte und Pharmazeuten. 484, 547
Pulverhandel, Verfügungen in Bezug auf den Verkauf und die Aufbewahrung des Pulvers. 485

Seite.

Q.

Quittungen über öffentliche Gelder, Versiegelung derselben. 155
Dieselben sollen stets die Kasse bezeichnen für deren Rechnung die Zahlung Statt fand. 314

R.

Raupen, Vertilgung derselben an den Bäumen auf Straßen und öffentlichen Plätzen. 59
Rechnungsablage der Finanzämter pro 18$\frac{32}{33}$. 437
Rechnungswesen, siehe Gemeinde- oder Staatsrechnungswesen.
Rechtscandidaten, Führung der Qualificationsbücher über dieselben. 376
Siehe auch Prüfungen.
Reisepässe, siehe Paßwesen.
Rekrutirungsrath des Rheinkreises, Verhandlungen desselben in Bezug auf die Militärconscription der Altersklasse von 1811. 30, 45, 43, 58
Revisionshof für den Rheinkreis zu München,
An demselben aufgestellte Advokaten. 22, 247
Verfügung rücksichtlich der Hinterlegung von Strafgeldern. 247
Siehe Justizpflege.
Rheinbayerische Schulblätter, siehe empfehlenswerthe Schriften.
Rheindämme, siehe Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen.
Rheinschiffahrt, siehe Freihäfen.
Runkelrübenzuckerfabriken, siehe Industrie-, Kultur- und Gewerbwesen.
Rußland, Bekanntmachung in Bezug auf die Getraideausfuhr dahin. 494
Siehe auch Bayern.

S.

Sanitätspolizei, siehe Medizinalwesen.
Schießpulver, Polizeiverfügung hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs desselben. 485

Seite.

Schreibübungen in Schulen, siehe Schul- und Studienwesen.
Schul- und Studienwesen,
Behörden welchen die Wahl der Lehrer und Gehülfen an den Volksschulen zusteht. 14
Erledigung der französischen Sprachlehrerstelle zu Zweibrücken. 44
Verordnung in Betreff der Gewerb- und polotechnischen Schulen. 149
Prüfung der Lehrer an diesen Schulen. 217, 314, 380
Immatriculationen an den inländischen Hochschulen. 241
Der Uebertritt von dem Gymnasium an eine Universität ohne vorausbestandene Prüfung ist untersagt. 249
Unterricht in den Realien, Abstellung zu vieler Hausaufgaben. 262
Hinsichtlich der Schulbücher gilt der §. 27 der Schulordnung. id.
Fonds zu Erbauung von Schulhäusern und Schulstatistik. ibid.
Pensionen des Lehrerpersonals. 263
Umdeckung der Dächer des Schullehrerseminars. 263
Universitätsstipendien pro 18$\frac{34}{35}$. 266
Vorschriften zum Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerb- und polytechnischen Schulen betr. 325
Empfehlung der Zeitschrift „Schulblätter" IV. Heft. 346
Inländer sollen das Studium der protestantischen Theologie an der Universität Erlangen vollziehen. 391
Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars, der Schuladspiranten und ältern Schulcandidaten pro 1833. 392
— der Adspiranten zu israelitischen Religions- und Privatlehrerstellen. 393, 453
Vorschriften in Bezug auf die Schreibübungen in den Volksschulen. 438
Herabgesetzte Preise der Volksschulbücher. 490
Classification der pro 1833 geprüften Schulcandidaten. 449
Aufnahme der geprüften Schuladspiranten in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern. 453

Seite.

Prüfung der zu Lehrerſtellen an den lateiniſchen Schulen abſpirirenden Candidaten. 460
Vorbedingungen zur Aufnahme an der Hochſchule zu München. 463
Beſtimmungen über die Inſcription der Studirenden an der Hochſchule zu München. 463
Empfehlung eines Rechenbuches vom Bezirksſchulinſpector Ott zu Dahn, dann des V. Heftes der Schulblätter. 469
Ernennung der Vorbereitungslehrer für die Schulabſpiranten pro 1833 und 1834. 515
Aufnahme der Materialvorräthe bei den Commiſſionären des Centralſchulbücherverlags. 531
Erledigte Muſiklehrerſtelle an der Königl. Studienanſtalt zu Speyer. 549
Empfehlung der rheinbayeriſchen Schulblätter von Ott. 550
— des Werkes über den Taubſtummenunterricht von Graſer. 594

Schullehrerwittwenkaſſe, Stand der Rechnung derſelben am 1. October 1831. 322
Schutzpockenimpfung, Reſultat derſelben während des Jahrs 18$\frac{31}{32}$. 34
Prämien zur Entdeckung der ächten Blattern an Kühen. 418
Seidenzucht in Bayern, Actiengeſellſchaft zu Regensburg. 391
Sicherheitspolizei, Verbot des Straßenbettelns, Ausweiſen der Heimathloſen und Landſtreicher. 2
Vorſchriften in Bezug auf die Fremdenregiſter. 138, 159
Steckbrief gegen Blaufuß und Auweiler zu Neuſtadt. 244
Soldaten, beurlaubte, genaue Beaufſichtigung derſelben damit ſie ihren Urlaub nicht überſchreiten. 197
Spielwaaren, Warnung vor der Anwendung ſchädlicher Mineralſtoffe bei denſelben. 29
Staatsauflagen, unerhobene vor dem 1. October 1831, ſiehe Landrathabſchied. 264
Staatsbibliothek, ſiehe Hof- und Staatsbibliothek.
Staatsdienſtadſpiranten, ſiehe Prüfungen.

Seite.

Staatsgebäude, Vorſchriften in Bezug auf die Einverleibung derſelben in die Brandverſicherungsanſtalt des Kreiſes. 400
Staatshandbuch, ſiehe Hof- und Staatshandbuch.
Staatsrath, Beſchlüße desſelben in Bezug auf ergriffene Recurſe. 51
Staatsrechnungsweſen,
Beſiegelung der Caſſaquittungen. 155
Aufſtellung der Diäten- und Koſtenverzeichniſſe. 194
Aufgebote bei Holzverſteigerungen in Staatswaldungen. 309
Quittungen über öffentliche Gelder ſollen ſtets die Kaſſe ausweiſen für deren Rechnung die Zahlung Statt fand. 314
Die Aerarialanſchaffungen ſollen richtig inventariſirt werden. 317
Rechnungsablage der Königl. Rentämter pro 18$\frac{34}{35}$, in specie das außer Perception geſetzte 10tel Kriegstaxe betr. 417
Anwendung des Stempels bei Zahlungsmandaten. 426
Rechnungsablagetermin pro 18$\frac{35}{36}$. 438
Anerkennung der Definitivbeſchlüſſe über die Finanzrechnungen. 461
Auszahlung und Verrechnung der Gebühren der Forſtgerichtsboten. 486, 487
Amtsbürgſchaften der Kaſſebeamten. 522
Siehe auch Finanzrechnungsweſen.

Staatsſchuldenweſen,
Erleichterung in Erhebung der Zinſen von den 4p% Mobiliſirungsobligationen. 58
Umwandlung der ältern Urkunden. 154
Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnſte und Prämien. 245
XIX. Verlooſung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotteriean lehens. 393
Staatsverbrechen, ſiehe Juſtizpflege.
Staatsverträge,
Allianzvertrag mit Griechenland. 9
Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen Verhütung der Forſtfrevel. 26
Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Dänemark. 153

Seite.

Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen, wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen. 157
Den Art. 12 des allgemeinen Bundescartels betr. 194
Werbevertrag mit Griechenland. 349
Patent, die Werbung eines Griechischen Truppencorps betr. 355
Griechische Gage-, Sold- und Fourageregulative. 356—360
Den Eintritt Bayerischer Unterthanen in den Königl. Griechischen Militärdienst betr. 361
Erläuterung des Werbevertrags mit Griechenland. 366
Anwerbungen für den Königl. Griechischen Militärdienst. 367, 505
Königl. Allerhöchste Verordnung über die bürgerlichen Rechtssachen bei dem Truppencorps in Griechenland. 427
Einstellung der im Rheinkreis für Griechenland begonnenen Truppenwerbung. 432
Erläuterung des Art. VIII. des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 die Griechische Thronfolge betr. 481
Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen. 484
Zollvereinigungsvertrag mit Preußen und Hessen. 533
Zusatzartikel, Zollordnung und Zolltarif. 554, 593, 594 u. f.

Staatswaldungen, siehe Forstwesen.

Steinkohlenbergwerke, siehe Berg- und Hüttenwesen und Concessionsgesuche.

Stempelwesen, siehe Einregistrirungs- und Stempelwesen, auch Kriegstaxe.

Steuereinnehmereien, erledigte, Kerzenheim S. 46; Erdesbach 223; Kallstadt 271; Oberotterbach 421; Weilerbach 470; Medelsheim 490; Waldfischbach 548.

Steuerwesen,
Erläuternde Verfügung in Betreff der Instruirung ungiebiger Steuerquoten, der Anfertigung der Zahlungsunfähigkeitsprotokolle und der hiefür den Steuerboten zukommenden Gebühren. 139

Seite.

Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten pro 18⅓. 253
Festsetzung des Termins zur Eingabe der Grund-, Personal-, Mobiliar- und Fenstersteuerreklamationen { pro 18⅓. 254 / „ 18⅓. 471
Steuerprincipale pro 18⅓, Landrathsabschied pro 1833. 259
Königl. Entschließung in Bezug auf die am 1. October 1831 rückhaftend gewesenen Steuerausstände. 264
Festsetzung des Termins zur Eingabe der Gewerbsteuerreklamationen pro 18⅓. 309
Stiftungen, Verzeichniß der den katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1832 gemachten. 18
Stipendien, sollen fortan für das Studium der Rechtswissenschaft verliehen werden. 263
Universitätsstipendien pro 18⅓. 266
Strafgelder in Cassationssachen können auch bei dem Königl. Rentamte Zweibrücken deponirt werden. 247
Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen,
Prüfungstermin für die Staatsbaudienstaspiranten. 28
Wiedereinsetzung der obersten Baubehörde in den frühern Wirkungskreis. 193
Aus den Fonden für facultative Zwecke vorläufig für den Straßenbau bewilligte Summen; Landrathsabschied pro 1833. 263
Desgleichen für Rheindammbauten, Landrathsabschied pro 1833. id.
Bestimmungen des Landrathsabschiedes pro 1833 in Bezug auf die Voranschläge für Straßenneubauten pro 18⅓. 264
Polizeiliches Verfahren in Fällen wo baufällige Gebäude ausgebessert oder niedergerissen werden müssen. 280
Straßen-, Wasser- und Dammbauetat pro 18⅓. 311

Digitized by Google

Seite.

Das Setzen der Blitzableiter ist unter die Aufsicht der Baubehörden gestellt. 399
Polizeiverfügung in Bezug auf die Bäche. 433, 447
Straßenbettel, siehe Armenwesen.
Succumbenzstrafen in Cassationssachen, Hinterlegung derselben zu München und Zweibrücken. 247

T.

Tanzbelustigungen, öffentliche, sollen nicht so häufig gestattet und nicht über die Polizeistunden ausgedehnt werden. 57
Taubstummenunterricht, Empfehlung eines hierauf bezüglichen Werkes. 594
Tax- und Stempelwesen, siehe Einregistrirungs- und Stempelwesen.
Theologie, protestantische, Inländer sollen dieselbe an der Universität Erlangen studiren. 391
Thiere, schädliche, Vertilgung derselben. 59
Thierarzneikunde, Empfehlung des hierauf bezüglichen Handbuches von Th. Merk. 286
Siehe auch Veterinärwesen.
Transit, siehe Zoll- und Mauthwesen.
Truppenanwerbungen, siehe Griechenland.

U.

Unglücksfälle, zur Warnung bekannt gemacht. 144, 200, 267, 306, 374, 443, 477
Uniformen der Angestellten der innern Verwaltung. 397, 457
Der Functionäre bei den Landcommissariaten. 398
Universitäten, siehe Schul- und Studienwesen.
Universitätsstipendien, für Rechtscandidaten. 263
Concursprüfung pro 18$\frac{33}{34}$. 266
Unterricht, öffentlicher, siehe Schul- und Studienwesen.
Unterstützungsgesuche sollen mit polizeilichen Zeugnissen über Dürftigkeit und Würdigkeit belegt werden. 311
Ursprungszeugnisse, dieselben sind von der Stempelabgabe in den Vereinsstaaten befreit. 210

Seite.

Das in blanco Ausstellen derselben wird untersagt. 242
Formulare zur Anfertigung derselben. 529
Siehe auch Zoll- und Mauthwesen,
Urtheile und Urkunden ausländischer Gerichte sollen für die Folge hinsichtlich der Insinuation tax-, stempel- und portofrei behandelt werden. 254

V.

Vaccination, siehe Schutzpockenimpfung und Medizinalwesen.
Verbotene Zeitblätter, siehe Zeit- und Flugschriften.
Veterinärwesen, Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede. 35
Den Besuch der Anstalt von Seite der angehenden Aerzte betr. 36
Abänderung des §. 19 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom Jahr 1810. 270
Bedingungen unter welchen die Aufnahme von Eleven in die Königl. Centralveterinärschule Statt findet. 285
Eröffnung des Unterrichts für Hufbeschlagschmiede im Jahr 1833. 286
Empfehlung des Merk'schen Handbuches über Thierarzneikunde. 286
Victualienpreise, siehe Getraide- und Victualienpreise.
Vieh- und Victualienmärkte, bewilligte, Zu Schönenberg. 243
„ Landstuhl. 370
Volksschulbücher, Preisherabsetzung derselben. 440
Volksschullehrer, siehe Schul- und Studienwesen.
Vorspannkosten, siehe Militärwesen.

W.

Waldbrände, Waldsämereien, } siehe Forstwesen.
Wetterversicherungsanstalt, siehe Hagelversicherungsanstalt.

Seite.

Wohlthätigkeitsanſtalten, ſiehe Armenweſen, Kreisarmenanſtalten, Militärweſen und Unterſtützungsgeſuche.

Z.

Zahlungsmandate, Anwendung des Stempelgeſetzes auf dieſelben. 426

Zeit- und Flugſchriften,
Beſchlagnahmen: S. 1, 17, 51, 57, 142, 160, 162, 297, 215, 222, 242, 248, 270, 290, 299, 321, 369, 391, 401, 420, 437, 461, 471, 490, 522.

Zoll- und Mauthweſen,
Auflöſung der Zollſtation Eſchenau. 4
Anwendung der Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafſachen der einfachen Polizei betreffend, auf die Zollſtraffälle. 13
Die Urſprungszeugniſſe ſind von der Stempelabgabe in den Vereinsſtaaten befreit. 210
Großherzoglich Heſſiſche Bekanntmachung, die Ausführung der Art. 13, 5 und 19 der Zoll- und Handelsverträge, bezüglich der Gewerbſcheine ausländiſcher Handelsreiſenden. 15
Auflöſung der Zollſtation Hilſt. 237
Das in blanco ausſtellen der Urſprungszeugniſſe wird wiederholt unterſagt. 242
Auflöſung der Nebenzollſtation Kröppen. 250
Deßgleichen Mauchenheim. 305
Eintrittspunkte für den Verkehr mit Sachſen-Weimar-Eiſenach. 322
Auflöſung der Zollſtation Dirnſtein. 364
Deßgleichen der Nebenzollſtation Riedelberg. 403
Reglement für den Landungsplatz in der Rheinſchanze. 430
Ausgangszoll auf die Bretter. 436
Theilnahme der Grenzzollbehörden an Handhabung der Fremdenpolizei. 441
Ausgangszollbehandlung der Hirſe. 456
Erlaubte zollfreie Getraideeinfuhr in die Häfen des ſchwarzen und aſow'ſchen Meeres und der Donau, überhaupt nach Rußland. 494
Bildung des Grenzcontrollbezirkes. 513
Erläuternde Verfügungen in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Grenzcontrollbezirkes. 529 u. 593

Seite.

Formulare zu den Urſprungszeugniſſen und Legitimationsſcheinen. 529
Zollvereinigungsvertrag mit Preußen und Heſſen. 533

Inhaltsüberſicht.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1 u. 2. In dem Geſammtverein begriffene und davon ausgeſchloſſene Staaten. 535
„ 3. Beibehaltung der mit letztern getroffenen Anordnung zur Erleichterung des Verkehrs. ib.
„ 4. Die Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben ſollen in Uebereinſtimmung gebracht werden. ibid.
„ 5. Veränderungen an denſelben können nur mit wechſelſeitiger Uebereinſtimmung Statt finden. ibid.
„ 6. Gemeinſchaft der Einnahmen an Zöllen. 536, 542
„ 7. Abgabenfreiheit und Vorbehalte in Bezug auf Staatsmonopolien. 536
„ 8, 9, 10. Beſondere Beſtimmungen. ib.
„ 11. Zuſicherung in Bezug auf die zu bewirkende Uebereinſtimmung in den Beſteuerungsgrundſätzen. 537
„ 11, 12. Vorläufige Beſtimmungen in Bezug auf die Abgabenerhebung und auf die Ausgleichungsabgaben. 538, 539
„ 13. Chauſſee- und Weggelder. 539
„ 14. Münz-, Maas- und Gewichtſyſtem. 540
„ 15, 16. Waſſerzölle und Weggeldgebühren, Schifffahrtsbetrieb. ib.
„ 17. Kanal-, Hafen-, Krahnen-, Lager- und andere Gebühren. 541
„ 18. Befreiung von der Patentabgabe. ib.
„ 19. Zulaſſung in die Preußiſchen Seehäfen. ibid.
„ 20. Zollcartell. ibid.
„ 21, 22. Theilungsmaßſtab. 542
„ 23, 24, 25. Zollbegünſtigungen. 542, 543
„ 26. Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht. 543

Seite.

Art. 27. Ernennung der Beamten und Diener. 543
„ 28, 29. Zollbehörden. id.
„ 30. Erhebungs- und Verwaltungskosten. 544
„ 31. Zollcontroleure. id.
„ 32. Instruction und Geschäftsordnung für die Beamten. ibid.
„ 33, 34, 35, 36. Jährliche Conferenzen. 545
„ 37, 38, 39, 40. Bewirkung des Beitritts anderweiter Staaten. 546
„ 41. Dauer des Vertrags. 546
„ 1. Zusatzartikel zum Zollvereinigungsvertrag. 553
„ 2. Uebereinstimmende Zusätze in Bezug auf Bestrafung der Zollvergehen. id.

Zollordnung.

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt.
§. 1—16. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande im Allgemeinen und des Zolltarifs. 555—557

II. Abschnitt. Anstalten für die Erhebung und Aufsicht und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben:
§. 17—20. Grenzbezirk und Binnenland. 557
„ 21—22. Zollstraßen. id.
„ 23, 24, 25. Landungsplätze an Flüssen. ibid.
Erhebungsämter:
„ 26—30. A. an der Grenze. 558
„ 31—33. B. im Innern. 559
Controll- und Aufsichtsbehörden:
„ 34. A. Anmeldungsposten. id.
„ 35. B. Behörden für die Ausstellung der Legitimationsscheine. ibid.
„ 36. C. Zollschutzwache. ibid.
„ 37. D. Zollerhebungsbehörden und Angestellte der Grenzzollämter. ibid.
„ 38. E. Gendarmerie und Zollschutzwachen. 560
„ 39. Niederlagen unverzollter Waaren. id.
„ 40—45. Waarenverschluß. ibid.
„ 46—48. Waarenrevision. 561
„ 49—57. Begleitscheine. 561

Seite.

§. 58—59. Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände. 562

III. Abschnitt.
§. 60—83. Allgemeine Vorschriften. 563—567
„ 84—93. Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter. 567—569
„ 94—96. Behandlung der in unversteuerte Niederlagen gehenden Waaren. 569
„ 97—100. Deßgleichen derjenigen, welche an Orte gehen wo sich keine Niederlagen befinden. id.
Bestimmungen wegen der Waaren welche mit den Posten gehen:
„ 101. A. ordinäre Posten. 569
„ 102. B. Extraposten. 570
„ 103. Deßgleichen auf Flüssen. id.
„ 104—107. Erhebung des Ausgangszolles. ibid.
„ 108. Behandlung beim Eingang abgabenfreier und beim Ausgang zollpflichtiger Waaren. 571

IV. Abschnitt. Niederlagen unverzollter Waaren und Zollerhebung im Innern:
§. 109—124. Oeffentliche Lagerhäuser. 571
„ 125—128. Privatlager. 573
„ 129. Freihäfen. 574
„ 130. Erhebung der Zölle von Waaren welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind. 574
„ 131. Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post gehenden Waaren. 574
„ 132. Erhebung des Ausgangszolls im Innern. id.

V. Abschnitt. Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen:
§. 133. Bedürfnisse des Königl. Hauses, auswärtiger Souveraine, der Standesherren und fremden Gesandten. 574
„ 134. Versendungen mit Berührung des Auslandes. 575
Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten:
„ 135. A. der Fabrikanten mit den Messen. 575

Seite.

§. 136. B. der Handwerker mit den Märkten. 575
„ 137. C. Vieh welches auf ausländiſche Märkte gebracht wird. 576
„ 138. Beſuch inländiſcher Märkte durch ausländiſche Gewerbtreibende. 576
„ 139—141. Verarbeitung und Veredlung ausländiſcher Gegenſtände im Inlande und umgekehrt. 576
„ 142. Verkehr inländiſcher Gewerbtreibenden mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen. 576

VI. Abſchnitt. Controlmaßregeln innerhalb Landes und innerer Verkehr mit zollbaren Gegenſtänden.

Waarentransporte und innerer Verkehr wobei eine Berührung des Auslandes nicht Statt findet:

§. 143—146. A. im Grenzbezirk: a) Scheine. 576
„ 147—149. b) beſondere Vorſchriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirke. 578
„ 150—151. B. im Binnenlande. 578

Deßgleichen wobei eine Berührung des Auslandes Statt findet:

„ 152—160. A. Verſendung verſteuerter Waaren und inländiſcher Erzeugniſſe. 578
„ 161—164. B. Durchgangsgüter welche auf Begleitſcheine abgefertigt werden. 580
„ 165. Controlvorſchriften für inländiſche Zuckerſiedereien. 580

VII. Abſchnitt. Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angeſtellten.

§. 166. Abfertigung der Zollpflichtigen. 580
„ 167—168. Anſtändige Behandlung. id.
„ 169. Viſitationen der Waarenlager, Hausviſitationen und körperliche Viſitationen. 581
„ 170. Viſitationen der Fuhrwerke. 582
„ 171—172. „ und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüſſen. 582

Seite.

§. 173. Beſichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenſtänden im Binnenlande. 582
„ 174. Befugniſſe in Beziehung auf die Reiſenden. 583
„ 175. Beſchlagnahme der Waaren. 583
„ 176. Gebrauch der Waffen. id.
„ 177. Allgemeine Beſtimmungen. ibid.

VIII. Abſchnitt.

§. 178—179. Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollſatzen, Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs. 583

IX. Abſchnitt. Beſondere Verhältniſſe des Königreichs zu den übrigen Vereinsſtaaten.

§. 180—181. Allgemeine Beſtimmungen. 584
„ 182. Waaren-Eingang. id.
„ 183—184. „ Durchfuhr. ibid.
„ 185. „ Ausfuhr. ibid.
„ 186. Verfolgung des Anſpruchs auf Gefälle ꝛc. 585

X. Abſchnitt.

§. 187. Uebertretung der Vorſchriften dieſer Verordnung und deren Beſtrafung. 585

Muſtervorſchriften.

Anlage A. Declaration zum Waareneingang. 585 u. f.
Mähere Vorſchriften deßhalb. 590
„ B. Declaration für Waaren welche mit Berührung des Auslandes wieder eingehen. 591
Abfertigung des Ausgangszollamtes. 592
„ „ Eingangszollamtes. id.
Vorſchriften für den Declaranten. ibid.
Tag an welchem die neue Zollordnung und der neue Zolltarif in Wirkſamkeit treten. 593
Zolltarif. 594 u. f.

Zuckerſiedereien, ſiehe Induſtrie-, Kultur- und Gewerbweſen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 1. Speyer, den 5. Januar 1833.

Inhalt.

Verbotene Zeitblätter. — Maßregeln zur Verhinderung des Bettelns. — Dienstesbeeidigung des Forstpersonals. — Auflösung einer Zollstation. Dienstesnachrichten. — Getreidepreise vom Monat November 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 29. Dezember 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6 und 7 im III. constitutionellen Edicte wurden nachbezeichnete Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   „Die Stimme am Haardtgebirge."
2. Durch das Königl. Landcommissariat Landau:
   a) „Die Monarchie oder die Geschichte von König Saul, dargestellt von Harro Harring."
   b) „Die Völker, ein dramatisches Gedicht von demselben."
   c) „Blutstropfen, deutsche Gedichte von demselben."
   d) „Politische Broschüre von F. E. Joh. Müller in Straßburg."
   e) „Worte eines Deutschen aus Frankreich an seine deutschen Brüder."
   f) „Peter Wisozki der edle Pole, ein Lied für Handwerksgesellen und andere brave Leute."
   g) „Prospectus einer nicht periodischen Reihe politischer Broschüren, von F. E. Joh. Müller."
   h) „Das Volk, dramatische Scene von Harro Harring."
3. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) die Druckschrift: „Mephistophiles, ein politisch-satyrisches Taschenbuch auf das Jahr 1833."
   b) der Nr. 288 „des Niederrheinischen Kuriers vom 1. Dezember 1832."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 11., 12. und 18. Dezember l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Druckschriften

einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 27. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 4586 L.

pr. den 20. Dezember 1832.

(Das Betteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingelaufenen Berichten werden in einigen Gegenden des Kreises die Gemeinden von herumziehenden Bettlern belästiget, ohne daß von den Localpolizeibehörden mit der gesetzlichen Strenge dagegen eingeschritten wird.

Wenn die Ortsvorstände, ihrer Pflicht gemäß, dafür sorgen, daß die erwerbsunfähigen Armen ihrer Gemeinden entweder durch freiwillige Beiträge oder aus Gemeindemitteln gehörig unterstützt werden; wenn dieselben ferner jeden fremden Bettler in seine Heimathsgemeinde zurückweisen, oder ihn, im Falle er sich über seine Heimath nicht auszuweisen vermag, den Gerichten als Landstreicher zur Bestrafung überliefern; so wird diesem, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen, Unfuge auf der Stelle gesteuert seyn.

Um sich daher zu verläßigen, daß in diesem wichtigen Zweige der Polizei nichts versäumt werde, haben sich die Königl. Landcommissariate, so lange es nöthig scheinen wird, von denjenigen Ortsvorständen, in deren Gemeinden sich gewöhnlich fremde Bettler eindrängen, wenigstens alle 14 Tage Bericht erstatten zu lassen über alle im Laufe der Zeit vorgenommene Ausweisungen fremder Bettler mit Angabe ihrer Namen und ihrer Heimathsorte.

Wenn aus diesen Berichten hervorgeht, daß die Heimathsgemeinden solcher herumziehenden Bettler in dem Amtsbezirk des Landcommissariats liegen, so wird dasselbe unverzüglich, und nöthigen Falls an Ort und Stelle, untersuchen, wie viele hülfsbedürftige Arme in den betreffenden Gemeinden sich befinden, wie und auf welche Weise für den nöthigen Unterhalt derselben gesorgt ist, und ob von Seite der Ortsbehörden diesem Gegenstande die nöthige Aufmerksamkeit und Theilnahme geschenkt werde.

Nach dem Befunde haben die Landcommissariate sofort alle nöthigen Verfügungen zur Abhülfe zu treffen, und im Falle dieselben den beabsichtigten Zweck nicht erreichen sollten, ungesäumt Anzeige hieher zu erstatten.

Wenn die Heimathsgemeinden der ausgewiesenen Bettler in benachbarten Landcommissariatsbezirken liegen, so sind die über die Ausweisungen erstatteten Berichte sogleich den betreffenden Landcommissariaten zu übersenden, damit von diesen unverzüglich das ebenverzeichnete Verfahren eingeleitet wird.

Der Königl. Gendarmerie ist gleichzeitig die Weisung zugegangen, dem berührten, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Unwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und namentlich die Gemeindevorstände in Aus- und Zurückweisung der Bettler nach ihrer Heimath, in Aufgreifung und gerichtlicher Verfolgung der Landstreicher und in Fortschaffung der unbefugt wandernden oder im Bettlen betroffenen Handwerksgesellen, thätigst zu unterstützen.

In den Gemeinden selbst ist es den Gemeindedienern und Feldschützen bei Verlust ihres Dienstes zur unerläßlichen Pflicht zu machen, alle Bettler aus be-

nachbarten Gemeinden nach gemachter Anzeige ihrer Namen und Heimathsorte unnachsichtlich in diese zurückzuweisen, Heimathslose aber zur alsbaldigen Ueberlieferung an das einschlägige Friedensgericht festzuhalten und den Ortspolizeibeamten vorzuführen.

Die Königl. Landcommissariate werden besorgt seyn, diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung stets mit ganzer Thätigkeit zu überwachen, und in den Gemeinden die nöthigen Unterstützungen der erwerbsunfähigen Armen sicher zu stellen.

Speyer, den 21. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 3252 M.

pr. den 4. Januar 1833.

(Die Dienstesverpflichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Forstämter.

Vor dem Erscheinen der Criminalprozeßordnung (Code d'Instruction criminelle) war in analoger Anwendung des Art. 13 Titel XII. des Gesetzes vom 6. August 1791 dem Forstschutzpersonal, nämlich allen unter der Benennung «gardes» angestellten Individuen, welche bereits bei ihrer ersten Anstellung sich der Eidesleistung unterzogen hatten, für den Fall einer Versetzung in einen andern Gerichtsprengel gestattet, ihren Eidesact, ohne Erneuerung, bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Bezirk sie neu eingetreten sind, kostenfrei vormerken zu lassen. Nachdem aber der Art. 16 der Criminalprozeßordnung ausdrücklich bestimmt: daß die Wirksamkeit des Hutpersonals, in Aufsuchung der Forstfrevel und Vergehen, sich blos auf das Gebiet beschränkt, für welches sie beeidigt wurden, so muß, wie auch die Jurisprudenz des Kassationshofes, in konkreten Fällen, positiv ausgesprochen hat, ein jedes, in der Klasse des Forstschutzpersonals stehendes Individuum, wenn es aus einem Bezirksgerichtsprengel in einen andern versetzt wird, auch einen neuen Eid leisten. Die Königl. Forstämter werden angewiesen, bei der ihnen übertragenen Revision der Eidesacten für die Vergangenheit, sich zu verläßigen: ob eine förmliche Erneuerung des frühern Eides, bei allen zum Forstschutze angestellten, und aus einem andern Bezirksgerichtsprengel herübergetretenen, Bedienstеten, stattgefunden hat, und im Ermanglungsfalle denselben aufzugeben, dieser Obliegenheit, ohne allen Verzug, nachträglich zu genügen. Zum Schutzpersonal gehören alle Bedienstete vom Revierförster abwärts, diesen miteingeschlossen. In Beziehung auf das Schutzpersonal erleidet aber die mittelst Ausschreiben vom 5. Dezember 1832 publizirte Eidesformel eine Abänderung, indem, unabhängig von den politischen Eiden, dem Schutzpersonal durch den Art. 48 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 ein besonderer Diensteid vorgeschrieben ist, welcher bei allen Beeidigungen, welche nachträglich für die Vergangenheit, so wie für die Zukunft stattfinden, strenge zu beobachten ist.

Die Rentämter sind bereits angewiesen jeden zweiten Eidesact des Forstschutzpersonals in demselben Dienstgrade, nur um die fixe Gebühr von 28 xr zu registriren; hingegen bleibt es, im Fall der Vorrückung eines Forstbediensteten in einen höhern Grad, wo **jedesmal eine neue Beeidigung erfordert wird**, bei der entsprechenden gesetzlichen Gebühr. Bei diesem Anlasse wird den betreffenden Behörden bemerkt, daß zwar die erste Ausfertigung des Eidesactes der zum Forstschutze aufgestellten Individuen, welche dem Forstamte zur Verwahrung übergeben wird, wie bisher auf

Stempel verfaßt werden muß; daß hingegen alle weitere Ausfertigungen, wenn nach dem letzten Absatze des Art. 48 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 zur Production bei einzelnen Forstgerichten deren erfordert werden, auf ungestempeltes Papier und kostenfrei zu ertheilen sind.

Speyer, den 3. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

G. F. Keim.

---

pr. den 30. Dezember 1832.

(Die Auflösung der Zollstation Eschenau, Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, betr.)

In Folge höchster Entschließung vom 19. d. M. Nr. 19966 wurde unter Vorbehalt allerhöchster Ratifikation die Auflösung der Zollstation Eschenau, Königl. Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, unterm Heutigen verfügt.

Dies wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die wirkliche Einziehung gedachter Station bis zum 15. des kommenden Monats statt finden wird.

Speyer, den 27. Dezember 1832.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Dienstes-Nachrichten.

Vermög einer allerhöchsten Entschließung vom 12. Dezember 1832 geruhten Seine Majestät der König das durch Ableben des Decans und Pfarrers Simon zu Gaugrehweiler erledigte Decanat Rockenhausen mit dem Decanate Obermoschel zu vereinigen, und sonach dem bisherigen Vorstande des letzteren, Decan und Pfarrer Welsch zu Odernheim, ebenfalls zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1832, wurde 1. der Schulcandidat Valentin Wahl von Wollmesheim zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Wollmesheim, Landcommissariats Landau, provisorisch, und

2. der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Herxheim, Valentin Schulz von Offenbach, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, und zwar für die Abtheilung der größern Schuljugend ernannt.

Unterm 20. Dezember 1832 wurde 1. der frühere Schullehrer zu Horschbach, Jacob Schöpper, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Friedelshausen, Landcommissariats Cusel, und

2. der Schulcandidat Johann Schmidt von Rodenbach, dermalen Gehülfe an der katholischen Schule zu Mittelberbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ebernburg, Landcommissariats Kirchheim, beide in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unterm 27. Dezember 1832 wurde 1. der protestantische Lehrer Jacob Schuf zu Siegelbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft,

2. der Schulcandidat Johann Röder zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Erlenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, und dann

3. der Lehrer Conrad Lacroix zum Lehrer an der katholischen Schule zum Lambsheim, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1832, wurde der Gemeinderath Nikolaus Röckel zu Hilst, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Unterm 29. Dezember 1832 wurde der bisherige Gemeinderath Valentin Klein zu Dörnbach, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten allda ernannt.

Unterm 31. Dezember 1832 wurden 1. die Gemeinderäthe Simon Baader zu Hambach, Landcommissariats Neustadt, und

2. Jacob Krauß zu Tiefenbach, Landcommissariats Frankenthal, zu Bürgermeistereiadjunkten ernannt.

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Nov.	15	15	—	6	29	44	44	—	5	47	9	9	—	2	24
„	14. „	13	13	—	6	—	56	56	—	5	32	5	5	—	2	40
„	21. „	9	9	—	6	24	37	37	—	5	38	—	—	—	—	—
„	28. „	13	13	—	6	47	25	25	—	5	59	4	4	—	3	—
Edenkoben	3. „	2	2	—	7	—	13	13	—	5	51	334	334	—	3	15
„	10. „	—	—	—	—	—	27	27	—	5	49	317	317	—	3	5
„	17. „	1	1	—	7	30	22	22	—	5	34	210	210	—	3	12
„	24. „	4	4	—	7	20	29	29	—	5	43	228	228	—	3	12
Frankenthal	2. „	87	87	—	6	33	5	5	—	5	35	51	51	—	2	38
„	9. „	162	162	—	6	23	18	18	—	5	23	41	41	—	2	27
„	16. „	134	134	—	6	23	15	15	—	5	27	66	66	—	2	38
„	23. „	73	73	—	6	40	5	5	—	5	40	38	38	—	2	52
„	30. „	44	44	—	7	6	4	4	—	5	44	33	33	—	2	56
Kaiserslautern	6. „	36	36	—	6	40	122	122	—	5	43	585	582	—	2	49
„	13. „	100	100	—	6	30	223	223	—	5	36	1178	1178	—	2	47
„	20. „	68	68	—	6	36	203	203	—	5	44	729	729	—	2	54
„	27. „	69	69	—	6	48	164	164	—	6	1	803	803	—	3	—
Landau	3. „	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	187	187	—	3	15
„	8. „	69	69	—	6	44	118	118	—	5	28	1145	1145	—	2	52
„	10. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	244	244	—	2	55
„	15. „	78	78	—	6	32	36	36	—	5	28	611	611	—	2	55
„	17. „	2	2	—	6	34	—	—	—	—	—	57	57	—	3	2
„	22. „	21	21	—	6	35	76	76	—	5	36	458	458	—	3	10
„	24. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	90	—	3	11
„	29. „	52	52	—	6	42	83	83	—	5	35	614	614	—	3	14
Neustadt	3. „	23	23	—	6	54	43	43	—	5	40	94	94	—	3	—
„	6. „	74	74	—	6	54	83	83	—	5	45	401	401	—	3	—
„	10. „	91	91	—	6	52	97	97	—	5	42	370	370	—	3	—
„	13. „	31	31	—	6	58	74	74	—	5	48	263	263	—	3	—
„	17. „	94	94	—	6	40	103	103	—	5	36	312	312	—	2	—
„	20. „	83	83	—	6	36	51	51	—	5	38	209	209	—	2	56
„	24. „	70	70	—	6	36	87	87	—	5	40	269	269	—	2	54
„	27. „	62	62	—	6	40	74	74	—	5	40	224	224	—	2	56
Speyer	6. „	20½	20½	—	6	48	37½	37½	—	5	30	13⅞½	13⅞½	—	3	52
„	13. „	60	60	—	6	42	49½	49½	—	5	28	260	260	—	3	—
„	20. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
„	27. „	77	77	—	6	36	34½	34½	—	5	50	228½	228½	—	3	—
Zweibrücken	8. „	460	460	—	7	21	402	402	—	5	37	8	8	—	2	6
„	15. „	383	383	—	7	30	124	124	—	5	41	17	17	—	2	46
„	22. „	204	204	—	7	45	119	119	—	6	18	2	2	—	2	48
„	29. „	340	340	—	7	44	237	237	—	6	28	12	12	—	2	50

ſ i ch t

November 1832 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	10	58	58	—	2	50	
—	—	—	—	—	43	48	—	4	8	38	38	—	3	5	
—	—	—	—	—	58	58	—	4	8	64	64	—	3	5	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	12	60	60	—	3	11	
—	—	—	—	—	34	34	4	4	32	3	3	—	3	20	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	17	8	8	—	3	36	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	5	11	11	—	3	16	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	10	5	5	—	3	22	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	10	13	13	—	3	12	
—	—	—	—	—	63	63	—	3	57	40	40	—	3	4	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	—	44	44	—	3	7	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	22	10	10	—	3	12	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	37	46	46	—	3	33	
—	—	—	—	—	113	113	—	4	29	307	307	—	2	41	
—	—	—	—	—	223	223	—	4	25	348	348	—	2	40	
—	—	—	—	—	381	381	—	4	24	322	322	—	2	44	
—	—	—	—	—	193	193	—	4	38	285	285	—	3	1	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	16	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	147	147	—	4	13	33	33	—	3	10	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	12	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	119	119	—	4	16	63	63	—	3	2	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	12	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	64	64	—	4	22	24	24	—	3	8	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	34	21	21	—	3	10	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	—	60	60	—	3	15	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	10	61	61	—	3	12	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	12	72	72	—	3	14	
—	—	—	—	—	77	77	—	4	12	44	44	—	3	14	
—	—	—	—	—	104	104	—	4	—	61	61	—	3	6	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	5	32	32	—	3	7	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	4	50	50	—	2	8	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	6	72	72	—	3	12	
—	—	—	—	—	79½	79½	—	4	8	36	36	—	3	20	
—	—	—	—	—	55½	55½	—	4	—	120½	120½	—	3	24	wurden nicht eingeſandt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	56	26½	26½	—	3	16	
—	—	—	—	—	124	124	—	4	42	460	460	—	2	39	
—	—	—	—	—	136	136	—	4	48	371	371	—	2	40	
16	16	—	7	15	68	68½	—	4	50	293	263	—	2	42	
—	—	—	—	—	85	85	—	4	38	310	310	—	2	48	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 2. Speyer, den 12. Januar 1833.

Inhalt.

Ratification des Allianzvertrags mit Griechenland. — Anwendung des neuen Polizeistrafgesetzes auf die Zollstrafsälle in Hinsicht der Einregistrirungs- und Stempelgebühren. — Anweisung des Besoldungsholzes des Forstpersonals. — Bestimmungen, welche bei den Ernennungsvorschlägen der Volksschullehrer zu beachten sind. — Gewerbsteuereintrichtung der Handelsreisenden in den Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. — Dienstesnachrichten.

Ratification

des Allianzvertrags mit Griechenland.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem am ersten vorigen Monates und Jahres zwischen Uns und Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, ein Freundschafts- und Allianzvertrag abgeschlossen worden i , dessen Inhalt in Nachstehendem wörtlich folget:

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Se. Majestät der König von Bayern

und

Se. Majestät der König von Griechenland

durch die Sie innigst vereinigenden Bande des Geblütes, wie durch gegenseitige persönliche Gesinnung aufgefordert, den ewig denkwürdigen Zeitpunkt der Thronbesteigung Seiner letztgedachten Königlichen Majestät auf eine diesen Gesinnungen entsprechende und solche feierlich beurkundende Weise durch den Abschluß eines Bündnisses zu bezeichnen, welches dereinst, nach eingetretener Allerhöchstihrer Volljährigkeit, in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familienvertrag umgewandelt werden könne, zu dauernder Begründung und Befestigung der Eintracht, welche beide unter der göttlichen Vorsehung allwaltendem Schutze in Bayern und in Griechenland herrschenden Linien

eines und desselben Königlichen Hauses immerdar und unauflöslich verbinden soll, haben zur Erreichung eines so heilsamen Zweckes, zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

1. Herrn August Freiherrn von Gise, Allerhöchstihren Staatsrath und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeussern, Großkreuz des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Niederländischen Löwenordens ꝛc.

2. Herrn Philipp von Flad, Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone und des Kaiserlich Russischen St. Annaordens 2. Klasse, Offizier des Ordens der Königlich Französischen Ehrenlegion, dann Commenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone;

und Seine Majestät der König von Griechenland:

den der Regentschaft des Königreichs als Substitut beigegebenen Herrn geheimen Legationsrath Carl von Abel, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Es sollen fortan und auf ewige Zeiten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, Ihren beiderseitigen Erben und Nachkommen, so wie unter beiderseitigen Reichen und Unterthanen, ein fester und unverbrüchlicher Friede, eine wahre und aufrichtige Freundschaft bestehen und erhalten werden.

Artikel 2.

In Folge dieser freundschaftlichen Verhältnisse und des darauf gegründeten Bündnisses, welches durch gegenwärtigen Vertrag unter beiden Kronen geschlossen wird, werden Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland gegenseitig jede Macht, welche wider den einen oder den andern dieser Staaten einen feindlichen Angriff unternehmen sollte, als Ihren eigenen Feind betrachten und behandeln.

Artikel 3.

Da dieses Bündniß nicht auf Eroberung, noch auf Erweiterung beiderseitiger Reiche und Gebiete, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung eines ruhigen ungestörten Besitzstandes gerichtet ist, so versichern und gewähren beide allerhöchsten Theile Sich gegenseitig die Ihrer rechtmäßigen Herrschaft unterworfenen Lande und Provinzen, wie Seine Königliche Majestät von Bayern solche dermal besitzen, und wie dieselben unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Griechenland, in Gemäßheit des Londoner Staatsvertrages vom 7. Mai 1832, dann der auf dessen Grund am 21. Juli 1832 zwischen den Kronen von England, Frankreich und Rußland einerseits, und der Osmannischen Pforte andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft vereiniget sind.

Artikel 4.

Sollte wider alle Erwartung und ungeachtet der friedlichen Gesinnungen beider Monarchen Einer derselben aus was immer für einem Grunde in seinen Staaten und Besitzungen durch äußere Gewalt angegriffen werden, so wird der Andere in Folge verstehender gegenseitigen Gewährleistung, und der dießfalls

an Ihn ergangenen Aufforderung geeigneten Ortes die kräftigste Verwendung eintreten lassen, um allen ferneren Feindseligkeiten ein baldiges Ziel zu setzen, und Seinem Bundesgenossen möglichst vollständigen Ersatz des durch jenen Angriff erlittenen Schadens zu verschaffen, vorbehaltlich weiterer nachdrücklicher Einschreitungen, falls die fragliche Verwendung fruchtlos bliebe.

Artikel 5.

Das Maß und die Weise der im eintretenden Falle gegenseitig zu leistenden Bundeshülfe soll in dem Hauptvertrage noch näher bestimmt werden, dessen Abschluß zur Begründung eines unauflöslichen Haus- und Familienbündnisses zwischen den Kronen Bayern und Griechenland dem im Artikel 9 des Londoner Vertrags vorgesehenen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wo Seine Majestät der König von Griechenland die Zügel der Regierung Ihres Reichs Selbst übernommen haben werden.

Artikel 6.

Um inzwischen zur Befestigung des Griechischen Thrones nach den in erwähntem Vertrage feierlich übernommenen Verpflichtungen nicht minder als nach den Regungen väterlicher Liebe kräftig mitzuwirken, werden Seine Königl. Majestät von Bayern Allerhöchst Dero Herrn Sohnes Majestät dermal durch eine Abtheilung Ihrer Truppen an Fußvolk, Reiterei und dem erforderlichen Geschütze, in der vertragsmäßig festgesetzten Stärke von etwa dreitausend und fünfhundert Mann unter den Befehlen eines Ihrer Generale nach Griechenland begleiten lassen, wo dieses Korps die bis anher dort verbliebenen Truppen der alliirten Mächte ablösen soll, welche in Gemäßheit des Artikels 14 des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 sofort abziehen, und das Griechische Gebiet räumen werden.

Artikel 7.

Der Zeitraum, für welchen dieses Königl. Bayer. Hülfskorps nach Griechenland entsendet wird, ist einstweilen auf drei Jahre festgesetzt. Dasselbe soll, wie vordem die Truppen der Allianz, zur Verfügung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland stehen, jedoch in keinem Falle zu einem den ausdrücklichen Absichten des Londoner- und des gegenwärtigen Vertrags fremden Zwecke verwendet werden können. Der Kommandirende bleibt in dieser Beziehung an die ihm von seinem Könige und Herrn gegebenen Befehle gebunden, und für deren genaue Vollziehung Seiner Königl. Majestät von Bayern allein verantwortlich.

Artikel 8.

Genanntes Hülfskorps wird seine Gagen und Löhnungen gemäß den für den Kriegsfuß bestehenden Anordnungen und Einrichtungen des Bayerischen Heeres für Rechnung der Königl. Bayerischen Kriegskasse fortbeziehen, welcher dafür nach vorgängig gepflogener Liquidation und Abrechnung, von der Königl. Griechischen Regierung nach Maßgabe der dießfalls unterm Heutigen getroffenen besondern Vereinbarung vollständige Vergütung geleistet werden soll. Während ihres Aufenthaltes in Griechenland, werden die Bayerischen Truppen nach oben erwähnter Uebereinkunft Quartier und Verpflegung auf Kosten der dortigen Königl. Regierung erhalten.

Artikel 9.

Ingleichen sollen alle und jede auf die Mobilisirung, den Marsch und die Verpflegung, sowohl auf Bayerischem, als auf fremdem Gebiete, dann auf die Einschiffung und Ueberfahrt gedachter Truppen und des sie begleitenden Kriegs- und Ausrüstungsmaterials erlaufenden Kosten und Ausgaben von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland vollständig bestritten, respective vergütet werden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der im Laufe der nächsten zwei Jahre aus Bayern nach Griechenland abzusendenden Ergänzungsmannschaften, so wie in Ansehung der einstigen Rückkehr der Bayerischen Hülfstruppen; Alles dieses nach den Bestimmungen des unterm Heutigen hierüber abgeschlossenen besondern Nebenvertrages.

Artikel 10.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern zu gewissenhafter Erfüllung der durch den Artikel 14 des Londoner-Staatsvertrags in Allerhöchstihrem Namen eingegangenen Verbindlichkit nebst der nunmehr beschlossenen Absendung eines eigenen Truppenkorps, auch der mit allerhöchster Genehmigung bisher Statt gefundenen freien Werbung für den Kriegsdienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland noch fernern Fortgang in Bayern verstatten wollen, so behalten beide hohe contrahirende Theile sich nähere Vereinbarung darüber vor, in wie ferne nach dem Erfolge und den Ergebnissen besagter Werbung einzelne Abtheilungen des Bayerischen Korps schon vor Ablauf des im Artikel 7 provisorisch festgesetzten Zeitpunktes durch gleiche Abtheilungen Griechischer, im Königreiche Bayern angeworbenen Truppen abgelöst, und sofort zurückbeordert werden könnten.

Artikel 11.

Da die endliche Herstellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in Griechenland und die Erhebung eines Prinzen des Bayerischen Könighauses auf den Thron jenes Reiches auch dem gegenseitigen Handel und Verkehr zwischen Bayern und Griechenland eine bessere Zukunft verheißet, und die Unterthanen beider Staaten zu mehrfachen Handelsunternehmungen auffordern wird; so wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland zu deren möglichster Erleichterung und Beförderung Sich demnächst über den Abschluß eines auf der Grundlage billiger Reciprocität beruhenden Commerztractates vereinigen. Einstweilen sollen von Seite der Griechischen Regierung dem Bayerischen Handel nach den Häfen und Inseln von Griechenland alle von derselben abhängenden Vortheile und Begünstigungen eingeräumt und zugestanden werden, wie solche die Handelsleute und Produkte der hierunter am meisten begünstigten Nationen dortselbst genießen. Dagegen macht sich die Königl. Bayerische Regierung verbindlich, zu Gunsten der Königl. Griechischen Unterthanen jede in ihrer Macht stehende Reciprocität eintreten zu lassen. Eben so sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln des einen Staates veranlaßt werden, den Angehörigen des andern Staates jeden von ihnen abhängenden Schutz und alle geeignete Unterstützung zu gewähren.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Freundschafts- und Allianztractat soll bis zu vorbehaltener Errichtung eines definitiven Haus- und Familienvertrages zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Griechenland in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen. Zu solchem Ende wird derselbe binnen sechs Wochen von beiden allerhöchsten Paciscenten ratificirt, und die Auswechselung der Ratificationen sofort bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geschehen zu München den ersten des Monats November im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert dreißig und zwei.

(L. S.) Frhr. v. Gise. (L. S.) Carl v. Abel. (L. S.) v. Flad.

So ratificiren, genehmigen und bestätigen Wir vorstehenden, mit Unserer Willensmeinung vollkommen übereinstimmenden Vertrag in allen seinen Artikeln und Bestimmungen, — geloben für Uns, sowie für Unsere Erben und Nachfolger solchen durchaus getreulich zu erfüllen, und nichts dagegen zu unternehmen, noch durch Andere unternehmen zu lassen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratificationsacte mit eigener Hand unterzeichnet und derselben Unser Königliches Insiegel anzuhängen befohlen.

So gegeben zu München am neunten des Monats Dezember im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert dreißig und zwei, Unseres Reiches im Achten.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Staatsministerium der Finanzen.

Der §. 111 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 bestimmt, daß das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Straffälle summarisch, und von Amtswegen nach den für die Behandlung der Polizeistrafsälle bestehenden Bestimmungen zu führen, in Verbrechens- und Vergehensfällen jedoch nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu regeln sey.

Da nun unterm 28. Dezember 1831 ein Gesetz über die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei für den Rheinkreis erschienen ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß dieses Gesetz vorzüglich in Bezug auf Einregistrirungs- und Stempelgebühren auch für die Zollstraffälle nach obiger Bestimmung in volle Anwendung trete.

München, den 22. Dezember 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Mieg.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Gietl.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3131 M.

pr. den 5. Januar 1833.

(Das Besoldungsholz des Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Dezember Nr. 14231 wurde verfügt, daß die allerhöchste Verordnung vom 19. Mai 1820, Regierungsblatt Stück XIX. vom 27. Mai 1820 §. 5 litt. F., wonach das Besoldungsholz mit Rücksicht auf die Jahreszeit so vertheilt wird, daß Dreiviertheile des ganzen Jahresquantums auf die Monate October bis inclusive März fallen, und Einviertheil auf die Monate April bis inclusive September, auch bei allen Aerarialforstbeamten Anwendung finden solle.

Die Königl. Forstämter und das Tristamt werden von diesen allerhöchsten Bestimmungen hiemit in Kenntniß gesetzt, mit dem Auftrage, das untergeordnete Personal hievon zu verständigen, und bei sich ergebenden

Dienstesledigungen, und Wiederbesetzungen, das abzugebende Besoldungsholzdeputat hienach zu berechnen und zu verabfolgen.

Speyer, den 28. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Steugel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 5240 L.

pr. den 10. Januar 1833.

(Die Ernennungen der Schullehrer und Gehülfen an den Elementarvolksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da wiederholt der Fall vorgekommen, daß bei den Vorschlägen zur Besetzung der Lehrer- und Gehülfenstellen an den Elementarvolksschulen die Orts- und Schulbehörden nicht derselben Ansicht gewesen, und verschiedene Candidaten in Antrag brachten, so sieht man sich veranlaßt, die deßhalb bestehenden Bestimmungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

1. Die Verordnung vom 20. August 1817 §. VII. räumt ausdrücklich den Bürgermeistern und Gemeinderäthen das Recht ein, die Lehrer und Gehülfen an den Elementarvolksschulen aus der Reihe anstellungsfähiger Candidaten zu wählen und der Königl. Kreisregierung steht nach demselben §. VII. das Recht zu, den von der Gemeinde gewählten Candidaten in der vorgeschlagenen Eigenschaft zu bestätigen, oder — wenn sie die Wahl unzweckmäßig erkennen sollte — dieselbe nicht zu genehmigen und den Gemeinderath zu neuen Vorschlägen anweisen zu lassen.

2. Die Königl. Regierungsverfügung vom 10. April 1818 (Kreisintelligenzblatt Beilage Nr. 31) setzt die Mitwirkung der Schulbehörden zu diesen Vorschlägen fest und befiehlt, daß weder die Ortsschulcommissionen noch die Bezirksschulinspectionen dabei umgangen werden sollen.

3. Durch diese Mitwirkung kann und darf aber nie die Wahl der Gemeinden gestört oder gehemmt werden, sie hat sich vielmehr nach der Natur der Sache und dem Sinne der Verfügung vom 10. April 1818 selbst blos darauf zu beschränken, daß von den Ortsschulcommissionen und Königl. Bezirksinspectionen untersucht werde, ob der von dem Gemeinderathe vorgeschlagene Candidat die gesetzmäßige Prüfung bestanden, ob derselbe eine Note erhalten habe, welche ihn der Anstellung fähig macht, ob er während seiner bisherigen Verwendung sich auch als einen eifrigen, in seinen Sitten untadelhaften, practischen Schulmann erwiesen habe und seine Ernennung überhaupt den besondern Verhältnissen der zu besetzenden Lehrer- oder Gehülfenstelle entspreche.

4. Ist gegen den von der Gemeinde vorgeschlagenen Candidaten in den genannten Beziehungen nichts zu erinnern, so steht es den Schulbehörden nicht zu, einen andern der Competenten in Antrag zu bringen. Sind dagegen Thatsachen vorhanden, welche die Anstellung des von der Gemeinde vorgeschlagenen Subjectes nicht zulassen, oder walten Umstände oder Verhältnisse ob, welche dieselbe unräthlich machen, so haben die Schulbehörden das Recht und die Pflicht, dieses in ihren Protokollen und Gutachten umständlich anzuführen, indem die Königl. Kreisregierung, so wenig sie das den Gemeinden gesetzlich gebührende Wahlrecht schmälern oder beschränken lassen will, auch niemals zugeben wird, daß entweder ein unwür-

diger oder auch ſonſt ungeeigneter Lehrer angeſtellt und dadurch der öffentliche Unterricht und das Wohl einer Gemeinde gefährdet werde.

Hienach haben ſich die ſämmtlichen Orts- und Schulbehörden für die Zukunft zu achten und ihre Amtshandlungen bei den Vorſchlägen zu Lehrer- und Schulgehülfenſtellen zu bemeſſen.

Speyer, den 8. Januar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung,

Die Ausführung der Artikel 13, 5 und 19 der Zoll- und Handelsverträge mit beziehungsweiſe Preuſſen, Bayern und Würtemberg und Kurheſſen hinſichtlich der Handlungsreiſenden betr.

Nach dem Artikel 13 des mit der Krone Preuſſen am 14. Februar 1828 abgeſchloſſenen Zollvereinigungsvertrages, dem Art. 5 des am 27. Mai 1829 mit den Kronen Bayern und Würtemberg abgeſchloſſenen Handelsvertrages, und dem Art. 19 des am 31. Auguſt 1831 mit dem Kurfürſtenthum Heſſen abgeſchloſſenen Zollvereinigungsvertrags, ſollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie als Inländer die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyen.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die eben erwähnten Begünſtigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reiſenden zugeſtanden werden, ſind in den Bekanntmachungen vom 19. October 1829, 21. Januar 1830 und 5. Juni 1832, Nummer 50, 7 und 63 des Gr. Regierungsblattes jener Jahre, angegeben, und es behält dabei im Allgemeinen ſein Bewenden. Allein es tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzialregierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinſichtlich der Behörden ein, an welche ſich die Handlungsreiſenden zu wenden haben, welche hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben ſich nämlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Beſtellungen ſuchen, oder Aufkäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbzeugniß zu erwirken, ſtatt an die Provinzialregierungen, in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, an die Provinzialcommiſſäre zu Darmſtadt und Heſſen, in der Provinz Rheinheſſen aber, an die Provinzialdirection zu Mainz zu wenden, welche dieſe Gewerbszeugniſſe hinfüro ſtatt jener in vorſchriftsmäßiger Art ausſtellen werden.

Eben ſo haben ſich auch die Fabrikanten und Handlungsreiſenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünſtigungen Anwendung finden, mit den vorgeſchriebenen, zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugniſſen, ſtatt an die Provinzialregierungen für die Zukunft an die Provinzialcommiſſäre zu Darmſtadt und Gießen, oder die Provinzialdirection zu Mainz zu wenden um die Ermächtigung zur abgabefreien Ausübung ihrer Geſchäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmſtadt, den 15. October 1832.

Großherzogl. Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember 1832 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Präsidenten des Appellationsgerichtes für den Regenkreis, Sebastian Freiherrn von Schrenk, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, und zum Staatsminister der Justiz, im Vertrauen auf dessen bewährte Anhänglichkeit und Treue und die durch vieljährige Dienste im Justizfache erprobte Befähigung, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember 1832 den bisherigen Regierungsrath zu Ansbach, Carl Fürsten von Wrede, zum Director bei der Königl. Regierung des Rheinkreises, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember 1832 allergnädigst geruht, den Regierungsrath bei der Regierung des Rheinkreises, Wilhelm Fliesen, in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Regierung des Rezatkreises zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Rath bei der Regierung des Rezatkreises, Philipp Sieß, zu bestimmen, wobei demselben zugleich die Function eines Directors bei dem Königl. protestantischen Consistorium zu Speyer übertragen wurde.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember 1832 allergnädigst geruht, den Assessor bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Wimmer, in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, und den Regierungsrath bei der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Johann Baptist Schieber, in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Regierung des Rheinkreises zu versetzen.

Das Königl. Stadtgerichtsphysikat Nürnberg ist erledigt. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen, spätestens bis zum 10. Februar 1833, bei der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach, den 24. Dezember 1832.

Durch die Quiescirung des Königl. Gerichtsarztes Dr. Jehlin ist das Landgerichtsphysikat Traunstein erlediget worden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 22. Januar 1833 bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 27. Dezember 1832.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Gemeinderath Jacob Schaumlöffel zum Adjunkten zu Siegelbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Januar 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96¼	96¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	109	
detto „ „ 2 mt.		
detto universal. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

No. 3. Speyer, den 16. Januar 1833.

Inhalt.

Verbotene Zeitblätter. — Kirchenstiftungen im Jahr 1832. — Unterstützungsbeitrag für die protestantischen Pfarrwittwen und Waisen pro 18³⁄₄. — Advokaten am Revisionsgerichte für den Rheinkreis. — Dienstesnachrichten. — Victualienpreise vom Monat Dezember 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 9. Januar 1833

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 im III. constitutionellen Edicte wurden nachbezeichnete Schriften mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   der von Philipp Christmann zu Neustadt a. d. H. unter dem Titel „Der Bote vom Haardtgebirge für das Jahr 1833" in Druck gegebene Volkskalender.
2. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) der Nr. 296 des „niederrheinischen Kourirs", Jahrgang 1832."
   b) die Druckschriften: „Ueber eine nähere politische Verbindung Bayerns mit Griechenland" und „Ueber die Sendung bayerischer Truppen nach Griechenland" beide von G. F. Kolb zu Speyer.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 22. und 24. Dezember 1832 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote des Kalenders, der Zeitschrift und der Druckschriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 3. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 5259 I. pr. den 11. Januar 1833.

(Kirchenſtiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die den katholiſchen Kirchen des Rheinkreiſes im Jahr 1832 vermachten Stiftungen werden durch nachfolgendes Verzeichniß unter Dankesbezeugung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Januar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Nr.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommiſſariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden iſt.	Betrag der Stiftung fl	Betrag der Stiftung xr	Zweck der Stiftung.
1.	Joh. Hard, emerit. Pfr.	Bliekaſtel.	Zweibrücken.	Erſweiler.	100	—	für 2 Anniverſarien und 2 Stillmeſſen.
2.	Michael Grad.	Eppſtein.	Frankenthal.	Eppſtein.	15	—	— 1 Anniverſarium.
3.	Nikolaus Degel.	Aßweiler.	Zweibrücken.	Lauzkirchen.	30	—	— 1 id.
4.	Franziska Thomas.	Horchheim.	Frankenthal.	Hettenleidelheim.	25	—	— 1 id.
5.	Martin Eckrich.	Waldſee.	Speyer.	Waldſee.	25	—	— 1 id.
6.	Pet. Ad. Knittel's Wtb.	id.	id.	id.	25	—	— 1 id.
7.	Johann Münch.	Eſthal.	Neuſtadt.	Eßthal.	25	—	— 1 id.
8.	Heinrich Baumann.	Erfenſteinerhof.	id.	id.	25	—	— 1 id.
9.	Apollonia Kronenberger.	Neuſtadt.	id.	Neuſtadt.	25	—	— 1 id.
10.	Leonhard Graf.	Weiher.	Landau.	Weiher.	30	—	— 1 id.
11.	Ant. Jennewein's Ehel.	Fehrbach.	Pirmaſens.	Fehrbach.	30	—	— 1 id.
12.	Salome Jennewein.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
13.	Anton Jennewein ledig.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
14.	Jacob Schiefer ledig.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
15.	Johann Wenſer.	Niederkirchen.	Neuſtadt.	Niederkirchen.	490	12½	— 12 Engelämter.
16.	Johann Aſt's Erben.	Altheim.	Zweibrücken.	Altheim.	18	—	— 1 Stillmeſſe.
17.	Salome Breſtel.	Fehrbach.	Pirmaſens.	Fehrbach.	100	—	— die Kirche.
18.	Ferdin. Kunz d. Alte.	Herrheim.	Landau.	Herrheim.	40	—	— 1 Anniverſarium.
				zu übertragen	1093	12½	

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommiſſariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden iſt.	Betrag der Stiftung fl	Betrag der Stiftung xr	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	1093	12½	
19.	Die Erben von Mathias Wilberd.	Niedergailbach.	Zweibrücken.	Niedergailbach.	30	—	für 1 Anniverſarium.
20.	Pfr. Baumgart.	Ruppertsberg.	Neuſtadt.	Mundenheim.	30	—	— 1 id.
21.	Die Erben der Ehefrau des Phil. Spiehler.	Bellheim.	Germersheim.	Bellheim.	60	—	— 1 id.
22.	Peter Ant. Brechtel.	Hördt.	id.	Hördt.	30	—	— 1 id.
23.	Gebrüder Avril.	Rheinzabern.	id.	Rheinzabern.	46	40	— 1 id.
24.	Juliana u. Apoll. Müller	Herxheim.	Landau.	Herxheim.	40	—	— 1 id.
25.	Die Erben von Valentin Englert.	Kuhard.	Germersheim.	Kuhardt.	30	—	— 1 id.
26.	Die Ehefrau von Franz Hamburger.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
27.	Die Erben der Katharina Platz.	Maikammer.	Landau.	Maikammer.	60	—	— 2 id.
28.	Die Erben des Joſeph Leopold Rieger.	Otterſtadt.	Speyer.	Otterſtadt.	30	—	— 1 id.
29.	Die Erben des Philipp Kurz.	Seiweiler.	Zweibrücken.	Medelsheim.	40	—	— 1 id.
30.	Die Erben der Maria Eliſab. Lei.	Eßweiler.	id.	id.	40	—	— 1 id.
31.	Barbara Klammes.	Medelsheim.	id.	id.	40	—	— 1 id.
					15	—	— 1 Stillmeſſe.
32.	Mathias Joh. Nikolaus u. Paul Langenbacher.	Wittersheim.	id.	Wittersheim.	30	—	— 1 Anniverſarium.
33.	Thereſia Schollet.	Blieskaſtel.	id.	Blieskaſtel.	104	—	zu Gunſten d. Kirche, der Armen u. Schulkinder.
34.	Franz Furietti.	Germersheim.	Germersheim.	Germersheim.	300	—	für 3 Anniverſarien.
35.	Kath. u. Jacob Schweighofer.	Maßweiler.	Zweibrücken.	Maßweiler.	72	—	— 2 id.
36.	Johann Kaiſer.	Heinzenthal.	Kaiſerslautern.	Enkenbach.	20	—	— 1 Stillmeſſe.
37.	Thomas Wahl.	Forſt.	Neuſtadt.	Niederkirchen.	40	—	— 1 Anniverſarium und für die Armen.
				zu übertragen	2180	52½	

Nr.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung fl.	Betrag der Stiftung xr.	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	2180	52½	
38.	Joh. Mich. Breun, Pfr.	Leimersheim.	Germersheim.	Leimersheim.	40	—	für 1 Anniversarium.
39.	Peter Keller u. Ehefrau.	Harthausen.	Speyer.	Harthausen.	25	—	— 1 id.
40.	Elisabetha Haag.	Münchweiler.	Pirmasens.	Münchweiler.	40	—	— 1 id.
41.	Johann Keller senior und Ehefrau.	Bundenthal.	id.	Bundenthal.	60	—	— 2 id.
42.	Steinackersche Familie.	Wiesbach.	Homburg.	Wiesbach.	35	—	— 1 id.
43.	Michael Hoffmann.	Rülzheim.	Germersheim.	Rülzheim.	45	40	zur Verstärkung des im J. 1822 gestifteten Kapitals von 150 fl.
44.	Johann Adam Lehr.	Dudenhofen.	Speyer.	Dudenhofen.	30	—	für 1 Anniversarium.
45.	Joh. Adam Holländer.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
46.	Lorenz Predel.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
47.	Gertraud Berzel.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
48.	Lorenz Frey.	Schweighofen.	Bergzabern.	Schweighofen.	93	20	— 2 id.
49.	Maria Joh. Burger.	id.	id.	id.	36	—	— 1 Stillmesse.
50.	Katharina Christmann.	Deidesheim.	Neustadt.	Deidesheim.	50	—	— 1 Anniversarium.
51.	Die Bissonschen Erben.	Bellheim.	Germersheim.	Bellheim.	60	—	— 1 id.
52.	Balth. Baron und Gg. Franz Metz.	Haina.	id.	Haina.	450	—	— Herstellung zweier Seitenaltäre.
53.	Conrad Gebhard.	Ottersheim.	id.	Ottersheim.	25	—	— 1 Anniversarium.
54.	Damian Mido.	Studernheim.	Frankenthal.	Studernheim.	120	—	— 4 id.
55.	Anna Maria Josten.	Blieskastel.	Zweibrücken.	Blieskastel.	40	—	— 2 Seelenmessen.
56	Franziska Weiler.	Herrheim.	Landau.	Herrheim.	100	—	— 2 Anniversarien und 1 Stillmesse.
57.	Heinrich Schlosser.	Schifferstadt.	Speyer.	Schifferstadt.	50	—	— 2 Anniversarien.
58.	Barbara Wünstel.	Haina.	Germersheim.	Haina.	40	—	— 1 id.
59.	Joh. Ad. Barons Wtb.	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
60.	Elisabetha Ducar.	id.	id.	id.	40	—	— 1 feierliches Amt.
					15	—	— 1 Abendbetstunde. beide am Samst. n. Pfingsten.
61	Apollonia Weigel.	id.	id.	id.	55	—	für 1 feierliches Amt. — 1 Abendbetstunde.
				zu übertragen	3760	52½	bde. am 1. Samst. n. Ostern

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung fl	Betrag der Stiftung xr	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	3760	52½	
62.	Anna Maria Lieginger.	Steinweiler.	Germersheim.	Steinweiler.	30	—	für 1 Anniversarium.
63.	Silvester Geiger.	Leimersheim.	id.	Leimersheim.	30	—	— 1 id.
64.	Anna Maria Bastian.	Otterstadt.	Kaiserslautern.	Otterstadt.	30	—	— 1 id.
65.	Von der Frz. Maginschen Familie.	Eppstein.	Frankenthal.	Eppstein.	90	—	— 3 id.
66.	Von der Georg Kölz'schen Familie.	id.	id.	id.	90	—	— 3 id.
67.	Von der Math. Bunn'schen Familie.	id.	id.	id.	120	—	— 4 id.
68.	Von der Philipp Kölz'schen Familie.	id.	id.	id.	60	—	— 2 id.
69.	Ruell'sche Eheleute.	Wittenheim Departem. des Oberrheins.	Neustadt.	Freinsheim.	440	—	— 12 Engelämter.
					429	—	zum Vortheil der Kirche.
70.	Joh. Ad. Barons Wtb.	Haina.	Germersheim.	Haina.	8	—	zur Unterstützung der Ortsarmen.
71.	Elisabetha Ducar.	id.	id.	id.	5	—	
72.	Apollonia Weigel.	id.	id.	id.	5	—	
73.	Barbara Klammer.	Medelsheim.	Zweibrücken.	Medelsheim.	40	—	für 1 Anniversarium.
74.	Mathias Schaller.	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
75.	Franz Ignatz Florian Chavchaid.	Freckenfeld.	Germersheim.	Schaid.	90	—	— 2 id.
76.	Joh. Schlintweins Wtb.	Lachen.	Neustadt.	Lachen.	50	—	— 2 id.
77.	Mich. Kaisers Ehefrau.	Eßthal.	id.	Eßthal.	75	—	— 3 id.
78.	Valentin Kröper.	Ottersheim.	Germersheim.	Ottersheim.	25	—	— 1 id.
79.	Andreas Greiner.	id.	id.	id.	25	—	— 1 id.
80.	Peter Hatzenbühler.	id.	id.	id.	100	—	— 3 id.
81.	Pfarrer Wiegand.	Ranschbach.	Landau.	Ranschbach.	50	—	— 2 id.
				Summa	5592	52½	

Ad Num. Exh. 1426 Cl.

pr. den 10. Januar 1832.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags zur Unterstützung der Pfarrwittwen und Waisen pro 183$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der durch das Königl. Oberconsistorium vollzogenen Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrages von 30000 fl zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 183$\frac{3}{4}$, beträgt die volle Antheilsrate einer Pfarrerswittwe oder minorennen Doppelwaise für besagtes Jahr

Neun und siebenzig Gulden,

sohin der diesen Wittwen und Waisen im Rheinkreise überwiesene Antheil im Ganzen 4847 fl 36$\frac{1}{2}$ xr, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Interessenten die ihnen zugetheilte Unterstützung bei den betreffenden Königl. Decanaten, gegen Quittung, in Empfang nehmen können.

Speyer, den 8. Januar 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 12. Januar 1833.

Bekanntmachung,

Die Rechtsvertretung am Königl. Oberappellationsgerichte als Kassationshof für den Rheinkreis betr.

In Gemäßheit höchster Weisung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3., pr. 11. d., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den in München domicilirenden Advokaten folgende erklärt haben, daß sie der Rechtsvertretung am Königl. Oberappellationsgerichte als Kassationshof für den Rheinkreis sich zu unterziehen bereit seyen:

Ludwig Jacob, (dieser jedoch nur für Civilrechtssachen.)
Joseph von Miller,
Anton Gronen,
Max von Sedelmeir,
Augustin Manestetter,
Karl Friedrich Meinel,
Max Theodor Sigriz,
Karl von Nibler,
Franz Eggasser,
Friedrich Mathias Knöpfle,
Karl Hierneiß,
Ernest von Moy,
Georg Dessauer,
Georg Hittenkofer und
Friedrich Buchner.

Zweibrücken, den 11. Januar 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 31. Dezember 1832 bewogen gefunden, die am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigte Stelle eines zweiten Untergerichtschreibers dem Johann Daniel Clemens in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch Miniſterialreſcript vom 24. Dezember 1832 wurde die Steuer- und Gemeindeperzeptur Kirrweiler, Landcommiſſariats Landau, dem bisherigen Einnehmer zu Landſtuhl, J. Anton Schumann, und die dadurch erledigte Steuer- und Gemeindeperzeptur Landſtuhl, Landcommiſſariats Homburg, dem vormaligen Kataſtergeometer Georg Friedrich Sturm dahier übertragen.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 4. Dezember 1832, dem Pfarrer zu Oberotterbach, Landcommiſſariats Bergzabern, Pr. Georg Labbé, die Pfarrei Leimersheim, Landcommiſſariats Germersheim, zu übertragen,

und der von dem Herrn Biſchof von Speyer geſchehenen Verleihung der Pfarrei Büchelberg, Landcommiſſariats Germersheim, an den dermaligen Pfarrverweſer zu Böhl, Pr. Michael Memel, mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 21. desſelben Monats die landesherrliche Beſtätigung allergnädigſt zu verleihen geruht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. Dezember 1832, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Neuburg, Franz Jacob Schmitt, zum Lehrer an der Schule zu Blankenborn, Landcommiſſariats Bergzabern, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Unterm 27. Dezember 1832 wurden

1. der bisherige Gehülfe an der proteſtantiſchen Schule zu Marnheim, Heinrich Worſter von Lambsheim, zum Gehülfen an der Schule zu Ellerſtadt, Landcommiſſariats Neuſtadt,

2. der proviſoriſch angeſtellte Vorbereitungslehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Kaiſerslautern, Heinrich Vogel, beide in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Unterm 4. Januar 1833 wurde der Schulcandidat Philipp Römer von Dirmſtein zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Enkenbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, proviſoriſch ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1833, wurde

1. der bisherige Adjunkt zu Spirkelbach, Landcommiſſariats Bergzabern, Daniel Rapp, zum Bürgermeiſter allda, und

2. der Gemeinderath Ludwig Fath zu Dammheim, Landcommiſſariats Landau, zum Adjunkten daſelbſt ernannt.

Unterm 11. Januar 1833 wurde der bisherige Gemeinderath Heinrich Borger zu Mühlbach, Landcommiſſariats Cuſel, zum Bürgermeiſtereiadjunkten ernannt.

Ueberſicht

der Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe während des Monats Dezember 1832 im Rheinkreiſe.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 32. Dezember.	6	—	8	—	9	2	8	—	18	—	14	—
Frankenthal	vom 1. „ 31. „	5	—	7	—	5	—	8	—	18	—	14	—
Kaiſerslautern	vom 5. Dezember.	—	—	—	—	5	1½	8	—	20	—	12	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	5	1½	8	—	20	—	12	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	5	1½	9	—	20	—	12	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	5	1½	9	—	20	—	12	—
Landau	vom 9. „	—	—	8	—	5	1½	7	1½	20	—	16	—
Zweibrücken	vom 7. „	—	—	—	—	6	—	6	2½	18	—	12	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	5	2⅔	6	2⅔	18	—	12	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	5	—	6	2⅔	18	—	12	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	6	—	6	2⅔	18	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

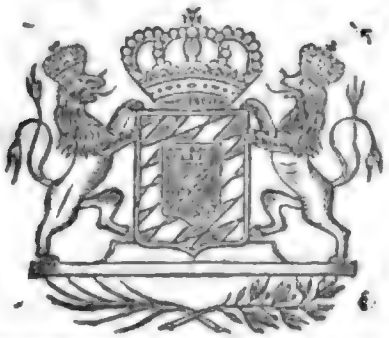

Nro 4. Speyer, den 19. Januar 1833.

Inhalt.

Königliche Verordnung, die Errichtung von Medizinalausschüssen betr. — Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel. — Empfehlung der bayerischen Annalen. — Warnung vor der Anwendung schädlicher Mineralstoffe zu Conditoreiwaaren. — Die Einwanderung resp. die Erwerbung des Bürgerrechtes im Rheinkreise betr. — Militärconscription von 1811. — Pfarreimerledigung. — Ordensverleihung. — Dienstesnachrichten. — Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Königliche Verordnung,

die Errichtung von Medizinalausschüssen an den Sitzen der Kreisregierungen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um den Einrichtungen im Medizinalwesen eine sichere Grundlage der Berathungen zu geben, haben Wir beschlossen, wie folgt:

I.

An dem Sitze jeder Kreisregierung besteht künftig ein ärztlicher Ausschuß.

II.

Derselbe besteht unter dem Vorsitze des Kreismedizinalrathes

a) aus zwei promovirten practischen Aerzten;
b) aus einem promovirten practischen Chirurgen;
c) aus einem promovirten practischen Geburtshelfer;
d) aus einem ausübenden Chemiker;
e) aus einem ausübenden Veterinärarzte.

Diese Mitglieder werden aus den am Orte befindlichen Gerichtsärzten, practischen Aerzten, an Universitätssitzen auch aus den Professoren, aus den Apothekern gewählt und von Uns auf Antrag des Staatsministeriums des Innern ernannt.

III.

Die Function eines Mitgliedes des ärztlichen Kreisausschusses ist unentgeldlich und widerruflich.

Die Annahme derselben hängt von dem freien Willen der Berufenen ab.

Der Ausschuß ist gehalten, nicht nur die ihm von Unserm Staatsministerium des Innern, theils allgemein, theils besonders, zugewiesenen Gegenstände zu berathen, sondern auch jene Fragen gutachtlich zu erörtern, worüber der Generalcommissär und Regierungspräsident des Kreises aus eigenem Ermessen dessen Ansicht zu vernehmen wünscht.

IV.

Der Ausschuß versammelt sich nur auf ausdrückliche Zusammenberufung des von dem Generalcommissär und Regierungspräsidenten beauftragten Kreismedizinalrathes.

V.

Die eigentlich ärztlichen Mitglieder (II. a — c) werden zu allen, die Mitglieder für chemische und veterinärärztliche Gegenstände aber, wenn sie nicht zugleich approbirte Aerzte sind, nur zu den Sitzungen, die ihr Fach betreffen, zugezogen.

VI.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verfügung beauftragt.

München, am 10. Januar 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.

Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Januar 1833.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern.

Freiherr v. Giese.

Braun.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Großherzoglich Badischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Großherzoglich Badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel, Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichtspersonale hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister nebst den etwa gepfändeten Objecten derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtiget, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

9.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht werden und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.

So geschehen München, den 9. Dezember 1832.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

(LS)

Freiherr v. Gise.

Braun.

(Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Königl. Staatsministerium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also den 10. April l. J., bei der obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen; welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von sämmtlichen Theilnehmern die vollständige Erfüllung der im §. 4 der Allerhöchst genehmigten Instruction vom 27. Mai 1830 (Regierungsblatt vom Jahre 1830 pag. 807 ff.) festgesetzten Vorbedingungen zur Admission gewärtiget werde.

München, den 4. Januar 1833.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 4438 L. pr. den 15. Januar 1833.

(Die bayerischen Annalen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Institut der bayerischen Annalen hat unter nunmehr erfolgter Sanction Seiner Majestät des Königs seine definitive Organisation dahin erhalten, daß künftighin von diesem Blatte wöchentlich drei Bogen ausgegeben werden, wovon der eine der Aufklärung der Nation über sämmtliche Gegenstände des innern Staatslebens, insbesondere der vaterländischen Gesetzgebung und Verwaltung, dann der vaterländischen Geschichte, der zweite der Bekanntmachung und Würdigung aller bedeutenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste, der dritte einer vollständigen Anzeige der neuesten Producte auf dem Gebiete der gesammten europäischen Literatur gewidmet seyn wird.

Gleichzeitig haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß diese Blätter von allen Königlichen Stellen und Behörden angeschafft werden.

Indem sonach in Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom 18. Dezember 1832 sämmtliche Königl. Behörden beauftragt werden, diese Blätter, wovon ein Exemplar jährlich 6 fl kostet, ungesäumt à Conto der Regiefonds anzuschaffen, wird sich über die Anschaffung eines besondern Exemplars des der innern Politik gewidmeten Blattes à 2 fl von Seite der Königl. Landcommissariate die weitere Entschließung noch vorbehalten.

Die angeschafften Exemplarien sollen geheftet, in dem Amtslokale deponirt und in dem Inventarium vorgetragen werden.

Man wird es gerne sehen, wenn auch die wohlhabenderen Gemeinden zur Förderung dieses nützlichen Blattes mitwirken und dasselbe gleichfalls anschaffen, und ertheilt deßhalb im voraus die Genehmigung, daß die Kosten auf die Gemeindekassen imputirt werden.

Speyer, den 13. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 2745 L.

pr. den 15. Januar 1833.

(Die Anwendung ſchädlicher Mineralſtoffe zu Konditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus erhobenen techniſchen Gutachten hat ſich ergeben, daß alle Konditorei- und Spielwaaren, an welchen falſches Gold, Kupfergrün oder Gummi guttæ zu entdecken iſt, der Geſundheit gefährlich werden können.

Das Publikum wird demnach vor dem Ankauf ſolcher Waaren gewarnt, und den ſämmtlichen Polizeibehörden Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand empfohlen, damit der Verkauf verhindert werde.

Speyer, den 13. Januar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 6218 L.

pr. den 16. Januar 1833.

(Das Ueberziehen von Neueinwandernden in den Rheinkreis von einer Gemeinde in die andere betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt ſchon öfters vorgekommen, daß Ausländer, welche in den Rheinkreis einwandern wollen, und mit ihrem Anſuchen um das Gemeindebürgerrecht in der Gemeinde, welche ſie ſich zu ihrer Anſäßigmachung ausersehen hatten, abgewieſen wurden, in irgend einer andern kleinern Gemeinde das Gemeindebürgerrecht und damit die Aufnahme in den Unterthansverband ſich zu verſchaffen wußten, und ſodann darauf geſtützt in Folge der im Rheinkreiſe beſtehenden Freizügigkeit, ſich alsbald derjenigen Gemeinde, welche ſie kurz vorher zurückgewieſen hatte, oder jeder andern ihnen beliebigen Gemeinde aufdringen wollten.

Nach den beſtehenden Geſetzen können aber neu Einwandernde eine ſolche Befugniß zum freien Umzug aus einer Gemeinde in die andere nicht geltend machen.

Nach Artikel 1 der Verordnung vom 9. Auguſt 1816 kann nämlich ein Ausländer nur dann in jeder Gemeinde des Rheinkreiſes ſeinen Wohnſitz nehmen, wenn er im Beſitze des Staatsbürgerrechts iſt.

Nun kann zwar das Indigenat durch Naturaliſation, und zwar nach §. 3 des Edictes unter andern auch dadurch erlangt werden, wenn Fremde in das Königreich einwandern, ſich darin anſäßig machen, und die Entlaſſung aus dem fremden perſönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; da aber nach §. 7 und 8 des 1. conſtitutionellen Edicts zur Ausübung des bayeriſchen Staatsbürgerrechtes außer dem Indigenat und der geſetzlichen Volljährigkeit auch noch erfordert wird:

a) die Anſäßigkeit im Königreiche entweder durch den Beſitz beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte oder durch Ausübung beſteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt, und

b) bei neu Einwandernden ein Zeitverlauf von 6 Jahren, —

ſo folgt, daß kein neu Einwandernder ohne dieſe Vorbedingungen, insbeſondere nicht ohne vorher 6 Jahre in einer Gemeinde des Rheinkreiſes auf eine oder die andere der eben angegebenen Arten anſäßig geweſen zu ſeyn, ſeinen Wohnſitz von einer Gemeinde in eine andere verlegen kann, ohne daß die Gemeinde, in welche er ziehen will, ihre Einwilligung dazu giebt.

Die Localbehörden werden demnach hiemit angewiesen, alle diejenigen, welche, in der Absicht, in den Rheinkreis einzuwandern, um das Gemeindebürgerrecht bei ihnen ansuchen, hierauf aufmerksam zu machen, und bei der Aufnahme neu Einwandernder, besonders erwerbloser Personen, um so vorsichtiger zu seyn, als sie denselben durch ihre Aufnahme mindestens sechs Jahre lang Heimathsrechte zugestehen, welche nicht selten den Gemeinden eine drückende Last werden.

Speyer, den 11. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5467 L.

pr. den 16. Januar 1832.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1811 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Recrutirungsrath des Rheinkreises wird am 24. des laufenden Monats, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Bergzabern, Kaiserslautern und Kirchheim über die Militärconscription der Altersklasse 1811 nach §. 36 des Heerergänzungsgesetzes in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Januar 1833.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1261 Bf.

pr. den 15. Januar 1832.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Altdorf, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Geul ist die Pfarrei Altdorf, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. Die Seelenzahl dieser Kirchengemeinde beläuft sich, mit Inbegriff einiger protestantischer Christen in Kirrweiler und Venningen, auf 543. Nach den Fassionen vom Jahr 1825 bestehen die Erträgnisse dieser Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	14	45
3. Nutznießung des Pfarrguts .	146	—
4. Aus dem Kirchenvermögen für Grundsteuervergütung . .	35	17
	428	2
Nach Abzug der Steuern .	35	17
Reiner Ertrag .	392	54

Die nur dem protestantischen Gottesdienste gewidmete Kirche, worin an Sonn- und Festtagen eine Predigt und während des Sommers, Nachmittags, eine Katechisation gehalten wird, ist, wie das Pfarrhaus, zu welchem ein ungefähr ¾ Morgen großer Garten gehört, nebst den Oeconomiegebäuden, in gutem Zustande.

Hiebei muß bemerkt werden, daß der, über dem größten Theile des Pfarrguts seit 20 Jahren schwebende, und der Pfarrei den Besitz von ungefähr 21 Morgen Feldes streitig machende, Prozeß in neuester Zeit wieder aufgegriffen worden ist, und daß die, von dem einschläglichen Bezirksgerichte in dieser Streitsache zu erwartende, definitive Entscheidung nicht mehr entfernt seyn dürfte.

Zur Ergänzung oben angegebener Congrua bedarf es vor der Hand noch 207 fl 58 xr, welche derselben dann auch, so lange die jetzigen Verhältnisse fortbestehen, aus den hiezu disponiblen Mitteln, pro rata verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, mit allen dazu gehörenden Beweisschriften und Zeugnissen, innerhalb 6 Wochen, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Landau einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher einbefördern wird.

Speyer, den 14. Januar 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1379 Bl.

pr. den 15. Januar 1832.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Königl. Decans Simon ist die 760 protestantische Kirchengenossen zählende Pfarrei Gaugrehweiler in Erledigung gekommen. Sie hat weder Simultaneum noch Filialorte. Die auf den in sie eingepfarrten Höfen Leininger Hof und Guttenberger Hof vorfallenden Taufen werden bei ungünstigem Wetter an Ort und Stelle vollzogen. Während des Sommers wird Vormittags Gottesdienst, Nachmittags Katechisation gehalten. In den Wintermonaten ist blos Vormittagspredigt. Hinsichtlich der Tauf- und Trauungs-Handlungen, so wie der öffentlichen Abendmahls-Feier, entscheiden die Vorschriften der Vereinigungs-Urkunde §§. 9, 10.

Pfarrwohnung und Oeconomiegebäude werden aus dem Kirchenvermögen erhalten und sind in gutem Zustande.

Die Erträgnisse bestehen in	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Nutznießung des Pfarrgutes (42 Morgen)	246	20
3. Casualien	18	15
4. Aus dem Kirchenfonds . . .	24	—
	520	35
Hievon ab für Steuern . . 41 fl 6 xr		
für Gemeindeumlagen 3 „ — „		
	44	6
Wirklicher Ertrag . .	476	29

Hiezu der verhältnißmäßige Dotationsbeitrag zur Ergänzung der Congrua.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Obermoschel zu Odernheim einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 14. Januar 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ordens-Verleihung.

Se. Majestät der König haben unterm 1. Januar d. J. den Königl. Regierungsrath von Reimans zu Speyer zum Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone allergnädigst zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reſcripts vom 6. Januar 1833 allergnädigst bewogen gefunden, die zu Rockenhausen und Dahn erledigten Friedensgerichts-Schreiberstellen, erstere dem Ergänzungsrichter Ludwig Hofemann zu Edenkoben und letztere dem Rechtscandidaten Jacob Gink in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; den Notär Jacob Morgens auf seiner dermaligen Stelle in Kaiserslautern zu belassen und auf die zu Neustadt an der Haardt eröffnete Notärstelle den bisherigen Notär zu Göllheim, Wilhelm Juncker, nach seinem Ansuchen zu versetzen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Königl. protestantische Oberconsistorium unterm 25. Dezember v. J. erlassener allerhöchster Entschließung die erledigte zweite Pfarrstelle zu Edenkoben, Decanats Landau im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Annweiler, Decanats Bergzabern, Heinrich Wilhelm Elisa Mayer, zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Königl. protestantische Oberconsistorium unterm 21. Dezember v. J. erlassener allerhöchster Entschließungen die Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarramtscandidaten Friedrich Julius Mathias von Contwig und

die Pfarrei zu St. Lambrecht, desselben Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Rugheim, Decanats Speyer, Konrad Schmitt, zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Januar 1833, wurde der dermalige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Schmittshausen, Landcommissariats Zweibrücken, Christian Kügler, zum Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1833, wurde der Schulcandidat Valentin Barth von Reinheim als Lehrer an der katholischen Schule zu Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Januar, wurde der Gemeinderath Daniel König zu Wolfstein, Landcommissariats Kusel, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Seine Majestät der König haben am 20. Dezember 1832 dem Gold- und Silberarbeiter Johann Baptist Bollermann zu München ein Privileg auf das von ihm erfundene verbesserte Verfahren, Tabackspfeifenbeschläge von Silber, Argentan und Messing zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 5. Speyer, den 25. Januar 1833.

Inhalt.

Veröffentlichung von sonst geheimgehaltenen Arzneimitteln. — Resultat der Schutzpockenimpfung im Jahr 1832. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Schiersfeld. — Eröffnung des Sommerlehrcurses an der Centralveterinärschule zu München. — Dienstesnachrichten. — Erloschene Gewerbprivilegien.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 5392 L.

pr. den 20. Januar 1833.

(Die Bekanntmachung eines gegen die Epilepsie gerühmten Mittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine an die Königl. Regierung des Obermainkreises erlassene, hieher mitgetheilte, Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. M. wurde ausgesprochen, daß, da durch Bekanntmachung der früher unbekannten Zusammensetzung eines Arzneimittels, dieses aufhöre ein Geheimmittel zu seyn, eine solche Oeffentlichmachung nicht gegen den Sinn des Ministerialreskripts vom 31. Mai 1832 sey, wornach sich das Ausschreiben der diesseitigen Stelle vom 14. August 1832 (Amts- und Intelligenzblatt vom Jahr 1832 № 54) bezieht, und daß sonach insbesondere dem Kämmerer von Uechtritz die Bekanntmachung seines Mittels gegen die Epilepsie um so mehr gestattet werden könne, als es keine heftig wirkenden Bestandtheile enthalte; wovon hiemit die Königl. Landcommissariate und Kantonsphysikate in Kenntniß gesetzt werden.

Speyer, den 16. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5415 I. pr. den 17. Januar 1833.

(Die Schutzpockenimpfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der Schutzpockenimpfung des abgewichenen Jahres geben nach der unten folgenden Uebersicht den erfreulichen Beweis, daß sowohl von Seite der Aerzte und Beamten als auch von Seite der Eltern mit Bereitwilligkeit zum Vollzuge dieser wohlthätigen Anstalt mitgewirkt wurde.

Die in frühern Jahren vorgekommenen verschiedenen Arten von Varioloiden haben sich nicht mehr gezeigt, und das durchaus günstige Ergebniß der Impfungen berechtigt immer mehr zu der Hoffnung, daß das Blatterübel gänzlich ausgerottet werden könne.

Summarische Uebersicht der Resultate der im Jahre 18$\frac{3}{12}$ im Rheinkreise vollzogenen Schutzpockenimpfung.

Namen der Landcommissariate.	Zahl										
	der im Jahr 18$\frac{1}{12}$. Geborenen.	der von diesen Geborenen vor der Impfung Verstorbenen.	der von frühern Epochen noch rückständigen und in die Kantone eingezogenen Impflinge.	der von frühern Epochen rückständigen und in die Kantone eingezogenen Impflinge, welche vor der Impfung verstorben sind.	der Impflinge, welche vor der Impfung aus dem Kantone weggezogen sind.	der im Jahre 18$\frac{1}{12}$. zu Impfenden.	der im Jahre 18$\frac{1}{12}$. mit Erfolg Geimpften.	der während des Verlaufs der Impfung Verstorbenen.	der Nichtgeimpften.	der von den natürlichen Blattern Befallenen.	der an den natürlichen Blattern Verstorbenen.
Bergzabern	1494	233	37	4	69	1225	1206	—	19	—	—
Eusel	1340	178	36	4	34	1160	1127	—	33	—	—
Frankenthal	1484	280	64	10	29	1229	1172	—	57	—	—
Germersheim	1749	351	58	24	36	1396	1342	—	54	—	—
Homburg	1514	196	151	21	45	1403	1289	—	114	—	—
Kaiserslautern	1772	286	163	24	65	1560	1479	—	81	—	—
Kirchheim	1790	213	99	12	26	1638	1565	—	73	—	—
Landau	2648	388	84	23	46	1675	1562	—	113	—	—
Neustadt	2677	398	91	20	34	1716	1620	—	96	—	—
Pirmasens	1439	208	83	14	61	1239	1176	—	63	—	—
Speyer	1469	294	19	10	33	1151	1137	—	14	—	—
Zweibrücken	1649	232	114	19	60	1452	1391	—	61	—	—
Summa	19825	3257	999	185	538	16844	16066	—	778	—	—

Speyer, den 12. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel. Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6669 Bf.

pr. den 22. Januar 1833.

(Die Erledigung der Pfarrei Schiersfeld, Decanats Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Zimmermann ist seit dem 28. Dezember v. J. die Pfarrei Schiersfeld, Decanats Obermoschel, erledigt. Die Seelenzahl derselben beträgt mit Inbegriff des Filials Sitters und des Sulzhofes 606. Diese Pfarrei hat 2 Kirchen, nämlich die im Hauptorte Schiersfeld und die andere ½ Stunde davon in Sitters. In beiden Orten wird an jedem Sonntage abwechselnd Früh- oder Nachmittagsgottesdienst gehalten. Die Casualien werden jede an ihrem Orte vorgenommen. Simultaneum ist nirgends vorhanden.

Das vor mehreren Jahren neuerbaute Pfarrhaus mit den Oeconomiegebäuden befindet sich in gutem Zustande.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	2
2. Casualien	13	30
3. Nutznießung des Pfarrgutes	75	—
4. Kapitalzinsen	4	27
5. Aus der Kirchenschaffnei Obermoschel ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz	25	—
	349	59
Hievon ab für Steuern	29	42
Rest	320	17

Zur Ergänzung der Congrua bedarf es also noch 279 fl 43 xr, welche auch nach Maßgabe der disponibeln Mittel pro rata verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Obermoschel einzusenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 21. Januar 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Bekanntmachungen.

pr. den 18. Januar 1833.

(Den Sommerlehrcurs für die Hufbeschlagschmiede bei der Königl. Centralveterinärschule betr.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der diesjährige Sommerlehrcurs für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Curse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den Winterlehrcurs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 9. Januar 1833.

Königlich Bayerische Centralveterinärschule.

Freiherr v. Kesling.

pr. den 18. Januar 1833.

(Den Beſuch der Königl. Centralveterinärſchule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Das organiſche Edict über das Veterinärweſen vom 1. Februar 1810 (m. ſ. das Königl. Regierungsblatt 1810 VIII. Stück) enthält §. 15 folgende Beſtimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die mediziniſchen Wiſ„ſenſchaften nach den beſtehenden Geſetzen auf einer „Landesuniverſität abſolvirt haben, und ſeiner „Zeit in den Staatsdienſt treten wollen, ſind ver„bunden, während der anberaumten zweijährigen „practiſchen Laufbahn einen Curs derjenigen Fächer „an der Königl. Centralveterinärſchule zu hören, „welche an den mediziniſchen Sectionen an den „Univerſitäten nicht genügend und vollſtändig ge„geben werden konnten, worunter vorzüglich die „Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von „den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem „Thierſpital begriffen ſeyn ſoll.

„Zum Eintritt in die Vorleſungen haben ſich „die Aerzte bei dem Chef der Anſtalt und den „Profeſſoren zu melden, und erhalten von den „letztern über die gehörten Gegenſtände ein Fre„quentationszeugniß.“

Dieſe Verordnung wird hiemit in Erinnernng gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorleſungen immer in dem Sommerſemeſter gehalten werden, und daß ſolches mit dem 1. April ſeinen Anfang nimmt.

München, den 9. Januar 1833.

Königlich Bayeriſche Centralveterinärſchule.

Freiherr v. Keſling.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich inhaltlich allerhöchſten Reſcripts vom 9. d. M. bewogen gefunden,

1. die am Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken erledigte Unterſuchungsrichterſtelle dem daſigen Bezirksrichter Konrad Wilhelm Körner zu übertragen,

2. zu Richtern an beſagtem Bezirksgerichte den Auditor des 1. Chevaurlegersregiments, Johann Nepomuk Wilhelm Dietſch, und den Friedensrichter Auguſt Peterſen zu Göllheim allergnädigſt zu ernennen.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich inhaltlich allerhöchſter Entſchließung vom 6. d. M. bewogen gefunden, auf die zu Germersheim erledigte Gerichtsbotenſtelle den bisherigen Gerichtsboten zu Kuſel, Sebaſtian Ludwig, nach ſeinem Anſuchen, in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen, und die zu Annweiler erledigte Gerichtsbotenſtelle dem Advokatengehülfen Rudolph Stutzmann in Zweibrücken allergnädigſt zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 10. d. M., wurde der dermalige Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Neuſtadt, Franz Ackermann, in definitiver Eigenſchaft in dieſer Stelle beſtätigt.

Unterm 17. Januar wurden

1. der Schulcandidat Heinrich Damen von Otersheim zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Hördt, Landcommiſſariats Germersheim, und

2. der Schulcandidat Joseph Frey von Ruppertsberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Geroldsheim, Landcommissariats Frankenthal, beide in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Januar 1833, wurde der bisherige Stadtrath Jacob Riel zum Burgermeister zu Frankenthal ernannt.

Unterm 19. Januar wurde der Gemeinderath Michael Mang zu Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten ernannt.

Das Physikat Eschenbach ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis zum 25. Februar d. J. bei der unterzeichneten Königl. Stelle einzugeben.

Bayreuth, am 14. Januar 1833.

Königl. Bayer. Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Erlöschung von Gewerbprivilegien.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Wolf zu Schweinfurt hat auf das ihm unterm 1. März 1826 ertheilte Gewerbprivilegium zur Verfertigung der bei Percussionsgewehren erforderlichen Zündhütchen verbesserter Art verzichtet.

Der Musikalienhändler Joseph Aibl zu München hat am 9. November v. J. auf das ihm unterm 6. November 1828 ertheilte Gewerbprivilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Steinstereotypographie und deren Anwendung verzichtet.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Würzburg hat unterm 20. November v. J. das dem Eisenhändler Sebastian Sohn zu Würzburg ertheilte Gewerbprivilegium zur Verfertigung der Fenstergläser in Radform ohne Warze competenzmäßig als erloschen erklärt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Januar 1833.

		Briefe	Geld
Obligationen	à 4% mit Coup.	97¼	96¾
detto	à 5% „ „		
Lott. Loose:	E—M prompt	109	108
detto	„ „ 2 mt.		
detto	unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto	detto à fl. 25. . . .	115	
detto	detto à fl. 100. . . .	116	

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte Nr. 2 vom l. J. ist im Eingang des Allianztractats nach den Worten „am ersten vorigen Monats und Jahres“ der Zusatz „und Jahres“ wegzulassen.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Dezem.	4	4	—	6	49	42	42	—	6	1	8	8	—	3	8
"	12. "	8	8	—	6	57	59	59	—	5	51	—	—	—	—	—
"	19. "	26	26	—	6	45	34	34	—	6	1	7	7	—	3	—
"	27. "	2	2	—	6	48	17	17	—	5	49	—	—	—	—	—
Edenkoben	1. "	1	1	—	7	—	20	20	—	5	40	207	207	—	3	18
"	8. "	—	—	—	—	—	22	22	—	5	45	259	259	—	3	28
"	15. "	6	6	—	6	48	27	27	—	5	38	346	346	—	3	17
"	22. "	—	—	—	—	—	24	24	—	5	38	180	180	—	3	20
"	29. "	—	—	—	—	—	15	15	—	5	36	311	311	—	3	15
Frankenthal	7. "	56	56	—	7	1	14	14	—	5	29	62	62	—	2	59
"	14. "	83	83	—	7	9	19	19	—	5	48	14	14	—	2	58
"	21. "	55	55	—	6	54	13	13	—	5	37	13	13	—	2	49
"	28. "	26	26	—	7	—	2	2	—	5	48	7	7	—	2	20
Kaiserslautern	4. "	127	127	—	6	51	233	233	—	6	13	845	845	—	3	1
"	11. "	122	122	—	6	39	287	287	—	5	57	852	852	—	3	2
"	18. "	56	56	—	6	55	258	258	—	6	9	678	678	—	3	8
"	24. "	25	25	—	6	56	93	93	—	6	29	381	381	—	3	7
"	31. "	33	33	—	6	48	87	87	—	6	12	263	263	—	3	4
Landau	1. "	—	—	—	—	—	8	8	—	5	40	118	118	—	3	16
"	6. "	51	51	—	6	45	118	118	—	5	35	918	918	—	3	6
"	8. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	—	3	8
"	13. "	19	19	—	6	56	101	101	—	5	34	694	654	—	3	10
"	15. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	149	—	3	14
"	20. "	40	40	—	6	55	81	81	—	5	36	628	628	—	3	10
"	22. "	—	—	—	—	—	5	5	—	5	36	104	104	—	3	12
"	27. "	37	37	—	6	52	21	21	—	5	38	334	334	—	3	14
"	29. "	—	—	—	—	—	5	5	—	5	36	252	252	—	3	10
Neustadt	1. "	98	98	—	6	42	87	87	—	5	44	283	283	—	3	—
"	4. "	55	55	—	6	58	85	85	—	5	50	205	205	—	3	—
"	8. "	90	90	—	6	54	130	130	—	5	45	411	411	—	3	—
"	11. "	101	101	—	6	58	64	64	—	5	44	237	237	—	3	—
"	15. "	94	94	—	7	—	103	103	—	5	42	380	380	—	3	—
"	18. "	112	112	—	6	56	86	86	—	5	42	236	236	—	3	—
"	22. "	95	95	—	7	—	98	98	—	5	42	230	230½	—	3	—
"	24. "	95	95	—	6	58	48	48	—	5	44	113	113	—	3	—
"	29. "	104	104	—	7	4	96	96	—	5	45	241	241	—	3	6
"	31. "	39	39	—	7	6	22	22	—	5	42	94	94½	—	3	3
Speyer	4. "	35⅓	35½	—	6	50	45½	45⅓	—	5	45	183	183	—	2	56
"	11. "	65	65	—	6	48	54	54	—	5	36	358	358	—	2	53
"	18. "	21½	21⅓	—	6	16	26½	26⅓	—	5	26	243	243	—	2	54
"	24. "	12	12	—	6	48	7⅓	7⅓	—	5	36	96	96	—	2	50
"	31. "	31½	31½	—	6	34	38⅓	38⅓	—	5	16	81	81	—	2	54
Zweibrücken	6. "	232	232	—	7	38	236	236	—	6	22	12	12	—	2	49
"	13. "	349	349	—	7	12	236	236	—	5	55	7	7	—	2	56
"	20. "	14	142	—	7	42	122	122	—	6	21	9	9	—	2	57
"	27. "	179	179	—	7	45	87	87	—	6	16	10	10	—	3	8

ſ i ch t

Dezember 1832 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	22	50	50	—	3	7	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	26	38	38	—	3	13	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	27	19	19	—	3	22	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	26	52	52	—	3	25	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	22	1	1	—	3	8	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	35	8	8	—	3	27	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	38	3	3	—	3	40	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	24	5	5	—	3	20	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	18	1	1	—	3	20	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	24	53	53	—	3	11	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	24	25	25	—	3	18	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	17	93	93	—	3	10	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	20	5	5	—	3	20	
—	—	—	—	—	255	255	—	4	35	220	220	—	3	—	
—	—	—	—	—	280	280	—	4	32	328	328	—	2	56	
—	—	—	—	—	205	205	—	4	38	239	239	—	3	10	
—	—	—	—	—	77	77	—	4	31	48	48	—	3	1	
—	—	—	—	—	74	74	—	4	34	96	96	—	2	57	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	40	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	167	167	—	4	34	46	46	—	3	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	160	160	—	4	32	69	69	—	3	10	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	32	25	25	—	3	12	
—	—	—	—	—	103	103	—	4	28	25	25	—	3	16	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	32	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	27	2	2	—	3	14	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	57	57	—	4	12	47	47	—	3	15	
—	—	—	—	—	114	114	—	4	12	60	60	—	3	15	
—	—	—	—	—	100	100	—	4	15	64	64	—	3	14	
—	—	—	—	—	78	78	—	4	15	61	61	—	3	10	
—	—	—	—	—	110	110	—	4	18	79	79	—	3	6	
—	—	—	—	—	69	69	—	4	10	32	32	—	3	15	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	12	37	37	—	3	20	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	12	33	33	—	3	14	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	14	56	56	—	3	16	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	12	19	19	—	3	11	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	10	33	33	—	3	24	
—	—	—	—	—	52½	52½	—	4	12	71	71	—	3	6	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	12	39½	39½	—	3	10	
—	—	—	—	—	29½	29½	—	4	12	1	1	—	3	—	
—	—	—	—	—	34½	34½	—	3	58	22	22	—	3	20	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	48	319	319	—	2	44	
4	4	—	7	16	169	169	—	4	46	238	238	—	2	48	
10	10	—	7	—	78	78	—	4	46	208	208	—	2	45	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	8	236	236	—	2	47	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 6. Speyer, den 1. Februar 1833.

Inhalt.

Gebührentarif des Frankenthaler Kanals. — Belobungen wegen Hülfeleistungen bei Bränden. — Ermunterung zur Produktion von Kiefernsaamen. — Erledigte französische Sprachlehrerstelle an der Studienanstalt zu Zweibrücken. — Militärconscription vom Jahr 1811. — Erledigte Steuer- und Gemeindeeinnehmerei. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 5635 M.

pr. den 27. Januar 1833.

(Den Gebührentarif des Frankenthaler Kanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Tarif der Kanal- und Krahnengebühren, dann der Lagergelder bei dem Schifffahrtskanale zu Frankenthal, welcher unter dem heutigen Tage in Anwendung tritt, wird in Gemäßheit höchster Ministerialentschließung vom 4. Januar abhin, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Heimberger.

Z. F. Leim.

(Folgt anderseits der Tarif.)

Gebühren-Tarif des Frankenthaler Kanals.

№	Gegenstand.	Ansatz. fl.	kr.
	A. Kanalgebühren.		
1	Eine Ohm Wein, Brandwein, Essig, Bier, Oel, Weingeist ꝛc.	—	4
2	Ein Stück Wein in einem Fasse	—	36
3	Leere Stückfässer ℔ Stück	—	2
4	Leere Fässer:		
	a) bis zu einer Ohm herab	—	1
	b) zu einer Ohm und darunter	—	½
	c) Wasch- oder Bauchzüber und kleine Küblerwaaren ℔ 5 Stück	—	1
	d) vier Gebund Stück- oder Gebund Zulast-, oder 12 Gebund zweiöhmige, oder 14 Gebund Ohmfaßreife	—	4
	e) 100 Gebund Küblerreife	—	8
5	a) Kaufmannsgut und Waaren aller Gattung, dann Gegenstände, welche im Verkehr gewöhnlich nach dem Gewichte umgesetzt werden und im gegenwärtigen Tarife nicht besonders belegt sind, für jeden Zentner (50 Kilogr.)	—	1
	b) Masseln und Steinkohlen ℔ Zentner	—	½
	c) Mineralwasser für 100 Krüge oder Bouteillen	—	4
6	Getreidfrüchte, Hanf-, Lein-, Reps- und Kleesaamen ℔ Sack von 90 bis 100 Kilogr.	—	1½
7	a) Ein Fahrzeug, dessen Ladungsfähigkeit 60 Zentner nicht übersteigt, und beladen mit Brand-, Werk- oder Nutzhölzern, Gips, Kalk, Erde, Ziegeln, Bruch-, Mauer-, Back- und Schiefersteinen, Dünger, Asche, Gartengewächsen, Kartoffeln, dann sonstigen Lebensmitteln und Viehfütterungsgegenständen:		
	ganze Ladung	—	24
	halbe Ladung	—	12
	b) Ein Fahrzeug von 120 Zentner Ladungsfähigkeit mit obigen Gegenständen beladen:		
	ganze Ladung	—	36
	halbe Ladung	—	18
	c) Ein Fahrzeug von 180 Zentner Ladungsfähigkeit mit dergleichen Gegenständen beladen:		
	ganze Ladung	1	—
	halbe Ladung	—	30
8	a) Ein sogenanntes Umbelschiff bis zu 600 Zentner Ladungsfähigkeit, mit den № 2 angeführten Gegenständen befrachtet:		
	ganze Ladung	3	—
	halbe Ladung	1	30
	b) Jedes Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit über 600 Zentner und mit den obenbezeichneten Gegenständen beladen:		
	ganze Ladung	6	—
	halbe Ladung	3	—
9	Das Hundert Bretter oder Bord	—	6
10	Das Hundert Rahmschenkel und Latten	—	2
11	Ein Stamm Bauholz von 20 bis 11 Met. Länge	—	3
12	Ein Stamm Bauholz von 11 Meter und geringerer Länge	—	3
13	a) Das Ein- und Auslaufen von Fahrzeugen aller Gattung, die weder mit Kaufmannsgütern, noch mit sonst im öffentlichen Verkehr stehenden Gegenständen jeder Art befrachtet sind, sondern nur zu Gesellschaftsfahrten dienen, sind von jeder Gebühr	frei	
	b) Für den Fall, daß ein Schiff zum Theil mit den unter № 1 — 6 aufgeführten, zum Theil aber mit den unter № 7 und 8 angegebenen Waaren befrachtet ist, werden für die ersteren die im Verhältnisse mit		

Nr.	Gegenstand.	Ansatz. fl.	kr.
	der Ladung, welche sie einnehmen (wobei jedoch in keine geringere Ausscheidung, als nach ganzer oder halber Ladung eingegangen wird) stehenden Kanalgelder, für die letzteren Gegenstände aber die für dieselben festgesetzten Gebühren erhoben.		
14	Für das Ausladen von Mühlsteinen unter dem Gewichte von 1250 Kilogr. mittels des Krahnens werden ℔ 50 Kilogr. bezahlt .	—	3
	B. Lagergeld.		
	a) Die Gebühren für die Niederlage im Lagerhause werden nach Maßgabe des §. 80 der Zollordnung vom 15. August 1828 erhoben.		
	b) Alles Bauholz darf nur so lange im Kanalwasser liegen bleiben, als dieses ohne Störung der Kanalschifffahrt zulässig ist.		
	c) Während 21 Tagen genießt dasselbe freie Lagerung.		
	d) Nach deren Verfluß entrichtet es ℔ Woche		
	1. der Stamm von 20 bis 11 Meter Länge	—	2
	2. der Stamm von 11 Meter und geringerer Länge	—	1
	e) Alle außerhalb des Lagerhauses niedergelegte, auf dem Kanal herbeigeführte Gegenstände haben nach Verfluß von drei Wochen (21 Tagen), während welchen sie freie Lagerung genießen, ℔ Woche ein Sechstel der bisherigen Lagergebühren zu entrichten.		
	f) Masseln genießen für die ganze Zeit ihrer Niederlage freie Lagerung.		

München, den 4. Januar 1833.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Mieg.

LS

Gietl.

Ad Num. Exh. 4977 f.

pr. den 23. Januar 1833.

(Brand zu Roxheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlicher Anzeige haben bei dem am 17. Dezember v. J. zu Roxheim bei Johannes Weber statt gehabten Brand sich mehrere Individuen durch die ausgezeichnetste, keine Lebensgefahr scheuende, Hülfeleistung bei dem Löschen des Feuers besonders hervorgethan.

Die unterzeichnete Stelle bringt daher deren Namen belobend zur öffentlichen Kenntniß, als: Christian Haack, Schreiner, Carl Joseph Börschinger, Hufschmied, Christoph Reid, Zimmermeister, und Andreas Zimmermann, Gendarm.

Speyer, den 19. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 4978 L.

pr. den 23. Januar 1833.

(Brand zu Flomersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 19. Dezember v. J. zu Flomersheim bei Johann Butsch ausgebrochenen Brande haben sich nach amtlicher Anzeige nachgenannte Individuen beim Löschen des Feuers vorzüglich ausgezeichnet, als:

Maurer Adam Werig, Jacob Brenner, Johannes Völker und Georg Krimm, Schneidermeister.

Welches entschlossene und menschenfreundliche Benehmen hiemit öffentliches Anerkenntniß erhält.

Speyer, den 19. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5591 L.

pr. den 24. Januar 1833.

(Den Betrieb der Aerarialklenganstalten im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In diesem Jahre kann kein Kiefernsaamen aus den Aerarialklenganstalten an die Gemeinden verabfolgt werden. Es wird dieses in der Absicht bekannt gemacht, damit die Gemeinden, welche Kiefernkulturen auszuführen haben, sich rechtzeitig an die Eigenthümer von Privatklenganstalten, oder an die Gemeinden, welche dergleichen besitzen, wenden können, wobei diese ermuntert werden, das vorjährige reiche Saamenjahr zu Produktion der größtmöglichen Quantität Saamens zu benützen.

Speyer, den 20. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5992 L.

pr. den 25. Januar 1833.

(Die französische Sprachlehrerstelle an der Studienanstalt zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen französischen Sprachlehrers an der Studienanstalt zu Zweibrücken, Friedrich Bettinger, an die zweite Klasse der lateinischen Schule zu Speyer, ist erstere Lehrerstelle, mit welcher eine ständige Remuneration von 600 fl verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche eine gründliche Kenntniß dieser Sprache besitzen, auch sonst wissenschaftlich gebildet sind und günstige Zeugnisse über ihren sittlichen Wandel vorlegen können, haben, wenn sie diese erledigte französische Sprachlehrerstelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche längstens innerhalb drei Wochen an das Rectorat des Königl. Gymnasiums zu Zweibrücken einzusenden.

Speyer, den 21. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6170 L.

pr. den 26. Januar 1833.

(Das Kalenderweſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bisher die über das Kalenderweſen beſtehenden Beſtimmungen nicht allenthalben genau befolgt wurden, ſo ſieht ſich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, dieſelben, ſo wie ſie in einer allerhöchſten Verfügung vom 6. März 1818, und neuerlich in einem Miniſterialreſcripte vom 22. Dezember 1832, ausgeſprochen ſind, hiemit nachſtehend in Erinnerung zu bringen.

1.

Für die Prüfung und Cenſur der Kalender, als periodiſchen Schriften ſtatiſtiſchen Inhalts, iſt bei der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften eine eigene Commiſſion niedergeſetzt.

2.

Sämmtliche Kalenderverleger ſind gehalten, alljährlich unfehlbar innerhalb des erſten Quartals die rein geſchriebenen Manuſcripte ihrer Kalender, wie ſie zum Drucke beſtimmt ſind, der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zur Vorlage zu bringen.

3.

Kein Kalender darf gedruckt oder zum Verkaufe ausgeſetzt werden, welchem das Imprimatur der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften mangelt.

4.

Die Umgehung dieſer Prüfung und Cenſur, oder der Abdruck geſtrichener Stellen zieht die nämlichen Einſchreitungen nach ſich, welche für die übrigen Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts vorgeſchrieben ſind. (Verfügung der Königl. Regierung vom 10. Auguſt 1832, Amtsblatt *Nr* 53.)

5.

Von jedem Kalender iſt Behufs der Controlle nach vollendetem Druck ein Exemplar an die Königl. Akademie der Wiſſenſchaften einzuſenden.

6.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die cenſable Natur der Kalender ſich auch auf die in dem Auslande gedruckten und in den Rheinkreis eingebrachten Produkte der Art erſtreckt, und es müſſen demnach alle jene auswärtigen Kalender außer Umlauf geſetzt werden, in welcher ein, den Cenſurvorſchriften oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufender Inhalt wahrgenommen wird.

7.

Hieraus folgt, daß auch auswärtige Kalender, bevor ſie zum Verkaufe ausgeſetzt werden, zur Prüfung vorgelegt werden müſſen.

Sämmtliche Landcommiſſariate und Polizeibehörden ſind angewieſen, über den genauen Vollzug dieſer Vorſchriften zu wachen.

Speyer, den 24. Januar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 6077 L.

pr. den 26. Januar 1833.

(Die Militärconſcription der Altersklaſſe 1811 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. d. wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht,

daß die unterzeichnete Stelle am 5. Februar l. J. die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1811 in öffentlicher Sitzung fortsetzen, und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Frankenthal, Germersheim und Pirmasens vornehmen wird.

Speyer, den 24. Januar 1833.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Haub.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3819 M.

pr. den 28. Januar 1833.

(Das Ableben des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Schneider zu Kerzenheim, resp. die Wiederbesetzung der Einnehmerei daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 16. d. M. erfolgten Tod des Einnehmers Schneider zu Kerzenheim ist diese Perzeptur erledigt worden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bei den Landcommissariaten ihrer Wohnsitze einzugeben.

Speyer, den 26. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 16. pr. 25. Januar bewogen gefunden auf die am Bezirksgerichte Zweibrücken erledigte Staatsprocuratorstelle den bisherigen Staatsprocurator Friedrich Merkel, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen und die hiedurch am Bezirksgerichte Kaiserslautern eröffnete Staatsprocuratorstelle dem Bezirks- und Untersuchungsrichter Konrad Hitzfeld in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 3. Januar l. J. dem bisherigen Pfarrverweser Pr. Johann Theodor Hoffmann, die Pfarrei Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 6. Januar l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Weiher, Landcommissariats Landau, Pr. Johann Nepomuk Henkel, die Pfarrei Böhl, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchstes Ministerialrescript vom 9. Januar l. J. ist der bisherige Subrector und erste Lehrer an der lateinischen Schule zu Speyer, Richard Haas, zum Subrector und Oberlehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern ernannt, und an dessen Stelle der bisherige zweite Lehrer, Friedrich Fahr, zum Subrector und Oberlehrer an der lateinischen Schule zu Speyer gnädigst befördert; zugleich aber verfügt worden, daß die sich erledigende zweite Lehrerstelle dem

bisherigen dritten Lehrer, Nikolaus Michel, und die sich hiedurch eröffnende dritte Lehrerstelle dem bisherigen französischen Sprachlehrer an dem Gymnasium zu Zweibrücken, Friedrich Bettinger, übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Januar, wurde der Schulcandidat Gottfried Kopf zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1832, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Marnheim, Heinrich Worster von Lambsheim, zum Gehülfen an der Schule zu Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt. Dies wird als Berichtigung des Ausschreibens im Amts- und Intelligenzblatte *№* 3 pag. 23 wiederholt veröffentlicht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1833, wurde der bisherige Gemeinderath, Abraham Non, zum Bürgermeistereiadjunkten zu Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. Januar 1833, wurde

1. der bisherige Gemeinderath Daniel Hüther zum Bürgermeister zu Münchweiler, Landcommissariats Pirmasens,

2. der bisherige Gemeinderath Jacob Groß zum Bürgermeistereiadjunkten zu Friedelhausen, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 7. Speyer, den 1. Februar 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung der Getreidnormalpreise im Etatsjahr 13$^{1}/_{4}$, zu Berechnung der Besoldungsnaturalbezüge pro 18$^{1}/_{4}$. — Verbotene Zeitblätter. — Staatsrathsbeschluß. — Dienstesnachrichten. — Gewerbprivilegien.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 4077 M.

pr. den 1. Januar 1833.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungsemolument zugewiesene Getreidedeputat pro 18$^{3}/_{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das im vorjährigen Kreisamts- und Intelligenzblatt (Stück 4 Seite 90) erfolgte Ausschreiben, werden die zur Vergütung der Besoldungsnaturalbezüge für das Finanzjahr 18$^{3}/_{4}$ berechneten Getreidnormalpreise für die einzelnen Rentamtsbezirke nachstehend bekannt gemacht.

Rentamtsbezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel								
	Waizen oder Kern.			Korn oder Roggen.			Hafer.		
	fl	xr	₰	fl	xr	₰	fl	xr	₰
Annweiler	15	26	—	12	21	2	7	19	—
Bergzabern									
Dahn	14	58	1	12	16	—	6	55	3
Kandel									
Landau									
Bliskastel									
Homburg	16	20	2	12	53	3	6	4	2
Zweibrücken									
Dürkheim	14	24	—	12	39	1	7	—	1
Grünstadt									
Edenkoben	15	54	—	12	27	—	7	42	2
Frankenthal	15	2	3	12	30	2	7	8	—
Oggersheim									
Germersheim	14	41	2	12	11	2	7	6	2
Kaiserslautern									
Kirchheim									
Landstuhl	14	55	—	13	3	3	6	29	—
Lauterecken									
Obermoschel									
Winnweiler									
Kusel	15	37	3	12	58	3	6	16	3
Pirmasens	15	37	3	12	58	3	6	16	3
Neustadt	15	11	3	12	33	3	6	53	3
Speyer	14	25	—	12	7	—	7	18	—

Die Königl. Finanzämter und Kassen haben nach obigen Preisbestimmungen, die ihnen zur Vergütung im Normalpreise eingewiesenen Getreidbesoldungsbezüge zu berechnen, und dieselben vorschriftmäßig in halbjährigen Raten an die Königl. Beamten und Bediensteten zu bezahlen.

Speyer, den 28. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Heimberger.

G. F. Keim.

pr. den 1. Februar 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden nachbezeichnete Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:

   die beiden Broschüren

   a) „Moralische Briefe geschrieben aus unserer Zeit."

   b) „Entwurf einer Verfassungsurkunde für Deutschland, von F. E. J. Müller.

2. Durch die Königl. Regierung des Rezatkreises:

   die Druckschrift unter dem Titel „Die Entwendung ägyptischen Eigenthums bei dem Auszug der Israeliten aus Aegypten, von G. Fr. Daumer."

3. Durch das Königl. Stadtcommissariat Augsburg:

   die Druckschrift „Mephistopheles der aufmerksame Wegweiser bei der Begattung."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 30. Dezember 1832, 3. und 16. Januar 1833, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Druckschriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 27. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung.

In der Sitzung des Königl. Staatsrathsausschusses vom 12. Januar d. J. wurde der Rekurs des Müllers Gaul in Asselheim, Landcommissariats Frankenthal, wegen Erhöhung seiner Wasserschwelle, entschieden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Januar d. J. den Vicepräsidenten und Regierungsdirector Albrecht Ludwig v. Seutter zu Speyer in gleicher Eigenschaft zu der Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, zu berufen geruhet.

Unterm nämlichen Tage haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, daß die Functionen eines Directors und Etatscurators bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, von dem ersten Regierungsrathe daselbst, Philipp Jacob Heimberger, verweset werden sollen, wogegen der Finanzkammer des Rheinkreises ein Assessor beigegeben, und hiezu in provisorischer Eigenschaft der dortige Rechnungscommissär und ehemalige Rathsaccessist Philipp Martin ernannt wird.

Durch allerhöchstes Rescript vom 19. Januar l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, dem Friedensrichter Franz Flamin Meuth zu Kaiserslautern die am dortigen Bezirksgerichte erledigte Stelle eines Substituten des Staatsprokurators in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1833, wurde der Gemeinderath Egidius Mohr zu Hambach, zum Adjunkten allda ernannt.

Ertheilung von Gewerbprivilegien.

Seine Majeſtät der König haben dem Königlich ſpaniſchen Oberſten auſſer Dienſte, Friedrich Freiherrn v. Zandt, unterm 19. October v. J. ein Gewerbprivilegium auf Einführung, Verfertigung und Verkauf der in England erfundenen Steinſchleifmaſchine zum Schleifen harter Körper und der Steine überhaupt, insbeſondere der lithographiſchen Steine für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König haben am 3. November v. J. dem Schneidermeiſter Johann Georg Lintner aus Regensburg ein Privilegium auf eine in das Königreich neu eingeführte und von ihm eigenthümlich verbeſſerte Tuchdecatirmaſchine für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Januar 1833.

	Briefe	*Geld*
Obligationen à 4% mit Coup.	97¼	96¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108¼	108
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 8. Speyer, den 8. Februar 1833.

Inhalt.

Berichtigung der Conscriptionslisten von der Altersklasse 1811, aus den Landcommissariaten Neustadt, Speyer und Zweibrücken. — Die Legionspflichtigkeit der Einsteller betr. — Erledigte katholische Pfarrei. — Besetzung der Beschälstationen im Jahr 1833. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung des Gebührentarifs des Frankenthaler Kanals.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 6505 L.

pr. den 2. Februar 1833.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1811 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Neustadt, Speyer und Zweibrücken über die Altersklasse 1811 wird am 16. des laufenden Monats in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Speyer, den 1. Februar 1833.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 4816 L.

pr. den 6. Februar 1833.

(Die Legionspflichtigkeit der Einsteller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die bei der allerhöchsten Stelle eingekommene Anfrage: „ob die Einsteller, während ihre Ersatzmänner Dienste für sie leisten, gleichwohl zu den Reservebataillons verpflichtet werden können?“ wurde durch eine Ministerialentschließung vom 25. v. M. erwiedert, daß diese Frage ihre Erledigung theils im §. 57 des Heerergänzungsgesetzes finde, wonach der Einsteller nur der Armeepflichtigkeit entbunden wird, und theils im §. 64 desselben Gesetzes, wonach jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene außer den daselbst bezeichneten Fällen zu den Reservebataillons durch das Gesetz verbunden bleibt.

Speyer, den 31. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6789 L.

pr. den 7. Februar 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bornheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bornheim, Landcommissariats Landau, erledigt worden, welche in dem Orte des Pfarrsitzes und dem ½ Stunde davon entfernten Filiale Knöringen 430 Seelen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
1. Aus der Nutznießung des in 16 Hectaren und 24 Aren Aecker, und in 1 Hectare und 61 Aren Wiesen bestehenden Pfarrgutes, angeschlagen zu . . .	487	18
2. An Stolgebühren	12	—
3. Aus Grundrenten, im Geldanschlag .	1	22½
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	32	55
Sohin im Ganzen . . .	533	35½
Die Lasten sind berechnet zu . .	96	50

Geeignete Bittwerber haben sich bei der unterzeichneten Landesstelle binnen 6 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 6. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6616 L.

pr. den 7. Februar 1833.

(Besetzung der Beschälstationen für 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Stationen werden bis zum ersten des kommenden Monats März mit folgender Anzahl von Beschälern des Landgestüts besetzt werden:

1.	Pirmasens mit . .	4 Beschälern.
2.	Candel . . .	6 "
3.	Queichheim . .	3 "
4.	Haßloch . . .	4 "
5.	Lambsheim . .	4 "
6.	Kirchheimbolanden .	4 "
7.	Kaiserslautern . .	4 "
8.	Zweibrücken . .	16 "
9.	Glanmünchweiler .	3 "
	9 Stationen mit .	48 Beschälern.

Die Beschälzeit schließt auf allen Stationen mit dem 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld bleibt, wie bisher, auf 1 fl 48 xr, und das Trinkgeld für den Knecht auf 24 xr festgesetzt.

Nur auf der Station Zweibrücken ist ausnahmsweise für den Gebrauch der Beschäler:

1.	Schoneimann das Sprunggeld mit	10 fl
2.	Rainbow	5 fl
3.	Rubens	5 fl
4.	Elbeck	3 fl
5.	Abejan	3 fl

zu entrichten.

Die Wiederholung geschieht unentgeldlich.

Mutterpferde, welche Ausländern gehören oder mit Krankheiten und Erbfehlern behaftet sind, bleiben, nach den bereits bestehenden Vorschriften, auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommiſſariate werden beauftragt, für die Verbreitung dieſer Bekanntmachung zu ſorgen und zugleich zu veranlaſſen, daß dieſelbe in ſämmtliche Localwochenblätter aufgenommen werde.

Speyer, den 5. Februar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten,

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Dienſtes-Nachrichten.

Durch die unterm 6. dieſes erfolgte Verſetzung des Königl. Notärs Wilhelm Juncker von Göllheim nach Neuſtadt an der Haardt iſt eine Notariatsſtelle zu Göllheim erledigt.

Die Bewerber darum können ihre Geſuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Zweibrücken, den 30. Januar 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Schenkl.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1833, wurde der Schulcandidat Martin Köbel von Mörlheim zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Rauſchbach, Landcommiſſariats Landau, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1833, wurde der Gemeinderath Joſeph Riſt zu Kapsweyer, Landcommiſſariats Bergzabern, zum Bürgermeiſter dieſer Gemeinde ernennt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Januar 1833.

		Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		97 1/4	96 1/4
detto à 5% „ „			
Lott. Loose: E—M prompt		108 1/4	108
detto „ „ 2 mt.			
detto unverzinsl.	à fl. 10.	124	
detto detto	à fl. 25.	115	
detto detto	à fl. 100.	116	

Berichtigung.

In dem durch das Amts- und Intelligenzblatt vom 1. l. M. (Stück 6 pag. 41 — 43) bekannt gemachten Gebührentarif des Frankenthaler Kanals iſt Folgendes zu berichtigen:

1. pag. 42 Sp. 2 bei Nr. 8 ad a, ſoll es heißen: „mit den Nr. 7 (nicht Nr. 2) angeführten Gegenſtänden befrachtet.“

2. pag. 42 Sp. 2 bei Nr. 13 ad b, in der unterſten Zeile der Spalte iſt ſtatt des Wortes: erſteren — Letzteren, und

3. pag. 43 Sp. 1 bei derſelben Nr. ad b, in der 5. Zeile von oben ſtatt des Wortes: letzteren — erſteren zu ſetzen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 9. Speyer, den 14. Februar 1833.

Inhalt.

Regierungsverfügung, die Freinächte und Tanzbelustigungen betr. — Verbotene Zeitblätter. — Versammlung des Landrathes. — Fortzusetzende Berichtigung der Conscriptionslisten von der Altersklasse 1811. — Zinszahlungen von den 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen. — Ermahnung zu Vertilgung schädlicher Thiere. — Dienstesnachrichten. — Industrie- und Kulturverein zu Nürnberg.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 6716 I.

pr. den 10. Februar 1833.

(Die Freinächte und Tanzbelustigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerdings die Anzeige gemacht worden, daß die Verfügung hinsichtlich der Beschränkung der Freinächte und Tanzbelustigungen nicht genau gehandhabt und die Bewilligungen hiezu mit einer der öffentlichen Sittlichkeit sehr schädlichen Nachsicht ertheilt werden.

Indem man daher den Landcommissariaten die hierüber bestehenden Verfügungen der diesseitigen Stelle vom 20. Juli 1821, 13. August 1823 und 2. März 1825 wiederholt in Erinnerung bringt, werden dieselben angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß diese Verfügungen allenthalben genau eingehalten und insbesondere auch die Bewilligungen zu Tanzbelustigungen bis zur Polizeistunde nicht zu häufig ertheilt werden.

Speyer, den 7. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten,

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

---

pr. den 10. Februar 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 7 und resp. 6, 7 und 8 im III. constitutionellen Edicte wurden nachbezeichnete Schriften mit Beschlag belegt:

1. durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) Der Nr. 3 der Zeitschrift „Courrier du bas Rhin.“
   b) Die Druckschrift „Mittheilungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde, von Ludwig Börne.“
   c) Die Druckschrift „französische Zustände, von H. Heine, Hamburg bei Hoffmann.“
2. durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern: Der Nr. 4 der Zeitschrift „Courrier du bas Rhin.“

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 26., 29. und 30. Jan. l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Schriften einzutreten und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 7. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7098 L.

pr. den 12. Februar 1833.

(Die Versammlung des Landraths betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar l. J. wird sich der Landrath des Rheinkreises am 21. d. M. in der Kreishauptstadt Speyer versammeln.

Speyer, den 10. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6964 L.

pr. den 12. Februar 1833.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1811 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß deren dießjährige Revisionsverrichtungen am 28. des laufenden Monats mit definitiver Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Eusel, Homburg und Landau über die Altersklasse 1811 in öffentlicher Sitzung geschlossen werden.

Speyer, den 8. Februar 1833.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath des Rheinkreises.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 4265 M.

pr. den 12. Februar 1833.

(Die Mobilisirung der Staatsschuld resp. die Bezahlung der Zinsen von den 4 pC. Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Beobachtung gemacht wurde, daß die Staatsgläubiger von den Vortheilen, welche die Mobilisirung der ältern Schuldurkunden gewährt, nicht gehörig unterrichtet sind, so wird mit Hinweisung auf das Publicandum vom 23. Januar 1830 (Kreis-Intelligenzblatt von 1830 S. 83) hienächst auch der §. 5 der Ausschreibung der Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 14. Januar 1830 (Regierungsblatt S. 21) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 5.

„Um den Inhabern der 4procentigen mobiliſirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinſen alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, ſind ſämmtliche Oberaufſchlag- und Rentämter aller 8 Kreiſe, zufolge einer beſondern Verfügung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen, ermächtigt und beauftragt worden, die im Laufe des Jahrs verfallenen Coupons der mobiliſirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen ſtatt baaren Geldes anzunehmen, ſondern auch, ſo wie ſie präſentirt werden, zur Verfallzeit ſogleich baar zu bezahlen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinſen nicht bei der betreffenden Special-Schuldentilgungskaſſe in Empfang nehmen wollen, werden für das erſtemal das Amt, bei welchem ſie die Zinſen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß ſetzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorſehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen beſtellten Commiſſionärs mit der Zahlung der Coupons von denjenigen 4procentigen mobiliſirten Obligationen beauftragt werden, welche bei denſelben eingewechſelt werden.“

Speyer, den 9. Februar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten.

Fürſt v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 6998 L.

pr. den 13. Februar 1832.

(Maßregeln gegen die Vermehrung ſchädlicher Thiere betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bei dem Eintritt des Frühlings die durch übermäßige Vermehrung der der Landwirthſchaft ſchädlichen Thiere, als Mäuſe, Sperlinge, Raupen, Rebſtecher u. ſ. a. am ſicherſten vertilgt werden können, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Königl. Landcommiſſariate, insbeſondere aber die Lokalbehörden auf dieſen wichtigen Zweig der Polizeiverwaltung aufmerkſam zu machen.

Werden dieſe Thiere nicht im Frühjahre vertilgt, ſo iſt, wie die Erfahrung lehrt, im Laufe des Sommers ihrer Vermehrung und ihren Verheerungen kein Einhalt mehr zu thun, während es im Frühlinge den Gutsbeſitzern nicht ſchwer fallen kann, ihre Brut nach den bereits mehrmal bekannt gemachten Methoden zu zerſtören und ihre Zahl ſo zu mindern, daß ſpäter keine bedeutende Nachtheile von denſelben zu befürchten ſind. Bei dieſer Veranlaſſung bringt man zugleich die Verfügungen vom 4. Januar 1820 (Intelligenzblatt S. 69), vom 10. Januar 1825 (Intelligenzblatt S. 49) und vom 13. Januar 1829 (Intelligenblatt S. 28) die Baumpflanzungen an den Straßen betr., in Erinnerung, und gewärtiget von den Königl. Landcommiſſariaten, von den Ortsvorſtänden und von den Königl. Baubeamten, daß ſie dieſem wichtigen Gegenſtande ihre volle Aufmerkſamkeit und Thätigkeit widmen werden.

Speyer, den 6. Februar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Februar l. J., wurden die Schulen von Ober- und Unterſulzbach von einander getrennt und der bisherige Gehülfe zu Oberſulzbach, zum Lehrer an der Schule dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurden die bisherigen Gehülfen an der proteſtantiſchen Schule zu Mutterſtadt, Daniel Durſt von Selchenbach, zum Lehrer an der Vorbereitungs-Knabenſchule, und Georg Lackmann von Otterberg, zum Mädchenlehrer an der proteſtantiſchen Vorbereitungsſchule zu Mutterſtadt, Landcommiſſariats Speyer, beide in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1833, wurde der bisherige Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Diedesfeld, Joſeph Geßner, zum Lehrer an der katholiſchen Mädchenſchule zu Mutterſtadt, Landcommiſſariats Speyer, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Februar 1833, wurde der Gemeinderath Peter Franck zum Adjunkten in Mühlbach, Königl. Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 21. v. M., wurde der Gemeinderath Chriſtian Gerlach von Hochſtein, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Vaterländiſche gemeinnützige Anſtalten.

Aus dem jüngſten öffentlichen Berichte des Induſtrie- und Kulturvereins zu Nürnberg erhellt, daß in den dreizehn Jahren, während welchen dieſer Verein beſteht, unter dem Schutze und der thätigſten Beihülfe Seiner Majeſtät des Königs, Ihrer Majeſtät der Königin, der Durchlauchtigſten Königl. Familie und der Staatsregierung, dann durch Beiträge und Unterſtützungen der directen Theilnehmer zu Nürnberg und einer ſehr großen Anzahl von Vaterlandsfreunden aus allen Kreiſen des Reiches,

57,721 fl 46 xr.

zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken im Königreiche verwendet wurden, und daß der Verein, anfänglich nur aus fünfzehn Mitgliedern beſtehend, jetzt zu 3672 Actionären und Theilnehmern angewachſen iſt.

Verbunden mit demſelben ſind:
die Anſtalten zu Beförderung der Pferdezucht, der Schaafzucht, des Gartenbaues, der Induſtrieliteratur und der Gewerbzeichenkunſt, dann eine landwirthſchaftliche Ausleihanſtalt.

Wer mit dem Verein in nähere Berührung zu treten wünſcht, wende ſich an das Directorium zu Nürnberg, welchem der verdiente Dr. Weidenkeller vorſteht.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 10. Speyer, den 16. Februar 1833.

Inhalt.

Die Vertheilung der Kriegsfonds des Rheinkreises betr.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 2223 L.

pr. den 12. Februar 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den Landrathsabschied vom 19. October v. J. die unterm 5. Juni 1832 statt gefundene und in dem Amts- und Intelligenzblatt № 38 bekannt gemachte Vertheilung des baaren Kassenbestandes des Kreis- und der Bezirkskriegsfonds bestätigt und ferner verordnet wurde, daß von dem Kreiskriegsfond zu Deckung der an denselben noch bestehenden Forderungen eine Summe von 10000 fl einstweilen reservirt bleiben, der Rest aber, so wie sämmtliche Beträge der verschiedenen Bezirkskriegsfonds, sowohl Baarschaft wie Ausstände, unter die betheiligten Gemeinden vertheilt und denselben hingewiesen werden sollen; so hat man in Vollziehung dieser allerhöchsten Verordnung die Berechnung der Bestände genannter Fonds aufgestellt, dieselben unter die Gemeinden vertheilt, die Guthaben der Gemeinden mit ihren Rückständen compensirt und die Resultate gegenseitig überwiesen.

Die Uebersichten über die Ergebnisse dieser Berechnungen werden nachstehend mit folgenden Erläuterungen und nähern Bestimmungen zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden gebracht.

1. Zur Grundlage der Vertheilungen wurde die Gesammtsteuer von 18$\frac{3}{11}$ mit Hinweglassung der Beischlagprocente und der Gewerbsteuer genommen.

2. Der vertheilte Bestand des Kreiskriegfonds im Betrag von 28800 fl (Nachweise Ziffer I.) liegt nicht baar vor, sondern besteht in verzinslichen Ausständen, welche in mehreren Jahresterminen erst rückzahlbar sind. Die Erhebung derselben bleibt demnach der Königl. Kreiskasse übertragen

und den Gemeinden können die zugetheilten Raten dieses Fonds nur nach Maßgabe der eingehenden Summen hinausbezahlt werden.

3. Dasselbe Verhältniß besteht hinsichtlich der Bezirkskriegsfonds, deren Bestände sich aus dem Guthaben an den Kreiskriegsfond und den Rückständen einzelner Gemeinden componiren. Die hieran betheiligten Gemeinden können ihr Guthaben gleichfalls nur verhältnißmäßig nach den eingehenden Summen beziehen.

4. Die Guthaben und Rückstände der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle Ziffer XI. zusammengestellt und soweit thunlich gegenseitig compensirt. Die den Gemeinden einerseits verbleibenden Ueberschüsse sind auf die Rückstände der andern Gemeinden in der Tabelle Ziffer XII. angewiesen.

5. Die Rückstände der Gemeinden des ehemaligen Kreises Ottweiler, welche die Tabelle Ziffer VI. nachweiset, sind aus den betreffenden Gemeinde-Kassen sogleich an die Königl. Kreiskasse abzuliefern.

6. Jene Rückstände, auf welche in der Tabelle XII. andere Gemeinden mit ihrem Guthaben unmittelbar angewiesen wurden, sind aus den Gemeindekassen wo möglich sogleich den betreffenden Gemeinden zu entrichten.

Die Königl. Landcommissariate haben daher die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß diese Verfügung allerseits in Vollzug komme, und daß die Guthaben gleichwie die Schuldigkeiten der Gemeinden in die Büdgets und Rechnungen aufgenommen werden.

7. Hinsichtlich der Gemeinden, welche sich außer Stand befinden sollten, ihren Rückstand im laufenden Jahr zu entrichten, sind angemessene Fristen unter Angabe der obwaltenden Verhältnisse zu beantragen.

8. Nachlaßgesuche für die durch einzelne Gemeinden geschuldeten Rückstände können aus keinerlei Grund zugelassen werden. Jede Gemeinde muß vielmehr für ihren Rückstand haften, da ein Nachlaß nur zum Nachtheil einer anderen darauf angewiesenen Gemeinde, welche ihre Schuldigkeit vollständig entrichtet hat, bewilligt werden könnte. Sollten daher bei einer oder der andern Gemeinde von den frühern Kriegsumlagen noch Ausstände bei den Steuerpflichtigen oder Recesse damaliger Rechner bestehen, so muß deren Erhebung oder Verlust lediglich der betreffenden Gemeinde zugewiesen werden.

Speyer, den 11. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

(Folgen die Uebersichten Nro. I. bis XIII. inclus.)

I.

Berechnung und Vertheilung des Bestands der Kreiskriegsfonds.

	Baarschaft	Ausstände	
		verzinsliche	unverzinsl.
	fl xr ₰	fl xr ₰	fl xr ₰
Bestand laut Abschluß der Rechnung von 18[illegible]	8028 3 2	38200 — —	1652 27 8
Laut den von Königl. Kreiskasse vorgelegten Nachweisen bis 1. October 1832 sind seitdem eingegangen an Ausständen	2013 33 —	1800 — —	213 33 —
an Zinsen	398 7 3	— — —	— — —
Die Baarschaft erhöht sich sowit auf	10439 44 1	— — —	— — —
Dagegen vermindern sich die Ausstände auf	— — —	36400 — —	1438 54 8
Die Ausgaben mit Inbegriff der bereits unterm 5. Juni v. J. vertheilten 7529 fl 12 xr betragen	8041 45 1	— — —	— — —
Von den Ausständen kommen als wahrscheinlich ungiebig in Abzug	— — —	— — —	1438 54 3
Bleibt Activbestand	2397 59 —	36400 — —	— — —
Laut allerhöchstem Landrathsabschied vom 19. October v. J. sollen zur Deckung der an diesen Fonds noch bestehenden Ansprüche reservirt bleiben 10,000 Gulden, also	2397 59 —	7602 1 —	— — —
Es bleiben also unter nachbemerkte Kriegsfonds resp. unter sämmtliche Gemeinden des Rheinkreises noch zu vertheilen	— — —	28797 59 —	— — —
oder in runder Summe	— — —	28800 — —	— — —

sage zwanzig acht tausend acht hundert Gulden.

Die Steuern der Betheiligten betragen . 1,028,458 Gulden.

Demnach kommen auf den Gulden Steuer . 0,02800,309 Gulden.

(Folgt die Vertheilung.)

Benennung der Kriegsfonds.	Betrag der Steuern, welche den Vertheilungsfuß bilden.	Antheil.	
		fl	xr
1. Ehemaliger Kreis Speyer	398444	11157	40
2. " " Kaiserslautern	151488	4242	8
3. Gemeinden, welche vor dem 1. Mai 1816 zum damaligen Kreis Birkenfeld gehörten . .	22405	627	25
4. " " " zum damaligen Kreis Alzey .	35597	996	50
5. " " " " " Ottweiler	58086	1626	35
6. Ehemaliger Kreis Zweibrücken, wie solcher nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 formirt war	191292	5356	45
7. Ehemaliger Unterpräfecturbezirk Zweibrücken . . . . (die hiebei betheiligten Gemeinden sind schon sub Nr. 6 begriffen.)	—	—	—
8. Ehemaliger Kreis Landau (deßgleichen sub Nr. 1, 6 und 9.) .	—	—	—
9. Gemeinden der niederrheinischen Departements, welche in Folge des Pariser Friedens vom 20. November 1815 davon getrennt wurden	171146	4792	37
Total . . .	1028458	28800	—

Obenberechnete Antheile der Kriegsfonds sind bei den Vertheilungen derselben in Anrechnung gebracht worden.

II.

Kriegsfond des ehemaligen Kreises Speyer,

wie solcher unmittelbar nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 componirt war, jedoch mit Ausnahme der nicht mehr zum Rheinkreis gehörenden Kantone Worms und Pfeddersheim.

	fl	xr	d
Laut Abschluß der Bezirkskriegsrechnungen von 18[illegible] behält dieser Fonds ein Deficit von	12395	20	2
Die seitdem gemachte Einnahme besteht in dem Antheil dieses Fonds, an den schon früher vertheilten Kassenvorrath des Kriegsfonds ad 7529 fl 12 xr mit . . .	2916	58	–
Nach Abzug dieser Einnahme vermindert sich obiges Deficit auf	9478	22	2
Der Antheil an den aus dem Kreiskriegsfonds weiter vertheilt werdenden jedoch noch im Ausstand begriffenen 28800 fl beträgt	11157	40	–
Nach dessen Abzug ergiebt sich ein Ueberschuß von	1679	17	2

sage ein tausend sechs hundert siebenzig neun Gulden siebenzehn Kreuzer zwei Pfennige, welcher nachstehend unter die betheiligten Gemeinden vertheilt wird.

Die Steuern derselben betragen . . 398,444 Gulden.
Also kommen auf den Gulden Steuer . 0,0042146 Gulden,

und wird hiebei bemerkt, daß sämmtliche Gemeinden mit ihren Guthaben an die Königl. Kreiskasse resp. auf das Guthaben obigen Fonds an den Kreiskriegsfond angewiesen seyen, und ihre Bezahlung, nach Maßgabe als dieses Guthaben flüßig wird, erhalten werden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 1679 fl 17 xr 2 d		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Bezirkskasse Frankenthal.				
Kanton Frankenthal.				
Beindersheim	1661	7	—	
Bobenheim a. R.	1502	6	20	
Edigheim	1241	5	14	
Eppstein	2384	10	3	
Flomersheim	1679	7	4	
Frankenthal	10158	42	49	
Gerolsheim	2132	8	59	
Großniedesheim	1250	5	16	
Heßheim	1772	7	28	
Heuchelheim	2000	8	26	
Kleinniedesheim	1500	6	19	
Lambsheim	5170	21	47	
zu übertragen	32449	136	45	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 1679 fl 17 xr 2 d		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	32449	136	45	
Mörsch	2317	9	46	
Oppau	2805	11	49	
Rorheim	2043	8	37	
Studernheim	919	3	53	
Total	40533	170	50	
Kanton Grünstadt.				
Albsheim	1077	4	32	
Altleiningen	1157	4	53	
Asselheim	1605	6	46	
Battenberg	394	1	40	
Bissersheim	1529	6	26	
Carlsberg	821	3	28	
Colgenst.-Heidesheim	1502	6	20	
zu übertragen	8085	34	5	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	3085	34	5	
Dirmstein	6618	27	53	
Ebertsheim	997	4	12	
Großbockenheim	2578	10	52	
Großkarlenbach	3225	13	35	
Grünstadt	8784	37	1	
Hettenleidelheim	1454	6	8	
Hertlingshausen	470	1	59	
Kindenheim	2953	12	27	
Kirchheim a. d. E.	3947	16	38	
Kleinbockenheim	2348	9	54	
Kleinkarlenbach	1482	6	15	
Laumersheim	2650	11	10	
Mertesheim	655	2	46	
Mühlheim	746	3	9	
Neuleiningen	1522	6	25	
Obersülzen	1316	5	33	
Obrigheim	1597	6	44	
Quirnheim	927	3	54	
Sausenheim	1485	6	15	
Tiefenthal	1020	4	18	
Wattenheim	2290	9	39	
Total	57149	240	52	

Kanton Dürkheim.

Bobenheim a. B.	597	2	31
Dackenheim	1462	6	10
Deidesheim	5801	24	27
Dürkheim	10928	46	3
Ellerstadt	1920	8	6
Erpolzheim	1497	6	19
Freinsheim	5125	21	36
Friedelsheim	1906	8	2
Forst	2082	8	46
Gönheim	2794	11	46
Grethen, Hausen ꝛc.	945	3	59
Hartenburg	359	1	31
Herxheim a. B.	1588	6	41
Kallstadt	1986	8	22
Leystadt	960	4	3
Niederkirchen	2070	8	44
Röderesheim	1630	6	52
Ungstein-Pfeffingen	2890	12	11
Wachenheim	5964	25	8
Weissenheim a. B.	1622	6	50
Weissenheim a. S.	3212	13	32
Total	57338	241	39

1.	2.	3.	4.	5.

Kanton Neustadt.

Duttweiler	1566	6	36
Elmstein-Iggelbach	839	3	32
Eöthal	814	3	26
Geinsheim	2470	10	25
Gimmeldingen und Lobloch	2990	12	36
Grävenhausen	471	1	59
Hambach	4407	18	35
Haardt	2589	10	55
Haßloch	10619	44	45
Königsbach	1421	5	59
Lachen u. Speyerdorf	4646	19	35
Lambrecht	1530	6	27
Lindenberg	377	1	35
Meckenheim	4520	19	3
Mußbach	4730	19	56
Neidenfels und Frankeneck	493	2	5
Neustadt u. Winzingen	14673	61	50
Ruppertsberg	2741	11	33
Weidenthal	1167	4	55
Total	63063	265	47

Kanton Mutterstadt.

Altripp	620	2	37
Altheim bei Cronau	900	3	48
Assenheim	1676	7	4
Böhl	5091	21	27
Dannstadt	2533	10	41
Friesenheim	2042	8	36
Fußgönheim	2143	9	2
Hochdorf	1418	5	59
Jagelheim	3390	14	17
Maudach	2114	8	55
Mundenheim	2673	11	16
Mutterstad	6529	27	31
Neuhofen	2713	11	26
Oggersheim	3395	14	18
Rheingönheim	2362	9	57
Ruchheim	2400	10	7
Schauernheim	745	3	8
Total	42744	180	9

Kanton Speyer.

Berghausen	1356	5	43
Dudenhofen	1640	6	55
Hanhofen	880	3	43
Harthausen	1740	7	20
zu übertragen	5616	23	41

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	5616	23	41	
Heiligenſtein	1361	5	44	
Mechtersheim	1498	6	19	
Otterſtadt	1860	7	50	
Schifferſtadt	6016	25	21	
Speyer	19171	80	48	
Waldſee	1495	6	18	
Total	37017	156	1	

Wiederholung der Kantone des Bezirks Frankenthal.

Frankenthal	40533	170	50	Landcommiſſar. Frankenthal.
Grünſtadt	57149	240	52	
Dürkheim	57338	241	39	Neuſtadt.
Neuſtadt	63063	265	47	
Mutterſtadt	42744	180	9	Speyer.
Speyer	37017	156	1	
Total	297844	1255	18	

Bezirkskaſſe Landau.

Kanton Edenkoben.

Altdorf	1500	6	19	Sämmtliche nebengenannte Gemeinden dieſes Kantons mit Ausnahme der Gemeinde Diedesfeld ſind auch bei dem Kriegsfonds des ehem. Kreiſes Landau betheiligt, und behalten dort ebenfalls ein Guthaben, (vide die deßfallſige Vertheilung und resp. Zuſammenſtellung.)
Böbingen	1958	8	15	
Böchingen	1665	7	1	
Burrweiler	2185	9	13	
Diedesfeld	2773	11	41	
Edenkoben	7567	31	54	
Edesheim	5268	22	12	
Flemlingen	1413	5	57	
Freimersheim	1975	8	19	
Gleisweiler	1384	5	50	
Gommersheim	1857	7	50	
Großfiſchlingen	1404	5	55	
Hainfeld	2255	9	30	
Kirrweiler	4490	18	55	
Kleinfiſchlingen	1010	4	16	
Knörringen	947	4	—	
Maikammer, Alſterweiler	4767	20	5	
Rhodt	3684	15	32	
Roßbach	1080	4	33	
St. Martin	2647	11	9	
Venningen	2881	12	9	
Weyher	1096	4	37	
Total	55806	235	12	

1.	2.	3.	4.	5.

Kanton Landau.

Bornheim	1137	4	48	Nämliche Bemerkung wie bei dem Kanton Edenkoben.
Eſſingen	3920	16	31	
Frankweiler	1930	8	8	
Niederhochſtadt	3105	13	5	
Oberhochſtadt	1416	5	58	
Offenbach	5194	21	53	
Walsheim	1588	6	42	
Total	18290	77	5	

Kanton Germersheim.

Freisbach	1780	7	30	Nämliche Bemerkung wie bei dem Kanton Edenkoben.
Germersheim	2878	12	8	
Lingenfeld	2767	11	39½	
Niederluſtadt	2065	8	42	
Oberluſtadt	3232	13	37	
Ottersheim	1973	8	19	
Schwegenheim	4140	17	27	
Sondernheim	728	3	4	
Weingarten	2026	8	33	
Weſtheim	1871	7	53	
Zaiekamm	3044	12	50	
Total	26504	111	42½	

Wiederholung der Kantone des Bezirks Landau.

Edenkoben	55806	235	12	Landcommiſſ. Landau. Germersheim.
Landau	18290	77	5	
Germersheim	26504	111	42½	
Total	100600	423	59½	

Wiederholung der Bezirke.

Frankenthal	297844	1255	18
Landau	100600	423	59½
Total	398444	1679	17½

III.

Kriegsfond des ehemaligen Kreises Kaiserslautern, wie solcher vor dem 1. Mai 1816 formirt war.

	fl	xr.
Laut Abschluß der Bezirkskriegsrechnung von 18$\frac{15}{16}$ befindet sich dieser Fond in einem Deficit von	4114	50
Die seitdem gemachte Einnahme besteht in dem Antheil an dem schon früher vertheilten Kassenvorrath des Kreiskriegsfonds ad 7529 fl 12 xr mit	1109	1
Es verbleibt somit noch ein Deficit von	3005	49
Der Antheil an den aus dem Kreiskriegsfond weiter vertheilt werdenden jedoch noch im Ausstand begriffenen 28800 fl beträgt	4242	8
Nach dessen Abzug ergiebt sich somit noch ein Ueberschuß von	1236	19

sage eintausend zweihundert dreißig sechs Gulden neunzehn Kreuzer, welcher nachstehend unter die betheiligten Gemeinden vertheilt wird.

Die Steuern derselben betragen . 151,488 fl

Also kommen auf den Gulden Steuer 0,00816115 Gulden,

und wird zugleich bemerkt, daß sämmtliche Gemeinden mit ihrem Guthaben an die Königl. Kreiskasse angewiesen seyen, und solches nach Maßgabe als das Guthaben obigen Fonds an den vertheilten 28800 fl des Kreiskriegsfonds flüssig wird, ausbezahlt erhalten werden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 1236 fl 19 xr.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Bezirkskasse Kaiserslautern.				
Kanton Otterberg.				
Baalborn	626	5	6	
Erlenbach	512	4	11	
Heiligenmoschel	774	6	19	
Heimkirchen	814	6	39	
Hirschhorn	412	3	22	
Katzweiler	1232	10	3	
Mühlbach	801	6	32	
Mehlingen	730	5	57	
Moorbach	397	3	14	
Neunkirchen	884	7	13	
Niederkirchen	1023	8	21	
Olzbrücken	974	7	57	
Otterbach-Sambach	1050	8	34	
zu übertragen	10229	83	28	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 1236 fl 19 xr		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	10229	83	28	
Otterberg	3514	28	41	
Schallodenbach	937	7	39	
Schneckenhausen	590	4	49	
Sulzbach	793	6	28	
Wörschbach	572	4	40	
Total	16635	135	45	
Kanton Winnweiler.				
Alsenbrück u. Langmeil	1259	10	17	
Breunigweiler	581	4	44	
Börrstadt	1562	12	45	
Falkenstein	404	3	18	
Gehrweiler	478	3	54	
Gombach	352	2	52	
Gundersweiler	749	6	7	
zu übertragen	5385	43	57	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	5385	43		
Höringen	866	7	4	
Hochstein	430	3	31	
Imsbach	857	7	—	
Imsweiler	1035	8	27	
Lohnsfeld	1442	11	46	
Münchweiler	1314	10	43	
Neuhemsbach	615	5	1	
Potzbach	684	5	35	
Sambach	1356	11	4	
Sippersfeld	1634	13	20	
Schweisweiler	481	3	55	
Steinbach	949	7	45	
Wartenberg	518	4	14	
Winnweiler	1906	15	33	
Total	19392	158	55	

Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	1198	9	47
Dansenberg	190	1	33
Enkenbach	1590	12	59
Erfenbach	455	3	43
Erzenhausen	497	4	3
Eulenbiß	568	4	38
Fischbach	523	4	16
Frankenstein u. Diemerstein	572	4	40
Hochspeyer	1277	10	25
Hohenecken	315	2	34
Kaiserslautern	10270	83	49
Krückenbach	500	4	5
Mölschbach	456	3	43
Moorlautern	625	5	6
Pörrbach	232	1	54
Rodenbach	506	4	8
Siegelbach	393	3	13
Stelzenberg	646	5	16
Stockborn*	139	1	8
Trippstadt	1883	15	22
Waldleiningen	158	1	17
Weilerbach	1864	11	8
Total	2457	198	47

Kanton Göllheim.

Bubenheim	630	5	8
Büdesheim	1583	12	55
Dreysen	1758	14	21
Eisenberg	1897	15	29
Göllheim	3932	32	5
zu übertragen	9800	79	58

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	9800	79	58	
Harrheim, Zell, Niefernheim	2083	17	—	
Immesheim	423	3	27	
Kerzenheim	2470	20	10	
Lautersheim	780	6	22	
Ottersheim	469	3	50	
Ramsen	850	6	56	
Rodenbach	430	3	30	
Rüssingen	925	7	33	
Standenbühl	500	4	5	
Stauff	150	1	13	
Weitersweiler	655	5	21	
Total	19535	159	25	

Kanton Obermoschel.

Alsenz	2433	19	51
Altenbamberg	785	6	24
Callbach	895	7	18
Cölln	483	3	56
Duchroth-Oberhausen	1823	14	53
Ebernburg	1247	10	11
Feil-Bingert	1740	14	12
Hallgarten	560	4	34
Hochstetten	808	6	36
Kalkofen	332	2	42
Lettweiler	833	6	48
Mannweiler	443	3	37
Münsterappel	1044	8	31
Niederhausen	755	6	10
Niedermoschel	948	7	44
Oberhausen	465	3	48
Obermoschel	2052	16	45
Oberndorf	628	5	8
Odernheim	2670	21	47
Rehborn	1637	13	22
Schiersfeld	831	6	47
Sitters	368	3	—
Unkenbach	720	5	53
Winterborn	735	6	—
Total	25235	205	57

Kanton Rockenhausen.

Baverfeld Steckweiler	1078	8	48
Bisterschied	873	7	8
Dielkirchen	1056	8	37
Dörnbach	594	4	49
Dörrenmoschel	441	3	36
Finkenbach-Gersweiler	850	6	56
zu übertragen	4892	39	54

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	4892	39	54	
Gaugrehweiler	1234	10	5	
Katzenbach	650	5	18	
Marienthal	420	3	26	
Ransweiler	816	6	40	
Rockenhausen	2827	23	4	
Schönborn	413	3	22	
Stahlberg	240	1	58	
Steingruben	210	1	43	
Teschenmoschel	505	4	7	
Waldgrehweiler	1062	8	40	
Würzweiler	386	3	9	
Total	13655	111	26	

Kanton Lauterecken.

Adenbach	372	3	2	
Aschbach	642	5	14	
Becherbach	766	6	15	
Cronenberg	326	2	40	
Gangloff	301	2	28	
Ginsweiler	363	2	58	
Gumbsweiler	639	5	13	
Hagenbach	374	3	3	
Heinzenhausen	272	2	13	
Hinzweiler	667	5	27	
Hohenöllen	625	5	6	
Hundheim	552	4	30	
Lauterecken	1589	12	58	
Lohnweiler	520	4	15	
Nerzweiler	297	2	26	
Nußbach	843	6	53	
Odenbach	1626	13	16	
Reifelbach	529	4	19	
Reipoltskirchen	913	7	27	
Roth	334	2	44	
Schmittweiler	603	4	55	
Total	13153	107	22	

Kanton Wolfstein.

Albersbach	293	2	23	
Bedesbach	546	4	27	
Berzweiler	182	1	29	
Bosenbach	1051	8	35	
zu übertragen	2072	16	54	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	2072	16	54	
Einöllen	630	5	8	
Eßweiler	1065	8	41	
Föckelberg	616	5	2	
Frankelbach	552	4	32	
Friedelshausen	373	3	3	
Greimbach	548	4	28	
Hefersweiler	487	3	58	
Horschbach-Elzweiler	1088	8	53	
Jettenbach	1523	12	26	
Kaulbach	558	4	33	
Kollweiler	832	6	47	
Mühlbach a. Glan	812	6	38	
Neunkirchen	820	6	42	
Niederstaufenbach	327	2	40	
Oberstaufenbach	382	3	7	
Oberweiler im Thal	607	4	57	
Oberweiler - Tiefenbach	527	4	18	
Rathskirchen	244	2	—	
Reichsthal	255	2	5	
Rölsberg	440	3	35	
Roßbach	656	5	21	
Rothseelberg	988	8	4	
Rudolphskirchen	202	1	39	
Rudsweiler a. Glan	255	2	5	
Rudsweiler a. d. Lauter	422	3	27	
Seelen	458	3	44	
Welchweiler	484	3	56	
Wolfstein	1223	9	59	
Total	19446	158	42	

Wiederholung der Kantone.

Otterberg	16635	135	45	Land-
Winnweiler	19472	158	55	commissariat
Kaiserslautern	24357	198	47	Kaiserslautern.
Göllheim	19535	159	25	
Obermoschel	25235	205	57	Kirchheim.
Rockenhausen	13655	111	26	
Lauterecken	13153	107	22	
Wolfstein	19446	158	42	Kusel.
Total	151488	1236	19	

IV.

Kriegsfonds derjenigen Gemeinden des Rheinkreises, welche vor dem 1. Mai 1816 zum damaligen Kreis Birkenfeld gehörten.

	fl	xr	₰
Laut Abschluß der Bezirkskriegsrechnung von 18[illegible] behielt dieser Fonds ein Deficit von	721	7	2
Die seitdem gemachte Einnahme besteht in dem Antheil an dem schon früher vertheilten Kassenvorrath des Kreiskriegsfonds ad 7529 fl 12 xr mit	164	2	–
Nach Abzug bleibt noch Deficit	557	5	2
Der Antheil an den dermalen weiter vertheilt werdenden Ausständen des Kreiskriegsfonds ad 28800 fl beträgt	627	25	–
Nach dessen Abzug ergiebt sich noch ein Ueberschuß von	70	19	2

sage siebenzig Gulden neunzehn Kreuzer zwei Pfennige, welcher nachstehend unter die betheiligten Gemeinden vertheilt und von der Königl. Kreiskasse, nach Maßgabe als die vertheilten Ausstände des Kreiskriegsfonds flüssig werden, ausbezahlt werden wird.

Die Steuern der betheiligten Gemeinden betragen . . 22405 Gulden.

Also kommen auf den Gulden Steuer . . . . 0,0031384 Gulden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 70 fl 19 xr 2 ₰		Bemerkungen.
Bezirkskasse Kaiserslautern.				
Kanton und Landcommissariat Cusel.				
Albessen	507	1	36	
Altenglan	1081	3	24	
Blaubach	241	—	45	
Bledesbach	350	1	6	
Cusel	3189	10	1	
Dennweiler-Frohnbach	522	1	38	
Diedelkof	537	1	41	
Eisenbach	195	—	37	
Ehweiler	452	1	25	
Erdesbach	485	1	31	
Eschenau	257	—	48	
Etschberg	443	1	23	
Frutzweiler	330	1	2	
Goddelhausen	332	1	3	
Horschbach	484	1	31	
Herchweiler	337	1	3	
Herschweiler-Pettersh.	827	2	36	
zu übertragen	10566	33	10	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 70 fl 19 xr 2 ₰		Bemerkungen.
Uebertrag	10566	33	10	
Hüffler	432	1	21	
Körborn	503	1	35	
Konken	987	3	6	
Krottelbach	764	2	24	
Langenbach	685	2	9	
Liebstahl	248	—	47	
Oberalben	363	1	8	
Ohmbach	489	1	32	
Patersbach	437	1	22	
Quirnbach	649	2	2	
Rammelsbach	463	1	27	
Rathsweiler	465	1	28	
Rehweiler	990	3	6½	
Schellweiler	531	1	40	
Selchenbach	614	1	56	
St. Julian	894	2	48	
Trahweiler	241	—	45	
Theisbergsteegen	396	1	15	
Ulmet	1200	3	46	
Wahnwegen	488	1	32	
Total	22405	70	19½	

V.

Kriegsfonds derjenigen Gemeinden des Rheinkreises, welche vor dem 1. Mai 1816 zum damaligen Kreis Alzei gehörten.

	fl	xr	₰
Laut Abschluß der Bezirkskriegsrechnung von 18$\frac{19}{1}$ beträgt der Ueberschuß dieses Fonds .	9962	29	2
Hiezu kommt noch dessen Antheil an dem seitdem vertheilten Kassenvorrath des Kreiskriegsfonds ad 7529 fl 12 xr mit	260	36	–
Betrag der Einnahme	10223	5	2
Davon gehen ab die bereits unter die betheiligten Gemeinden vertheilten . . .	8500	–	–
Bleibt Einnahme	1723	5	2
Von den dermalen aus dem Kreiskriegsfonds weiter vertheilt werdenden Ausständen im Betrage von 28800 fl beträgt der Antheil	996	50	–
Im Ganzen ergiebt sich somit ein Ueberschuß von	2719	55	2

sage zweitausend siebenhundert neunzehn Gulden fünfzig fünf Kreuzer zwei Pfenninge, welcher nachstehend unter die betheiligten Gemeinden vertheilt und von der Königl. Kreiskasse nach Maßgabe als die vertheilten Ausstände des Kreiskriegsfonds ad 28800 flüssig werden, ausbezahlt werden wird.

Die Steuern der betheiligten Gemeinden betragen . . 35597 Gulden.
Also kommen auf den Gulden Steuer . . . . . 0,0764086 Gulden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 2719 fl 55 xr 2 ₰	Bemerkungen.
Bezirkskasse Kaiserslautern.			
Landcommissariat Kirchheim.			
Kanton Kirchheim.			
Albisheim	3625	276 59	
Bennhausen	152	11 37	
Bischheim	1805	137 55	
Bolanden	2765	211 16	
Dannenfels	774	59 8	
Einselthum	1302	99 29	
Gauersheim	1233	94 13	
Jacobsweiler	309	23 36½	
Ilbesheim	1724	131 44	
Kirchheim	6360	485 58	
Kriegsfeld	2860	218 32	
Marnheim	2976	227 23	
Mauchenheim	1940	148 14	
zu übertragen	27825	2126 4½	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 2719 fl 55 xr 2 ₰	Bemerkungen.
Uebertrag	27825	2126 4½	
Mörsfeld	854	65 15	
Morschheim	1834	140 8	
Oberwiesen	340	25 59	
Orbis	635	48 31	
Rittersheim	900	68 46	
Stetten	1384	105 45	
Total	33772	2580 28½	
Kanton Rockenhausen.			
Gerbach	809	61 49	
Ruppertsecken	316	24 9	
St. Alban	700	53 29	
Total	1825	139 27	
Wiederholung der Kantone.			
Kirchheim	33772	2580 28½	
Rockenhausen	1825	139 27	
Total	35597	2719 55½	

VI.

Kriegsfonds derjenigen Gemeinden des Rheinkreiſes, welche vor dem 1. Mai 1816 zum damaligen Kreis Ottweiler gehörten.

	fl	xr
Laut Abſchluß der Bezirkskriegsrechnung von 18$\frac{3}{4}$ iſt dieſer Fonds in einem Deficit begriffen von	3162	49
Die ſeitdem gemachte Einnahme beſteht in dem Antheil an dem ſchon früher vertheilten Kaſſenvorrath des Kreiskriegsfonds ad 7529 fl 12 xr mit	425	14
Bleibt noch Deficit	2737	35
Der Antheil an den aus dem Kreiskriegsfonds weiter vertheilt werdenden jedoch noch im Ausſtand begriffenen 28800 beträgt	1626	35
Nach deſſen Abzug bleibt noch ein Deficit von	1111	—

ſage eilf hundert eilf Gulden, welche nachſtehend unter die betheiligten Gemeinden vertheilt werden, und von denſelben an die Königl. Kreiskaſſe abzuliefern ſind:

Die Steuern derſelben betragen . . 58086 Gulden.
Folglich kommen auf den Gulden Steuer 0,0191268 Gulden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Zu leiſtender Beitrag an den zu vertheilend. 1111 fl		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Bezirkskaſſe Zweibrücken.				
Kanton Waldmohr.				
Altenkirchen	867	16	35	
Altſtadt	631	12	4	
Breitenbach	1388	26	33	
Börsborn	539	10	19	
Brücken	1372	26	15	
Dietſchweiler	474	9	4	
Dietweiler	736	14	5	
Dunzweiler	642	12	17	
Elſchbach	397	7	36	
Frohnhofen	439	8	24	
Gries	577	11	2	
Haſchbach	185	3	32	
Högen	377	7	13	
Jägersburg	746	14	16	
zu übertragen	9370	179	15	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Zu leiſtender Beitrag an den zu vertheilend. 1111 fl		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	9370	179	15	
Kirkel u. Neuhäuſel	1001	19	9	
Kleinottweiler	273	5	13	
Kübelberg	957	18	18	
Limbach	1116	21	21	
Mittelberbach	1325	25	20	
Münchweiler	1105	21	8	
Ranzweiler	347	6	38	
Niederberbach	967	18	30	
Niedermieſau	1212	23	11	
Oberberbach	734	14	2	
Obermieſau	755	14	26	
Sand	706	13	30	
Schmittweiler	533	10	12	
Schöneberg	890	17	1	
Steinbach	908	17	22	
Waldmohr	1521	29	5	
Total	23720	453	41	

1.	2.	3.	4.	5.
Kanton Blieskastel.				
Aßweiler	346	6	37	
Alsbach	460	8	48	
Ballweiler	484	9	16	
Bebelsheim	1150	22	—	
Biesingen	500	9	34	
Birnbach	771	14	45	
Blieskastel	2452	46	54	
Bliesmengen	1256	24	1	
Blickweiler	661	12	39	
Ensheim	2217	42	24	
Erfweiler u. Ehlingen	1190	22	46	
Escheringen	420	8	2	
Gersheim	1714	32	47	
Habkirchen	1232	23	32	
Hassel	577	11	2	
Heckendahlheim	446	8	32	
Herbitzheim	841	16	5	
Lautzkirchen	1243	23	46	
Neuhof	120	2	18	
Niederwürzbach	1158	22	9	
Oberwürzbach	200	3	50	
Ommersheim	1468	28	5	
Ormesheim u. Ponsheim	1446	27	39	
Reinheim	1484	28	23	
Rohrbach	593	11	21	
Rubenheim	742	14	11	
St. Ingbert	4202	80	22	
Wecklingen	162	3	6	
zu übertragen	29535	564	54	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	29535	564	54	
Wörschweiler und Guttenbrunnen	348	6	40	
Wittersheim	750	14	21	
Wolfersheim	912	17	27	
Total	31545	603	22	

Wiederholung für die Bezirkskasse Zweibrücken.

Kanton Waldmohr	23720	453	41	
" Blieskastel	31545	603	22	
Total	55265	1057	3	

Bezirkskasse Kaiserslautern.

Kanton und Landcommissariat Kusel.

Bubach	430	8	13	
Hof	497	9	30	
Marth	424	8	7	
Niederkirchen	554	10	36	
Osterbrücken	520	9	57	
Saal	396	7	34	
Total	2821	53	57	

Wiederholung nach Bezirkskassen.

Zweibrücken	55265	1057	3	
Kaiserslautern	2821	53	57	
Total	58086	1111	—	

VII.

Kriegsfonds des ehemaligen Kreises Zweibrücken, wie solcher nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 formirt war.

		Deficit.	Einnahms-Ausstände.
		fl xr ₰	fl xr ₰
Bestand laut Abschluß der Bezirkskriegsrechnung von 18[illegible]		1450 58 –	10031 29 –
Die seitdem gemachten Einnahmen bestehen	fl xr		
a) in den mittelst Compensation auf den Rückstand der ehemaligen Bürgermeisterei Altaltheim auf die Umlage vom 4. Dezember 1815 eingegangenen	280 4		280 4 –
b) in dem Antheil an dem vertheilten Kassenvorrath des Kreiskriegsfonds ad 7529 fl 12 xr mit	1400 25		
im Ganzen		1680 29 –	— — –
Der Activbestand berechnet sich somit auf		229 31 –	9751 25 –
Hiezu kommt noch der Antheil an den dermalen aus dem Kreiskriegsfonds noch weiter vertheilt werdenden Ausständen ad 28800 fl mit		— — –	5356 45 –
			15108 10 –
Dagegen sind abzuziehen die darunter begriffenen ungiebigen Rezesse des ehemaligen Bezirkskassiers Geßner zu Zweibrücken ꝛc. mit		— — –	4525 44 2
Der zu vertheilende Activbestand berechnet sich somit auf		229 31 –	10582 25 2
Zusammen		10811 fl 56 xr 2 ₰	

sage zehn tausend acht hundert eilf Gulden fünfzig sechs Kreuzer zwei Pfennige.

Die Steuern der betheiligten Gemeinden betragen 191292 Gulden.
Also kommen auf den Gulden Steuer . 0,0565206 Gulden.

Die Vertheilung obiger Summe, so wie die Compensation der Rückstände der Gemeinden auf ihre deßfallsigen Antheile wird nachstehend vorgenommen.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 10811 fl 56½ xr	Rückstand der Gemeinden auf die Umlage vom ¼ Juni 1815.	vom 22. Juli 1815.	vom 10. October 1815.	vom 4. Dezemb. 1815.	Total.	Nach Abzug dieser Rückstände von vorbemerktem Antheil ergiebt sich für die Gemeinden ein Guthaben	Rückstand	Bemerkungen.
1.	2.	3. 4.	5. 6.	7. 8.	9. 10.	11. 12.	13. 14.	15. 16.	17. 18.	19.
Bezirkskasse Zweibrücken.										
Kanton Landstuhl.										
Bann	837	47 19						47 19		
Bruchmühl- und Mühlbach	1093	61 47						61 47		
Fockenberg und Limbach	425	24 1						24 1		
Gerhardsbrunn	916	51 46						51 46		
Gimsbach	501	28 19						28 19		
Hauptstuhl	770	43 31						43 31		
Hilschenhausen	1239	70 2						70 2		
Katzenbach	683	38 36						38 36		
Kindsbach	675	38 9						38 9		
Kirchenarnbach Obernheim	842	47 35						47 35		
Kottweiler, Schwanden	1096	61 57						61 57		
Landstuhl	2433	137 31						137 31		
Linden	565	31 56						31 56		
Mackenbach	640	36 10						36 10		
Matzenbach	474	26 48						26 48		
Miesenbach	953	53 52						53 52		
Mittelbrunn	943	53 18						53 18		
Ranz-Dietzweiler	570	32 13						32 13		
Niederwohr, Bettenhausen	1165	65 51						65 51		
Oberarnbach	515	29 7						29 7		
Obermohr	676	38 12						38 12		
Queidersbach	1032	58 20						58 20		
Ramstein	2164	122 19						122 19		
Reichenbach	1049	59 17						59 17		
Reifschbach	379	21 25						21 25		
Schrollbach	532	30 4						30 4		
Spesbach	652	36 51						36 51		
Stegen	515	29 6						29 6		
Steinwenden	1197	67 39						67 39		
Vogelbach	529	29 54						29 54		
Weltersbach	434	24 32						24 32		
Total	26494	1497 27	— —	— —	— —	— —	— —	1497 27	— —	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Kanton Homburg.																		
Bechhofen	756	42	44											42	44			
Bindershausen	448	25	19											25	19			
Erbach																		
Reiskirchen	1016	57	26											57	26			
Großbundenbach	921	52	3											52	3			
Homburg, Schwarzenbach, Veeden	5613	317	15											317	15			
Käshofen	1193	67	26											67	26			
Kirrberg	803	45	23											45	23			
Kleinbundenbach	692	39	7											39	7			
Krähenberg	547	30	55											30	55			
Lambsborn	638	36	4											36	4			
Langwieden	516	29	10											29	10			
Martinshöhe	1302	73	35											73	35			
Mörsbach	616	34	49											34	49			
Rosenkopf	346	19	33											19	33			
Wiesbach	608	34	22											34	22			
Total	16015	905	11											905	11			
Kanton Neuhornbach.																		
Altaltheim	1788	101	4					217	32	*13	59	231	31			130	27	
Neualtheim	530	29	57					64	29	* 4	8¼	68	37¼			38	40¼	
Althornbach	883	49	54					—	—			—	—	49	54	—	—	
Bliesdahlheim	797	45	3					96	58			96	58			51	55	
Niedergeilbach	994	56	11					120	56			120	56			64	45	
Walsheim	1056	59	41					128	28½			128	28½			68	47½	
Bottenbach	791	44	43					—	—			—	—	44	43	—	—	
Böckweiler	1297	73	18					157	48			157	48	—	—	84	30	
Breitfurth	1457	82	21											82	21			
Brenschelbach	1401	79	11											79	11			
Dietrichingen	1542	87	9											87	9			
Großsteinhausen	966	54	36											54	36			
Kleinsteinhausen	810	45	47											45	47			
Mauschbach	857	48	26											48	26			
Medelsheim	1840	104	—					*223	51			223	51			119	51	
Peppenkum	860	48	37					104	38			104	38			56	1	
Seyweiler	672	37	59					81	45			81	45			43	46	
Neuhornbach	3897	220	16											220	16			
Riedelberg	879	49	41											49	41			
Rieschweiler	813	45	57											45	57			
Uttweiler	686	38	46											38	46			
Walshausen	702	39	41											39	41			
Total	25518	1442	18					1196	25½	18	7¼	1214	32¼	886	28	653	42¾	

*Die Bürgerm. Altheim resp. die Gem. Altaltheim u. Neualth. sind auf die Umlage v. 4. Dec. 1813 noch i. Rückstand m. 18 fl. 7 ½ kr., welche nach nebenbemerktem Vertheilungsfuß auf dieselben vertheilt werden.

*Die ehem. Einnehm. Medelsh. besteht aus den Gem. Altaltheim, Neualth. Medelsh. Peppenkum, Seyweiler, Mittelbach, Beckweiler, Hengstb., Walsheim, Bliesdahlh. u. Niedergeilb. ist noch auf die Umlage v. 10 Oct. 1815 i. Rückst. mit 1404 fl. 49 ½ kr., wel. nach nebenst. Vertheilungsf. in Ermangl. eines and. unter d. genannt. Gem. vertheilt werd.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Kanton Zweibrücken.																		
Battweiler	590	33	21											33	21			
Contwig	3040	171	49							*333	48	333	48			161	59	
Dellfeld	967	54	39							*106	10	106	10			51	31	
Niederauerbach	1432	80	56							*157	14	157	14			76	18	
Oberauerbach	632	35	43							* 69	24	69	24			33	41	
Stammbach	404	22	50							* 44	21¼	44	21¼			21	31¼	
Einöd, Ingweiler	2628	148	32											148	32			
Ernstweiler, Bubenhausen	1370	77	26											77	26			
Hengstbach	842	47	35					†102	26			102	26			54	51	
Mittelbach	871	49	14					†105	58			105	58			56	44	
Irheim	1126	63	39											63	39			
Knopp	778	43	59											43	59			
Maßweiler	1389	78	30											78	30			
Niederhausen	398	22	30											22	30			
Oberhausen	674	38	6											38	6			
Reifenberg	664	37	32											37	32			
Rieschweiler	980	55	23											55	23			
Schmittshausen	712	40	15											40	15			
Wattweiler	1055	59	38											59	38			
Webenheim, Mimbach	4220	238	31											238	31			
Winterbach	535	30	14											30	14			
Zweibrücken	11500	649	59											649	59			
Total	36807	2080	21					208	24	710	57¼	919	21¼	1617	35	456	35¼	
Kanton Waldfischbach.																		
Burgalben	804	45	27											45	27			
Geiselberg	567	32	3											32	3			
Haarsberg	513	29	—											29	—			
Heltersberg	993	56	8											56	8			
Hermersberg	1358	76	45											76	45			
Herschberg	1536	86	49											86	49			
Hettenhausen	570	32	13											32	13			
Höheinödt	1410	79	42											79	42			
Horbach	627	35	26											35	26			
Klausen	650	36	44											36	44			
Leimen	516	29	10											29	10			
Merzalben	580	32	47											32	47			
Saalstadt	820	46	21											46	21			
Schauerberg	460	26	—											26	—			
Schopp	506	28	36											28	36			
Schmalenberg	815	46	4											46	4			
Steinalben	210	11	52											11	52			
Wahlalben	400	22	36											22	36			
Waldfischbach	1003	56	41											56	41			
Weselberg	625	35	19											35	19			
Zeselberg	851	48	6											48	6			
Total	15814	893	49											893	49			

*Die Bürgermeisterei Contwig od. vielm. die Gemein. Contwig, Dellfeld, Niederauerbach, Oberauerbach und Stambach sind auf dieselbe v. 4. Dez. 1815 noch i. Rückst. m. 710 fl. 57¼ kr welche auf die gen. Gem. nach nebenbem. Vertheilungsf. vertheilt werden.

† vide Bemerk. bei Medelsheim (K. Neuhornbach)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Kanton Pirmasens.																		
Donsieders	713	40	18											40	18			
Eppenbronn	613	34	39											34	39			
Erlenbronn	222	12	33											12	33			
Fehrbach	571	32	16											32	16			
Gersbach	686	38	46											38	46			
Hengstberg	171	9	40											9	40			
Hilst	240	13	34											13	34			
Höheschweiler	491	27	45											27	45			
Hochmühlbach	471	26	37											26	37			
Kreppen	750	42	24											42	24			
Lemberg	1660	93	49											93	49			
Münchweiler	721	40	45											40	45			
Münschweiler, Dusenbrücken	1140	64	26											64	26			
Pirmasens	6143	347	12											347	12			
Rodalben	1609	90	57											90	57			
Ruppertsweiler	280	15	50											15	50			
Schweix	405	22	53											22	53			
Simbten (Ober und Nieder)	384	21	42											21	42			
Thalfröschen	922	52	7											52	7			
Thaleschweiler	1180	66	42											66	42			
Trulben	630	35	36											35	36			
Vinningen	1243	70	15											70	15			
Windsberg	651	36	48											36	48			
Winzlen	708	40	1											40	1			
Total	22604	1277	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1277	35	—	—	
Kanton Dahn.																		
Bobenthal	1005	56	48											56	48			
Bruchweiler u. Bärenbach	491	27	45											27	45			
Bundenthal	627	35	26											35	26			
Busenberg	601	33	58											33	58			
Dahn	1309	73	59											73	59			
Erfweiler	291	16	27											16	27			
Erlenbach	302	17	4											17	4			
Fischbach, Petersbächel	679	38	23											38	23			
Hauenstein	438	24	46											24	46			
Hinterweidenthal	465	26	17											26	17			
Hirschthal	284	16	3											16	3			
Lauterschwan	100	5	39											5	39			
Ludwigswinkel	417	23	34											23	34			
Niederschlettenb.	356	20	7											20	7			
Rothweiler	424	23	58											23	58			
Rumbach	1204	68	3											68	3			
Schindhardt	224	12	40											12	40			
Schönau	1167	65	58											65	58			
Total	10384	586	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	586	55	—	—	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Wiederholung für die Bezirkskasse Zweibrücken.																		
Kantone																		Landcommissar.
Landstuhl	26494	1497	27											1497	27			Homburg.
Homburg	16015	905	11											905	11			
Neuhornbach	25518	1442	18					1196	25½	18	7½	1214	32¾	886	28	658	42¾	Zweibrücken.
Zweibrücken	36807	2080	21					208	24	710	57¼	919	21¼	1617	35	456	35¼	
Waldfischbach	15814	893	49											893	49			
Pirmasens	22604	1277	35											1277	35			Pirmasens.
Dahn	10384	586	55											586	55			
Total	153830	8683	36	—	—	—	—	1404	49½	729	4½	2133	54	7665	—	1115	18	

Bezirkskasse Landau.

Kanton Annweiler.

Albersweiler	3000	169	34											169	34			
Dörnbach	363	20	31											20	31			
Annweiler, Sarnstall	4605	260	17		*	—	27¼	*561	53	‡‡166	41	729	1¼			468	44¼	
Bindersbach	105	5	56		*	—	1	* 12	49	‡‡ 3	48	16	38			10	42	
Grävenhausen	723	40	52		*	—	4	* 88	12	‡‡ 26	10	114	26			73	34	
Queichhambach	858	48	30		*	—	5	*104	41¾	‡‡ 31	3	135	49¾			87	19¾	
Wernersberg	693	39	10		*	—	4	* 84	34	‡‡ 25	5	109	43			70	33	
Münchweiler	162	9	9		†	2	10	—	—	‡‡ 5	52	8	2	1	7	—	—	
Waldhambach	334	18	52		†	4	29¼	118	20¼	‡‡ 12	5¼	134	55			116	3	
Waldrohrbach	302	17	4		†	4	2	—	—	‡‡ 10	56	14	58	2	6			
Darrstein	144	8	8											8	8			
Dimbach	180	10	11											10	11			
Eusersthal	1163	65	44											65	44			
Gossersweiler	512	28	56											28	56			
Lug	217	12	16											12	16			
Oberschlettenbach	300	16	57											16	57			
Ramberg	1309	73	59											73	59			
Rinnthal	496	28	2											28	2			
Schwanheim	560	31	39											31	39			
Spirkelbach	449	25	23											25	23			
Sülz	569	32	10											32	10			
Stein	310	17	31											17	31			
Völkersweiler	335	18	56											18	56			
Vorweidenthal	963	54	26											54	26			
Willgartswiesen	1190	67	16											67	16			
Total	19842	1121	29	—	—	11	22¾	970	30	281	40¼	1263	33	684	52	826	56	

* Der Rückstand der ehem. Bürgermeisterei Annweiler beträgt:
a) auf die Umlage vom 22. Juli 1815 41 ¼ kr.
b) 10. Oct. 1815 852 fl. 9 ¼ kr., welche Rückst. auf die dazu gehörigen Gem. nach dem angenom. Vertheilungsfuß vertheilt wurden.

† Die Einnehmerei Annweiler, oder vielmehr die Gemeinden Annweiler, Sarnstall, Bindersbach, Grävenhausen, Queichhamb., Wernersberg, Waldhambach, Waldrohrb. und Münchweiler sind auf die Umlage vom 4. Dez. 1815 noch im Rückstand mit 281 fl. 10 ¼ kr., welche unter die genannten Gem. nach nebenbemerktem Vertheilungsfuß vertheilt werden.

‡‡ Auf die Umlage vom 22. Juli 1815 schuldet die Bürgermeisterei Waldhamb. noch 10 fl. 41 ¼ kr., welche unter die dazu gehörigen Gemeinden Münchweiler, Waldhambach und Waldrohrbach vertheilt wurden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Kanton Bergzabern.																		
Bellenborn	196	11	5											11	5			
Birkenhördt	610	34	29											34	29			
Blankenborn, Reichedorf	180	10	10											10	10			
Total	986	55	44											55	44			
Kanton Landau.																		
Artzheim	2127	120	13					102	28				102	28	17	45		
Ranschbach	282	15	56			126	1½	54	27½				180	29			164	38
Göcklingen	2023	148	15	9	38¼			90	43¼	†	67	52	168	13¾			19	58¾
Birkweiler	1156	65	20					*159	13¾	÷	29	54¾	189	8½			123	48½
Godramstein	3634	205	24					*500	32	÷	94	1	594	33			389	9
Siebeldingen	2018	114	4					*277	57	÷	52	13	330	10			216	6
Ilbesheim	1692	95	39	18	¾								18	¾	77	38¼		
Eschbach	1192	67	22					245	10½				245	10½			177	48½
Leinsweiler	1356	76	38												76	38		
Total	16080	908	51	27	39	126	1½	1430	32¼	244		¾	1828	13½	172	1¼	1091	23¾

* Die ehemal. Bürgermeisterei Siebeldingen, worund. Gemeinden Siebeldingen, Birkweiler und Godramstein gehörten, schuldet auf die Uml. v. 10 Oct. 1815 noch 937 fl. 42¼ kr., welche unter die genannten Gem. vertheilt wurden.

† Die Einnehmerei Siebeldingen, oder vielm. die Gem. Birkweiler, Godramstein, Siebeldingen u. Göcklingen sind auf die Uml. vom 1. Dec. 1815 noch im Rückstand mit 244 fl. 3 kr., welche auf die genannt. Gem. nach nebenbemerktem Vertheilungsfuß vertheilt wurden.

Wiederholung für die Bezirkskasse Landau.

Kanton																		
Annweiler	19842	1121	29			11	22½	970	30	281	40½	1263	33	684	52	826	56	Landcommissariat Bergzabern. Landau.
Bergzabern	986	55	44											55	44			
Landau	16080	908	51	27	39	126	1½	1430	32¼	244	¾	1828	13½	172	1¼	1091	23¾	
Total	36908	2086	4	27	39	137	24¼	2401	2¼	525	41	3091	46½	912	37¼	1918	19½	

Bezirkskasse Kaiserslautern.

Kanton und Landcommissariat Kaiserslautern.

Schwedelbach	748	42	16½											42	16½			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Allgemeine Wiederholung.																		
Bezirkskasse Zweibrücken	153636	8683	36					1404	49½	729	4½	2133	54	7665		1115	18	
Landau	36903	2086	4	27	39	137	24½	2401	2½	525	41	3091	46½	912	37½	1918	19¾	
Kaiserslautern	748	42	16½											42	16½			
Total	191292	10811	56½	27	39	137	24½	3805	51¾	1254	45½	5225	40½	8619	53¾	3033	37¾	
Soll: Baarschaft resp. Schuldigkeit der Kön. Kreiskasse laut der am Eingang aufgestellten Berechnung																		Diese beiden Summen werden erst giebig nach Maßgabe als die vertheil. 28800fl. Ausst. des Kreiskriegsf. flüßig, u. dadurch zugleich die bei einigen Kriegsfonden bestehenden Deficite gedeckt werden.
Antheil an den vertheilten Ausständen des Kreiskriegsfonds laut Angabe am Eingang																229	31	
																5356	45	
Guthaben und Rückstand gleichen sich somit aus														8619	53¾	8619	53¾	

VIII.

Kriegfonds des ehemaligen Unterpräfecturbezirks Zweibrücken.

		Soll-Baarschaft	Ausstände verzinsliche	Ausstände unverzinsl.
		fl xr ₰	fl xr ₰	fl xr ₰
Bestand laut Abschluß der Bezirkskriegrechnung von 18¾		25024 36 1	3400 — —	11500 22 1
Hiezu kommen die übrigen noch ausstehenden Zinsen von den bemerkten 3400 Capitalien à 4 pC. mit		— — —	— — —	136 — —
		25024 36 1	3400 — —	11636 22 1
Dagegen gehen ab:				
1. Die schon früher vertheilten	21748 38			
2. Die seitdem für Fleisch- und Viehlieferungen für preußische und hessische Truppen in den Jahren 1792 und 1793 für Rechnung des ehemaligen Herzogthums Zweibrücken vorschußweise bezahlten	457 3			
im Ganzen		22205 41		
3. Der unter den Ausständen begriffene ungiebige Receß des ehemaligen Bezirkskassiers Geßner zu Zweibrücken mit		— — —	— — —	3186 3 —
Bleiben		2818 55 1	3400 — —	8450 19 1

Der zu vertheilende Activbestand berechnet sich somit auf . . 14669 fl 14 xr 2 ₰
sage vierzehntausend sechshundert sechszig neun Gulden vierzehn Kreuzer zwei Pfennige.

Die Steuern der betheiligten Gemeinden betragen 176,242 Gulden.
Auf den Gulden Steuer kommen somit . . 0,0832334 Gulden.

Die Vertheilung obiger Summe, so wie die Compensation der Rückstände der Gemeinden auf ihre beßfallsige Antheile wird nachstehend vorgenommen.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 14669 ℔ 14½ ßr	Rückstand der Gemeinden auf					
			die liquidirten Rückstände der außerordentlichen Umlagen von 1813	die im J. 1812 ausgeschriebenen Feuerspritzen-Gelder.	Umlage vom 5. Januar 1814 für Kleidungsstücke.	Umlage vom 10. u. 17. April 1814 für Pferde, Fourage u. Lebensmittel.	Umlage v. 20. Januar 1816 z. Zahlung d. Lieferungen d. Jonas Schwarz in d. 1. Hälfte von 1814.	
1.	2.	3.	4.	5. 6.	7. 8.	9. 10.	11. 12.	13. 14.
Bezirkskasse Zweibrücken.								
Kanton Landstuhl.								
Bann	837	69	40					
Bruchmühl- und Mühlbach	1093	90	58					
Fockenberg und Limbach	425	35	22					
Gerhardsbrunn	916	76	15					
Gimsbach	501	41	42					
Hauptstuhl	770	64	5					
Hitschenhausen	1239	103	8					
Katzenbach	683	56	51					
Kindsbach	675	56	11					
Kirchenarnbach, Obernheim	842	70	5					
Kottweiler, Schwanden	1096	91	13					
Landstuhl	2433	202	30					
Linden	565	47	2					
Mackenbach	640	53	16					
Matzenbach	474	39	27					
Miesenbach	953	79	19					
Mittelbrunn	943	78	29					
Nanz, Dietzweiler	570	47	27					
Niedermohr, Bettenhausen	1165	96	58					
Oberarnbach	515	42	52					
Obermohr	676	56	16					
Queidersbach	1032	85	54					
Ramstein	2164	180	7					
Reichenbach	1049	87	19					
Reischbach	379	31	33					
Schrollbach	532	44	17					
Spesbach	652	54	16					
Stegen	515	42	52					
Steinwenden	1197	99	38					
Vogelbach	529	44	2					
Weltersbach	434	36	7					
Total	26494	2205	11					

Total	Nach Abzug dieser Rückstände von vorbemerktem Antheil ergiebt sich für die Gemeinden ein		Bemerkungen.
	Guthaben	Rückstand	
15. 16.	17.	18. 19. 20.	21.
	69	40	
	90	58	
	35	22	
	76	15	
	41	42	
	64	5	
	103	8	
	56	51	
	56	11	
	70	5	
	91	13	
	202	30	
	47	2	
	53	16	
	39	27	
	79	19	
	78	29	
	47	27	
	96	58	
	42	52	
	56	16	
	85	54	
	180	7	
	87	19	
	31	33	
	44	17	
	54	16	
	42	52	
	99	38	
	44	2	
	36	7	
	2205	11	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Kanton Homburg.

Bechhofen	756	62	56
Bindershauſen	448	37	17
Erbach, Reiskirchen	1016	84	34
Großbundenbach	921	76	40
Homburg, Schwarzenbach, Beeden	5613	467	11
Käshofen	1193	99	18
Kirrberg	803	66	50
Kleinbundenbach	692	57	36
Krähenberg	547	45	32
Lambsborn	638	53	6
Langwieden	516	42	57
Martinshöhe	1302	108	22
Mörsbach	616	51	16
Roſenkopf	346	28	48
Wiesbach	608	50	36
Total	16015	1332	59

Kanton Neuhornbach.

Altaltheim	1788	148	49
Althornbach	883	73	30
Bliesdahlheim	797	66	20
Bottenbach	791	65	50
Böckweiler	1297	107	57
Breitfurth	1457	121	16
Brenſchelbach	1401	116	37
Dietrichingen	1542	128	21
Großſteinhauſen	966	80	24
Kleinſteinhauſen	810	67	25
Mauſchbach	857	71	20
Medelsheim	1840	153	9
Neualtheim	530	44	7
Neuhornbach	3897	324	21
Niedergailbach	994	82	44
Peppenkum	860	71	35
Riedelberg	879	73	10
Rieſchweiler	813	67	40
Seyweiler	672	55	56
Uttweiler	686	57	6
Walshauſen	702	58	26
Walsheim	1056	87	54
Total	25518	2123	57

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
		62	56			
		37	17			
		84	34			
		76	40			
		467	11			
		99	18			
		66	50			
		57	36			
		45	32			
		53	6			
		42	57			
		108	22			
		51	16			
		28	48			
		50	36			
		1332	59			
		148	49			
		73	30			
		66	20			
		65	50			
		107	57			
		121	16			
		116	37			
		128	21			
		80	24			
		67	25			
		71	20			
		153	9			
		44	7			
		324	21			
		82	44			
		71	35			
		73	10			
		67	40			
		55	56			
		57	6			
		58	26			
		87	54			
		2123	57			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kanton Zweibrücken.													
Battweiler	590	49	6										
Contwig	3040	253	2							*233	37½		
Dellfeld	967	80	29							* 74	19		
Niederauerbach	1432	119	11							*110	3		
Oberauerbach	632	52	36							* 48	34		
Stammbach	404	33	37½							* 31	3		
Einöd, Jagweiler	2628	218	44			46	24						
Ernstweiler, Bubenhausen	1370	114	2										
Hengstbach	842	70	5										
Mittelbach	871	72	30										
Irheim	1126	93	43										
Knopp	778	64	45										
Maßweiler	1389	115	37										
Niederhausen	398	33	8										
Oberhausen	674	56	6										
Reifenberg	664	55	16										
Rieschweiler	980	81	34										
Schmittshausen	712	59	16										
Wattweiler	1055	87	49										
Webenheim, Mimbach	4220	351	15										
Winterbach	535	44	32										
Zweibrücken	11500	957	11										
Total	36807	3063	34½			46	24			497	36½		
Kanton Waldfischbach.													
Burgalben	804	66	55										
Geiselberg	567	47	12										
Haarsberg	513	42	42										
Heltersberg	993	82	39										
Hermersberg	1358	113	2										
Herschberg	1536	127	51										
Hettenhausen	570	47	27										
Höheinödt	1410	117	21										
Hoorbach	627	52	11										
Klausen	650	54	6										
Leimen	516	42	57										
Merzalben	580	48	16										
Saalstadt	820	68	15										
Schauerberg	460	38	17										
Schopp	506	42	7										
Schmalenberg	815	67	50										
Steinalben	210	17	29										
Wahlalben	400	33	18										
Waldfischbach	1003	83	29										
Weselberg	625	52	1										
Zeselberg	851	70	50										
Total	15814	1316	15										

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
		49	6			
233	37½	19	24½			
74	19	6	10			
110	3	9	8			
48	34	4	2			
31	3	2	34½			
46	24	172	20			
		114	2			
		70	5			
		72	30			
		93	43			
		64	45			
		115	37			
		33	8			
		56	6			
		55	16			
		81	34			
		59	16			
		87	49			
		351	15			
		44	32			
		957	11			
544	½	2519	33½	—	—	
		66	55			
		47	12			
		42	42			
		82	39			
		113	2			
		127	51			
		47	27			
		117	21			
		52	11			
		54	6			
		42	57			
		48	16			
		68	15			
		38	17			
		42	7			
		67	50			
		17	29			
		33	18			
		83	29			
		52	1			
		70	50			
—	—	1316	15	—	—	

* Die Bürgermeisterei Contwig resp. die Gemeinden Contwig, Dellfeld, Niederauerbach Oberauerbach und Stammbach sind auf die Umlage vom 10. und 17. April 1814 noch im Rückstand mit 497 fl. 36¼ kr., welche nach nebenbemerktem Vertheilungsfuß auf dieselben repartirt wurden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Kanton Pirmasens.

Donsieders	713	59	21
Fehrbach	571	47	32
Gersbach	686	57	6
Hengstberg	171	14	14
Höheischweiler	491	40	52
Hochmühlbach	471	39	12
Lemberg	1670	139	—
Münchweiler	721	60	1
Rünschweiler, Dusenbrücken	1140	94	53
Pirmasens	6143	511	18
Rodalben	1609	133	55
Ruppertsweiler	280	23	18
Thalfröschen	922	76	44
Thaleschweiler	1180	98	13
Vinningen	1243	103	28
Windsberg	651	54	11
Winzeln	708	58	56
Total	19370	1612	14

Kanton Dahn.

Hirschthal	284	23	38
Rothweiler	424	35	18
Rumbach	1204	100	13
Schönau	1167	79	8
Total	3079	256	17

Wiederholung für die Bezirkskasse Zweibrücken.

Kanton	Landstuhl	26494	2205	11									
"	Homburg	16015	1332	59									
"	Neuhornbach	25518	2123	57									
"	Zweibrücken	36807	3063	34½			46	24			497	36½	
"	Waldfischbach	15814	1316	15									
"	Pirmasens	19370	1612	14									
"	Dahn	3079	256	17									
	Total	143097	11910	27½			46	24			497	36½	

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
		59	21			
		47	32			
		57	6			
		14	14			
		40	52			
		39	12			
		139	—			
		60	1			
		94	53			
		511	18			
		133	55			
		23	18			
		76	44			
		98	13			
		103	28			
		54	11			
		58	56			
		1612	14			
		23	38			
		35	18			
		100	13			
		79	8			
		256	17			
		2205	11			Landcommiſſariat Homburg.
		1332	59			
		2123	57			" Zweibrücken.
544	$\frac{3}{4}$	2519	$33\frac{3}{4}$			
		1316	15			" Pirmaſens.
		1612	14			
		256	17			
544	$\frac{3}{4}$	11366	$26\frac{3}{4}$			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Bezirkskasse Landau.

Kanton Annweiler.

Albersweiler	3000	249	42										
Annweiler, Sarnstall	4605	383	17	1596	7					*1259	37		
Bindersbach	105	8	44	38	46					* 28	42		
Grävenhausen	723	60	11							* 197	46		
Queichhambach	858	71	25							* 234	41		
Wernersberg	693	57	41	218	58					* 189	34		
Darstein	144	11	59										
Dimbach	180	14	59										
Dörnbach	363	30	13										
Eusersthal	1163	96	48										
Gossersweiler	512	42	37										
Lug	217	18	4										
Oberschlettenbach	300	24	58										
Ramberg	1309	108	57										
Rinthal	496	41	17										
Schwanheim	560	46	37										
Spirkelbach	449	37	22										
Sülz	569	47	22										
Stein	310	25	48										
Völkersweiler	335	27	53										
Vorderweidenthal	963	80	9										
Wilgartswiesen	1190	99	3										
Total	19044	1585	6	1853	51					1910	20		

Kanton Bergzabern.

Bellenborn	196	16	19										
Birkenhördt	610	50	46										
Blankenborn u. Reichsdorf	180	14	59										
Total	986	82	4										

Kanton Landau.

Birkweiler	1156	96	13	79	1							* 10	33
Godramstein	3634	302	28	245	14							* 31	17
Siebeldingen	2018	167	58	124	23	191	55	1209	27½	976	50½	* 17	
Göcklingen	2623	218	19	1095	42½							* 24	44½
Impflingen	1580	131	31										
Leinsweiler	1356	112	52										
Total	12367	1029	21	1544	20½	191	55	1209	27½	976	50½	83	34½

15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.
				249	42							
2855	44					2472	27					
67	28					58	44					
197	46					137	35					
234	41					163	16					
408	32					350	51					
				11	59							
				14	59							
				30	13							
				96	48							
				42	37							
				18	4							
				24	58							
				108	57							
				41	17							
				46	37							
				37	22							
				47	22							
				25	48							
				27	53							
				80	9							
				99	3							
3764	11			1003	48	3182	53					
				16	19							
				50	46							
				14	59							
				82	4							
89	34			6	39							
276	31			25	57							
2519	35½					2351	37½					
1120	27					902	8					
				131	31							
				112	52							
4006	7½			276	59	3253	45½					

* Die ehemalige Bürgermeisterei Annweiler resp. die Gemeinden Annweiler, Sarnstall, Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Wernersberg sind auf die Umlage vom 10. und 17. April 1814 noch im Rückstand mit 1910 fl. 20 kr., welche nach nebenbemerktem Vertheilungsfuß auf dieselben repartirt wurden.

* Die Einnehmerei Godramstein ist auf die Umlage vom 20. Januar 1816 noch im Rückstand mit 83 fl. 34 ⅞ kr., welche auf die dazu gehörigen Gemeinden nach Verhältniß der ursprünglichen Schuldigkeit vertheilt werden.

	ursprüngliche Schuldigkeit		Antheil	
	Fr.	Cent.	fl.	kr.
Gemeinde Birkweiler . . .	957	52	10	33
„ Godramstein . . .	2841	77	31	17
„ Siebeldingen . . .	1543	37	17	—
„ Göcklingen . . .	2246	98	24	44 ⅞
	7589	64	83	34 ⅞

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Wiederholung für die Bezirkskaſſe Landau.													
Kanton Annweiler	19044	1585	6	1853	51					1910	20		
" Bergzabern	986	82	4										
" Landau	12367	1029	21	1544	20½	191	55	1209	27½	976	50½	83	34½
Total	32397	2696	31	3398	11½	191	55	1209	27½	2887	10½	83	34½
Bezirkskaſſe Kaiſerslautern.													
Kanton und Landcommiſſariat Kaiſerslautern.													
Schwedelbach	748	62	16										
Allgemeine Wiederholung.													
Bezirkskaſſe Zweibrücken	143097	11910	27½			46	24			497	36½		
" Landau	32397	2696	31	3398	11½	191	55	1209	27½	2887	10½	83	34½
" Kaiſerslautern	748	62	16										
Total	176242	14669	14½	3398	11½	238	19	1209	27½	3384	47	83	34½

Ausſtehende Kapitalien und Zinſen, welche durch die Königl. Kreiskaſſe zu erheben bleiben,

	Kapital
a) bei der Gemeinde Buſenberg	3100
b) " " " Kindsbach	300
Zuſammen	3400 —

Soll-Baarſchaft resp. Schuldigkeit der Königl. Kreiskaſſe, laut der im Eingang aufgeſtellten Be

Guthaben und Rückſtand gleichen ſich ſomit aus . . . . . .

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
3764	11	1003	48	3182	53	Landcommiſſariat Bergzabern.
		82	4			
4006	7½	276	59	3253	45½	Landau.
7770	18½	1362	51	6436	38½	
		62	16			
544	¾	11366	26¾			
7770	18½	1362	51	6436	38½	
		62	16			
8314	19¼	12791	33¾	6436	38¼	
nämlich						
Zins pro 18¼.						
124						
12						
136	—			3536		
rechnung				2818	55½	
		12791	33¾	12791	33¼	

Da die Königl. Kreiskaſſe bei andern Kriegsfonds im Guthaben bleibt, ſo kann obige Summe erſt dann als flüſſig angeſehen werden, wenn jene Guthaben durch die dermalen vertheilten 28800 Ausſtände des Kreiskriegsfonds gedeckt ſeyn werden.

IX.

Kriegsfond des ehemaligen Kreises Landau.

	fl	xr	h
Bestand laut Abschluß der Bezirkskriegsrechnung von 18$\frac{1}{2}$ mit Inbegriff der seitdem eingegangenen 380 fl 6 xr Ausstände			15745 46 3
Hievon wurden bereits vertheilt			11000 — —
Bleiben somit unter die betheiligten nachstehend verzeichneten Gemeinden noch zu vertheilen			4745 46 3

sage viertausend sieben hundert vierzig fünf Gulden vierzig sechs Kreuzer drei Pfennig, welcher Betrag jedoch nicht baar in der Kasse vorhanden ist, und erst flüßig wird, wenn die bei mehreren Kriegsfonds bestehenden Deficite gedeckt seyn werden, welches nur in dem Maße geschehen kann, als die unter die Bezirkskriegsfonds vertheilten 28800 Ausstände des Kreiskriegsfonds eingehen:

Die Steuern der betheiligten Gemeinden betragen 305881 Gulden.

Also kommen auf den Gulden Steuer . 0,01551511 Gulden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 4745 fl 46 xr 3 h	Bemerkungen.
1.	2.	3. 4.	5.
Bezirkskasse Landau.			
Kanton Germersheim.			
Bellheim	5713	88 38	
Freisbach	1780	27 37	
Germersheim	2878	44 39	
Hördt	2755	42 44	
Knittelsheim	1478	22 56	
Leimersheim, Kuhard	4462	69 14	
Lingenfeld	2767	42 56	
Neupfotz	1202	18 39	
Niederlustadt	2065	32 2	
Oberlustadt	3232	50 9	
Ottersheim	1973	30 36	
Schwegenheim	4140	64 14	
Sondernheim	728	11 18	
Weingarten	2026	31 26	
Westheim	1871	29 2	
Zaiskamm	3040	47 14	
Total	42114	653 24	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 4745 fl 46 xr 3 h	Bemerkungen.
1.	2.	3. 4.	5.
Kanton Kandel.			
Berg	1513	23 28	
Büchelberg	613	9 31	
Erlenbach	1976	30 39$\frac{1}{2}$	
Freckenfeld	4150	64 23	
Hagenbach	2516	39 2	
Haßenbühl	1972	30 36	
Hayna	1646	25 32	
Jockgrim	2430	37 42	
Kandel	11595	179 54	
Minfeld	3984	61 49	
Neuburg	1645	25 31	
Pfortz	1596	24 46	
Rheinzabern	3689	57 14	
Rülzheim	5027	78 —	
Schaibenhard	723	11 13	
Schaidt	2397	87 11	
Steinweiler	4710	73 5	
Volmersweiler	958	14 52	
Winden	1925	29 52	
Wörth	2731	42 22	
Total	57796	896 42$\frac{1}{2}$	

1.	2.	3.	4.	5.
Kanton Bergzabern.				
Appenhofen	860	13	21	
Barbelroth	1323	20	32	
Bellenborn	196	3	3	
Bergzabern	5130	79	36	
Billigheim	4589	71	12	
Birkenhördt	610	9	28	
Blankenborn	180	2	48	
Dierbach	2111	32	45	
Dörrenbach	1970	30	34	
Gleishorbach, Gleiszellen	979	15	11	
Hergersweiler	760	11	48	
Heuchelheim	1367	21	13	
Ingenheim	1221	34	28	
Kapellen, Drusweiler	1900	29	25	
Kapsweyer	386	5	59	
Klingen	1322	20	31	
Klingenmünster	2100	32	35	
Mühlhofen	1482	23	—	
Niederotterbach	1274	19	46	
Niederhorbach	1546	23	59	
Oberhausen	1616	25	4	
Oberhofen Pleisweiler	1833	28	26	
Oberotterbach	3708	57	32	
Rechtenbach	2058	31	56	
Rohrbach	3862	59	55	
Schweighofen	3892	60	23	
Schweigen	1090	16	55	
Steinfeld	3968	61	34	
Total	54333	842	59	
Kanton Annweiler.				
Albersweiler	3000	46	33	
Annweiler, Sarnstall	4605	71	27	
Bindersbach	105	1	38	
Darstein	144	2	14	
Dimbach	180	2	48	
Dörnbuch	363	5	38	
Eusserthal	1163	18	2	
Gossersweiler	512	7	57	
Grävenhausen	723	11	13	
Lug	217	3	22	
Münchweiler	162	2	31	
Oberschlettenbach	300	4	39	
Queichhambach	858	13	19	
Ramberg	1309	20	18	
Rinthal	496	7	42	
Schwanheim	560	8	41	
zu übertragen	14697	228	2	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	14697	228	2	
Spirkelbach	449	6	58	
Siltz	569	8	49	
Stein	310	4	49	
Völkersweiler	335	5	12	
Vorderweidenthal	963	14	56	
Waldhambach	334	5	11	
Waldrohrbach	302	4	41	
Wernersberg	693	10	45	
Wilgartswiesen	1190	18	28	
Total	19842	307	51	
Kanton Edenkoben.				
Altdorf	1500	23	16	
Böbingen	1958	30	23	
Böchingen	1665	25	50	
Burrweiler	2185	33	54	
Edenkoben	7567	117	24	
Edesheim	5268	81	44	
Flemlingen	1413	21	55	
Freimersheim	1975	30	39	
Gleisweiler	1384	21	28	
Gommersheim	1857	28	49	
Großfischlingen	1404	21	47	
Hainfeld	2255	34	59	
Kirrweiler	4490	69	40	
Kleinfischlingen	1010	15	40	
Knörringen	947	14	42	
Maikammer, Alsterweiler	4767	73	58	
Roth	3684	57	10	
Roßbach	1080	16	45	
St. Martin	2647	41	4	
Venningen	2881	44	42	
Weyher	1096	17	—	
Total	53033	822	49	
Kanton Landau.				
Artzheim	2127	33	—	
Birkweiler	1156	17	56	
Bornheim	1137	17	39	
Dammheim	1335	20	43	
Eschbach	1192	18	30	
Essingen	3920	60	49	
Frankweiler	1930	29	57	
Godramstein	3634	56	23	
Göcklingen	2623	40	42	
Herxheim	7692	119	21	
zu übertragen	26746	415		

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	26746	415	—	
Herrheimweyher	963	14	56	
Ilbesheim	1692	26	15	
Impflingen	1580	24	31	
Insheim	2695	41	48	
Landau	17375	269	34	
Leinsweiler	1356	21	2	
Mörlheim	2010	31	11	
Mörzheim	2120	32	54	
Niederhochstadt	3105	48	10	
Nußdorf	4263	66	8	
Oberhochstadt	1416	21	58	
Offenbach	5194	80	35	
Queichheim	2944	45	41	
zu übertragen	73459	1139	43	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	73459	1139	43	
Ranschbach	282	4	23	
Siebeldingen	2018	31	19	
Walsheim	1588	24	38	
Wolmesheim	1416	21	58	
Total	78763	1222	1	

Wiederholung der Kantone.

Germersheim	42114	653	24	Landcom.
Kandel	57796	896	42½	Germersheim
Bergzabern	54333	842	59	Bergzabern.
Annweiler	19842	307	51	
Edenkoben	53033	822	49	Landau.
Landau	78763	1222	1	
Total	305881	4745	46½	

X.

Kriegsfond der in Folge des Pariſer Friedens vom 20. November 1815 von Frankreich getrennten Gemeinden des niederrheiniſchen Departements.

		Soll-Baarſchaft.	Ausſtände verzinsliche.	Ausſtände unverzinsliche.
		℔ ₰	℔ ₰	℔ ₰ ₰
Beſtand laut Abſchluß der Bezirkskriegsrechnung von $18\frac{9}{11}$.		1070 —	109 30	41737 18 2
Die ſeitdem gemachten Einnahmen ſind:				
a) Die Gemeinde Freckenfeld zahlte abſchläglich:				
1. auf die Umlage vom 9. Januar 1814 .	184 37			
2. auf die Millionſteuer vom 2. October 1815	410 12			594 49 —
	594 49			
b) Antheil an dem ſchon früher vertheilten Kaſſenvorrath des Kreiskriegfonds ad 7529 ℔ 12 ₰ mit	1252 56			
im Ganzen		1847 45		
		12417 45		
Hievon ſind abzuziehen die bereits unter die betheiligten Gemeinden vertheilten		9000 —		
Der dermalige Beſtand berechnet ſich ſomit auf . . .		3417 45	109 30	41142 29 2
wozu noch der Antheil an den dermalen weiter vertheilt werdenden Ausſtänden des Kreiskriegfonds ad 28800 ℔ kommt mit .				4792 37 —
		3417 45	109 30	45935 6 2

Die zu vertheilende Steuer berechnet ſich daher im Ganzen auf 49462 ℔ 21 ₰ 2 ₰

ſage vierzig neun tauſend vierhundert ſechszig zwei Gulden zwanzig einen Kreuzer zwei Pfennig.

Mit der Vertheilung dieſer Summe iſt nachſtehend zugleich eine Compenſation der Ausſtände verbunden, und was die hieraus ſich ergebenen Schuldigkeiten und Guthaben der Gemeinden betrifft, ſo iſt deren gegenſeitige Anweiſung aus der Nachweiſe Nr. 12 zu erſehen.

Die Steuern der betheiligten Gemeinden betragen 171146 Gulden.
Alſo kommen auf den Gulden Steuer . . 0,2890068 Gulden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 49462 fl 21½ xr		Rückstand der Gemeinden: die Kriegssteuer vom 11. November 1813.		die Kriegssteuer vom 9. Januar 1814.		die Millionsteuer vom ¾. October 1815.		die Lazarethsteuer vom 10. April 1814.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Bezirkskasse Landau.											
Kanton Bergzabern.											
Appenhofen	860	248	33	† 43	3	* 267	39	220	25¾		
Barbelroth	1323	382	21			564	35¼	353	9		
Bergzabern	5130	1482	36	‡1307	53	2494	37¼		8½		
Billigheim	4589	1326	15	† 267	58½	*1602	38	1047	51¼		
Dierbach	2111	610	6			849	56¾	55	46¾		
Dörrenbach	1970	569	21			906	18				
Gleishorbach, Gleiszellen	979	282	56	† 144	47	599	6½	123	37½		
Hergersweiler	760	219	39			1	18½				
Heuchelheim	1367	395	4	† 153	36	609	40¾	273	47¾		
Ingenheim	2221	641	53			963	22½	333	11¾		
Kapellen, Drusweiler	1900	549	7	209	20½	767	2	325	18½		
Kapsweyer	386	111	33			* 100	57				
Klingen	1322	382	4					32	43		
Klingenmünster	2100	606	55	!! 265	15	1056	50½	232	13		
Mühlhofen	1482	428	18	†† 95	14	* 577	23	357	19¾		
Niederotterbach	1274	368	12			* 140	23				
Niederhorbach	1546	446	48	+–317	38	733	26½	133	33½		
Oberhausen	1616	467	2			432	40				
Oberhofen, Pleisweiler	1833	529	45	‡ 400	43¾	880	—¼	97	49½		
Oberotterbach	3708	1071	38			1626	36	69	46		
Rechtenbach	2058	594	47								
Rohrbach	3862	1116	9	† 200	41	*1257	1½	971	44¾		
Schweighofen	3892	1124	49			1079	44½	725	22½		
Schweigen	1090	315	1								
Steinfeld	3968	1146	47			* 440	33½				
Total	53347	15417	39	3406	9¾	17951	50¼	5353	48¾	—	—

auf Total.		Nach Abzug dieser Rückstände von vorbemerktem Antheil ergiebt sich für die Gemeinde ein Guthaben		Nach Abzug dieser Rückstände von vorbemerktem Antheil ergiebt sich für die Gemeinde ein Rückstand		Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
531	7½			282	34½	
917	44½			535	23½	
1802	38½			2320	2½	
2918	27½			1592	12½	
905	43½			295	37½	
906	18			336	57	
867	31			584	35	
1	18½	218	20½			
1037	4½			642	—½	
1296	34½			654	41½	
1301	41			752	34	
100	57	10	36			
32	43	349	21			
1554	18½			947	23½	
1029	56½			601	38½	
140	23	227	49			
1184	38			787	50	
432	40	34	22			
1378	33½			848	48½	
1696	22			624	44	
		594	47			
2429	27½			1313	18½	
1805	7			680	18	
		315	1			
440	33½	706	13½			
26711	48½	2456	30	13750	39½	

* † Der Rückstand der Gemeinden Billigheim, Appenhofen, Mühlhofen und Rohrbach beträgt zusammen 606 fl. 56½ kr. und resp. 3704 41½ kr., hievon kommen nach Verhältniß der ursprünglichen Schuldigkeit auf die Gemeinden

	†	*
Billigheim	267 58½	1602 38
Appenhofen	43 3	267 39
Mühlhofen	95 14	577 23
Rohrbach	200 41	1257 1½
	606 56½	3704 41½

‡ Der Rückstand der Gemeinden Bergzabern, Oberhofen, Pleisweiler und Niederhorbach beträgt zusammen 2026 fl. 14½ kr., wovon nach Verhältniß der ursprünglichen Schuldigkeit auf die Gemeinden

Bergzabern . 1307 fl. 53 kr. kommen.
Oberhofen . 182 „ 58½ „ | 400 43½
Pleisweiler . 217 „ 45 „ |
Niederhorbach 317 „ 38 „

† Der Rückstand der Gemeinden Klingenmünster, Gleiszellen, Horbach und Heuchelheim beträgt zusammen 563 fl. 38 kr., hievon kommen nach Verhältniß der ursprünglichen Schuldigkeit auf die Gemeinden

Klingenmünster . . . . . 265 fl. 15 kr.
Gleiszellen und Horbach . . 144 „ 47 „
Heuchelheim . . . . . 153 „ 36 „

* vide unten bei Steinfeld.

!! vide oben bei Gleiszellen.

†† vide oben bei Appenhofen.

☆ vide unten bei Steinfeld.

‡ vide oben bei Bergzabern.

‡ vide oben bei Bergzabern.

*† vide oben bei Appenhofen.

*† Die Gemeinden Steinfeld, Kapsweyher und Niederotterbach schulden zusammen noch 681 fl. 53½ kr., hievon kommen nach Verhältniß der ursprünglichen Schuldigkeit auf die Gemeinden

Steinfeld . . 440 fl. 33½ kr.
Kapsweyher . 100 „ 57 „
Niederotterbach 140 „ 22 „

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Kanton Kandel.											
Berg	1518	437	16			531	28	80	19¾		
Büchelberg	613	177	10								
Erlenbach	1976	571	5	98	56¾	856	2¾	471	1½		
Freckenfeld	4150	1199	23			5	3¾	206	37¾		
Hachenbach	2516	727	9								
Hatzenbühl	1972	569	55			529	12¾				
Hayna	1646	475	42								
Jockgrim	2430	702	17								
Kandel	11595	3351	2								
Minfeld	3984	1151	24								
Neuburg	1645	475	25			421	16½				
Pfortz	1596	461	15					29	52¼		
Rheinzabern	3689	1066	9								
Rülzheim	5027	1452	50								
Schaidenhard	723	208	57								
Schaidt	2397	692	45								
Steinweiler	4710	1361	13	707	15	1878	7¾	111	36½		
Wollmersweiler	958	276	52			205	7¼	25	53¾		
Winden	1925	556	20			6	34¼	501	11¼		
Wörth	2731	789	17								
Total	57796	16703	26	806	11¾	4432	53	1426	32¾		
Kanton Germersheim.											
Bellheim	5713	1651	6					184	36¼		
Hördt	2755	796	13	203	20¾			317	49	208	31
Leimersheim und Kuhard	4462	1289	33	* 210	14¼			121	53¾	1203	7¼
Knittelsheim	1478	427	9					51	23¼		
Neupfotz	1202	347	23	* 72	34						
Total	15610	4511	24	486	9			675	42¼	1411	38¾
Kanton Landau.											
Dammheim	1335	385	49½								
Herxheim	7692	2223	2			1465	4¼	181	57¾		
Herxheimweyher	963	278	19			163	45¼	16	25¾		
Impflingen	1580	456	38					475	34¼		
Insheim	2695	778	52								
Landau	17375	5021	30								
Mörlheim	2010	580	54	77	30½			31	38¼	268	55¼
Mörzheim	2120	612	42	2	38¾	930	29½	341	5¼		
Nußdorf	4263	1232	2			75	44				
Queichheim	2944	850	50			221	54½	152	10½		
Wolmesheim	1416	409	14			556	12½	219	30		
Total	44393	12829	52¼	80	9¼	3413	10	1418	21¾	268	55¼

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
611	47¾			174	31½	
		177	10			
1426	1			854	56	
211	41½	987	41½			
		927	9			
529	12¾	40	42¼			
		475	42			
		702	17			
		3351	2			
		1151	24			
421	16½	54	8½			
29	52¼	431	22¾			
		1066	9			
		1452	50			
		208	57			
		692	45			
2696	59¼			1335	46¼	
231	1	45	51			
507	45½	48	34½			
		789	17			
6665	37½	12403	2½	2365	14	
484	36½	1466	29¾			
729	40¾	66	32¼			
1535	15¾			245	42¾	
51	23¼	375	45¾			
72	34	274	49			
2573	30	2183	36¾	245	42¾	
		385	49½			
1647	2	576	—			
180	11	98	8			
475	34¼			18	56¼	
		778	52			
		5021	30			
378	4	202	50			
1274	13½			661	31½	
75	44	1156	18			
374	5	476	45			
775	42¼			366	28½	
5180	36¼	8696	12½	1046	56¼	

* Die Gemeinden Leimersheim und Kuhard, dann Neupfotz schulden zusammen noch 282 fl. 48 ¼ kr., hievon kommen nach der ursprünglichen Schuldigkeit auf die beiden ersten Gemeinden . 210 fl. 14¼ kr.
auf die Gemeinde Neupfotz . 72 „ 34 „

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Wiederholung der Kantone.											
Bergzabern	53347	15417	39	3406	9¾	17951	50¼	5353	48¾		
Candel	57796	16703	26	806	11¾	4432	53	1426	32¾		
Germersheim	15610	4511	24	486	9¼			675	42¼	1411	38¾
Landau	44393	12829	52½	80	9	3413	10	1418	21¾	268	55¼
† Bei Privaten ausstehende Gütersteigschillinge, welche der K. Kreiskasse zur Erhebung zugewiesen bleiben .								Kapital 109	30		
								Zinsen 10	57		
Total	171146	49462	21½	4778	39¾	25797	53¼	8994	52¼	1680	34
Soll-Baarschaft resp. Schuldigkeit der K. Kreiskasse .											
Antheil an den vertheilten Ausständen des Kreiskriegsfonds											
Guthaben und Rückstand gleichen sich somit aus											

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
26711	48¾	2456	30	13750	39¾	Landcommissariat Bergzabern.
6665	37½	12403	2½	2365	14	„ Germersheim.
2573	30	2183	36¾	245	42¾	„ Landau.
5180	36½	8696	12½	1046	56½	
120	27			120	27	† Diese Steigschillinge wurden von einigen Gemeinden auf ihren Rückstand auf die Millionsteuer an Zahlungsstatt angenommen.
41251	59½	25739	21¾	17528	59¾	
				*3417	45	* Diese beiden Summen werden erst giebig, nach Maßgabe als die vertheilten Ausstände des Kreiskriegsfonds flüßig, und dadurch zugleich die bestehenden Defecte bei einigen Bezirkskriegsfonds gedeckt werden.
				*4792	37	
		25739	21¾	25739	21¾	

XI.

Zusam

der aus der Vertheilung und resp. Compensation

1. des ehemaligen Kreises
2. des ehemaligen Unterprä
3. des ehemaligen Kreises
4. der Gemeinden, welche

betheiligten Gemeinden sich ergebenen

Namen der Gemeinden.	Kriegfonds des ehemaligen Kreises Zweibrücken.		Kriegfonds des ehemaligen Unterpräfecturbezirks Zweibrücken.		Krieg- des ehemaligen Kreises Landau.	
	Guthaben	Rückstand	Guthaben	Rückstand	Guthaben	Rückstand
1.	2. 3.	4. 5.	6. 7.	8. 9.	10. 11.	12. 13.
Bezirkskasse Zweibrücken.						
Kanton Landstuhl.						
Bann	47 19		69 40			
Bruchmühl- und Mühlbach	61 47		90 58			
Fockenberg und Limbach	24 1		35 22			
Gerhardsbrunn	51 46		76 15			
Gimsbach	28 19		41 42			
Hauptstuhl	43 31		64 5			
Hitschenhausen	70 2		103 8			
Katzenbach	38 36		56 51			
Kindsbach	38 9		56 11			
Kirchenarnbach, Obernheim	47 35		70 5			
Kottweiler, Schwanden	61 57		91 13			
Landstuhl	137 31		202 30			
Linden	31 56		47 2			
Mackenbach	36 10		53 16			
Matzenbach	26 48		39 27			
Miesenbach	53 52		79 19			
Mittelbrunn	53 18		78 29			
Nanz-Dietzweiler	32 13		47 27			
Niedermohr, Bettenhausen	65 51		96 58			
Oberarnbach	29 7		42 52			
Obermohr	38 12		56 16			
Queidersbach	58 20		85 54			
Ramstein	122 19		180 7			
Reichenbach	59 17		87 19			
Reischbach	21 25		31 33			
zu übertragen	1279 21		1843 59			

m e n ſt e l l u n g
der Ausſtände der Kriegfonds
Zweibrücken;
fecturbezirks Zweibrücken;
Landau, und
vormals zum niederrheiniſchen Departement gehörten für die dabei
Guthaben und Rückſtände.

Fonds der ehemaligen niederrheiniſchen Gemeinden.		Total des		Nach Abzug ergiebt ſich für die Gemeinde ein		Bemerkungen.
Guthaben	Rückſtand	Guthabens	Rückſtands	Guthaben	Rückſtand	
14.	15. 16. 17.	18.	19. 20. 21.	22.	23. 24. 25.	26.
		116 59		116 59		
		152 45		152 45		
		59 23		59 23		
		128 1		128 1		
		70 1		70 1		
		107 36		107 36		
		173 10		173 10		
		95 27		95 27		
		94 20		94 20		
		117 40		117 40		
		153 10		153 10		
		340 1		340 1		
		78 58		78 58		
		89 26		89 26		
		66 15		66 15		
		133 11		133 11		
		131 47		131 47		
		79 40		79 40		
		162 49		162 49		
		71 59		71 59		
		94 28		94 28		
		144 14		144 14		
		302 26		302 26		
		146 36		146 36		
		52 58		52 58		
		3163 20		3163 20		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Uebertrag	1279	21			1883	59						
Schrollbach	30	4			44	17						
Spesbach	36	51			54	16						
Stegen	29	6			42	52						
Steinwenden	67	39			99	38						
Vogelbach	29	54			44	2						
Weltersbach	24	32			36	7						
Total	1497	27			2205	11						
Kanton Homburg.												
Bechhofen	42	44			62	56						
Biedershausen	25	19			37	17						
Erbach, Reiskirchen	57	26			84	34						
Großbundenbach	52	3			76	40						
Homburg, Schwarzenbach, Beeden	317	15			467	11						
Käshofen	67	26			99	18						
Kirrberg	45	23			66	50						
Kleinbundenbach	39	7			57	36						
Krähenberg	30	55			45	32						
Lambsborn	36	4			53	6						
Langwieden	29	10			42	57						
Martinshöh	73	35			108	22						
Mörsbach	34	49			51	16						
Rosenkopf	19	33			28	48						
Wiesbach	34	22			50	36						
Total	905	11			1332	59						
Kanton Neuhornbach.												
Altaltheim			130	27	148	49						
Neualtheim			38	40½	44	7						
Althornbach	49	54			73	30						
Bliesdahlheim			51	55	66	20						
Niedergailbach			64	45	82	44						
Walsheim			68	47½	87	54						
Bottenbach	44	43			65	50						
Böckweiler			84	30	107	57						
Breitfurth	82	21			121	16						
Brenschelbach	79	11			116	37						
Dietrichingen	87	9			128	21						
Großsteinhausen	54	36			80	24						
Kleinsteinhausen	45	47			67	25						
Mauschbach	48	26			71	20						
Medelsheim			119	51	153	9						
Peppenkum			56	1	71	35						
Seyweiler			43	46	55	56						
Neuhornbach	220	16			324	21						
Riedelberg	49	41			73	10						
Rieschweiler	45	57			67	40						
Uttweiler	38	46			57	6						
Walshausen	39	41			58	26						
Total	886	28	658	42½	2123	57						

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
				3163	20			3163	20			
				74	21			74	21			
				91	7			91	7			
				71	58			71	58			
				167	17			167	17			
				73	56			73	56			
				60	39			60	39			
				3702	38			3702	38			
				105	40			105	40			
				62	36			62	36			
				142				142				
				128	43			128	43			
				784	26			784	26			
				166	44			166	44			
				112	13			112	13			
				96	43			96	43			
				76	27			76	27			
				89	10			89	10			
				72	7			72	7			
				181	57			181	57			
				86	5			86	5			
				48	21			48	21			
				84	58			84	58			
				2238	10			2238	10			
				148	49	130	27	18	22			
				44	7	38	40½	5	26½			
				123	24			123	24			
				66	20	51	55	14	25			
				82	44	64	45	17	59			
				87	54	68	47½	19	6½			
				110	33			110	33			
				107	57	84	30	23	27			
				203	37			203	37			
				195	48			195	48			
				215	30			215	30			
				135				135				
				113	12			113	12			
				119	46			119	46			
				153	9	119	51	33	18			
				71	35	56	1	15	34			
				55	56	43	46	12	10			
				544	37			544	37			
				122	51			122	51			
				113	37			113	37			
				95	52			95	52			
				98	7			98	7			
				3010	25	658	42½	2351	42½			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Kanton Zweibrücken.												
Battweiler	33	21			49	6						
Contwig			161	59	19	24½						
Dellfeld			51	31	6	10						
Niederauerbach			76	18	9	8						
Oberauerbach			33	41	4	2						
Stammbach			21	31½	2	34½						
Einöd, Ingweiler	148	32			172	20						
Ernstweiler, Bubenhausen	77	26			114	2						
Hengstbach			54	51	70	5						
Mittelbach			56	44	72	30						
Irheim	63	39			93	43						
Knopp	43	59			64	45						
Maßweiler	78	30			115	37						
Niederhausen	22	30			33	8						
Oberhausen	38	6			56	6						
Reifenberg	37	32			55	16						
Rieschweiler	55	23			81	34						
Schmittshausen	40	15			59	16						
Wattweiler	59	38			87	49						
Webenheim, Mimbach	238	31			351	15						
Winterbach	30	14			44	32						
Zweibrücken	649	59			957	11						
Total	1617	35	456	35½	2519	33½						
Kanton Waldfischbach.												
Burgalben	45	27			66	55						
Geiselberg	32	3			47	12						
Haarsberg	29				42	42						
Heltersberg	56	8			82	39						
Hermersberg	76	45			113	2						
Herschberg	86	49			127	51						
Hettenhausen	32	13			47	27						
Höheinödt	79	42			117	21						
Horbach	35	26			52	11						
Klausen	36	44			54	6						
Leimen	29	10			42	57						
Merzalben	32	47			48	16						
Saalstadt	46	21			68	15						
Schauerberg	26				38	17						
Schopp	28	36			42	7						
Schmalenberg	46	4			67	50						
Steinalben	11	52			17	29						
Wahlalben	22	36			33	18						
Waldfischbach	56	41			83	29						
Weselberg	35	19			52	1						
Zeselberg	48	6			70	50						
Total	893	49			1316	15						

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
				82	27			82	27			
				19	24	161	59			142	34½	
				6	10	51	31			45	21	
				9	8	76	18			67	10	
				4	2	33	41			29	39	
				2	34½	21	31½			18	56½	
				320	52			320	52			
				191	28			191	28			
				70	5	54	51	15	14			
				72	30	56	44	15	46			
				157	22			157	22			
				108	44			108	44			
				194	7			194	7			
				55	38			55	38			
				94	12			94	12			
				92	48			92	48			
				136	57			136	57			
				99	31			99	31			
				147	27			147	27			
				589	46			589	46			
				74	46			74	46			
				1607	10			1607	10			
				4137	8½	456	35½	3984	15	303	41½	
				112	22			112	22			
				79	15			79	15			
				71	42			71	42			
				138	47			138	47			
				189	47			189	47			
				214	40			214	40			
				79	40			79	40			
				197	3			197	3			
				87	37			87	37			
				90	50			90	50			
				72	7			72	7			
				81	3			81	3			
				114	36			114	36			
				64	17			64	17			
				70	43			70	43			
				113	54			113	54			
				29	21			29	21			
				55	54			55	54			
				140	10			140	10			
				87	20			87	20			
				118	56			118	56			
				2210	4			2210	4			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Kanton Pirmasens.												
Donsieders	40 18			59	21							
Eppenbrunn	34 39											
Erlenbrunn	12 33											
Fehrbach	32 16			47	32							
Gersbach	38 46			57	6							
Hengstberg	9 40			14	14							
Hilst	13 34											
Höheschweiler	27 45			40	52							
Hochmühlbach	26 37			39	12							
Kröppen	42 24											
Lemberg	93 49			139								
Münchweiler	40 45			60	1							
Münschweiler, Dusenbrücken	64 26			94	53							
Pirmasens	347 12			511	18							
Rodalben	90 57			133	55							
Ruppertsweiler	15 50			23	18							
Schweix	22 53											
Simbten (Ober- und Nieder-)	21 42											
Thalfröschen	52 7			76	44							
Thaleschweiler	66 42			98	13							
Trulben	35 36											
Winningen	70 15			103	28							
Windsberg	36 48			54	11							
Winzlen	40 1			58	56							
Total	1277 35	—	—	1612	14	—	—	—	—	—	—	
Kanton Dahn.												
Bobenthal	56 48											
Bruchweiler und Bärenbach	27 45											
Bundenthal	35 26											
Busenberg	33 58											
Dahn	73 59											
Erfweiler	16 27											
Erlenbach	17 4											
Fischbach, Petersbächel	38 23											
Hauenstein	24 46											
Hinterweidenthal	26 17											
Hirschthal	16 3			23	38							
Lauterschwan	5 39											
Ludwigswinkel	23 34											
Niederschlettenbach	20 7											
Rothweiler	23 58			35	18							
Rumbach	68 3			100	13							
Schindhard	12 40											
Schönau	65 58			97	8							
Total	586 55	—	—	256	17	—	—	—	—	—	—	

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
				99	39			99	39			
				34	39			34	39			
				12	33			12	33			
				79	48			79	48			
				95	52			95	52			
				23	54			23	54			
				13	34			13	34			
				68	37			68	37			
				65	49			65	49			
				42	24			42	24			
				232	49			232	49			
				100	46			100	46			
				159	19			159	19			
				858	30			858	30			
				224	52			224	52			
				39	8			39	8			
				22	53			22	53			
				21	42			21	42			
				128	51			128	51			
				164	55			164	55			
				35	36			35	36			
				173	43			173	43			
				90	59			90	59			
				98	57			98	57			
				2889	49			2889	49			
				56	48			56	48			
				27	45			27	45			
				35	26			35	26			
				33	58			33	58			
				73	59			73	59			
				16	27			16	27			
				17	4			17	4			
				38	23			38	23			
				24	46			24	46			
				26	17			26	17			
				39	41			39	41			
				5	39			5	39			
				23	34			23	34			
				20	7			20	7			
				59	16			59	16			
				168	16			168	16			
				12	40			12	40			
				163	6			163	6			
				843	12			843	12			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wiederholung für die Bezirkskasse Zweibrücken.

Kanton	Landstuhl	1497	27			2205	11					
"	Homburg	905	11			1332	59					
"	Neuhornbach	886	28	658	42½	2123	57					
"	Zweibrücken	1617	35	456	35½	2519	33½					
"	Waldfischbach	893	49			1316	15					
"	Pirmasens	1277	35			1612	14					
"	Dahn	586	55			256	17					
	Total	7665	—	1115	18	11366	26½	—	—	—	—	—	—

Bezirkskasse Kaiserslautern.

Kanton und Landcommissariat Kaiserslautern.

Schwebelbach	42	16½			62	16						

Bezirkskasse Landau.

Kanton Germersheim.

Bellheim									88	38		
Freisbach									27	37		
Germersheim									44	39		
Hördt									42	44		
Knittelsheim									22	56		
Leimersheim, Kuhard									69	14		
Lingenfeld									42	56		
Neupfotz									18	39		
Niederlustadt									32	2		
Oberlustadt									50	9		
Ottersheim									30	36		
Schwegenheim									64	14		
Sondernheim									11	18		
Weingarten									31	26		
Westheim									29	2		
Zaiskam									47	14		
Total	—	—	—	—	—	—	—	—	653	24	—	—

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
				3702	38			3702	38			Landcommissariat Homburg.
				2238	10			2238	10			
				3010	25	658	42¾	2351	42¼			" Zweibrücken.
				4137	8¾	456	35¼	3984	15	303	41½	
				2210	4			2210	4			" Pirmasens.
				2889	49			2889	49			
				843	12			843	12			
—	—	—	—	19031	26¾	1115	18	18219	50¼	303	41½	
				104	32½			104	32½			
1466	29¼			1555	7¼			1555	7¼			Die durchschossenen nebengenannten Gemeinden sind auch bei dem Kriegsfonds des ehemaligen Kreises Speyer betheiligt, und behalten dort ebenfalls ein Guthaben. (Siehe die betreffende Vertheilung.)
				27	37			27	37			
				44	39			44	39			
66	32¼			109	16¼			109	16¼			
375	45¾			398	41¾			398	41¾			
		245	42¾	69	14	245	42¾			176	28¾	
				42	56			42	56			
274	49			293	28			293	28			
				32	2			32	2			
				50	9			50	9			
				30	36			30	36			
				64	14			64	14			
				11	18			11	18			
				31	26			31	26			
				29	2			29	2			
				47	14			47	14			
2183	36¾	245	42¾	2837	— ¾	245	42¾	2767	46¼	176	28¾	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Kanton Kandel.												
Berg									23	28		
Büchelberg									9	31		
Erlenbach									30	39½		
Freckenfeld									64	23		
Hagenbach									39	2		
Haßenbühl									30	36		
Hayna									25	32		
Jockgrim									37	42		
Kandel									179	54		
Minfeld									61	49		
Neuburg									25	31		
Pfortz									24	46		
Rheinzabern									57	14		
Rülzheim									78	—		
Schaibenhard									11	13		
Schaidt									37	11		
Steinweiler									73	5		
Wollmersweiler									14	52		
Winden									29	52		
Wörth									42	22		
Total	—	—	—	—	—	—	—	—	896	42½	—	—
Kanton Bergzabern.												
Appenhofen									13	21		
Barbelroth									20	32		
Bellenborn	11	5			16	19			3	3		
Bergzabern									79	36		
Billigheim									71	12		
Birkenhördt	34	29			50	46			9	28		
Blankenborn, Reichsdorf	10	10			14	59			2	48		
Dierbach									32	45		
Dörrenbach									30	34		
Gleishorbach, Gleiszellen									15	11		
Hergersweiler									11	48		
Heuchelheim									21	13		
Ingenheim									34	28		
Kapellen, Drusweiler									29	25		
Kapsweyer									5	59		
Klingen									20	31		
Klingenmünster									32	35		
Mühlhofen									23	—		
Niederotterbach									19	46		
Niederhorbach									23	59		
Oberhausen									25	4		
Oberhofen, Pleisweiler									28	26		
Oberotterbach									57	32		
zu übertragen	55	44	—	—	82	4	—	—	612	16	—	—

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
		174	31½	23	28	174	31½			151	3½	
177	10			186	41			186	41			
		854	56	30	39¾	854	56			824	16½	
987	41½			1052	4½			1052	4½			
727	9			766	11			766	11			
40	42¼			71	18¼			71	18¼			
475	42			501	14			501	14			
702	17			739	59			739	59			
3351	2			3530	56			3530	56			
1151	24			1213	13			1213	13			
54	8½			79	39½			79	39½			
431	22¾			456	8¾			456	8¾			
1066	9			1123	23			1123	23			
1452	50			1530	50			1530	50			
208	57			220	10			220	10			
692	45			729	56			729	56			
		1335	46¼	73	5	1335	46¼			1262	41¼	
45	51			60	43			60	43			
48	34½			78	26½			78	26½			
789	17			831	39			831	39			
12403	2½	2365	14	13299	45¼	2365	14	13172	32½	2238	1¼	
		282	34¾	13	21	282	34¾			269	13¾	
		535	23¼	20	32	535	23¼			514	51¼	
				30	27			30	27			
		2320	2¾	79	36	2320	2¾			2240	26½	
		1592	12¾	71	12	1592	12¾			1521	—¼	
				94	43			94	43			
				27	57			27	57			
		295	37½	32	45	295	37½			262	52½	
		336	57	30	34	336	57			306	23	
		584	35	15	11	584	35			569	24	
218	20½			230	8½			230	8½			
		642	—½	21	13	642	—½			620	47¾	
		654	41¼	34	28	654	41¼			620	13¼	
		752	34	29	25	752	34			723	9	
10	36			16	35			16	35			
349	21			369	52			369	52			
		947	23½	32	35	947	23½			914	48½	
		601	38¾	23	—	601	38¾			578	38¾	
227	49			247	35			247	35			
		737	50	23	59	737	50			713	51	
34	22			59	26			59	26			
		848	48½	28	26	848	48½			820	22½	
		624	44	57	32	624	44			567	12	
840	28½	11757	3½	1590	32½	11757	3½	1076	43½	11243	14½	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Uebertrag	55	44			82	4			612	16		
Rechtenbach									31	56		
Rohrbach									59	55		
Schweighofen									60	23		
Schweigen									16	55		
Steinfeld									61	34		
Total	55	44			82	4			842	59		

Kanton Annweiler.

Albersweiler	169	34			249	42			46	33		
Annweiler, Sarnstall			468	44½			2472	27	71	27		
Bindersbach			10	42			58	44	1	38		
Darstein	8	8			11	59			2	14		
Dimbach	10	11			14	59			2	48		
Dörnbach	20	31			30	13			5	38		
Eusersthal	65	44			96	48			18	2		
Gossersweiler	28	56			42	37			7	57		
Grävenhausen			73	34			137	35	11	13		
Lug	12	16			18	4			3	22		
Münchweiler	1	7							2	31		
Oberschlettenbach	16	57			24	58			4	39		
Queichhambach			87	19½			163	16	13	19		
Ramberg	73	59			108	57			20	18		
Rinthal	28	2			41	17			7	42		
Schwanheim	31	39			46	37			8	41		
Spirkelbach	25	23			37	22			6	58		
Sülz	32	10			47	22			8	49		
Stein	17	31			25	48			4	49		
Völkersweiler	18	56			27	53			5	12		
Vorderweidenthal	54	26			80	9			14	56		
Waldhambach			116	3					5	11		
Waldrohrbach	2	6							4	41		
Wernersberg			70	33			350	51	10	45		
Wilgartswiesen	67	16			99	3			18	28		
Total	684	52	826	56	1003	48	3182	43	307	51		

Kanton Edenkoben.

Altdorf									23	16		
Böbingen									30	23		
Böchingen									25	50		
Burrweiler									33	54		
Edenkoben									117	24		
Edesheim									81	44		
Flemlingen									21	55		
Freimersheim									30	39		
Gleisweiler									21	28		
zu übertragen									386	33		

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
840	28½	11757	3½	1590	32½	11757	3½	1076	43½	11243	14½	
594	47			626	43			626	43			
		1313	18½	59	55	1313	18½			1253	23½	
		680	18	60	23	680	18			619	55	
315	1			131	56			331	56			
706	13½			767	47½			767	47½			
2456	30	13750	39½	3437	17	13750	39½	2803	10	13116	32½	
				465	49			465	49			
				71	27	2941	11½			2869	44½	
				1	38	69	26			67	48	
				22	21			22	21			
				27	58			27	58			
				56	22			56	22			
				180	34			180	34			
				79	30			79	30			
				11	13	211	9			199	56	
				33	42			33	42			
				3	38			3	38			
				46	34			46	34			
				13	19	350	35½			237	16½	
				203	14			203	14			
				77	1			77	1			
				86	57			86	57			
				69	43			69	43			
				88	21			88	21			
				48	8			48	8			
				52	1			52	1			
				149	31			149	31			
				5	11	116	3			110	52	
				6	47			6	47			
				10	45	421	24			410	39	
				184	47			184	47			
				1996	31	4009	49	1882	58	3896	16	
				23	16			23	16			
				30	23			30	23			
				25	50			25	50			
				33	54			33	54			
				117	24			117	24			
				81	44			81	44			
				21	55			21	55			
				30	39			30	39			
				21	28			21	28			
				386	33			386	33			

Sämmtliche hier verzeichnete Gemeinden des Kantons Edenkoben haben ausser dem nebenbemerkten Guthaben auch ein solches an den Kriegsfond des ehemaligen Kreises Speyer. (Siehe die deßfallsige Vertheilung.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Uebertrag									386	33		
Gommersheim									28	49		
Großfischlingen									21	47		
Hainfeld									34	59		
Kirrweiler									69	40		
Kleinfischlingen									15	40		
Knörringen									14	42		
Malkammer, Alsterweiler									73	58		
Roth									57	10		
Roßbach									16	45		
St. Martin									41	4		
Vinningen									44	42		
Weyher									17			
Total	—	—	—	—	—	—	—	—	822	49	—	—

Kanton Landau.

Artzheim	17	45							33			
Birkweiler			123	48½	6	39			17	56		
Bornheim									17	39		
Dammheim									20	43		
Eschbach			177	48½					18	30		
Essingen									60	49		
Frankweiler									29	57		
Godramstein			389	9	25	57			56	23		
Göcklingen			19	58½			902	8	40	42		
Herrheim									119	21		
Herrheimweyher									14	56		
Ilbesheim	77	38½							26	15		
Impflingen					131	31			24	31		
Insheim									41	48		
Landau									269	34		
Leinsweiler	76	38			112	52			21	2		
Mörlheim									31	11		
Mörzheim									32	54		
Niederhochstadt									48	10		
Nußdorf									66	8		
Oberhochstadt									21	58		
Offenbach									80	35		
Queichheim									45	41		
Rauschbach			164	33					4	23		
Siebeldingen			216	6			2351	37½	31	19		
Walsheim									24	38		
Wolmesheim									21	58		
Total	172	1½	1091	23½	276	59	3253	45½	1222	1	—	—

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
				386	33			386	33			
				28	49			28	49			
				21	47			21	47			
				34	59			34	59			
				69	40			69	40			
				15	40			15	40			
				14	42			14	42			
				73	58			73	58			
				57	10			57	10			
				16	45			16	45			
				41	4			41	4			
				44	42			44	42			
				17				17				
				822	49			822	49			
				50	45			50	45			
				24	35	123	48½			99	13½	
				17	39			17	39			
385	49½			406	32½			406	32½			
				18	30	177	48½			159	18½	
				60	49			60	49			
				29	57			29	57			
				82	20	389	9			306	49	
				40	42	922	6½			881	24½	
576				695	21			695	21			
98	8			113	4			113	4			
				103	53½			103	53½			
		18	56½	156	2	18	56½	137	5¾			
778	52			820	40			820	40			
5021	30			5291	4			5291	4			
				210	32			210	32			
202	50			234	1			234	1			
		661	31½	32	54	661	31½			628	37½	
				48	10			48	10			
1156	18			1222	26			1222	26			
				21	58			21	58			
				80	35			80	35			
476	45			522	26			522	26			
				4	23	164	33			160	10	
				31	19	2567	43½			2536	24½	
				24	38			24	38			
		366	28½	21	58	366	28½			344	30½	
8696	12½	1046	56½	10367	13½	5392	5½	10091	36½	5116	28½	

Hinsichtlich der Gemeinden Bornheim, Essingen, Frankweiler, Niederhochstadt, Oberhochstadt, Offenbach und Walsheim nämliche Bemerkung wie oben bei dem Kanton Edenkoben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wiederholung für die Bezirkskasse Landau.

Kanton Germersheim									653	24		
" Kandel									896	42½		
" Bergzabern	55	44			82	4			842	59		
" Annweiler	684	52	826	56	1003	48	3182	53	307	51		
" Edenkoben									822	49		
" Landau	172	1½	1091	23½	276	59	3253	45½	1222	1		
Total	912	37½	1918	19½	1362	51	6436	38½	4745	46½	—	—

Allgemeine Wiederholung.

Bezirkskasse Zweibrücken	7665		1115	18	11366	26½						
" Kaiserslautern	42	16½			62	16						
" Landau	912	37½	1918	19½	1362	51	6436	38½	4745	46½	—	—
Total	8619	53½	3033	37½	12791	33½	6436	38½	4745	46½	—	—

Laut den über jeden Kriegsfond aufgestellten Berechnungen vermehrt sich der Rückstand noch um folgende Posten, nämlich:

1. Soll-Baarschaft resp. Schuldigkeit der Königl. Kreiskasse . . . . .
2. Antheil an den vertheilten Ausständen des Kreiskriegsfonds . . . . .
3. Ausstehende Kapitalien und Zinsen, welche durch die Königl. Kreiskasse zu erheben bleiben
4. Bei Privaten ausstehende Gütersteigschillinge und Zinsen, welche durch die Königl. Kreiskasse zu erheben bleiben . . . . . .

Total . . . . . .

Im Ganzen ist somit auf die Königl. Kreiskasse anzuweisen . . . . .

Guthaben und Rückstand gleichen sich somit aus . . . . .

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
2183	36¾	245	42¾	2837	¾	245	42¾	2767	46¾	176	28¾	Landcommissariat Germersheim.
12403	2½	2365	14	13299	45¼	2365	14	13172	32½	2238	1¼	
2456	30	13750	39¾	3437	17	13750	39¾	2803	10	13116	32¾	" Bergzabern.
				1996	31	4009	49	1882	58	3896	16	
				822	49			822	49			" Landau.
8696	12½	1046	56¼	10367	13¾	5392	5½	10091	36¼	5116	28¼	
25739	21¾	17408	32¾	32760	36¾	25763	31	31540	52¾	24543	47	
				19031	26¾	1115	18	18219	50¼	303	41½	
				104	32½			104	32½			
25739	21¾	17408	32¾	32760	36¾	25763	31	31540	52¾	24543	47	
25739	21¾	17408	32¾	51896	36	26878	49	49865	15½	24847	28½	
ehemaliger Kreis Zweibrücken		ehemaliger Unterpräfecturbezirk Zweibrücken		ehemaliger Kreis Landau		ehemalig niederrheinische Gemeinden						
229	31	2818	55¼	4745	46¾	3417	45			11211	58	
5356	45					4792	37			10149	22	
		3536								3536		
						120	27			120	27	
5586	16	6354	55¼	4745	46¾	8330	49					
. . 25017 fl 47 xr												
. . . . .								49865	15½	49865	15½	

XII.

Anweisung derjenigen Guthaben und Rückstände,

welche sich aus der über die Kriegsfonds 1. des ehemaligen Kreises Zweibrücken,
2. des ehemaligen Unterpräfecturbezirks Zweibrücken,
3. des ehemaligen Kreises Landau und
4. der Gemeinden, welche früher zum niederrheinischen Departement gehörten, gefertigten Zusammenstellung der aus den deßfallsigen Vertheilungen hervorgegangenen Resultate, sich ergeben haben.

Bezeichnung des Creditors oder Debitors.	Laut Zusammenstellung beträgt dessen Guthaben		Schuldigkeit		Bezeichnung 1. der Zähler und 2. der Empfänger.	ad 1. Betrag der an den bezeichneten Creditor zu leistenden Zahlungen		ad 2. Betrag der von dem bezeichneten Debitor zu empfangenden Summen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bezirkskasse Zweibrücken.									
Sämmtliche in der fraglichen Zusammenstellung bemerkten Gemeinden des Kantons Landstuhl	3702	38			Königl. Kreiskasse	3702	38		
Desgl. d. K. Homburg	2238	10			id	2238	10		
„ Neuhornbach	2351	42½			id.	2351	42½		
„ Waldfischbach	2210	4			id.	2210	4		
„ Pirmasens	2889	49			id.	2889	49		
„ Dahn	843	12			id.	843	12		
Kanton Zweibrücken.									
Die Gemeinden									
Battweiler	82	27			id.	82	27		
Contwig			142	34¾	Maßweiler			142	34¾
Dellfeld			45	21	Reifenberg			45	21
Niederauerbach			67	10	Rieschweiler			67	10
Oberauerbach			29	39	id.			29	39
Stammbach			18	56¾	Reifenberg			18	56¾
Einöd-Ingweiler	320	52			Königl. Kreiskasse	320	52		
Ernstweiler, Bubenhausen	191	28			id.	191	28		
Hengstbach	15	14			id.	15	14		
Mittelbach	15	46			id.	15	46		
Irheim	157	22			id.	157	22		
Knopp	108	44			id.	108	44		
zu übertragen	15127	28½	303	41½	zu übertragen	15127	28½	303	41½

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Uebertrag	15127	28½	303	41½		Uebertrag 15127	28½	303	41½
Maßweiler	194	7			Contwig	142	34¾		
					Königl. Kreiskasse	51	32¼		
Niederhausen	55	38			id.	55	38		
Oberhausen	94	12			id.	94	12		
					Dellfeld	45	21		
Reifenberg	92	48			Stammbach	18	56¾		
					Königl. Kreiskasse	28	30¼		
					Niederauerbach	67	10		
Rieschweiler	136	57			Oberauerbach	29	39		
					Königl. Kreiskasse	40	8		
Schmittshausen	99	31			id.	99	31		
Wattweiler	147	27			id.	147	27		
Webenheim, Mimbach	589	46			id.	589	46		
Winterbach	74	46			id.	74	46		
Zweibrücken	1607	10			id.	1607	10		
Total	18219	50¼	303	41½		Total 18219	50¼	303	41½

Bezirkskasse Kaiserslautern.

Kanton und Landcommissariat Kaiserslautern.

Schwedelbach	104	32½			Königl. Kreiskasse	104	32½		

Bezirkskasse Landau.

Kanton Germersheim.

Bellheim	1555	7¼			Billigheim	1521	—¾		
					Königl. Kreiskasse	34	7		
Freisbach	27	37			id.	27	37		
Germersheim	44	39			id.	44	39		
Hördt	109	16½			id.	109	16½		
					Appenhofen	269	13½		
Knittelsheim	398	41¾			Königl. Kreiskasse	129	28		
Leimersheim und Kuhard			176	28¾	Neupfotz			176	28¾
Lingenfeld	42	56			Königl. Kreiskasse	42	56		
					Leimersheim, Kuhard	176	28¾		
Neupfotz	293	28			Königl. Kreiskasse	116	59¼		
Niederlustadt	32	2			id.	32	2		
Oberlustadt	50	9			id.	50	9		
Ottersheim	30	36			id.	30	36		
Schwegenheim	64	14			id.	64	14		
Sondernheim	11	18			id.	11	18		
Weingarten	31	26			id.	31	26		
Westheim	29	2			id.	29	2		
Zeiskam	47	14			id.	47	14		
Total	2767	46½	176	28¾		Total 2767	46½	176	28¾

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Kanton Kandel.									
Berg			151	3¾	Hagenbach			151	3¾
Büchelberg	186	41			Barbelroth	186	41		
					Hayna			501	14
Erlenbach			824	16¼	Winden			78	26½
					Freckenfeld			244	35¾
Freckenfeld	1052	4½			Erlenbach	244	35¾		
					Kappellen und Druseweiler	723	9		
					Königl. Kreiskasse	84	19½		
					Berg	151	3¾		
Hagenbach	766	11			Mühlhofen	578	38¾		
					Königl. Kreiskasse	36	28½		
Hatzenbühl	71	18¼			id.	71	18¼		
Hayna	501	14			Erlenbach	501	14		
Jockgrim	739	59			Rohrbach	739	59		
					Steinweiler	1262	41¼		
					Rohrbach	513	24¾		
Kandel	3530	56			Schweighofen	619	55		
					Oberhofen Pleisweiler	820	22½		
					Königl. Kreiskasse	314	33		
					Dierbach	262	52½		
Minfeld	1213	13			Klingenmünster	914	48½		
					Königl. Kreiskasse	35	32		
Neuburg	79	39½			id.	79	39½		
Pfortz	456	8¾			Dörrenbach	306	23		
					Königl. Kreiskasse	149	45¾		
					Barbelroth	328	10¼		
Rheinzabern	1123	23			Heuchelheim	620	47½		
					Königl. Kreiskasse	174	25¼		
					Ingenheim	620	13¼		
Rülzheim	1530	50			Gleishorbach, Gleiszellen	300			
					Königl. Kreiskasse	610	36¾		
Schaibenhard	220	10			id.	220	10		
Schaidt	729	56			Niederhorbach	713	51		
					Königl. Kreiskasse	16	5		
Steinweiler			1262	41¼	Kandel			1262	41¼
Volmersweiler	60	43			Königl. Kreiskasse	60	43		
Winden	78	26½			Erlenbach	78	26½		
					Oberotterbach	567	12		
Wörth	831	39			Königl. Kreiskasse	264	27		
Total	13172	32½	2238	1¼	Total	13172	32½	2238	1¼
Kanton Bergzabern.									
Appenhofen			269	13¾	Knittelsheim			269	13¾
			514	51¼	Büchelberg			186	41
Barbelroth					Rheinzabern			328	10¼
Bellenborn	30	27			Bergzabern	30	27		
zu übertragen	30	27	784	5	zu übertragen	30	27	784	5

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Uebertrag	30	27	784	5	Uebertrag	30	27	784	5
					Bellenborn			30	27
					Birkenhördt			94	43
					Blankenborn, Reichsdorf			27	57
					Hergersweiler			230	8½
Bergzabern			2240	26¾	Niederotterbach			130	44¾
					Rechtenbach			626	43
					Schweigen			331	56
					Steinfeld			767	47½
Billigheim			1521	—¾	Bellheim			1521	—¾
Birkenhördt	94	43			Bergzabern	94	43		
Blankenborn, Reichsdorf	27	57			Bergzabern	27	57		
Dierbach			262	52½	Minfeld			262	52½
Dörrenbach			306	23	Pfortz			306	23
			569	24	Rülzheim			300	—
Gleishorbach, Gleiszellen					Klingen			269	24
	230	8½			Bergzabern	230	8½		
Hergersweiler			620	47½	Rheinzabern			620	47½
Heuchelheim			620	13¼	Rülzheim			620	13¼
Ingenheim			723	9	Freckenfeld			723	9
Kapellen, Drusweiler	16	35			Königl. Kreiskasse	16	35		
Kapsweyer					Gleishorbach, Gleiszellen	269	24		
	369	52			Königl. Kreiskasse	100	28		
Klingen									
					Minfeld			914	48½
Klingenmünster			914	48½	Hagenbach			578	38¾
Mühlhofen			578	38¾	Bergzabern	130	44¾		
					Königl. Kreiskasse	116	50½		
Niederotterbach	247	35			Schoidt			713	51
			713	51	Königl. Kreiskasse	59	26		
Niederhorbach					Kandel			820	22½
Oberhausen	59	26			Wörth			567	12
			820	22½	Bergzabern	626	43		
Oberhofen, Pleisweiler			567	12	Jockgrim			739	59
Oberotterbach,					Kandel			513	24¼
Rechtenbach	626	43			Kandel			619	55
					Bergzabern	331	56		
Rohrbach			1253	23½	Bergzabern	767	47½		
					Total	2803	10	13116	32½
Schweighofen			619	55					
Schweigen	331	56							
Steinfeld	767	47½							
Total	2803	10	13116	32½					

Kanton Annweiler.

					Queichhambach	237	16½		
Albersweiler	465	49			Königl. Kreiskasse	228	32½		
					Rußdorf			1000	
Annweiler, Sarnstall			2869	44¼	Landau			1869	44½
Bindersbach			67	48	Eußersthal			67	48
Darstein	22	21			Königl. Kreiskasse	22	21		
Dimbach	27	58			id.	27	58		
Dörrenbach	56	22			id.	56	22		
zu übertragen	572	30	2937	32¼	zu übertragen	572	30	2937	32¼

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Uebertrag	572	30	2937	32½	Uebertrag	572	30	2937	32½
Eußersthal	180	34			Bindersbach	67	48		
					Königl. Kreiskasse	112	46		
Gossersweiler	79	30			id.	79	30		
Grävenhausen			199	56	Landau			199	56
Lug	33	42			Königl. Kreiskasse	33	42		
Münchweiler	3	38			id.	3	38		
Oberschlettenbach	46	34			id.	46	34		
Queichhambach			287	16½	Albersweiler			287	16½
					Waldhambach	110	52		
Ramberg	203	14			Königl. Kreiskasse	92	22		
Rinthal	77	1			id.	77	1		
Schwanheim	86	57			id.	86	57		
Spirkelbach	69	43			id.	69	43		
Siltz	88	21			id.	88	21		
Stein	48	8			id.	48	8		
Völkersweiler	52	1			id.	52	1		
Vorderweidenthal	149	31			id.	149	31		
Waldhambach			110	52	Ramberg			110	52
Waldrohrbach	6	47			Königl. Kreiskasse	6	47		
Wernersberg			410	39	Landau			410	39
Willgartswiesen	184	47			Königl. Kreiskasse	184	47		
Total	1882	58	3896	16	Total	1882	58	3896	16
Kanton Edenkoben.									
Sämmtliche in der fraglichen Zusammenstellung bemerkte Gemeinden zusammen mit	822	49			Königl. Kreiskasse	822	49		
Kanton Landau.									
Arzheim	50	45			Königl. Kreiskasse	50	45		
Birkweiler			99	13½	Impflingen			99	13½
Bornheim	17	39			Königl. Kreiskasse	17	39		
					Göcklingen	307	4½		
Dammheim	406	32½			Königl. Kreiskasse	99	28		
Eschbach			159	18½	Queichheim			159	18½
Essingen	60	49			Königl. Kreiskasse	60	49		
Frankweiler	29	57			id.	29	57		
Godramstein			306	49	Leinsweiler			150	—
					Mörlheim			156	49
Göcklingen			881	24½	Landau			274	20½
					Dammheim			307	4½
					Herxheim			300	—
					Wollmesheim	344	30½		
Herxheim	695	21			Göcklingen	300			
					Königl. Kreiskasse	50	50½		
Herrheimweyher	113	4			id.	113	4		
Ilbesheim	103	53½			id.	103	53½		
zu übertragen	1478	—½	1446	45½	zu übertragen	1478	—½	1446	45½

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Uebertrag	1478	—¾	1446	45¾	Uebertrag	1478	—¾	1446	45¾
					Königl. Kreiskasse	37	52¼		
Impflingen	137	5¼			Birkweiler	99	13¼		
					Mörzheim	628	37½		
Insheim	820	40			Königl. Kreiskasse	192	2½		
					Annweiler, Sarnstall	1869	44¼		
					Grävenhausen	199	56		
Landau	5291	4			Wernersberg	410	39		
					Göcklingen	274	20¾		
					Siebeldingen	2536	24½		
					Godramstein	150	—		
Leinsweiler	210	32			Königl. Kreiskasse	60	32		
					Godramstein	156	49		
Mörlheim	234	1			Königl. Kreiskasse	77	12		
Mörzheim			628	37½	Insheim			628	37½
Niederhochstadt	48	10			Königl. Kreiskasse	48	10		
					Annweiler	1000	—		
Nußdorf	1222	26			Königl. Kreiskasse	222	26		
					id.	21	58		
Oberhochstadt	21	58			id.	80	35		
Offenbach	80	35			Ranschbach	160	10		
					Eschbach	159	18½		
Queichheim	522	26			Königl. Kreiskasse	202	57½		
					Queichheim			160	10
Ranschbach			160	10	Landau			2536	24½
Siebeldingen			2536	24½	Königl. Kreiskasse	24	38		
Walsheim	24	38			Herrheim,			344	30½
Wollmesheim			344	30½					
Total	10091	36½	5116	28¼	Total	10091	36½	5116	28¼

Wiederholung für die Bezirkskasse Landau.

Kanton Germersheim	2767	46¾	176	28¾		2767	46¾	176	28¾
„ Kandel	13172	32½	2238	1¼		13172	32½	2238	1¼
„ Bergzabern	2803	10	13116	32¾		2803	10	13116	32¾
„ Annweiler	1882	58	3896	16		1882	58	3896	16
„ Edenkoben	822	49				822	49		
„ Landau	10091	36½	5116	28¼		10091	36½	5116	28¼
Total	31540	52½	24543	47		31540	52½	24543	47

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laut der am Schlusse der fraglichen Zusammenstellung gemachten Berechnung hat die Königl. Kreiskasse für Rechnung der Eingangs erwähnten 4 Kriegsfonds zu bezahlen			25017	47	Auf nebenbemerkte Schuldigkeit der Königl. Kreiskasse werden folgende Gemeinden angewiesen, nämlich:				
					Kanton Landstuhl				
					Sämmtliche in der Zusammenstellung verzeichnete Gemeinden mit zusammen			3702	38
					Kanton Homburg				
					deßgleichen mit			2238	10
					Kanton Neuhornbach				
					deßgleichen mit			2351	42½
					Kanton Waldfischbach				
					deßgleichen mit			2210	4
					Kanton Pirmasens				
					deßgleichen mit			2889	49
					Kanton Dahn				
					deßgleichen mit			843	12
					Kanton Zweibrücken				
					Baltweiler			82	27
					Einöd, Ingweiler			320	52
					Ernstweiler, Bubenhausen			191	28
					Hengstbach			15	14
					Mittelbach			15	46
					Irheim			157	22
					Knopp			108	44
					Maßweiler			51	32½
					Niederhausen			55	38
					Oberhausen			94	12
					Reifenberg			28	30½
					Rieschweiler			40	8
					Schmittshausen			99	31
					Wattweiler			147	27
					Webenheim, Mimbach			589	46
					Winterbach			74	46
					Zweibrücken			1607	10
					Kanton Kaiserslautern				
					Gemeinde Schwedelbach			104	32½
					Kanton Germersheim				
					Bellheim			34	7
					Freisbach			27	37
zu übertragen			25017	47	zu übertragen			18082	25½

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Uebertrag			25017	47	Uebertrag			18082	25½
					Germersheim			44	39
					Hördt			109	16½
					Knittelsheim			129	28
					Lingenfeld			42	56
					Neupfotz			116	59½
					Niederlustadt			32	2
					Oberlustadt			50	9
					Ottersheim			30	36
					Schwegenheim			64	14
					Sondernheim			11	18
					Weingarten			31	26
					Westheim			29	2
					Zaiskam			47	14
					Kanton Kandel.				
					Freckenfeld			84	19½
					Hagenbach			36	28½
					Hatzenbühl			71	18½
					Kandel			314	33
					Minfeld			35	32
					Neuburg			79	39½
					Pfortz			149	45½
					Rheinzabern			174	25½
					Rülzheim			610	36½
					Schaibenhard			220	10
					Schaidt			16	5
					Volmersweiler			60	43
					Wörth			264	27
					Kanton Bergzabern.				
					Kapsweyer			16	35
					Klingen			100	28
					Niederotterbach			116	50½
					Oberhausen			59	26
					Kanton Annweiler.				
					Albersweiler			228	32½
					Darstein			22	21
					Dimbach			27	58
					Dörrenbach			56	22
					Eußersthal			112	46
					Gossersweiler			79	30
					Lug			33	42
					Münchweiler			3	38
					Oberschlettenbach			46	34
					Ramberg			92	22
					Rinthal			77	1
					Schwanheim			86	57
zu übertragen			25017	47	zu übertragen			22100	51

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Uebertrag			25017	47	Uebertrag			22109	51
					Spirkelbach			69	43
					Silz			88	21
					Stein			48	8
					Völkersweiler			52	1
					Vorderweidenthal			149	31
					Waldrohrbach			6	47
					Willgartswiesen			184	47
					Kanton Edenkoben				
					Sämmtliche in der Zusammenstellung verzeichnete Gemeinden mit zusammen			822	49
					Kanton Landau				
					Artzheim			50	45
					Bornheim			17	39
					Dammheim			99	28
					Essingen			60	49
					Frankweiler			29	57
					Herxheim			50	50½
					Herxheimweyher			113	4
					Ilbesheim			103	53½
					Impflingen			37	52½
					Insheim			192	2½
					Leinsweiler			60	32
					Mörlheim			77	12
					Niederhochstadt			48	10
					Nußdorf			222	26
					Oberhochstadt			21	58
					Offenbach			80	35
					Queichheim			202	57½
					Walsheim			24	38
Total			25017	47	Total			25017	47

Allgemeine Wiederholung.

Bezirk Zweibrücken	18219	50½		303	41½	18219	50½	303	41½
" Kaiserslautern	104	32½				104	32½		
" Landau	31540	52¾	24543	47		31540	52¾	24543	47
Königl. Kreiskasse			25017	47				25017	47
Total wie in der Zusammenstellung	49865	15½	49865	15½		49865	15½	49865	15½

XIII.

Hauptübersicht

über die vertheilten und angewiesenen Activ- und Passivbestände

der

neun Bezirkskriegsfonde.

Numero der Nachweise.	Benennung der Kriegsfonds.	Ueberschuß oder Schuldigkeit der k. Kreiskasse mit Inbegriff der seit dem Rechnungsabschluß von 18$\frac{3}{4}$ gemachten Einnahmen und Ausgaben und mit Ausschluß der nebenbemerkten Ausstände.		Deficit oder Guthaben der k. Kreiskasse mit Inbegriff der seit dem Rechnungsabschluß von 18$\frac{3}{4}$ gemachten Einnahmen und Ausgaben und mit Ausschluß der nebenbemerkten Ausstände.		Aus verzinsliche.	
II.	Ehemaliger Kreis Speyer			9478	22½		
III.	" " Kaiserslautern			3005	49		
IV.	Gemeinden des ehemaligen Kreises Birkenfeld			557	5½		
V.	" " Alzey	1723	5½				
VI.	" " Ottweiler			2737	35		
VII.	Ehemaliger Kreis Zweibrücken	229	31				
VIII.	" Unterpräfecturbezirk Zweibrücken	2818	55½			3400	—
IX.	" Kreis Landau	4745	46½				
X.	Gemeinden welche vormals zum niederrheinischen Departement gehörten	3417	45			109	30
	Total	12935	3½	15778	52	3509	30
	Nach Abzug des Ueberschusses resp. Schuldigkeit der Königl. Kreiskasse ad			12935	3½		
	Verbleibt noch Deficit resp. Guthaben der Königl. Kreiskasse			2843	48½		

Wiederholung.

Die Königl. Kreiskasse behält ein Guthaben von				2843	48½
Der unter die betheiligten Gemeinden vertheilte Activbestand beträgt				85395	10½
Gesammtbetrag der zu leistenden Vergütungen				88238	59½
Zur Deckung dieser Summe sind folgende Mittel gegeben:					
1. Ausstände bei den Gemeinden:					
a) verzinsliche	3509	30			
b) Zinsen	146	57			
welcher Betrag durch die Königl. Kreiskasse zu erheben bleibt.	3556	27			
c) unverzinsliche Ausstände, welche sämmtlich theils compensirt theils angewiesen worden sind mit	54671	32½			
2. Guthaben an den Kreiskriegsfond	28800	—			
3. Deficit des Kriegsfonds des ehemaligen Kreises Ottweiler, welches unter die betheiligten Gemeinden repartirt worden, und an die Königl. Kreiskasse zu entrichten ist mit	1111	—			
Gesammtbetrag der Deckungsmittel				88238	59½

stände				Antheil an den vertheilten 28800 ℛ des Kreiskriegsfond.		Vertheilter				Bemerkungen.
rückständige Zinsen.		unverzinsliche, nach Abzug der ungiebigen Rezesse.				Activbestand		Passivbestand		
				11157	40	1679	17½			
				4242	8	1236	19			
				627	25	70	19½			
				996	50	2719	55½			
				1626	35			1111	—	
		5225	40½	5356	45	10811	56½			
136	—	8314	19½			14669	14½			
						4745	46½			
10	57	41131	32½	4792	37	49462	21½			
146	57	54671	32½	28800	—	85395	10½	1111	—	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

No. 11. Speyer, den 23. Februar 1833.

Inhalt.

Die Aufnahme von Schwangern in das Gebärhaus zu Heidelberg betr. — Warnung vor den heimlichen Auswanderungen, insbesondere nach Algier. — Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften wegen Führung der Fremdenregister. — Die Uebertretung der Polizeistunde betr. — Formalitäten, welche bei Instruirung ungiebiger Steuerquoten zu erfüllen sind. — Verbotene Zeitblätter. — Erledigte protestantische Pfarrei. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle, zur Warnung angezeigt. — Getraide- und Victualienpreise vom Monat Januar 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 6793 J.

pr. den 14. Februar 1833.

(Die Aufnahme von Schwangern in das Gebärhaus zu Heidelberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes, von der Großherzoglich Badischen Direction der Entbindungsanstalt zu Heidelberg zur Publikation anher überreichtes Inserat haben die Königl. Landcommissariate ihren Administrirten bekannt zu machen und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Speyer, den 12. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

„Häufig begiebt es sich, daß schwangere Personen aus dem Königl. Bayer. Rheinkreise ohne hinlängliche Beurkundung ihres Heimathrechtes sich zur Aufnahme in das hiesige Gebärhaus melden."

„Aus dieser Rücksicht, so wie um mehreren Anfragen in Betreff der Aufnahme in die hiesige Entbindungsanstalt zu begegnen, findet man sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: daß zwar alle Schwangere, sie seyen zahlungsfähig oder dürftig, in das Gebärhaus zu Heidelberg aufgenommen werden; daß aber hiezu durchaus ein von dem betreffenden Königl. Bayer. Landcommissariate beurkundeter Heimathsschein nothwendig sey, und man daher, um nicht zur Abweisung von Personen, die sich zur Aufnahme melden, genöthiget zu seyn, wünschen müsse, daß die Herren Bürgermeister dieselben auf die Nothwendigkeit der Unterschrift des Landcommissariats aufmerksam machen."

„Heidelberg, den 3. Februar 1833."

Ad Nm. Exh. 7060 L.

pr. den 15. Februar 1833.

(Auswanderungen nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden offiziellen Anzeigen ist unlängst zu Marseille eine ansehnliche Zahl Rheinbayern, die nach Algier auszuwandern versucht hatten, von da zurückkehrend in dem Zustande der größten Noth und Entbehrung angekommen.

Diejenigen, die nach ihren Gesundheitsumständen dazu vermögend waren, haben bereits, durch wohlthätige Gaben unterstützt, die Rückreise in ihr Vaterland angetreten; ohne fremde Hülfe hätten sie bettelnd ihre Heimath suchen müssen.

Noch befinden sich aber sieben aus sechs und dreißig Individuen bestehende Familien, entblößt von allen Mitteln, unter sich mehrere Kranken zählend, in Marseille.

Auch sie verdanken nur der Unterstützung der Staatsregierung die Möglichkeit in ihre früheren Wohnorte rückkehren zu können.

Indem man das traurige Schicksal dieser Unglücklichen, welche, trügerischen Einladungen folgend, eine vielleicht zwar mühsame, aber sichere Existenz dem Phantome eines unter einem fremden Himmelsstriche sie erwartenden Glückes opferten, hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, die wegen den Auswanderungen nach Algier erlassenen Anordnungen nochmal in Erinnerung zu bringen, und alle Amtsangehörigen auf die höchst nachtheiligen Folgen aufmerksam machen zu lassen, die sie sich durch heimliche und unüberlegte Auswanderungen zuziehen.

Gegenwärtiges ist in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Speyer, den 13. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7302 L.

pr. den 21. Februar 1833.

(Die Führung der Fremdenregister betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß die Fremdenregister nicht allenthalben gleichförmig nach den bestehenden Gesetzen geführt werden.

Man findet sich daher veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen:

1. Die Fremdenregister müssen nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII. Art. 12, Ziffer 2, Absatz 12, auf Stempelpapier gefertigt werden.
2. Diese Register sind von einem Localpolizeibeamten zu paraphiren.
3. Die Gastwirthe sind verbunden, in dieselben sogleich und ohne Zwischenraum (sans aucun blanc) die Namen, Stand, den gewöhnlichen Wohnsitz, die Eintritts- und Abgangsdaten aller derjenigen einzuschreiben, die bei ihnen auch nur eine Nacht verweilen.
4. Sie sind schuldig diese Register alle 15 Tage an die betreffenden Localpolizeibeamten, und so oft

ſie ſonſt von den Bürgermeiſtern, Adjunkten, Polizeicommiſſären, Gendarmen, oder den hiezu delegirten Beamten gefordert werden, zur Einſicht vorzulegen; alles dieſes bei Vermeidung der in dem Strafgeſetzbuche Art. 475 № 2 vorgeſehenen Strafe.

Die Königl. Gendarmerie und ſämmtliche Polizeibeamte ſind beauftragt, über den genauen Vollzug zu wachen und über alle Contraventionen Protokolle zu errichten.

Speyer, den 19. Februar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7070 L.

pr. den 21. Februar 1833.

(Die Uebertretung der Polizeiſtunde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich die unterzeichnete Stelle überzeugen mußte, daß die Beſtimmungen hinſichtlich der Einhaltung der Polizeiſtunde nicht genau befolgt werden, ſo werden ſämmtliche Localpolizeibeamten und die Königl. Gendarmerie wiederholt angewieſen, über den ſtrengen Vollzug derſelben zu wachen und über alle Contraventionen Protokolle zu errichten. Demzufolge haben dieſelben nach eingetretener Polizeiſtunde alle öffentlichen Gaſt- und Wirthshäuſer zu unterſuchen und ſich zu überzeugen, ob die Gäſte ſich aus denſelben bereits entfernt haben.

Sollten die Gaſt- und Wirthshäuſer geſchloſſen ſeyn, aus denſelben aber Lärmen, Singen ꝛc., ſohin ſolche Zeichen vernommen werden, aus denen ſich auf die Anweſenheit von Gäſten ſchließen läßt, ſo ſind die Polizeibeamten und Gendarmen berechtigt und verpflichtet, die Eröffnung der Häuſer, da ſie im geſetzlichen Sinne nicht als geſchloſſen betrachtet werden können, und den Einlaß in dieſelben zu fordern, um die Contraventionen zu conſtatiren. Würde die Eröffnung der Häuſer in dieſen Fällen verweigert werden, ſo ſind hierüber umſtändliche Protokolle zu errichten und den Gerichten zur weitern Einſchreitung zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Protokolle der Gendarmerie durchaus keinen beſondern Förmlichkeiten unterworfen ſind, insbeſondere nicht affirmirt werden müſſen.

Speyer, den 19. Februar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 4634 M.

pr den 21. Februar 1833.

(Die Verzeichniſſe ungiebiger Steuerquoten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung mannichfaltiger Mißverſtändniſſe und in der Abſicht, den Verfügungen des Kapitels II. der inſtructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 hinſichtlich der Inſtruirung ungiebiger Steuerquoten einen vollſtändigen und gleichförmigen Vollzug zu ſichern,

sieht man sich veranlaßt, folgende erläuternde Bestimmungen zu erlassen.

Art. 1.

In dem Gutachten der Steuervertheiler über ungiebige Grund- und Fenstersteuerquoten wird häufig unterlassen, von dem Umstande Meldung zu thun, daß die befraglichen Quoten auf dem vom Debenten selbst und allein bewohnten Hause haften; so zwar, daß es zweifelhaft bleibt, ob dasselbe nicht an andere Personen vermiethet sey und ob in diesem Falle der in Beschlag zu nehmende Miethzins keine Mittel zur Deckung der Steuern darbiete.

Zuweilen beschränken sich auch die Steuervertheiler auf die Erklärung, „daß die Grundsteuerquote auf unbebautem Felde ruhe", ohne daß gleichzeitig, in Gemäßheit des §. 167 *Nº* 3 der instructiven Verordnung, der Beweis über die fruchtlos versuchte Verpachtung der betreffenden Grundstücke geliefert wird.

Zur Unterstützung der Personalsteuer-Nachlaßgesuche wegen statt gehabter Auswanderung wird öfters nur die Angabe des Einnehmers, daß der ausgewanderte Steuerpflichtige weder Mobiliar- noch Immobiliarvermögen hinterlassen, bestätiget, ohne von dem wesentlichen Umstande Erwähnung zu machen, daß der Debent auch schon vor der Auswanderung keine Zahlungsmittel besaß.

Eben so vermißt man in vielen Gutachten der Local-Steuerbehörden die bestimmte Angabe des Datums der statt gehabten Auswanderungen oder Todesfälle, was jedoch der entscheidenden Stelle zu wissen unumgänglich nöthig ist, um die geeignete Imputation des Fonds, welchem die zu ertheilenden Personal- oder Gewerbsteuer-Entladungen zur Last fallen, sachgemäß verfügen zu können. Ist nämlich der betreffende Personalsteuerpflichtige schon vor Aufstellung der summarischen Mutterrolle und der Gewerbsteuerdebent vor Anfang des Etatsjahres verstorben oder ausgewandert, so tritt im ersteren Falle wegen irriger Besteuerung die Wiederauflage und im zweitern die Abschreibung der Prinzipalsumme an der Staats-Solleinnahme wegen Nichtbetrieb des besteuerten Gewerbes ein. Es wäre übrigens geeigneter und dem §. 170 der instructiven Verordnung entsprechend, daß die Einnehmer in den beiden hier eben gegebenen Fällen wegen irriger Besteuerung während der ersten drei Monate nach der Publication der Hebrollen eine Reclamation ex officio anbrächten.

Den mit der Instruirung der Nachlaßgesuche beauftragten Steuercontrollämtern wird es zur Pflicht gemacht, die Reclamationsacten, denen die oben berührten Erfordernisse abgehen, gehörig ergänzen zu lassen, ehe sie der unterzeichneten Stelle zur Amtshandlung vorgelegt werden. Auch soll es bei Anfertigung der summarischen Mutterrollen stets ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit bleiben, daß in dieselben solche Individuen als personalsteuerpflichtig nicht mehr aufgenommen werden, welche bereits in den vorhergehenden Jahren auf den Verzeichnissen der Unzahlfähigen erscheinen; es sey denn, daß sich ihre Vermögensumstände in der Zwischenzeit dermaßen verbessert hätten, daß die Einbringung der ihnen auferlegten Beitragsquoten, wo nicht mit voller Gewißheit, doch mit der größten Wahrscheinlichkeit erwartet werden dürfte.

Art. 2.

Mehrere Zahlungsunfähigkeits-Protokolle pro 183½ waren mit solchen Formalitätsmängeln behaftet, daß sie die Nullität des Actes und somit die Abweisung des Nachlaßgesuches nach sich zogen. Es ist daher für die betreffenden Einnehmer von Wichtigkeit, darauf zu sehen, daß die Steuerboten bei Errichtung der erwähnten Carrenzacten sich strenge an die Vorschrift der §§. 176 — 183, 190 — 192 der instructiven Verordnung,

so wie der diesseitigen Verfügung vom 27. Februar 1823, Intelligenzblatt № 64, halten, und sich namentlich von der Beobachtung folgender Formalitäten versichern, nämlich:

a) Daß das Zahlungsunfähigkeits-Protokoll innerhalb 30 Tagen a dato des Zahlbefehls, und daß letzterer gleich nach Verfluß des ersten Termins, worauf keine Zahlung erfolgt ist, ausgefertiget werde.

b) Daß das befragliche Protokoll in der Wohnung des Debenten selbst errichtet werde. Nur dadurch wird es dem Steuerboten möglich, dem §. 181 zu genügen und die vorräthigen Effecten der Schuldner, sie mögen der Pfändung gesetzlich unterworfen seyn oder nicht, namentlich aufzuzählen. Die häufig in den Protokollen vorgekommene Meldung, daß „Nichts, oder nur ödes Land" vorgefunden worden, liefert den Beweis der größten Oberflächlichkeit und giebt zu erkennen, daß der Steuerbote sich nicht vorschriftsmäßig in die Wohnung des Debenten begeben habe.

c) Daß keine Gebühren für Zahlbefehle in Fällen der vor Anfang des betreffenden Steuerjahres statt gehabten Auswanderungen oder des Absterbens in Aufrechnung kommen, indem diese als ganz überflüssig gemachten Kosten gestrichen werden müssen. Bei den Ausgewanderten ist sich überhaupt nicht des für die gewöhnlichen Zahlungsunfähigkeits-Protokolle anwendbaren Formulars № X. der instructiven Verordnung zu bedienen, sondern es ist ein Abwesenheitsprotokoll nach Vorschrift des §. 190 zu errichten.

d) Daß die Zeugen die verrechneten Assistenzgebühren auch wirklich angesprochen und empfangen haben, und daß zufolge der diesseitigen Verfügung vom 21. Juli 1826, Intelligenzblatt № 98, keine dergleichen bei den Pfändungen von Früchten auf dem Halme, am Stocke oder auf den Bäumen verrechnet werden.

e) Daß für die zur gleichzeitigen Deckung von Steuern-, Gemeinde- und Kriegsgeldern gemachten Executionskosten nur die einfache Gebühr in Anrechnung gebracht, und dabei überhaupt rücksichtlich der Regulirung und Vertheilung dieser Kosten die Bestimmungen der diesseitigen Beschlüsse vom 25. Juni 1822, Intelligenzblatt № 100, und 25. November 1824, Intelligenzblatt № 327, beachtet werden.

Von dem strengen Vollzuge dieser so wie der vorstehenden Verfügung haben sich die Königl. Steuer-Controllämter bei Gelegenheit ihrer Amtsreisen und der periodischen Kassenvertifications persönlich zu überzeugen und die entdeckten Zuwiderhandlungen anher zur Anzeige zu bringen.

Art. 3.

Von mehreren Einnehmern sind in den ungiebigen Gewerbsteuerverzeichnissen die Patentstempelgebühren unter den zu vergütenden Rückständen aufgenommen, und darin entweder besonders ausgeworfen oder was noch fehlerhafter ist, in dem Ansatze der Gewerbsteuerquoten begriffen. Dieses Verfahren führt auf die Ueberzeugung, daß die betreffenden Kassenbeamten sich mit den bestehenden Vorschriften über die Verrechnungsweise der befraglichen Gebühren nicht genug vertraut gemacht haben. Man will daher dieselben auf die Bestimmungen des Art. 6 der Instruction vom 20. August 1818 ad Nrm. 10244 Fi. hiemit wiederholt aufmerksam machen, denen gemäß die noch nicht beschriebenen Patentblätter, von welchen wegen irriger Besteuerung oder wegen der Unzahlfähigkeit der Debenten noch kein Gebrauch gemacht worden ist, den Königl.

Rentämtern unter Angabe des erfolgten Steuerentladungsbeschlusses und gegen Rückvergütung des Betrags wieder zurückgegeben werden können.

Speyer, den 16. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

---

pr. den 22. Februar 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im constitutionellen Edicte wurden nachbezeichnete Schriften mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung: die Broschüren
   a) „das Recht des deutschen Volkes und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestages vom 28. Juni 1832“;
   b) Flugschrift 2 herausgegeben von Franz Strohmayer „Deutschland im August 1832.“
2. Durch das Königl. Landcommissariat Landau: der Nr. 291 der Zeitschrift „niederrheinischer Kourier.“
3. Durch die Königl. Polizeidirection München: die Druckschrift „Suspensionsprozeß von Königsberger.“

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 1., 2. und 9. Februar 1833 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Schriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 20. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 130 Cg.

pr. den 17. Februar 1833.

(Die Erledigung der Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schmitt ist die Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer, in Erledigung gekommen. Sie besteht allein aus dem Pfarramte und zählt 634 Seelen. An jedem Sonn- und Festtage wird Vormittags gepredigt und in der guten Jahrszeit Nachmittags Katechisationsstunde gehalten.

Viermal im Jahre findet die Feier des heiligen Abendmahls statt. Kirche und Pfarrhaus nebst den Oeconomiegebäuden sind nicht in gutem Zustande, doch wird im laufenden Jahre eine neue Kirche erbaut werden, und die Gemeinde, so bald es ihre Kräfte gestatten, auch die Herstellung eines anständigen Pfarrhauses sich angelegen seyn lassen. Bei der jetzigen Pfarrwohnung liegt ein schöner, mit Reben und Obstbäumen bepflanzter Pfarrgarten. Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in:

		fl	xr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Zinsen von 1000 fl Kapital	50	—
3.	Aus der Gemeindekasse . .	92	48
4.	Ertrag des Pfarrgutes . .	61	10
5.	Casualien	16	50
		452	48
	davon ab für Steuern .	4	33
		448	15

Die zur Ergänzung der Congrua von 600 fl noch fehlenden 151 fl 45 xr werden nach Maßgabe der disponibeln Dotationsmittel pro rata beigeschlossen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen dazu erforderlichen Belegen und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Speyer zu senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 13. Februar 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Nachdem der bisherige Bezirksingenieur Paul Denis zu Zweibrücken, als nunmehriger Bezirksingenieur zu Rosenheim im Isarkreise, die Voraussetzungen nicht mehr besitzt, welche nach §§. 10 und 22 des Gesetzes vom 15. August 1828 und nach dem dort angerufenen §. 10 Lit. d. des Titels 1 der X. Verfassungsbeilage, die Eigenschaft eines Landrathmitglieds aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit bedingen, so haben Seine Königliche Majestät auf den Grund der erwähnten Gesetzesstellen dessen Entlassung aus dem Landrathe des Rheinkreises mit allerhöchstem Rescripte vom 12. Februar auszusprechen, und an dessen Stelle aus den Landrathscandidaten den Advokaten Heinrich Schüller zu Zweibrücken, zum Mitgliede des Landraths allergnädigst zu benennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungsassessor Wimmer in seiner bisherigen Eigenschaft bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zu belassen, den Regierungsrath Schieber aber zu der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, zu berufen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Januar l. J. auf die erledigte Oberzoll- und Hallbeamtenstelle 3. Klasse zu Landau den Controleur 2. Klasse des Oberzoll- und Hallamts Rheinschanze, Johann Christian Koch, und auf die dadurch offen werdende Controleurstelle 2. Klasse bei dem letztgenannten Oberamte den Controleur 3. Klasse des Oberzoll- und Hallamtes Frankenthal, Friedrich Grötsche, provisorisch zu befördern geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 7. Februar, wurde der Gehülfe an der katholischen Schule zu Zweibrücken, Friedrich Schwarz, zum zweiten Lehrer an gedachter Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Unterm 8. Februar wurden

1. der Schulcandidat Johann Adam Schlegel zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Maikammer, Landcommissariats Landau, und

2. der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Roschbach, Christian Kiefer, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, beide in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unterm 13. Februar wurden

1. der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, Philipp Jacob Ziegler, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, und

2. der Schulcandidat Heinrich Mattil zum Gehülfen an der ersten protestantischen Schule zu St. Lambrecht, Landcommissariats Neustadt, beide in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle,

zur Warnung bekannt gemacht.

Der ledige sechszigjährige Ackersmann Peter Pfennig von Feil-Bingert, verließ am 17. October v. J. seinen Wohnort um in den benachbarten Dörfern Hafer einzukaufen. Derselbe kehrte jedoch nicht mehr zurück. Am 28. November fand man ihn oberhalb Dielkirchen nahe bei Rockenhausen, im Alsenzbach ertrunken.

Am 27. October verbrannte das sieben Jahr alte Mädchen Elisabetha Bander, Tochter des Taglöhners Georg Bander von Sanddorf, Landcommissariats Homburg, beim Spielen am Feuer des Ofens, so daß dasselbe den folgenden Tag den Geist aufgab. Die Mutter hatte das Kind, mit noch drei kleineren, in das Zimmer gesperrt.

Am 4. November trieb der, angeblich mit der fallenden Krankheit behaftet gewesene, Schäfer Ludwig Bähr vom Klosterthalerhofe bei Fischbach, die Heerde in den Wald, ohne Abends heimzukehren. Bei gepflogener Nachsuchung fand man ihn, wahrscheinlich in Folge eines Schlagflusses, im Walde tod.

Am 12. November, bei Gelegenheit der Reparation des protestantischen Schulhauses zu Oberndorf, entdeckte der Maurermeister Jacob Bririus von Alsenz bei Aufbrechung der Platten des Hausganges, in mannslanger Höhlung, das Gerippe eines Menschen, welcher vor Jahren dorthin beerdigt worden seyn mag.

Am 24. November kam das 3 Jahre 5 Monat alte Knäbchen des Bürgers Jacob Bühler auf der Neumühle bei Minfeld an das Ofenfeuer in der Küche; seine Kleider entzündeten sich, und es verbrannte ehe dessen Eltern ihm zur Hülfe kommen konnten. Noch am nämlichen Tage gab es den Geist auf.

Am 6. Dezember fiel der Bürger und Leinenweber Georg Adam Stoll von Kandel, im Gemeindewald, wo er Holz holen wollte, von einem Baum und blieb auf der Stelle tod.

Am 8. Dezember Nachmittags verbrannte die achtjährige Tochter des Jacob Didion auf der Plantage bei Limbach, in der Behausung des Jacob Münz von da, indem ein Knabe ihre Kleider aus Unvorsichtigkeit entzündete. Dieselbe verschied nach Verlauf von sechs Stunden.

Am 11. Dezember Abends stürzte der von einer Holzversteigerung nach Hause kehrende Schuster Johann Semler von Pirmasens, an dem sogenannten häßlichen Thälchen (eine Viertelstunde von Pirmasens) über einen

Felsen und zerschmetterte sich den Kopf so sehr, daß er am folgenden Morgen den Geist aufgab.

An demselben Tage fiel dem Taglöhner Joseph Müller von Oberstmten bei dem Holzfällen im Districte Rodenberg, Forstreviers Lemberger Glashütte, indem er nicht schnell genug auswich, ein Baum auf den Rücken, wodurch er lebensgefährlich verwundet wurde.

Johann Steinel von Eusserthal ging am 18. Dezember Abends betrunken von Annweiler weg, blieb ohnweit des Mittelbacherhofes liegen und erfror.

Am 26. Dezember zogen einige muthwillige Bursche beim Gesindewechsel mit Pistolen schießend durch Birkweiler. Jacob Siener, Sohn des dortigen Wingertmannes Johannes Siener, nahm die Pistole eines andern, um sie zu laden. Der Schuß ging los und zerschmetterte ihm die rechte Hand so sehr, daß sogleich drei Finger nebst dem Ballen abgenommen werden mußten.

In der jüngsten Neujahrsnacht verlor der 19 Jahr alte elternlose Taglöhner Mathäus Wiedmann von Pirmasens das Leben, indem er eine schadhafte Pistole, welche mehrmalen nicht losgehen wollte, mit der Mündung gegen die Brust hielt, und durch das Scharfmachen des Steines den Schuß auf sich entlud.

In derselben Nacht schoß Michael Kuhn von Oberhofen bei Bergzaben zum öfternmale mit einer Flinte. Das Pulver, welches derselbe im Busen trug, fing Feuer, wodurch ihm das Gesicht bedeutend verletzt ward.

Ebenfalls in der Neujahrsnacht wurde Peter Steil, Sohn des Schweinhirten Peter Steil von Lemberg, durch einen Schuß ins Gesicht schwer verwundet.

Am 17. Januar l. J. fand man den 70jährigen Michael Wegmann von Völkersweiler zwischen Lug und Völkersweiler erfroren.

Am 19. Januar wurde der Ackersmann Peter Bischof von Knittelsheim, welcher vom Rhodter Markte nach Hause fuhr, auf der Straße zwischen Edesheim und Rhodt tod gefunden. Leute, welche desselben Weges kamen, behaupteten, daß ihm das Pferd durchgegangen sei, und er in Folge eines Sturzes vom Karrn das Leben verloren habe.

Am 23. Januar wurde der Holzmacher Peter Eppensteiner im Elmsteiner Walde beim Fällen eines Baumes durch das plötzliche Niederstürzen des letztern erschlagen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Februar 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		98 ¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108 ½	108
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		127
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Jan.	2	2	—	7	—	40	40	—	5	49	6	6	—	2	40
"	9. "	11	11	—	6	45	38	38	—	5	46	3	3	—	3	4
"	16. "	10	10	—	6	40	19	19	—	5	49	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	—	—	32	32	—	5	40	4	4	—	3	12
"	30. "	17	17	—	6	33	23	23	—	5	25	4	4	—	2	40
Edenkoben	5. "	—	—	—	—	—	20	20	—	5	34	211	211	—	3	10
"	12. "	—	—	—	—	—	5	5	—	5	37	170	170	—	3	17
"	29. "	—	—	—	—	—	14	14	—	5	39	225	225	—	3	16
"	26. "	—	—	—	—	—	17	17	—	5	43	211	211	—	3	12
Frankenthal	4. "	32	32	—	6	58	—	—	—	—	—	8	8	—	3	26
"	11. "	66	66	—	6	37	4	4	—	5	34	2	2	—	3	18
"	18. "	49	49	—	6	39	9	9	—	5	38	5	5	—	3	25
"	25. "	74	74	—	6	4	4	4	—	5	35	6	6	—	3	4
Kaiserslautern	8. "	99	99	—	6	38	259	259	—	6	—	583	583	—	3	3
"	15. "	110	110	—	6	36	174	174	—	6	3	265	265	—	3	4
"	22. "	94	94	—	6	28	184	184	—	5	52	420	420	—	3	1
"	29. "	99	99	—	6	29	242	242	—	5	46	401	401	—	2	58
Landau	3. "	43	43	—	6	52	42	42	—	5	36	812	812	—	3	4
"	5. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	92	—	3	4
"	10. "	11	11	—	6	54	38	38	—	5	36	490	490	—	3	3
"	12. "	—	—	—	—	—	3	3	—	5	40	25	25	—	3	4
"	17. "	38	38	—	6	50	52	52	—	5	38	537	537	—	3	6
"	19. "	—	—	—	—	—	9	9	—	5	30	66	66	—	3	4
"	24. "	20	20	—	6	52	8	8	—	5	34	408	408	—	3	4
"	26. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	—	3	6
"	31. "	47	47	—	6	48	73	73	—	5	24	423	423	—	2	53
Neustadt	5. "	86	86	—	7	6	94	94	—	5	40	362	362	—	3	6
"	8. "	93	93	—	6	48	56	56	—	5	40	170	170	—	3	—
"	12. "	64	64	—	6	45	36	36	—	5	40	121	121	—	2	50
"	15. "	86	86	—	6	40	30	30	—	5	40	128	128	—	2	50
"	19. "	79	79	—	6	40	80	80	—	5	40	203	203	—	2	56
"	22. "	102	102	—	6	32	100	100	—	5	38	176	176	—	2	50
"	26. "	94	94	—	6	36	117	117	—	5	40	202	202	—	2	56
"	29. "	75	75	—	6	33	53	53	—	5	36	193	193	—	3	—
Speyer	8. "	5	5	—	6	52	16⅓	16⅓	—	5	26	80	80	—	3	6
"	15. "	6	6	—	6	56	15	15	—	5	40	55½	55½	—	3	6
"	22. "	46	46	—	6	43	47	47	—	5	42	98	98	—	2	54
"	29. "	36	36	—	6	40	10	10	—	5	24	89	89	—	2	50
Zweibrücken	3. "	328	328	—	7	29	179	179	—	6	8	4	4	—	3	—
"	10. "	297	297	—	7	13	170	170	—	5	57	15	15	—	3	—
"	17. "	182	182	—	7	16	165	165	—	5	57	8	8	—	2	50

ſ i ch t

Januar 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	20	70	70	—	3	23	
—	—	—	—	—	22	22	—	4	20	32	32	—	3	21	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	18	27	27	—	3	28	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	12	50	50	—	3	25	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	4	44	44	—	3	14	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	40	3	3	—	3	40	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	14	29	29	—	3	20	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	25	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	24	2	2	—	3	24	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	13	28	28	—	3	3	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	13	20	20	—	3	26	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	6	34	34	—	3	34	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	50	10	10	—	3	17	
—	—	—	—	—	241	241	—	4	30	120	120	—	2	57	
—	—	—	—	—	108	108	—	4	28	105	105	—	3	3	
—	—	—	—	—	136	136	—	4	20	153	153	—	2	44	
—	—	—	—	—	139	139	—	4	10	129	129	—	3	2	
—	—	—	—	—	181	181	—	4	24	26	26	—	3	16	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	20	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	28	43	43	—	3	18	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	20	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	72	72	—	4	20	4	4	—	3	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	20	6	6	—	3	20	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	20	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	56	56	—	4	15	9	9	—	3	20	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	12	38	38	—	3	20	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	12	72	72	—	3	15	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	10	38	38	—	3	20	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	10	17	17	—	3	30	
—	—	—	—	—	72	72	—	4	8	61	61	—	3	25	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	8	41	41	—	3	24	
—	—	—	—	—	65	65	—	4	9	54	54	—	3	26	
—	—	—	—	—	57	57	—	4	6	51	51	—	3	24	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	6	21½	21½	—	3	24	
—	—	—	—	—	5½	5½	—	4	16	47½	47½	—	3	30	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	50	19½	19½	—	3	30	
—	—	—	—	—	56½	56½	—	4	—	134½	134½	—	3	12	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	45	224	224	—	3	43	
2	2	—	16	30	60	60	—	4	40	160	160	—	2	44	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	45	57	57	—	2	35	

Ueberſicht

der Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe während des Monats Januar 1833 im Rheinkreiſe.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochſen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 16. bis 31. Januar.	6	—	9	—	4	3	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 31. „	5	—	7	—	5	—	8	—	18	—	12	—
Kaiſerslautern .	vom 2. Januar.	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	20	—	12	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	18	—	8	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	18	—	8	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	10	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	8	—
Landau . .	vom 9. November 1832	—	—	8	—	5	1⅓	7	1⅓	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 4. Januar 1833	—	—	—	—	6	—	6	2⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	5	2⅔	6	1⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	5	2⅔	6	1⅓	16	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 12. Speyer, den 28. Februar 1833.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Gewerb- und polytechnischen Schulen betr. — Freizügigkeitsvertrag mit Dänemark. — Mobilisirung der ältern Staatsschuld. — Besiegelung der Kassaquittungen. — Eröffnung der Assisen für das 1. Quartal 1833. — Dienstesnachrichten. — Ertheilung eines Gewerbprivilegs.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Gewerb- und polytechnischen Schulen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Unsere ernste Fürsorge für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, schon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unserer Anordnungen zu erblicken.

In der Absicht nun, diesen wichtigen Gegenstand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbesondere das amtliche Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbeschulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel und mit möglichster Erleichterung der betreffenden Stadtgemeinden und der Kreisfonde zu bewirken verfügen Wir, was folgt:

I.

Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbschulen sind nicht bestimmt, Kunstschulen zu seyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künstlerischen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht.

II.

Der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung soll bereits in den Elementarschulen dadurch gelegt werden, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramtscandidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und daß

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebil-

deter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbschulen behandelt werde.

III.

Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichtes bilden die Gewerbschulen. Der Unterricht in diesen Schulen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamentenumrissen, mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte, und endet mit der architectonischen Zeichnung, mit dem fertigen freien Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geschäftstyle und in der Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie.

Unser Staatsministerium des Innern wird diese Gegenstände sowohl, als die entsprechenden Uebungen in der Sprache, Geographie und Geschichte auf die drei Jahreskurse der Gewerbschulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangszeugnisse in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbschule in alle übrigen des Kreises ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV.

Die Mittel zur Begründung der Gewerbschulen werden entnommen:

a) aus den Fonden der allenthalben in Gewerbschulen oder mindestens in einzelne Kurse der Letztern umzuwandelnden höhern Bürgerschulen;

b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Privaten;

c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler;

d) aus den etwa disponibeln Mitteln der Unterrichtsstiftungen;

e) aus etwaigen Beiträgen der Gemeinden, und

f) aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfondszuschüssen.

V.

Es ist Unser Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbschulen auf jede mögliche Weise erleichtert zu sehen. Zu dem Ende gestatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinsichtlich der lateinischen Schulen aufgestellten Grundsatzes, daß minder bemittelte Städte sich auf Errichtung unvollständiger, d. i. nur den untersten oder die zwei ersten Kurse umfassenden Gewerbschulen beschränken, sondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volksschulen und der höhern Lehranstalten, soweit es nur immer unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wissen, und lassen insbesondere auch den nicht als Lehrling eingeschriebenen, einer höhern technischen Ausbildung sich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollständig absolvirten lateinischen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rectoratsgesetze und Disciplin, den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasialschülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines gesteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbschulen von selbst hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Gewerbschulen der Besuch der Feiertagschule und insbesondere der möglichst zu begünstigenden Handwerksfeiertagschule genügt.

VI.

In jedem Kreise soll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollständige Gewerbschule unter dem Namen „Kreisgewerbschule“ errichtet werden. Diese

Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreise in der Kreishauptstadt.

Ihnen fließen vorzugsweise die neben den in dem Art. IV. unter a, b, c, d und e erwähnten Fonden auch angemessene Beiträge aus der für Landwirthschaft und Industrie, dann insbesondere für Gewerbschulen bestimmten und 5000 fl betragenden Position jedes einzelnen Kreisbudget zu.

Die Gewerbschule zu München bildet sich insbesondere aus der von dem dortigen Magistrate längst begründeten Handwerkschule, und tritt demnach auch zu dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München in das angemessene Verhältniß.

VII.

Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Unterricht angemessen zu fördern, und auch dem so wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollständige und vollständige Gewerbschule Unseres Reiches auch jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbschule einen eigenen Landwirthschaftslehrer aus dem für Landeskultur bestimmten Kreisfonde aufgestellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und practisch vorgetragen wissen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Productenlehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geschichte u. s. w. den gewerbetreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinsam, und somit in dem Plane der Kreisgewerbschule bereits einbegriffen sind.

VIII.

Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen Schulen ihrem wahren Standpunkte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, sondern auch practische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbleute aus selben hervorgehen zu sehen.

Darum soll nicht nur der einzelne Schüler der seinem speciellen Berufe fremden Lehrgegenstände auf Verlangen enthoben, sondern es sollen auch die Gewerbstätten einzelner ausgezeichneter Meister und der Wirthschaftbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit diese dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten sich vollkommen vertraut machen können.

Insbesondere ist auch die Benützung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellensammlungen und Musterwirthschaften des landwirthschaftlichen oder polytechnischen Vereins zu erwirken.

IX.

Den eine vollständige oder unvollständige Gewerbschule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der von Uns festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualificationsbestimmungen eingeräumt.

Gleiches Recht gestehen Wir den mit einer Kreisgewerbschule versehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Gesammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfondzuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinden geschöpft ist.

Den Scholarchaten der mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbschulen versehenen Städte werden für Gegenstände dieser Schulen zwei gewerbkundige von dem Magistrate gewählte Mitglieder beigegeben.

Besteht in einem Kreise ein Bezirksausschuß des polytechnischen Vereins, so sendet selber ein, und falls der Verein durch Beiträge oder besondere Mitwirkung

ſich auszeichnet, zwei ſeiner Mitglieder in das Ortsſcholarchat.

Gleiche Auszeichnung unter gleichen Vorausſetzungen werde den landwirthſchaftlichen Kreiscomiteen bezüglich auf den landwirthſchaftlichen Unterricht zu Theil.

Uebrigens geſtatten Wir dem Miniſterium, einzelne durch namhafte Stiftungen, durch dargebotene Benützung wichtiger Sammlungen oder in ſonſt einer Weiſe um die landwirthſchaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthſchaftliche Gegenſtände in Antrag zu bringen.

X.

Der höhere Gewerbunterricht (Unterricht der Bayer. polytechniſchen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architectoniſche, geometriſche und perſpectiviſche Zeichnung), mit der Mathematik, der deſcriptiven Geometrie, der Experimentalphyſik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde.

Er ſchließt mit dem eigentlichen Maſchinen- und Architecturzeichnen, mit der Mathematik und Maſchinenlehre, mit der techniſchen Chemie und nach Maßgabe des Berufes der Schüler mit Boßiren und Modelliren, dann mit den wichtigſten Kenntniſſen aus der Straßen-, Waſſer- und Brückenbaukunde.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird auch bei dieſen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenſtände in die dreijährigen Kurſe nach den unter Ziffer III. feſtgeſetzten Standpunkten bewirken.

XI.

Aus dem durch das Finanzgeſetz hiefür beſtimmten Fonde werden auch fortan unterſtützt: die polytechniſchen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg.

Dieſe theilen ſich in den budgetmäßigen Aerarialbeitrag von 27000 fl nach dem von Uns unterm Heutigen beſtätigten Maßſtabe.

Unſer Wille iſt es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenſtänden jede dieſer Schulen jene Induſtriezweige vorzugsweiſe behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgegend zunächſt eigenthümlich ſind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt- und Reſidenzſtadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artiſtiſche einſchlagenden Gegenſtänden, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebſt vielen dort einheimiſchen Induſtriearten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollenfabrikation, der Kunſtweberei und der Färberei nicht nur in der Gewerb-, ſondern auch, ſo ferne es die höhern Sphären berührt, in der polytechniſchen Schule eine vorzugsweiſe Aufmerkſamkeit zuzuwenden hat.

XII.

Für die Bildung techniſcher Beamten und ſogenannter techniſcher Ingenieurs beſteht auch fortan in Unſerem Staate keine beſondere geſchloſſene Anſtalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Januar d. J. an Unſerer Hochſchule zu München eine eigene Lehrſtelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet.

Ferner haben Wir unterm Heutigen Unſerm Staatsminiſterium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der cameraliſtiſchen Facultät Unſerer Ludwig-Maximilians-Univerſität dadurch zu vervollſtändigen, daß unbeſchadet Unſerer einſtigen Beſchlüſſe über die allenfallſige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forſtſchulen, von den Profeſſoren der aufgelösten Forſtſchule zu Aſchaffenburg mit Beibehaltung des aus den Fonden jener Schule fließenden Gehaltes für das ſpecielle Lehrfach der Forſtwiſſenſchaft nach München verſetzt, und einem der höhern Baubeamten neben ſeinen Berufgeſchäften, und gegen angemeſſene Gratification aus dem Fonde der polytechni-

schen Centralschule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günstigen Absolutorium einer Kreisschule versehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateinischen Schule und über die Erlernung der sogenannten Realgegenstände an einem Gymnasio sich ausweisenden Gewerb- und Landwirthschaftschülern, dann den Baueleven Unserer Akademie der bildenden Künste den Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Universitätsvorlesungen einräumen, indem Wir ferner Unserem Staatsminister des Innern auftragen, die Lehrkräfte sowohl der oben erwähnten cameralistischen Facultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrstühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Physik u. s. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellensammlungen und sonstigen Attributen des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereines, dann der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in angemessene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbschulen Unseres Reiches eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als practisch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabrikbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, sondern auch den einstigen technischen Beamten und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privatingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu erlernen, was in verschiedenen auswärtigen Staaten mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

XIII.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einsichten sowohl Unserer Generalcommissäre und Regierungspräsidenten, als auch der verschiedenen Gemeinden Unseres Königreichs, dieselben werden namentlich durch eifrige Vollstreckung der erhaltenen Aufträge, so wie durch kluge Benützung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zustandekommen jener Institute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgesprochen haben, und durch deren Wirksamkeit das Aufblühen der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie wesentlich bedingt wird.

München, den 16. Februar 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

(Den Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Dänemark betr.)

Nachdem mit dem Königreiche Dänemark wegen Aufhebung des Abzugrechtes in den beiderseitigen Gesammtstaaten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit dem Tage der Auswechselung der gegenseitigen Declarationen in Kraft zu treten hat, so werden nachfolgende Vertragsbestimmungen durch das Regierungsblatt mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswechselung vorerwähnter Declarationen am 21. Januar 1833 wirklich stattgefunden habe.

München, den 1. Februar 1833.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern.

Freiherr v. Gise.

Braun.

Seine Majeſtät der König von Bayern haben Sich mit Seiner Majeſtät dem Könige von Dänemark, in Betracht der Beſchwerniſſe, welche mit dem bisher von den um- und wegziehenden Landeseingeſeſſenen, auch in Erbſchafts- und andern Fällen, geforderten Abzugs- oder Abſchoßgelde verknüpft ſind, dahin vereinigt, dieſes Abzugs- oder Abſchoßrecht nunmehr zwiſchen dem Königreiche Bayern einerſeits und den geſammten Königlich Däniſchen Landen (ſo wie ſolches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 23. Juni 1817 in Rückſicht der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg geſchehen) andererſeits gänzlich abzuſtellen und aufzuheben.

Demnach ſoll von keinem künftigen Vermögensübergange aus dem Königreiche Bayern in die geſammten Königlich Däniſchen Lande, gleichwie aus dieſen in das Königreich Bayern, ſolcher Vermögensübergang mag ſich nun durch Auswanderung oder Erbſchaft, Legat, Brautſchatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, ſowie auch von den Königlich Bayeriſchen Unterthanen, welche in den geſammten Königlich Däniſchen Landen künftig Erbſchaften zu erheben haben, und ſolche in das Königreich Bayern ziehen und transportiren, und gegenſeitig ebenſo bei Vermögensausgang aus dem Königreiche Bayern in die Königlich Däniſchen Staaten kein Abſchoß, Nachſteuer, Zehent oder Abzugsgeld unter irgend einer Benennung gefordert, noch beigetrieben werden.

Unter dieſer wechſelſeitigen Aufhebung ſind beiderſeitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche, ohne Rückſicht darauf, ob das Object derſelben im Lande bleibet oder nicht, von Einheimiſchen und Fremden gleichmäßig zu erlegen ſind.

Die vorſtehend beſtimmte Freizügigkeit ſoll ſich ſowohl auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die beiderſeitigen Königlichen Kaſſen fließen würden, als auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erſtrecken, welche ſonſt Individuen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Die ſämmtlichen in der gegenwärtigen Declaration enthaltenen Beſtimmungen treten von dem Tage der Auswechslung der gegenſeitigen Declarationen in Kraft, wobei die Abzugsfreiheit ſich jedoch auf die noch pendenten Erbſchaftsfälle erſtrecken ſoll, in ſo ferne der Abſchoß nicht bereits geſetzmäßig erhoben ſeyn möchte.

Deſſen zu Urkunde iſt gegenwärtige Declaration auf allerhöchſtgedachter Seiner Majeſtät des Königs von Bayern allergnädigſten Befehl, unter vorgedrucktem Königlichen Inſiegel ausgeſtellt worden.

So geſchehen zu München, den 10. September 1832.

Königl. Bayer. Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeuſſern.

(LS)

Freiherr v. Giſe.

(Die Mobiliſirung der ältern Staatsſchuld betr.)

Das Staatsſchuldentilgungsgeſetz vom 28. Dezember 1831 verordnet §. 9, daß die bereits durch §. 5 des Geſetzes vom 17. November 1811 gebotene Umwandlung der ältern Urkunden in Mobiliſirungsobligationen zum förderlichen Vollzug gebracht, und hienach die noch beſtehenden älteren Schuldbriefe zu 4 Procent, ſo wie jene unter 4 Procent in mobiliſirte Papiere zu vier und zwei Procent umgeſchrieben wer-

den sollen, worüber zugleich der Maßstab dieser Ausscheidung auf eine Weise vorgezeichnet wird, daß den Gläubigern weder eine Schmälerung des gebührenden Gesammtkapitals noch der Zinsensumme hiedurch zugehe.

Um diesem gesetzlichen Auftrage zu genügen, sieht man sich veranlaßt, die Inhaber derlei ältern Schuldurkunden hiemit aufzufordern, daß sie dieselben den einschlägigen Specialkassen zur geeigneten Umwandlung förderſamſt vorlegen, und dagegen die betreffenden neuen Mobilisirungsobligationen nach ihrer freien Erklärung — auf Namen — oder auf den Inhaber gestellt — in Empfang nehmen wollen.

Die Vortheile, welche die Umwandlung der ältern Schuldurkunden in mobilisirte Obligationen theils durch die Befreiung von der lästigen Anfertigung der jährlichen Zinsquittungen, und durch die Befreiung von dem Stempelbetrage der Coupons, theils durch den erleichterten Verkehr und vorzüglich durch die in der Bekanntmachung vom 14. Januar 1830 §. 5 (Regierungsblatt S. 21) diesen Papieren ertheilte Begünstigung, ihre Zinsen auch bei jedem Königlichen Rentamte und Oberaufschlagamt erheben zu können, den Gläubigern gewährt, lassen erwarten, daß der noch vorhandene Rest der unmobilisirten ältern Staatsschuld ebenfalls in Bälde zur Mobilisirung gebracht, und somit die erwünschte Vereinfachung der Staatsschuld selbst zum Besten der Gläubiger vollständig bewerkstelliget werde.

Zugleich werden die Stiftungen hinsichtlich ihrer bei der diesseitigen Anstalt anliegenden Kapitalien auf die im §. 10 des erwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 1831 enthaltenen Anordnungen wiederholt aufmerksam gemacht.

München, am 7. Februar 1833.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungscommission.

v. Sutner.

v. Sigritz.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 4823 M. pr. den 26. Februar 1833.

(Vorsichtsmaßregeln bei Ausstellung und Annahme von Kassequittungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Finanzämter.

Die unterfertigte Stelle hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Königl. Finanzämter der Vorschrift vom 30. April 1823 (Kreisintelligenzblatt S. 707) entgegen, zu den Kassequittungen über Geldempfänge das Amtssiegel in Druckerschwärze nicht anwenden. Wenn gleich dieses Verfahren bei mehreren Perzeptionsobjecten, wie bei den Einregistrirungs- und Stempelvisagebühren, ständigen Einnahmen, die jährlich wiederkehren und daher zusammenhängend bescheinigt werden, der bestehenden Bestimmungen und des großen Details wegen gerechtfertigt ist, so soll doch zu den übrigen Quittungen, welche besonders ertheilt werden, namentlich zu jenen über bedeutendere Empfänge und über die Ablieferungen der Steuereinnehmer, das Amtssiegel mit Druckerschwärze künftighin genau in Anwendung kommen.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 22. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

G. F. Keim, coll.

pr. den 23. Februar 1833.

(Die Assisen für das 1. Quartal 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Königl. Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Oesterreichischen und Königl. Bayer. Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justitzpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen des ersten Quartals 1833 für den Rheinkreis den eilften März nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Joseph Alois Molitor, um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810, öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den fünf und zwanzigsten Januar achtzehn hundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:

Faber, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 26. Januar 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 14. Februar l. J. bewogen gefunden, den Königl. Bezirks- und Untersuchungsrichter Johann Friedrich Birnbaum zu Kaiserslautern auf den Grund des §. 19 des Edictes IX. zur Verfassungsurkunde mit Belassung seines Standesgehaltes als Bezirksrichter in den temporären Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung unterm 3. Februar l. J. die erledigte Stelle eines Directors an dem Landgestüte zu Zweibrücken, dem Veterinärarzte im 1. Chevauxlegersregimente, Friedrich Steuer, provisorisch zu verleihen geruht.

Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Seine Majestät der König haben am 26. Januar l. J. dem Dr. Müller zu Damm das ihm unterm 8. März v. J. ertheilte dreijährige Gewerbprivilegium für sein eigenthümliches Verfahren in Verfertigung des Steinguts auf weitere fünf Jahre allergnädigst zu verlängern geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Februar 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	99 ⅞	98 ¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108 ¾	108 ¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		127
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 13. Speyer, den 6. März 1833.

Inhalt.

Uebereinkunft mit Sachsen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen. — Liquidirte Forderungen an Frankreich. — Erinnerung an die gesetzliche Führung der Fremdenregister in den Gasthäusern. — Die Vollziehung der Gefängnißstrafen gegen Forstfrevler betr. — Verbotene Zeitblätter. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen betr.)

Die Königl. Staatsregierung ist mit dem Königl. Sächsischen Gouvernement, in Ansehung der Heilung und Verpflegung der in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekosten derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

   Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und keine Versäumniß eintreten möge.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten oder Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, — was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Vorstehendes Uebereinkommen wird demnach durch das Königl. Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Februar 1833.

Königl. Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Freiherr v. Gise.

Braun.

Nachträglich zu der öffentlichen Mittheilung vom 7. April 1828 (Amtsblatt 1828 № 5 Seite 107 u. 108) wird hier nachfolgend das letzte Verzeichniß, und zwar der auf den Reservefond der französischen Rentenkasse liquidirten, und aus diesem Fonds bezahlten Forderungen der III. Klasse an Königl. Bayer. Unterthanen dies- und jenseits des Rheins, zur Kenntniß gebracht.

München, den 10. Februar 1833.

Königl. Ministerial-Liquidations-Commission für die Forderungen an Frankreich.

v. Panzer.

Braun.

Fortlaufender Nummer.	Benennung der Reclamanten.	Wohnort	Liquidirte Summe.		Geleistete Zahlung nach 40 Procent.	
			Frk.	Cnt.	Frk.	Cnt.
1	Die Gemeinden von	Landau, Birkweiler, Frankweiler, Godramstein, Rußdorf, Siebeldingen, Grävenhausen, Albersweiler u. Queichhambach . . .	28,140	—	11,256	—
2	Karl Versevaux aus	Zweibrücken . . .	14,162	1	5,064	80
3	Die Vorspänner auf der Station . .	Harburg . . .	4,616	—	1,846	40
4	Die Gemeinde	Landau . . .	100	—	40	—
5	Joseph Hellmaier und Consorten . .	Braunau . . .	1,595	47	638	19
6	Die Vorspänner auf der Station . .	Meitingen . . .	8,454	—	3,381	60
7	Wilhelm Daniel Weber von . . .	Kaiserslautern . .	790	14	317	65
8	Die Gemeinden des Fürstenthums . .	Oettingen-Spielberg .	495	—	198	—
9	Dieselben	id. .	4,788	—	1,915	20
10	Adam Weiß von	Schellweiler . .	162	—	64	80
11	Heinrich Fruth von	Beindersheim . .	86	80	34	72
12	Heinrich Creistmann von . . .	id. . .	64	40	25	76
13	Die Gemeinde zu	Kandel . . .	14,571	65	5,828	66
		Summe . .	78,025	47	31,211	78

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und ſonſtige Bekanntmachungen der Königl. Juſtiz- und Verwaltungsſtellen.

Ad Nm. Exh. 7492 L.

pr. den 26. Februar 1833.

(Die Führung der Fremdenregiſter in den Gaſthäuſern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Commando der Königl. Gendarmerie iſt die Anzeige gemacht worden, daß Gaſtwirthe häufig unter verſchiedenen Vorwänden an die Vorſchriften des Art. 475 *№* 2 des Strafgeſetzbuches nicht gebunden zu ſeyn behaupten, daß ſie bekannte Individuen, welche in einer Entfernung von nur einigen Stunden ihren Wohnſitz haben, aus dem Grunde nicht in die Fremdenliſten einſchreiben, weil dieſe nicht als Fremde betrachtet werden könnten, daß ſie insbeſondere Handwerksburſche, wenn ſie einen Nachtzettel von dem Polizeiadjunkten aufzuweiſen haben, in das Fremdenregiſter einzutragen, nicht angehalten werden könnten, daß ferner Wirthe, welche als Gaſtgeber patentiſirt ſind, unter dem Vorwande, daß ſie keine Fremde logiren, gar keine Fremdenregiſter halten. Da nach der Faſſung der allegirten Geſetzesſtelle alle derartige Vorwände nicht zuläßig ſind, ſo haben die Königl. Landcommiſſariate und Localbehörden den Gaſtwirthen die Beſtimmungen dieſes Geſetzes wiederholt begreiflich zu machen und einzuſchärfen, übrigens durch die Beamten der gerichtlichen Polizei mit unnachſichtlicher Strenge auf den Vollzug desſelben wachen zu laſſen.

Speyer, den 21. Februar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten:
Fürſt v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7111 L.

pr. den 27. Februar 1833.

(Die Vollziehung der Gefängnißſtrafen gegen Forſtfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Art. 78 des Forſtſtrafgeſetzes für den Rheinkreis vom 28. Dezember 1831 iſt den Friedensrichtern aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug aller in Forſtfrevelſachen ergangegen Straferkenntniſſe erſter oder zweiter Inſtanz, nach eingetretener Rechtskraft derſelben, in Bezug auf ausgeſprocheme Gefängnißſtrafen zu veranlaſſen, unmittelbare Aufſicht darüber zu halten, und ſich vor den geeigneten Behörden deßfalls gehörig auszuweiſen.

Damit nun die Königl. Friedensrichter jederzeit beurtheilen können, wann ein ſolches Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 72 des Forſtgeſetzes in Rechtskraft übergegangen ſeye, ſo haben die Gemeindeeinnehmer, welchen nach Art. 81 desſelben Geſetzes die Betreibung der Signification obliegt, in den fünf erſten Tagen eines jeden Monats, den betreffenden Königl. Friedensgerichten ein Verzeichniß zuzuſtellen, welches alle im vorhergehenden Monat ſignificirte Contumacialurtheile, in welchen Gefängnißſtrafen ausgeſprochen ſind, mit genauer Angabe des Tags der Signification, zu enthalten hat.

Speyer, den 22. Februar 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.
Heimberger.
Schalk, coll.

pr. den 6. März 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden nachbezeichnete Schriften mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:

   eine bildliche Darstellung mit einer Beschreibung, betitelt: „Schweißtuch für die Vertheidiger Deutschlands Freiheit.“

2. Durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern:

   a) die Predigten: „Ehre, Freiheit, Recht“ und „Aberglauben, Eigennutz, Kleinmuth“ von Karl Juch, Zweibrücken 1832.

   b) der Nr. 20 der Zeitschrift „niederrheinischer Kourier.“

3. Durch das Königl. Landcommissariat Speyer:

   die politischen Schriften Dr. Grosse's.

4. Durch die Königl. Polizeidirection München:

   die Druckschrift „Volksstimme — Sammlung von Gesängen für alle Deutsche“ Neustadt a. d. H. 1832.

5. Durch das Königl. Stadtcommissariat Fürth:

   die Schrift „das neue Jahrhundert“ von Heinrich Laube, I. Band.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 15., 17., 20. und 22. Februar 1833 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Schriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 2. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 15. Februar bewogen gefunden, auf die zu Kusel erledigte Gerichtsbotenstelle den bisherigen Gerichtsboten zu Kirchheimbolanden Joseph Ropiquet in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. Februar l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Dürkheim, Georg Baab von Marnheim, zum Lehrer an der besagten Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der Schule zu Thaleischweiler, Jacob Wirth, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Februar l. J., wurde der Gemeinderath Christian Becker zu Niedermoschel, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten allda ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 14. Speyer, den 15. März 1833.

Inhalt.

Verbot der „Zweibrücker Zeitung.“ — Verbotene Druckschriften. — Erledigte protestantische Pfarrei zu Annweiler. — Königl. Consulat zu Marseille. — Anlage einer Kolonie an der Landstraße von Ingolstadt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 14. März 1833.

Ad Nm. Exh. 8487 L.

(Die in der Offizin des Buchdruckers J. F. Rost in Zweibrücken herauskommende Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Buchdrucker J. F. Rost zu Zweibrücken, ohngeachtet des am 28. September v. J. auf sein Versprechen der Fügung unter die verfassungsmäßig angeordnete Censur zurückgenommenen Befehls zur Unterdrückung der in seiner Offizin herauskommenden „Zweibrücker Zeitung“ vom 14. September nämlichen Jahres, dennoch in № 28 dieses Blatts sich am 5. März l. J. beigehen ließ, besagte Censur zu umgehen, nämlich von dieser Behörde gestrichene Artikel mit der Aufschrift „Censurstriche“ in ihrem Inhalte als Extract zu geben, hiebei zugleich förmlich die ihm vorgesetzte Censurbehörde zu umgehen; so hat die in der obenangeführten diesseitigen Entschließung vom 28. September v. J. ihm gemachte Commination nun einzutreten, und es wird unter Hinweisung auf Art. 1 des Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 10. August 1832 (Amtsblatt № 53 S. 483) diese „Zweibrücker Zeitung“ nunmehr definitiv, unter welchem Titel selbe auch fernerhin erscheinen möchte, untersagt.

Sämmtliche Polizeibehörden die es betrifft, haben sich genau nach den in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 des Beschlusses vom 10. August 1832 (Amtsblatt № 53) gegebenen Vorschriften zu achten.

Speyer, den 11. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

pr. den 14. März 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden nachbezeichnete Schriften mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   a) der Nr. 6 der Zeitschrift „Rheinbayerisches Volksblatt."
   b) der Nr. 20 der Zeitschrift „Zweibrücker Zeitung."
2. Durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern: der Nr. 35 der Zeitschrift „der Niederrheinische Kourier."
3. Durch die Königl. Polizeidirection München: die Druckschriften
   a) „Münchner Suspensionsdecret und Königsberger Suspensionsprozeß"
   b) „Freiheitsblitze" von Dr. Coremans.
4. Durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg: die Flugschrift „Der Komet des Jahres 1834."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 22., 26. und 28. Februar und 2. März l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote benannter Schriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 11. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 108 Cg.

pr. den 2. März 1833.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Annweiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Mayer nach Edenkoben ist eine der Pfarrstellen zu Annweiler in Erledigung gekommen.

Das bequeme und gut eingerichtete Pfarrhaus wird, mit den Nebengebäuden, aus der Stadtkasse unterhalten. — Von dem, außer der Stadt gelegenen, 12 Aren großen Pfarrgarten ist ½ mit Weinreben bepflanzt.

Nach den Fassionen von 1825 bestehen die Einkünfte dieser Pfarrstelle in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	65	28
3. Nutznießung von 1 Hectare 12 Aren Ackerland	22	35
4. Rechten	8	—
5. Kirchenvermögen . . .	218	32
6. Gemeindekasse . . .	24	16
	570	51
davon ab für Steuern .	2	46
bleiben .	568	5

Diese im Jahre 1825 aufgenommene Fassion hat sich seitdem in so weit verändert, daß, vermittelst einiger, aus der Kirchenkasse angekaufter Grundstücke, das Pfarrgut jetzt aus 4 Morgen 2 Viertel oder 1 Hectare 12 Aren Ackerland besteht, wodurch der Gütergenuß sich um 40 fl erhöht, dagegen der Bezug aus der Kirchenkasse sich um die gleiche Summe verringert hat.

Als Pfarrstelle 2. Klasse bedarf es also zur Ergänzung ihrer Congrua noch 231 fl 55 xr, welche auch,

nach Maßgabe der disponiblen Mittel, pro rata an sie verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit den dazu nöthigen Beweisschriften und Zeugnissen binnen 6 Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Bergzabern einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher einbefördern wird.

Speyer, den 27. Februar 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Königl. Consulat zu Marseille.

Seine Majestät der König haben den Wilhelm Sieveking, Chef des Handlungshauses Sieveking & Comp., zum Königl. Consul in Marseille zu ernennen geruht.

Nachrichten und Miscellen.

(Anlage einer Kolonie an der Landstraße von Ingolstadt nach Neuburg und Eichstädt betr.)

An der Landstraße von Ingolstadt, gegen die Gabelwirthschaft, befindet sich eine große Landstrecke von Aeckern, Wiesen, Wirthschaften ꝛc., welche von den Orten Ingolstadt, Gaimersheim, Eitensheim, Dünzlau und Gerolfing zu entfernt liegen und zur Anlage einer Kolonie sehr geeignet wären. Der Boden ist gut, denn er trägt, von fleißigen Oekonomen bebaut, Waizen, Korn, Reps und alle Arten Sommerfrüchte in reichlicher Fülle; allein, der weiten Entfernung wegen wird das Feld doch nicht in der Art bebaut und benützet, daß selbes für den Eigenthümer großen Nutzen bringt.

Dieserwegen, und da mehrere Familienväter aus dem Würtembergischen, aus dem Rhein- und Untermainkreise diese Gründe als sehr gut erkannt haben, und da die Auswanderung vieler wackern Familien nach Amerika immer mehr um sich zu greifen scheint, hat sich eine Gesellschaft von Bürgern, Beamten und Offizieren zu Ingolstadt gebildet, welche auf der fraglichen Landesstrecke eine Kolonie sittlicher und fleißiger Familien errichten, und diese mit einem Wohn- und Oekonomiegebäude, dann 20 Tagwerken Gründe versehen will.

Das Unternehmen wird durch Actien à 100 fl begründet. Bereits sind 72 Actien à 100 fl emittirt; ein Oekonomieanwesen ist etablirt und mehrere Gründe sind angekauft, um in diesem Frühjahre wieder einige Oekonomien herstellen zu können. Die Gesellschaft, welche keineswegs einen Gewinn aus diesem Unternehmen für sich erzielen will, beabsichtet lediglich sittlichen und fleißigen christlichen Familien einen schönen Wohnsitz anzubieten, worauf bei Fleiß und Ordnung dieselben hinlängliches Auskommen finden können, und manche wackere Familie, welche einem ungewissen Schicksale in weiter Ferne entgegen zu gehen gesonnen ist, dem Vaterlande zu erhalten.

Es wird dahrr dieses uneigennützige, patriotische Unternehmen auch in andern Städten und Ortschaften des Vaterlandes kräftige Theilnahme finden, und die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich, als gewählte Vorstände dieser Gesellschaft, um Unterstützung zur größern Ausbreitung und schnellern Vollendung zu bitten, und das Ansuchen zu stellen, auf geeignetem Wege diese Angelegenheit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und zur Abnahme von Actien gütigst aufzufordern.

Eine Gefahr kann für die Actionäre nicht entſtehen, da die Gründe, welche um ſehr billige Preiſe nämlich zu 25 — 40 fl pr. Tagwerk anzukaufen und zu erhalten ſind, mit den erſtellten Gebäuden für die Theilnehmer um ſo mehr hinlängliche Sicherheit darbieten, weil die Grundſtücke in wenigen Jahren, wenn die arbeitenden Hände in ihre Nähe kommen, bedeutend am Werthe gewinnen müſſen und bereits mehrere Anfragen und Abgeordnete erſchienen ſind, welche im nächſten Frühjahre zur Anſäßigmachung daſelbſt ſich bereit erklärt haben.

Bemerkt wird hiebei noch, daß von der Actiengeſellſchaft am 6. Juni 1832 folgende Beſtimmungen gemacht wurden:

1. die Kolonie ſoll unweit des Samhofes an der Neuburger Hauptſtraße und am Burheimer Weg angelegt werden;
2. es wird dieſes Unternehmen durch Actien à 100 fl ausgeführt, und
3. dieſe Actien auf Namen ausgeſtellt;
4. die Actien bleiben 3 Jahre unaufkündbar, und
5. die erkauften Gründe ꝛc. bilden die Hypothek für die emittirten Actien, und werden ſolche
6. von dem Hypothekenamte des Landgerichts Ingolſtadt kontraſignirt, ſonach jeder Theilnehmer im Hypothekenbuch vorgetragen;
7. jährlich wird Rechnung gelegt;
8. ein Ausſchuß von 3 Mitgliedern iſt gewählt; dieſe beſorgen den Ankauf der Gründe, die Bauleitung, die Kaſſe- und Rechnungsführung, und legen der Geſellſchaft von Zeit zu Zeit die Reſultate zur Genehmigung vor;
9. die neuen Anſiedler erhalten 20 Tagwerk Gründe nebſt einem Oekonomiegebäude, und müſſen wenigſtens die Hälfte des Kaufſchillings baar erlegen, und Zeugniſſe ihres untadelhaften Wandels beibringen;
10. es wird nur ſoviel an den Actien gezahlt, als zur Ausführung des Vorhabens nothwendig iſt, und darum einſtweilen nur die Hälfte mit 50 fl pr. Actie entrichtet.

Von dem Beſtreben geleitet, dem Vaterlande und guten Menſchen zu nützen, beſonders auch der Auswanderung ſo vieler braver und vermöglicher Familien nach Kräften entgegen zu treten und vielleicht manchen derſelben eine freundliche Wohnſtätte an den Ufern der Donau in einer ſchönen fruchtbaren Gegend zu bereiten, giebt ſich der Ausſchuß dieſer Actiengeſellſchaft der angenehmen Hoffnung hin, daß dieſer bereits von der allerhöchſten Stelle als hochwichtig anerkannten Angelegenheit überall gütige Förderung und localgemäße allgemein empfehlende Bekanntmachung zu Theil werde und viele Theilnehmer hiezu ſich finden mögen, deren Beitritt in frankirten Briefen dem beſtehenden Ausſchuſſe oder dem Königl. Landgerichte Ingolſtadt mit dem Betrag einer Actienhälfte ad 50 fl geneigteſt eröffnet werden wolle.

Ingolſtadt im Jänner 1833.

Mit ausgezeichneter Hochachtung empfehlen ſich

Schultheiß, Rgtsquartiermeiſter. — Schmid, Königl. Rath.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. März 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		99¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108¾	108¾
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		127
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 15. Speyer, den 20. März 1833.

Abrechnung

der Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises pro 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird die Abrechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1832 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Landcommissariat Bergzabern.					
Kanton Annweiler.					
Albersweiler	302	277	353620	500	57
Annweiler	361	317	584650	828	15
Bindersbach	34	5	11790	16	43
Darstein	10	1	4480	6	21
Dimbach	38	22	15070	21	21
Dörnbach	73	51	48550	68	47
Euserthal	109	98	80100	113	28
Gossersweiler	72	34	41750	59	9
Grävenhausen	96	33	61900	87	42
Lug	26	2	9000	12	45
Münchweiler	27	20	22200	31	27
Oberschlettenbach	48	28	18690	26	28
Queichhambach	38	23	51250	72	36
zu übertragen	1234	911	1303050	1845	59

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	1234	911	1303050	1845	59
Ramberg	170	158	142160	201	24
Rinnthal	67	17	50600	71	41
Schwanheim	44	9	19550	27	42
Spirkelbach	51	9	30050	42	34
Stein	37	18	18480	26	11
Sülz	38	23	32350	45	49
Völkersweiler	36	21	20150	28	33
Vorderweidenthal	72	59	49300	69	50
Waldhambach	54	29	37630	53	18
Waldrohrbach	35	24	30500	43	13
Wernersberg	76	14	56660	80	16
Wilgartswiesen	98	44	82000	116	10
Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	35	39	39600	56	6
Barbelroth	47	74	60490	85	42
Bellenborn	15	11	8230	11	39
Bergzabern	319	249	569640	806	59
Billigheim	260	308	292270	414	3
Birkenhörd	58	28	28110	39	49
Blankenborn	26	11	15720	22	17
Dierbach	53	102	72370	102	31
Dörnbach	113	124	103350	146	24
Gleishorbach Gleiszellen	95	99	81620	115	38
zu übertragen	3033	2381	3143880	4453	48

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	3033	2381	3133880	4453	48
Hergersweiler	25	28	21310	30	11
Heuchelheim	108	188	127920	181	13
Ingenheim	226	201	236800	335	28
Kappellen	94	113	98000	138	50
Kapsweyher	112	152	81590	115	36
Klingen	76	90	85160	120	39
Klingenmünster	170	168	188150	266	33
Mühlhofen	104	132	98680	139	48
Niederotterbach	53	142	65540	92	51
Niederhorbach	85	140	74940	106	10
Oberhausen	54	105	72180	102	15
Oberhofen	42	63	55700	78	55
Oberotterbach	158	227	150870	213	44
Pleisweiler	88	74	74200	105	7
Rechtenbach	75	80	89670	127	2
Rohrbach	200	295	243210	344	33
Schweigen	78	67	106630	151	3
Schweighofen	75	80	76570	108	29
Steinfeld	201	235	177250	251	6
Total	5052	4961	5268250	7463	21

Landcommissariat Cusel.

Kanton Cusel.

Albessen	20	4	16550	23	27
Altenglan	67	77	68760	97	25
Blaubach	38	2	13560	19	13
Bledesbach	37	3	15450	21	53
Bubach	30	—	16400	23	14
Cusel	261	122	449690	637	5
Dennweiler u. Fronbach	53	45	23920	33	54
Didelkopf	31	20	27280	38	39
Eisenbach	17	5	10610	15	2
Ehweiler	37	3	18000	25	30
Erdesbach	43	32	23660	33	31
Eschenau	26	29	21230	30	5
Etschberg	60	49	27100	38	24
Frutzweiler	22	7	12900	18	16
Godelhausen	31	16	25480	36	6
Haschbach	40	14	27100	38	24
Herschweiler	38	1	11810	16	44
zu übertragen	860	429	809500	1146	52

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	860	429	809500	1146	52
Herschweiler u. Pettersheim	69	30	28250	40	1
Hof	37	2	16080	22	47
Hüffler	37	5	26800	37	58
Körborn	36	32	20380	28	51
Konken	74	4	35220	49	54
Krottelbach	42	10	22430	31	46
Langenbach	52	11	26900	38	7
Liebsthal	15	3	8600	12	11
Marth	28	1	12150	17	13
Niederkirchen	46	3	25300	35	51
Oberalben	24	27	13250	18	46
Ohmbach	51	9	23430	33	11
Osterbrücken	33	16	17410	24	40
Patersbach	22	32	24950	35	20
Quirnbach	52	6	47850	67	47
Rammelsbach	48	8	26750	37	54
Rathsweiler	23	31	15900	22	32
Saal	30	1	10610	15	1
Schellweiler	56	14	25290	35	50
Selchenbach	40	9	19150	27	8
St. Julian und Obereisenbach	78	93	54580	77	19
Traweiler	31	4	12850	18	12
Theisbergstegen	31	18	28480	40	21
Ullmet	88	84	68690	97	19
Wahnwegen	48	9	36600	51	51
Rehweiler	67	28	57480	81	26

Kanton Lauterecken.

Adenbach	37	13	24380	34	32
Aschbach	50	66	42560	60	17
Becherbach	68	15	54100	76	38
Croneberg	48	9	23810	33	44
Gangloff	32	6	26850	38	2
Ginsweiler	38	12	22820	32	20
Gumbsweiler	44	36	23980	33	58
Hagenbach am Glan	28	30	15150	21	28
Heinzenhausen	25	12	17920	25	22
Hinzweiler	58	53	41810	59	13
Hohenöllen	67	15	33300	47	11
Hundheim	42	36	27230	38	34
Lauterecken	140	74	166790	236	16
zu übertragen	2695	1296	2035580	2883	43

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	2695	1296	2035580	2883	43
Lohnweiler	66	42	36520	51	45
Nerzweiler	23	24	18600	26	21
Nußbach	72	37	48000	68	—
Odenbach	132	143	112950	160	1
Reifelbach	49	36	31250	44	16
Reipoltskirchen	56	26	51960	73	37
Roth	41	9	28410	40	15
Schmittweiler	41	32	29910	42	23
Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	5	14430	20	26
Bedesbach	35	37	34050	48	14
Berzweiler	11	7	8750	12	24
Bosenbach	96	91	63370	89	45
Einöllen	65	39	53290	75	29
Eßweiler	82	36	48710	69	—
Fökelberg	57	20	40080	56	48
Frankelbach	32	16	21540	30	32
Friedelshausen	35	37	20200	28	37
Greimbach	47	26	28570	40	28
Hefersweiler	49	28	39590	56	5
Horsbach, Elzweiler	63	91	63140	89	27
Jettenbach	120	45	78970	111	54
Kaulbach	35	17	24350	34	30
Kollweiler	69	29	39710	56	16
Mühlbach	61	21	39800	56	23
Neunkirchen	77	27	64230	90	59
Niederstaufenbach	32	25	13140	18	36
Oberstaufenbach	31	28	26070	36	56
Oberweiler im Thal	45	33	30960	43	52
Oberweiler, Tiefenbach	57	41	41950	59	25
Rathskirchen	24	22	22400	31	44
Reichsthal	20	17	14730	20	52
Rölsberg	36	12	24110	34	9
Roßbach	51	29	39310	55	41
Rothselberg	94	20	68800	97	28
Rudolphskirchen	14	9	15000	22	6
Ruzweiler am Glan	25	14	12440	17	37
Ruzweiler an der Lauter	31	17	21450	30	24
Seelen	34	24	28450	40	18
Welchweiler	48	35	38090	53	58
Wolfstein	143	69	152390	215	53
Total	6819	2612	3625850	5136	37

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Landcommissariat Frankenthal.					
Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	90	114	92430	130	56
Bobenheim	85	82	94050	133	15
Edigheim	106	70	82850	117	24
Eppstein	105	101	115300	163	21
Flomersheim	105	72	75200	106	32
Frankenthal	516	617	1509080	2139	10
Gerolsheim	109	125	111450	157	54
Großniedesheim	86	125	113130	160	12
Heßheim	128	114	115250	163	17
Heuchelheim	111	139	133340	188	54
Kleinniedesheim	65	89	97880	138	40
Lambsheim	391	305	362610	513	43
Mörsch	75	59	96100	136	8
Oppau	151	123	174800	247	38
Roxheim	124	90	137810	195	15
Studernheim	48	39	48250	68	21
Kanton Grünstadt.					
Albsheim	60	89	81500	115	28
Altleiningen	83	76	67870	96	9
Asselheim	90	102	113450	160	43
Battenberg	46	35	27550	39	2
Bissersheim	50	63	73560	104	12
Carlsberg	79	11	26060	36	55
Colgenstein, Heidesheim	58	69	105300	149	10
Dirmstein	254	213	322330	456	39
Ebertsheim	77	65	56400	79	54
Großbockenheim	102	113	129750	183	49
Großkarlbach	124	138	225830	319	55
Grünstadt	398	254	809960	1147	26
Hettenleidelheim	80	68	66690	94	29
Hertlingshausen	36	34	16630	23	33
Kindernheim	126	141	144830	205	11
Kirchheim	137	176	181430	257	1
Kleinbockenheim	104	119	118750	168	15
Kleinkarlbach	88	66	117630	166	39
Laumersheim	118	155	160980	228	4
Mertesheim	58	40	42300	59	56
zu übertragen	4463	4201	6249230	8853	10

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	4463	4291	6249230	8853	10
Mühlheim	56	78	51110	72	24
Neuleiningen	112	78	114100	161	38
Obersülzen	71	32	66420	94	6
Obrigheim	93	87	115280	163	18
Quirnheim	70	59	61250	86	42
Sausenheim	106	93	103660	146	51
Tiefenthal	75	73	57550	81	32
Wattenheim	110	75	78950	111	50
Total	5156	4871	6897550	9771	31

Landcommissariat Germersheim.

Kanton Germersheim.

Bellheim	335	307	403850	572	7
Freisbach	73	105	82470	116	50
Germersheim	274	165	591190	837	32
Hördt	167	151	133160	188	36
Leimersheim	153	150	171840	243	26
Lingenfeld	176	169	151780	215	2
Knittelsheim	78	145	113930	161	24
Kuhard	72	85	75980	107	39
Neupfoz	118	109	126500	179	13
Niederlustadt	119	182	122310	173	16
Oberlustadt	143	171	129360	183	16
Ottersheim	134	206	176630	250	14
Schwegenheim	202	70	187660	265	51
Sondernheim	77	62	59330	84	2
Weingarten	148	122	154640	219	5
Westheim	109	137	114390	162	3
Zeiskam	216	244	205530	291	10

Kanton Kandel.

Berg	109	77	113960	161	26
Büchelberg	45	42	30220	42	49
Erlenbach	92	166	105280	149	9
Freckenfeld	128	260	167700	237	35
Hagenbach	170	158	171380	242	48
Haßenbühl	84	170	94780	134	17
Hayna	73	156	125450	177	43
Jokgrim	98	115	88260	125	2
Kandel	320	660	496180	702	56
Minfeld	112	155	143120	202	45
zu übertragen	3825	4539	4536880	6427	16

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	3825	4539	4536880	6427	16
Neuburg	154	133	139970	198	17
Pfortz	113	125	93450	132	23
Rheinzabern	195	192	228550	323	46
Scheibenhard	43	44	53630	75	59
Rülzheim	184	278	247110	350	4
Schaidt	188	325	214940	304	30
Steinweiler	226	343	279560	396	2
Vollmersweiler	41	92	57290	81	10
Winden	74	81	108470	153	40
Wörth	168	216	150200	212	47
Total	5211	6368	6110050	8655	54

Landcommissariat Homburg.

Kanton Homburg.

Bechhofen	51	7	21260	30	7
Beeden Schwarzenbach	14	7	7720	10	57
Biedershausen	44	33	18510	26	13
Erbach und Reiskirchen	103	32	58060	82	15
Großbundenbach	68	31	27110	38	24
Homburg	303	228	391160	554	8
Käshofen	58	14	30150	42	43
Kirrberg	62	19	25600	36	16
Kleinbundenbach	47	15	30400	43	4
Krähenberg	51	4	19900	28	11
Lambsborn	69	8	42280	59	54
Langwieden	80	20	41080	58	12
Martinshöh	77	38	66340	93	59
Mörsbach	57	36	21580	30	32
Rosenkopf	27	7	15320	21	43
Wiesbach	70	7	27260	38	37

Kanton Landstuhl.

Bann	50	21	45470	64	25
Bettenhausen	10	8	8500	12	6
Bruchmühlbach	44	12	46600	66	1
Fockenberg Limbach	36	12	22050	31	14
Gerhardsbrunn	29	38	82950	117	30
Gimsbach	26	19	26740	37	53
Hauptstuhl	39	17	36050	51	4
Hitschenhausen	124	28	88010	124	41
zu übertragen	1491	661	1200100	1700	9

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	1491	661	1200100	1700	9
Katzenbach	57	11	45250	64	6
Kindsbach	47	21	46110	65	19
Kirchenarnbach Obernheim	55	36	49680	70	23
Kottweiler und Schwanden	88	26	76500	108	23
Landstuhl	166	20	276080	391	7
Linden	34	6	23550	33	22
Makenbach	65	14	41160	58	18
Matzenbach	27	18	25520	36	9
Miesenbach	96	23	49530	70	10
Mittelbrunn	34	38	58260	82	32
Mühlbach	33	13	26100	36	58
Nanzweiler Diezweiler	34	7	17100	24	13
Niedermohr	58	20	46990	66	34
Oberarnbach	24	17	38700	54	50
Obermohr	56	12	37270	52	48
Queidersbach	42	7	30650	43	25
Ramstein	93	34	93410	132	20
Reichenbach	87	71	77280	109	29
Reischbach	38	3	13580	19	15
Schrollbach	39	13	27640	39	9
Spesbach	80	24	45420	64	20
Steegen	56	26	24120	34	10
Steinwenden	92	17	69870	98	59
Vogelbach	46	8	44550	63	7
Weltersbach	32	3	23320	33	1
Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	74	24	56620	80	13
Altstadt	34	18	26030	36	53
Breitenbach	99	13	75000	106	15
Börsborn	48	17	23660	33	31
Brücken	89	19	48430	68	36
Dietschweiler	39	37	26380	37	23
Dietweiler	58	11	27530	39	—
Dunzweiler	71	72	35780	50	42
Elschbach	32	7	17300	24	30
Frohnhofen	36	10	32070	45	26
Gries	52	4	19250	27	16
Haschbach	19	10	9200	13	2
Högen	25	1	17260	24	27
Jägersburg	51	29	51580	73	5
zu übertragen	3697	1441	2973830	4212	55

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	3697	1441	2973830	4212	55
Kirkel Neuhäusel	73	33	63900	90	31
Kleinottweiler	18	5	15000	21	15
Kübelberg	45	15	40380	57	13
Limbach	61	39	50400	71	24
Mittelberbach	79	27	66300	93	56
Münchweiler	73	66	79140	112	7
Nanzweiler	30	36	19330	27	23
Niederberbach	50	13	41650	59	—
Niedermisau	71	1	65630	92	58
Oberberbach	66	16	38500	54	33
Obermisau	53	1	29400	41	39
Sand	42	12	30900	43	46
Schmittweiler	25	10	16160	22	53
Schöneberg	66	19	47990	67	59
Steinbach	57	41	27750	39	19
Waldmohr	112	61	83880	118	50
Total	4618	1836	3690140	5227	41
Landcommissariat Kaiserslautern.					
Kanton Kaiserslautern.					
Alsenborn	106	58	77280	109	29
Dansenberg	27	7	11050	15	39
Enkenbach	129	78	108350	153	29
Erfenbach	62	38	36630	51	53
Erzenhausen	46	27	31040	43	58
Eulenbiß	38	13	32280	45	44
Frankenstein Diemerstein	50	23	40900	57	56
Hochspeyer Fischbach	206	76	147850	209	27
Hohenecken	35	17	19250	27	16
Kaiserslautern	606	447	1385140	1962	15
Krickenbach	36	30	28300	40	5
Mölsbach	50	13	28350	40	9
Moorlautern	78	55	63600	90	6
Pörrbach	11	14	7430	10	31
Rodenbach	84	34	45170	64	—
Schwedelbach	67	25	48540	68	46
Siegelbach	53	10	26820	37	59
Stelzenberg	49	12	30710	43	29
Stockborn	10	5	4700	6	40
Trippstadt	169	100	178210	252	27
Waldleiningen	36	7	16850	23	52
zu übertragen	1948	1089	2368450	3355	10

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	1948	1089	2368450	3355	10
Weilerbach	148	65	157890	223	49
Kanton Otterberg.					
Baalborn	63	31	42950	60	50
Erlenbach	49	27	38550	54	37
Heiligenmoschel	60	95	65390	92	38
Heimkirchen	50	63	51980	73	38
Hirschhorn	44	18	24900	34	—
Kazweiler	99	46	73650	104	20
Mehlbach	71	81	81310	116	1
Mehlingen	66	1	63910	90	32
Mohrbach	28	20	17560	24	53
Neukirchen	98	71	86810	122	59
Niederkirchen	91	78	72650	102	55
Olzbrücken	101	70	76830	108	50
Otterbach	78	56	58560	82	55
Otterberg	316	257	359790	509	43
Schallodenbach	61	30	44430	62	56
Schneckenhausen	46	30	36620	51	52
Sambach	18	13	15350	21	44
Sulzbach	53	33	47600	67	26
Werschbach	59	63	57470	81	25
Kanton Winnweiler.					
Alsenbruck Langmeil	71	65	74930	106	8
Breunigweiler	54	49	60910	86	16
Börrstadt	122	89	106290	150	35
Falkenstein	50	18	28730	40	42
Gehrweiler	52	23	33280	47	9
Gohmbach	31	28	20840	29	31
Gundersweiler	60	56	51940	73	35
Heringen	75	53	42770	60	36
Hochstein	42	37	26740	37	53
Imsbach	91	43	63900	90	32
Imsweiler	93	83	83710	118	35
Lonsfeld	102	92	102290	144	55
Münchweiler	107	37	83170	117	40
Neuhemsbach	66	48	52130	73	51
Potzbach	61	41	46960	66	32
Sembach	113	50	133110	188	34
Sippersfeld	114	50	76210	107	58
Steinbach	97	57	80910	114	37
Schweißweiler	61	18	34030	48	12
zu übertragen	4969	3228	5045100	7147	13

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	4969	3228	5045100	7147	13
Wartenberg und Rohrbach	58	46	54100	76	38
Winnweiler	166	113	222800	315	38
Total	5193	3387	5322000	7539	29
Landcommissariat Kirchheimbolanden.					
Kanton Göllheim.					
Bubenheim	52	43	56230	79	39
Büdesheim	77	90	106350	150	39
Dreisen	94	127	125500	177	48
Eisenberg	93	131	131360	186	6
Göllheim	197	210	265590	376	16
Harrheim	83	111	89760	127	10
Imsheim	28	35	38810	55	—
Kerzenheim	110	151	126180	178	45
Lautersheim	67	93	86840	123	1
Niefernheim	38	46	28220	39	58
Ottersheim	29	40	35740	50	38
Ramsen	83	59	67950	96	15
Rodenbach	39	47	35050	49	39
Rüssingen	49	76	82590	117	2
Standenbühl	61	44	63220	89	33
Stauf	23	15	15640	22	9
Weitersweiler	68	44	49110	69	34
Zell	72	67	62090	87	58
Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	127	116	252410	357	35
Bennhausen	23	18	15910	22	32
Bischheim	72	89	100500	142	22
Bolanden	113	132	229940	325	45
Dannenfels	93	127	96250	136	21
Einselthum	81	80	95890	135	51
Gauersheim	78	78	118820	168	19
Jacobsweiler	54	43	29880	42	20
Ilbesheim	88	119	105000	148	45
Kirchheimbolanden	353	149	741610	1050	37
Kriegsfeld	176	188	183180	259	31
Marnheim	143	212	213960	303	6
Mauchenheim	105	133	126450	179	8
Mörsfeld	74	91	57180	81	1
Morschheim	92	113	106300	150	35
Oberwiesen	43	26	29950	42	26
zu übertragen	2973	3143	3969460	5623	24

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ ct. v. 100 fl.	
Uebertrag	2973	3143	3969460	5623	24
Orbis	55	50	52310	74	6
Rittersheim	35	56	68520	97	4
Stetten	36	80	117340	166	13
Kanton Obermoschel.					
Alsenz	197	194	203480	288	16
Altenbamberg	57	31	56400	79	54
Callbach	68	58	53930	76	24
Cöln	18	21	24930	35	19
Duchroth					
Oberhausen	125	165	157070	222	31
Ebernburg	68	66	68000	96	20
Feil-Bingert	154	110	147970	209	38
Hallgarten	62	28	47180	66	51
Hochstätten	62	60	58780	83	17
Kalkofen	35	33	32450	45	58
Lettweiler	78	15	71690	101	33
Mannweiler	36	31	46020	65	12
Münsterappel	91	98	102480	145	11
Niederhausen	48	40	61070	86	31
Niedermoschel	80	72	56470	80	—
Oberhausen	35	35	39000	56	6
Obermoschel	145	156	193690	274	23
Oberndorf	47	51	50640	71	44
Odernheim	159	147	167150	236	48
Rehborn	112	110	120150	170	13
Schiersfeld	53	21	45950	65	6
Sitters	30	28	19530	27	40
Unkenbach	48	38	28850	40	52
Winterborn	38	36	52870	74	54
Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld und Steckweiler	77	101	91430	129	31
Bisterschied	66	51	59650	84	30
Dielkirchen	78	102	87520	123	59
Dörnbach	81	54	59970	84	57
Dorrmoschel	38	31	40980	58	4
Finkenbach und					
Gersweiler	51	48	47600	67	26
Gaugrehweiler	121	197	104830	148	30
Gerbach	74	77	63580	90	4
Katzenbach	58	73	45130	64	1
Marienthal	83	46	48530	68	45
zu übertragen	5722	5773	6763250	9581	15

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ ct. v. 100 fl.	
Uebertrag	5722	5773	6763250	9581	15
Ransweiler	65	48	61160	86	38
Rockenhausen	230	204	293660	416	1
Ruppertsecken	55	44	34270	48	33
St. Alban	67	56	56240	79	41
Schönborn	32	16	30700	43	30
Stahlberg	56	27	24640	35	54
Steingruben	18	17	15260	21	37
Teschenmoschel	30	22	20500	29	3
Waldgrehweiler	67	27	51750	73	10
Würzweiler	54	40	37500	53	8
Total	6396	6284	7388930	10467	30
Landcommissariat Landau.					
Kanton Edenkoben.					
Altdorf	101	130	80550	114	8
Böbingen	95	166	136610	193	30
Böchingen	121	120	109180	154	40
Burrweiler	145	158	183950	260	36
Diedesfeld	167	160	217290	307	49
Edenkoben	473	500	802730	1137	12
Edesheim	230	194	344850	488	33
Flemlingen	50	31	50150	71	3
Freimersheim	97	132	120940	171	20
Gleisweiler	95	103	152450	215	59
Gommersheim	113	200	171250	242	35
Großfischlingen	63	97	72780	103	7
Hainfeld	113	128	151730	214	58
Kirrweiler	169	188	251840	356	46
Kleinfischlingen	78	70	72390	102	33
Knörringen	55	61	43560	61	43
Malkammer					
Allerweiler	312	251	522240	739	50
Rhodt	162	211	271250	384	16
Roßbach	71	123	94760	134	15
St. Martin	176	139	199740	282	53
Venningen	148	192	138300	195	55
Weiher	77	64	111340	157	43
Kanton Landau.					
Arzheim	147	126	147940	209	36
Birkweiler	97	132	118480	167	51
Bornheim	88	100	70120	99	21
Dammheim	66	74	86980	123	14
zu übertragen	3509	3859	4723400	6691	31

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	3509	3859	4723400	6691	31
Eschbach	102	92	80050	113	24
Essingen	232	156	203920	288	53
Frankweiler	150	188	184680	261	31
Godramstein	220	206	240460	340	39
Göcklingen	177	230	183100	359	24
Herxheim	347	524	414510	587	14
Herxheimweiher	39	56	36750	52	4
Ilbesheim	146	212	155420	220	11
Impflingen	119	185	125770	178	11
Insheim	168	158	133270	188	48
Landau	630	469	2475420	3506	51
Leinsweiler	68	76	71650	101	30
Mörlheim	75	70	87860	124	28
Mörzheim	148	292	171490	242	57
Niederhochstadt	179	293	179480	254	16
Nußdorf	152	192	203650	288	30
Oberhochstadt	98	109	90080	127	37
Offenbach	228	397	197710	421	45
Queichheim	84	40	123790	175	23
Ranschbach	66	43	42970	60	53
Siebeldingen	144	147	189550	268	38
Walsheim	103	106	82690	117	9
Wollmesheim	126	176	117930	167	4
Total	7312	8276	10615610	15038	46
Landcommissariat Neustadt.					
Kanton Dürkheim.					
Bobenheim	67	85	43070	61	1
Dackenheim	72	79	54500	77	13
Deidesheim	248	329	496450	703	18
Dürkheim	492	277	1112920	1576	37
Ellerstadt	97	106	97900	138	42
Erpolsheim	59	74	80110	113	29
Freinsheim	242	250	301180	426	41
Friedelsheim	94	135	116710	165	20
Forst	83	128	141150	199	58
Gönheim	82	30	128010	181	21
Grethen und Seebach	147	96	126510	179	13
Hartenburg	39	41	79270	112	18
Herxheim	67	66	93100	131	54
Kallstadt	105	136	155710	220	35
Leistadt	94	75	78300	110	55
Niederkirchen	110	113	115640	163	49
zu übertragen	2098	2020	3220530	4562	24

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	2098	2020	3220530	4562	24
Rödersheim	113	110	84720	120	2
Ungstein	129	168	189490	268	27
Wachenheim	306	440	167420	588	5
Weisenheim a. B.	114	152	110640	156	44
Weisenheim a. S.	225	95	415110	237	10
Kanton Neustadt.					
Duttweiler	99	157	101160	143	18
Elmstein, Igelbach und Apenthal	141	147	110650	156	45
Eßthal	100	71	64350	91	9
Frankeneck	23	8	50480	71	31
Geinsheim	149	196	135550	192	2
Gimmeldingen und Lobloch	229	313	408680	578	58
Grävenhausen	48	49	71350	101	4
Hambach	263	269	300550	425	47
Haardt	163	249	301780	427	32
Haßloch	481	890	576400	816	34
Königsbach	104	117	137930	195	23
Lachen	244	399	280760	397	45
Lambrecht	189	167	243890	345	31
Lindenberg	54	8	46500	65	53
Meckenheim	240	286	264760	375	5
Mußbach	286	401	400020	566	42
Neidenfels	33	25	47850	67	47
Neustadt	612	476	1893020	2681	47
Ruppertsberg	118	114	122820	174	—
Speyerdorf	78	96	82950	117	30
Weidenthal	114	92	104460	147	59
Winzingen und Branchweiler	63	104	171540	243	1
Total	6816	7624	10105360	14315	55
Landcommissariat Pirmasens.					
Kanton Dahn.					
Bärenbach	8	8	4140	5	50
Bobenthal	30	23	28600	40	31
Bruchweiler	41	8	16170	22	55
Bundenthal	63	23	35870	50	49
Busenberg	48	27	42420	60	6
Erfweiler	43	17	28740	40	44
Dahn	110	77	152310	215	46
zu übertragen	343	183	308250	436	41

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	343	183	308250	436	41
Erlenbach und Lauterschwan	33	32	25940	36	45
Fischbach	31	34	33830	47	55
Hanenstein	43	8	33750	47	49
Hinterweidenthal	70	26	48930	69	19
Hirschthal	20	5	8020	11	22
Ludwigswinkel	31	6	23240	32	55
Niederschlettenbach	27	17	21300	30	10
Rothweiler	19	1	8300	11	46
Petersbächel	13	7	6060	8	35
Rumbach	68	18	35950	50	56
Schindhard	27	7	12090	17	8
Schönau	56	27	50570	71	39
Kanton Pirmasens.					
Donsieders	59	22	45560	64	33
Eppenbrunn	41	16	31470	44	35
Fehrbach	53	18	38610	54	41
Gersbach	53	30	45470	64	25
Hengstberg	23	4	11050	15	39
Hilst	28	3	15070	21	21
Höheischweiler	17	8	14450	20	28
Höhfröschen	34	5	25680	36	23
Hochmühlbach	33	5	21670	30	41
Kröppen	51	22	46750	66	14
Lemberg	131	35	91980	130	19
Münchweiler	44	40	40800	57	48
Ober- und Niedersimten	80	32	57960	82	6
Nünschweiler und Dusenbrücken	63	18	48110	68	9
Pirmasens	4 57	224	523780	742	2
Rodalben und Petersberg	103	61	89500	126	48
Ruppertsweiler	18	5	25550	36	12
Schweix	24	1	20110	28	29
Thalfröschen	36	13	27650	39	10
Thaleischweiler	97	47	90420	128	7
Trulben	61	8	50610	71	42
Vinningen	76	17	52630	74	33
Winschberg	36	9	22050	31	14
Winzeln	86	25	77330	109	33
zu übertragen	2485	1039	2130490	3018	12

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte: Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
Uebertrag	2485	1939	2130490	3018	12
Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	63	18	45200	64	2
Geiselberg	43	12	29570	41	54
Harsberg	21	12	19200	27	12
Heldersberg	71	21	47800	67	41
Hermersberg	63	27	75440	106	53
Herschberg	75	51	72360	102	31
Hettenhausen	21	22	21850	30	58
Hoheinöd	104	15	65460	92	44
Horbach	39	22	40030	56	42
Klausen	60	15	30000	42	30
Leimen	57	15	35840	50	46
Merzalben	31	8	25240	35	45
Saalstadt	31	10	30330	42	56
Schauerberg	13	6	14150	20	3
Schopp	30	13	25190	35	42
Schmalenberg	64	11	41890	59	21
Steinalben	18	7	12910	18	17
Wallhalben	41	25	39150	55	28
Waldfischbach	80	22	76760	108	45
Weselberg	39	15	31050	43	59
Zeselberg	32	22	36200	51	17
Total	3481	1408	2946110	4173	38
Landcommissariat Speyer.					
Kanton Mutterstadt.					
Alsheim	51	49	47890	67	51
Assenheim	83	88	86430	122	26
Altripp	80	37	65600	92	56
Böhl	200	382	238790	338	18
Dannstadt	113	276	156400	221	34
Friesenheim	162	170	126470	179	10
Fußgönheim	147	124	123250	174	36
Hochdorf	98	99	118420	167	46
Iggelheim	217	319	242660	343	46
Maudach	111	70	90830	128	40
Mundenheim	159	106	183040	259	18
Mutterstadt	366	493	487140	690	7
Neuhofen	111	130	166250	235	31
Oggersheim	228	188	266240	377	11
Rheingönheim	139	112	144890	205	16
zu übertragen	2265	2643	2544300	3604	26

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Uebertrag	2265	2643	2544300	3604	26
Ruchheim	146	125	123850	175	28
Schauernheim	68	77	50490	84	17
Kanton Speyer.					
Berghausen	82	106	105490	149	27
Dudenhofen	179	243	191900	271	51
Hanhofen	90	94	97440	138	2
Harthausen	140	201	129240	183	5
Heiligenstein	91	119	119250	168	56
Mechtersheim	95	97	134240	190	10
Otterstadt	116	89	102450	145	8
Schifferstadt	352	309	348160	493	14
Speyer	944	946	2753770	3901	11
Waldsee	114	111	105810	149	54
Total	4682	5160	6815390	9655	9
Landcommissariat Zweibrücken.					
Kanton Bliskastel.					
Alsbach	42	7	19140	27	7
Aßweiler	18	5	17420	24	41
Ballweiler	34	5	18500	26	13
Bebelsheim u. Neuhof	68	12	49900	70	42
Biesingen	25	6	17940	25	25
Bierbach	42	10	22700	32	10
Bliskastel	153	93	313050	443	29
Bliesmengen, Bliesbolchen u. Gräfenthal	114	53	47610	67	27
Blickweiler	60	18	35560	50	23
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	106	21	82030	116	12
Erfweiler, Ehlingen	66	5	26900	38	6
Escheringen	14	5	9750	13	49
Gersheim	74	6	36360	51	80
Habkirchen, Mandelbach	52	26	39980	56	39
Haßel	61	13	36850	52	13
Heckendalheim	25	6	13250	18	46
Herbizheim	25	6	8300	11	45
Lauzkirchen	65	18	56000	79	20
Niederwürzbach	69	12	43120	61	6
Seelbach	6	3	3800	5	23
Oberwürzbach	28	3	21140	29	57
Ommersheim	60	9	54510	77	13
zu übertragen	1207	344	973810	1379	36

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Uebertrag	1207	344	973810	1379	36
Ormesheim	116	32	72890	103	16
Reinheim	66	9	26740	37	53
Rohrbach	81	19	56050	79	24
Rubenheim	48	3	18530	26	15
St. Ingbert	352	87	292670	414	37
Weklingen	5	4	9050	12	49
Werschweiler	10	19	26390	37	22
Wittersheim	25	13	14890	21	6
Wolfersheim	44	15	32350	45	49
Kanton Neuhornbach.					
Altaltheim	67	17	41440	58	42
Althornbach	49	7	26350	37	19
Bliesdalheim	52	37	21880	31	—
Bottenbach	45	20	33720	47	46
Bockweiler	61	15	24860	35	13
Breitfurt	64	36	58340	82	39
Brenschelbach	41	23	34550	48	57
Biesweiler	7	2	3850	5	19
Dietrichingen	40	36	72040	102	3
Großsteinhausen	37	23	28020	39	42
Kleinsteinhausen	42	13	21840	30	55
Mauschbach	37	20	27570	39	4
Medelsheim	62	12	56930	80	39
Neualtheim	18	5	7780	11	2
Neuhornbach	156	143	214170	303	25
Niedergailbach	30	12	18380	26	8
Pepenkum	42	2	33850	47	57
Riedelberg	39	14	28060	39	44
Rieschweiler	53	15	33310	47	11
Seyweiler	27	2	19090	27	13
Uttweiler	12	11	13970	19	48
Walshausen	28	3	15250	21	36
Walsheim	63	44	43520	61	39
Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	56	16	32870	46	34
Bubenhausen	46	10	31390	44	28
Contwig	152	98	141110	199	54
Dellfeld	84	37	40430	57	16
Einöd und Jugweiler	66	48	75410	106	50
Ernstweiler	52	26	97370	137	56
Hengstbach	25	15	22730	32	12
Irheim	79	56	82270	116	34
zu übertragen	3586	1357	2925720	4144	47

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ ßr v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude.			
Uebertrag	3586	1357	2925720	4144	47
Knopp	32	6	33550	47	32
Maßweiler	69	19	56620	80	13
Mittelbach	62	10	35130	49	45
Niederauerbach	89	27	56350	79	49
Niederhausen	22	7	11950	16	56
Oberauerbach	63	17	27170	38	30
Oberhausen	32	19	26270	37	13
Reifenberg	42	12	26490	37	32
zu übertragen	3996	1494	3199250	4532	17

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ ßr v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude.			
Uebertrag	3996	1494	3199250	4532	17
Rieschweiler	62	20	45550	64	32
Schmittshausen	42	13	19550	27	42
Stambach	51	11	19900	28	11
Wattweiler	42	16	27070	38	21
Webenheim	69	13	67040	94	58
Mimbach	45	25	55490	78	37
Weiterbach	40	18	27120	38	25
Zweibrücken	478	389	1926640	2729	24
Total	4825	1999	5387610	7632	27

Wiederholung.

Landcommissariate.	Gebäude, assecurirte, Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 f Anschlags-Kapital.	
Bergzabern	3052	4961	5268250	7463	21
Cusel	4819	2612	3625850	5136	37
Frankenthal	5156	4871	6897350	9771	31
Germersheim	5211	6368	6110050	8655	54
Homburg	4618	1836	3690140	5227	41
Kaiserslautern	5163	3387	5322000	7539	29
Kirchheimbolanden . . .	6396	6284	7388930	10467	39
Landau	7312	8276	10615610	15038	46
Neustadt	6816	7624	10105360	14315	55
Pirmasens	3481	1408	2946110	4173	38
Speyer	4682	5160	6835390	9655	9
Zweibrücken	4825	1999	5387610	7632	27
Bestand am 31. Dez. 1832	63561	54786	74172850	105078	7
Bestand des vorigen Jahres	60164	53581	71519490		
Zuwachs . . .	3397	1205	2653360		

Geld-Rechnung.

Einnahme.	fl	xr	Ausgabe.	fl	xr
1. Einnahmsüberschuß aus voriger Abrechnung, (Intelligenzblatt № 16 von 1832)	1220	½	1. An Brandentschädigungen:		
2. Ausstände von Einnahmen an Beiträgen bleiben nach voriger Abrechnung im Ausstand, und kommen hier in Rückeinnahme insoweit dieselbe nicht als definitiv ungiebig niedergeschlagen worden sind	49	33½	a) aus frühern Jahren, nach Inhalt des abgedruckten Belegs № 1 zur gegenwärtigen Abrechnung, an solchen wurden im Laufe des Jahres bezahlt hier 16200 fl 35 xr und blieben noch zu zahlen im Betrag von 586 — — —	16786	35
3. Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren, nämlich:			b) an Brandentschädigungen des laufenden Jahres nach Inhalt des Belegs № 2	96362	39
Unberichtigte Brandentschädigungen, nach Inhalt voriger Abrechnung und dem abgedruckten Beleg № 1 zur gegenwärtigen Abrechnung			2. Abschätzungskosten:		
a) an Rückständen aus frühern Jahren 482 fl — xr			Nach Beleg № 2 wurden an die Königl. Friedensgerichte und Experten bezahlt	2084	4
b) an solchen, welche vom Jahr 1831 herrühren 16301 — 35 —			3. Verwaltungskosten:		
und zwar nach Minderung der Entschädigung des Johann Greret von Albersweiler von 340 fl auf 300 fl.	16786	35	Dieselbe betragen nach Inhalt des Belegs № 3	1137	42
4. An Assecuranzbeiträge für das Jahr 1833 zu 8½ xr von 100 fl Versicherungskapital im Gesammtbetrag von 74172850 fl	105078	7	4. Gelderhebungskosten:		
5. An Vorschußfonds, welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlagsprocent gebildet wurde, und welcher hier pro memoria aufgeführt wird mit 8700 fl 48 xr.			Dieselbe betragen nach Beleg № 4 an Hebgebühr für die Einnehmer 4034 fl 46 xr an Remisen für die Königl. Bezirkskassiere und Rentämter 334 — 42 —	4369	28
			5. Kosten der Kataster:		
			Für Druck und Papier zu Grundbuchsformulare nach Inhalt des Belegs № 5	123	45
			6. Ausstände von Beiträgen:		
			an solchen sind von verschiedenen Einnehmereien aufgeliefert worden nach Inhalt des abgedruckten Belegs № 6 49 fl 54 xr hievon hat Königl. Regierung als unerhebbar niedergeschlagen, und die Debenten aus dem Verband der Anstalt gestrichen 35 — 57 —	35	57
			Rest 13 — 57 —		
zu übertragen . .	123134	16	zu übertragen . .	120900	10

Geld-Rechnung.

Einnahme.	fl	xr	Ausgabe.	fl	xr
Uebertrag . .	123134	16	Uebertrag . .	120900	10
			Der Rest von 13 fl 57 xr wird hier als durchlaufender Posten verausgabt, und in künftiger Rechnung wieder in Einnahme nachgewiesen werden	13	57
Total der Einnahme . .	123134	15	Total der Ausgabe . .	120914	7

Bilanz.

	fl	xr
Die Einnahme beträgt	123134	16
Die Ausgabe beträgt	120914	7
Der Ueberschuß beträgt	2220	9

Schreibe zweitausend zweihundert zwanzig Gulden neun Kreuzer.

Beleg Nº 1.

Verzeichniß derjenigen Brandentschädigungssummen,

welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1831 noch anzuweisen bleiben,

und was hierauf während 1832 bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Meßbeträge nach voriger Abrechnung.	Zahlungen geleistete während 1832.	bleibt noch zu zahlen.	Bemerkungen.
		fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	
A. Aus frühern Jahren herrührend.					
Blaubach	Gemeinde	100 —	— —	100 —	
Scherer, Peter	Miesenbach	100 —	— —	100 —	
Böhm, Lorenz	Bellheim	11 —	— —	11 —	
Schaaf, David	Otterberg	200 —	200 —	— —	
Klein, Leonhard Wtb.	Standenbühl	20 —	— —	20 —	
Kräher, Joh. Phil.	Grünstadt	51 —	51 —	— —	
	Total	482 —	251 —	251 —	
B. Vom Jahr 1832 herrührend.					
Röhm, Michael Wtb.	Klingenmünster	200 —	200 —	— —	
Krauß, Heinrich	Euserthal	9 —	— —	9 —	
Bollinger, Georg	Heuchelheim	300 —	300 —	— —	
Georg, Jacob	Gossersweiler	100 —	100 —	— —	
Böhlert, Katharine	Sarnstall	600 —	600 —	— —	
Hauck, Karl	Euserthal	200 —	200 —	— —	
Zimpelmann, Peter	Billigheim	150 —	150 —	— —	
Haag, Michael	Albersweiler	200 —	200 —	— —	
Becker und Schön	Grävenhausen	300 —	300 —	— —	
Flock, Stephan	Albersweiler	200 —	200 —	— —	
Ohlinger, Georg	id.	75 —	75 —	— —	
Becker, Jacob	id.	200 —	200 —	— —	
Rebenack, Wendel	id.	200 —	200 —	— —	
	zu übertragen	273 —	2725 —	9 —	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistete während 1832.		bleibt noch zu zahlen.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	2734	—	2725	—	9	—	
Schöffel, Val.	Albersweiler	255	—	255	—	—	—	
Gräft, Joh.	id.	300	—	300	—	—	—	Die Forderung wurde später von 340 fl. auf 300 fl. herabgesetzt und bezahlt.
Müller, Peter	Welchweiler	100	—	100	—	—	—	
Burkhard, Ludw.	Wolfstein	4614	—	4614	—	—	—	
Laub, Joh.	Eusel	503	—	503	—	—	—	
Ellgahl	Adenbach	60	—	60	—	—	—	
Fries, Wittib	Asselheim	40	—	40	—	—	—	
Reinhold, Christ.	Gerolsheim	500	—	500	—	—	—	
Gieger, Johann	Heßheim	250	—	250	—	—	—	
Dessel, Johann	Mörsch	900	—	900	—	—	—	
Andres, Georg Jac.	Freisbach	200	—	200	—	—	—	
Loge, Andreas	Steinweiler	800	—	800	—	—	—	
Wüst, Michael	id.	45	—	45	—	—	—	
Schloß, Isaak	id.	30	—	30	—	—	—	
Früh, Wendel	Waldleiningen	100	—	100	—	—	—	
Kauffeld, Heinrich	Neuhemsbach	200	—	200	—	—	—	
Krebiehl, Heinrich	Marienthal	150	—	150	—	—	—	
Habermehl, Franz	Edesheim	142	—	—	—	142	—	
Hund, Nik.	Venningen	300	—	300	—	—	—	
Runks, Mich. Erben	Frankweiler	150	—	150	—	—	—	
Feth, Gottl. Wtb.	Insheim	100	—	100	—	—	—	
Menges, Emanuel	Burrweiler	76	—	76	—	—	—	
Gaab, Joh.	Siebeldingen	300	—	300	—	—	—	
Reis und Henrich	id.	200	—	200	—	—	—	
Evangelische Gemeinde	Frankweiler	400	—	400	—	—	—	
Renner, Grg. Christ.	Böbingen	300	—	300	—	—	—	
Burkhard, Heinr.	Offenbach	50	—	50	—	—	—	
Feis, Oswald	Deidesheim	27	44	27	44	—	—	
Kernberger, Joh.	Speyerdorf	66	—	66	—	—	—	
Müller, Val. Wtb.	Haßloch	200	—	180	—	20	—	
Ritslinger, Math.	id.	34	—	—	—	34	—	
Sauer, Michael	Königsbach	600	—	600	—	—	—	
Platz, Eberhard	id.	60	—	60	—	—	—	
Wiedemann, Joh.	Gimmeldingen	600	—	600	—	—	—	
Eichhorn, Joh.	Meckenheim	450	—	450	—	—	—	
Heckmann, Peter	Hoheinöd	50	—	50	—	—	—	
Schlick, Val.	Fischbach	300	—	150	—	150	—	
Mai, Schlosser	Speyer	17	51	17	51	—	—	
Zöllersche Kinder	id.	100	—	100	—	—	—	
	Total	16304	35	15949	35	355	—	
	aus frühern Jahren	482	—	251	—	231	—	
	Gesammtbetrag	16786	35	16200	35	586	—	

Beleg *Lit* 2.

Verzeichniß der Brandentschädigungen,

welche im Laufe des Jahres 1832, nach vorhergegangener gerichtlicher Abschätzung, zur Zahlung genehmigt worden sind.

Landcommissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Theilzahlung geleistete. fl	xr	Restbeträge. fl	xr	Abschätzungsgebühr. fl	xr	Bemerkungen.
	Nagel, Sebast.	Billigheim	400	—	400	—	—	—			
	Paul, Adam	id.	6	—	6	—	—	—	12	28	
	Müller, Franz	Euserthal	50	—	50	—	—	—	12	28	
	Hussel, Adam Sohn	Gräfenhausen	970	—	970	—	—	—			
	Böllert, Peter Wtb.	id.	5	—	5	—	—	—	10	30	
	Becker, Johannes	id.	5	—	5	—	—	—			
	Weinmann, Franz	Rohrbach	303	—	203	—	100	—	14	25	
	Anna Wendel u. Banz C.	Bergzabern	50	—	50	—	—	—			
	Hatt Wtb. u. Meister Gg.	id.	6	—	6	—	—	—	12	8	
	Nagel, Gottl.	Stein	250	—	250	—	—	—	12	48	
	Basch, Franz	St. Johann	25	—	25	—	—	—	9	51	
	Hauck, Heinrich	Grävenhausen	400	—	400	—	—	—			
	Koch, Joseph	id.	10	—	10	—	—	—	12	28	
	Engel, Emanuel	Ramberg	55	—	55	—	—	—	12	28	
	Hauck Gg. u. Pistorius	Albersweiler	640	—	640	—	—	—	11	48	
Bergzabern	Huber, Balthasar	Annweiler	630	—	200	—	340	—	16	18	
	Verod'sche Ehefrau	id.	283	—	283	—	—	—			
	Hauck, Grg. Wtb.	id.	278	—	278	—	—	—			
	Reiß, Valentin	id.	324	—	324	—	—	—	43	24	
	Kiefer, Ludwig	id.	264	—	264	—	—	—			
	Breitling, Wtb.	id.	40	—	40	—	—	—			
	Werner, Philipp	Klingenmünster	2200	—	2200	—	—	—	12	28	
	Köhler, Christian	Euserthal	400	—	300	—	100	—	12	28	
	Simon, Daniel	id.	18	—	18	—	—	—			
	König Aerar	Annweiler	40	—	40	—	—	—	15	45	
	Hettinger, Andr.	id.	11	—	11	—	—	—			
	Faulhaber, Mich.	Grävenhausen	300	—	300	—	—	—			
	Fliehmann, Conr.	id.	11	—	11	—	—	—			
	Dausmann, Georg	id.	20	—	20	—	—	—	12	28	
	Born, Johann	id.	5	—	5	—	—	—			
	Dahl, Wtb.	Klingenmünster	8	—	8	—	—	—			
	Hugo, Wtb.	id.	4	—	4	—	—	—	12	28	
	Bohl, Jacob	id.	125	—	125	—	—	—			
		zu übertragen	8136	—	7506	—	630	—	246	41	

Land-commissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
			fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	
		Uebertrag	8136 —	7056 —	630 —	246 41	
	Hoffmann, Jacob	Euserthal	300 —	200 —	100 —		
	Burgdörfer, Caspar	id.	360 —	260 —	100 —	11 48	
	Schlachter, Ludw.	id.	15 —	15 —	— —		
	Kahn, Jesaias	Albersweiler	82 —	82 —	— —		
	Bosch modo Meyer	id.	52 —	52 —	— —	12 28	
	Maierhöfer, Anna Mar.	Bindersbach	290 —	290 —	— —		
	Stöbener, Jacob	id.	10 —	10 —	— —	10 48	
	Rupp, Wtb.	Rohrbach	16 —	16 —	— —	11 48	
	Schneider, Michael	Bindersbach	100 —	100 —	— —		
	Schneider, Georg	id.	80 —	80 —	— —	10 48	
	Denzer, Hieron.	Annweiler	270 —	70 —	200 —		
	Hirsch, Gg. Jb. u. Elisab.	id.	44 —	44 —	— —	12 28	
	Nicolaus, Jacob	Dernbach	56 —	56 —	— —	12 28	
	Forthum, Jacob	Stein	300 —	100 —	200 —	12 28	
	Schild, Phil.	Annweiler	334 —	334 —	— —		
	Hirsch, Heinrich	id.	36 —	36 —	— —	12 48	
Bergzabern	Kahn, Aron	Albersweiler	242 —	242 —	— —		
	Keßler, Balth.	id.	111 —	111 —	— —		
	Kahn, Joseph	id.	403 —	103 —	300 —		
	Benedict, Jacob	id.	63 —	63 —	— —	24 56	
	Ferner, Jacob	id.	34 —	34 —	— —		
	Schumb, Phil. Jac.	id.	61 —	61 —	— —		
	Regula, Phil.	Annweiler	287 —	187 —	100 —		
	Born, Nik.	Grävenhausen	480 —	480 —	— —		
	Fliehmann, Conr.	id.	35 —	35 —	— —	9 36	
	Hauk, Grg, Ad. u. Math.	id.	25 —	25 —	— —		
	Schultz, Jacob	Annweiler	432 —	232 —	200 —		
	Moser, Wtb.	Billigheim	150 —	150 —	— —		
	Bickel, Friedr.	id.	125 —	65 —	60 —	15 45	Kosten der Aufnahme des Gräfschen Baues zu Albersweiler vide v. Rechnung.
	Schauer, Jacob	Wernersberg	400 —	100 —	300 —		
	Graf, Thomas	id.	34 —	34 —	— —	12 28	
	Katholische Gemeinde	Euserthal	323 —	122 —	200 —	12 48	
						5 —	
						12 48	Kosten der zweiten Aufnahme des Brandschadens der Wtb. Albrecht zu Waldhambach.
		Total	13085 —	11295 —	2390 —	447 34	

Land-commissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlung geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Eusel	Emmerich, Jac. u. Frdr.	Eusel	930	—	530	—	400	—	3	30	
	Weiß, Adam	id.	32	—	32	—	—	—	7	54	
	Wolf, Carl	Lohnweiler	538	—	538	—	—	—	10	30	
	Welchweiler	Gemeinde	250	—	100	—	150	—			
	Ruth, Pet. Jac.	id.	250	—	250	—	—	—	8	50	
	Göres, Peter	id.	240	—	240	—	—	—			
	Ruth, Phil. Jac.	Diedelkopf	171	—	71	—	100	—	5	54	
	Höring, Phil.	Welchweiler	450	—	450	—	—	—	13	43	
	Emmerich, Phil.	id.	654	—	654	—	—	—			
	Wehner, Jac.	Weilerbach	800	—	550	—	250	—			
	Scheithe, Jac.	Wolfstein	242	—	242	—	—	—			
	Plantz, Wtb.	id.	27	—	27	—	—	—	9	14	
	Schalberts Wtb.	id.	15	—	15	—	—	—			
		Total	4599	—	3699	—	900	—	64	35	
Frankenthal	Böll, Johann	Großbockenheim	680	—	680	—	—	—	8	50	
	Kopp, Franz	Sausenheim	1358	—	1358	—	—	—			
	Heiner, Phil.	id.	800	—	800	—	—	—			
	Gottschalk, Isaac	id.	19	—	19	—	—	—	9	50	
	Eckel, Christian	id.	87	—	87	—	—	—			
	Dörr, Wilhelm	id.	113	—	113	—	—	—			
	Nippchen, Adam	Neuleiningen	690	—	690	—	—	—	10	48	
	Weppler, Anton	Heßheim	90	—	50	—	40	—	12	15	
	Kühlthan, Jac.	Frankenthal	900	—	300	—	600	—			
	Bender, Joh. II.	id.	256	—	256	—	—	—	16	40	
	Lickroth, Andr. Wtb.	id.	5	42	5	42	—	—			
	Huber, Nik.	Battenberg	400	—	300	—	100	—	12	47	
	Hausser, Ludw.	Grünstadt	75	—	75	—	—	—			
	Dreyer, Wtb.	id.	18	—	18	—	—	—			
	Butterfaß u. Lorenz	id.	57	—	57	—	—	—			
	Dorn, Valent.	id.	132	—	132	—	—	—			
	Louis u. Gehl	id.	191	—	191	—	—	—	21	43	
	Ploch, Ph.	id.	16	—	16	—	—	—			
	Blum, David	id.	8	32	8	32	—	—			
	Protest. Kirchengemeinde	id.	437	—	237	—	200	—			
		zu übertragen	6333	14	5393	14	940	—	92	53	

Land-commissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Theilzahlung geleistete. fl	xr	Restbeträge. fl	xr	Abschätzungsgebühr. fl	xr	Bemerkungen
		Uebertrag	6333	14	5393	14	940	—	92	53	
Frankenthal	Rothleder, Phil. Pet.	Kirchheim	447	—	447	—	—	—			
	Fey, Carl	id.	16	—	16	—	—	—	8	50	
	Röser, Elisabeth	id.	14	—	14	—	—	—			
	Schmitt, Jac.	Mardorf	188	—	188	—	—	—	16	40	
	Mersinger, Cande.	Edigheim	208	—	108	—	100	—	10	50	
	Heinemann, Ludw.	Grünstadt	1458	—	458	—	1000	—			
	Börsch, Heinr.	Heßheim	630	—	130	—	500	—	13	45	
	Strebinger, Simon	Grünstadt	595	—	195	—	400	—			
	Röser, Jac.	id.	226	—	126	—	100	—			
	Stelb, Jac.	id.	416	—	116	—	300	—	12	47	
	Mader, Christ.	id.	72	—	42	—	30	—			
	Wittner, Wtb.	id.	27	—	27	—	—	—			
	Rauschkolb	id.	5	—	5	—	—	—			
	Butsch, Joh.	Flomersheim	82	—	42	—	40	—	7	52	
	Weber, Joh.	Rorheim	631	—	231	—	400	—	10	50	Kosten der Aufnahme der Hagenberger'schen Gebäude zu Asselheim vide v. Rechnung.
	Schwarz, Joh.	id.	18	—	18	—	—	—			
									10	48	
		Total	11366	14	7556	14	3810	—	185	15	
Germersheim	Dörzapf u. Müller	Oberlustadt	314	—	314	—	—	—	9	50	
	Stettler, Andr.	id.	15	—	15	—	—	—			
	Daub, Math.	Minfeld	200	—	200	—	—	—	10	28	
	Brendel, Jac.	Berg	50	—	50	—	—	—	10	48	
	Müller, Casp. Wtb.	Minfeld	34	—	34	—	—	—	7	54	
	Emerling, Joh. Phil.	Leimersheim	568	—	568	—	—	—	14	43	Kosten der Aufnahme eines Schadens in der Kirche zu Lingenfeld, welcher durch einen kalten Blitzschlag verursacht worden.
	Ubhans, Ludw.	Minfeld	40	—	40	—	—	—	8	54	
	Zaiskam	Gemeinde	156	—	156	—	—	—	12	26	
									8	14	
		Total	1377	—	1377	—	—	—	83	17	
Homburg	Pulver, Peter	Reichenbach	474	—	474	—	—	—	11	5	
	Vogelgesang, Isaac	Jägersburg	200	—	100	—	100	—	8	39	
	Hummel, Georg	Homburg	30	—	30	—	—	—	7	51	
	Eckart, Phil.	Reichenbach	258	—	100	—	158	—	13	16	
	Eckart, Joh.	id.	8	10	8	10	—	—			
		Total	970	10	712	10	258	—	40	51	

Land-commissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlung geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Kaiserslautern	Zapp, Jac.	Heimkirchen	261	—	261	—	—	—	12	49	
	Jäger, Ludw.	Sippersfeld	425	—	425	—	—	—	11	48	
	Klein, Franz	Waldleiningen	146	—	146	—	—	—	16	40	
	Lohr, Adam	Breunigweiler	450	—	450	—	—	—	12	48	
	Kaisers, Math. Wtb.	Trippstadt	264	—	264	—	—	—	16	40	
	Bläse, Phil.	Winnweiler	25	—	25	—	—	—	6	42	
	Martin, Nik.	Sippersfeld	178	—	100	—	78	—	12	48	
	Plantz, Joh.	Pozbach	319	—	319	—	—	—	11	46	
	Engelskircher, Andr.	id.	305	—	305	—	—	—			
	Fluhr, Daniel	Falkenstein	400	—	400	—	—	—	9	26	
	Blüthenthal, Val.	Münchweiler	115	—	115	—	—	—	9	50	
	Fuchs, Joh.	Hochstein	700	—	700	—	—	—	10	30	
	Eckler, Katharine	Imsbach	110	—	110	—	—	—	7	51	
	Pester, Joh.	Neukirchen	16	40	—	—	16	40	9	50	
	Kirch, Daniel	Sembach	983	—	283	—	700	—	9	50	
	Wehner, Jos.	Weilerbach	800	—	350	—	450	—	19	30	
	Schunk, Ant. Wtb.	id.	13	52	13	52	—	—			
	Bossong, Pet. Wtb.	id.	28	—	28	—	—	—			
	Börzler, Pet. H. Erben	Wartenberg	160	—	80	—	80	—	9	10	
	Wipprecht, Andr.	id.	160	—	160	—	—	—			
	Seemar, Georg	Pozbach	62	—	62	—	—	—	6	34	
	Hack, Pet.	Siegelbach	600	—	200	—	400	—	16	40	
	Klein, Pet. Jac.	Mehlbach	1373	—	373	—	1000	—	12	47	
	Becker, Wilh. Wtb.	Fischbach	300	—	100	—	200	—	15	40	
	Müller, Friedr.	Waldleiningen	465	—	465	—	—	—	19	35	
	Rokenfeld, Peter	id.	3	—	3	—	—	—	8	45	
	Schneider, Phil.	Olzbrücken	676	—	276	—	400	—	20	37	
	Zimmer, Georg	id.	567	—	167	—	400	—			
	Wolf, Peter Jac.	Lohnweiler	679	—	279	—	400	—			
	Ramly	id.	1000	—	300	—	700	—	14	45	
	Lohnweiler	Gemeinde	27	—	27	—	—	—			
	Steinhauer, Phil.	id.	5	—	5	—	—	—			
	Eichert, Heinr.	Mehlingen	397	—	197	—	200	—	12	47	
	Eichert, Phil. Wtb.	id.	40	—	40	—	—	—			
		Total	12053	32	7028	52	5024	40	316	8	

Digitized by Google

Land-commissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Theilzahlung geleistete. fl	xr	Restbeträge. fl	xr	Abschätzungsgebühr. fl	xr	Bemerkungen
Kirchheimboland	Roth, Peter	Rehborn	300	—	200	—	100	—			
	Gillmann, Jac.	id.	90	—	90	—	—	—	11	5	
	Göring, Carl	Büdesheim	712	—	712	—	—	—			
	Ader, Anton	id.	700	—	700	—	—	—	12	46	
	Dinger, Wilhelm	id.	21	—	21	—	—	—			
	Christmann, Joh.	Dannenfels	391	—	391	—	—	—			
	Hack, Valent.	id.	307	—	307	—	—	—	12	46	
	Scheib, Ludw.	Odernheim	47	—	47	—	—	—	9	50	
	Feith, Joh.	Weitersweiler	249	—	200	—	49	—			
	Eisenbart, Friedr.	id.	95	—	95	—	—	—	8	50	
	Civilhospiz zu Mainz	Elbisheimerhof	2835	—	835	—	2000	—			
	Hasenfus, Heinr.	id.	1578	—	1578	—	—	—			
	Fleckser, Phil.	id.	1137	—	1137	—	—	—			
	Notär Schäfer	id.	1600	—	1600	—	—	—	102	13	
	Rückert, Nik.	id.	583	—	483	—	100	—			
	Hasenfus, Adam	id.	110	—	110	—	—	—			
	Schäfer, Wtb.	id.	13	—	13	—	—	—			
	Mann, Grg. Heinr.	Lautersheim	6	57	6	57	—	—	7	53	
		Total	10774	57	8525	57	2249	—	165	23	
Landau	Fretz, Gottl.	Essingen	500	—	500	—	—	—	12	45	
	Walther, Math.	Roschbach	105	—	105	—	—	—	10	48	
	Simon, Nik.	Godramstein	250	—	250	—	—	—	14	42	
	Lauth, Mich.	Ranschbach	291	—	291	—	—	—			
	Serr, Conr.	id.	5	—	5	—	—	—	15	40	
	Doll u. Lauth	id.	900	—	900	—	—	—			
	Gerstner, Wendel	id.	10	20	10	20	—	—	15	40	
	Guhmann, Joh.	Gleisweiler	501	—	501	—	—	—	10	48	
	Dörr, Joh. Ad.	id.	4	12	4	12	—	—			
	Frankmann, Pet.	Burrweiler	197	—	197	—	—	—	11	8	
	Eckerle, Theob.	Gleisweiler	480	—	100	—	380	—			
	Orth, Gottfr.	id.	194	—	194	—	—	—	10	48	
	Heß, Nik.	Siebeldingen	260	—	260	—	—	—			
	Deisel, Joh.	id.	10	—	10	—	—	—	15	40	
	Marr, Hubert	Edesheim	350	—	250	—	100	—	9	48	
	Scholly, Mich.	Godramstein	286	—	286	—	—	—	14	42	
		zu übertragen	4352	32	3872	32	480	—	142	29	

Digitized by Google

Land-commissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete.	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
			fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	
		Uebertrag	4352 32	3872 32	480 —	142 29	
	Serr, Math.	Ranschbach	137 —	137 —	— —	15 40	
	Ranschbach	Gemeinde	3 —	3 —	— —		
	Böllinger, Grg. Mich.	Insheim	1270 —	1070 —	200 —	32 20	
	Böllinger, Grg.	id.	1495 —	1295 —	200 —		
	Eichhorn, Grg.	Walsheim	14 —	14 —	— —	11 45	
	Schwarz, Nik.	Ranschbach	655 —	655 —	— —		
	Protestantische Kirche	id.	55 —	55 —	— —	47 —	
	Caspar, Christian	id.	368 —	368 —	— —		
	Dollarz, Christ.	id.	106 —	106 —	— —		
Landau	Breitsch, Grg.	Godramstein	77 —	77 —	— —	2 30	
	Genslinger, Ant.	Edenkoben	3 44	3 44	— —	3 54	
	Rees, Lorenz	Frankweiler	235 —	235 —	— —	14 40	
	Brechtel, Joh. Bapt.	Diedesfeld	1572 —	1572 —	— —		
	Wack, Heinrich	id.	18 —	18 —	— —	12 48	
	Uhrig, Peter	id.	22 —	22 —	— —		
	Baldauf, Conr.	Essingen	236 —	100 —	136 —	15 40	
	Grasmück, Pet.	Birkweiler	30 —	30 —	— —	11 45	
	Blauw, Apotheker	Gleisweiler	911 —	311 —	600 —	10 48	
	Gräff, Ruppert	Roschbach	13 27	13 27	— —	7 30	
	Moser, Franz	Landau	2065 —	700 —	1365 —	10 50	
	Michel, Grg. u. Caspar	Birkweiler	6 —	6 —	— —	11 45	
		Total	13644 43	10663 43	2981 —	352 24	
	Mozenbecker, Grg.	Königsbach	1143 —	343 —	800 —		
	Mozenbecker, Wtb.	id.	60 —	30 —	30 —	14 48	
	Wolff, Jac.	Grethen	17 30	17 30	— —	7 51	
	Scheer, Christoph	Bobenheim	500 —	500 —	— —		
	Kohl, Anton	id.	300 —	300 —	— —	13 48	
	Schäfer, Grg.	id.	3 14	3 14	— —		
	Kugler, Wtb.	Benjenthal	1189 —	1189 —	— —	12 48	
	Schönig, Wilh.	Neustadt	10 —	10 —	— —	5 57	
Neustadt	Fay, Joh.	id.	1458 —	1458 —	— —	9 52	
	Amling, Jac. Wtb.	id.	440 —	440 —	— —		
	Weidner, Val.	id.	506 —	506 —	— —	14 51	
	Krieger, Paul	id.	27 —	27 —	— —		
	Gros, Martin	Deidesheim	301 —	301 —	— —	11 48	
	Mees, Conr. Wtb.	id.	21 —	21 —	— —		
	Julino, Steph.	Gimmeldingen	1025 —	1025 —	— —		
	Raumer, Jac. Wtb.	id.	100 —	100 —	— —	15 45	
	Albrecht, Jac.	id.	115 —	115 —	— —		
		zu übertragen	7314 44	6484 44	830 —	107 28	

Land-commissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag fl	xr	Theilzahlung geleistete. fl	xr	Restbeträge. fl	xr	Abschätzungsgebühr. fl	xr	Bemerkungen.
		Uebertrag	7314	44	6484	44	830	—	107	28	
	Kochenbörfer, Jac.	Leistadt	2	48	2	48	—	—			
	Georgens u. Gabel	id.	35	12	35	12	—	—	9	50	
	Constanz, Carl	Neustadt	610	—	610	—	—	—			
	Bauer, Leonh.	id.	47	—	47	—	—	—	12	50	
	Klahr, Christoph	id.	900	—	—	—	900	—			
	Christmann, Christ.	id.	20	—	—	—	20	—	9	54	
	Gutermann, Pet.	Gönheim	28	—	28	—	—	—	8	50	
	Wolf, Heinr.	Wachenheim	1882	—	1882	—	—	—			
	Klein, Theob.	id.	50	—	50	—	—	—			
	Krämer, Jos.	id.	17	53	17	53	—	—	17	45	
	Kunz, Conr.	id.	133	—	133	—	—	—			
	Lichte, Daniel	Winzingen	810	—	610	—	200	—	10	50	
Neustadt	Heß, Lorenz	Haard	515	—	115	—	400	—			
	Wendel, Nik.	id.	153	—	53	—	100	—	8	30	
	Bohrer, Mark.	Duttweiler	1870	—	470	—	1400	—	13	50	
	Mallrich, Phil.	Musbach	1000	—	200	—	800	—			
	Mehler, Gottl.	id.	2608	—	608	—	2000	—			
	Mallrich, Joh.	id.	32	—	32	—	—	—	20	40	
	Lingenfelder, Math.	id.	27	—	27	—	—	—			
	Demselben	id.	5	30	5	30	—	—			
	Klippel, Joh.	Kallstadt	12	—	12	—	—	—	6	54	
	Breitenstein	Ungstein	985	—	385	—	600	—			
	Setzler u. Schreier	id.	53	—	33	—	20	—	18	42	
	Wilde, Joh.	Haard	550	—	150	—	400	—	10	50	
	Hörner, Grg. Adam	Ruppertsberg	715	—	215	—	500	—			
	Jacob, Bernh.	id.	60	—	30	—	30	—	12	50	
	Jacob, Grg. Ad.	id.	5	—	5	—	—	—			
		Total	20441	7	12241	7	8200	—	269	43	
	Levy, Benjamin	Busenberg	444	—	444	—	—	—	10	50	
Pirmasens	Schmidt, Grg.	Winzeln	450	—	450	—	—	—	9	10	
	Ehrgott, Heinr.	Ruppertsecken	225	—	125	—	100	—	11	24	
		Total	1119	—	1019	—	100	—	31	24	
	Kegel, Joh.	Rehhütte	1191	—	1191	—	—	—	11	47	
	König, Wtb.	Oggersheim	749	—	749	—	—	—	11	47	
Speyer	Reimer, Rud.	Mutterstadt	17	—	17	—	—	—	4	53	
	Grison, Pet.	Oggersheim	134	—	134	—	—	—	6	50	
		Total	2091	—	2091	—	—	—	36	17	

Landcommissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag fl	xr	Theilzahlung geleistete fl	xr	Restbeträge fl	xr	Abschätzungsgebühr fl	xr	Bemerkungen.
Zweibrücken	Gellbach, Phil.	Battweiler	750	—	750	—	—	—	20	30	
	Vogelgesang, Math.	Ormesheim	800	—	500	—	300	—	12	56	
	Eich, Peter	id.	360	—	360	—	—	—			
	Nessl, Ferdin.	Zweibrücken	20	—	20	—	—	—			
	Hamm, Jac.	Niederauerbach	40	—	40	—	—	—	10	44	
	Jolly, Nik.	Battweiler	341	—	341	—	—	—	8	14	
	Ackermann, Jac.	id.	258	—	258	—	—	—			
	Jaconnic (de)	Zweibrücken	8	56	8	56	—	—			
	Gehring, Marx	Rohrbach	5	—	5	—	—	—			
	Weinmann, Franz	id.	303	—	303	—	—	—			
	Nies, Peter	id.	94	—	94	—	—	—	10	59	
	Almannsperger, Joh.	id.	270	—	270	—	—	—			
	Luck, Joh.	id.	350	—	350	—	—	—			
	Bastian, Jac.	id.	39	—	39	—	—	—			
	Koch, Jac.	Bliesdalheim	217	—	117	—	100	—	12	28	Kosten der Annahme des Brandschadens bei Schäfers Wtb. in Kleinsteinhausen vid. v. Rechnung.
	Jann, Joh.	Niederwürzbach	340	—	140	—	200	—	8	14	
	Hantz, Joh.	id.	45	—	25	—	20	—	7	48	
		Total	4240	56	3620	56	620	—	91	53	

Wiederholung.

Landcommissariate.	Brandschadenvergütungen. Betrag.		Theilzahlung geleistete.		Restbeträge		Abschätzungsgebühr	
Bergzabern	13685	—	11295	—	2390	—	447	34
Cusel	4599	—	3699	—	900	—	64	35
Frankenthal	11366	14	7556	14	3810	—	185	15
Germersheim	1377	—	1377	—	—	—	83	17
Homburg	970	10	712	10	258	—	40	51
Kaiserslautern	12053	32	7028	32	5024	40	316	8
Kirchheimbolanden	10774	57	8525	57	2249	—	165	23
Landau	13644	43	10663	43	2981	—	352	24
Neustadt	20441	7	12241	7	8200	—	269	43
Pirmasens	1119	—	1019	—	100	—	31	24
Speyer	2091	—	2091	—	—	—	36	17
Zweibrücken	4240	56	3620	56	620	—	91	53
Total.	96362	39	69829	59	26532	40	2084	4

Beleg № 3.

Verwaltungskosten.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	kr	Bemerkung.
Dem Rechnungsführer der Anstalt	jährlicher Bezug	500	—	
Dem Kanzleipersonale Königl. Regierung	Remuneration für Besorgung der Reinschriften	100	—	
Dem Königl. Kreiskassesofficianten	für die einschlägliche Geschäftsbehandlung	60	—	
Dem Kanzleipersonal des Königl. Landcommissariats Bergzabern	id.	32	—	Die Repartition gründet sich auf die Anzahl der Hauptgebäude.
Cusel	id.	30	—	
Frankenthal	id.	32	—	
Germersheim	id.	32	—	
Homburg	id.	30	—	
Kaiserslautern	id.	32	—	
Kirchheim	id.	40	—	
Landau	id.	44	—	
Neustadt	id.	43	—	
Pirmasens	id.	25	—	
Speyer	id.	30	—	
Zweibrücken	id.	30	—	
Für Bureaubedürfnisse		67	42	
		1137	42	

Beleg № 4.

Gelderhebungskosten.

Bezirkskassen.	Landcommissariate.	Beiträge zu erhebende.		Hebgebühr der Einnehmer.		Remisen der Bezirkskassiere.		Total.		Bemerkungen.
Frankenthal	Frankenthal	9332	—	374	36	31	4	9737	40	
	Speyer	9195	16	369	2	30	38	9594	56	
	Neustadt	13719	26	550	42	45	45	14315	55	
Landau	Landau	14398	42	577	54	48	—	15024	36	
	Germersheim	8294	4	332	55	27	39	8654	38	
	Bergzabern	7152	23	287	7	23	51	7463	21	
Kaiserslautern	Kaiserslautern	7188	53	288	32	24	58	7501	23	
	Kirchheimbolanden	10031	35	402	38	33	20	10467	39	
	Cusel	9422	39	197	34	16	24	5136	37	
Zweibrücken	Zweibrücken	7280	46	292	11	24	16	7597	13	
	Homburg	5009	57	201	3	16	41	5227	41	
	Pirmasens	3999	46	160	32	13	20	4173	38	
Beitrag für Staatsgebäude, welche auf dem Kreisfonds lasten		100525	27	4034	46	335	4	104895	17	
		182	50					182	50	
Total		100708	17	4034	46	335	4	105078	7	

Beleg № 5.

Kosten der Kataster.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.		Bemerkungen.
Schwaab, Lythograph	20 Grundbuchstabellen	123	45	

Beleg № 6.

Verzeichniß der Einnahmsausstände.

Land-commissariate.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Beitrag, rückständiger.		Zwangskosten gemachte		Total.		Von R. Regierung niedergeschlagen.	
		A. Vom Jahr 1829 herrührend.									
Kaiserslautern	Otterberg	Denig, Heinr.	Otterberg	—	12	—	26	—	38	6	54
		Christmann, Heinr.	id.	—	4	—	26	—	30		
		Heil, Peter	Otterbach	—	14	—	26	—	40		
		Wenzel, Peter	Baalborn	—	6	—	26	—	32		
		Denig, Jac. 2.	Schneckenhausen	—	28	—	26	—	54		
		Haas, Mich.	id.	—	16	—	26	—	42		
		Lutz, Pet. Wtb.	id.	—	6	—	26	—	32		
		Stadtmüller, Jac.	Schallodenbach	—	20	—	26	—	46		
		Schmidt, Jac. 2.	id.	—	24	—	26	—	50		
		Karp, Ignáz	id.	—	24	—	26	—	50		
	Weilerbach	Hené, Jac.	Rodenbach	2	8	—	26	2	34	9	—
		Kinzinger, Heinrich	id.	—	24	—	26	—	50		
		Privet, Mich.	id.	—	18	—	26	—	44		
		Dietrich, Heinr.	Schwedelbach	—	42	—	26	1	8		
		Halfmann, Joh.	Siegelbach	—	16	—	26	—	42		
		Zottmann, Christian	id.	—	6	—	26	—	32		
		Breitwieser, Adam	id.	—	8	—	26	—	34		
		Jung, Heinr. d. j.	Weilerbach	—	32	—	26	—	58		
		Scheuermann, Ad. d. j.	id.	—	32	—	26	—	58		
		B. Vom Jahr 1830 herrührend.									
	Weilerbach	Jung, Pet.	Weilerbach	—	15	—	26	—	41	8	21
		Schafer, Dan. Wtb.	id.	—	15	—	26	—	41		
		Weber, Joh. Erben	id.	—	20	—	26	—	46		
		Mischler, Pet. Wtb.	Erzenhausen	—	25	—	26	—	51		
		Nagel, Ad.	Pörrbach	—	20	—	26	—	46		
		Kind, Joh.	Rodenbach	—	15	—	26	—	41		
		Dietrich, Pet.	id.	—	10	—	26	—	36		
		Rheinheimer, Dan.	id.	—	22½	—	26	—	48½		
		Müller, Jac.	id.	—	10	—	26	—	36		
		Zimmermann, Ad.	Siegelbach	—	22½	—	26	—	48½		
		Herrmann, Theob. u. Schwehm, Theob.	id.	—	40	—	26	1	6		
			zu übertragen	11	15	13		24	15	24	15

Landcommissariate.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Beitrag, rückständiger.		Zwangskosten gemachte		Total.		Von K. Regierung niedergeschlagen.	
			Uebertrag	11	15	13	—	24	15	24	15
	Annweiler	Deck, Johann	Roschbach	1	—	—	26	1	26	1	26
	Rhodt	Lützenberger, Con. Erb	Rhodt	—	7	—	26	—	33		
		Roll, Christ. Ehefrau	id.	—	12	—	26	—	38	1	11
Landau		Ernst, Grg. Wtb.	Kirrweiler	2	34	—	42	3	16		
	Kirrweiler	Gleich, Jac.	id.	—	15	—	26	—	41		
		Kernberger, Franz	id.	—	15	—	26	—	41	1	30
		Huck, Joh.	Venningen	—	30	—	26	—	56		
		Schwarzweller, Wtb.	Diedesfeld	—	30	—	26	—	56		
		Worst, Joh. Erben	Berg	—	13	—	26	—	39		
Germersheim	Hagenbach	Guckert, J A. d. a. Wb.	Scheibenhard	—	15	—	26	—	41	2	35
		Lopp, Joh. d. j.	id.	—	8	—	26	—	34		
		Hoffmann, Jac.	id.	—	15	—	26	—	41		
Dann liefert die Königl. Bezirkskasse Frankenthal an Ausständen auf, ohne nähere Angabe der einzelnen Debenten				13	57	—	—	13	57		
			Total	31	26	18	28	49	54	25	57

Die Beitragsquote wird demnach auf acht und einen halben Kreuzer von 100 fl Versicherungskapital für das Jahr 1832 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die Gemeindeeinnehmer auf den Grund der bestehenden Kataster und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben, und binnen 6 Wochen an die betreffenden Bezirkskassen und Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 5. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

G. F. Keim.

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.

No 16. Speyer, den 23. März 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Leitung des Bauwesens betr. — Festsetzung der Kohlenverkaufspreise auf der Grube von St. Ingbert. — Angabe der Regulative in den Kostenverzeichnissen. — Die Verleihung von Apothekenconcessionen betr. — Weitere Erläuterung des Art. 12 des deutschen Bundescartels. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung.

(Die Leitung des Bauwesens betr.)

Seine Majestät der König haben unterm 14. Februar d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Königl. oberste Baubehörde in Bezug auf die Instruction der Bauarbeiten wieder in den durch die §§. 36 und 37 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 bezeichneten Wirkungskreis eingesetzt werde. Die Königl. Kreisregierungen wurden von dieser Allerhöchsten Verfügung zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 15. März 1833.

Ad Nm. Exh. 4652 M.

(Die Erhöhung der Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem ersten April nächsthin anfangend ist der Verkaufspreis der Steinkohlen bei den Königl. Gruben zu St. Ingbert folgendermaßen festgesetzt:

1. Von den Kohlen erster Qualität à 6 fl 45 xr sechs Gulden vierzig fünf Kreuzer pr. Fuder oder 30 metrische Zentner.
2. Von den Kohlen zweiter Qualität à 4 fl 45 xr vier Gulden vierzig fünf Kreuzer pr. Fuder oder 30 metrische Zentner.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. März 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 5364 M.

pr. den 16. März 1833.

(Die Aufſtellung der Koſtenverzeichniſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Vermeidung von Reviſionsanſtänden ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zu verfügen, daß für die Zukunft in den zur Reviſion gelangenden Koſtenverzeichniſſen diejenigen Regulative genau zu bezeichnen ſeyen, auf welche ſich die einzelnen Anſätze gründen.

Dieſe Anordnung kann um ſo weniger ein Hinderniß finden, als ſie bei den bedeutenden Strafgerichtskoſten ſchon längſt mit gutem Erfolg eingeführt iſt, und wie ſich übrigens von ſelbſt verſteht, nur auf regulativmäßige Anſätze Bezug nimmt.

Speyer, den 13. März 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

C. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 8846 L.

pr. den 18. März 1833.

(Die Verleihung von Apothekenconceſſionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch eine Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 5. Januar l. J. verfügt wurde, daß künftig vor der Verleihung von Apothekenconceſſionen außer den Gutachten des Kantonsarztes, der Localbehörde und des Königl. Landcommiſſariats auch die Erinnerungen der Apotheker nicht blos des Ortes, für den eine Conceſſion geſucht wird, ſondern auch der Umgebungen, eingeholt werden ſollen, ſo werden die Königl. Landcommiſſariate hiemit angewieſen, ſich bei Inſtruirung von Geſuchen um Apothekenconceſſionen genau nach dieſer Verfügung zu achten.

Speyer, den 12. März 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1658 L.

pr. den 19. März 1833.

(Den Art. 12 des allgemeinen Bundescartels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine Königl. Miniſterialentſchließung vom 25. October v. J. wurde beſtimmt, daß nach Art. 12 des Bundescartels und nach Art. 2 der Erläuterung des Cartels vom 7. März l. J. die bedungene Amneſtie auch den ausgetretenen Militärpflichtigen in dem Maße zu ſtatten komme, daß das innerhalb der beſtimmten Friſt erklärte Verbleiben in andern Ländern, ſie der

Militärpflicht in ihrer Heimath entbindet. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Hell als Gerichtsarzt nach Traunstein ist das Physikat Berchtesgaden erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 31. d. M. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 4. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim.

Durch die Besetzung des Med. Dr. Hackl als Landgerichtsarzt nach Aichach ist das Landgerichtsphysikat Moosburg erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche spätestens bis zum 31. d. M. bei uns einzureichen.

München, den 7. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 5. März allergnädigst bewogen gefunden, dem Friedensrichter August Klein zu Wolfstein die wegen physischer Gebrechlichkeit nachgesuchte temporäre Ruheslandsversetzung nach §. 22 lit. D. des Edicts IX. zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahrs und mit Belassung seines ganzen Gehalts zu gewähren, und die hiedurch eröffnete Friedensrichterstelle zu Wolfstein dem Ergänzungsrichter Peter Hoffmann am Friedensgerichte Zweibrücken zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 7. März allergnädigst bewogen gefunden, auf die zu Waldmohr erledigte Friedensgerichtschreiberstelle den bisherigen Friedensgerichtschreiber zu Göllheim, Bernhard Reichard, nach seinem Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu versetzen; die hiedurch eröffnete Friedensgerichtschreiberstelle zu Göllheim dem Untergerichtschreiber am Bezirksgerichte Landau, Christian Carl Wolf, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und zum Friedensgerichtschreiber zu Annweiler den Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Gottfried Dingler, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 8. März den Königl. Friedensrichter Constantin Nißl zu Zweibrücken als Rath zum Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg zu versetzen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 9. März allergnädigst bewogen gefunden, die zu Frankenthal erledigte Bezirksgerichtspräsidentenstelle dem bisherigen Regierungs- und Fiscalrathe Heinrich Otto v. Schnellenbühel in Speyer allergnädigst zu verleihen.

Inhaltlich allerhöchsten Reſcripts vom 10. März haben Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden, die Stelle eines Bezirks- und Unterſuchungsrichters zu Frankenthal dem bisherigen Substituten des Königl. Staatsprokurators zu Landau, Georg Engel, allergnädigſt zu verleihen.

Mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 3. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die Pfarrei Ebernburg, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, dem dermaligen Adminiſtrator derſelben, Prieſter Victor Zahm, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 19. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die Pfarrei Lauterecken, Landcommiſſariats Cuſel, dem bisherigen Adminiſtrator derſelben, Prieſter Joſeph Anton Krebs, definitiv zu übertragen geruht.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 19. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Mittelberbach, Landcommiſſariats Homburg, von dem Biſchofe von Speyer an den dermaligen Verweſer derſelben, Prieſter Johann Georg Ullrich, verliehen werde.

Mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 25. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die Pfarrei Oberndorf, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Verweſer derſelben, Prieſter Conr. Brauer, zu übertragen geruht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 2. März, wurde der katholiſche Pfarrer Jacob Köhler zu Wolfſtein zum katholiſchen Bezirksſchulinſpector für das Landcommiſſariat Cuſel proviſoriſch ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März, wurde der Schulcandidat Gottfried Stempel von Weißenheim a. S. proviſoriſch als Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Hohmühlbach, Landcommiſſariats Pirmaſens, und der bisherige Schulgehülfe an der proteſtantiſchen Schule zu Neuſtadt, Friedrich Jung, als Lehrer dortſelbſt definitiv ernannt.

Unterm 5. März wurde der Schulcandidat Simon Leinenweber von Pirmaſens zum Gehülfen an der proteſtantiſchen Schule daſelbſt, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Unterm 6. März wurde der bisherige Schulverweſer Jacob Müller von Altenkirchen zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Brücken, Landcommiſſariats Homburg, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Unterm 7. März wurde der Schulgehülfe Valentin Schulz von Offenbach zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Gleisſellen, Landcommiſſariats Bergzabern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. März 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¼	100
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108¼	108¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		127
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

No 17. Speyer, den 30. März 1833.

Inhalt.

Die Aufenthaltsveränderungen und Wanderungen ständig beurlaubter Soldaten, dann die Behandlung der in den Listen weggelassenen Conscribirten aus ältern Geburtsklassen betr. — Sammlung von Beiträgen zur Errichtung eines Denkmals für Justus Möser. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Erpolsheim. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle zur Warnung bekannt gemacht. — Frucht- und Victualienpreise vom Monat Februar 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3638 L.

pr. den 28. März 1833.

(Die Einberufung ständig beurlaubter Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisherigen Erfahrungen und amtlichen Anzeigen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Verordnungen über die ständig beurlaubten Soldaten nicht allenthalben mit der gehörigen Pünktlichkeit vollzogen, vielmehr diese Soldaten durch uncontrollirte und unaufgezeichnete Aufenthaltsveränderungen und Wanderungen in sehr vielen Districten auf eine Weise außer Augen gelassen werden, welche deren schnelle Einberufung durchaus unmöglich macht.

In Gemäßheit einer Ministerialverfügung vom 8. Dezember v. J. werden daher sämmtliche Landcommissariate und Bürgermeisterämter des Rheinkreises zum aufmerksamsten Vollzuge der Vorschriften über die ständig Beurlaubten wiederholt angewiesen, und dieselben zugleich beauftragt, über diese Soldaten eine genaue Aufzeichnung zu führen, und solchen zu bedeuten, daß sie ohne vorherige Meldung bei den betreffenden Ortsvorständen ihren Aufenthalt nicht verändern dürfen.

Speyer, den 22. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5453 L.

pr. den 29. März 1833.

(Die Behandlung der in den Listen weggelassenen Conscribirten aus ältern Geburtsklassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff der Behandlung der in den Listen weggelassenen Conscribirten aus ältern Geburtsklassen wurde durch eine Königl. Ministerialentschließung vom 5. Januar 1833 folgendes verfügt:

1. Gegen jedes, früher zu keiner Conscriptionsverhandlung erschienenes, und wegen seiner in dem Auslande erfolgten Geburt, oder aus sonstigem Versehen in den Listen übergangenes, erst später zur Kenntniß der einschlägigen Conscriptionsbehörde gelangendes, Individuum ist vorerst auf den Grund der §§. 5, 21, 26, 68, 69 und 84 des Heerergänzungsgesetzes und §. 97 der Vollzugs-Vorschriften das geeignete Verfahren einzuleiten, und die Entscheidung der Frage zu veranlassen, ob und in wie fern selbes als ungehorsam oder widerspenstig zu betrachten sey?

2. Wird ein solches Individuum durch das zu fällende Erkenntniß weder als ungehorsam noch als widerspenstig erklärt, so ist die Behandlung desselben nach §. 64 des Heerergänzungsgesetzes und nach §. 91 Ziffer 3 der Vollzugsvorschriften zu demselben zu bemessen, und diesemnach das Geeignete zu verfügen.

Speyer, den 22. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9113 L.

pr. den 26. März 1833.

(Die Errichtung eines Denkmals für Justus Möser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben geruht, einer in dem Königreich Bayern zu veranstaltenden Sammlung von Beiträgen zu Errichtung eines Denkmals für Justus Möser die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen.

Da der Oberconsistorialpräsident, Reichsrath v. Roth, in Verbindung mit dem Vorstande der Akademie der Wissenschaften, geheimen Rathe v. Schelling und dem Oberconsistorialrathe v. Niethammer, sich zur Sammlung dieser Beiträge erboten und hiezu die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die zu besagtem Denkmale in dem Rheinkreise gegeben werden wollenden Beiträge an das expedirende Secretariat der unterzeichneten Stelle gesendet und von diesem zur weitern Besorgung in Empfang genommen werden können.

Speyer, den 24. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 393 Cg.

pr. den 29. März 1833.

(Die Erledigung der Pfarrei Erpolsheim, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers, Kapitelseniors und quiescirten Inspectors Pixis, in Erledigung

gekommene Pfarrei Erpolsheim zählt 500 Seelen, und hat weder Simultaneum noch Filial. Die Kirche bedarf der Erweiterung und Ausbesserung, und auch an dem im übrigen massiv und schön gebauten Pfarrhause wie an den Oeconomiegebäuden sind Reparaturen nöthig. Der schöne Pfarrgarten ist zum Theil mit Obstbäumen bepflanzt. Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen nach den Fassionen von 1825 in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	282	—
2. Nutznießung des Pfarrguts .	476	50
3. Casualien	14	9
4. Grundrenten in Geldanschlag .	8	52
Summa .	731	51
Hievon ab für Steuern .	73	10
	658	41

Hiebei muß bemerkt werden, daß seit dem Jahre 1830 der größte Theil des in 50 Morgen Acker, 10 Morgen Wiesen und ungefähr 1 Morgen Wingert bestehenden Pfarrgutes auf 9 Jahre zu 468 fl verpachtet ist.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen binnen 6 Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Neustadt zu senden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 27. März 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

In Folge höchster Ministerialentschließung vom 2. März l. J. soll zur Wiederbesetzung der erledigten Repetitorsstelle an der Hebammenschule in Bamberg eine Concursprüfung, welche bei dem Medicinalcomité in Bamberg statt zu finden hat, ausgeschrieben werden.

Demgemäß wird bestimmt:

1. die Concursprüfung wird auf den 16. April l. J. festgesetzt;

2. nur promovirte Aerzte können zugelassen werden;

3. die Prüfung wird mündlich und schriftlich abgehalten werden, und sich sowohl auf die theoretische als practische Geburtshülfe erstrecken;

4. die Aspiranten haben sich bis zum 15. April bei dem Vorstande des Medicinalcomité in Bamberg zu melden, sich über ihre Promotion durch Vorlage der Diplome auszuweisen, und das Weitere zu gewärtigen.

In Folge erhaltener höchster Weisung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 12. dieses wird hiemit bekannt gemacht, daß Sich Seine Majestät der König inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 12. dieses bewogen gefunden haben, bei dem Oberappellationsgerichte als Kassationshof für den Rheinkreis:

1. die Function des Secretärs (Gerichtschreibers) dem Oberappellationsgerichtsecretär Bernhard Joseph Söllner;

2. die Function des Beamten für die Einregistrirung und Stempelung der Oberappellationsgerichtsecretär Franz Hugo Fertig, und

3. die Function des Gerichtsboten dem Kanzleigehülfen beim Oberappellationsgerichte Wilhelm Maier zu übertragen,

welche drei Functionäre gehörig beeidigt und unter Hinweisung auf die hinsichtlich ihrer Dienstesverrichtungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihre Functionen eingewiesen werden.

Durch das von dem Einnehmer Heinrich Abend eingegebene Dienstesentlassungsgesuch ist die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Marnheim erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Einnehmerei haben ihre desfallsigen Gesuche bei den Königl. Landcommissariaten ihrer Wohnorte einzugeben.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. März 1833, wurden die Gemeinderäthe

1. Conrad Folz zu Miesenbach, Landcommissariats Homburg;

2. Theobald Barth zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg,

3. Jacob Braun zu Spirkelbach, Landcommissariats Bergzabern,

zu Adjunkten ihrer resp. Gemeinden ernannt.

Unterm 6. März wurde der bisherige Adjunkt Georg Friedrich Hetzel zum Bürgermeister, und der Stadtrath Joseph Spitz zum Bürgermeistereiadjunkten der Stadt Speyer ernannt.

Unterm 13. März wurde der bisherige Gemeinderath Jacob Fauß senior von Konken, Landcommissariats Eusel, zum Adjunkten dortselbst ernannt.

Unterm 19. März wurde der bisherige Gemeinderath Philipp Jacob Weber zum Bürgermeistereiadjunkten zu Winterbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Unterm 23. März wurde der Gemeinderath Jacob Böhnlein zu Frohnhofen, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeister allda ernannt.

Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Februar l. J. den Gebrüdern Friedrich und Christian Müller, Chemiker zu Birnbaum, Landgerichts Neustadt an der Aisch im Rezatkreise, ein Privilegium auf ihre Entdeckung eines neuen, die Eichenrinde ersetzenden Gerberstoffes, für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle,
zur Warnung bekannt gemacht.

Am 31. Januar 1833 wurde der Bürgerssohn Carl Rheinhardt von Walsheim bei Neuhornbach, auf dortigem Gemeindebann erfroren gefunden.

Am 7. Februar ertränkte sich Elisabetha Mader von Grünstadt im Eisbach bei Asselheim während eines Anfalles von Wahnsinn.

Am 12. Februar entfernte sich der Marionettenspieler Johann Jacob Ludwig aus Zell im Königreich

Preuſſen von ſeinen Verwandten zu Winterborn, Kantons Obermoſchel. Am 27. desſelben Monats fand man ihn in der Gemarkung von Oberhauſen in Folge eines Schlagfluſſes todt.

Am 13. Februar fiel das 6 Jahr alte Söhnchen des Bürgers Franz Flick von Mutterſtadt von mehreren vor dem Orte aufeinandergelegten Bauſtämmen, und blieb auf der Stelle todt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. März 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¼	100⅛
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108⅛	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		127
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe während des Monats Februar 1833 im Rheinkreiſe.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleiſch. Ochſen- Kilogr. kr.	pf.	Fleiſch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Februar.	6	—	9	—	4	2	8	—	18	—	12	—
„ . .	vom 16. „ 28. „	5	—	8	—	4	—	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 28. „	5	—	7	—	5	—	8	—	18	—	11	—
Kaiſerslautern .	vom 6. Februar.	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	8	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	20	—	8	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	20	—	10	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	20	—	10	—
Landau . .	vom 22. „	—	—	7	—	4	1⅓	6	1⅓	20	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 25. Januar.	—	—	—	—	5	2⅔	6	1⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 1. Februar.	—	—	—	—	5	1⅓	6	1⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	5	—	6	—	16	—	12	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	5	1⅓	6	1⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	5	1⅓	6	—	16	—	12	—

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Feb.	18	18	—	6	10	28	28	—	5	18	—	—	—	—	—
»	13. »	7	7	—	5	32	47	47	—	4	37	—	—	—	—	—
»	20. »	6	6	—	5	28	35	35	—	4	15	—	—	—	—	—
»	27. »	8	8	—	5	16	34	34	—	4	25	—	—	—	—	—
Edenkoben	2. »	—	—	—	—	—	35	35	—	5	36	300	300	—	3	7
»	9. »	—	—	—	—	—	37	37	—	5	28	264	264	—	2	53
»	16. »	1	1	—	6	—	26	26	—	5	25	229	229	—	2	43
»	23. »	10	10	—	6	24	30	30	—	4	48	300	300	—	2	40
Frankenthal	1. »	38	38	—	6	16	15	15	—	5	35	—	—	—	—	—
»	8. »	111	111	—	5	50	6	6	—	5	17	—	—	—	—	—
»	15. »	57	57	—	5	24	11	11	—	4	20	2	2	—	2	8
»	22. »	39	39	—	5	20	10	10	—	4	36	5	5	—	2	10
Kaiserslautern	5. »	123	123	—	6	10	146	146	—	5	42	403	403	—	2	48
»	12. »	78	78	—	6	1	193	193	—	5	15	359	359	—	2	44
»	19. »	75	75	—	5	54	166	166	—	5	2	431	431	—	2	42
»	26. »	134	134	—	5	45	292	292	—	4	55	423	423	—	2	39
Landau	2. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	—	2	58
»	7. »	32	32	—	6	10	13	13	—	5	18	690	690	—	2	48
»	9. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	126	—	2	44
»	14. »	35	35	—	6	12	48	48	—	4	54	514	514	—	2	43
»	16. »	—	—	—	—	—	2	2	—	4	50	56	56	—	2	40
»	21. »	41	41	—	5	40	9	9	—	4	48	547	547	—	2	38
»	23. »	—	—	—	—	—	3	3	—	4	40	48	48	—	2	38
»	28. »	26	26	—	5	20	35	35	—	4	26	612	612	—	2	18
Neustadt	2. »	66	66	—	6	30	89	89	—	5	26	276	276	—	2	54
»	5. »	92	92	—	6	30	43	43	—	5	24	174	174	—	2	54
»	9. »	112	112	—	6	10	93	93	—	5	10	301	301	—	2	48
»	12. »	118	118	—	5	56	27	27	—	4	54	53	53	—	2	45
»	16. »	118	118	—	5	56	27	27	—	4	54	53	53	—	2	45
»	19. »	79	79	—	5	52	38	38	—	4	50	111	111	—	2	45
»	23. »	66	66	—	5	42	70	70	—	4	40	301	301	—	2	30
»	26. »	63	63	—	5	24	54	54	—	4	28	194	194	—	2	28
Speyer	5. »	$46\frac{1}{2}$	$46\frac{1}{2}$	—	6	24	$28\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$	—	5	8	$174\frac{1}{2}$	$174\frac{1}{2}$	—	2	50
»	12. »	$64\frac{1}{2}$	$64\frac{1}{2}$	—	6	6	$14\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{2}$	—	4	58	$279\frac{1}{2}$	$279\frac{1}{2}$	—	2	36
»	19. »	24	24	—	5	48	$24\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$	—	4	56	61	61	—	2	40
»	26. »	42	42	—	5	32	46	46	—	4	36	148	148	—	2	30
Zweibrücken	24. Jan.	197	197	—	7	7	136	136	—	5	50	2	2	—	3	—
»	31. »	132	132	—	7	10	103	103	—	5	42	7	7	—	3	—
»	7. Feb.	177	177	—	6	52	210	210	—	5	25	12	15	—	2	45
»	14. »	152	152	—	7	4	120	120	—	5	30	2	2	—	2	36
»	21. »	197	197	—	6	43	146	146	—	5	27	2	2	—	2	42
»	2 . »	282	282	—	5	49	178	178	—	4	34	14	14	—	2	33

ſ i ch t

Februar 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	36	43	43	—	3	9	
—	—	—	—	—	54	54	—	3	37	36	36	—	2	52	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	18	50	50	—	3	29	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	22	24	24	—	2	50	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	20	4	4	—	4	—	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	6	1	1	—	3	12	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	9	2	2	—	3	20	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	50	14	14	—	3	14	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	36	34	34	—	3	3	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	26	20	20	—	2	44	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	34	14	14	—	2	43	
—	—	—	—	—	90	90	—	3	52	79	79	—	2	54	
—	—	—	—	—	181	181	—	3	55	89	89	—	2	45	
—	—	—	—	—	133	133	—	3	57	77	77	—	2	36	
—	—	—	—	—	154	154	—	3	57	89	89	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	89	89	—	4	8	2	2	—	3	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	—	40	40	—	3	12	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	58	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	50	50	—	3	48	4	4	—	3	12	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	44	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	89	89	—	3	32	30	30	—	3	15	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	5	46	46	—	3	28	
—	—	—	—	—	57	57	—	4	4	22	22	—	3	20	
—	—	—	—	—	97	97	—	3	54	44	44	—	3	20	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	48	32	32	—	3	15	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	48	32	32	—	3	15	
—	—	—	—	—	41	41	—	3	28	38	38	—	3	4	
—	—	—	—	—	84	84	—	3	18	57	57	—	3	4	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	24	36	36	—	3	—	
—	—	—	—	—	109½	109½	—	3	58	19	19	—	3	20	
—	—	—	—	—	79	79	—	3	24	32½	32½	—	3	—	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	24	6½	6½	—	2	54	
—	—	—	—	—	40½	40½	—	3	24	44½	44½	—	2	57	
11	11	—	6	—	77	77	—	4	36	167	167½	—	2	39	
—	—	—	—	—	54	54	—	4	36	43	43	—	2	43	
—	—	—	—	—	92	92	—	4	20	114	114	—	2	37	
2	2	—	6	30	23	23	—	4	31	67	67	—	2	39	
—	—	—	—	—	92	92	—	4	27	157	157	—	2	38	
—	—	—	—	—	119	119	—	4	—	252	252	—	2	37	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 18. Speyer, den 4. April 1833.

Inhalt.

Das Visa der Reisepässe nach Frankreich betr. — Bayerische Landeskinder welche zu Ende des verflossenen Jahres aus Sibirien zurückgekehrt sind, sollen angezeigt werden. — Regulirung der Holzpreise auf den Aerarialholzhöfen. — Oeffentliche Belobung wegen freiwillig ergriffener Vorsichtmaßregeln gegen die asiatische Brechruhr. — Verbotene Zeitblätter. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 9844 I.

pr. den 2. April 1833.

(Die Visirung der nach Frankreich bestimmten Reisepässe und Marschrouten durch die Königl. Französischen Gesandtschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Französischen Behörden wird künftig nur denjenigen Personen der Eintritt in Frankreich gestattet werden, deren regelmäßige Reisepässe oder Marschrouten mit dem Visa einer Königl. Französischen Gesandtschaft versehen sind.

Speyer, den 31. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 9592 I.

pr. den 2. April 1833.

(Die Rückkehr einiger Bayern aus Sibirien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreises werden hiemit angewiesen, genauest nachzuforschen, ob nicht in den Monaten November und Dezember des verwichenen Jahres Bayerische Landeskinder aus der russischen Gefangenschaft aus Sibirien zurückgekehrt sind.

Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind binnen vierzehn Tagen an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Speyer, den 30. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5746 M.

pr. den 2. April 1833.

(Die Regulirung der Holzhofpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorbehaltlich allerhöchster Bestätigung werden die Holzpreise auf den Aerarialholzhöfen wie folgt bestimmt:

Holzsortimente.	Preise per Klafter auf den Aerarialholzhöfen der											
	Neustadter Flößerei zu								Queichflößerei zu			
	Frankenthal.		Mutterstadt und Speyer.		Neustadt				Landau.		Albersweiler.	
					Linden.		Böbig.					
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
a) Nutzhölzer.												
Eichen Nutzholz 1. Klasse zu 5 und 4½ Fuß	19	—	18	36	18	12	18	—	18	—	17	48
" " " zu 4 und 3½ Fuß	17	—	16	36	16	12	16	—	16	—	15	48
" " 2. Klasse zu 5 und 4½ Fuß	17	—	16	36	16	12	16	—	16	—	15	48
" " " zu 4 und 3½ Fuß	15	—	14	36	14	12	14	—	14	—	13	48
" " 3. Klasse Wingertsstiefel von jeder Scheitlänge	12	24	12	—	11	36	11	24	11	24	11	12
b) Brennhölzer.												
Eichen Scheitholz von jeder Länge . . .	9	24	9	—	8	36	8	24	8	24	8	12
" Ausschuß (Knorrenholz)	7	—	6	36	6	12	6	—	6	—	5	48
Buchen Scheitholz	13	—	12	36	12	12	12	—	12	—	11	48
" Prügelholz	10	24	10	—	9	36	9	24	9	24	9	12
Birken Scheitholz	10	24	10	—	9	36	9	24	9	24	9	12
Kiefern "	9	24	9	—	8	36	8	24	8	24	8	12
Gemischte Prügel	7	30	7	16	6	56	6	56	6	56	6	36
Geringe Prügel (Krappenprügel)	5	20	5	4	4	48	4	48	4	48	4	32

Hienach ist sich bei der Abgabe und Verrechnung zu achten.

Da diese Hölzer nur für den inländischen häuslichen Bedarf Bestimmung haben, so dürfen die betreffenden Rentämter die Abgabescheine auch nur an Inländer zu dem bezeichneten Zwecke verabfolgen lassen.

Speyer, den 28. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 9665 L.

pr. den 3. April 1833.

(Die asiatische Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bürgermeister Koch und Gutsbesitzer Weissenburger von Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, haben im vorigen Jahre, als auch der Rheinkreis von dem Eindringen der asiatischen Brechruhr bedroht war, in der Gemeinde Heiligenstein die sämmtlichen Geräthschaften und Fournituren für die zur Unterbringung der Armen und Dürftigen bestimmten Localitäten aus eigenen Mitteln angeschafft.

Dieses lobenswerthe Benehmen wird hiemit von der unterzeichneten Stelle öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 31. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

---

pr. den 3. April 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden nachbezeichnete Schriften mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   der 3. und 4. Theil der Briefe aus Paris von Ludwig Börne.
2. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern:
   der Nr. 34 des niederrheinischen Couriers.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 5. und 10. März l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote benannter Schriften einzutreten, und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 15. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. März 1833, wurde der Schulcandidat Jacob Dolch von Eisenberg zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Ramsen, Landcommissariats-Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschlüsse Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. März l. J., wurden

1. der bisherige Lehrer zu Maikammer, Lorenz Graß, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Eppstein, Landcommissariats Frankenthal,

2. der dermalige provisorische Lehrer zu Heßheim, Heinrich Stempel, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Heßheim, Landcommissariats Frankenthal, diese beiden in definitiver Eigenschaft, sodann

3. der Schulcandidat Carl Rohr von Deidesheim zum Gehülfen an der untern Knabenschule, und der bisherige Gehülfe zu Maydach, Franz Bissart, zum Gehülfen an der obern Mädchenschule zu Deidesheim,

Landcommissariats Neustadt, beide in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. März 1833, wurde der Schulcandidat Ignaz Andreas Luz von Otterstadt zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Berghausen, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der bisherige Schulverweser Heinrich Graf von Rockenhausen zum provisorischen Lehrer zu Carlsberg, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. März 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ¼	100
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108 ¼	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	-	127
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 19. Speyer, den 8. April 1833.

Inhalt.

Die Ausstellung von Gewerbzeugnissen zu Handelsreisen im Großherzogthum Hessen betr. — Stempelfreiheit bei Ursprungzeugnissen. — Aufhebung der Patentgebühr von fremden Handelsreisenden im Großherzogthum Baden. — Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande. — Die Legitimationen welche Reisende in Frankreich nöthig haben betr. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8738 L.

pr. den 1. April 1833.

(Die Gewerbzeugnisse zu Handelsreisen in das Großherzogthum Hessen und das Königreich Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß das Gewerbzeugniß, welches Handelsreisenden zu Reisen in das Großherzogthum Hessen und das Königreich Preußen nöthig ist, von einem Bürgermeisteramte ausgestellt und von dem betreffenden Königl. Landcommissariate blos für die Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt wurde.

Nachdem aber dieses Verfahren den in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Dezember 1829 (Amtsblatt № 1, Jahrgang 1830) vorgezeichneten Vorschriften §. 1 widerspricht, indem hierin ausdrücklich angeordnet ist, daß die Gewerbzeugnisse von den Districtspolizeibehörden d. i. von den Landcommissariaten selbst ausgestellt werden sollen, so werden hiemit die sämmtlichen Landcommissariate und Bürgermeisterämter an die genaue Einhaltung dieser Vorschriften erinnert und für alle Nachtheile verantwortlich erklärt, welche den Handelsreisenden aus einer vorschriftwidrigen Ausstellung der befraglichen Zeugnisse, insofern hieran die Behörden selbst Schuld tragen, entstehen könnten.

Speyer, den 1. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9242 L.

pr. den 8. April 1833.

(Die Ausstellung der Ursprungzeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ursprungzeugnisse von Waaren, welche aus dem Rheinkreise in das jenseitige Königl. Bayerische und Würtembergische Zollvereinsgebiet verführt werden, sind in Anwendung der Ministerialentschließung vom 31. October 1832, Amtsblatt № 75, als stempelfrei zu achten. Welches hiemit zu allgemeiner Wissenschaft gebracht wird.

Speyer, den 26. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9492 L.

pr. den 8. April 1833.

(Die Bayerischen Handelsreisenden im Großherzogthum Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in dem Großherzogthum Baden die dort bestehende Verordnung vom 18. März 1825, welche die Erhebung einer Patentsteuer von fremden Handelsreisenden vorschreibt, unter den bestehenden Reciprocitätsverhältnissen zwischen dem Königreiche Bayern und dem genannten Großherzogthum für die Geschäftsreisenden Bayerischer Handelshäuser, Fabrikanten u. s. w. außer Wirkung gesetzt worden ist, so wird dies hiemit zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht.

Speyer, den 4. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5061 L.

pr. den 8. April 1833.

(Den Brand auf der Belzmühle, Gemeinde Mühlbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem auf der Belzmühle am 16. Dezember v. J. stattgehabten Brande haben sich nach Anzeige der Localbehörde mehrere Individuen der öffentlichen Belobung würdig benommen und durch ihre unerschrockene und thätige Hülfeleistung besonders dazu beigetragen, den weitern Verheerungen des Feuers Einhalt zu thun, nämlich: Johannes Fremgen von Mühlbach, Daniel Klos und Philipp Kiefer von Bruchmühlbach, sowie der Gendarme Jakob Rumpf.

Speyer, den 4. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1054 P. Pr.

pr. den 8. April 1833.

(Die Reisepässe nach Frankreich, resp. Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch diesseitiges Ausschreiben vom 31. März l. J. (Intelligenzblatt № 13 vom 4. April 1833) ist be-

kannt gemacht worden, daß künftig nur denjenigen Personen der Eintritt in Frankreich gestattet werde, deren regelmäßige Reisepässe oder Marschrouten mit dem Visa einer Königl. Französischen Gesandtschaft versehen sind.

In Folge weiterer Mittheilung der Königl. Französischen Behörden wird dieses Visa den nach Amerika auswandernden und deßhalb durch Frankreich reisenden Personen, jedoch nur dann ertheilt werden, wenn dem Passe ein von dem Ortsbürgermeister ausgestelltes und von dem betreffenden Königl. Landcommissariate und der unterzeichneten Königl. Kreisregierung legalisirtes Zeugniß angefügt ist, durch welches bescheinigt wird, daß der Paßinhaber, wenn er allein reiset, eine Baarschaft von wenigstens vierhundert Gulden, und wenn er von Familie begleitet ist außerdem zweihundert Gulden für jedes Mitglied derselben, bei sich führt.

Dabei wird zugleich noch bemerkt, daß es zum Austritt aus einem der französischen Seehäfen, Behufs der Weiterreise nach Amerika, nicht genüge einen Reisepaß zu besitzen, der ohne Angabe des eigentlichen Reisezwecks blos nach einem französischen Seehafen oder nach einer andern Stadt in Frankreich ausgestellt ist, indem die Inhaber solcher Pässe unnachsichtlich von dem im Passe angegebenen Bestimmungsorte an die Eintrittsgränze zurückgewiesen würden, so daß sie den vergeblichen Zeit- und Kostenaufwand lediglich sich selbst zuzuschreiben hätten.

Indem man diese Bestimmungen, wonach also die diesseitige Verfügung vom 26. März 1832 (Intelligenzblatt № 17 vom 4. April 1832) modificirt wird, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und sämmtlicher Behörden des Rheinkreises bringt, werden die Bürgermeisterämter angewiesen, die fraglichen, auf Stempelpapier auszufertigenden Zeugnisse über die Reisebaarschaft der Auswandernden, nur dann auszustellen, wenn sie sich die erforderlichen Beträge nicht nur baar haben vorzeigen lassen, sondern auch aus dem bisherigen Besitzstand der Auswandernden mit Ueberzeugung zu schließen vermögen, daß dieselben im wirklichen eigenthümlichen Besitz eines solchen Vermögens seyn können.

Speyer, den 7. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. April 1833, wurde der Gemeinderath Johann Mallrich zum Bürgermeistereiadjuncten in Mußbach, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. April 1833, wurde der Adjunct Heinrich Munzinger zum Bürgermeister in Rosenkopf, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Digitized by Google

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 20. Speyer, den 11. April 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses, erlassen gegen Joseph Meyer, Redacteur der zu Hilburghausen erschienenen Zeitung „der Volksfreund.“ — Das Paßwesen resp. die Fremdenpolizei betr. — Auflösung der Relaisstation Hochdorf. — Verbotene Zeitblätter. — Dienstesnachrichten. — Gewerbprivilegium.

Bekanntmachung

des von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 43. Sitzung vom 15. November v. J. in Beziehung auf den Redacteur der in Hilburghausen erschienenen Zeitung: „der Volksfreund“ gefaßten Beschlusses.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der 43. Sitzung vom 15. November vorigen Jahres nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Nachdem sich Joseph Meyer zu Hilburghausen als Redacteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen und durch Beschluß vom 6. September 1832 (33. Sitzung §. 363) verbotenen Zeitblattes: „der Volksfreund“ bekannt hat, so ist in Folge eben erwähnten Beschlusses der genannte Joseph Meyer binnen fünf Jahren vom 6. September 1832 an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung № 2 des frühern vom 6. September 1832, aufgefordert.“

Wir lassen diesen Bundesbeschluß in Beziehung auf Unsere Entschließung vom 28. October v. J. (Regierungsblatt № 41 S. 689 — 692) nachträglich durch das Regierungsblatt hiemit bekannt machen.

München, am 28. März 1833.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:

Der Staatsrath und General-Secretär,

Egid v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 10246 L.

pr. den 10. April 1833

(Die Fremdenpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreises.

Man sieht sich veranlaßt hinsichtlich der Fremdenpolizei in Bezug auf das Paßwesen Folgendes zu verfügen:

1. Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreises, insbesondere die Königl. Gendarmerie und Gränzzollbehörden, sind strengstens angewiesen und verantwortlich, daß von nun an kein Ausländer die Gränzen des Königl. Bayerischen Rheinkreises überschreite, ohne sich vorher durch einen förmlichen, sein vollständiges Signalement so wie den Zweck seiner Reise und die Dauer seines Aufenthaltes enthaltenden, Paß ausgewiesen zu haben. Jeder hiegegen handelnde Ausländer ist an der Gränze zurückzuweisen, oder, wenn er sie heimlich überschritten haben sollte, auf dem nächsten Wege über dieselbe wieder zurückzuführen. Ausgenommen hievon sind die Gränzbewohner bezüglich ihres bereits bekannten Gränzverkehres.

2. Handelsreisende müssen nicht allein den so eben bezeichneten vollständigen Paß vorweisen, um über die Bayerische Gränze gelassen werden zu können, sondern sie haben denselben auch bei jeder Polizeibehörde des Kreises, wo sie sich Behufs ihrer Geschäfte aufhalten, visiren zu lassen. Die Uebertreter gegenwärtiger Anordnung sind auf Betreten ebenfalls über die Gränze zurückzuweisen.

3. Ausländischen Studirenden ist der Eintritt in den Rheinkreis nur dann gestattet, wenn sie sich durch einen förmlichen, ihr Signalement so wie Zweck und Dauer der Reise genau bezeichnenden, von der resp. Universitätslocalpolizeibehörde ausgestellten Paß zu legitimiren vermögen; wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß solche Pässe der Studierenden lediglich für den in denselben angeführten Zweck und Dauer der Reise gültig sind, und eben so, daß von nun an die Universitätsmatrikeln durchaus die Stelle der Pässe nicht mehr vertreten können, daher auf allenfallsiges Vorweisen der Universitätsmatrikeln keine Rücksicht genommen werden darf.

4. Fremde Handwerksgesellen sind genau nach der allerhöchsten Ministerialverordnung vom 11. September 1831 (Amts- und Intelligenzblatt für den Rheinkreis № 34) zu behandeln, sofort, wenn sie den dort gegebenen Bestimmungen nicht genügen, ohne weiters zurück- oder auszuweisen.

Speyer, den 9. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 9873 L.

pr. den 10. April 1833.

(Die Aufhebung der Relaisstation Hochdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen von dem Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern genehmigten Be-

schluß der Generaladministration der Königl. Bayer. Posten ist vom 1. d. M. an die Relaisstation Hochdorf aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 4. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 10. April 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §. 6, 7 und 8 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch den Königl. Commissär der Stadt Bamberg:

   die Druckschrift „Russisches Schreckens- und Verfolgungssystem, Paris bei Heideloff und Campe, 1832."

2. Durch die Königl. Polizeidirection München:

   der Nr. 18 des Zeitblattes „der Freimüthige" Jahrgang 1833.

3. Durch den Königl. Commissär der Stadt Baireuth:

   die Druckschrift „Auswahl von Polenliedern neueste Sammlung, Altenburg 1833."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 20., 24. und 27. März wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscationen oben bezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 4. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 31. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Stelle eines functionirenden Substituten dem geprüften Rechtscandidaten Gustav Hilgard von Speyer zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der bisherige Schullehrer zu Cronenberg, Johann Zänner, zum Lehrer an der prot. Schule zu Hagenbach, Königl. Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. März 1833, wurde der bisherige Schullehrer Valentin Barth zu Maßweiler zum katholischen Schullehrer in Rheinheim, Königl. Landcommissariats Zweibrücken, provisorisch ernannt.

Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Durch Königl. Allerhöchstes Decret vom 14. Februar 1833 wurde dem Kupferstecher am Königl. topographischen Bureau, Joseph Löhle, zur Herausgabe einer lithographischen Darstellung des Abschiedes Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland bei Dessen Abfahrt aus der Königl. Residenz, ein Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren unter der Androhung einer Strafe von 100 Ducaten auf die Nachbildung allergnädigst ertheilt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. April 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100	99¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108¾	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		127
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 21. Speyer, den 12. April 1833.

Inhalt.

Die Lehrerstellen an den polytechnischen und Gewerbschulen des Reichs betr.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 9941 I.

pr. den 10. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was in Betreff der Lehrerstellen an den polytechnischen und an den Gewerbschulen des Reichs, so wie in Betreff der von diesen Lehrern zu bestehenden Prüfung durch allerhöchstes Reskript vom 28. v. M. bestimmt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Auch ist dasselbe in allen Localintelligenzblättern auszuschreiben und das gesammte Schullehrerpersonal ist durch die Königl. Bezirksschulinspektionen insbesondere darauf aufmerksam zu machen.

Speyer, den 5. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk coll.

Staatsministerium des Innern.

„Zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J. und um dem Staate sowohl als den nach jener allerhöchsten Verordnung zum Präsentationsrechte gelangenden Gemeinden die genaue Kenntniß aller zur Uebernahme von Lehrstellen an den polytechnischen und Gewerbschulen befähigten Individuen zu verschaffen, ist beschlossen worden was folgt:

1. Die Uebernahme eines Lehramtes an einer Gewerb- oder polytechnischen Schule ist durch die vorschriftmäßige und mit Erfolg bestandene Prüfung bedingt.
2. Wer für das betreffende Lehrfach nicht bereits den Lehramtskonkurs bestanden hat, ist gehalten, dem Lehramtskonkurse für die Gewerb- oder polytechnische Schule sich zu unterwerfen.

Dispensirt vom Konkurse wird nur, wer durch wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fache sich bereits öffentlich legitimirt und eine wissenschaftliche Celebrität erworben hat. Solche Bewerber werden übrigens wohl thun,

die Dispensgesuche alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, gelangen zu lassen, damit ihre Gesuche mit Scholarchatsgutachten ungesäumt an das Staatsministerium des Innern gelangen, und die Entschließung ihnen noch vor Eintritt des Konkurstermins eröffnet werden könne.

3. Dieser Konkurs umfaßt nicht, wie jener für das Lehramt an den lateinischen Schulen und Gymnasien die Gesammtheit aller an der Gewerb- oder polytechnischen Schule vorzutragenden Gegenstände, vielmehr wird, um den Gemeinden und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer möglichst zu erleichtern und jedem Talente die Konkurrenz möglich zu machen, eine eigene Prüfung für jeden einzelnen Gegenstand angeordnet, und für jeden solchen Gegenstand auch eine eigene Prüfungsnote ertheilt. Jedem Konkurrenten steht jedoch frei, die Prüfung aus mehreren oder aus allen jenen Gegenständen zu bestehen, wozu er sich befähigt erachtet, und es ist deßhalb Sorge zu tragen, daß bei jedem Konkurse die verschiedenen Lehrfächer an gesonderten Tagen mit angemessenen Zwischenräumen vorgenommen werden.

4. In der Folgezeit wird die Zulassung zu bestimmten Lehrfächern durch günstige Zeugnisse über absolvirten Gewerb- und polytechnischen Unterricht bedingt werden, zur Zeit aber wird auch von dieser Vorbedingung Umgang genommen, und ohne Rücksicht auf solche Vorstudien jedem sich befähigt Erachtenden der Zutritt zu den Prüfungen gestattet.

Die dermalige Umgangnahme von dem Nachweise vollständiger wissenschaftlicher Vorbildung gilt jedoch auch für dießmal nur für das Lehramt der Gewerbschule, nicht für jenes an der polytechnischen Schule, bei welcher diese Nachweisung ausdrücklich erfordert wird.

5. Die Staatsregierung behält sich vor, seiner Zeit, und nach vollständig organisirten polytechnischen Schulen die Lehramtskonkurse für die Gewerbschulen den 3 polytechnischen Schulen zu übertragen; zur Zeit jedoch finden sämmtliche Prüfungen in der Haupt- und Residenzstadt München statt, und zwar an folgenden Zeitabschnitten:

Gegenstände.	Prüfungscommission.	Konkursgrade.	Anfangstag.
1. Zeichnungsunterricht.	Königl. Akademie der bildenden Künste im Vereine mit dem Vorstande der obern Baubehörde, und mit dem 2. Vorstande der polytechnischen Schule zu München.	a) für die Lehrstellen an den Gewerbschulen und Schullehrerseminarien	25. April l. J.
		b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen	1. Mai «
2. Encyklopädie der Gewerbe.	Eigens ernannte Commission.	für die Gewerbschule	6. « «
3. Mathematik.	« « «	a) für die Lehrstellen an den Gewerbschulen	10. « «
		b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen	17. « «

Gegenstände.	Prüfungscommission.	Konkursgrade.	Anfangstag.
4. Physik.	Eigens ernannte Commission.	a) für die Gewerbschulen	24. Mai l. J.
		b) für die polytechn. Schulen	31. « «
5. Naturgeschichte.	« « «	a) für die Gewerbschulen	10. Juni «
		b) für die polytechn. Schulen	15. « «
6. Chemie.	« « «	a) für die Gewerbschulen	20. « «
		b) für die polytechn. Schulen	28. « «
7. Producten- und Waarenkunde.	« « «	für die Gewerbschule	1. Juli «
8. Mechanik oder Maschienenlehre.	« « «	für die polytechn. Schulen	4. « «

Diese Prüfungen haben sich sowohl

a) auf das gründliche Inhaben des Gegenstandes, als auch

b) auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note wird aus der Computation beider Factoren gebildet.

6. Gleichzeitig mit diesen Prüfungen soll auch eine Prüfung für das Lehramt der Landwirthschaft dahier statt finden, welche die Lehrgegenstände derselben, namentlich die Productenlehre, die Oeconomie der Landwirthschaft und landwirthschaftliche Technologie umfaßt, und vom 1. — 6. Mai gleichfalls von einer eigenen Prüfungscommission abgehalten wird.

7. Die Konkursnoten sind jene der „vorzüglichen", der „sehr guten", der „guten", der „mittelmäßigen" und der „schlechten" Befähigung. Die Noten werden durch die Commission per majora beschlossen, und die Zeugnisse werden dem betreffenden Individuum in der Form Anlage I. zugestellt. Einem Gesuche oder einer Präsentation kann die nähere Würdigung nur in so ferne zu Theil werden, als selbe durch den Nachweis der genügend bestandenen Prüfung für das treffende Fach belegt sind.

8. Jeder mit günstigem Erfolge Geprüfte kann zu jeder entsprechenden Stelle sowohl konkurriren als von einer Gemeinde präsentirt werden. Den Gemeinden ist hiebei durchaus keine Kombinirung von Lehrfächern vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen frei, je nach Maßgabe der Oertlichkeit so viele oder so wenige Lehrer zu beantragen, als sich mit dem nachhaltigen Unterrichte vereinbaren lassen. Insbesondere ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn schon ansäßige Männer eines Ortes, Apotheker u. dgl., sich zu Uebernahme bestimmter Lehrfächer geeignet erklären, und die Gemeinde hiedurch denselben Zweck gegen geringere Leistung zu erreichen vermag. Eben so wenig ist zu hindern, wenn schon vorhandene Schullehrer und sonstige Individuen, unbeschadet ihres übrigen Berufes, zu dem Konkurse für irgend ein Lehrfach der Gewerbschule sich zu melden gedenken, vielmehr ist solchen Individuen der Urlaub zu dieser Reise unweigerlich zu ertheilen.

9. Bei den zum Lehrkurse sich Begebenden bedarf es durchaus keiner vorläufigen Anmeldung, vielmehr sind selbe lediglich gehalten, rechtzeitig in München einzutreffen, und am Tage vor Beginn der sie treffenden Prüfung sich, was den Zeichnungsunterricht betrifft, in der Kanzlei der Königl. Akademie der bildenden Künste, und was die übrigen Gegenstände anbelangt, bei dem 2. Vorstande der polytechnischen Schule zu München, Königl. Ober-ingenieur und Professor Pauli, zu melden, und durch eine nach Anlage II. verfaßte Erklärung ihren Taufnamen, Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand und Verhältnisse ihrer Eltern, ihrer eigenen Familienverhältnisse, ihrer genossenen Vorbildung und ihres gegenwärtigen Berufes zur Kenntniß zu bringen, worauf alsbald ihre Vormerkung erfolgen, und ihrem Zutritte zur Prüfung kein weiteres Hinderniß im Wege stehen wird."

Anlage I.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstelle der . . . . . an einer Gewerbschule (polytechnischen Schule) mit der Note . . . bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

München, den . . . . . 1833.

Anlage II.

Anmeldungszettel

zur Prüfung für das Lehramt der Gewerb- und polytechnischen Schule.

Tauf- und Zunamen.	Geburts- und Wohnort.	Stand der Eltern und deren Verhältnisse.	Eigene Familienverhältnisse		Genossene Vorbildung.	Gegenwärtiger Beruf.
			ledig.	verheurathet.		

Unterschrift des Konkurskandidaten.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 22. Speyer, den 16. April 1833.

Inhalt.

Festsetzung des Prüfungstermins für die Adspiranten zum Staatsdienste. — Erinnerung an die Vorschriften in Bezug auf Beglaubigung und Vervollständigung der Gesuche und Bittschriften. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hambach. — Verbotene Zeitblätter. — Erledigung der Steuer- und Gemeindeeinnehmerei zu Erdesbach. — Resultate der Kulturen in Gemeindewaldungen während des Etatsjahres 18³⁄₄. — Dienstesnachrichten.

Allerhöchste Entschließung.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich meldenden Rechtskandidaten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beschlossen was folgt:

1. Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten hat fürohin am 1. Dezember jedes Jahres statt zu finden.

2. Jeder practische Fall ist in Zukunft ununterbrochen zu bearbeiten, und jeder einzelne Kandidat darf erst nach Ablieferung des Actes und der Ausarbeitung nach Hause entlassen werden. Der Fall wird an dem hiezu bestimmten Tage früh 7 Uhr bekannt gemacht, und der letzte Termin zur Einreichung ist die Stunde 4 Uhr desselben Tages.

Diese Bestimmungen, mit deren Vollzug Wir Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragen, sind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 7. April 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8474 L.

pr. den 11. April 1833.

(Die Civilrechtspflege im Rheinkreise während 183⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung der vormaligen Regierung der Bayerischen Lande am Rhein, dd. 25. Juni 1817 (Amtsblatt № 2) bestimmt sub № 4, daß jede Bittschrift, welche nicht von dem Bittsteller selbst aufgesetzt ist, jedesmal von dem Verfasser derselben mit unterzeichnet, und zugleich der Betrag, welcher ihm für die Verfertigung der Bittschrift bezahlt wurde, beigesetzt werden müsse.

Nachdem diese Bestimmung in neuerer Zeit nicht mehr gehörig befolgt wurde, so wird dieselbe mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Gesuche, denen die obengenannten Erfordernisse mangeln, unberücksichtigt bleiben werden.

Speyer, den 6. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9868 L.

pr. den 14. April 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hambach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 26. v. M. erfolgte Ableben des bisherigen katholischen Pfarrers zu Hambach, Landcommissariats Neustadt, ist die Pfarrei Hambach in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 2034 Seelen. Die Erträgnisse bestehen:

	fl	xr
a) an Staatsgehalt in . . .	218	43
b) an Stolgebühren	81	21
c) aus der Nutznießung des Pfarrei- und Kaplaneigutes, dann des Kaplaneihauses	259	—
d) an Grundrenten im Geldanschlag .	73	12
e) an Kapitalzinsen	5	—
f) für gestiftete geistliche Functionen .	105	16
	742	32
Die Lasten, worunter die Haltung eines Kaplans begriffen ist, betragen .	359	41
bleibt sohin Ertrag	382	51

Geeignete Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der unterfertigten Stelle vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 10. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 15. April 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

Durch die Königl. Polizeidirection München:

a) der Nr. 49 der Zeitschrift „Münchner Conversationsblatt."

b) die Druckschrift „die Stellung des römischen Stuhls, gegenüber dem Geiste des 19. Jahrhunderts."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 30. März d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscationen oben bezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 9. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 6029 M.

pr. den 15. April 1833.

(Das Absterben des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Friedrich Drum zu Erdesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 7. dieses erfolgte Ableben des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Friedrich Drum zu Erdesbach, im Königl. Landcommissariate Cusel, ist diese Einnehmerei erledigt worden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre desfallsigen Gesuche mit den allenfallsigen Belegen bei den Königl. Landcommissariaten ihrer Wohnorte einzugeben.

Speyer, den 11. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 6335 L.

pr. den 15. April 1833.

(Die Kulturen in den Gemeindewaldungen im Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Zusammenstellung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten, welche während des Wirthschaftjahrs 18$\frac{3}{4}$ in den Gemeindewaldungen des Rheinkreises ausgeführt wurden, liefert folgendes Resultat:

I. Ansaaten.

Hiezu wurden verwendet:

4146$\frac{1}{2}$ Hectoliter Eicheln.
13$\frac{1}{2}$ " Kastanien.
528 Kilogramm Hainbuchensaamen.
90 " Fichten "
5362 " " Kiefern "

II. Pflanzungen.

An Waldpflanzen wurden versetzt:

376385 Eichen und Rüsten.
130000 Buchen.
238400 Birken und Eschen.
280125 Weiden und Pappeln.
42200 Erlen.
20725 Kastanien.
212375 Kiefern.

Sodann wurden 88655 Meter Schutz- und Schonungsgräben, 36750 Meter Entwässerungsgräben und 27324 Meter Holzabfuhrwege hergestellt.

Speyer, den 10. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch die Versetzung des Stadtgerichtarztes Dr. Solbrig zu Fürth auf das Stadtgerichtsphysikat zu Nürnberg ist das Stadtgerichtsphysikat zu Fürth in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehene Gesuche spätestens bis zum 7. Mai l. J. bei der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 29. März l. J. haben Seine Königliche Majestät den Kreismedizinalrath Dr. Herberger wegen seines mißlichen Gesundheitszustandes seiner Bitte gemäß, unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit für seine Verdienste die er sich bisher um den Staat erworben, einstweilen in Ruhestand zu versetzen, und zu der erledigten Kreismedizinalrathsstelle den bisherigen Kantonarzt Dr. Johann Georg Weicht zu Speyer, an das hiedurch in Erledigung gekommene Kantonsphysikat Speyer aber den practischen Arzt daselbst, Dr. Johann Geil, beide in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu berufen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. l. M., wurde der Schulcandidat Wilhelm Koch zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Jacobsweiler, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. d. M., wurde der provisorische Lehrer Johann Lehmann in Nußbach, Landcommissariats Eusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. April 1833, wurde

1. im Landcommissariat Eusel
der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Osterbrücken, Peter Dauber, in definitiver Eigenschaft bestätigt;

2. im Landcommissariat Germersheim
der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Germersheim, Georg Hoffmann, in definitiver Eigenschaft bestätigt;

3. im Landcommissariat Pirmasens

a) der Schulcandidat Andreas Keller von Windheim, Landgerichts Rothenfels im Untermainkreise, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Burgalben, in provisorischer Eigenschaft, und

b) der bisher als Gehülfe an der katholischen Schule zu Rodalben verwendete Joseph Bittig von Kirrweiler, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Pirmasens in provisorischer Eigenschaft ernannt;

4. im Landcommissariat Kaiserslautern

a) der Schulcandidat Karl Gimbel von Altenhof, zum zweiten Lehrer an der protestantischen Schule zu Alsenborn, für die Abtheilung der Mädchen, in provisorischer Eigenschaft, und

b) der Schulcandidat Heinrich Wagner von Dürkheim, zum Lehrer an der protestantischen Knabenschule zu Hochspeyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. April l. J., wurde der Gemeinderath Johann Adam Bold von Hermersberg zum Bürgermeister zu Horbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 23. Speyer, den 20. April 1833.

Inhalt.

Extrapostordnung für das Königreich. — Concedirte Steinkohlengruben. — Auflösung einer Zollstation. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise vom Monat März 1833.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Extrapostordnung für das Königreich Bayern betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allerhöchst bewogen, die am 1. Mai 1824 erlassene Verordnung, die Beförderung der Reisenden mit Extrapost betreffend, außer Wirkung zu setzen, und an deren Stelle die nachstehende Extrapostordnung für das Königreich Bayern vorzuschreiben, welche in den sämmtlichen Kreisen Unseres Königreichs — vom 1. Mai 1833 anfangend — gleichförmig zu beobachten und allgemein zu vollziehen ist.

Hienach werdet ihr das Weitere geeignet zu verfügen wissen.

München, den 1. April 1833.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Rath und expedirende geheime Secretär

Braun.

An die Generaladministration der Posten also ergangen.

Extrapostordnung für das Königreich Bayern.

§. 1.

Die Königl. Poststallhalter sind ausschließend berechtigt, Reisende mittelst Pferdeablösung zu befördern. Dieselben haben die Verbindlichkeit eine auf den gewöhnlichen Bedarf des regelmäßigen Postdienstes und der vorkommenden Extrapostreisenden berechnete Zahl Pferde und Chaisen zu halten. Die Pferde müssen sämmtlich diensttauglich, gesund und eingeführt seyn. Hengste dürfen zum Postdienste nicht verwendet wer-

den. Die Postchaisen, das Geschirr der Pferde, und alles, was zu sicherer und unaufgehaltener Beförderung erforderlich ist, soll in dienstauglichem Zustande erhalten, und stets mit doppelten Leitseilen oder Kreuzzügeln gefahren werden; die Stangenpferde müssen mit Hintergeschirren versehen seyn.

§. 2.

Die Poststallhalter sind verpflichtet, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht, zur Förderung des öffentlichen Dienstes bereit zu seyn.

Auf frequenten Hauptstraßen hat die Weiterbeförderung eines Extrapostreisenden mit eigener Chaise innerhalb einer Viertelstunde, bei bestellten Pferden innerhalb 5 Minuten zu geschehen.

Wenn aber auf den Stationen nebst den Pferden auch die Chaisen gewechselt werden, so kann selbst gegen einen längeren Aufenthalt von höchstens zehn Minuten billiger Weise keine Einsprache statt finden.

§. 3.

Wenn auf einer Poststation die Pferde bei Ankunft einer Extrapost im Dienste verwendet, abwesend sind, so hat der Poststallhalter sich da, wo die Lohnkutscher nach den bestehenden Gesetzen zur Aushülfe verbunden sind, zunächst an diese mit der Aufforderung zu wenden, die Extrapostreisenden bis zur nächsten Station zu befördern.

Sollte in dem Orte der Postablösung oder in der nächsten Umgebung kein Lohnkutscher sich befinden, oder dessen Pferde gleichfalls verwendet seyn, so hat sich der Poststallhalter zu bemühen, von den übrigen Pferdebesitzern die erforderliche Aushülfe zu erzielen.

In diesen Fällen muß das volle Post- und Trinkgeld den Aushelfern verabreicht werden, und die Ortspolizeibehörden haben nach Maßgabe der bestehenden Verordnung auf Anrufen des Poststallhalters oder des Reisenden die Pferdebesitzer zu dieser Aushülfe zu vermögen.

§. 4.

Die Extrapostare wird nach den Zeitverhältnissen bestimmt, und diese Bestimmungen jedesmal auf allerhöchsten Befehl durch das Königl. Regierungsblatt bekannt gemacht. Die erweisliche Ueberschreitung dieser auch an jedem Posthause öffentlich angeschlagenen Gebühr von Seite des Poststallhalters, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§. 5.

Das Postillonstrinkgeld ist auf 20 xr für Pferd und einfache Post festgesetzt, wenn die Beförderung mit zwei Pferden statt findet. Besteht die Bespannung in mehreren Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 xr auf die einfache Station mehr zu entrichten; es empfängt demnach der Postillon für eine Extrapostfahrt:

auf die einfache Post				
mit zwei Pferden	.	.	— fl	40 xr
« drei «	.	.	— fl	50 xr
« vier «	.	.	1 fl	— xr
« sechs «	.	.	1 fl	20 xr

Im letztern Falle ist dieser Betrag von 1 fl 20 xr für die zu verwendenden zwei Postillone zusammen genommen als tarmäßiges Trinkgeld zu verstehen. Eine Mehrforderung an Trinkgeld von Seite des Postillons an den Reisenden wird mit Dienstesentlassung bestraft.

§. 6.

Für die Postchaisen, wenn deren an Reisende verliehen werden, sind folgende Beträge zu entrichten:

a) für eine unbedeckte Kalesche

auf ½ oder ¾ Post	.	.	.	20 xr
« 1 « 1½ «	.	.	.	30 xr
« 1½ Post	.	.	.	40 xr
« 1¾ oder 2 Posten	.	.	.	48 xr

b) für eine in Riemen oder Federn hängende halb oder ganz gedeckte Postchaise

auf ½ oder ¾ Post	. .	— fl	36 xr
« 1 « 1½ «	. .	— fl	48 xr
« 1½ Post	. . .	1 fl	— xr
« 1¾ oder 2 Posten	. .	1 fl	12 xr

§. 7.

Für das Schmieren der Postchaisen sind 12 xr zu entrichten. Eben so viel bezahlen jene Reisende, welche mit eigenen Wägen reisen, in dem Falle, wenn sie diese schmieren lassen.

Liefert aber der Reisende das Schmiermaterial selbst, so hat dieser demjenigen, welcher das Schmieren besorgt, für seine Bemühung 8 xr zu entrichten.

Die Poststallhalter haben die Reisenden gegen ungebührliche Forderungen der Dienstuntergebenen nachdrücklichst unter Selbstverantwortung zu schützen.

§. 8.

Der Reisende ist verbunden, Postchaisen und Schmiergeld vor der Abfahrt zu bezahlen, und der Poststallhalter muß auf Verlangen über die von dem Reisenden geleistete Bezahlung eine (ungestempelte) Quittung ausstellen. Das Trinkgeld ist der Reisende nur erst nach zurückgelegter Station, und an den Postillon zu bezahlen schuldig, welcher ihn auf die Station gebracht hat.

§. 9.

Um den lästigen Aufenthalt zu beseitigen, welchem die Extrapostreisenden durch die bisherige Erhebungsweise der localen Brücken- und Pflasterzölle unterworfen waren, wird verordnet, daß solche jeder Poststallhalter für den Bereich seiner Station nebst dem Postgelde vom Reisenden zu erheben habe, und dagegen auch diese geleistete Zahlung auf der im vorstehenden §. gedachten Quittung vorgetragen seyn müsse.

Auf Verlangen sind die Pflaster- und Brückenzolltarife vorzuzeigen. Ferner hat jeder Poststallhalter ein Journal über die Extrapostreisenden zu führen, in welchem die Bespannung und Pferdezahl genau angegeben ist; die Postillone haben auf dem Zurückritte die Zölle gegen Empfangnahme der Polleten an die Zollstationen zu bezahlen; die leer zurückgehenden Postpferde aber sind von diesen Gebühren frei.

§. 10.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege, der Wägen, der Zahl der Personen und nach dem Umfange und der Schwere des Gepäckes.

Man unterscheidet chaussirte und nicht chaussirte Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet gute, ebene Vicinalwege bei trockener Witterung und feste Frostbahnen.

Im allgemeinen bestimmt die nachstehende Tabelle die Fälle, in welchen mehr als zwei Pferde vorzuspannen sind.

A. Halbgedeckte offene Reisewägen.			
Der Reisenden		Auf Straßen.	Pferdezahl.
Zahl.	Gepäck.		
2	mit zwei Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit zwei Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwei Koffer	chaussirt	3
4	ohne Koffer	nicht chaussirt	3
4	mit einem oder zwei Koffer	nicht chaussirt	4
5 — 6	mit einem oder zwei Koffer	chaussirt	4
B. In ganz gedeckten und in geschlossenen Reisewägen.			
2	mit oder ohne Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem oder zwei Koffer	chaussirt	3
3	mit einem oder zwei Koffer	nicht chaussirt	4
4	ohne Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwei Koffer	chaussirt oder nicht	4
5	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	4
5 — 6	mit Koffer	chaussirt oder nicht	6

§. 11

Cabriolets oder zweirädrige Chaisen muß der Postillon reitend befördern, ohne eine höhere Taxe, oder ein höheres Trinkgeld ansprechen zu dürfen; wenn solche aber mit zwei Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Vache führen, müssen drei Pferde angespannt werden. Große am Vordergestelle der Wägen angebrachte, gepackte Magazine, desgleichen sogenannte Vaches und große Felleisen oder Bettsäcke kommen rücksichtlich der Bespannung wie Koffer in Anschlag. Zwei große gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind unter 10 Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen, zwei Kinder aber unter 10 Jahren, so wie ein Kind über 10 Jahre, sind für einen Reisenden zu rechnen. Die Angaben der Reisenden über das Alter solcher Kinder sollen genügen.

§. 12.

Die Person des Postillons wird niemals gezählt. Bei vierrädrigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon, sobald die Bespannung nur für zwei Pferde geeignet ist, ein Sitz auf dem Wagen (Bock). Ist kein Platz für ihn da, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Der Postillon darf — wenn er von dem Wagen aus fährt, nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Reisenden, Taback rauchen, und wird den Sattel dem Handpferde auflegen, niemals aber auf den eigenen Wagen des Reisenden aufbinden.

§. 13.

Bei sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Chaisen und Reisewägen auf die Weise, wie bei nicht chaussirten Wegen. Die stärkere Bespannung auf nicht chaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Poststation zur andern oder der größte Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist, oder auch der Wagen die Spur nicht hält. Die Vorspann bei hohen Gebirgen ist unter dieser Bestimmung nicht begriffen, vielmehr bei den Stationen, wo sie nach vorliegender Bewilligung einzutreten hat, noch besonders zu nehmen.

§. 14.

Die Regel, daß die Reisenden mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen sind, weiter befördert werden sollen, kann weder von den Reisenden gegen die Poststallhalter, noch von diesen gegen die Reisenden zum Abbruche der gegebenen Bestimmung §. 10 angeführt werden.

§. 15.

Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen — wenn diese nicht durch Witterung oder andere Umstände verdorben sind, — die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens nicht ganz augenscheinlich den Postillon von seiner Verbindlichkeit abhalten, — der Wagen nach dem Bespannungsregulativ nicht überlastet ist — müssen die Extraposten in der Regel auf:

½ Post in ⅔ Stund
¾ « « 1¼ «
1 « « 1¾ «
1¼ « « 2 «
1½ « « 2½ «
1¾ « « 3 «
2 « « 3½ «

gefahren werden.

Wo örtliche Verhältnisse Ausnahmen begründen, ist dieses auf dem, an jedem Postrelaishause befindlichen öffentlichen Anschlage, welcher zugleich die Stationsentfernungen andeutet, ausgedrückt.

Auf die Entfernung von zwei Posten darf zur Erfrischung der Pferde auf Kosten des Poststallhalters eine Viertelstunde angehalten werden.

Außer diesem Falle ist bei Verlust des Trinkgeldes und weiters eintretender postpolizeilicher Ahndung dem

Postillon verboten, dem Willen des Reisenden entgegen, unterwegs zu verweilen.

§. 16.

Einer vorauslaufenden Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sey denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern, oder den schleunigen und ununterbrochenen postordnungsgemäßen Lauf aufhalten würde.

§. 17.

Der Pferdewechsel bei sich begegnenden Extraposten auf beiläufig halbem Wege dürfte sich von selbst für den Reisenden vortheilhaft darstellen, wenn die Bespannung gleich ist. Erlaubt ist solcher Pferdewechsel aber nur, wenn die beiderseitigen Reisenden hiezu einwilligen. Bei zugestandenem Pferdewechsel gebührt das Trinkgeld gemäß §. 8 nur jenem Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

§. 18.

Es ist den Poststallhaltern verboten, junge Leute unter 18 Jahren als Postillone aufzunehmen, und es sollen nur ganz kräftige, mannbare, des Reitens und Fahrens, dann der Wege wohlkundige, dem Trunke nicht ergebene Subjecte als Postillone verwendet werden.

Im Postdienste muß der Postillon in der vorgeschriebenen Dienstkleidung mit überhängtem Posthorn erscheinen.

§. 19.

Des Postillons Pflicht ist, mit Vorsicht zu fahren. Zur Nachtzeit hat er seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, möglichst die Mitte der Straße zu halten, sich vorzüglich des Schlafes zu erwehren, und nicht ohne dringende Nothwendigkeit vom gewöhnlichen Wege abzuweichen.

§. 20.

Die Poststallhalter sind principaliter für allen Schaden haftbar, welcher einem Reisenden durch ihr oder ihrer Dienstleute postordnungswidriges Benehmen oder grobes Versehen zugefügt werden könnte.

Die Strafen, welchen die Postillone wegen postpolizeilicher Vergehen unterliegen, sind Geldstrafen von 2 bis 10 fl, Arrest bei schmaler Kost von ein- bis zweimal 24 Stunden; vorbehaltlich der wegen etwa concurrirenden Polizeiübertretungen verwirkten, von den Polizeibehörden zu verhängenden Bestrafungen.

§. 21.

Alle sich entgegen kommende Postfuhren haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Den Extraposten, Eil- und Postwägen weicht alles Nichtpostfuhrwerk nach der entgegengesetzten Richtung aus, welche der Postillon befährt. Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Wagens zeitlich auf die Seite zu lenken; sie können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um die Extrapostfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfalle Anlaß gebend, vorüber passiren zu lassen.

§. 22.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon ins Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, unterliegt der polizeilichen Ahndung. Entstehen darüber Beschwerden, so müssen sie auf der nächsten Station angebracht werden. Jede Art von Selbsthülfe ist untersagt. Vor geschlossenen Thoren, Barrieren, Schlagbäumen, an Ueberfahrtorten, bei engen Passagen, Hohl- und Gebirgwegen, dann in ei-

niger Entfernung von der Station, hat der Postillon frühzeitig und öfters wiederholend zu blasen und hiedurch seine Ankunft zu verkünden.

§. 23.

Die Poststallhalter sind nicht befugt eine benachbarte Station überfahren oder auf Seitenwegen umfahren zu lassen. Die Uebertreter dieser Vorschrift sind in eine Geldstrafe von 10 ℔ fällig und haben das Extrapostgeld an jene Stationen zu ersetzen, welche sie über- oder umfahren haben sollten.

Wenn indessen ein Reisender nach einem höchstens 1½ Stunde über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert seyn will, so ist solches zwar gestattet, jedoch muß der Postillon bei der Durchfahrt dem betreffenden Poststallhalter, dessen Station überfahren wird, dieses anmelden. In einem solchen Falle kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, nur die Bezahlung auf eine Viertelpost mehr fordern.

§. 24.

Im Falle ein Reisender wegen ungewöhnlich vermehrten Laufes der Extraposten zu besorgen veranlaßt ist, daß auf der nächstfolgenden Poststation keine Pferde zum weitern Fortkommen vorhanden seyn dürften, so kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, wenn sich auf der nächsten Station der vermuthete Mangel wirklich zeigt, bewilligen, daß nach geschehener Erfrischung oder Abfütterung der Pferde die Reise bis zur zweitfolgenden Station mit denselben Pferden fortgesetzt werde. Es muß jedoch bei der Abfahrtsstation für die wegen Beförderung der regulären Posten bestimmte Anzahl Pferde gesorgt bleiben.

§. 25.

Die Poststallhalter dürfen die Ablösung keinem Reisenden verweigern, der mit eigenen oder fremden Pferden zur Poststation gebracht wird; dagegen müssen die mit Extrapost von einer Station angekommenen Reisenden auf Poststraßen auch von dort aus ihre Reise mit Postpferden fortsetzen und können sich anderer Pferde hiezu nicht bedienen, es wäre denn nach einem Aufenthalte von vollen 24 Stunden, oder in dem Falle, daß der Poststallhalter den Reisenden weder mit Post, noch durch andere verwendbare Aushülfspferde auf die nächste Station zu befördern im Stande ist.

§. 26.

Die Poststallhalter sind verbunden, die Reisenden auf Verlangen nach solchen Seitenorten, wohin keine Postentfernung bestimmt ist, wenn solche nicht über acht Stunden weit entfernt sind, zu befördern; alsdann wird aber bei diesen Postfuhren der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes nach Maßgabe der Ortsentfernung mehr bezahlt.

§. 27.

Sollten Reisende auf einer Poststation sich aufhalten, und mit den nämlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Rückfahrt nur die Hälfte des Postchaisen- und Trinkgeldes zu bezahlen. Jedoch müssen sie sich hiezu alsbald bei ihrer Ankunft erklären, das Postgeld entrichten und die Rückreise spätestens nach einem dreistündigen Aufenthalte antreten.

§. 28.

Derjenige Reisende, welcher Postpferde bestellt, mit denselben aber nicht abreiset, ist gehalten das Post- und Trinkgeld einer einfachen Post zu bezahlen. Wenn jedoch die Abstellung der Pferde vier Stunden vor dem für die Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkte geschieht, so hat der Poststallhalter auf die Bezahlung keinen Anspruch. Werden solche aber — später, wenn gleich früher, als solche zur Einspannung bereits

vorgeführt sind, abbestellt, so ist für jedes Pferd 30 xr zu bezahlen. Für den blosen Aufschub der Abreise um einige Stunden, wenn der Reisende wenigstens eine Stunde vor der erst bestimmten Abfahrtszeit hievon Nachricht giebt, gebührt kein Wartgeld.

In dem Falle, daß die bereits vorgeführten Postpferde über eine Stunde zuwarten müssen, ist der Poststallhalter oder dessen Postillon berechtigt, die Pferde in ihre Stallung zurückzuziehen und die weitere Aufforderung des Reisenden zur Einspannung derselben zu erwarten; für jede Stunde des Zuwartens aber den achten Theil des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station für so viele Pferde als bestellt wurden, als Wartgeld mehr zu fordern, wenn der Reisende sich derselben später noch bedient. Nach Abfluß von 6 Stunden Wartzeit hört die aus der Bestellung der Pferde hervorgehende Verbindlichkeit des Poststallhalters auf, und derselbe ist berechtigt den Betrag des vollen Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station, jedoch ohne Aufrechnung eines Wartgeldes zu fordern. Die Poststallhalter sind ihrerseits schuldig die Einspannung pünktlich für die Zeit der Bestellung zu besorgen und zur Abfahrt bereit zu seyn, außerdem dieselben für jede halbe Stunde, um welche sie den Abgang des Reisenden verzögern, sich den Abzug eines vierten Theiles des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station gefallen lassen müssen, auch auf deßfalls gestellte Beschwerde eines Reisenden einer den besondern Umständen angemessenen Strafe unterworfen bleiben.

§. 29.

Wenn bei besonderen Veranlassungen in Folge geschehener Bestellungen es nothwendig werden sollte, zu deren Befriedigung die Concurrenz benachbarter Postställe für eine bestimmte Zeit aufzubieten, so gebührt den von der Reiseroute entlegenen Postställen die Hälfte des targemäßen Post- und Trinkgeldes als Zureitgebühr bis zu der Station, von welcher der Reisende befördert wird, unbeschadet der im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen.

§. 30.

Wenn Reisende zwischen den ordentlichen Poststationen, Postrelais aufgestellt wissen wollen, so ist für die zum Relaisorte vorausgegangenen Postpferde die Hälfte der Gebühr bis zur nächsten Poststation, für die von der Station bis zur Relaispostirung, und von dieser bis zur nächsten Poststation laufenden Pferde aber jedesmal eine einfache Post zu bezahlen.

§. 31.

Die für die Beförderung der reitenden und fahrenden Posten um die Zeit ihrer Ankunft in Bereitschaft zu haltenden Pferde, dürfen an keinen Reisenden abgegeben werden. Außerdem hat der erste auf einer Poststation ankommende Reisende, wenn solcher unaufgehaltene Beförderung verlangt, auch das Recht zu fordern, daß er vor dem später Ankommenden weiter befördert werde. Nur Staatskouriere, welche sich durch Päße als solche gehörig ausweisen, sollen vor den übrigen Reisenden, und Bayerische Staatskouriere selbst vor andern Kourieren befördert werden.

§. 32.

Den Staatskourieren sollen auf ihr Verlangen Pferde zum Reiten abgegeben werden; jedoch werden dergleichen reitende Kouriere jedesmal von einem Postillon begleitet, dem sie nicht vorreiten dürfen. Ein Kourier, welcher dem Postillone vorreitet und ohne denselben auf der Station ankömmt, erhält vor Ankunft dieses Letztern keine Pferde. Solchen Kourieren, welche eine Extrapost begleiten, soll ebenfalls ein Reitpferd abgegeben werden; derselben Begleitung durch einen Postillon ist nicht erforderlich. Sie dürfen jedoch

nur mit der Extrapost zugleich abgehen und müssen solche auf der folgenden Postablösung, wenn sie, um die Ankunft des Reisenden anzukündigen, oder der Pferdebestellung halber vorausreiten, wieder erwarten. Die Kouriere können sich ihrer eigenen Sättel bedienen, es ist ihnen aber nicht gestattet andere Zäume als jene, welche die Poststallhalter hergeben, zu verwenden. Ein reitender Kourier darf seinem Reitpferde nicht mehr Traglast auflegen, als in die Satteltaschen an kleineren Effekten gebracht werden kann. Hat derselbe einen Mantelsack bei sich, so wird dieser hinten auf das Pferd des den Kourier begleitenden Postillons gepackt, darf aber das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Die Taxe für die von reitenden Kourieren oder von denselben beizugebenden Postillonen gebrauchten werdenden Pferde beträgt 30 xr für die einfache Post mehr, als die jedesmal bestehende Extrapostaxe; das Trinkgeld an den Postillon, wo dessen Begleitung statt findet, ist mit 40 xr von der einfachen Station zu bezahlen.

Mit reitenden Staatskourieren soll die Entfernung einer einfachen Post überall, wo es die Beschaffenheit des Bodens, der Straßen und Jahrszeit gestattet, in 1½ Stunde zurückgelegt werden. Sollte durch eigenmächtiges Antreiben der Pferde von Seite der Kouriere und anderer Reisenden, oder deren Dienerschaft, oder auf andere Weise den Poststallhaltern Schaden zugefügt werden, so ist dieser sogleich ersetzen zu lassen, oder der Reisende anzuhalten, deßhalb Sicherheit zu bestellen. Bei nicht zu bewirkender gütlicher Ausgleichung ist die Vermittlung und Einschreitung der Ortspolizeibehörde anzurufen.

§. 33.

Die Pferdebestellungen mittelst Kouriere, oder durch vorausgeschickte Laufzettel bewirken, daß für diese Reisenden auf die angegebene, oder nach dem Laufzettel zu berechnende Zeit der Ankunft die vorhandenen, zur Extrapostbeförderung verwendbaren Postpferde aufbewahrt und an keinen andern Reisenden abgegeben, auch erforderlichen Falls, zumal bei einem großen Bedarf von Pferden, die nöthigen Aushülfspferde, so ferne dieselben erhalten werden können, herbeigeschafft werden.

Diejenigen, welche Postpferde bestellen, dieselben aber nicht gebrauchen, oder solche abbestellen, haben die Vergütung an die Poststallhalter nach Inhalt des §. 28 zu entrichten; jedoch ist bei Pferdebestellungen, welche mittelst Kouriere oder Laufzettel geschehen, das Wartgeld nur für das länger als 4 Stunden anhaltende Zuwarten zu berechnen. Länger als 3 Stunden ist jedoch kein Poststallhalter verbunden noch berechtigt, die vorausbestellten Pferde über den Zeitpunkt, in welchem der Reisende ankommen könnte, oder sich als eintreffend voraus anzeigte, für denselben bereit zu halten, und solche einem inzwischen angekommenen Reisenden zu verweigern.

Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Absendung eines Laufzettels muß jederzeit bei der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht, hiebei der Tag und die Stunde der Abreise, die Zahl der Pferde und Wagen, so wie die für jeden derselben erforderliche Bespannung bestimmt angegeben und die Route genau bezeichnet werden, besonders wenn mehrere Straßen eingeschlagen werden könnten.

Für die Fertigung eines Laufzettels, welcher nicht mit eigener Estaffette, sondern mit ordinärer Post verschickt wird, sind an den Postbeamten, welcher die Pferdebestellung besorgt, 24 xr zu entrichten.

Die Postbehörden oder Poststallhalter haben Vorausbestellungen von Privaten zur Bereithaltung von Post-

pferden für andere und mehrere Stationen nur für solche Reisende zu besorgen, von welchen sich erwarten läßt, daß dieselben den in diesem und den vorhergehenden §§. enthaltenen Verbindlichkeiten ohne Weigerung entsprechen werden.

§. 34.

Weder Briefpostfelleisen, noch Estaffetten dürfen gelegenheitlich mit einer Extrapost befördert werden, und bleibt strenge verboten, das Eine oder Andere dem Reisenden auf den Wagen, oder dem diesen befördernden Postillon aufzugeben, oder denselben Pferden etwa aufzubinden, welche den Reisenden zu führen bestimmt sind.

§. 35.

Jedem Reisenden soll mit zuvorkommender Achtung und Bescheidenheit begegnet, während des Umspannens ein anständiges Obdach unentgeldlich gegeben, auch bei sich ereignenden Unfällen mit der nöthigen Hülfe zu deren Förderung bereitwillig an die Hand gegangen werden.

Angebrachte Beschwerden sind schleunigst zu untersuchen und zu erledigen.

§. 36.

Wenn die Beschwerden eines Reisenden die Einschreitung der Polizeibehörden erfordern, sind sie bei diesen anzubringen. Außerdem mögen solche bei dem betreffenden Oberpostamte, oder bei der Generaladministration der Posten unmittelbar mit Belegung des Thatbestandes, Berufung auf Zeugen oder andere beweisende Umstände angezeigt, oder auch in das auf jeder Postablösung zu diesem Zwecke vorliegende Passagiers-Beschwerdenbuch von dem Reisenden eigenhändig mit Unterschrift seines Namens und Standes und der Vormerkung seines Wohnortes eingetragen werden. In diesem letzteren Falle, und wenn die Beschwerden gegen die rückliegende Station oder deren Postillon gerichtet ist, hat der Poststallhalter des Orts, wo solche vorgebracht wird, den Postillon mündlich in Gegenwart des Reisenden zu vernehmen und die eingetragene Beschwerde abschriftlich nebst Bericht über die Aussagen des Reisenden und des Postillons mit erster Post an das betreffende Oberpostamt zu schicken; auch hat der Poststallhalter dem Reisenden, wenn dieser es verlangt, ein kurzes schriftliches Zeugniß über die eingelegte Beschwerde auszustellen.

Das Trinkgeld ist dem Postillon, wenn die Beschwerde solchen betrifft, und der Grund derselben von dem Reisenden erwiesen, oder wenigstens hinlänglich bescheinigt worden ist, sogleich einzuhalten, und es steht in des Reisenden Willkühr die Bezahlung desselben ganz zu verweigern, oder dasselbe an den Poststallhalter des Orts zur weitern, von dem Oberpostamte zu treffenden Verfügung abzugeben.

§. 37.

Reisende, welche sich einen Nachweis über ihre Beförderung verschaffen wollen, können sich bei der Poststation, von der sie ausgehen, oder bei einer der folgenden, wo sie passiren, einen Extrapost-Stundenzettel gegen die Gebühr von 12 xr verschaffen. In der Ausfertigung muß der Vor- und Beiname, so wie der Stand des Reisenden ausgedrückt seyn. Die Poststallhalter, von welchen diese Stundenzettel ausgefertigt werden, und alle folgende, bei welchen der Reisende passirt, haben die Rubriken dieser Stundenzettel auszufüllen, und insbesondere die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Reisenden pünktlich einzutragen.

§. 38.

Die Polizeibehörden werden zum Vollzuge dieser Extrapostordnung, welche in jedem Postrelaishause öffentlich angeschlagen seyn muß, kräftigst beiwirken.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 5433 M.

pr. den 18. April 1833.

(Das Concessionsgesuch des Heinrich Antoni von Heinzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Ministerialentschließung vom 8. März 1833 dem Heinrich Antoni, Ziegler zu Heinzenhausen, zum Betrieb einer Steinkohlengrube, genannt Heinrichsgrube, die landesherrliche Bewilligung zu ertheilen geruht.

Diese Steinkohlengrube liegt auf der Gemarkung von Lohnweiler, Kantons Lauterecken, Landcommissariats Kusel, und hat einen Oberflächeninhalt von zwei Quadratkilometern vierzig fünf Hektaren und ist folgendermaßen begränzt:

1. Gegen Nord der Weg von Lohnweiler nach Berschweiler bis zur sogenannten hohen Straße;
2. Gegen Süd der Dammergraben aufwärts bis zu dessen Anfang und von hier durch eine gerade Linie bis zu einem Waldstein an dem von Lohnweiler heraufziehenden Weg, diesem nach bis zum Spiesgraben und von hier durch den Wald und Feldweg bis zur sogenannten hohen Straße, und
3. Gegen West die sogenannte hohe Straße von letzterem Punkt bis zu dem Wege von Lohnweiler nach Berschweiler und Anfangspunkt.

Die Concession wurde unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

Art. 1. Die Einwohner von Lohnweiler bleiben berechtigt, ein jeder in seinem Eigenthum fortan Kalksteinbrüche zu eröffnen und bis auf das Dach des Steinkohlenflötzes zu benutzen, dieses letztere jedoch, nämlich das Dach, wenn es auch wie gewöhnlich aus Kalkstein bestehen sollte, nicht wegzunehmen, um den Betrieb der Grube dadurch nicht zu stören.

Art. 2. Die aus der Grube gewonnenen Kalksteine oder der aus selbiger auf der Grube gebrannte Kalk werden vorzugsweise den Einwohnern von Lohnweiler, die sich darum melden, um den Preis von acht und zwanzig Kreuzer per Fuder überlassen, jedoch nur zum eigenen Bedarf, den ein jeder bis zum ersten Mai eines jeden Jahres dem Grubensteiger anzugeben hat.

Art. 3. Dem Grubenbesitzer Heinrich Antoni und seinem Rechtsnachfolger liegt die Verbindlichkeit ob, den Einwohnern von Lohnweiler ihr angegebenes Bedürfniß an Kalk, in soweit das Erzeugniß der Grube es gestattet, zu liefern, und bevor dies geschehen, keinen Kalk an Fremde oder Drittere abzugeben.

Art. 4. Sollten sich jedoch einzelne Einwohner von Lohnweiler beigehen lassen, von dem empfangenen Kalk in andere Gemeinden abzugeben oder zu verkaufen, so hört für diese die Begünstigung von dem Augenblick an auf.

Art. 5. Der Concessionär ist verpflichtet:

a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen und die gesetzlichen Bergwerksabgaben jedesmal in der vorgeschriebenen Zeitfrist an die Staatskasse zu entrichten;
b) die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau allenfalls zugehenden Schaden, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, zu entschädigen, son-

dern auch an dieselben eine jährliche Rente von einem halben Kreuzer per Hektare zu verabreichen;

c) die Grube in stetem Betrieb zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung der Königl. Regierung zu veräußern oder abzutreten, und im Fall der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession drei Monate vorher der Bergwerksbehörde Anzeige zu erstatten;

d) binnen drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerrisse von dem ganzen Grubenbau und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamt zu übergeben, so wie bis zum 15. October jeden Jahres eine Berechnung des vorigjährigen besteuerbaren Reinertrages der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 13. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Keim, coll.

Ad Num. Exh. 5433 M.

pr. den 18. April 1833.

(Das Concessionsgesuch des Abraham Becker und Conserten von Goddelhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Ministerialverfügung vom 8. März 1833 dem Abraham Becker, Abraham Ensmenger und Mitgewerken von Goddelhausen die landesherrliche Bewilligung zur Wiederaufnahme und zum Fortbetriebe der seit 1822 aufgelassenen Steinkohlengrube, genannt im Kleeb, in der Gemarkung von Goddelhausen, Kantons und Landcommissariats Kusel, mit einem Oberflächeninhalt von einem Quadratkilometer dreizehn Hectaren neun Aren in nachbezeichneter Begränzung zu ertheilen geruht.

A. Gegen Ost die Gemarkungsgränze zwischen Goddelhausen und Eisenbach den Glanfluß abwärts bis an den sogenannten Kniebergsgraben.

B. Gegen Nord und Nordwest der Kniebergsgraben aufwärts bis zu einem an dem von Eisenbach nach Kusel führenden Weg neu gesetzten Grubenstein № I.

C. Gegen West von dem Grubenstein № I. durch genannten von Eisenbach nach Kusel führenden Weg bis zur Gemarkungsgränze zwischen Goddelhausen und Eisenbach.

D. Gegen Süd durch die Gemarkungsgränze und Steine № 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 abwärts bis zum Glanfluß und Anfangspunkt.

Die Concession besteht unter folgenden Bedingungen:

Art. 1. Der Gewerkschaft wird die Verbindlichkeit auferlegt, einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamts zu befolgen und die gesetzlichen Bergwerksabgaben in den bestimmten Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten.

Art. 2. Dieselbe hat den Eigenthümern der konzedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau etwa zugehenden Schaden nach den Bestimmungen des Bergwerkgesetzes vom 21. April 1810 Vergütung zu leisten, sondern auch an dieselben insgesammt eine jährliche Rente von zwei Kreuzern [illegible] Hectare zu entrichten.

Art. 3. Die Gewerkschaft muß die Grube in stetem Betrieb erhalten, sie darf dieselbe weder ganz

noch theilweise, ohne höhere Genehmigung, veräussern oder abtreten, und im Falle der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession ist drei Monate vorher der Königl. Bergwerksbehörde Anzeige zu machen.

Art. 4. Die Gewerkschaft hat binnen drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerriß von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres, die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamt zu übergeben, ferner bis zum 15. October jeden Jahres eine Berechnung des vorigjährigen Reinertrages der Grube an besagtes Amt einzusenden.

Speyer, den 13. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim.

Bekanntmachung.

pr. den 18. April 1833.

(Die Auflösung der Zollstation Hilst, Oberamts Zweibrücken, betr.)

Mit Entschließung der Königl. Generalzolladministration vom 12. d. M. Nro. 4020, wurde unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung die Auflösung der Zollstation Hilst, Königl. Oberzoll- und Hallamts Zweibrücken, verfügt.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der Zollstation Hilst mit dem letzten dieses Monats statt finden werde.

Speyer, den 17. April 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.
In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 5. præs. 14. dieses, den geprüften Rechtskandidaten Karl Amand Hugo Ruhe zu Landau zum functionirenden Substituten des Königl. Staatsprocuratoren am dortigen Bezirksgericht allergnädigst zu ernennen geruhet.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. April 1833, wurde der bisherige 2. Adjunkt des Bürgermeisteramts Zweibrücken, Friedrich Keller, zum 1. Bürgermeistereiadjunkten mit der Function eines Polizeicommissärs und an dessen Stelle der Stadtrath Karl Seitz zum 2. Adjunkten, dann

Durch Beschluß vom nämlichen Tag wurde der bisherige Gemeinderath Friedrich Gintz zum Bürgermeistereiadjunkten der Gemeinde Niedermoschel, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. April, wurde dem bisherigen Gehülfen an der prot. Schule zu Pirmasens, Georg Huber, das Prädicat eines Lehrers an dieser Schule, jedoch ohne alle Consequenz und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß ihm dadurch durchaus keine Ansprüche auf den Gehalt eines Lehrers erwachsen, bewilliget.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. März	4	4	—	5	28	24	24	—	4	20	—	—	—	—	—
"	13. "	4	4	—	5	16	25	25	—	4	20	—	—	—	—	—
"	20. "	3	3	—	5	20	20	20	—	4	26	—	—	—	—	—
"	27. "	18	18	—	5	40	36	36	—	4	19	4	4	—	2	16
Edenkoben	2. "	—	—	—	—	—	15	15	—	4	17	278	278	—	2	25
"	9. "	6	6	—	5	28	30	30	—	4	12	177	177	—	2	34
"	16. "	1	1	—	5	—	49	49	—	4	8	333	333	—	2	25
"	23. "	—	—	—	—	—	20	20	—	4	17	273	273	—	2	34
"	30. "	14	14	—	5	20	22	22	—	4	11	372	372	—	2	21
Frankenthal	1. "	47	47	—	5	20	8	8	—	4	29	18	18	—	2	9
"	8. "	71	71	—	5	14	14	14	—	4	16	42	42	—	2	—
"	15. "	30	30	—	5	32	10	10	—	4	37	14	14	—	2	6
"	22. "	85	85	—	5	28	4	4	—	4	33	32	32	—	2	4
"	29. "	24	24	—	5	13	11	11	—	4	35	26	26	—	2	—
Kaiserslautern	5. "	126	126	—	5	20	256	256	—	4	41	678	678	—	2	31
"	12. "	107	107	—	5	40	225	225	—	4	42	434	434	—	2	29
"	19. "	164	164	—	5	33	266	266	—	4	43	383	383	—	2	35
"	26. "	132	132	—	5	27	263	263	—	4	31	811	811	—	2	29
Landau	2. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	110	—	2	15
"	7. "	11	11	—	5	15	16	16	—	4	24	299	299	—	2	18
"	9. "	—	—	—	—	—	6	6	—	4	24	34	34	—	2	26
"	14. "	37	37	—	5	14	16	16	—	4	28	406	406	—	2	30
"	16. "	—	—	—	—	—	3	3	—	4	30	124	124	—	2	20
"	21. "	7	7	—	5	12	32	32	—	4	22	523	523	—	2	26
"	23. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	130	—	2	18
"	28. "	31	31	—	5	9	33	33	—	4	14	720	720	—	2	24
"	30. "	—	—	—	—	—	9	9	—	4	4	27	27	—	2	22
Neustadt	2. "	57	57	—	5	18	73	73	—	4	15	201	201	—	2	15
"	5. "	34	34	—	5	12	59	59	—	4	12	113	113	—	3	20
"	9. "	66	66	—	5	18	63	63	—	4	12	204	204	—	2	18
"	12. "	95	95	—	5	24	62	62	—	4	15	165	165	—	2	24
"	16. "	102	102	—	5	24	80	80	—	4	10	311	311	—	2	20
"	19. "	63	63	—	5	36	8	8	—	4	24	34	34	—	2	42
"	23. "	107	107	—	5	20	102	102	—	4	12	350	350	—	2	20
"	26. "	66	66	—	5	24	74	74	—	4	15	203	203	—	2	22
"	30. "	112	112	—	5	20	120	120	—	4	12	403	403	—	2	18
Speyer	5. "	18	18	—	5	18	26⅓	26¼	—	4	8	156	156	—	2	26
"	12. "	12	12	—	5	36	53⅓	53½	—	4	12	154½	154½	—	2	28
"	19. "	25	25	—	5	36	49	49	—	4	16	157½	157⅓	—	2	28
"	26. "	16½	16½	—	5	24	19½	19½	—	4	3	286½	286½	—	2	18
Zweibrücken	7. "	139	139	—	6	18	101	101	—	5	9	—	—	—	—	—
"	14. "	173	173	—	6	22	205	205	—	5	6	6	6	—	2	34
"	21. "	195	195	—	6	25	227	227	—	5	9	14	14	—	2	45
"	28. "	250	250	—	6	4	286	286	—	6	52	16	16	—	2	38

ſ i ch t

März 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	23	32	32	—	2	56	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	26	55	55	—	2	55	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	33	40	40	—	2	54	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	24	46	46	—	2	59	
—	—	—	—	—	46	46	—	3	19	9	9	—	3	2	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	37	18	18	—	3	37	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	15	10	10	—	3	15	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	20	4	4	—	2	38	
—	—	—	—	—	104	104	—	3	16	9	9	—	2	44	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	18	10	10	—	3	—	
—	—	—	—	—	119	119	—	3	4	40	40	—	2	53	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	19	54	54	—	2	49	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	10	42	42	—	2	56	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	10	16	16	—	2	52	
—	—	—	—	—	187	187	—	3	43	40	40	—	2	39	
—	—	—	—	—	237	237	—	3	34	115	115	—	2	42	
—	—	—	—	—	331	331	—	3	42	94	94	—	2	42	
—	—	—	—	—	189	289	—	3	35	198	198	—	2	34	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	20	4	4	—	3	15	
—	—	—	—	—	74	74	—	3	30	28	28	—	3	12	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	104	104	—	3	36	13	13	—	3	16	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	36	8	8	—	3	14	
—	—	—	—	—	151	151	—	3	22	20	20	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	143	143	—	3	13	49	49	—	3	14	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	15	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	112	112	—	3	20	50	50	—	3	—	
—	—	—	—	—	73	73	—	3	12	30	30	—	3	—	
—	—	—	—	—	96	96	—	3	15	52	52	—	2	50	
—	—	—	—	—	54	54	—	3	24	40	40	—	2	54	
—	—	—	—	—	91	91	—	3	16	64	64	—	2	54	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	24	28	28	—	3	—	
—	—	—	—	—	94	94	—	3	15	63	63	—	2	52	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	18	43	43	—	2	45	
—	—	—	—	—	131	131	—	3	14	60	60	—	2	50	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	12	56½	56½	—	2	52	
—	—	—	—	—	85½	85½	—	3	8	74	74	—	2	53	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	16	13½	13½	—	2	50	
—	—	—	—	—	72	72	—	3	28	93½	93½	—	2	40	
20	20	—	5	45	38	38	—	4	27	202	202	—	2	42	
—	—	—	—	—	86	86	—	4	14	248	248	—	2	29	
—	—	—	—	—	134	134	—	4	1	152	152	—	2	31	
—	—	—	—	—	74	74	—	3	51	263	263	—	2	25	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1833 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. März.	4	—	6	—	4	—	8	—	18	—	10	—
„	vom 16. „ 31. „	4	—	7	—	3	3	8	—	18	—	10	—
Frankenthal	vom 1. „ 31. „	5	—	6	—	4	—	8	—	18	—	10	—
Kaiserslautern	vom 6. März.	—	—	—	—	4	1½	7	—	20	—	10	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	4	1½	7	—	20	—	10	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	4	1½	8	—	20	—	10	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
Landau	vom 22. Februar.	—	—	6	—	4	2⅔	6	2⅔	20	—	14	—
Zweibrücken	vom 1. März.	—	—	—	—	4	2⅔	5	1⅓	16	—	12	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	5	—	5	2⅔	16	—	12	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	5	—	5	2⅔	16	—	14	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	5	—	6	—	16	—	14	—
„	vom 29. „	—	—	—	—	4	2⅔	5	1⅓	18	—	14	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 24. Speyer, den 1. Mai 1833.

Inhalt.

Die Immatrikulation bei den inländischen Hochschulen betr. — Militärsohlenhöfe. — Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen betr. — Verbotene Zeitblätter. — Eröffnung der Assisen für das 2. Quartal 1833. — Bewilligung von Viehmärkten zu Schönenberg. — Dienstesnachrichten. — Steckbrief.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 30. April 1833.

Ad Nm. Exh. 1206 PP.

(Die Immatrikulation bei den inländischen Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem verordnet worden ist, daß

1. bis zum 30. April dieses Jahrs die Immatrikulation der Hochschulen für das Sommersemester an den inländischen Universitäten geschlossen, und alle sich später meldende gehalten seyn sollen, sich nicht nur über die Ursachen ihrer Verspätung, sondern auch über ihren Aufenthalt seit dem ersten dieses Monats durch legale Zeugnisse auszuweisen, und daß

2. Alle an den inländischen Hochschulen studierenden In- und Ausländer, wenn sie auch bereits an der Hochschule eingetroffen sind, urkundlich nachzuweisen haben, wo sie sich seit ihrem Abgang von jener Universität, an welcher sie sich während des vorigen Semesters aufhielten, befanden,

so wird dieses zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 30. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 10761 L.

pr. den 26. April 1833.

(Die angebliche Auflösung der Militärsohlenhöfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung des nach eingelaufenen Nachrichten hie und da verbreiteten Gerüchtes als sey es

gestattet worden, für das Heer ausländische Pferde anzukaufen, wird in Gemäßheit eines Königl. Ministerialrescriptes vom 12. d. M. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dermalen weder eine Veranlassung gegeben sey, noch das Vorhaben bestehe, ausländische Pferde für das Heer anzukaufen, oder die Militärfohlenhöfe eingehen zu lassen.

Speyer, den 23. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9958 L.

pr. den 27. April 1833.

(Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es soll mit den Ursprungszeugnissen für rheinbayerische Producte in der Art Mißbrauch getrieben werden, daß auswärtige Weinhändler sich solche Bescheinigungen in Rheinbayern in blanco verschaffen, und dann mit Hülfe dieser Atteste, in welche sie die Quantitäten der Sendungen einrücken, ihre Weine als rheinbayerische Erzeugnisse versenden.

Indem daher sämmtliche Polizeibehörden zur genauen Beobachtung der über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse bestehenden Verordnungen wiederholt angewiesen werden, wird zugleich die Ausstellung solcher Zeugnisse in blanco mit dem Bemerken untersagt, daß gegen jede Contravention unnachsichtlich die gesetzliche Strafe provozirt würde.

Speyer, den 24. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

pr. den 27. April 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 2 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern: der Nr. 38 der Zeitschrift „niederrheinischer Kourier."
2. Durch das Königl. Stadtcommissariat Fürth: die Flugschrift „politisches Büchlein für Deutschland von J. Jacobi. Altenburg 1833."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 6. und 9. April d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscationen oben bezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 20. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 26. April 1833.

(Die Assisen für das 2. Quartal 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Kaiserl. Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der K. K. Oesterreichischen

und Königl. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen des zweiten Quartals 1833 für den Rheinkreis den dritten Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Karl Friedrich Breitenbach, um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den zwei und zwanzigsten April achtzehn hundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23. April 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator
Schenkl.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. l. M., wurde der Gemeinde Schönenberg, Landcommissariats Homburg, die Abhaltung von noch weitern 3 Viehmärkten, auf den ersten Dienstag im Monat Juni, den zweiten Dienstag im Monat Juli, und den 4. Dienstag im Monat October jeden Jahrs bewilliget.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rheinkreises unterm 3. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Gerichtsarzt zu Winnweiler, Dr. Karl Geiger, welcher der ihm gegebenen Bestimmung als Gerichtsarzt in Werdenfels zu folgen, unterlassen hat, und insonderheit der ihm in gesetzlicher Form zugestellten Anfforderung zum Antritte dieser Stelle innerhalb acht Tagen in keiner Weise nachgekommen ist, obwohl demselben in der diesfallsigen gerichtlichen Zustellung das Präjudiz gesetzt war, sein Nichterscheinen während der bemerkten Frist werde als ein Verzicht auf den Staatsdienst und aller daraus fließenden Ansprüche angesehen werden, in Anwendung des §. 20 der IX. Verfassungsbeilage, des Dienstes zu entlassen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 16. dieses bewogen gefunden, auf die zu Kaiserslautern erledigte Friedensrichterstelle den bisherigen Friedensrichter Philipp Joseph Moll in Dürkheim, und auf die an letzterm Orte hiedurch eröffnete Stelle den bisherigen Friedensrichter Karl Adolph Schimper zu Winnweiler, beide auf ihr Ansuchen zu versetzen, und zum Friedensrichter in Winnweiler den Bezirksgerichtschreiber Philipp Martin Serini von Zweibrücken zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 20. dieses Sich bewogen gefunden, den Rechtskandidaten Karl Ludwig Golsen zum Advokaten am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises allergnädigst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 21. dieses weiters bewogen gefunden:

1. den Friedensrichter Friedrich Wernhard Buhl zu Neustadt an der Haardt auf den Grund des §. 20 Edictes IX. zur Verfassungsurkunde in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht Dahn zu versetzen,

2. und die Friedensrichterstelle zu Neustadt an der Haardt dem bisherigen Friedensrichter Max Dall'Armi von Dahn zu verleihen;

3. Die am Friedensgerichte Göllheim erledigte Richterstelle dem geprüften Rechtskandidaten und functionirenden Polizeikommissär zu Kaiserslautern, Johann Philipp Lorch, allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 19. dieses bewogen gefunden, den functionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Zweibrücken, Karl Böcking, zum Ergänzungsrichter daselbst allergnädigst zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. April 1833, wurde der bisherige Gemeinderath, Heinrich Lepple, zum Adjunkten der Bürgermeisterei Einöllen, Landcommissariats Kusel, ernannt.

---

pr. den 1. Mai 1833.

Steckbrief.

Karl Blaufuß, Schreinergeselle, und Jacob Anweiler, Spenglergeselle, beide zuletzt in Neustadt wohnhaft, sind beschuldigt und im hohen Grade verdächtig, an den am 28. April l. J. zu Neustadt begangenen Verbrechen der Rebellion in Vereinigung von mehr als 20 Personen und dabei verübter Beleidigung und Mißhandlung des Bürgermeisters zu Neustadt, bei Gelegenheit seiner Dienstverrichtung, thätigen Antheil genommen zu haben.

Diese beiden vorbezeichneten, unten näher signalisirten Individuen sind gleich nach dem begangenen Verbrechen flüchtig gegangen, weßhalb der Unterzeichnete alle inländischen und ausländischen Behörden ersucht, gegen dieselben Spähe anzuordnen, sie im Betretungsfalle verhaften und nach Frankenthal vorführen zu lassen.

Neustadt, den 30. April 1833.

Der Königl. Bayer. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Frankenthal.

Gugel.

Signalement.

1. Karl Blaufuß, Schreinergeselle, gebürtig und wohnhaft in Neustadt.
   Alter: 19 Jahre.
   Größe: ohngefähr 5¼ Fuß.
   Haare: dunkelblond.
   Gesichtsfarbe: frisch.
   Körperbau: schlank.

2. Jacob Anweiler, Spenglergeselle, gebürtig zu Haardt, zuletzt in Neustadt in Diensten.
   Alter: 21 — 22 Jahre.
   Größe: ohngefähr 5 Fuß.
   Haare: dunkelblond.
   Körperbau: schlank.
   Besondere Kennzeichen: eine rothe kupferfarbige Nase und entzündete Augen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 25. Speyer, den 12. Mai 1833.

Inhalt.

Unerhoben gebliebene Lotteriegewinnste und Prämien. — Das Reisen in die Königliche Residenzstadt betr. — Hinterlegung der Strafgelder in Kassationssachen. — Königl. Advokaten am Kassationsgerichte. — Erledigte Arztstelle in der Kreisarmenanstalt. — Verbotene Zeitblätter. Fremdenpolizei im Grosherzogthum Baden. — Empfehlung einer Schrift. — Prüfung der Kandidaten der Theologie an der Universität Erlangen. — Namensveränderung. — Auflösung einer Zollstation. — Dienstesnachrichten. — Gewerbprivilegien. — Bedingungen unter welchen die Aufnahme in die Kolonie bei Ingolstadt erfolgen kann.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betr.)

Die hiernach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Lotterie-Anlehens-Kapitalien:

Verzinsliche Lotterielooſe zu 500 fl

Lit. L. № 794.

II. Lotteriegewinnste:

a) Unverzinsliche Looſe zu 100 fl

Lit. A. № 1600.
" B. " 1940.
" C. " 1311.

b) Unverzinsliche Looſe zu 25 fl

Lit. AB. № 925.
" BC. " 497. 1094.
Lit. BD. " 570. 749.
" DA. " 1175.
" DB. " 472. 571. 1336.
" DC. " 1645.
" EB. " 769.
" EC. " 364.

c) Unverzinsliche Looſe zu 10 fl

Lit. BA. № 1102.
" CB. " 1498.
" DA. " 16.
" DB. " 354. 1158.
" EA. " 1094.
" FA. " 640. 650.
" FB. " 1213.
" FD. " 415.
" FE. " 516.
" HA. " 622. 1188.
" HC. " 1863.
" JB. " 1045.
" JC. " 1228.

Lit. KC. № 1439.
" KE. " 395.
" LA. " 1032.
" LE. " 235.
" MA. " 141.
" NC. " 1325.

III. Prämien

wegen Emittirung nachstehender Gewinnstlooſe im freiwilligen Lotterieanlehen:

a) Unverzinsliche Looſe zu 25 fl
Lit. AC. № 603.

b) Unverzinsliche Looſe zu 10 fl
Lit. AA. № 1849.
" AB. " 110. 1932.
" AC. " 149. 1855.
" AD. " 1523. 1621. 1896.
" AE. " 196. 346. 1812.
" GE. " 405.

VI. Rheinpfälziſches Staatsanlehen.

Lit. D. und b.

Lit. D. № 6155. 6156.
" b. " 137. 155. 156. 157.
159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167.
168. 172. 173. 181. 182. 183. 184. 185. 186.
187. 188. 189. 194. 215. 216. 232. 233. 234.
270. 338. 339. 340. 341. 342. 355. 356. 359.
360. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 413. 415.
416. 417. 418. 420. 421. 422. 423. 424. 425.
426. 429. 432. 433. 434. 437. 790. 791. 796.
798. 901. 906. 907. 916. —

nebſt vielen unangemeldet gebliebenen Zinscoupons.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere und die betreffenden Emittenten der Gewinnstlooſe werden demnach aufgefordert, ſich ohne weiteren Verzug bei der Staatsſchuldentilgungshauptkaſſe dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Geſetzes vom 11. September 1825, §. 13. (Geſetzbl. S. 202) auszuweichen.

München, den 15. April 1833.

Königl. Bayer. Staatsſchuldentilgungscommiſſion.

v. Sutner.

v. Sigriz, Secr.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und ſonſtige Bekanntmachungen der Königl. Juſtiz- und Verwaltungsſtellen.

Ad Nm. Exh. 11390 L.

pr. den 6. Mai 1833.

(Die Handhabung der Fremdenpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Königl. Miniſterialentſchließung vom 25. v. M. ſind alle Inländer, welche außer den zunächſt um die Hauptſtadt liegenden Gerichtsbezirken wohnen, und nach München reiſen, gehalten, durch gehörige Authoriſation oder durch genügende Bürgſchaft über ihre Perſon und über den Zweck der Reiſe und ihres Aufenthaltes in München ſich zu legitimiren.

Indem man dieſe Anordnung zur Kenntniß des Publikums bringt, bemerkt man zugleich, daß vom 25. d. anfangend, gegen alle dagegen handelnden Reiſenden unnachſichtlich verfahren werden wird.

Speyer, den 3. Mai 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 6612 M.

pr. den 8. Mai 1833.

(Die Hinterlegung der Strafgelder in Kassationssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Art. 9 der Geschäftsordnung des Königl. Oberappellationsgerichts als Kassationsgericht für den Rheinkreis enthält die Bestimmung, daß die Succumbenzstrafen in Kassationssachen bei einem besonderen Beamten in der Haupt- und Residenzstadt München, wozu zur Zeit der Königl. Oberappellationsgerichtssecretär Franz Hugo Fertig benannt ist, hinterlegt werden sollen, daß jedoch die Hinterlegung auch bei dem Königl. Rentamt Zweibrücken geschehen könne. Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 10292 I.

pr. den 5. Mai 1833

(Die Königl. Advokaten am Kassationsgerichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königl. Generalstaatsprokurators am Kassationsgerichte zu München haben nachbenannte Advokaten den vorgeschriebenen Eid als Advokaten des Kassationsgerichtes geleistet:

Friedrich August Hederer.
Friedrich Rey.
Ludwig Jacob.
Joseph v. Müller.
Anton Gronen.
Max v. Sedelmaier.
Augustin Monostetter.
Karl Friedrich Meinel.
Franz Eggasser.
Friedrich Mathias Knöpfle.
Ernst v. Moy.
Georg Kittenhofer und
Friedrich Büchner.

Dieses wird in Folge des Art. 6. der Geschäftsordnung für jenen Gerichtshof hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 4. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11138 L.

pr. den 3. Mai 1833.

(Die Besetzung der erledigten Assistenzarztstelle der Kreisarmenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Austritt des zeitherigen Assistenzarztes der Kreisarmenanstalt, Dr. Fries, diese Stelle frei wird, so haben sich die Bewerber um dieselbe innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle unter Vorlage ihrer Zeugnisse anzumelden.

Speyer, den 28. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 8. Mai 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 2 und 7 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   die Druckschrift „was darf das deutsche Volk von seinen Landständen erwarten; von D. W. Schulz."
2. Durch das Königl. Stadtcommissariat Nürnberg:
   die Druckschrift „die Rechte der deutschen Völker, den Ansprüchen des deutschen Bundes gegenüber; von Georg Friedrich Kolb, Speyer 1832."
3. Durch das Königl. Landcommissariat Landau:
   der Nr. 73 des „niederrheinischen Kuriers" vom Jahr 1833.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 22. und 26. April d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscationen oben bezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 7. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 11037 L.

pr. den 7. Mai 1833.

(Die Fremdenpolizei im Großherzogthum Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Großherzoglich Badischen Regierung des Unterrheinkreises unterm 22. v. M. in Betreff der Fremdenpolizei erlassene Verordnung wird nachstehend zur Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 4. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung.

Die neuesten Ereignisse und die in deren Folge von den Nachbarstaaten ergriffenen Maßregeln machen es nöthig, die bestehenden sowohl allgemeinen als localen Vorschriften über die Fremdenpolizei auf das Strengste zu handhaben.

Indem man daher die Reisenden zur Vermeidung unangenehmer Hindernisse hierauf aufmerksam macht, empfiehlt man den Großherzoglichen Aemtern, Polizeibehörden und dem gesammten Aufsichtspersonal:

1. Bei Ausstellung, Visirung oder Hinterlegung der Reisepässe die Identität der Person des Inhabers nach dessen Signalement, die Richtung seiner Reise nach dem im Passe angegebenen Reisezweck und die Zeit seines Aufenthalts an den Orten der im Passe bemerkten Visa's strenge zu prüfen.
2. Den Wirthen die vollständige Ausführung ihrer Fremdenbücher nach allen Rubriken bei Vermeidung der verordneten Strafen aufzugeben, und
3. darüber zu wachen, daß von allen in Privathäusern übernachtenden Fremden die Anzeige unverzüglich und bei nur einmaligem Uebernachten jedenfalls noch vor deren Weiterreise erstattet werde.

Fremde, welche ohne Pässe oder sonst glaubwürdige Beweise ihrer Eigenschaft als nächste

Gränznachbarn, an der Gränze eintreffen, sind zurückzuweisen, und solche, welche ohne Päße, oder mit unrichtigen Reiseurkunden im Innern des Landes betreten werden, nach vorheriger Constatirung ihres Eintrittortes sofort wieder auf dem nämlichen Wege hinauszubringen, alle fremde Handwerksbursche aber, welche bei einem Exzesse oder auch nur bei einfacher Nachtschwärmerei arretirt werden, nach erstandener Strafe augenblicklich über die Gränze zu weisen, und dieß in ihren Wanderbüchern zu bemerken; letzteres ist durch die Zunftmeister sämmtlichen Meistern und Gesellen bekannt machen zu lassen, und unnachsichtlich zu vollziehen.

Die Beamten haben dem Vollzuge dieser Anordnungen die größte Sorgfalt zu widmen und etwaige Anstände zur schleunigen Anzeige zu bringen.

Mannheim, den 22. April 1833.

Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises,

Dahmen,

vdt. Schwind.

Ad Nm. Exh. 10763 L.

pr. den 10. Mai 1833.

(Die Schrift-Anleitung zum Fleischbeschau, bearbeitet von dem Kantonsarzt Dr. Meuth in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Urtheile der Königl. Central-Veterinärschule zu München die von dem Kantonsarzte Dr. Meuth in Zweibrücken bearbeitete „Anleitung zur Fleischbeschau, Zweibrücken 1832", als eine sehr nützliche Schrift empfohlen zu werden verdient, so wird dieses hiemit, in Gemäßheit Königl. Ministerialreskripts vom 13. April l. J., nachträglich zu diesseitigem Ausschreiben im Amts- und Intelligenzblatt 1832, *Nº* 67, bekannt gemacht, um solche der Aufmerksamkeit der Physiker, Polizeibeamten, Thierärzte und Fleischbeschauer wiederholt zu empfehlen.

Speyer, den 30. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 591 Cg.

pr. den 10. Mai 1833.

(Die Prüfungen der Studirenden auf der Universität vor ihrem Uebergange zum Fachstudium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Reskripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. April l. J. ward in Betreff der Prüfungen der Studirenden auf der Universität vor ihrem Abgange zum Fachstudium beschlossen, wie folgt:

„Der §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November v. J. bestimmt ausdrücklich:

„daß kein Inländer ohne genügendes Bestandenhaben der den Uebertritt zum Fachstudium bedingenden Prüfung auf eine auswärtige Universität übergehen könne."

„Hieraus folgt von selbst: daß der unmittelbare Uebertritt der Studirenden aus den Gymnasien des Rheinkreises an die benachbarte Universität Heidelberg oder an eine andere auswärtige Hochschule, wenn er zum Zwecke des förmlichen Fachstudiums geschehen soll, in Zukunft nicht mehr statt finden könne."

„Die im letzten Semester auf der genannten Universität sich befundenen Studirenden der Theologie, welche nicht schon vor dem 23. November v. J. zum eigentlichen Fachstudium übergegangen waren, und dasselbe nunmehr beginnen wollen, sind demnach anzuweisen, sich zum Antritt desselben im Sommersemester des laufenden Jahres nach Erlangen zu begeben, um sich dort der Eingangs bezeichneten Prüfung gehörig zu unterwerfen."

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß der 19. §. der Universitätssatzungen in voller Wirksamkeit fortzugelten habe."

Welches demnach hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird.

Speyer, den 8. Mai 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 22. v. M. dem Johann Ginkel aus Aschbach die nachgesuchte Erlaubniß, den bisher angenommenen Namen Jacob Mercy ferner führen zu dürfen, ertheilt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Germinal J. XI. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zweibrücken, den 1. Mai 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator

Schenkl.

pr. den 6. Mai 1833.

(Die Auflösung der Zollstation Kröppen, Königl. Oberzoll- und Hallamts Zweibrücken, betr.)

In Folge Entschließung Königl. Generalzolladministration vom 4. März l. J., № 3015, wird, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, die Zollstation Kröppen, Königl. Oberzoll- und Hallamts Zweibrücken, und zwar bis zum 15. des laufenden Monats Mai aufgelöst.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Mai 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:

v. Redwitz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 24. v. M. bewogen gefunden, die zu Göllheim erledigte Notärstelle dem geprüften Rechtskandidaten Karl Duderstadt in Zweibrücken allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 30. v. M. bewogen gefunden, a) den Rechtskandidaten Daniel Lebachelle zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Dürkheim, und b) den Rechtskandidaten Carl Fink zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Bergzabern allergnädigst zu ernennen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 16. April d. J. haben Sich Seine Majestät der König aller-

gnädigst bewogen befunden, den bisherigen Substituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Frankenthal, Kaspar Rattinger, zum Bezirksrichter in Kaiserslautern nach seinem Ansuchen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. April d. J. auf das erledigte Forstamt Winnweiler den Forstmeister zu Elmstein, Ludwig Hedinger, auf sein Ansuchen zu versetzen und zum provisorischen Forstmeister in Elmstein den bisherigen Forstcommissär 2. Klasse im Regenkreise, Karl von Link, zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 18. April d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Hochstätten im nämlichen Decanate, Christian Simon Pöhn, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 19. April d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtskandidaten Ernst Christian Herche aus Weitersweiler, und

unterm 23. April d. J. die Pfarrstelle zu Altdorf, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Heuchelheim, Decanats Bergzabern, Johann Friedrich Retz, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. April d. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Donsieders, Landcommissariats Pirmasens, Paul Weber, zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. April l. J., wurde der Schulkandidat Karl Philipp Zink zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Erbesbach, Landcommissariats Kusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Verleihung von Gewerbprivilegien und Einziehung derselben.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Januar 1832 dem Klaviermacher Friedrich Greiner zu München ein Gewerbprivilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Transparent- und Querflügel für den Zeitraum von zehn Jahren; ferner unterm 14. November 1832 der Maria Breitenberger zu München ein Gewerbprivilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren, leichte Ball- und andere leichte Frauenschuhe zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Februar d. J. das dem Bauconducteur Max Hartmann zu Neuötting unterm 2. März 1830 ertheilte Gewerbprivilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen neuen Nivellirinstrumentes auf seine Bitte für den Zeitraum von weitern drei Jahren zu verlängern geruht.

Der Stadtmagistrat zu Nürnberg hat durch Beschluß vom 17. Dezember v. J. auf Einziehung des dem Johann Jacob Braun zu Nürnberg für Bereitung des Papieres aus Stroh unterm 29. August 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums erkannt.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbprivilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

unterm 10. September v. J. dem Samson Sturmband aus Fürth im Rezatkreise ein Gewerbprivile-

gium auf dessen Erfindung, alle Arten Siegel nach eigenthümlichem Verfahren auf einer Maschine zu verfertigen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 28. October v. J. dem Schreiner Simon Grabmaier zu München ein Gewerbprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren in Anfertigung gemalter und Massakunstböden verschiedener Art, so wie von marmorartigen Fourniren und des hiezu erforderlichen Preßapparates und Fournirschneidmaschine für die Dauer von drei Jahren;

unterm 16. Februar l. J. dem Isaak Heinemann aus Mellrichstadt ein Gewerbprivilegium auf Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel nach eigenthümlichem Verfahren für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 10. März l. J. dem Bürger Joseph Traber zu München ein Gewerbprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren in Bereitung neuer, wohlriechender Talgkerzen für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 11. März d. J. dem Johann Philipp Heinrich Amos zu St. Georgen bei Baireuth ein Gewerbprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Rauch- und Schnupftabakdosen aus Papier für den Zeitraum von fünf Jahren.

Nachrichten und Miscellen.

(Die Anlage einer Kolonie bei Ingolstadt betr.)

Mehrere Familienväter aus dem Rhein- und Untermainkreise, welche in der neu anzulegenden Kolonie bei Ingolstadt sich niederlassen wollten, haben in ihren Anträgen geäussert, daß sie der Meinung wären, mit einigen Hundert Gulden Vermögen eine Niederlassung begründen zu können, wenn 50 fl einstweilen baar deponirt würden.

Aus der gemachten öffentlichen Darstellung über die Verhältniss der Actiengesellschaft ist indeß zu entnehmen, daß Oeconomien von 20 Tagwerk gebildet werden sollen, und ein Tagwerk im Ankauf bereits auf 25 bis 40 fl zu stehen kommt, auch die Hälfte des Kaufschillings baar erlegt werden müsse. — Ein Wohn- und Oeconomiegebäude mag auf 6 bis 1200 fl angenommen werden.

Dieses zur Belehrung für diejenigen, welche allenfalls von der Sachlage persönlich sich überzeugen wollen, mit dem Bemerken, daß neue Ansiedler sich über ihr Vermögen und ihren guten Leumund legal auszuweisen haben, da nur sittliche und fleißige Familien Aufnahme finden können, und ein anderer Gewinn von den Theilnehmern nicht gesucht wird, besonders da Seine Majestät unser allergnädigster König die Abnahme von mehreren Actien zu beschließen geruht haben.

Ingolstadt im Regenkreise, den 6. April 1833.

Schultheiß,
Regimentsquartiermeister.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 25. April 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100	99¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108¾	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		127
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 26. Speyer, den 17. Mai 1833.

Inhalt.

Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande. — Festsetzung der Termine zur Eingabe der Steuerreclamationen. — Insinuationsgebühren von Urkunden ausländischer Gerichte. — Zurücknahm des Verbotes der „Zweibrücker Zeitung.“ — Erledigte protestantische Pfarrei. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 9753 L.

pr. den 10. Mai 1833.

(Einen Brand zu Billigheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der berichtlichen Anzeige des Königl. Landcommissariats Bergzabern vom 27. März haben sich bei dem am 10. nämlichen Monats zu Billigheim bei dem Bäcker Hauck ausgebrochenen Brand, nachbenannte Individuen durch Unerschrockenheit und große Anstrengung beim Löschen des Feuers besonders ausgezeichnet, als:

Georg Steinhauer, Maurer;

Johann Liar, Maurer;

Friedrich Müller, Zimmermann.

Es gereicht daher der unterzeichneten Stelle zur besondern Befriedigung, diese Individuen für ihr entschlossenes Benehmen öffentlich zu beloben.

Speyer, den 8. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk coll.

Ad Nm. Exh. 6843 M.

pr. den 12. Mai 1833.

(Die Festsetzung des peremtorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten pro 183⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremtorische Termin für die Steuereinnehmer zur Eingabe der Verzeichnisse von ungiebigen Steuer-

quoten vom laufenden Etatsjahr an die Königl. Landcommissariate, wird hiemit auf den 15. November festgesetzt.

Nach Verlauf dieser Frist sind die desfallsigen Register abzuschließen und keine spätere Eingaben dieser Art mehr anzunehmen.

Den Tag nach dem Abschluß der Register sind von den Königl. Landcommissariaten und Steuercontrolämtern die Abschriften davon hieher einzusenden.

Beide Behörden werden angewiesen, ihre desfallsigen Untersuchungen und Begutachtungen so zu bethätigen, daß sämmtliche eingereichten Verzeichnisse, gehörig instruirt, den 30. November hier vorliegen, damit die darauf zu fertigenden Nachlaßbefehle rechtzeitig ausgeschrieben und vorschriftmäßig verrechnet werden können.

Speyer, den 8. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Num. Exh. 6789 M.

pr. den 13. Mai 1833.

(Insinuationsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerialentschließung vom 2. l. M., wird den betreffenden Behörden hiedurch bekannt gemacht, daß die Insinuationen von Urkunden ausländischer Gerichte an bayerische Unterthanen, künftighin tax-, stempel- und portofrei zu behandeln sind, wonach sich allgemein zu achten ist.

Speyer, den 9. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Num. Exh. 6892 M.

pr. den 14. Mai 1833

(Die Festsetzung des peremtorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Reclamationen gegen Grund-, Personal-, Mobiliar- und Fenstersteuerquoten in den Hebrollen pro 18$\frac{33}{34}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sämmtliche Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuerhebrollen fürs laufende Etatsjahr spätestens bis zum 15. d. M. in den respectiven Gemeinden publicirt und den Einnehmern zur Hebung zugestellt seyn werden, so wird beschlossen, wie folgt:

1. Der endliche Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen die Ansätze in den befraglichen Steuerhebrollen ist auf den 15. August l. J. festgesetzt, nach dessen Verlauf keine dergleichen Eingaben mehr angenommen, instruirt und begutachtet werden dürfen.

2. Hinsichtlich der Form der Reclamationen und der denselben beizufügenden Belegung werden die Reclamanten auf die genaue Einhaltung der desfallsigen Vorschriften vom 28. Juli 1818 hingewiesen.

3. Die Königl. Landcommissariate und Steuercontrolämter werden angewiesen, am 16. August die Abschriften der von denselben am 15. abgeschlossenen

Reclamationsregister einzusenden, und die Instruirung und Begutachtung sämmtlicher Reclamationen spätestens bis zum 15. September zu beendigen, damit die desfallsigen Entscheidungsbeschlüsse darüber den Reclamanten im Monate October zur Kenntniß mitgetheilt werden können.

Speyer, den 8. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 11678 L.

pr. den 14. Mai 1833.

(Die Beschwerde des Buchdruckers Jacob Rost zu Zweibrücken wegen Unterdrückung des Zeitblattes „die Zweibrücker Zeitung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Buchdrucker Rost in einer Vorstellung an Seine Majestät den König durch Vorlage eines gerichtlichen Urtheils vom 1. April l. J. dargethan hat, daß seiner Person direct jene verfassungswidrige Umgehung der Censur nicht imputirt werden könne, welche in dem diesseitigen Beschlusse vom 11. März l. J. die Unterdrückung der „Zweibrücker Zeitung" zur Folge hatte, so wird auf allerhöchsten Befehl vom 2. Mai l. J. dem Buchdrucker Rost die Herausgabe der „Zweibrücker Zeitung" hiemit wieder gestattet.

Speyer, den 9. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 572 Cg.

pr. den 10. Mai 1833.

(Die Verhältnisse der erledigten Pfarrei Oggersheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Serini ist die Stadtpfarrei Oggersheim in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift, mit Zuzählung des Filials Friesenheim mit einigen Höfen und des Parochialortes Studernheim (beide nur eine halbe Stunde vom Hauptorte entfernt) 1464 Seelen. In Oggersheim, wie in Friesenheim, wird an jedem Sonn- und Festtage vormittägiger Gottesdienst gehalten; im erstern Orte zur Winterzeit um 9, des Sommers um 8½ Uhr, worauf dann der Gottesdienst zu Friesenheim folgt. An den vier Hauptfesten findet an beiden Orten, mit vorhergehender Vorbereitung und nachfolgender Danksagungspredigt, die Feier des heiligen Abendmahles statt. Während der Sommermonate wird in Oggersheim und Friesenheim abwechselnd von Sonntag zu Sonntag Katechisation gehalten. Die Casualgeschäfte werden, wie in Oggersheim und Friesenheim, eben so auch in Studernheim verrichtet. Die Kirche im Pfarrorte ist, wie die in Friesenheim, wohlerhalten und auch das Pfarrhaus ist in gutem Zustande. Nicht so die Oeconomiegebäude.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien (zu 3 fl von 100 Seelen	36	40
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	94	30
4. Grundrenten	4	39
Summa	367	49
Hiezu aus der Gemeindekasse zu Oggersheim	92	49
zu übertragen	460	38

	fl.	kr.
Uebertrag	460	38
Aus der Gemeindekasse zu Friesenheim	100	—
Genuß von Grundstücken:		
in Oggersheim . .	23	15
in Friesenheim . .	40	—
Total	623	53
Ab für die Steuern	15	36
Rest	608	17

Das zur Congrua von 600 fl noch Fehlende wird aus den Dotationsmitteln pro rata ersetzt, und beträgt für das laufende Etatsjahr 118 fl 24 kr.

Die, nach Maßgabe des §. 30 Art. 1, und §. 27 Art. 3 der Beförderungsordnung zur Meldung berechtigten Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit allen erforderlichen Belegen, binnen 6 Wochen, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Speyer zu senden, welches sämmtliche Eingaben, mit gutachtlichem Berichte, seiner Zeit anher vorlegen wird.

Speyer, den 8. Mai 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch den Tod des Landgerichtsarztes Dr. Eglauch ist das Landgerichtsphysikat zu Dinkelsbühl erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehene Gesuche spätestens bis zum 10. Juni l. J. bei hiesiger Königl. Kreisregierung einzureichen.

Ansbach, den 7. Mai 1833.

Durch den erfolgten Tod des Königl. Kreis- und Stadtgerichtsphysikus Dr. Lunz in Kempten ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 31. Mai l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 30. April 1833.

Königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1833, wurde der Stadtrath Christian Sues von Speyer zum zweiten Bürgermeisteramtsadjuncten dieser Stadt ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Mai 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100	99½
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108¾	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		128
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 27. Speyer, den 22. Mai 1833.

Inhalt.

Landrathsabschied pro 1833. — Universitätsstipendien für dasselbe Jahr. — Pfarreierledigung. — Einschärfung der Vorsichtsmaßregeln gegen Waldbrände. — Unglücksfälle. — Dienstesnachrichten.

(Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 3. März 1833.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. Mai l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen.

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für das Jahr 18 30/31.

A.

Rechnung über die Kreishülfskasse.

Nachdem die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für das Jahr 18 30/31 vom Landrathe

	fl	xr
mit einer Einnahme von . .	10529	25
mit einer Ausgabe von . .	1000	—
und mit einem Bestande von .	9529	25

als richtig befunden worden ist, so hat der Uebertrag desselben in die Rechnung für 18 31/32 zu geschehen.

Uebrigens wollen Wir, daß nach dem Antrage des Landrathes bei Darlehen aus der Kreishülfskasse genau nach dem Inhalte Unserer Stiftungsurkunde verfahren werde.

B.

Rechnung über die Kreisfonde für 18 30/31.

Die vorschriftsmäßig geprüfte vom Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für 18 30/31 schließt ab:

	fl	xr	₰
mit einer Einnahme von .	499373	4	2
und nach Zurechnung eines Einnahmsrückstandes zu 194 fl 58 xr			
mit einer Ausgabe von .	519974	7	2
mit einem Passivbestande von .	20601	3	—

welche sich nach Absetzung des in der Rechnung für 18$\frac{3}{4}$ in Einnahme kommenden, aus den Centralfonden rückersetzten, Ruhegehalts des Oberingenieurs Faßbender vom 25. April 1829 bis 1. October 1831 mit 4033 ℔ 44 ßr 1 ₰ auf 16567 ℔ 18 ßr 3 ₰ vermindert.

Die obige Einnahmssumme bildet sich aus nachstehenden Posten:

	℔	ßr	₰
1. für Nichtwerthe . . .	8728	39	–
2. für allgemeine Verwaltungskosten	349233	24	3
3. für höhere Lehranstalten . .	38297	46	3
4. für Volksschulen . . .	39038	8	–
5. für Straßenbauten . . .	52372	10	–
6. für Rheindammbauten . .	11702	56	–
Summe wie oben . .	499373	4	2

Hierunter sind enthalten:

12896 ℔ 50 ßr 3 ₰ aus dem Bestande der Vorjahre,
436418 „ 25 „ – „ aus Steuerbeischlägen und
50057 „ 48 „ 3 „ aus allgemeinen und besonderen Gefällen, einschlüßig der Beiträge aus Centralfonden mit 34311 ℔ 4 ßr 3 ₰.

Die obige Ausgabe entziffert sich dagegen wie folgt:

	℔	ßr	₰
1. für Nichtwerthe . . .	32092	39	2
2. für allgemeine Verwaltungskosten	355120	23	2
3. für höhere Lehranstalten . .	36531	4	3
4. für Volksschulen . . .	37757	28	–
5. für Straßenbauten . . .	52372	10	–
6. für Rheindammbauten . .	6100	21	3
Summa .	519974	7	2

worunter nach Abrechnung eines Einnahmerückstandes von 194 ℔ 58 ßr, 31728 ℔ 46 ßr 2 ₰ auf den Rechnungsbestand der Vorjahre und 488050 ℔ 23 ßr auf den Dienst des laufenden Jahrs begriffen sind.

In die Rechnung für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ sind aus der Rechnung für 18$\frac{1}{2}$ zu übertragen.

I. Einnahmsüberschüsse.

	℔	ßr	₰
a) für höhere Lehranstalten . .	1766	42	–
b) für Volksschulen	1280	40	–
c) für Rheindammbauten . . .	5602	34	1
d) für den Fond der Polizeistrafantheile der Gemeinden und zwar für allgemeine Zwecke . . .	5	56	–

II. Auf Einnahmsrückstände.

	℔	ßr	₰
a) für allgemeine Verwaltungskosten .	194	58	–
b) für den rückersetzten Ruhegehalt des Oberingenieurs Faßbender . .	4033	44	–
c) für Polizeistrafantheile der Gemeinden, und zwar für Schulhausbauten	27720	—	–

III. Auf Passivreste.

	℔	ßr	₰
a) bei dem Fonde der Nichtwerthe .	23364	—	2
b) bei dem Fonde der Verwaltungskosten	5886	58	3
c) bei dem Fonde der Polizeistrafantheile der Gemeinden und zwar für Schulhausbauten	720	—	–

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Hauptrechnung über die Kreisfonde nebst den Nebenrechnungen entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Die von Uns durch den Landrathabschied vom 19. October 1832, Abschnitt I. № 4, verfügte Aufhebung der bisher von der Armenanstalt besorgten Verköstigung des Bezirkgefängnisses zu Frankenthal ist, nach dem Antrage des Landrathes, ungesäumt in Vollzug zu setzen.

2. Das Gesuch des Verwalters der Armenanstalt um Gehaltserhöhung soll in Betracht der Erörterung des Landrathes beruhen.

3. Die nach dem Abschlusse der Rechnungen für 18$\frac{3}{3}$ bei dem Centralgefängniß zu Kaiserslautern nach Abrechnung etwaiger Zahlungsrückstände sich ergebenden Kassenbestände wollen Wir in Berücksichtigung des Standes der Kreisfonde für 18$\frac{3}{3}$ für dieselben in Einnahme stellen lassen.

Dagegen bleibt in Ansehung der nach dem Rechnungsabschlusse pro 18$\frac{3}{3}$ in der Anstalt vorhandenen Geräthschaften und zum Betriebe gehörigen Materialbestände und Fabrikate, die Bestimmung wegen des angesprochenen Werthersatzes an die Kreisfonde vorbehalten.

4. Wir erwarten, daß die von Uns genehmigten Etatsummen außer dem Falle einer, durch Gründe einer besonderen, nothwendigen und dringenden Verwendung gerechtfertigten Mehrausgabe, worüber die Nachweisen jedesmal dem Landrathe vorgelegt werden sollen, nicht überschritten werden. Die Ueberschreitung des zu Vorschüssen für Schulhausbauten bestimmten, aus den Polizeistrafantheilen der Gemeinden gebildeten Fondes zu 27000 ℔, ist insbesondere in der vom Landrathe beantragten Weise ungesäumt zu beseitigen.

5. Wir belassen es zur Zeit bei der bisherigen Bestimmung der den Steuereinnehmern zugestandenen Remisen, und überlassen Unserer Kreisregierung bei vorkommenden Erledigungen der Steuereinnehmereien nach Umständen auf Versetzungsgesuche derjenigen Steuereinnehmer besondere Rücksicht zu nehmen, deren individuelle Verhältnisse und Familienstand vorzügliche Bedachtnahme verdienen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{32}{33}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises berechnet sich auf 803414 ℔ 54 ㏍, und zwar:

	℔	㏍
a) Prinzipalsumme der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 und mit Rücksicht auf die Ab- und Zugänge	542647	53
b) Prinzipalsumme der Personalsteuer nach dem Maßstabe eines Taglohnes zu 18 ㏍	80544	36
c) jene der Mobiliarsteuer	33437	24
d) das Steuerprinzipale der Staatsforsten im Rheinkreise bestimmen Wir für 18$\frac{3}{3}$ und mit Verwahrung gegen jede Folgerung für künftige Jahre auf	36000	—
e) Prinzipalsumme der Gewerbe-, Thür- und Fenstersteuer	110785	1

wonach der Betrag eines Steuerprocents sich in runder Summe auf 8034 ℔ bestimmt.

Wir haben dem Landrathe übrigens bereits einen Beweis Unseres besonderen Wohlwollens dadurch gegeben, daß das Steuerprinzipale der Staatsforsten ausnahmsweise für 18$\frac{3}{3}$ und lediglich aus Rücksicht auf den Mehrbetrag der Ausgaben gegen die Einnahmen des Kreises auf 36000 ℔ erhöht werden ist, und indem Wir dieser Erhöhung weder eine Rückwirkung für 18$\frac{3}{3}$, noch eine Folge für die Zukunft beigelegt wissen wollen, behalten Wir das Weitere der Einschätzung vor, welche ungesäumt in Vollzug zu setzen ist.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{32}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18$\frac{3}{3}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

	fl	xr
Für Nichtwerthe an Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbesteuer	18733	—
Summe der I. Abtheilung per se.		

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. für das Appellationsgericht im Rheinkreise	30201	30
§. 2. für die Bezirksgerichte . . .	30013	30
§. 3. für die Friedensgerichte . . .	37764	42
§. 4. Ausgaben für die Justizgebäude und zwar auf Miethzinse und kleinere Reparaturen	1118	31
Summe der II. Abtheilung	99098	13

III. Abtheilung.

Ausgaben auf die innere Verwaltung, und zwar für die Landcommissariate . .	46058	80
Summe der III. Abtheilung per se.		

IV. Abtheilung.

Ausgaben auf Staatsanstalten.

Cap. I.

Auf Erziehung und Bildung.

1. für Gymnasien und lateinische Schulen, dann für das Volksschulwesen, einschlüssig der Pensionen der Lehrer und ihrer Relicten sind verwendbar:		
a) aus der allgemeinen und besondern Dotation	53400	—
b) Dotationsverbesserung . . .	4000	—
c) aus den Kreisfonden . . .	34904	—
d) aus dem kleinen Stipendienfond .	400	—
Summe ad I.	92704	—
Uebertrag . .	92704	—
2. für Stipendien	2600	—
Summe ad II. per se.		
Summe des Cap. I. . .	95304	—

Cap. II.

Auf Gesundheit.

1. für Kantonsärzte,		
a) Besoldungen	15614	—
b) Unterhaltszulage . . .	150	—
2. Functionsbezüge der Thierärzte . .	2400	—
3. Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht	300	—
4. für Epidemieen und Medizinalkosten .	800	—
Summe des Cap. II. . .	19264	—

Cap. III.

Auf Wohlthätigkeit.

1. Dotation der Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummen-Unterrichts und der außerordentlichen Bauten	44765	—
2. Auf Almosen	2000	—
3. Für Findel- und verlassene Kinder .	3000	—
Summe des Cap. III. . .	49765	—

Cap. IV.

Auf Industrie und Kultur.

1. Beitrag zur Gestütanstalt in Zweibrücken	7000	—
2. Pferdprämien für das Landgestüt .	1500	—
3. für Gewerbschulen	3500	—
4. für die Obstbaumschule zu Speyer .	600	—
Summe des Cap. IV. . .	12600	—

Cap. V.

	fl	xr
Auf Straßen- und Brückenbau.		
1. Administrationskosten	15867	30
2. für Unterhaltung der Straßen und Brücken	61040	30
Summe des Cap. V. . .	76908	—

Cap. VI.

Auf Bezirkswege	4000	—
Summe des VI. Cap. per se.		

Cap. VII.

Besonderer Zuschuß für Bezirkswege und sonstige gemeindliche Straßenbaubedürfnisse	6890	—
Summe des Cap. VII. per se.		

Cap. VIII.

Auf Rheindammbauten	29347	—
wozu 5000 fl aus den Fonden für facultative Ausgaben zugeschossen werden.		
Summe des Cap. VIII. per se.		

Hiezu Summe des Cap. I. . .	95304	—
II. . .	19264	—
III. . .	49765	—
IV. . .	12600	—
V. . .	76908	—
VI. . .	4000	—
VII. . .	6890	—
Hauptsumme der IV. Abtheilung .	294078	—

Abtheilung V.

Regiekosten des Landraths . . .	550	—
Summe der Abtheilung V. per se.		

Abtheilung VI.

Für die Erlegung schädlicher Thiere . .	50	—
Summe der Abtheilung VI. per se.		

Wiederholung.

	fl	xr
Abtheilung I. für Nichtwerthe . . .	18733	—
II. für die Justizverwaltung .	99098	13
III. für die innere Verwaltung	46058	30
IV. für Staatsanstalten . .	294078	—
V. Regiekosten des Landrathes	550	—
VI. für Erlegung schädlicher Thiere	50	—
Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben	458567	43

B. Fakultative Ausgaben.

Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes die Verwendung von 1500 fl aus den Kreisfonden für Fakultativausgaben zu den technischen Vorarbeiten für die Rectifikation der Schwarzbach, Horn, Erbach und Blies, ebenso auch die beantragte Verwendung von 11,890 fl für Bauausgaben.

Zur Deckung des sich ergebenden Bedarfs auf nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

§. 1. Die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozent zu erheben ist, aus der oben entzifferten Prinzipalsumme mit	421785 fl	— xr
§. 2. Die den Kreisfonden zugewiesene halbe Thür- und Fenstersteuer	14278 „	15 „
§. 3. Der Ertrag der Rheindammgräsereien mit . . .	2000 „	— „
§. 4. Zur Deckung gesetzlich nothwendiger Ausgaben sind aus den Fonden für Fakultativausgaben verwendbar . .	11890 „	— „
§. 5. Einnahme aus dem Rechnungsbestande des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern für 18⅓ unter dem oben bezeichneten Vorbehalte.	3527 „	1 „
Summe . .	453480 fl	16 xr

In Abgleichung dieser Einnahme gegen die Ausgabe von 458567 fl 43 xr ergiebt sich ein Abgang von 5087 fl 27 xr. Behufs der Deckung dieses, so wie des auf das Jahr 18$\frac{3}{4}$ übergegangenen Defizits, erwarten Wir seiner Zeit die gutachtlichen Anträge des Landrathes für den Fall, daß nicht dasselbe durch Erübrigungen für 18$\frac{3}{4}$ und 18$\frac{3}{3}$ beseitiget werden sollte.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen.

1. Wir werden Sorge tragen, daß durch die frühere Einberufung des Landrathes künftig die rechtzeitige Vertheilung der Steuern und Anfertigung der Hebrollen möglich gemacht wird, und sohin die zur Steuererhebung im Rheinkreise bestimmten Verfalltermine eingehalten werden können.

2. Wir genehmigen die Vertheilung der zu Gehaltsverbesserungen bestimmten Fonde an die Professoren und Lehrer der Studienanstalten für das abgelaufene Jahr 18$\frac{3}{4}$ und der Fonde für die Unterrichtszwecke überhaupt, in der bisher beobachteten Weise.

3. Die Verwendung des Gehaltes des vierten Klassenlehrers an der lateinischen Schule zu Landau für Besoldung eines Lehrers an der dortigen Gewerbschule unterliegt in so ferne keinem Anstande, als diese Besoldung nicht aus einem für diese lateinische Schule ausschließend gestifteten Fonde fließt.

   Unsere Regierung hat den Wunsch des Landrathes thunlichst zu berücksichtigen.

4. Wir haben den Unterricht in den Realien bereits auf jede thunliche Weise dadurch erleichtert, daß Jünglingen des Gewerbstandes auch die Theilnahme an dem Unterrichte in den Realien in den Gymnasien eröffnet wurde, wodurch den Wünschen des Landraths in der Hauptsache entsprochen wird. Eben so nothwendig ist es aber auch, daß den lateinischen Schulen, als der Grundlage der gelehrten Bildung, ihr wissenschaftlicher Charakter bewahrt, und jedes Ueberschreiten derselben in das Gebiet der sogenannten Realien vermieden werde.

   Uebrigens ist Unserer Aufmerksamkeit die Thatsache nicht entgangen, daß die dermaligen Anforderungen der lateinischen Schulen, was die Hausaufgaben in Verbindung mit den Unterrichtsstunden, und an vielen Orten die Steigerung des Unterrichtes betrifft, mit den Entwickelungsstufen und den Kräften der Schüler in Widerspruch treten, und nicht selten das gründliche angemessene Heranbilden der Jugend in eine Ueberspannung übergeht, auf welche später geistige und physische Erschlaffung folgt.

   Wir haben auf den Grund dieser allerhöchst eigenen Wahrnehmungen Unser Staatsministerium des Innern beauftragt, die alsbaldige gründliche Abhülfe zu verfügen, wonach denn der Wunsch des Landrathes, in so weit es ausführbar scheint, seine Gewährung erhält.

5. In Ansehung des Antrages wegen der Schulbücher, verweisen Wir den Landrath auf den §. 27 der Schulordnung.

6. Da die den Zwecken des Unterrichtes und insbesondere der Volksschulen durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 zugewendeten Fonde nicht allein zur Verbesserung der Lehrergehalte, sondern auch zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden in Aufbringung des Realbedarfes ihrer Schulen und zur Erbauung der Schulhäuser ausgesprochenermaßen bestimmt sind, so erscheint die Aufnahme einer Summe von 4000 fl für

Schulhausbauten in den Etat allerdings dem Verhältnisse entsprechend. Wir genehmigen daher diese Summe, so wie die Vertheilung des Unterstützungsbeitrages in der bisher beobachteten Weise auch für das Jahr 18$\frac{3}{3}$ mit der Ermächtigung, zu dieser Vertheilung die betreffenden Gemeindevorstände dem Antrage des Landraths gemäß beizuziehen, übrigens mit dem Vorbehalte der nähern Anordnungen, welche für die Zukunft aus der rechnungsmäßig festgestellten Zahl der Volksschulstatistik, deren Vollendung Wir von der Thätigkeit Unserer Kreisregierung und der Bezirksbehörden bis zu der nächsten Landrathsversammlung bestimmt erwarten, hervorgehen werde.

7. Unsere Kreisregierung hat aus Veranlassung der von dem Landrathe erhobenen Bemerkungen die Frage näher zu ermitteln, ob die Pensionen des Lehrerpersonals nach den speziellen Grundlagen der Budgetsbestimmungen in Ansehung der Civilpensionen im Rheinkreise auf die Staatsfonde übernommen worden sind; Wir werden nach dem Ergebnisse dem Landrathe das Weitere eröffnen lassen.

8. Wir wollen es bei der von dem Landrathe begutachteten Feststellung des Aversums für die Bothen bei den Landcommissariaten bewenden lassen.

9. Da Wir keinen Grund finden, dem Studium der Rechtswissenschaft die demselben aus Kreisfonden bisher zu Theil gewordene Aufmunterung zu entziehen, so beschließen Wir, daß die für Stipendien pro 18$\frac{3}{3}$ bewilligte Summe auf gleiche Weise wie dieses in dem Landrathabschiede vom 19. October 1832 festgesetzt worden vertheilt werde.

10. Da der anbefohlene Bericht Unserer Kreisregierung über die Verhandlungen des Landraths noch nicht vorliegt, und deßhalb noch die nähere Beleuchtung über die Erinnerung des Landraths abgeht, daß neben den Kosten für Umdeckung der Dächer des Seminargebäudes zugleich noch besondere Kosten für die Besteigung der Dächer angesetzt seyen, so können Wir der Bemerkung des Landrathes zur Zeit nur durch die Bestimmung entsprechen, daß so ferne die Umdeckung die ganze Bedachung des Gebäudes begreift, und dadurch die Besteigung der Dächer entbehrlich wird, der dafür angesetzte Ausgabebetrag in Abzug zu bringen sey.

11. Dem Antrage des Landrathes in Ansehung der Prämien für Pferdezucht und des Ankaufes neuer Beschäler, nach Verhältniß der Mittel, ertheilen Wir Unsere Bewilligung.

12. Von den aus den Fonden für fakultative Zwecke für den Straßenbau begutachteten 11890 ℔ bestimmen Wir nach dem Antrage des Landrathes die Summe von 6890 fl., als Zuschuß zu den Bezirkswegbauten und zur außerordentlichen Nachhülfe an den die Gemeinden in dem Zuge der Staatsstraßen treffenden Baulichkeiten.

Den Betrag von 5000 ℔ haben Wir in Erwägung der großen Dringenheit der dem Kreise obliegenden Rheindammbauten zur Ergänzung des dafür beantragten Verwendungsbedarfes bestimmt.

13. Der Voranschlag über die Verwendung der Fonds der attribuirten Polizeistrafen ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung in Gemäßheit des Landrathabschiedes vom 19. October 1832, Litt. O, № 12 vorzulegen, und hiebei auf die Ausmittlung eines angemessenen Reservefonds Bedacht zu nehmen.

14. Dem Antrage des Landrathes, auf Rechnung der Centralfonde, den Rückersatz der aus den Kreiskriegsfonden für Vorspann- und Militärverpflegungskosten entnommenen 86402 ℔ anzuordnen,

steht entgegen: daß die reglementmäßigen Vergütungen für die Leistungen der Kreisbewohner an Militärverpflegung und Vorspann aus Militärfonds erfolgt sind, und daß die lediglich im besondern Interesse der Kreisbewohner, welchen die Naturalleistung der Verpflegung und des Vorspanns gegen die normalmäßige Vergütung obgelegen hätte, stattgehabte Verwendung der bezeichneten Kreisfonde zur Surrogirung dieser gesetzlichen Verpflichtung einen Anspruch an den Centralfond nicht zu begründen vermag.

Unsere Kreisregierung wird dagegen dem weitern Wunsche des Landrathes wegen Liquidirung der an den Kreiskriegsfond noch bestehenden Forderungen zu entsprechen nicht ermangeln.

15. Die Ansichten und Gründe welche der Landrath in Betreff der am 30. September 1831 noch unerhobenen Staatsauflagen erörterte, haben Wir bereits bei der im vorigen Jahre deßfalls erhobenen Reklamation einer gründlichen und umsichtigen Prüfung unterworfen.

In Erwägung jedoch, daß

1. Eine noch nicht verfallene Abgabe nicht als Ausstand betrachtet werden könne, und daß ferner
2. Der in den übrigen Kreisen angenommene und bei Abfassung des §. 24 des Finanzgesetzes zu Grunde gelegte Begriff von Steuerausständen auf den Rheinkreis keine Anwendung finde, indem nach den daselbst schon vor dem Ausscheidungsgesetze bestandenen gesetzlichen Institutionen der aus solchen Ausständen hervorgehende Ausfall an dem Soll der direkten Staatsauflagen für 18$\frac{31}{33}$ der Staatskasse jedenfalls wieder aus Kreisfonds ersetzt werden müßte, — können Wir dem vom Landrathe gestellten Antrage, daß die Ansprüche der Kreisfonds auf die genannten Steuerausstände wenigstens bis zum Betrage von 18854 ℔ 58 ßr anerkannt werden möchten, Unsere Genehmigung nicht ertheilen, sondern sehen Uns vielmehr veranlaßt, den Landrath auf Unsere, in dem Abschiede vom 19. Oktober v. J., Absch. III. № 12 bereits hierüber erlassene allerhöchste Entschließung hinzuweisen.

IV.

Voranschläge zu Straßenneubauten für 18$\frac{32}{33}$.

Bei der Vertheilung der Centralfonde für Straßenneubauten ist auf den Bedarf des Rheinkreises der möglichste Bedacht genommen worden.

Die veranschlagten Straßenbauten sind, nachdem gegen den Voranschlag der Kosten keine Erinnerung geschehen, in Gemäßheit der Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Sonstige Berathungsgegenstände.

1. Indem Wir der Bitte des Landrathes entsprechend dessen Aeußerungen, bezüglich auf die Errichtung von Hagelversicherungsanstalten, mit Schlusse nächster Sitzung entgegensehen, können Wir nicht unerinnert lassen, daß das Gesetz vom 18. August 1828 eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht gestattet, und daß Wir demnach in Zukunft der vollständigen Erledigung aller Gegenstände mit Verläßigkeit entgegensehen.
2. Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreisirrenanstalten und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist — bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und Erfahrung

entsprechende Heil- und Pflegeanstalten für ein verbessertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser, die Interessen und die Facultativfonde der einzelnen Kreise ausschließend berührenden Angelegenheit, den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-, Heil- und Pflegeanstalten in und für jeden einzelnen Kreis. Hienach hat die in der allgemeinen Anstalt zu Frankenthal für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Rheinkreise getroffene Fürsorge, wie bisher, in so lange fortzubestehen, als nicht mit vollständiger Errichtung einer Irrenheilanstalt im Untermainkreise Gelegenheit gegeben ist, die von dem Landrathe selbst gewünschte Theilnahme des Rheinkreises an derselben eintreten zu lassen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

So gern Wir übrigens dem von dem Landrathe entwickelten Geschäftsernste Gerechtigkeit widerfahren lassen, und so angenehm uns die Versicherungen angestammter Treue sind, welche selber in das besondere Protokoll niedergelegt hat, so wenig können Wir Uns berufen fühlen, den in Bezug auf die Rechtspflege geäusserten Besorgnissen und Wünschen eine Folge zu geben. Die von Uns neuerlich ernannten Richter waren alle schon in dem Augenblicke ihrer Berufung dem rheinbayerischen Rechte eben so wenig als den vielen Gesetzgebungen der diesseitigen Gebietstheile fremd, und ihnen stehen begründete Ansprüche auf eben jenes Vertrauen der Kreisbewohner zur Seite, welches den früherhin aus den ältern Kreisen dahin Versetzten, nun so lebhaft Zurückgewünschten, bei ihrem Dienstesantritte entgegen kam.

Die Bestimmungen der Verfassung aber, und mit ihnen auch die verfassungsmäßige Censur, sind in die Pflicht, nicht in das Ermessen, der vollziehenden Staatsregierung gegeben, und eine Umgehung derselben würde eine Verfassungsverletzung in dem vollsten Sinne des Wortes begründen. Wenn Wir übrigens mit Vergnügen der Zusage vertrauen, daß die Mitglieder des Landrathes der Versammlung zu Hambach nur auf Einladung der Kreisstelle und im Interesse der Ordnung beigewohnt haben, so dürfen Wir um so mehr erwarten, es werden sämmtliche Mitglieder auch in diesem Jahre mit gleichem Eifer den Anordnungen entgegenkommen, die von Uns zur Aufrechthaltung der Ruhe getroffen werden.

Mit dieser Erläuterung versichern Wir dem Landrath hiemit Unsere Königliche Gnade.

München, den 1. Mai 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

v. Schilcher.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

Der Staatsrath und General-Secretär,

Egid v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 12256 L.

pr. den 16. Mai 1833.

(Die Universitätsstipendien pro 183$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Concursprüfung für Universitätsstipendien des Rheinkreises wird an den Studienanstalten zu Speyer und Zweybrücken am 3. und 4. Juni dieses Jahrs statt finden.

Indem man dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß die Bittgesuche nebst den Sitten- und Dürftigkeitszeugnissen längstens bis zum 30. Mai bei dem Rectorate dieser Anstalten eingereicht seyn müssen.

Diejenigen Studirenden des Rheinkreises, welche sich bereits auf einer Universität befinden, haben die von dem academischen Senate anzuordnende Prüfung zu bestehen; jene dagegen, welche ihren Studien an auswärtigen Universitäten obliegen, sind gehalten, der Concursprüfung an einer ihnen zunächst gelegenen bayerischen Studienanstalt sich zu unterziehen.

Diejenigen Studirenden, welche bereits im Genusse eines Universitätsstipendiums sind und den Fortbezug desselben pro 183$\frac{3}{4}$ wünschen, haben ihre Universitätszeugnisse über Fleiß, Fortgang und Betragen, dann den Ausweis ihrer andauernden Dürftigkeit längstens bis zum 12. Junius und zwar mit der Erklärung einzusenden, welche inländische Hochschule sie im nächsten Studienjahre zu besuchen Willens sind. Jene Stipendiaten aber, welche mit dem Jahre 183$\frac{3}{4}$ ihre Universitätsstudien vollenden, haben ihren Austritt längstens bis zum 1. Juni anher zur Anzeige zu bringen.

Die katholischen Kandidaten der Theologie haben sich übrigens genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar (Intelligenzblatt des Rheinkreises 1829, Nro. 10) zu richten, wenn sie wollen, daß ihre Bittgesuche Berücksichtigung finden sollen.

Speyer, am 15. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk coll.

Ad Nm. Exh. 11998 L.

pr. den 20. Mai 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gleisweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen katholischen Pfarrers zu Gleisweiler ist die Pfarrei Gleisweiler im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in drei eingepfarrten Ortschaften und Höfen 509 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen	fl	xr
a) an Staatsgehalt	183	18
b) an Stolgebühren	13	30
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts	80	—
d) an Grundrenten im Geldanschlag	24	54
e) für gestiftete geistliche Functionen	11	—
	312	42
Die Lasten betragen	19	22
bleibt sohin Ertrag	293	20

Geeignete Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Speyer, den 15. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7140 M.

pr. den 21. Mai 1833.

(Das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der anhaltend heißen trockenen Witterung haben sich, theils durch Unvorsichtigkeit theils durch Nachläßigkeit mit den Feuerstoffen an und in den Waldungen seit kurzem sehr viele Waldbrände creignet, welche in ihren gefahrvollen und zerstörenden Wirkungen auf die Holzproduction die Aufmerksamkeit und die sorgsamste Einwirkung der ganzen Bevölkerung in Anspruch nehmen.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Verordnung vom 20. September v. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 61 vom 22. September pag. 546) ins Gedächtniß zurückzurufen, und die Land- und Localpolizeibehörden, so wie die Gendarmerie und das Forstschutzpersonal, zur strengsten Wachsamkeit gegen derlei zerstörende Ereignisse hiemit wiederholt anzuweisen.

Speyer, den 17. Mai 1838.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Kelm, coll.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle,
zur Warnung bekannt gemacht.

Am 18. März wollte der 71 Jahr alte Bürger Urban Straub von Minfeld über einen schmalen Steeg des dortigen Dorfbaches gehen, er fiel von demselben herab und ertrank.

In der Nacht vom 19. auf den 20. März rührte den Bürger und Ackersmann Ludwig Grähl von Böhl, auf dem Wege von Haßloch nach Böhl während starken Schneegestöbers der Schlag, wodurch seinem Leben ein Ende gemacht wurde.

Am 3. April versuchte der 10jährige Knabe Philipp Walten zu Lauterecken einen schuhbreiten Steeg über die Lauter zu passiren. In der Mitte ward es ihm schwindlich, er fiel in den Fluß und ertrank.

In der Nacht vom 8. auf den 9. April stürzte der Soldat Michael Thiry vom 6. Königl. Linieninfanterieregimente über den Hauptwall zu Landau, auf welchem er als Wache aufgestellt war, und zerbrach sich das Rückgrat.

In der Nacht vom 18. auf den 19. April wollten die beiden Brüder Bernhard und Valentin Reinhardt zu Neuburg am Rhein Fässer vom jenseitigen an das diesseitige Ufer bringen, geriethen aber in eine Strömung welche den Nachen umwarf und sie in den Wellen begrub.

Am 19. April begab sich der 40 Jahr alte Wollspinner Daniel Weber von Mauschbach in den dortigen Gemeindewald um Holz zu holen. Er fiel von einem Baume und beschädigte sich so sehr daß er am andern Tage verschied.

Am 23. April wurden dem Fuhrknechte Michael Joachim von Hahnhofen auf dem sogenannten Galgen-

selbe bei Speyer die Pferde scheu. Derselbe gerieth unter den mit Holz schwer beladenen Wagen und verlor dadurch das Leben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 11., præs. 19. dieses, bewogen gefunden, auf die beim Appellationsgerichte des Oberdonaukreises erledigte Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts für den Rheinkreis Dr. von Sicherer nach seinem Ansuchen mit seiner bisherigen Besoldung zu versetzen und die hiedurch am Appellationsgerichte des Rheinkreises eröffnete Rathsstelle dem Bezirksrichter Joseph Hofreither in Landau allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. Mai jüngst, wurde der Gemeinderath Johann Schreiner der 1. zum Adjunkten zu Breunigweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Mai 1833, wurde der bisherige Stadtrath Ludwig Reiffel zum Bürgermeister der Stadt Neustadt, Landcommissariats daselbst, ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

No. 28. Speyer, den 30. Mai 1833.

Inhalt.

Die Aufnahme in die Centralveterinärschule betr. — Verbotene Zeitblätter. — Empfehlenswerthe Druckschrift. — Erledigte Steuer- und Gemeindeinnehmerei. — Abonnement auf das Hes- und Staatshandbuch vom Jahr 1833. — Dienstesnachrichten. — Schilderung eines Criminalverbrechens. — Getreide- und Victualienpreise vom Monat April 1833.

Allerhöchste Entschließung.

(Den §. 19 des organischen Edictes über das Veterinärwesen vom Jahre 1810 betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den gutachtlichen Antrag der Centralveterinärschule bewogen gefunden, folgende Abänderungen des §. 19 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom Jahre 1810 zu beschließen:

I. Die Aufnahme als Veterinäreleve soll in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe seyn.

II. Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der zwei ersten Monate des ersten Semesters und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung statt finden.

III. So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeindeverwaltung, einschlüßig des Pfarrers, und von seiner Districtspolizeibehörde, ein ganz vorzügliches Aufführungszeugniß beibringt.

IV. Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, sollen unnachsichtlich entlassen werden.

Ihr habt euch hienach künftig genau zu achten.

München, den 10. Mai 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Franz v. Kobell.

An die Centralveterinärschule in München also ergangen.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 29. Mai 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6 und 7 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   der Nr. 92 des „niederrheinischen Couriers."
2. Durch die Königl. Regierung des Obermainkreises:
   der II. Band der Druckschrift „Adam Müller's enzyklopädisches Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts."
3. Durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern:
   die Nrn. 75 und 79 des „niederrheinischen Couriers."
4. Durch das Königl. Landcommissariat Landau:
   die Nrn. 82 und 90 des „niederrheinischen Couriers."
5. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   der Nr. 1 der bei Silbermann in Straßburg gedruckten Broschüre „Eins ist Noth."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 5., 13., 15. und 18. Mai d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscationen oben bezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 23. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk coll.

Ad Nm. Exh. 10604 L.

pr. den 24. Mai 1833.

(Die Herausgabe einer Broschüre zur gemeinnützigen Verbreitung des Doppelspinnens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehreren Jahren wird das Doppelspinnen im Centralgefängniß zu Kaiserslautern mit so vielem Vortheile ausgeführt, daß der mit mannichfaltigen technischen Kenntnissen ausgestattete Werkmeister der Anstalt, Johann Burger, in der Absicht die Vortheile dieses Industriezweiges recht allgemein zu verbreiten, sich veranlaßt sah, ein Schriftchen unter dem Titel herauszugeben: Practischer Unterricht in Verfertigung des Doppelspinnrads, nebst gründlicher Erläuterung, das Doppelspinnen ohne speciellen Unterricht zu erlernen. Durch die dem Schriftchen beigefügten Zeichnungen in Steindruck wird jeder Dreher in den Stand gesetzt, leicht und wohlfeil Doppelspinnräder zu fertigen, und der Unterricht im Doppelspinnen selbst ist auf eine sehr leicht faßliche Weise vorgetragen.

Da durch diese neue Spinnmethode die Unterhaltungsmittel so mancher nicht bemittelten Familien, wo nicht verdoppelt, doch um ½ erhöht werden können, so findet man es angemessen, dieses Schriftchen zu empfehlen, und die Gemeindevorstände zu ermächtigen, dasselbe auf Rechnung ihrer Gemeinden anzuschaffen, und den mit Spinnen sich befassenden armen Familien zur Einsicht und Belehrung mitzutheilen.

Das Schriftchen ist bei dem Verfasser im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern zu erhalten.

Speyer, den 17. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 6978 M.

pr. den 22. Mai 1833.

(Das Ableben des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Schuster zu Kallstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 13. dieses erfolgte Ableben des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Schuster von Kallstadt ist diese Einnehmerei erledigt worden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den dazu gehörigen Attesten bei den Königl. Landcommissariaten ihrer Wohnorte einzugeben.

Speyer, den 17. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 12087 L.

pr. den 22. Mai 1833.

(Die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuchs für das Jahr 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ohnlängst herausgegebene Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1833, wovon nur eine bestimmte Zahl von Exemplaren und unter diesen nur 400 auf Schreibpapier abgezogen worden sind, ist wie früher mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen.

Der Preis eines Exemplars auf Druckpapier ist zu 1 fl 30 xr, und auf Schreibpapier zu 1 fl 48 xr bestimmt.

Der Debit desselben ist den Königl. Postbehörden übertragen.

Alle Stellen, Aemter und Private, welche Exemplare davon zu erhalten wünschen, haben sich deshalb an die ihnen zunächst liegenden Postämter oder Postverwaltungen zu wenden.

Die Versendung geschieht unentgeldlich durch die Fahrposten. Jene Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben bei ihren Bestellungen diejenige namhaft zu machen, bei der sie ihre Exemplare wollen abholen lassen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regiemaximum oder Aversum zu leisten ist.

Speyer, den 22. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Berthéau, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Das Physikat Eltmann ist erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen bis zum 10. Juli bei der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg, den 13. Mai 1833.

Seine Majestät der König haben vermöge erlassener allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem provisorischen Landcommissariatsactuar Adolph August Luft zu Bergzabern die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen und an dessen Stelle als Actuar des Landcommissariats Bergzabern den geprüften Rechtspractikanten Valentin Schneider zu Neustadt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Nachrichten und Miscellen.

Geschichtliche Darstellung des Verbrechens, wegen dessen Verübung Jacob Maier von Tara zur geschärften Todesstrafe verurtheilt wurde.

Jacob Maier, geboren am 23. Juli 1812, der Sohn noch lebender Zimmermannseheleute zu Tara, wurde von seinen, als sehr arbeitsam und rechtschaffen geschilderten, Eltern schon in frühester Jugend zur Schule geschickt, die er auch, und zwar die Werktagsschule, von seinem sechsten bis zwölften, die Feiertagsschule aber bis zu seinem achtzehnten Lebensjahre fleißig besuchte.

Derselbe bewies hiebei, daß es ihm an geistigen Fähigkeiten durchaus nicht gebreche, war auch im Kirchenbesuche keineswegs nachlässig, und seine Eltern wirkten, so viel an ihnen lag, mit, aus ihrem Sohne einen häuslichen, rechtschaffenen Menschen zu bilden.

Als Zimmermannslehrjung aufgedungen, hielt sich Jacob Meier immer bei seinen Eltern zu Hause auf, und half theils seinem Vater in der Zimmermannsarbeit aus, theils arbeitete er im Taglohn, wobei er auch den Ruf des Fleißes, nicht aber den der Redlichkeit genoß, und allgemein als ein lockerer und kleiner Veruntreuungen sehr verdächtiger Bursche bekannt war.

Schon in seinem zehnten Jahre wurde Jacob Meier wegen eines an einem Dienstknechte verübten Diebstahls polizeilich abgestraft, im Jahre 1829 eine wegen ausgezeichneten Diebstahlverbrechens gegen ihn eingeleitete Generaluntersuchung einstweilen aufgehoben, und am 13. März vorigen Jahres, also 11 Tage vor Verübung der That, derselbe wiederholt wegen eines Diebstahls im Polizeiübertretungsgrade abgewandelt.

Samstags, den 24. März v. J., erwachte Jacob Meier Morgens, etwa zwischen 2 und 3 Uhr, aus dem Schlafe, dachte an den auf den andern Tag fallenden Markt und seine geringe Baarschaft, und faßte daher den Entschluß, seine Nachbarin, die Schwägerin des Inseidl, Marianne Schauer, bei welcher er schon Geld bemerkt hatte, zu erschlagen, und dann das Geld zu nehmen. Nachdem er nun wohl erwogen, daß er von den Handwerkszeugen seines Vaters keines nehmen konnte, weil selbes abgegangen wäre, und er auch eine Ausrede haben mußte, in das Haus der Inseidlin zu gelangen, das dieselbe stets fleißig zusperrte, so kam er auf den Gedanken, von ihr ein Beil zu begehren und sie dann damit zu erschlagen, und schlief mit dem festen Entschlusse, die That am nächsten Morgen in dieser Art auszuführen, wieder ein.

Als ihn am andern Morgen nach 6 Uhr sein Vater in das Wasserhäuschen schickte, ging Inquisit sogleich zum Inseidl hinüber, und ersuchte die Schauer, ihm ihr Beil zu leihen, welches sie ihm auch sogleich brachte. Obwohl sich Jacob Meier fest vorgenommen, die Inseidlin sogleich zu erschlagen, getraute er sich doch nicht seinen Vorsatz auszuführen, und ging mit dem Beile fort gegen das Wasserhäuschen zu.

Am Wege dahin dachte er sich aber, er müsse sie doch umbringen, er müsse Geld haben, daher ging er wieder gegen das Haus derselben zurück, kehrte jedoch, als er seine Mutter aus seinem elterlichen Hause treten sah, sogleich wieder um, und begab sich auf einen, eine Viertelstunde betragenden Umweg um den vor dem Dorfe liegenden, Hügel wieder in dasselbe zurück, wo er einigen Schulkindern begegnete, welche mit ihm sprachen.

Da er die Kinder aus dem Wege haben wollte, äußerte er, daß er das Brod im Wirthshause vergessen habe, kehrte wieder um, versteckte sich einige Zeit hinter einem Stadel, und begab sich dann unbemerkt zu dem Hause des Inseidl.

Als Marianne Schauer die Hausthüre öffnete, trat Inquisit in das Hausfleß und versetzte ihr sogleich,

ohne ein Wort zu sprechen, mit dem Rücken des von ihr entlehnten Beils einen Schlag auf die Stirne, daß sie lautlos zu Boden stürzte. Hierauf verschloß Inquisit die Hausthüre mit dem innen am Schlosse steckenden Schlüssel, zog die Schauer bei den Armen rückwärts in die Küche, versetzte ihr daselbst mit dem Rücken des Beils noch einige Streiche auf den Kopf, und begab sich dann in die Kammer, wo er die dort befindliche Truhe mit einer der beiden, in einer Ecke gestandenen, Aexte aufzusprengen versuchte. Hiemit beschäftigt, hörte er die Schauer stark rasseln, ging wieder in die Küche und gab derselben, welche auf dem Rücken lag, mit der Schneide des Beils drei Hiebe vorne in den Hals, welche bis in die Halswirbel drangen.

Nach diesem sprengte er erst in der Kammer die Truhe vollends auf, entwendete aus derselben 14 bis 15 fl an Geld, durchsuchte die beiden ebenfalls in der Kammer stehenden Kästen, trennte aus zwei daselbst vorfindlichen Westen die silbernen Sechserknöpfe aus, nahm die in der Wohnstube an der Wand hängende silberne Sackuhr zu sich und entfernte sich sodann aus dem Hause, dessen Thüre er verschloß und den Schlüssel versteckte.

Als am Abende der Schwager der Marianne Schauer, der Taglöhner Joseph Winterle, beim Inseidl genannt, von der Arbeit nach Hause zurückkehrte, fand er das Haus verschlossen, und nachdem er in dasselbe eingestiegen war, seine Schwägerin ermordet in der Küche liegen.

Zur Bewachung der Leiche wurde Jacob Meier, dessen Schuld Niemand ahnte, bestimmt, er legte sich auf die Ofenbank und schlief ruhig an dem Orte, der Zeuge seiner ruchlosen That gewesen war.

Die der Getödteten zugefügten Verletzungen, durch welche die Hirnschale in viele Theile zerschmettert, dann der Schlund und Kehlkopf durchschnitten worden, waren sowohl dem Gutachten der Sachverständigen, als bekannter Erfahrung gemäß, unbedingt und augenblicklich tödtlich, da sie mit der Vernichtung der zum Leben nothwendigen Organe und einer tödtlichen Blutvergießung verbunden waren.

Dieser That wurde bald Jacob Maier verdächtigt, da bei ihm gegen 12 fl an Geld und eine silberne Uhr bemerkt wurde; derselbe bekannte auch sogleich offen und umständlich das verübte Verbrechen.

Sein wiederholt abgelegtes Geständniß stimmt mit dem Thatbestande und den eingeholten Erfahrungen genau überein, und trägt alle zur Begründung eines vollständigen Beweises von den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse in sich.

Das Königl. Appellationsgericht für den Isarkreis erkannte daher am 1. Februar l. J. den Jacob Meier auf den Grund der Art. 146 und 147 N. IV., dann Art. 6 Theil I. des St. G. B. des an der Marianne Schauer in eigennütziger Absicht verübten qualificirten Mordes für schuldig, und verurtheilte ihn deshalb zur geschärften Todesstrafe durch Enthauptung nach vorgängiger halbstündiger Ausstellung an den Pranger.

Dieses Erkenntniß wurde von dem Oberappellationsgerichte des Königreiches unterm 21. März 1833 bestätigt, und da Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16. April 1833 keinen Grund gefunden haben, in diesem Falle die rechtlich erkannte Todesstrafe aus Gnade zu mildern, jedoch allergnädigst gestattet haben, daß von der halbstündigen Ausstellung des Verurtheilten an den Pranger Umgang genommen werde, so wird dieses Urtheil heute am Inquisiten öffentlich vollzogen; ihm zur wohlverdienten Strafe, Anderen aber zur Warnung und zum abschreckenden Beispiele.

Dachau, den 8. Mai 1833.

Königliches Landgericht Dachau.

Eder, Landrichter.

Dr. G. Uberreiter,
Königl. Landgerichtsassessor als Inquirent.

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. April	9	9	—	5	12	35	35	—	4	20	—	—	—	—	—
»	10. »	4	4	—	5	10	21	21	—	4	20	—	—	—	—	—
»	17. »	6	6	—	5	21	43	43	—	4	18	—	—	—	—	—
»	24. »	1	1	—	5	12	38	38	—	4	20	—	—	—	—	—
Edenkoben	6. »	—	—	—	—	—	27	27	—	4	11	199	199	—	2	36
»	13. »	7	7	—	5	6	38	38	—	4	8	371	371	—	2	25
»	20. »	2	2	—	5	20	29	29	—	4	5	176	176	—	2	30
»	27. »	10	10	—	5	24	31	31	—	4	9	301	301	—	2	36
Frankenthal	5. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	12. »	49	49	—	5	20	3	3	—	4	11	12	12	—	2	6
»	19. »	30	30	—	5	15	7	7	—	4	—	65	65	—	2	10
»	26. »	31	31	—	5	28	4	4	—	4	16	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	2. »	84	84	—	5	29	220	220	—	4	34	529	529	—	2	30
»	10. »	92	92	—	5	28	89	89	—	4	48	467	467	—	2	32
»	16. »	101	101	—	5	24	292	292	—	4	28	712	712	—	2	21
»	23. »	224	224	—	5	29	204	204	—	4	41	697	697	—	2	25
»	30. »	89	89	—	5	27	369	369	—	4	38	519	519	—	2	28
Landau	4. »	5	5	—	5	24	12	12	—	4	12	178	178	—	2	22
»	6. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	11. »	38	38	—	5	12	35	35	—	4	—	570	570	—	2	18
»	13. »	—	—	—	—	—	5	5	—	4	—	60	60	—	2	18
»	18. »	26	26	—	5	—	54	54	—	4	—	630	630	—	2	16
»	20. »	—	—	—	—	—	14	14	—	3	56	34	34	—	2	18
»	25. »	35	35	—	5	12	42	42	—	4	—	242	242	—	2	26
»	27. »	—	—	—	—	—	4	4	—	3	50	32	32	—	2	25
Neustadt	2. »	103	103	—	5	20	12	12	—	4	16	127	127	—	2	24
»	6. »	80	80	—	5	26	37	37	—	4	16	201	201	—	2	25
»	9. »	84	84	—	5	24	81	81	—	4	15	203	203	—	2	24
»	13. »	130	130	—	5	15	104	104	—	4	6	380	380	—	2	21
»	16. »	133	133	—	5	18	74	74	—	4	8	140	140	—	2	24
»	20. »	100	100	—	5	12	106	106	—	4	—	331	331	—	2	18
»	23. »	97	97	—	5	12	62	62	—	4	4	153	153	—	2	15
»	27. »	91	91	—	5	20	104	104	—	4	6	207	207	—	2	14
»	30. »	120	120	—	5	18	63	63	—	4	8	151	151	—	2	18
Speyer	2. »	37	37	—	5	12	17	17	—	3	58	297½	297½	—	2	16
»	9. »	—	—	—	—	—	22	22	—	3	56	106½	106½	—	2	22
»	16. »	42½	42½	—	5	22	32½	32½	—	3	58	236	236	—	2	24
»	23. »	45	45	—	5	20	36½	36½	—	4	—	194	194	—	2	22
»	30. »	49	49	—	5	16	42	42	—	4	4	264½	264½	—	2	14
Zweibrücken	4. »	130	130	—	6	10	170	170	—	5	1	20	20	—	2	42
»	11. »	250	250	—	6	16	174	174	—	4	59	30	30	—	2	42
»	18. »	275	275	—	6	15	314	314	—	4	54	76	76	—	2	40
»	25. »	158	158	—	6	31	164	164	—	5	17	90	90	—	2	44

ſ i ch t

April 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	24	54	54	—	2	53	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	31	21	21	—	2	58	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	22	49	49	—	2	58	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	24	53	53	—	3	—	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	14	1	1	—	2	44	
—	—	—	—	—	38	38	—	3	12	2	2	—	2	51	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	25	13	13	—	2	43	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	16	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	29	29	—	3	5	16	16	—	2	53	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	22	15	15	—	3	2	
—	—	—	—	—	26	26	—	3	9	12	12	—	2	49	
—	—	—	—	—	155	155	—	3	31	150	150	—	2	39	
—	—	—	—	—	116	116	—	3	37	237	237	—	2	32	
—	—	—	—	—	148	148	—	3	29	229	229	—	2	33	
—	—	—	—	—	136	136	—	3	36	97	97	—	2	32	
—	—	—	—	—	148	148	—	3	30	168	168	—	2	30	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	16	30	30	—	3	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	96	96	—	3	15	8	8	—	3	—	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	12	12	12	—	3	—	
—	—	—	—	—	71	41	—	3	8	39	39	—	3	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	12	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	72	72	—	3	20	18	18	—	3	2	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	18	6	6	—	3	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	18	22	22	—	3	—	
—	—	—	—	—	63	63	—	3	16	51	51	—	2	54	
—	—	—	—	—	64	64	—	3	15	25	25	—	3	—	
—	—	—	—	—	114	114	—	3	12	44	44	—	3	5	
—	—	—	—	—	50	50	—	3	12	36	36	—	3	4	
—	—	—	—	—	69	96	—	3	9	69	69	—	3	3	
—	—	—	—	—	54	54	—	3	12	47	47	—	3	—	
—	—	—	—	—	83	83	—	3	12	70	70	—	3	—	
—	—	—	—	—	57	57	—	3	14	30	30	—	3	—	
—	—	—	—	—	72	72	—	3	4	69½	69½	—	2	40	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	15	8½	8½	—	2	52	
—	—	—	—	—	64	64	—	3	8	12	12	—	2	50	
—	—	—	—	—	80	80	—	3	6	42	42	—	2	50	
—	—	—	—	—	31½	31½	—	3	4	10	10	—	2	45	
—	—	—	—	—	24	24	—	3	52	101	101	—	2	31	
—	—	—	—	—	64	64	—	3	54	186	186	—	2	35	
8	8	—	5	42	87	87	—	3	55	351	351	—	2	30	
—	—	—	—	—	96	96	—	4	—	118	118	—	2	34	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1833 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April.	4	—	7	—	3	3	8	—	18	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 30. „	5	—	6	—	4	—	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. April.	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	4	1⅓	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	4	1⅓	7	—	20	—	10	—
Landau . .	vom 19. „	—	—	6	—	4	—	6	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 5. „	—	—	—	—	5	—	5	2⅔	18	—	14	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	4	2⅔	5	2⅔	18	—	12	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	4	2⅔	5	2⅔	18	—	12	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	5	—	5	2⅔	18	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 29. Speyer, den 6. Juni 1833.

Inhalt.

Den ſ. g. Nettare di Napoli betr. — Belobungen wegen Hülfeleiſtungen bei Bränden. — Die Prüfung der Gemeinderechnungen betr. — Verbot der Verpfändung von Militäreinſtandskapitalien. — Verfahren bei Demolition baufälliger Gebäude. — Pfarreieintheilung. — Dienſtesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und ſonſtige Bekanntmachungen der Königl. Juſtiz- und Verwaltungsſtellen.

Ad Nm. Exh. 12246 L.

pr. den 28. Mai 1833.

(Die Medikamenten-Niederlagen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern iſt der ſogenannte Nettare di Napoli als ein geheimes Arzneimittel zu betrachten und die Niederlage und der Verkauf desſelben nur in den Apotheken und auf Verordnung der Aerzte zu geſtatten.

Dieſe Verfügung wird hiemit unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 14. Auguſt 1832, ad Num. Exh. 12277 K., Amts- und Intelligenzblatt № 54, zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 24. Mai 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern:

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10957 L.

pr den 29. Mai 1833.

(Einen Brand zu Bolanden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einem am 19. Februar zu Bolanden ſtatt gehabten Brand haben ſich nachbenannte Individuen durch Unerſchrockenheit und jeder Gefahr trotzenden Entſchloſſenheit vortheilhaft ausgezeichnet, und dadurch weitere Verheerungen abgewendet, welches unter belobender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird; als:

Gottlieb Heß und Heinrich Heß, Schieferdecker von Kirchheim, Peter Koch, Brunnenmacher von da, Johannes Klein, Soldat von Bolanden, dann Joseph Römer, Georg Fehl, Balthasar Siegel, Johann Metz, Georg Klag, Zimmerleute von da, und Nicolaus Kroneberger und Adam Menges von Bolanden, sowie der Gendarmeriebrigadier Wächter, und die Gendarmen Vogel und Albert.

Speyer, den 21. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10956 L.

pr. den 29. Mai 1833.

(Einen Brand zu Büdesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlicher Anzeige haben sich nachbenannte Einwohner von Büdesheim bei einem daselbst am 1. April ausgebrochenen Brande durch ihre Unerschrockenheit und Thätigkeit besonders ausgezeichnet, als:

Johann Georg Ackermann, Schneider, und
Paul Beßler, Maurer,

welches menschenfreundliche Benehmen man hiemit öffentlich belobend anerkennen will.

Speyer, den 21. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 12799 L.

pr. den 30. Mai 1833.

(Die Prüfung der Gemeinderechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschrift vom 2. Januar 1818 (Intelligenzblatt № 1), nach welcher die Gemeinderechnungen, bevor sie der Prüfung des Gemeinderaths unterlegt werden, während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht deponirt werden sollen; scheint nicht aller Orten gehörig befolgt zu werden. Die Bürgermeisterämter werden daher wiederholt darauf hingewiesen und beauftragt, die Auflegung der Rechnung jedesmal durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, nach Ablauf der bestimmten Frist die Anschlagzettel zu bescheinigen, und dieselben den Rechnungsbelegen beizufügen.

Die Königl. Landcommissariate haben darauf zu sehen, daß ihnen diese Anschlagzettel mit den Gemeinderechnungen vorgelegt werden, und bei den Rechnungsbelegen verwahrt bleiben.

Speyer, den 25. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk coll.

Ad Nm. Exh. 6582 L.

pr. den 5. Juni 1833.

(Das Contrahiren von Schulden der Unteroffiziere und Soldaten unter Verpfändung ihrer Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei mehren Gerichten haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Unteroffiziere und Soldaten, welche für andere im Dienste eingestanden

ſind, ihre Einſtandskapitalien zu verpfänden oder überhaupt über ſolche zu disponiren befugt ſeyen.

Von dem Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz wurde, im Einverſtändniſſe mit den Königl. Staatsminiſterien des Innern und des Krieges, unterm 5. Jänner l. J. hierüber Folgendes bemerkt:

Nach den §§. 55 und 58 des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 bleiben die Einſtandskapitalien der Einſteher in jedem Falle während der Dienſtzeit als Caution deponirt, und dieſe Einſtandscaution wird erſt verabfolgt, wenn der Einſteher die übernommene Dienſtzeit treu vollendet hat, oder während derſelben ohne ſein Verſchulden dienſtuntauglich wird oder mit Tod abgeht.

Die Entlaſſung des Erſatzmannes vor vollendeter Dienſtzeit zieht die Folge nach ſich, daß aus dem Einſtandskapitale und der allenfallſigen Cautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hiedurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile erſetzt, und die Koſten zur Einſtellung eines andern, für den Reſt der Dienſtzeit zu verpflichtenden Erſatzmannes gedeckt werden müſſen.

Schon daraus ergiebt ſich, daß Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Einſtandsdienſtzeit ihre Einſtandskapitalien für Schulden, welche ſie contrahiren, zu verpfänden nicht befugt ſind.

Ueberdies iſt in der allerhöchſten Verordnung vom 13. März 1830, die Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr. §. 80 Abſchn. 2 beſtimmt und deutlich verordnet, daß von dem Einſteher über dasjenige Einſtandskapital, welches für die von ihm übernommene jedoch noch nicht vollendete Dienſtzeit feſtgeſetzt iſt, während dieſer Dienſtzeit zur Umgehung der Beſtimmungen des Geſetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarialnachtheile insbeſondere, nicht rechtsgültig verfügt, und dasſelbe nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Anſäßigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabſichtet iſt, hiefür vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Conſcriptionsbehörde und der Rechte Dritter verpfändet, resp. verwendet werden darf, wobei ſodann die Caution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundſtücke und Realitäten geleiſtet werden muß.

Durch die Geſtattung der Verpfändung der Einſtandskapitalien außer dem angeführten Falle würde das leichtſinnige Schuldenmachen der Einſteher ſehr erleichtert, und auf ſolche Weiſe auf das moraliſche und dienſtliche Verhältniß derſelben, für ihre Dienſtzeit ſowohl als für die Zukunft, höchſt nachtheilig eingewirkt, auf der andern Seite aber auch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werden, indem ſie mit ihren Forderungen jeden Falles ſo lange zurückſtehen müßten, bis vor Allem die Erſatzleiſtung der dem Aerar von dem Einſteher verurſachten pecuniären Nachtheile erfolgt wäre.

Es kann daher, nach den klaren Worten und nach der wohlthätigen Abſicht des Geſetzes und der Vollzugsverordnung, den Einſtehern nicht geſtattet werden, während der Dienſtzeit, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, über ihre Einſtandskapitalien zu verfügen, welches hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 31. Mai 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Adm. Exh. 12803 L.

pr. den 31. Mai 1833.

(Das polizeiliche Verfahren in Fällen wo baufällige Gebäude ausgebessert oder niedergerissen werden müssen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht verschiedener Berichte, in welchen der Antrag gestellt wurde, daß das Verfahren vorgeschrieben werden möge, welches die Localpolizeibehörden in den Fällen zu beobachten haben, wenn dem Einsturze baufälliger Gebäude vorgebeugt oder dieselben niedergerissen werden müssen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 16. — 22. August 1790. Tit. XI., Art. 3, des Art. 1386, Art. 2102 № 3, Art. 2103 № 4 und 5, und 2110 des Civil-Gesetzbuches, der Art. 471 № 5 und Art. 479 № 4 des Strafgesetzbuches, hat die unterfertigte Stelle zur Verhütung der Gefahren, welche durch den Einsturz baufälliger Gebäude entstehen könnten, folgendes Verfahren vorgeschrieben.

§. 1.

Wenn baufällige Häuser und Gebäude durch ihren nahebevorstehenden Einsturz Gefahr zu bringen drohen, so hat der betreffende Bürgermeistereiadjunkt oder Polizeicommissär diesen Zustand unverzüglich durch ein Protokoll zu constatiren, auf welches hin der Bürgermeister den Eigenthümer des Gefahr drohenden Hauses sogleich zu sich vorladen läßt.

§. 2.

Wenn an dem zum Erscheinen anberaumten Tage und Stunde der Eigenthümer des baufälligen Gebäudes nicht erscheint, so verordnet das Bürgermeisteramt im geeigneten Falle eine Untersuchung an Ort und Stelle, durch einen Experten, welchen der Adjunkt oder Polizeicommissär zu ernennen hat.

§. 3.

Erscheint der Eigenthümer und läugnet nicht daß sein Gebäude dem Einsturze droht, so verordnet das Bürgermeisteramt, daß in einer von ihm anzuberaumenden kurzen Frist der Eigenthümer die drohende Gefahr abzuwenden und daß der Adjunkt oder Polizeicommissär darauf zu wachen habe, daß dieses in der anberaumten Frist geschehe.

§. 4.

Behauptet der Eigenthümer, es sey keine Gefahr vorhanden, so hat er das Recht, auch für seinen Theil einen Experten zu ernennen, um die Untersuchung gemeinschaftlich mit dem von dem Adjunkten oder Polizeicommissär ernannten Experten vorzunehmen.

Der Eigenthümer hat aber seinen Experten auf der Stelle zu ernennen, widrigenfalls die Untersuchung ohne Verzug durch den vom Adjunkten oder Polizeicommissär ernannten Experten allein zu geschehen hat.

§. 5.

Diese Untersuchung wird in der durch den Beschluß des Bürgermeisteramtes anberaumten Frist in Gegenwart der Parthei vorgenommen, oder in deren Abwesenheit, wenn sie nach vorgängiger förmlicher Einladung (sey es auf gewöhnliche Weise oder auf eine mündliche Einladung bei ihrer Vernehmlassung) nicht erscheint.

Die Untersuchung darf unter keinem Vorwande verschoben werden, sie mag nach contradictorischer Vernehmlassung im Falle des §. 4 oder im Nichterscheinungsfalle (§. 2), verordnet worden seyn.

§. 6.

Wenn der Eigenthümer des Gebäudes einen Experten ernannt hat, und sodann beide Experten in

ihrem Gutachten nicht übereinstimmen, so ernennt das Bürgermeisteramt einen dritten Experten.

§. 7.

Auf Ansicht des Expertenberichtes und nach Anhörung des Adjunkten oder Polizeicommissärs und der erschienenen Parthei, oder in deren Abwesenheit, wenn sie nach vorgängiger Vorladung nicht erschienen seyn sollte, verordnet das Bürgermeisteramt, wenn durch den Expertenbericht die Baufälligkeit constatirt ist, daß der Hauseigenthümer in einer demselben anzuberaumenden Frist gehalten seyn solle, Handwerksleute einzustellen, um der drohenden Gefahr des Einsturzes vorzubeugen, und daß, wenn dieses in der anberaumten Frist nicht geschehen seyn sollte, von dem Adjunkten oder Polizeicommissär ein Protokoll darüber aufgesetzt und die nöthigen Arbeitsleute ohne weiteres sogleich auf Kosten des Eigenthümers eingestellt werden, um in kürzester Frist die drohende Gefahr abzuwenden.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn in dem im §. 3 hier oben angegebenen Falle der Gebäude-Eigenthümer in der anberaumten Frist der Anordnung des Bürgermeisteramtes keine Folge geleistet hat.

§. 8.

Zu dem Ende giebt das Bürgermeisteramt dem Adjunkten oder Polizeicommissär zum Behufe der vorschußweisen Bezahlung der verwendeten Handwerksleute eine Anweisung auf die Gemeindekasse, welcher dann zur Wiedererlangung des Vorschusses nach den oben allegirten Gesetzen ein vorzügliches Privilegium auf die Baumaterialien oder auf die vor dem Einsturze bewahrten Gebäude zusteht.

§. 9.

In Fällen, wo die Gefahr des Einsturzes von Gebäuden so dringend ist, daß, ohne unglückliche Ereignisse befürchten zu müssen, die hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht sämmtlich sollten beobachtet werden können, so hat das Bürgermeisteramt sich lediglich darauf zu beschränken, die dringende Gefahr des Einsturzes durch einen von ihm zu ernennenden Experten constatiren, und zur Abwendung der Gefahr sogleich auf Kosten der Eigenthümer die nöthigen Vorkehrungen auf Betreiben des Adjunkten oder Polizeicommissärs anzuordnen.

§. 10.

Wenn sich im Laufe des hier vorgeschriebenen Verfahrens Eigenthümer baufälliger Gebäude Widersetzlichkeiten erlauben, so sind dieselben den Polizeigerichten zu denunziren und auf deren Bestrafung nach Maßgabe des Art. 471 *Nr* 5 des Strafgesetzbuches anzutragen, so wie auch die Zuwiderhandlungen gegen den Art. 479 *Nr* 4 gerichtlich zu verfolgen sind; die Klagen auf Schadenersatz, welche auf den Grund des Art. 1386 des Civilgesetzbuches angestellt werden können, sind von den Beschädigten selbst bei den Civilgerichten anzubringen, was ihrem eigenen Ermessen überlassen bleibt.

Speyer, den 20. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Veränderte Pfarreicircumscription.

Durch allerhöchstes Rescript vom 14. d. M. haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß die katholischen Bewohner des Hofes Eichelsmühle von ihrem bisherigen Verbande mit der Pfarrei Enkenbach getrennt und mit der Pfarrei Kaiserslautern vereinigt werden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge an das Königl. protestantische Oberconsistorium unterm 2. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den quiescirten Kreisschulrath Fr. Butenschön, welcher seither noch mit der Function eines weltlichen Rathes bei dem protestantischen Consistorium in Speyer beauftragt war, dieser Function zu entheben, und die einsweilige Verwesung derselben dem Assessor der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Fr. Wilhelm Bettinger, zu übertragen geruht.

Mittelst allerhöchsten Decrets vom 23. Mai l. J. haben Seine Majestät der König den bisherigen Revierförster zu Alteglashütte, Ludwig Rettig, zum Kreisforstcommissär 2. Klasse bei der Königl. Regierungsfinanzkammer des Rheinkreises provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch höchstes Ministerialrescript vom 14. Mai wurden der bisherige zweite Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal, Johann Georg Seitz, zum Subrector und ersten Lehrer, und der bisherige Lehrer an der III. Klasse der protestantisch-lateinischen Schule zu Augsburg, Friedrich Helfreich, zum zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Mai l. J., wurde der bisherige Adjunkt Carl Gies zu Diedesfeld, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. Mai 1833, wurde der bisherige Adjunkt Johann Schmitt zum Bürgermeister zu Battenberg, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Mai 1833, wurde

1. im Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern:
   a) der Gemeinderath Georg Spanier zum Bürgermeister der Gemeinde Trippstadt;
   b) der Gemeinderath Peter Eymann zum Bürgermeister der Gemeinde Frankenstein;
2. im Landcommissariatsbezirk Homburg:
   a) der Gemeinderath Jacob Glück zum Bürgermeistereiadjunkten der Gemeinde Nanzdietzweiler;
   b) der Gemeinderath Jacob Burkhardt zum Bürgermeistereiadjunkten der Gemeinde Schwanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Mai 1833, wurde der Gemeinderath Johann Ferckel, zum Bürgermeistereiadjunkten der Gemeinde Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 12. Mai l. J. die Pfarrei Bliesmengen, Landcommiſſariats Zweibrücken, dem Pfarrer Karl Anton Schmitz zu Höchen, Landcommiſſariats Homburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 12. Mai abhin, haben Seine Königliche Majeſtät die Pfarrei Bornheim, Landcommiſſariats Landau, dem Pfarrer Nicolaus Hugo zu Queichheim allergnädigſt zu übertragen geruht.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 19. Mai d. J. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Leinsweiler im Decanate Landau, Jacob Conrad Geib, zu verleihen geruht.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 19. v. M. wurde die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtscandidaten Ernſt Chriſtian Herche aus Weitersweiler, verliehen.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 18. April 1833 den bisherigen proteſtantiſchen Pfarrer zu Gaugrehweiler, Chriſtian Simon Pöhn, zum Pfarrer in Hochſtetten, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 23. April 1833 dem bisherigen Pfarrer zu Heuchelheim, Johann Fr. Reitz, die proteſtantiſche Pfarrei Altdorf, Landcommiſſariats Landau, verliehen.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 17. Mai l. J. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte Pfarrſtelle zu Schiersfeld im Decanate Obermoſchel, dem Pfarramtscandidaten Georg Ludwig Rey aus Zweibrücken allergnädigſt zu verleihen geruht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 24. Mai, wurde der Schullehrer Chriſtian Trapp an der katholiſchen Schule zu Schönau, Landcommiſſariats Pirmaſens, in definitiver Eigenſchaft beſtätigt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 23. Mai abhin, wurde der iſraelitiſche Schulcandidat Abraham Cohn zum Lehrer der iſraelitiſchen Schule zu Kaiſerslautern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. Mai 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ¼	100 ¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		108 ¾
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		130
detto detto à fl. 25. . . .	118	
detto detto à fl. 100. . . .	118	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 30. Speyer, den 12. Juni 1833.

Inhalt.

Die Aufnahme der Veterinäreleven und Hufbeschlagschmiede in die Centralanstalt des Reiches betr. — Festsetzung des Termins zur Landrathsversammlung im Jahre 18$^{11}/_{12}$. — Empfehlung eines Buches. — Collecte für den Kirchenbau zu Westheim. — Erledigte protestantische Pfarrei. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen.

(Concurs zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Centralveterinärschule.)

Der Concurs zur Aufnahme von Eleven in die unterzeichnete Anstalt wird in diesem Jahre am 26. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen welche sich demselben zu unterstellen gedenken, müssen die in dem organischen Edict über das Veterinärwesen de dato 1. Februar 1810, III. Titel §. 17 und 19 (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten Zeugnisse, nämlich:

1. den Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögenszeugniß,

entweder noch vor dem 1. October hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung beibringen.

Weitere durch eine allerhöchste Entschließung vom 10. dieses Monats angeordnete Aufnahmsbedingnisse sind folgende:

I. Die Aufnahme als Veterinäreleve ist in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe.

II. Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der zwei ersten Monate des ersten Semesters, und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung, statt finden.

III. So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. — Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeindeverwaltung, einschlüßig des Pfarrers, und von seiner

Districtspolizeibehörde ein ganz vorzügliches Aufführungszeugniß beibringt.

IV. Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, werden unnachsichtlich wieder entlassen.

München, den 23. Mai 1833.

Königlich Bayerische Centralveterinärschule.

Frhr. v. Kesling.

(Den Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Anstalt macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinärwesen (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. November dieses Jahres wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche desselben zur Erlangung der Approbation bedürfen, haben diesen Zeitpunkt zur Aufnahme pünktlich einzuhalten, indem alle nach Eröffnung des Unterrichts noch statt findende Anmeldungen unberücksichtiget bleiben, und die Betheiligten auf den nächsten Lehrkurs, welcher am 1. April 1834 anfangen wird, verwiesen werden müssen.

München, den 23. Mai 1833.

Königlich Bayerische Centralveterinärschule.

Frhr. v. Kesling.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 13215 I.

pr. den 11. Juni 1833.

(Die Versammlung der Landräthe für 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. J. wird sich der Landrath des Rheinkreises am 1. Juli 1833 in der Kreishauptstadt Speyer versammeln.

Speyer, den 10. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 12746 I.

pr. den 7. Juni 1833.

(Das Handbuch der praktischen Hausthier-Heilkunde ꝛc. von dem K. Bayer. Regiments-Veterinärarzte Th. Merk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. v. M. werden sämmtliche Physiker, Thierärzte und Landwirthe des Rheinkreises auf das von dem Königl. Bayer. Regiments-Veterinärarzte 1. Klasse, Th. Merk, herausgegebene, empfehlenswerthe, vollständige Handbuch der praktischen Hausthier-Heilkunde, enthaltend alle innerliche und äußer-

lichen Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde, mit einer kurzen Anleitung zur Zucht und Wartung der Hausthiere, München 1833, im Verlage bei Fleischmann, hiemit aufmerksam gemacht.

Speyer, den 4. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9357 I.

pr. den 8. Juni 1833.

(Die Collecte für den Kirchenbau zu Westheim, Landgerichts Haßfurt im Untermainkreise, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche K. Landcommissariate des Kreises.

Bereits seit zehn Jahren befindet sich die katholische Kirchengemeinde zu Westheim, Königl. Landgerichts Haßfurt, in der traurigen Lage, eines würdigen Locals zur Verrichtung ihres Gottesdienstes entbehren zu müssen.

Die katholische Bevölkerung Westheims ist arm, größtentheils aus Taglöhnern bestehend, besitzt nur ein höchst unbedeutendes Stiftungsvermögen, und ist daher nicht im Stande, aus eigenen Mitteln die Kosten der Erbauung einer unumgänglich nothwendigen Kirche zu bestreiten.

Diese höchst traurigen Verhältnisse berücksichtigend, haben Seine Königliche Majestät vermöge eines an die Königl. Regierung des Untermainkreises am 18. Juni l. J. erlassenen und hieher mitgetheilten Ministerialrescripts zu genehmigen geruht, daß zur Unterstützung des Kirchenbaues in Westheim eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen katholischen Kirchen des Kreises veranstaltet werde.

Die Königl. Landcommissariate des Rheinkreises werden demnach angewiesen, im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern, diese Sammlung zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge nebst einem Verzeichnisse derselben seiner Zeit unmittelbar an die Königl. Regierung des Untermainkreises einzusenden, und sich hierüber eine Empfangsbestätigung zu erbitten.

Speyer, den 3. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 741 Cg.

pr. den 7. Juni 1833.

(Die Verhältnisse der wiederzubesetzenden Pfarrei Hochstätten, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch Beförderung des Pfarrers Pöhn erledigten, 408 Seelen zählenden Pfarrei Hochstätten, Decanats Obermoschel, wird hiedurch ein Concurs auf 6 Wochen eröffnet, binnen welcher Zeit die etwaigen Bewerber ihre Gesuchschriften mit den erforderlichen Belegen und Zeugnissen, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Obermoschel einzusenden haben, welches dieselben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Die Pfarrei ist auf den Ort Hochstätten beschränkt, in dessen Kirche an jedem Sonn- und Festtage Vormittags gepredigt und Nachmittags Katechisation gehalten wird.

Viermal im Jahre findet die Feier des heiligen Abendmahls statt.

Ein Simultaneum iſt nicht vorhanden.

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei ſind:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	9	24
3. Von Realitäten	45	—
Davon gehen ab:	fl	xr
a) Für Steuern . . .	6	32
b) „ Zinſen an die Kirchenkaſſe	—	30½
c) an Staatsgülten . .	—	11½
	7	13½
Reſt	279	10½

Zur Ergänzung der Congrua erſter Klaſſe bedarf alſo dieſe Pfarrei noch 320 fl 49½ xr, welche auch, nach Maßgabe der jährlich vorhandenen Mittel, pro rata an ſie verabreicht werden.

Das Pfarrhaus, bei welchem es an einem brauchbaren Keller fehlt, iſt, wie die Oeconomiegebäude, mancher Verbeſſerungen und einer bedeutenden Reparation bedürftig.

Speyer, den 5. Juni 1833.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rheinkreiſes unterm 26. Mai d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung den dermaligen Landcommiſſariatsactuar Johann Alwens zu Kaiſerslautern in gleicher Eigenſchaft an das Landcommiſſariat zu Kirchheimbolanden, und den bisherigen Landcommiſſariatsactuar Karl von Burger an das Landcommiſſariat zu Kaiſerslautern zu verſetzen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich inhaltlich allerhöchſter Entſchließung vom 28. v. M. bewogen gefunden, dem Friedensrichter Carl Goswin Meuth zu Waldmohr die am Bezirksgerichte Landau erledigte Stelle eines Subſtituten des Staatsprocurators in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 2. Juni l. J. wurde der bisherige Gehülfe an der proteſtantiſchen Schule zu Siebeldingen Georg Philipp Lohmann zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Irheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 2. Juni wurde der bisherige Lehrer an der katholiſchen Schule zu Landſtuhl Ludwig Dahl zum Mädchenlehrer an der katholiſchen Schule zu Frankenthal definitiv ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Juni, wurde der bisherige Gehülfe an der Schule zu Candel Peter Frank zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Kottweiler-Schwanden, Landcommiſſariats Homburg, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 31. Speyer, den 15. Juni 1833.

Inhalt.

Verbotene Zeitblätter. — Resultate der Verwaltung der Kreisarmenanstalt im Etatsjahr 18$^{1}/_{11}$. — Getraide- und Victualienpreise vom Monat Mai 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 13. Juni 1833.

(Verbot von Zeitblättern und gedruckten Abbildungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. durch den Magistrat zu Landshut:

   die, durch gedruckte Abbildungen der revolutionären Schriftsteller Grosse, Wirth ꝛc. bezeichneten, Mützen.

2. durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern:

   der Nr. 97 des Zeitblattes „der niederrheinische Courier."

3. durch das Königl. Landcommissariat Pirmasens:

   eine Liedersammlung unter dem Titel „deutsche Volksstimmen."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 18., 20. und 24. Mai d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation oben bezeichneter Schriften und Mützen eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 10. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7565 M.

pr. den 12. Juni 1835.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Armenanstalt des Rheinkreises zu Frankenthal von 18$\frac{33}{34}$ betr.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage			Hiernach waren täglich im Durchschnitt von der Anstalt verpflegt
				ausgetreten	gestorben		der in der Anstalt Verpflegten	der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt	zusammen	
				47	63					
18$\frac{31}{32}$	492	112	604	110		494	180067	549	180616	494

B. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang	Kranke, anwesend am Anfange des Jahrs	Kranke, aufgenommen im Laufe des Jahrs	Zusammen	Kranke, abgegangen im Laufe des Jahrs		Kranke, anwesend am Schlusse des Jahrs	Bemerkungen
				entlassen	gestorben		
				539	63		
18$\frac{31}{32}$	111	606	717	602		115	

C. Uebersicht der Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Besoldung der Beamten	2893	55
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	300	30
4. Unterricht	520	54
5. Krankenpflege	3264	11
6. Lohn der Dienstboten	1919	22
7. Victualien	25276	17
8. Beheitzung und Beleuchtung	3153	51
9. Unterhalt der Kleider, des Bett- und Weißzeugs	1447	56
zu übertragen	39076	56

	fl	xr
Uebertrag	39076	56
10. Unterhalt der Geräthschaften	275	44
11. Neue Anschaffungen von Weißzeug	336	15
Kleider u. Bettung	282	33
von Beschuhung	603	43
12. Neue Anschaffungen von Geräthschaften	341	22
13. Reparatur und Reinigung der Gebäude	488	28
14. Abgaben	38	44
15. Melk- und Mastvieh	335	43
16. Beschäftigung der Pfleglinge, hauptsächlich Anschaffung von rohen wollenen und leinenen Stoffen zur Fabrikation von Kleider, Bett- und Weißzeug	2002	59
zu übertragen	43787	30

	fl	xr
Uebertrag . .	43787	30
17. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	72	11
18. Transportkosten	273	—
19. Allerlei kleine Ausgaben . . .	22	25
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	44155	6

II. Ausserordentliche Ausgaben.

1. Quiescenzgehalt	544	—
zu übertragen . . .	544	—

	fl	xr
Uebertrag . .	544	—
2. Lehr- und Pflegegelder . . .	136	30
3. Neubauten	3767	37
Gesammtbetrag der ausserordentlichen Ausgaben	4448	7

Zusammenstellung.

Betrag der ordentlichen Ausgaben . .	44155	6
Betrag der ausserordentlichen Ausgaben.	4448	7
Total aller Ausgaben . .	48603	13

D. Berechnung des Kostenaufwands

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 18³⁄₄ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den										Kostenaufwand für Krankenpflege		
									Ausgaben für Victualien				erdentlichen Ausgaben				Gesammtausgaben exclusive des §. 3 für Neubauten						
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	ordentliche		ausserordentliche		zusammen		täglich		jährlich*		täglich		jährlich*		täglich		jährlich*		Anzahl der während des Jahres behandelten Kranken	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflegerinnen	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr		fl	xr
138179	42437	180616	44155	6	4448	7	48603	13	—	8½	50	50	—	14⅔	89	28	—	14⅞	90	44	717	4	33½

*) Bemerkung. Das Etatsjahr 18³⁄₄ ist, weil das Jahr 1832 ein Schaltjahr war, zu 366 Tagen berechnet.

E. Uebersicht der Bevölkerung

der Kreisarmenanstalt am 30. September 1832, mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Alter und Geschlecht derselben.

Bestandtheile nach den Gesundheitsumständen	Anwesend am 30. Septemb. 1831	Zugang während 18³⁄₄	zusammen	Abgang während 18³⁄₄	Anwesend am 30. Septemb. 1832	Bemerkungen	
Dienstboten	14	4	18	4	14	Unter den am 30 September 1832 anwesenden Pfleglingen befanden sich:	
Gesunde Pfleglinge . .	32	4	36	9	27	Unter 8 Jahren	5
Blinde	30	5	35	—	35	Von 8 zu 16 Jahren	44
Taubstumme	14	3	17	5	12	Von 16 zu 60 Jahren	280
Wahnsinnige	64	20	84	25	59	Ueber 60 Jahren	90
Blödsinnige	82	10	92	12	80	Säugende Weiber	1
Fallsüchtige	44	11	55	4	51	Dienstthuende Pfleglinge . . .	60
Verkrüppelte und Gebrechliche	91	11	102	1	101	Dienstboten	14
Kranke aller Art . . .	121	44	165	50	115	Gleiche Anzahl . .	494
Zusammen . .	492	112	604	110	494	Und nach Geschlecht eingetheilt:	
						Männliche	277
						Weibliche	217
						Gleiche Anzahl . .	494

F. Ueberſicht der Reſultate der ärztlichen Behandlung im Laufe des Etatsjahrs $18\frac{3}{4}$.

Benennung der Krankheiten	Nach der Ueberſicht Lit. B. im Jahre $18\frac{3}{4}$			Anweſend waren am 30. September 1832	Bemerkungen.
	behandelt	entlaſſen	geſtorben		
Anhaltende Fieber	61	51	5	5	
Intermittirende Fieber	269	260	—	9	
Entzündungen und Exantheme	56	52	1	3	
Augenentzündungen	14	13	—	1	
Chroniſche Bruſtkrankheiten	23	4	15	4	
» Bauchkrankheiten	31	27	2	2	
» Urinblaſenkrankheiten	5	3	—	2	
» Knochen- und Gelenkkrankheit	22	9	2	11	2 Amputationen des Unterſchenkels.
» Hautkrankheiten	29	24	2	3	1 Exſtirpation einer Balggeſchwulſt.
Gicht und Lähmung	29	9	1	19	
Waſſerſucht	26	7	12	7	
Veneriſche Krankheit	14	5	—	9	1 Exſtirpation der Clitoris.
Scrophulöſe »	11	4	1	6	1 Amputation des Oberarms.
Krebsgeſchwüre	4	1	1	2	2 Operationen des Lippenkrebſes.
Verrenkungen	4	4	—	—	
Knochenbrüche	4	4	—	—	
Eingeklemmter Bruch	1	1	—	—	
Verbrennung	4	3	—	1	
Fußgeſchwüre	12	8	—	4	3 Amputationen des Unterſchenkels
Abſceſſe	4	3	—	1	
Hautgeſchwülſte	3	2	—	1	
Schwarzer Staar	3	1	—	2	
Krämpfe	10	7	1	2	
Fallſucht	3	2	—	1	
Wahnſinn	28	18	3	7	
Schlagfluß	9	1	8	—	
Alterſchwäche	37	15	9	13	
Kindbetterin	1	1	—	—	
		539	63		
Zuſammen	717	602		115	

G. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien		Preise der Jahrgänge									
		18 27/28		18 28/29		18 29/30		18 30/31		18 31/32	
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Brodmehl ½ Waitzen ½ Roggen	100 Kilogr.	7	32½	12	2	9	3½	13	11	15	—
Rindfleisch	1 „	—	14⅓	—	12⅓	—	11⅓	—	12⅚	—	14 7/12
Kalbfleisch	1 „	—	8½	—	10⅓	—	11⅔	—	11	—	12 1/12
Kartoffeln	100 „	—	44	1	—	—	44	1	—	2	14
Gries	100 „	12	55	18	—	16	25	17	—	23	30
Gerste	100 „	10	45	15	—	12	45	11	30	20	—
Hirsen	100 „	9	35	9	38	7	40	10	—	19	50
Erbsen, Bohnen, Linsen	100 Litres	7	5	7	56	6	35	8	6⅔	13	—
Butter	1 Kilogr.	—	32	—	30½	—	31¼	—	38⅔	—	44½
Bier	160 Litres	2	45	3	25	4	—	5	—	5	25

H. Uebersicht der Vorräthe einiger der werthvollsten Gegenstände von Bett- und Leibgeräthe exclusive der Kleidungsstücke.

Benennung der Gegenstände		Vorräthe der	
		vorigen Verwaltung am Ende von 18 25/26	jetzigen Verwaltung am Ende von 18 30/31
Hemden	Stück	1832	3157
Betttücher	„	1421	2630
Handtücher	„	799	1381
Wollene Bettdecken	„	678	990
Roßhaar-Matratzen	„	194	261
Strümpfe	Paar	20	2484

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Mai	6	6	—	5	12	33	33	—	4	14	1	1	—	3	—
"	8. "	7	7	—	5	17	38	38	—	4	11	—	—	—	—	—
"	15. "	18	18	—	5	9	44	44	—	4	8	—	—	—	—	—
"	22. "	18	18	—	5	8	30	30	—	4	7	—	—	—	—	—
"	29. "	8	8	—	5	9	17	17	—	4	9	5	5	—	2	—
Edenkoben	4. "	—	—	—	—	—	40	40	—	4	4	486	486	—	2	27
"	11. "	8	8	—	5	20	35	35	—	4	16	322	322	—	2	30
"	18. "	3	3	—	4	54	54	54	—	4	—	334	334	—	2	25
"	25. "	2	2	—	5	12	51	51	—	3	58	343	343	—	2	25
Frankenthal	3. "	47	47	—	5	4	20	20	—	3	50	—	—	—	—	—
"	10. "	42	42	—	5	8	21	21	—	4	2	15	15	—	2	15
"	17. "	68	68	—	5	4	10	10	—	3	58	6	6	—	1	52
"	24. "	18	18	—	4	53	5	5	—	4	10	2	2	—	2	41
"	31. "	16	16	—	4	44	13	13	—	4	—	53	53	—	1	53
Kaiserslautern	7. "	—	—	—	5	21	—	—	—	4	34	—	—	—	2	26
"	14. "	—	—	—	5	10	—	—	—	4	21	—	—	—	2	14
"	21. "	113	113	—	5	8	311	311	—	4	27	691	691	—	2	19
"	28. "	97	97	—	5	2	215	215	—	4	28	482	482	—	2	18
Landau	2. "	5	5	—	5	24	15	15	—	4	8	442	442	—	2	28
"	4. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	2	26
"	9. "	19	19	—	5	18	24	24	—	4	—	586	586	—	2	23
"	11. "	3	3	—	5	20	—	—	—	—	—	71	71	—	2	26
"	15. "	8	8	—	5	16	3	3	—	4	—	154	154	—	2	18
"	18. "	—	—	—	—	—	4	4	—	4	—	90	90	—	2	20
"	23. "	21	21	—	5	—	60	60	—	3	52	378	378	—	2	16
"	25. "	—	—	—	—	—	6	6	—	3	50	33	33	—	2	12
"	30. "	3	3	—	4	56	35	35	—	3	50	433	433	—	2	10
Neustadt	4. "	139	139	—	5	15	112	112	—	4	—	401	401	—	2	18
"	7. "	96	96	—	5	16	101	101	—	4	—	190	180	—	2	20
"	11. "	105	105	—	5	10	116	116	—	3	56	301	301	—	2	12
"	14. "	91	91	—	5	12	79	79	—	4	—	201	201	—	2	15
"	18. "	78	78	—	5	12	81	81	—	4	3	234	234	—	2	16
"	21. "	82	82	—	5	16	101	101	—	4	4	245	245	—	2	20
"	25. "	104	104	—	5	15	112	112	—	4	2	304	304	—	2	22
"	28. "	132	132	—	5	12	94	94	—	4	—	153	153	—	2	25
Speyer	7. "	2½	2½	—	5	4	60½	60½	—	3	56	324	324	—	2	14
"	14. "	32	32	—	4	40	30½	30½	—	3	52	444½	444½	—	2	6
"	21. "	10½	10½	—	4	50	8	8	—	3	45	160	160	—	2	14
"	28. "	13	13	—	5	8	2½	2½	—	4	—	92½	92½	—	2	10
Zweibrücken	2. "	218	218	—	6	39	225	225	—	5	10	16	16	—	2	48
"	9. "	307	307	—	6	27	219	219	—	4	55	20	20	—	2	52
"	15. "	158	158	—	6	23	123	123	—	5	7	33	33	—	2	46
"	23. "	346	346	—	6	11	174	174	—	4	5	52	52	—	2	22
"	30. "	260	260	—	6	3	167	167	—	4	50	49	49	—	2	28

ſ i ch t

Mai 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	20	44	44	—	2	57	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	23	42	42	—	2	54	
—	—	—	—	—	52	52	—	3	16	46	46	—	2	49	
—	—	—	—	—	34	34	—	2	55	51	51	—	2	51	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	17	62	62	—	2	52	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	10	2	2	—	2	40	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	16	25	25	—	2	46	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	8	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	30	30	—	3	12	2	2	—	2	48	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	9	35	35	—	2	52	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	4	15	15	—	2	51	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	2	29	29	—	2	50	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	6	18	18	—	2	57½	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	59	26	26	—	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	27	—	—	—	2	33	Der Stand der Früchte wurde nicht angegeben.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	23	—	—	—	2	26	
—	—	—	—	—	104	104	—	3	20	115	115	—	2	24	
—	—	—	—	—	90	90	—	3	26	85	85	—	2	30	
—	—	—	—	—	41	41	—	3	24	8	8	—	3	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	32	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	60	60	—	3	24	12	12	—	3	2	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	28	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	3	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	28	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	88	88	—	3	10	66	66	—	3	1	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	8	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	3	8	6	6	—	3	4	
—	—	—	—	—	116	116	—	3	6	80	80	—	2	56	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	8	39	39	—	3	—	
—	—	—	—	—	120	120	—	3	4	46	46	—	2	56	
—	—	—	—	—	67	67	—	3	8	46	46	—	3	4	
—	—	—	—	—	90	90	—	3	12	37	37	—	3	6	
—	—	—	—	—	73	73	—	3	15	23	23	—	3	10	
—	—	—	—	—	75	75	—	3	14	86	86	—	3	8	
—	—	—	—	—	54	54	—	3	16	37	37½	—	3	9	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	7	28	28½	—	3	8	
—	—	—	—	—	100⅓	100½	—	3	—	14⅓	14	—	2	56	
—	—	—	—	—	71½	71½	—	3	6	71⅓	71	—	2	44	
—	—	—	—	—	59	59	—	3	—	22⅔	22	—	2	38	
—	—	—	—	—	132	132	—	3	53	132	132	—	2	26	
2	2	—	6	15	153	153	—	3	54	164	164	—	2	17	
3	3	—	5	30	29	29	—	3	51	38	38	—	2	19	
—	—	—	—	—	50	50	—	3	51	177	177	—	2	24	
1	1	—	5	50	72	72	—	3	46	117	117	—	2	25	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Mai 1833 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Mai.	4	—	7	—	3	2	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 31. „	4	—	6	—	3	3	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 1. Mai.	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	8	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	8	—
Landau . .	vom 19. April.	—	—	6	—	4	—	6	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 3. Mai.	—	—	—	—	5	1/3	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	4	2/3	5	2/3	18	—	12	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	5	—	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	4	2/3	5	2/3	20	—	12	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	4	2/3	5	2/3	20	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 32. Speyer, den 20. Juni 1833.

Inhalt.

Die bayerischen Annalen betr. — Polizeimaßregeln gegen Reisende im Großherzogthum Hessen. — Bewilligung einer Collecte zu Gunsten einiger Gemeinden im Landcommissariate Homburg. — Errichtung eines Kantonsphysikats zu Wolfstein. — Verbotene Zeitblätter. — Pfarreienerledigung. — Eine außerordentliche Assise zu Landau betr. — Aufhebung einer Nebenzollstation. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 976 P. P.

pr. den 12. Juni 1833.

(Die bayerischen Annalen betr.)

Die bayerischen Annalen zerfallen bekanntlich in zwei Theile:

a) in die Blätter für Literatur (Literaturzeitung) und
b) in die Blätter für Vaterlandskunde.

Erstere sind rein wissenschaftlichen und artistischen Inhalts; ihre Bestimmung ist, die Bildung unter allen Klassen der Nation zu fördern, und seiner Zeit das Institut einer süddeutschen Literaturzeitung zu entwickeln; letztere sollen den Bayer mit seinem Vaterlande im Allgemeinen, mit dessen Geschichte und dessen Verwaltungsgange genau bekannt machen, und insbesondere auch in legislativer und administrativer Hinsicht den status quo des Rechtszustandes und den geschichtlichen Gang seiner Entwickelung in das allgemeine Andenken zurückrufen. Zu dem Ende ist es von hoher Wichtigkeit, so viele Aufschlüsse als möglich über die Geschichte der einzelnen Orte und über die Specialinstitutionen zu erhalten, welche in einzelnen Gemeinden und Distrikten früher bestanden haben, und in welchen ein Reichthum von Traditionen und Aufschlüssen über das tiefste innerste Leben des Volkes niedergelegt war.

Indem das unterzeichnete Präsidium aus Auftrag des Königl. Staatsministeriums des Innern, die äußeren Beamten, Ortspfarrer, Capläne und Vicare auf diese wichtige Aufgabe aufmerksam macht, ladet es dieselben ein, allenfallsige Beiträge zur Aufnahme in die Annalen hieher gelangen zu lassen. Den Pfarrern bieten der stete Verkehr mit den Parochianen, die Pfarrbücher und Pfarrakten, den Beamten die Berührung mit dem Volke und die Commissionsreisen u. s. w. häufige Gelegenheit dar, die jüngst erloschenen, sehr häufig noch im Munde des Volkes und in den amt-

lichen Akten, jedenfalls aber noch in dem Andenken der älteren Männer aufbewahrten Zustände zu vernehmen, zu erforschen und aufzunehmen. Sie können sich hiedurch wesentliche Verdienste erwerben, und das Präsidium sieht daher um so mehr zahlreichen Beiträgen für die Annalen entgegen, als es dem Königl. Staatsministerium nicht so fast um sorgfältig und geeignet bearbeitete Aufsätze, als vielmehr um die ausführlichsten Notizen zu thun ist. So werden umständliche Erzählungen z. B. darüber, wie der Verwaltungsorganismus einzelner Distrikte beschaffen war, wie die Competenzen der Orts- und Staatsbehörden sich abglichen, wie für Maß und Gewicht, für Zucht und Ordnung gesorgt, und mit welchen speciellen Strafen nach Ortsrechten und Gewohnheiten einzelne Vergehen belegt wurden ꝛc. ꝛc., immer willkommen seyn. Das Königl. Staatsministerium hat hinreichende Mittel organisirt, um das Nothwendige von dem Nützlichen, das Wichtige von dem Unwichtigen zu scheiden, und selbst die mit keinem wesentlichen Inhalte versehenen Arbeiten werden als Beweise des guten Willens erkannt, und wegen der Spuren, auf die sie führen können, benützt werden. Auch Staatsdienstadspiranten bietet sich hier eine Gelegenheit dar, Beweise ihres wissenschaftlichen Sinnes zu geben. Ihre Leistungen in dieser Beziehung sollen ihnen als besonderes Verdienst angesehen und bei jedem Anlasse gewürdigt werden, weßhalb die Amtsvorstände sie hierauf besonders aufmerksam zu machen haben.

Speyer, den 6. Juni 1833.

Das Präsidium der Königlich Bayerischen Regierung des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Ad Num. Exh. 13034 I.

pr. den 14. Juni 1833.

(Die im Großherzogthum Hessen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Fremde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz angeordnet hat: daß in Zukunft nicht bloß jeder Reisende sondern auch die Dienerschaft eines Reisenden so wie Kutscher und Fuhrleute sich durch Legitimationspapiere genügend ausweisen müssen, so wird diese Anordnung hiemit zur genauen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 9. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 13368 I.

pr. den 14. Juni 1833.

(Elementarbeschädigungen in den Gemeinden Bechhofen, Vogelbach, Lambsborn und Wiesbach.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben noch die letzten Stunden vor Ihrer Abreise nach Italien durch Wohlthaten gegen den Rheinkreis bezeichnet, indem Allerhöchstdieselben den, durch ein furchtbares am 19. Mai l. J. mit Hagelschlag und Wasserfluthen begleitetes Gewitter schwer heimgesuchten Gemeinden Bechhofen, Vogelbach, Lambsborn und Wiesbach, im Landcommissariatsbezirk Homburg, die Summe von zweitausend Gulden aus Ihrer Kabinetskasse zu bewilligen geruheten.

Zugleich wurde diesen bedaurungswürdigen vier Gemeinden eine Geld- und Naturalcollecte innerhalb des Rheinkreises allergnädigst gestattet.

Nach den vorliegenden amtlichen Berichten ist die Lage der unglücklichen Bewohner dieser Gemeinden verzweiflungsvoll, indem jede Hoffnung einiger Erndte zernichtet ist, da die mit dem Hagelwetter, welches sich mit Schloßen von ungewöhnlicher Größe entlud, verbundene Wasserfluth in dasiger gebirgigten Gegend, auch die noch nicht aufgekeimte Aussaat jeder Art, nebst einem großen Theil des Baugrundes selbst in die, meistens zu Futterkräutern benützten Thäler führte, und auch hier alles zerstörte.

Mögen die Bewohner des Rheinkreises, deren reger Sinn für Wohlthätigkeit gegen die Leiden ihrer Nachbarn sich bereits bei so vieler Gelegenheit dieser Art so erfolgreich bewährte, auch bei diesem Anlasse durch freundliche Gaben an Geld als Naturalien dies Unglück der Bewohner oben genannter Gemeinden nach Möglichkeit mindern.

Speyer, den 10. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13647 L.

pr. den 18. Juni 1833.

(Die Anstellung eines Kantonsarztes für den Kanton Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kanton Wolfstein soll als Physikat 2. Klasse nun auch mit einem Kantonsarzte besetzt werden.

Die zu dieser Anstellung aspirirenden Aerzte haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis 1. August dieses Jahres bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 14. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 18. Juni 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. durch das Königl. Landcommissariat Neustadt:
   a) der Nr. 18 des Neustadter Wochenblattes,
   b) der Nr. 17 des Dürkheimer Wochenblattes;
2. durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern:
   die Druckschriften, betitelt: „Tischreden von Eulenspiegel", dann „Republik von C. Freyeisen";
3. durch das Königl. Landcommissariat Landau:
   der Nr. 103 des niederrheinischen Couriers, Jahrgang 1833;
4. durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern:
   die Nrn. 104, 105 und 106 des niederrheinischen Couriers.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 3. und 5. Juni d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche

Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 15. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 773 Cg.

pr. den 17. Juni 1833.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Friedrich Reitz auf die Pfarrei Altdorf, Decanats Landau, ist die Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei besteht in dem Pfarrort Heuchelheim mit	931
dem Filial Göcklingen mit	462
dem Filial Klingen mit	453
protestantischen Seelen, also im Ganzen	1846

Das dienstliche Verhältniß begreift den Gottesdienst in der Hauptkirche jeden Sonntag Vormittag, im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 10 Uhr, zu Göcklingen und Klingen abwechselnd Frühgottesdienst; von Ostern bis Michaeli wird in den drei Kirchen Nachmittags abwechselnd Kinder- oder Katechismuslehre, und das heilige Abendmahl auf Ostern und Egidy zu Göcklingen, auf Pfingsten und Weihnachten zu Klingen, auch frühe, aber auf jeden dieser Tage spät zu Heuchelheim gehalten. Nach dem Abendmahl ist Nachmittags keine Danksagungspredigt.

In der Kirche zu Heuchelheim besteht ein Simultaneum in der Art, daß der protestantische Gottesdienst dem katholischen vorangeht.

Die Kirche zu Göcklingen ist dem protestantischen Gottesdienst ausschließlich gewidmet.

In der Kirche zu Klingen besteht ebenfalls ein Simultaneum und auch hier geht der protestantische Gottesdienst dem katholischen voraus.

Die Pfarrwohnung wie die Oeconomiegebäude sind durch die im verflossenen Jahre stattgehabte Reparation in einem guten Zustande. Hinter der Scheune ist ein einträglicher Obst- und guter Gemüsgarten.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind nach der Fassion vom Jahre 1825 fatirt:

	fl	xr
1. an Staatsgehalt	348	—
2. an Casualien	49	—
3. an Nutznießung des Pfarrguts	59	—
4. aus dem Kirchenvermögen, a) für Grundsteuervergütung	12	53
5. b) für Pfarrcompetenz	52	18
6. aus dem Gemeindevermögen	47	54
	569	5
Davon die Steuern ab mit	12	53
Bleibender Reinertrag	556	12

Zur Ergänzung der Congrua als Pfarrei 1. Klasse wird der Zuschuß alljährlich aus den Pfarrdotationsgeldern pro rata zugetheilt, und hat pro 18$\frac{33}{34}$ 27 fl 8 xr betragen.

Diejenigen nun, welche sich um die erledigte Pfarrei Heuchelheim bewerben wollen, haben binnen 6 Wochen ihre Meldungsgesuche bei ihrem vorgesetzten Decanat einzugeben, von wo solche an das Königl.

Decanat Bergzabern einbefördert und durch dieses mit gutachtlichem Bericht hieher vorgelegt werden.

Speyer, den 17. Juni 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth, coll.

Ad Nm. Exh. 792 Cg.

pr. den 17. Juni 1833.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wörth, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entlassung des bisherigen Pfarrers Peter Carl Hill aus dem geistlichen Amte ist die Pfarrei Wörth, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel dieser Pfarrei besteht:

im Pfarrort Wörth mit .	777
dem Filial Pfortz mit .	260 und dem
Parochialort Hagenbach mit den Höfen Ritterheck und Bibersgrund mit . .	12
im Ganzen mit	1049 protestantischen Seelen.

Die Kirchen zu Wörth und Pfortz dienen den Protestanten allein zum gottesdienstlichen Gebrauche.

Der sonn- und festtägliche Gottesdienst wird an beiden Orten Vormittags, von Ostern bis Michaelis, an dem Orte, wo Spätgottesdienst ist, nachmittägige Katechisation, und das heilige Abendmahl jährlich viermal, an den bestimmten hohen Festtägen, gehalten.

Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind nach der im Jahre 1825 aufgestellten Fassion:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	80	17
3. Anschlag des Pfarrguts . . .	12	12
4. aus den Gemeindekassen Wörth und Pfortz	227	36
wirklicher Ertrag .	502	5

Die Steuern zahlt die Gemeindekasse von Wörth.

Zur Ergänzung der Congrua als Pfarrei 1. Klasse wird der Zuschuß alljährlich aus den Pfarrdotationsgeldern pro rata zugetheilt, und hat pro $18\frac{33}{53}$ 60 fl 26 xr betragen.

Diejenigen, welche sich um die erledigte Pfarrei Wörth bewerbn wollen, haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche bei ihrem vorgesetzten Decanat einzugeben, von wo solche an das Königl. Decanat Germersheim eingesendet und durch dieses mit gutachtlichem Bericht hieher vorgelegt werden.

Speyer, den 17. Juni 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth, coll.

---

pr. den 18. Juni 1833.

(Außerordentliche Assisenverhandlungen in Landau.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht für den Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der Sitzung der beiden Kammern vom neunundzwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: von Koch, Präsident, Böcking, Director, Molitor,

Breitenbach, Schmidt, Spach, von Röder, Popp, Stengel, Semer, Räthe, Schenkl, Generalprokurator, und Faber, Obergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem Königl. Generalprocurator erstatteten Vortrags und darauf hin gestellten Antrags, folgenden Inhalts:

„Der Generalstaatsprocuratur am Königl. Bayer. Appellationsgerichte für den Rheinkreis;

In Betracht, daß die beim Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises anhängige Untersuchung gegen Dr. Johann Georg August Wirth und Consorten, beschuldigt: durch Reden, Druckschriften und auf andere gesetzwidrige Art zum Umsturze, zur Aenderung der Staatsregierung, der Thronfolgeordnungen und zur Bewaffnung der Bürger und Einwohner gegen die Staatsgewalt an öffentlichen Orten directe aufgefordert zu haben, beendigt, und durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichts, in dessen Anklagekammer, vom 26. dieses auf Anklage erkannt wurde;

In Betracht, daß die Wichtigkeit und Anzahl der Verbrechen, von deren Aburtheilung es sich in dieser Sache handelt, eine Sitzung von zehn bis zwölf Tagen, und noch mehr, erfordern kann;

In Betracht, daß die nächsten gewöhnlichen Assisensitzungen dahier viel zu lange dauern, und die Richter und Geschwornen allzusehr anstrengen und ermüden würden, wenn man nebst den andern Sachen, welche jetzt schon in vierzehn bedeutenden Prozeduren bestehen, auch noch die Verhandlung dieser schwierigen und weitwendigen Sache dahin verweisen wollte, auch der Zeitpunkt der gewöhnlichen Assisensitzung im nächsten Monate zur Berichtigung der nöthigen Vorarbeiten für den Assisenpräsidenten und Generalprocurator so beengt wäre, daß es schlechterdings nicht möglich seyn würde, die vorliegende Sache in der nächsten gewöhnlichen Assisensitzung zu verhandeln;

In Betracht, daß auch, abgesehen von der allenfallsigen Ersparniß für die Staatskasse, wenn die Sache in Landau verhandelt wird, hauptsächlich der Umstand Berücksichtigung verdient, daß gegen zwei hundert Zeugen darin abzuhören sind, welche meistens in den Bezirken Landau und Frankenthal, besonders in der Umgegend von Neustadt, so nur vier Stunden von Landau entlegen ist, wohnen, deren Erscheinen also vor einem dortigen Assisengerichte mit weniger Schwierigkeit verknüpft ist;

daß daher auf der einen Seite sich die physischen Hindernisse leichter beseitigen lassen, welche die einen oder andern Zeugen etwa in die Unmöglichkeit versetzen könnten, eine Reise, ohne Gefahr für ihre Gesundheit, zu unternehmen, und dadurch eine Lücke in der Vollständigkeit der Verhandlungen oder gar deren Unterbrechung zu bewirken, und

daß auf der andern Seite den Zeugen selbst kein so empfindlicher Nachtheil erwächst, wenn ihnen die Möglichkeit bleibt, ihrem Hauswesen und ihren Geschäften, wenigstens in Zwischenräumen, obzuliegen, als wenn sie zehn bis zwölf Tage lang davon entfernt seyn müßten;

In Betracht, daß durch das Abhalten dieser außerordentlichen Assisensitzung in Landau allen Besorgnissen wegen störender und nachtheiliger Einwirkung auf die Unbefangenheit des Urtheils der Geschwornen möglichst vorgebeugt würde, weil in Landau die öffentliche Ruhe und Ordnung leichter und schneller als an irgend einem andern Orte des Rheinkreises gehandhabt und die ungestörte Aburtheilung der Sache gesichert werden kann;

In Betracht, daß die neuesten Vorfälle in Frankfurt und andern Orten wegen gewaltsamer Befreiung der Gefangenen außergewöhnliche Aufmerksamkeit und Vorsicht, welche während der Aburtheilungsperiode bei der täglich zweimaligen Hin- und Hervorbringung vom

Gefängnisse in den Assisensaal dahier leicht vereitelt werden könnte, erheischen;

In Betracht, daß zu Landau die zur Verhandlung einer außerordentlichen Sitzung erforderlichen Localitäten bestehen, zu deren gehörigen Einrichtung die Vorkehrungen getroffen werden können, während es in den übrigen Bezirksstädten Kaiserslautern und Frankenthal an solchen Gebäuden dermalen gänzlich mangelt;

daß sonach die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Assisensitzung in Landau durch die angeführten wichtigen, auf das allgemeine Interesse sich stützenden Gründe dargethan ist;

Eingesehen die Art. 258 und 259 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und den Art. 21 des Gesetzes vom 20. April 1810, so wie das Decret vom 6. Juli 1810, Art. 90;

stellt zur Beseitigung aller Besorgnisse und Deckung jeder Verantwortlichkeit hinsichtlich der ruhigen und sichern Aburtheilung den Antrag:

daß dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises gefallen wolle, zur Aburtheilung der fraglichen Sache eine außerordentliche Assisensitzung in Landau anzuordnen, und zu deren Anfang den 22. Juli d. J. zu bestimmen."

„Zweibrücken, den 26. Mai 1833."

„Unterzeichnet: Schenkl."

Nach Einsicht der Art. 258 und 259 der peinlichen Prozeßordnung, des Art. 21 des Gesetzes vom 20. April 1810 und des Art. 90 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810;

Nach Einsicht des Verweisungsurtheils der Anklagekammer vom 26. dieses Monats;

In Erwägung, daß zufolge Art. 258 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren dem Appellationsgerichte die Befugniß zusteht, zur Abhaltung der Assisen einen andern Ort zu bezeichnen, als den, wo solche gewöhnlich statt haben;

In Erwägung, daß die obwaltenden Umstände einen hinreichenden Grund darbieten, in der erwähnten Sache von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und daß sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung, als um die Verhandlungen gegen jede äußere Störung möglichst zu sichern, es angemessen erscheint, für diese Sache eine außerordentliche Assise in der Stadt Landau anzuordnen.

Aus diesen Gründen

ertheilt das Königl. Appellationsgericht dem Königl. Generalprocurator Urkunde über den von ihm genommenen Antrag, verordnet sofort, daß zur Aburtheilung der gegen

1. Dr. Johann Georg August Wirth, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg,
2. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Schriftsteller, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Haardt,
3. Johann Heinrich Hochdörfer, protestantischer Pfarrer zu Sembach, Kanton Winnweiler,
4. Christian Scharpff, Kandidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft in Homburg,
5. Johann Philipp Becker, Bürstenmacher zu Frankenthal,
6. Dr. Ernst Grosse, Schriftsteller, zuletzt in Pirmasens wohnhaft, dermalen flüchtig,
7. Dr. Daniel Pistor, Posthaltersohn aus Bergzabern, zuletzt wohnhaft allda, dermalen flüchtig,
8. Jacob Friedrich Rost, Buchdrucker in Zweibrücken,
9. Melchior Philipp Karl Baumann, Kaufmann in Pirmasens,

10. Friedrich Schüler, gebürtig zu Bergzabern, vormals Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, dermalen flüchtig,
11. Joseph Savoye, gebürtig zu Zweibrücken, ehemals Advokat am Appellationsgerichte allda, dermalen flüchtig,
12. Ferdinand Geib, gebürtig zu Lambsheim, Advokat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, dermalen krank zu Lambsheim,
13. Georg Eisler, Kandidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft zu Zweibrücken,

erlassenen Anklage eine außerordentliche Assise, bestehend aus dem Präsidenten und, außer dem aus dem Königl. Bezirksgerichte zu nehmenden Gerichtspersonale, aus drei oder, wenn es der Dienst erfordert, vier von dem Appellationsgerichtspräsidenten zu bezeichnenden Appellationsgerichtsräthen, in der Stadt Landau gehalten und

am 29. Juli dieses Jahrs

eröffnet werden soll;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben des Königl. Generalprocurators, in Gemäßheit der Art. 83 und 90 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810, verlesen, öffentlich verkündet und angeschlagen werde.

Also verordnet und geurtheilt in Vereinigung beider Kammern des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken auf Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: von Koch, Böcking, J. A. Molitor, Breitenbach, Schmidt, Spach, von Röder, Popp, Stengel, Semer, Faber.

Gegenwärtiges Urtheil ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, Untergerichtschreiber.

Vorstehendes wird hiemit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 10. Juni 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator

Schenkl.

---

pr. den 18. Juni 1833.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Nach Einsicht des vom Königl. Appellationsgerichte bei versammelten Kammern am 29. v. M. erlassenen Urtheils, wodurch zur Aburtheilung der Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten, der directen Aufforderung zum Umsturz der Staatsregierungen und zum Theil eines deshalb gebildeten Komplotts angeklagt, eine am 29. Juli d. J. zu beginnende außerordentliche Assise in der Stadt Landau angeordnet wurde;

Nach Einsicht der Art. 254 und 255 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, der Art. 16 und 21 des Gesetzes vom 20. April 1810, der Art. 81, 82, 88, 89 und 90 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli desselben Jahrs und des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1821;

In Erwägung, daß das Präsidium der außerordentlichen Assise in Landau zufolg Art. 81 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 dem Königl. Appellationsgerichtsrath Karl Friedrich Breitenbach, als Präsident der gewöhnlichen Assise des zweiten Quartals

d. J., von Rechtswegen zukommt; daß daher vom Appellationsgerichtspräsidenten nur noch diejenigen Appellationsgerichtsräthe zu bezeichnen sind, welche in Gemäßheit des erwähnten Urtheils des Königl. Appellationsgerichts zur Bildung jener außerordentlichen Assise zu concurriren haben;

Ernennt die Königl. Appellationsräthe Ludwig Reinhard Schmidt, Ludwig Friedrich August Spach, Franz Joseph Semer und, erforderlichen Falls, noch den Appellationsrath Joseph Hofreiter, um der besagten außerordentlichen Assise in Landau beizuwohnen;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz auf Betreiben des Königl. Generalprokurators nach Vorschrift der Art. 88, 89 und 90 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werde;

Verfügt ferner, daß dem Präsidenten der außerordentlichen Assise, dem Königl. Generalprocurator und den vier bezeichneten Appellationsgerichtsräthen Abschrift hievon alsbald behändiget werden solle.

Zweibrücken, den 15. Juni 1833.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:

Clemens, Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 15. Juni 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator

Schenkl.

Bekanntmachung.

pr. den 17. Juni 1833.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Mauchenheim, Oberamts Kirchheimbolanden, betr.)

In Folge Entschließung der obersten Zollstelle vom 7. d. M. № 7810 wird die Nebenzollstation Mauchenheim, Königl. Oberzollamts Kirchheimbolanden, am letzten dieses Monats aufgelöst, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Juni 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Dienstes-Nachrichten.

Mit dem 1. Juli d. J. kommt das Stadtgerichtsphysikat Regensburg in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen längstens bis zum 1. August bei der Königl. Regierung des Regenkreises einzureichen.

Regensburg, den 1. Juni 1833.

Nachdem die beantragte Errichtung selbstständiger Physikate für die Landgerichte Gleusdorf zu Baunach und Rothenbuch in Folge des Landrathabschiedes vom 1. Mai 1833 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerber um die genannten Stellen ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 4. August l. J. bei der unterzeichneten Stelle zu übergeben haben.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. Juni l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Kirchheimbolanden, Jacob Kolb, gebürtig von Sippersfeld, zum dritten, und der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Grünstadt, Heinrich Gaß von Rockenhausen, zum vierten Lehrer an der protestantischen Schule zu Kirchheimbolanden, beide in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. Juni l. J., wurden

1. der Gemeinderath Peter Rings zum Bürgermeistereiadjunkten zu Battenberg, Landcommissariats Frankenthal;

ferner durch Beschluß vom 11. Juni

2. der Gemeinderath Johann Georg Ott zu Hönningen zum Bürgermeistereiadjunkten dieser Annexe der Gemeinde Altleiningen, Landcommissariats Frankenthal, und endlich

3. durch Beschluß vom 13. Juni der Gemeinderath Johann Wilking von Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle,

zur Warnung bekannt gemacht.

Der zehn Jahr alte Knabe des Israeliten Joseph Wolf von Lambsheim fand am 1. Mai l. J. auf der Dachkammer des elterlichen Hauses Mäusegift. In der Meinung, daß es Zucker sey, aßen sowohl Er wie seine Großmutter und die Magd davon. Mit dem Rest wollte der Knabe seine Schulkameraden erfreuen. Während des Ganges zur Schule starb er jedoch schon unter großen Schmerzen. Die Frau und die Dienstmagd wurden gerettet.

Am achten Mai ertrank der acht Jahr alte Knabe des Jacob Schug aus Ulmet beim Baden im Glanflusse.

Philipp Schwarz von Oberflörsheim fuhr am 9. Mai Abends mit zwei schwer beladenen Wagen durch Mühlbach. Während derselbe sich beim hintern Wagen befand, gingen die beiden Räder der rechten Seite des vorderen dem 2 Jahr alten Knäbchen des Jacob Urschel von Mühlbach über die Arme und den Leib, wodurch das Kind so sehr beschädigt ward, daß es alsbald verschied.

Am 18. Mai fiel die Ehefrau des Johann Güllmann von Rehborn beim Waschereinigen in den Glan und ertrank.

Am 20. Mai wurde der Bergarbeiter Jacob Haß aus Niederkirchen bei Kusel — Vater von sieben kleinen Kindern — in der Steinkohlengrube zu Hof durch einen herabstürzenden Felsen erschlagen.

Am 28. Mai gab der zu Speyer in Condition gestandene, 22 Jahr alte, Posamentirgeselle Ludwig Burk von Leonberg im Würtembergischen einem nach Landau gehenden Kamaraden das Geleite. Unterwegs tranken sie Wein und trennten sich erst spät im Dorfe Weingarten. Als Burk nach Schwegenheim zurückkam, suchte er dort um Nachtquartier an, wurde aber wegen Mangel eines Passes abgewiesen. Der Andeutung: sich die Erlaubniß zum Uebernachten bei dem Bürgermeisteramte zu erholen, wollte derselbe keine Folge leisten. Am andern Morgen fand man ihn in einem Hofe zu Schwegenheim auf einem Steinhaufen erstarrt. Wahrscheinlich hat er sich im betrunkenen Zustande und in der Kühle der Nacht einen Schlagfluß zugezogen. Die Be-

mühungen des Arztes ihn ins Leben zurückzubringen waren vergebens.

Am 28. Mai trieb Ignaz Laforce, 12 Jahre alt, Sohn des Maurermeisters Jacob Laforce von Otterstadt, mit mehreren andern Kindern Kühe an dem Ufer des Rheins entlang zur Weide. Derselbe bemerkte ein Stück Land, welches von den Wellenschlägen unterspühlt und durch einen Riß vom festen Lande halb losgetrennt war; dieses versuchte er mittelst starken Auftretens ins Wasser zu stürzen, was ihm jedoch nicht gelang. Durch den erfolglosen Versuch keck gemacht, sagte er zu seinen Begleitern: er werde sich noch auf diesem Stück Land die Stiefel ausziehen; kaum hatte er sich aber darauf niedergelassen und den einen Stiefel vom Fuße gebracht, als die Masse unter ihm wich und ihn in den Wellen begrub.

Am 31. Mai begab sich der 21 Jahr alte Dienstknecht Jacob Krausharo von Erlenbach im Kanton Dahn in den Wald, um eine Traglast Brennholz zu holen. Er fiel aus Unvorsichtigkeit von einem Baume und blieb auf der Stelle todt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Juni 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	100 ⅞	100
detto à 5 % „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		108 ¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	131	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 33. Speyer, den 26. Juni 1833.

Inhalt.

Festsetzung des Termins zur Eingabe der Gewerbsteuerreclamationen. — Die Aufgebote bei den Holzversteigerungen in Staatswaldungen betr. — Preisaufgaben zur Beförderung der Industrie. — Die Begründung der Unterstützungsgesuche betr. — Straßen-, Wasser- und Dammbauetat pro 18³³/₃₄. — Die Kassaquittungen betr. — Rechnungsmäßige Nachweisung über den Bestand der Dienstpferde. — Prüfungstermine für die Lehrstellen an den polytechnischen- und Kreisgewerbschulen. — Erledigte protestantische Pfarrei. — Empfehlenswerthe Zeitschrift. — Dienstesnachricht.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 7892 M.

pr. den 19. Juni 1833.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Gewerbsteuerreclamationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sämmtliche Gewerbsteuerhebrollen pro 18³³/₃₄ ausgefertigt und den respectiven Einnehmern zur Erhebung zugestellt worden sind, so wird hiemit beschlossen, wie folgt:

1. Der endliche Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen die Ansätze in den befraglichen Steuerrollen ist auf den 15. September l. J. festgesetzt, nach dessen Verfluß keine dergleichen Eingaben mehr angenommen werden dürfen.

2. Wegen der Form der Bittschriften und der denselben beizufügenden Belege haben sich die Reclamanten genau nach der Vorschrift der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 zu achten.

Speyer, den 15. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 8006 M.

pr. den 22. Juni 1833.

(Die Aufgebote bei den Holzversteigerungen in Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Erfahrung gemacht wurde, daß mitunter die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufgebote

bei den Holzversteigerungen außer Acht gelassen wurden, so wird den Königl. Forst- und Rentämtern die Verordnung vom 3. Januar 1818 (Intelligenzblatt № 2) mit der Bemerkung erneuert, daß bei vorkommenden Fällen die Beträge über zugelassene geringere als die vorschriftmäßigen Aufgebote, von den betheiligten Beamten ersetzt werden müßten.

Speyer, den 17. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 13320 I.

pr. den 21. Juni 1833

(Die Preisaufgabe zur Beförderung der Industrie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Reskripts vom 31. vorigen Monats haben Seine Königliche Majestät auf Antrag Allerhöchstihres Staatsministeriums des Innern aus dem Centralfonde für Industrie und Cultur im laufenden Jahre folgende Preisaufgaben zur Ermunterung und Beförderung der Agriculturinteressen huldvollst auszusetzen geruht.

Erste Preisaufgabe.

Für die beste Methode, Getraide innerhalb eines längeren Zeitraums in vollkommen brauchbarem Zustande ohne beträchtliche Kosten und laufende Arbeitslöhne aufzubewahren, und zwar:

a) entweder ohne Zutritt der freien Luft in verschlossenen Behältern oder unterirdischen gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützten Gruben,

b) oder unter Zutritt der Luft im getrockneten Zustande, in welch letzterem Falle auch die Art der Trocknung des Getraides genau ermittelt werden muß.

Derjenige Bewerber, dessen Methode, bei gleich guter Beschaffenheit des, einen gleichen Zeitraum hindurch aufbewahrten Getraides, am wohlfeilsten und am allgemeinsten auch für den Kleinbegüterten anwendbar gefunden wird, soll den Vorzug erhalten. Als Preis wird die Summe von Eintausend Gulden sogleich bei der Schuldentilgungs-Specialkasse zinsbringend angelegt, und im Herbste des Jahres 1836 mit den bis dahin angewachsenen Zinsen dem Preisträger verabfolgt.

Zweite Preisaufgabe.

Für die Ausführung derjenigen Verbesserungen eines Getraidemühlwerkes, welche

Erstens sei es mit Beutelung durch Cylinder-Drathsiebe, oder durch eine andere entsprechende Vorrichtung ein soviel möglich feuchtigkeitsfreies zu entfernten Versendungen geeignetes Mehl liefert;

Zweitens in jeder wohl eingerichteten, in gutem Zustande erhaltenen und mit den erforderlichen Wasserkräften versehenen gewöhnlichen Getraidemahlmühle ohne unverhältnißmäßige Kosten angebracht werden kann.

Als Preis hiefür werden Eintausend Gulden nach Jahresfrist a dato, welche sogleich bei der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse zinsbringend angelegt werden, nebst den bis dahin fälligen Zinsen bezahlt.

Indem sämmtliche Landcommissariate und Ortsvorstände beauftragt werden, die in ihren Bezirken befindlichen Gewerbetreibenden hierauf aufmerksam zu machen, wird zugleich bemerkt, daß in Ansehung der weitern Behandlung dieser Preisaufgaben die Vorschriften der diesseitigen Entschließung vom 13. Fe-

bruar 1827 (Kreisintelligenzblatt vom Jahre 1827 Seite 193) namentlich jene sub Nro. 6 im Betreffe der Verbesserungen von Mahlmühlen analoge Anwendung auf die vorliegenden Preisaufgaben finden, daß jedoch der Termin zur Eröffnung und Untersuchung der geschlossenen Getraidemagazine zur Bewerbung um den ersterwähnten Preis im Laufe des Jahres 1836 besonders werde bekannt gemacht werden.

Speyer, den 17. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13652 L.

pr. den 19. Juni 1833.

(Die gehörige Begründung der Unterstützungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministerium des Innern vom 5. d. wird verordnet, daß alle Gesuche um Unterstützungen aus den Wohlthätigkeitsfonden immer mit den polizeilichen Zeugnissen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen sind, indem sie außerdem unberücksichtiget zu den Acten genommen werden würden.

Speyer, den 18. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13945 L.

pr. den 22. Juni 1833.

(Den Straßen-, Wasser- und Dammbauetat pro 18$\frac{33}{34}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den Straßen-, Wasser- und Dammbauetat des Rheinkreises theils durch besondere allerhöchste Bewilligungen, theils durch den Landrathsabschied in nachstehenden Beträgen festzusetzen geruhet.

		auf Staatsfonds		auf Kreisfonds	
I. Für den Straßenbau.					
A. Unterhaltung.					
1.	Straße von Speyer nach Worms	—	—	3617	51
2.	» » Lauterburg	—	—	4745	51
3.	» » Mannheim	—	—	588	6
4.	» Mannheim nach Kaiserslautern	—	—	8236	2
5.	» Neustadt nach Frankenstein	—	—	2733	44
6.	» Neustadt n. Mannheim	310	48	2299	30
7.	» Kaiserslautern nach Mainz	—	—	6052	59
8.	» Kaiserslautern nach Saarbrücken	—	—	17694	22
9.	Glanstraße	263	30	1138	51
10.	Straße von Homburg nach Saargemünd	—	—	3091	15
11.	» Einöd n. Zweibrücken	—	—	656	—
12.	» Zweibrücken n. Landau	1185	38	3340	41
13.	» Landau nach Neustadt	—	—	2600	12
14.	» Landau n. Weissenburg	—	—	2987	11
15.	» Neustadt n. Dürkheim	240	4	—	—
Kosten der Waagbrücken zu Kaiserslautern und Oggersheim		—	—	841	54
Reservefond		—	—	416	1
	Summa A.	2000	—	61040	30

	auf Staatsfonds	auf Kreisfonds
B. Neue Anlagen.		
1. Straßenbau zwischen Musbach und Deidesheim . . .	9100 —	— —
2. Erbauung einer Straßenstrecke oberhalb Rehborn auf der Glanstraße sammt Herstellung einer Dohle	6625 59	— —
3. Straßenbau von Rinthal bis Wilgartswiesen . . .	35974 1	— —
Summa B.	51700 —	— —
Gesammtsumme für Straßenbau	53700 —	61040 30

II. Für den Wasserbau.

A. Unterhaltung.		
1. Unterhaltung der Buhne № 1 bei Neuburg	264 56	— —
2. Reparatur der Uferbauten an der neuen Lauter bei Neuburg	387 56	— —
3. Reparatur der Uferbauten am Knielinger Durchstich . .	115 34	— —
4. Reparatur der Buhnen am Hochwalde	1794 36	— —
5. Reparatur des alten Uferbaues unterhalb Speyer . . .	769 36	— —
6. Reparatur der Uferbauten bei Altripp	100 —	— —
7. Unterhaltung der Uferbauten zwischen der Ausmündung des Rehbachs und der Rheingönheimer Schleusse . . .	1962 12	— —
8. Herstellung der Uferbauten zwischen der Ausmündung des Frankenthaler Canals und der Peterśaue	500 —	— —
zu übertragen	5894 50	— —

	auf Staatsfonds	auf Kreisfonds
Uebertrag	5894 50	— —
9. Thalwegsreinigung und Erhaltung der Ziehwege und Leinpfadbrücken . . .	2024 37	— —
10. Miethe des Baumagazins, Anschaffung und Unterhaltung der Wasserbaugeräthe . . .	615 —	— —
Reservefond	365 38	— —
Summa A.	8900 —	— —
B. Neue Anlagen.		
a) Gewöhnliche:		
1. Vollendung der Uferbegleitung zwischen dem Hafen und der Schiffbrücke bei Germersheim	3828 40½	— —
2. Sicherung des Ufers unterhalb dem Krahnen bei Speyer .	4790 42	— —
3. Anlage eines Bleßwerks oberhalb Altripp . . .	1674 13	— —
4. Fortsetzung des Uferbaues unterhalb Altripp . . .	2790 —	— —
5. Fortsetzung der Uferbekleidung am sogenannten Hansenbusch oberhalb der Peterśaue .	4200 —	— —
b) Rheinrectification:		
1. Erhaltung der Normaluferlinie an der alten Lauter bei Neuburg	1516 10	— —
2. » » im Neuburger Durchstich	4712 12	— —
3. » » im Darlander »	6015 29	— —
4. » » im Pforzer »	7832 38	— —
5. » » im Knielinger »	6970 15	— —
6. » » im Wörther »	2505 32	— —
7. » » im Schärfer-Grund	4969 50	— —
8. » » im Neupfotzer Durchstich	1271 7	— —
9. » » im Linkenheimer »	1826 24	— —
zu übertragen	54902 12½	— —

	auf Staatsfonds	auf Kreisfonds
Uebertrag	54902 12½	— —
10. Fortsetzung des Uferdeckwerkes am Hochwalde . . .	4920 —	— —
11. Erhaltung der Normaluferlinie im Rheinsheimer Durchstich .	2648 —	— —
12. Ausgrabung des Ketscher Rheindurchstiches	21180 —	— —
13. Aushebung der Lettenschichten im Angelhofer Durchstiche .	7912 6	— —
14. Grundentschädigung für den Otterstadter Durchstich . .	16804 23	— —
15. Vorarbeiten für den Mechtersheimer und Rheinhäuser Durchstich	2416 54	— —
Summa B. .	110783 35½	— —

Zu den hier vorgetragenen neuen Wasserbauten sind 23283 ℔ 85½ ℥ aus dem Etat des laufenden Dienstes und 87500 ℔ aus den Erübrigungen der 2. Finanzperiode geschöpft.

Gesammtsumme für den Wasserbau	119683 35½	— —

III. Für den Rheindammbau.

A. Unterhaltung.

1. Löhnung der Dammwärter mit Monturraten . .	— —	2374 —
2. Erhöhung und Verstärkung des Dammes zwischen dem Frankenthaler Canal und dem Hochgestade bei Bobenheim	— —	12436 54
zu übertragen	— —	14810 54

	auf Staatsfonds	auf Kreisfonds
Uebertrag	— —	14810 54
3. Gewöhnliche Damm- und Schleussenreparaturen und Aufstellung der Hilfsdammwärter bei Hochwasser .	— —	1536 6
Summa A. .	— —	16347 —

B. Neue Anlagen.

Anlage einer neuen Dammstrecke bei Altripp mit einer Schleusse	— —	13000 —
Summe für Dammbau	— —	29347 —
„ „ Straßenbau	53700 —	61040 30
„ „ Wasserbau	119683 35½	— —
	173383 35½	90387 30
	263771 ℔ 5½ ℥	

Der allerhöchst genehmigte Gesammtbetrag für die Straßen-, Wasser- und Dammbauten beläuft sich demnach ohne die Verwaltungskosten auf 263771 ℔ 5½ ℥, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Schalk, sek.

Ad Nm. Exh. 8015 M.

pr. den 24. Juni 1833.

(Die Quittungen über öffentliche Gelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in jeder Quittung über öffentliche Gelder die Kasse bezeichnet werden soll, für deren Rechnung die Zahlung stattgefunden hat, so werden sämmtliche Königl. Aerarialkassen und Perzepturen angewiesen, künftighin nur solche Quittungen zu honoriren, welche jene Benennung auch wirklich enthalten.

Speyer, den 13. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 8005 M.

pr. den 24. Juni 1833.

(Die Nachweisung über die Unterhaltung der vorschriftmäßigen Dienstpferde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Anforderungen der Comptabilität zu genügen, wird hiemit bestimmt, daß alle diejenigen Beamten, welche jährliche Pferdgeldaversa beziehen, ohne Rücksicht, ob diese aus den Staats- oder Kreisfonds bestritten werden, der Jahresquittung ein, vom einschlägigen Landcommissariate ausgefertigtes Attest beizufügen haben, welches die Unterhaltung der vorschriftmäßigen Dienstpferde im abgelaufenen Etatsjahre bestätigt. Die verrechnende Kasse ist angewiesen, dieses Attest der betreffenden Rechnung gehörig zu adnumeriren.

Speyer, den 20. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 13480 L.

pr. den 24. Juni 1833.

(Den Prüfungsconcurs für die Lehrerstellen an polytechnischen und Kreisgewerbschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um jenen Individuen, welche entweder die anberaumten Prüfungstermine für Lehrerstellen an polytechnischen und Gewerbschulen aus unzureichender Kenntniß derselben, oder in Erwartung zu erhaltender Dispensen versäumt haben, Gelegenheit zu geben, durch Bestehung nachträglicher Prüfung ihre Befähigung für die einzelnen Lehrämter der Gewerb- und polytechnischen Schulen nachzuweisen, und um den betheiligten Städten demnach die Besetzung der Lehrerstellen möglichst zu erleichtern, sind unter den allgemeinen Bestimmungen der allerhöchsten Entschließungen vom 28. März und 28. April l. J., und vor denselben Prüfungscommissionen neue Prüfungen angeordnet worden, welche für

den Zeichnungsunterricht

a) für die Lehrstellen an den Gewerbschulen und Schullehrerseminarien am 8. Julius;

b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen am 12. Julius.

Für die Encyclopädie der Gewerbe
für die Gewerbschule am 17. Julius.

Für die Mathematik

a) für die Lehrstellen an den Gewerbschulen am 22. Julius;
b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen am 26. Julius.

Für Physik

a) für die Gewerbschulen am 1. August;
b) für die polytechnischen Schulen am 5. August.

Für Naturgeschichte

a) für die Gewerbschulen den 9. August;
b) für die polytechnischen Schulen den 16. August.

Für Chemie

a) für die Gewerbschulen den 21. August;
b) für die polytechnischen Schulen den 26. August.

Für Producten- und Waarenkunde
für die Gewerbschule den 30. August.

Für die Mechanik und Maschinenlehre
für die polytechnischen Schulen den 2. September l. J.

werden abgehalten werden.

Diese Prüfungen werden andurch zur Kenntniß der betheiligten Individuen mit dem Beisatze gebracht, daß eine weitere Prüfung nicht mehr statt finde, und daher auf jene Individuen, welche diese Prüfungen verabsäumen, keine Rücksicht mehr genommen werden könne, indem nachträgliche Separatprüfungen als durchaus unstatthaft erklärt werden.

Speyer, den 16. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 817 Cg.

pr. den 20. Juni 1833.

(Die Verhältnisse der erledigten Pfarrei Leinsweiler, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Geib auf die Pfarrei Annweiler ist die Pfarrei Leinsweiler, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. Die Seelenzahl derselben beläuft sich auf 1450. In dem zu dieser Pfarrei gehörenden Filiale Ilbesheim wechselt der Früh- und Spätgottesdienst, und den Sommer hindurch wird Katechismuslehre gehalten. Jeden Monat findet in beiden Kirchen ein Wochengottesdienst statt. Das heilige Abendmahl wird an den ersten Festtagen da gefeiert, wo Frühkirche ist, in der Spätkirche aber an den zweiten Feiertagen; den Sommer hindurch geschieht es jedoch in beiden Gemeinden am ersten Festtage. Das Filial ist eine gute halbe Stunde von der Mutterkirche entfernt, wohin eine Kunststraße führt. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude, welche aus der Civilkasse bei der Gemeinde unterhalten werden, befinden sich in einem guten Zustande. Am Pfarrhause befindet sich ein Pflanzgarten und Baumstück von einem Viertelmorgen, welche gut unterhalten sind. In den beiden Bännen Leinsweiler und Ilbesheim liegt das aus zwölf Morgen bestehende Pfarrgut, welches Weingärten, Ackerfeld, Wiesen, Kastanien- und Pflanzstücke enthält. Aus der Kirchenkasse des Filials werden die Grundsteuer der daselbst liegenden Güter bezahlt. Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Grundrenten und Kapital . .	83	48
3. Casualien	43	30
4. Kirchschaffnei Bergzabern . .	27	40
5. Nutznießung des Pfarrguts . .	96	54
	483	52

	fl	xr
Uebertrag .	483	52
Ab für Steuern . .	23	50
Reinertrag . .	455	2

Zur Ergänzung der Congrua bedarf also diese Pfarrei noch 144 fl 58 xr, welche ihr auch aus den disponiblen Mitteln jährlich pro rata verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Landau zu senden, welches sämmtliche Meldungen mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 19. Juni 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Nachrichten und Miscellen.

Nützliche und äusserst wohlfeile Zeitschrift.

Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern zum Nutzen und Vergnügen für Jedermann, VIII. Jahrgang, Preis für's ganze Jahr 52 xr, mit 12 Abbildungen über interessante Gegenstände, erscheint nun mit Anfang dieses Jahres alle 14 Tage 1 Bogen stark und hat sich nun wegen seines nützlichen und angenehmen Inhalts eines solchen Absatzes zu erfreuen, daß die erste Auflage von 1000 Exemplaren bereits vergriffen ist, und eine zweite Auflage veranstaltet werden muß. Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß des verehrten Publikums gebracht, und diejenigen, welche vielleicht gesonnen sind sich diese Zeitschrift zu halten, werden hiemit ersucht, ihre Bestellungen recht bald entweder unmittelbar bei der Redaction, durch eine solide Buchhandlung, oder nächstliegende Posterpedition zu machen, um darnach die zweite Auflage berechnen zu können. Der verehrte Leser wird aus den verschiedenen Wissenschaften für Geist und Herz interessante Abhandlungen und Mittheilungen in denselben finden, nebst der Angabe aller neuesten und wichtigsten Erfahrungen, Erfindungen und Versuche. Ebenso erfahren die Mitglieder des Industrie- und Culturvereins, der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferde- und Schaafzucht hiedurch von Zeit zu Zeit das Wirken und Fortschreiten dieses Vereins für den obigen äußerst billigen Preis, wofür wöchentlich nur 1 xr zu zahlen kommt. In mehreren Orten, namentlich in München, Regensburg, Würzburg, Schwabach, Kipfenberg, Bayreuth, Fürth, Straubing u. dgl. sind eigene Expeditionen für diese Zeitschrift errichtet, von welchen man diese auch um den obigen Preis beziehen kann. Wer gesonnen ist an andern Orten auch eine solche Expedition gegen ein billiges Honorar zu übernehmen, beliebe sich an uns zu wenden. Der Ertrag dieser Zeitschrift wird stets zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Nürnberg, den 25. Mai 1833.

Die Literaturcommission des Industrie- und Culturvereins als Redaction obiger Zeitschrift.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 30. Mai l. J. haben Seine Königliche Majestät das Kantonsphysikat zweiter Klasse zu Waldfischbach dem practischen Arzte Dr. Karl Brecht in Billigheim in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruhet.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 34. Speyer, den 3. Juli 1833.

Inhalt.

Die Bestätigung der Inventarisirung von Aerarialanschaffungen betr. — Forderungen an Frankreich. — Festsetzung der Vorbereitungszeit für die Rechtscandidaten. — Verbotene Schriften. — Verkehr mit Sachsen-Weimar-Eisenach. — Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse des Rheinkreises. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8014 M.

pr. den 26. Juni 1833.

(Die Bestätigung der Inventarisation der Amtsinventarstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um sich nach den geltenden Grundsätzen bei der Rechnungsrevision von der richtigen Vormerkung der angeschafften neuen Amtsinventarstücke überzeugen zu können, wird hiemit angeordnet, daß auf jenen Ausgabsbelegen, welche die Anschaffung eines neuen Inventarstückes enthalten, gleichviel ob die Zahlung aus den Staats oder Kreisfonds geschehen ist, der betreffende Vorstand oder Beamte, unter Angabe der Inventarsnummer, die Inventarisation jener Inventarstücke zu bestätigen habe.

Speyer, den 20. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Keim.

Ad Nm. Exh. 8565 L.

pr. den 26. Juni 1833.

(Hinauszahlung französischer Entschädigungsgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verzeichniß

derjenigen Forderungen an die französische Rentenkasse, worüber den nachbenannten Individuen die nachbezeichneten Originalerkenntnisse zu Verlust gegangen sind, als:

Königliches Landcommissariat.	Nro. des G.-Tableau im Intelligenzblatte von 1828 Nro. 11.	Der Reclamanten: Namen.	Der Reclamanten: Wohnort.	Datum des ausgestellten Erkenntnisses.	Betrag der liquiden Forderung: Fr.	Ct.	Reduction zu 40 p%: fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Bergzabern	4611	Schöffel, St. v Göcklingen	Queichhamb.	26. Feb. 1822	26	45	4	54	2	Duplicat.
Kaiserslautern	5259	Müller, G. H. v Sipersfeld	Trippstadt	21. Oct. 1821	27	75	5	9	–	Duplicat.
Kirchheim	3011	Böhmer, Adam	Schönborn	14. Jan. 1822	49	4	9	6	–	der Cessionär verzichtet.
Landau	5488	Bullinger, Johann	Herrheim	16. Nov. 1821	32	50	6	2	–	Duplicat.
	1930	Cardon, Joseph	Landau	5. Feb. 1822	22	5	4	5	2	Duplicat dem Militärfiscus zur Erhebung überwiesen.
	2147	Hess, Georg	Queichheim	id.	17	15	3	11	–	Duplicat.
	2272	Matheis, Joh. Peter	Gonbach	31. Dez. 1821	22	5	4	5	2	Duplicat. Erbsmann von Kunz Joseph in Herrheim.
Speyer	1043	Enzenauer, Georg	Friesenheim	20. Nov. 1821	23	68	4	32	2	Verzichtet.
	7495	Kümmich, Abraham	Speyer	28. Jan. 1823	41	65	7	43	2	id.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung des oben angegebenen Erkenntnisses, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird. Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nicht erklärt, und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplicatausfertigung geleistet werden; die Beträge derjenigen aber, welche auf den Bezug verzichtet haben, werden definitiv aus den Zahlungslisten gestrichen werden.

Speyer, den 12. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Die

Königl. Ministerialliquidationscommission für die Forderungen an Frankreich

hat sich aus den vorgelegten Acten die Forderungen der in der Beilage verzeichneten Gläubiger an die französische Aversionalmasse, insbesondere über die in Ansehung dieser Individuen verfügte Edictalladung vom 9. April v. J. und deren Folgen betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen und nach Vernehmung des Generalcontradictors beschlossen: daß, da jene Gläubiger, den ihnen in der besagten Edictalladung auferlegten Beweis ihres bayerischen Unterthanverhältnisses, innerhalb der zu solchem Behufe festgesetzten peremptorischen Frist von drei Monaten, weder angetreten oder geführt, noch dagegen den Rekurs bei der Königl. schiedsrichterlichen Staatsrathscommission ergriffen haben, ihre in der Voraussetzung des bayerischen Unterthanverhältnisses früher zuerkannte Forderungen im Betrage von 345 fl 27 xr, als nicht mehr bestehend zu betrachten, demnach zur französischen Aversionalmasse einzuziehen seyen.

München, den 10. Februar 1833.

gez. v. Panzer.

Braun, coll.

Laufender Nr.	Nr des Reclamationsregisters im Amts- und Intelligzbl d. Rheinkr. 1828.	Namen der Reclamanten.	Wohnort zur Zeit der Reclamation.	Reclamirte Summe als liquid anerkannt Fr.	Ct.	Vergütung nach 10 p% fl.	kr.	pf	Datum des Erkenntnisses.
1.	2074	Gaßner, Jacob	Bergzabern	24	50	4	33	1	31. Dezember 1821.
2.	2131	Herrmann, Johann	id.	35	28	6	33	–	id.
3.	2130	Herrmann, Nikolaus	id.	22	5	4	5	–	id.
4.	2858	Ziegler, Abraham	id.	16	80	3	7	–	5. Februar 1822.
5.	2259	Kiefer, Johann	id.	17	15	3	11	–	31. Dezember 1821.
6.	2855	Ziegle, Conrad	id.	17	15	3	11	–	id.
7.	1865	Bapst, Ignaz	Rechtenbach	17	15	3	11	–	id.
8.	2125	Hinz, Heinrich	id.	17	15	3	11	–	id.
9.	2595	Studer, Michael	id.	17	15	3	11	–	id.
10.	3422	Bihn, Peter	Dirmstein	89	50	16	37	–	14. October 1823.
11.	3502	Baum, Johann Ludw.	Kleinbockenheim	129	39	24	1	–	9. April 1822.
12.	2449	Müsl, Caspar	Hatzenbühl	13	5	2	25	1	5. Februar 1822.
13.	2943	Beker, Johann Jacob	Gehrweiler	111	40	20	40	2	15. April 1823.
14.	3820	Theobold, Friedrich	Hochspeyer	74	20	13	46	–	22. April 1823.
15.	5067	Pister, Joseph	Edenkoben	142	95	26	32	–	26. März 1822.
16.	3685	Gutvetter, Johann	Flemlingen	225	37	41	50	–	15. April 1823.

Laufender №	№ des Reclamationsregisters im Amts- und Intelligzbl. d. Rheinkr. 1828.	Namen der Reclamanten.	Wohnort zur Zeit der Reclamation.	Reclamirte Summe als liquid anerkannt Fr.	ct.	Vergütung nach 40 p% fl.	kr.	pf.	Datum des Erkenntnisses.
17.	1936	Clozel, Joh. Peter	Landau	17	15	3	11	–	5. Februar 1822.
18.	2056	Fink, Joh. Peter	id.	298	90	55	29	–	10. Dezember 1821.
19.	2627	Simon, Lorenz	id.	17	15	3	11	–	5. Februar 1822.
20.	3068	Weſter, Heinrich	Walsheim	77	82	14	27	–	14. Januar 1822.
21.	5150	Rothengaß, Conr. Chriſt.	Dürkheim	53	28	9	53	–	11. Dezember 1821.
22.	4490	Köber, Lorenz	Frankeneck	100	50	18	39	–	17. Dezember 1821.
23.	5649	Bayer, Johann Jacob	Freinsheim	170	55	31	39	–	21. October 1821.
24.	3134	Hamann, Joh. Chriſt.	Lachen	18	—	3	20	2	4. Februar 1823.
25.	2887	Wander, Johann	Lauterſchwan	40	85	7	35	–	10. Dezember 1821.
26.	5110	Tavernier, Joh. Jacob	Schauernheim	19	2	3	32	2	26. März 1822.
27.	7469	Herrmann, Joh. Adam	Speyer	72	3	13	24	–	28. Januar 1823.
28.	6743	Delger, derm.	Monsheim	Kupferberg	5	48	1	1	– 10. Juni 1826.

Ad Num. Exh. 12089 I.

pr. den 28. Juni 1833.

(Die diesjährige Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betreffenden Rechtscandidaten wird nachstehend ein Auszug aus einem höchsten Ministerialreſcripte vom 6. v. M. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

„Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungstermins der Concursprüfungen vom 1. Mai auf den 1. Dezember jedes Jahres den Rechtscandidaten möglich gemacht iſt, von der theoretiſchen Prüfung angerechnet, die vorgeſchriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Concursprüfung im Monate Dezember des daraufſolgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, ſo findet hinführo eine Dispenſation behufs der Zulaſſung zu einer der dazwiſchen fallenden practiſchen Prüfungen durchaus nicht mehr ſtatt. Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begrenzung des Zeitraumes zwiſchen der theoretiſchen Prüfung bis zur practiſchen, und die Anpaſſung desſelben an die vorgeſchriebene Dauer der Vorbereitung, eine deſto ſtrengere Aufmerkſamkeit auf willkürliche Verſpätung des Antritts, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis, und der Königl. Regierung wird zur möglichſten Sicherung der Abſicht der neuen Anordnung, gegen Mißbrauch von Seite der Rechtspractikanten die größte Strenge bei der, ihr durch den §. 27 der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 übertragenen Prüfung der diesfälligen Nachweiſe, und in der Vollziehung der im zweiten Abſatze des nämlichen Paragraphs enthaltenen Beſtimmung anempfohlen.

Bei vollgültiger Nachweiſung einer, durch unverſchuldete Verhältniſſe und Umſtände veranlaßten Ver-

kürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, sind zwar Dispensgesuche, behufs der Zulassung zur betreffenden practischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, Seine Majestät der König haben jedoch, solche Dispensationen eintreten lassen zu können, Allerhöchstsich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieser Weise motivirte und belegte Dispensgesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieser, nach vorläufigem Benehmen mit dem Königl. Appellationsgerichte, dem Staatsministerium des Innern mit Gutachten, spätestens 4 Wochen vor dem Beginne einer Concursprüfung vorgelegt werden, daher diese Bestimmung jährlich rechtzeitig durch die Kreisintelligenzblätter bekannt zu machen ist, damit die im vorausgesetzten Falle etwa befindlichen Rechtspractikanten sich darnach zu richten, und vor Nachtheilen zu wahren im Stande seyen."

Speyer, den 20. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

---

pr. den 2. Juli 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Auf den Grund der §. 2 und resp. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   die Flugschriften, betitelt:
   a) „Die ursprüngliche Kirche Christi, Hirtenbrief d. H. Bischof von Nanzig, verlegt in Paris, Nanzig und Straßburg."
   b) „Die Ereignisse von Warschau. Zweibrücken 1832 gedruckt bei Georg Ritter."
2. Durch das Königl. Landcommissariat Landau:
   die Nrn. 119 und 122 des Zeitblattes „der niederrheinische Courier. Jahrgang 1833."
3. Durch das Königl. Landcommissariat Kaiserslauten:
   die Nrn. 125 und 126 des Zeitblattes „der niederrheinische Courier."
4. Durch das Königl. Landcommissariat Frankenthal:
   die Liedersammlung, unter dem Titel „der Zeitgeist, den Freunden der Freiheit gewidmet. Zweibrücken bei Rost."
5. Durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern:
   der Nr. 131 des Zeitblattes „der niederrheinische Courier. Jahrgang 1833."
6. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) der Nr. 45 „der Bündner Zeitung."
   b) der Nr. 134 „des niederrheinischen Couriers."
7. Durch das Königl. Stadtcommissariat Bamberg:
   die Druckschrift, betitelt „die Bücher des polnischen Volkes und der polnischen Bürgerschaft aus dem Polnischen des Mickiewitz übersetzt. 1833."
8. Durch das Königl. Stadtcommissariat Ansbach:
   die in Augsburg und Leipzig erschienene Druckschrift unter dem Titel „des berühmten Herrn Franzesko Manconi neuverbessertes und aus dem Italienischen übersetztes Traumbüchlein.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 11., 14., 15., 19. und 22. Juni d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so

wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 30. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14164 I.

pr. den 29. Juni 1833.

(Ein- und Austrittspunkte für den begünstigten Verkehr des Rheinkreises mit Sachsen-Weimar-Eisenach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Generalzoll-administration sind durch Ministerialentschließung vom 5. d. M. für den vertragmäßig erleichterten Verkehr des Rheinkreises mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, gegenüber der Sachsen-Weimarschen Stadt Vacha, als Königl. Bayer. Würtembergische Uebergangs- und resp. Abfertigungspunkte die Königl. Oberzoll- und Hallämter Frankenthal und Rheinschanze bestimmt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

---

pr. den 2. Juli 1833.

Stand der Rechnung

der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises am 1. October 1831.

I. Einnahme.

A. Aus der vorigen Rechnung:

	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1. An baarem Kassarest			2605	6		
2. " Ausständen auf Eintrittsgelder			4662	58		
3. " " " Besoldungsbeiträge			1683	34		
4. " " " Kapitalzinsen			731	45		
5. " " " Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden			914	1½	10597	24½

B. Des laufenden Jahres:

1. An Eintrittsgeldern			980	—		
2. " Besoldungsbeiträgen			1908	50		
3. " Zuschuß aus Staatsmitteln			1000	—		
4. " Zinsen von Eintrittsgeldern			51	56½		
zu übertragen			3940	46½	10597	24½

	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
Uebertrag . .	3940	46½	10597	24½		
5. An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	727	30				
6. » » » Vorschüssen an Gemeinden aus dem Polizei-Strafffonds	1112	32				
7. » Rückzahlung auf Kapitalien	200	—				
8. » zufälligen Einnahmen	2	54	5983	42½		
Summa der Einnahmen					16581	7
II. Ausgaben.						
1. Verwaltungskosten	296	51				
2. Pensionen an Wittwen und Waisen	1581	16				
3. Angelegte Kapitalien	360	—	2238	7		
III. Ausstände.						
1. Auf Eintrittsgelder	5153	16⅔				
2. » Besoldungsbeiträge	1693	51				
3. » Kapitalzinsen	757	20				
4. » Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden	1499	30⅓	9103	58½		
Summa der Ausgaben und der Ausstände					11342	5½
Die Ausgaben und Ausstände abgezogen von der Einnahme bleibt baar . .					5239	1⅔
Stand des Kapital-Vermögens.						
18³³/₃₄ wurden ausgeliehen	4950	—				
18³⁴/₃₅ » »	7140	—				
18³⁵/₃₆ » »	2110	—				
18³⁶/₃₇ » »	360	—				
	14560	—				
Hievon ab die obenberührte Rückzahlung von . .	200	—				
Bleiben			14360	—		
Hiezu						
die Ausstände mit	9103	58½				
der Baarbestand mit	5239	1⅔	14343	—		
Ganze Summe					28703	—

Im Laufe des Jahres 18³³/₃₄ sind 49 Mitglieder dem Vereine beigetreten, 2 traten freiwillig aus der Anstalt, 9 gingen mit Tod ab, so daß am 1. October 1831 die Zahl der Vereinsmitglieder sich auf 733 belief.

Am Schlusse des vorliegenden Rechnungsjahrs befanden sich in dem Unterstützungsregister 32 Schullehrer-Wittwen und 60 Waisen, worunter 3 doppelte, nachdem während diesem Jahre 3 Wittwen und 5 Waisen abgegangen und 10 Wittwen mit 23 Waisen hinzugekommen sind.

Speyer, den 15. Juni 1833.

Die Verwaltungscommission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassa.

Jäger. Koch. Emonts. Dr. Schultz. Weigel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai d. J. auf das erledigte Forstrevier Parkstein den Revierförster Mathäus Glaser zu Langenberg, in Rücksicht auf sein Gesuch um Versetzung in den Obermainkreis, zu bestimmen, sodann auf das Forstrevier Langenberg den Forstamtsactuar zu Kulmain, Friedrich Göß, zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Das Physikat Klingenberg ist erlediget. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den gehörigen Belegen versehene Gesuche längstens bis zum 1. August bei der Königl. Regierung des Untermainkreises einzureichen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. Juni l. J., wurde der Gemeinderath Johannes Best zu Biebesheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Juni l. J., wurde der Gemeinderath Wilhelm Klundt von Wolmesheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Juni 1833, wurde der bisherige 2. Adjunkt zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, Jacob Müller, zum 1. Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Juni l. J., wurde der Schulkandidat Johann Heinrich von Burrweiler, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Roschbach, Landcommissariats Landau, provisorisch ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. Juni l. J., wurde der bisherige Lehrer zu Rodenbach, Heinrich Gebhard, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, provisorisch ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Juni 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¼	100¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		108¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	131	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 35. Speyer, den 11. Juli 1833.

Inhalt.

Vorschriften zum Vollzug der Königl. Verordnung, die Gewerb- und polytechnischen Schulen betr. — Besetzung der Kreisfiscalrathsstelle. — Brand zu Landau. — Empfehlenswerthe Schriften. — Pfarreierledigung. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 14507 I.

pr. den 3. Juli 1833.

(Die Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die Gewerb- und polytechnischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Vorschriften, welche Seine Königliche Majestät zum Vollzuge der in № 12 des Kreis-Amts- und Intelligenzblattes eingerückten allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar dieses Jahrs, durch Königl. Ministerialreskript vom 28. März zu ertheilen geruhet haben, werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Auf Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zum raschen und gleichförmigen Vollzuge der die Gewerb- und polytechnischen Schulen regelnden allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar dieses Jahrs ergehen nachfolgende Anordnungen:

§. 1 zu Artikel I. der allerhöchsten Verordnung. Zweck der polytechnischen und Gewerbschulen.

Der I. Artikel der allerhöchsten Verordnung spricht Zweck und Standpunkt der Gewerb- und polytechnischen Schulen klar und bestimmt aus; die Königl. Kreisregierungen werden daher Sorge tragen, daß alle Vollzugsmaßregeln genau in dem dort bezeichneten Geiste aufgegriffen, und, daß Letzterer unfehlbar auch in die Richtung und in das ganze Leben des neuen Institutes übertragen werde.

§. 2 zu Artikel II. Lit. a. der allerhöchsten Verordnung. Elementar-Zeichnungsunterricht überhaupt.

Die Absicht des Art. II. Lit. a. der allerhöchsten Verordnung ist:

a) durch möglichste Verbreitung des Zeichnungsunterrichtes der artistischen und sonstigen technischen Bildung eine möglichst breite und lebendige Basis in der Nation zuzuwenden, und

b) diesem Unterrichte durch eine bestimmte Richtung und durch genaue Grenzlinien die nöthige Correctheit zu sichern, und insbesondere zu verhindern, daß derselbe dort, wo er bloßer Anfang und Grundlage seyn soll, nicht wie bisher in Verbildung und oberflächliche Spielerei ausarte.

§. 3 zu Artikel II. Lit. a. der allerhöchsten Verordnung. Zeichnungsunterricht in den Schullehrerseminarien.

Die Zeichnungskunde soll eine, den Gemeinden durchaus keine Kosten verursachende, Verbreitung vorzüglich dadurch gewinnen, daß den Schullehreramtscandidaten neben der übrigen Befähigung auch die Lehrgabe mindestens für die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens beigebracht, und dort, wo die Mittel zu Begründung selbstständiger Zeichnungsschulen mangeln, der Elementarzeichnungsunterricht der Person des Lehrers noch mit der Elementarvolksschule verbunden werde.

Daß diese Befähigung den Schulseminaristen unbeschadet ihrer übrigen Bildungsaufgaben gesichert werden könne, daß es hiezu nicht sowohl wesentlich vermehrter Zeichnungsstunden als vielmehr blos der correcten Behandlung und der Concentrirung aller Kräfte auf das Eine Fach des Linear- und Ornamentenzeichnens bedürfe, beweiset das Beispiel aller jener Schullehrerseminarien, welche bereits bisher der erwähnten Richtung folgten. Insbesondere beweist die Anlage 1, wie ein Jüngling bei 4 Stunden wöchentlichen Unterrichtes binnen 2 Jahren bis zu Entwerfung eines Bauplanes gelangen kann, und die Anlage 2 bewährt, welche Fertigkeit binnen gleicher Frist im Nachbilden von Reliefvorlagen erworben werden kann.

In Beziehung auf die diesfallsigen Einrichtungen der Schullehrerseminarien werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Zeichnungsunterricht ist vom 1. Mai d. J. anfangend, in allen Schullehrerseminarien des Reiches von dem bisherigen mehr dilettantischen Betriebe auf eine ernste und gründliche Behandlung des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückzuführen.

2. Diesem so geregelten Unterrichte selbst ist eine solche Nachhaltigkeit zu geben, daß die austretenden Schuldienstadspiranten zu förmlicher Unterrichtsertheilung mindestens hinsichtlich der Anfangsgründe der Linear- und Ornamentenzeichnung befähigt erscheinen.

Zu dem Ende haben sich:

3. die Zeichnungslehrer der Seminare ohne Ausnahme unfehlbar an dem für das höhere Zeichnungslehramt festgesetzten Concurstage, 25. April, dahier einzufinden, und bei der benannten Prüfungscommission zu melden, nicht nur um dort, soferne sie selbe noch nicht bestanden haben, die Prüfung für das höhere Lehramt im Zeichnungsfache zu bestehen, sondern auch falls sie diese Prüfung schon bestanden, nur hinsichtlich der Lehrmethode nähere Rechenschaft abzulegen, und bezüglich des zu befolgenden Unterrichtsystems die nöthigen Detailinstructionen zu empfangen. Ebenso sind

4. in Zukunft nur solche Individuen als Zeichnungslehrer bei den Schullehrerseminarien anzustellen, welche bei der Akademie der bildenden Künste den Concurs für das höhere Lehramt im Zeichnen mit der Note der Auszeichnung nicht nur hinsichtlich der technischen Gewandtheit, sondern auch der Unterrichtsgabe erlangt haben.

5. Der Unterricht selbst hat mit dem Nachbilden angemessener Vorlageblätter zu beginnen. Als solch mögen zur Zeit betrachtet werden:

die schönsten Ueberbleibsel griechischer Ornamentik der Glyptik, Plastik und Malerei 2 Hefte von

Leo von Klenze. Sammlung architektonischer Entwürfe von L. v. Klenze Normand's Säulenwerk. Römische Bauverzierungen nach der Antike 2 Hefte von Gärtner. Architektonische Entwürfe von den Zöglingen der Akademie. Risse von Münchens Privatgebäuden mit Details, bis jetzt 4 Hefte à 8 Blätter von Unger.

Nach erlangter Fertigkeit im correcten und bestimmten Nachbilden dieser Vorlegeblätter, ist auf die Nachbildung körperlicher Vorlagen (z. B. Lauben, Kugeln, bassierter Reliefs u. s. w.) überzugehen, damit der einstige Lehrer nicht nur das wichtige Aufgreifen der Umrisse eines Körpers und die Uebertragung derselben auf das Papier, sondern auch die Schattenlehre praktisch begreifen lernen, endlich ist mit den ersten Regeln einfacher Grund- und Aufrisse von Gebäuden und der Uebung in dießfallsigem Zeichnen zu enden.

6. In allen diesen Fächern ist insbesondere auf scharfe richtige Umrisse und auf unbedingte Correctheit zu sehen. Der Elementarunterricht im Zeichnen wie im Schreiben ist bestimmt dem Jünglinge die Regeln tief einzuprägen, innerhalb denen seine Individualität sich einst zu freierer Bewegung entfalten soll. Es ist also hier wie dort vorzüglich um das Identifiziren der künftigen Lehrer mit diesen Regeln zu thun, und selbst allzu ängstliches, scheinbar petantisches Festhalten an der Umrißlehre würde weniger schaden, als irgend ein oberflächliches Hinweggehen über die so absolut nöthige Gründlichkeit.

7. Für die nach dem Jahre 1833 zur Prüfung gelangenden Schuldienstadspiranten bildet der Unterricht im Zeichnen einen nothwendigen Theil der Qualifikation. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf diese wichtige Gegenstände. Der Kreisbaurath und der Zeichnungslehrer der Kreisgewerbschule sind nothwendige Mitglieder der Prüfungscommission, und die dießfallsige Note bildet gleich den übrigen einen wesentlichen Factor der Gesammtnote.

§. 4 zu Art. II. Lit. a. der allerhöchsten Verordnung. Elementar-Zeichnungsschulen.

Was die Einführung des Zeichnungsunterrichts selbst betrifft, so hat jede Kreisregierung

1. sogleich nach Empfang gegenwärtiger Weisung sämmtliche Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden nicht nur zu gemeinsamer Abfassung und Einsendung genauer Verzeichnisse über die in dem Distrikte befindliche Zeichnungsschulen und genauer Aufschlüsse über die Befähigung der Lehrer und über ihren genossenen Unterricht, sondern auch zu gemeinsamer Vorlage einer entsprechenden Zahl von Probearbeiten der Schüler jeder solchen Schule aufzufordern.

2. Auf gleiche Weise und in gleicher Frist sind schleunigst die Erklärungen sämmtlicher Schullehrer und Schuladstanten über ihre Befähigung im Zeichnen und Probearbeiten dieser Individuen einzufordern.

3. Mit derselben Beschleunigung ist endlich im gemeinsamen Benehmen der Distriktspolizeibehörden und Distriktsbauinspectionen zu ermitteln, ob da, wo weder eigene Zeichnungslehrer noch ein des Zeichnens kundiger Schullehrer oder Adstant vorhanden ist, nicht irgend ein gebildeter Meister (namentlich Maurer- oder Zimmermeister) oder sonst ein anderer gebildeter Mann zu unentgeldlicher Ertheilung des Zeichnungsunterrichtes sich bestimmen lasse.

4. Auf den Grund dieser Recherchen ist zu bewirken, daß der Zeichnungsunterricht mit dem 1. Juni d. J. in allen jenen größeren Gemeinden beginne, wo ein zum Unterricht befähigtes Individuum aufgefunden werden könnte.

5. Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß jedes Städtchen und jeder größere Markt sogleich unfehlbar in

den Besitz des Zeichnungsunterrichts gelange, und sollten in einzelnen solchen Orten keine kundigen Individuen zu entdecken seyn, so sind die befähigten Schulabstanten und Gehülfen in angemessener Weise auszuwechseln resp. in solche Orte zu versetzen.

6. Der Zeichnungsunterricht soll in der Regel insbesondere bei den Landgemeinden an Sonn- und Feiertagen, und zwar, wo kein anderes Lokal vorhanden ist, in dem Schulzimmer, jedenfalls aber in jenen Stunden statt finden, die weder durch den Gottesdienst noch durch den Unterricht der Feiertagsschule bereits in Anspruch genommen sind; den Kreisregierungen bleibt jedoch vorbehalten, diesen Unterricht, wenn sie es in einer oder der andern Gemeinde nöthig erachten, auf andere Wochentage zu verlegen.

7. Da es sich nicht um ein Aufdringen, sondern vielmehr darum handelt, dem Talente, wo es sich findet, Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und zur ersten Ausbildung darzubieten, so ist der Unterricht durchaus nicht zwangsweise zu behandeln, sondern lediglich den mit Lust versehenen Jünglingen zu gewähren. Wohl aber sind Eltern und Jünglinge über die Bedeutsamkeit dieses Unterrichts zu belehren und zur Theilnahme an den Lehrstunden und Uebungen freundlich einzuladen.

8. In der Regel beginnt der unentgeldliche Zeichnungsunterricht nicht vor zurückgelegtem achten Lebensjahre und erstreckt sich nicht über den Austritt aus der Feiertagsschule. Ohne alle Grenzlinien des Alters und der Unterrichtsdauer aber sind zur Theilnahme jene Lehrlinge und Gesellen berechtigt, welchen aus irgend einem Grunde der Besuch einer städtischen Gewerbschule nicht möglich ist, denen aber das Zeichnen als Ergänzung ihrer künftigen Berufsbildung dienen kann, als Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlossergesellen u. s. w.

§. 5 zu Art. II. Lit. a. Referat bei der Kreisregierung über die Zeichnungsschulen. Jahresberichte, deren Durchsicht und Bescheidung.

9. Das Referat über den Zeichnungsunterricht ist in jedem Kreise dem Kreisbaurathe, das Conferat dem examinirten und approbirten Zeichnungslehrer der Kreisgewerbschule, oder falls die Kreisgewerbschule nicht an dem Sitze der Regierung sich befindet, dem ausgezeichnetsten unter den approbirten Zeichnungslehrern des Regierungssitzes übertragen. Beide sind Mitglieder des Kreisscholarchates, für Gegenstände des Zeichnungsunterrichts, wohnen der Prüfung der Schuldienstaspiranten über diesen Punkt bei, und geben über die Befähigungsnote aus dem Zeichnen die Initiativvota.

10. Ebenso sind die Bezirksbauinspectoren innerhalb ihrer Baubezirke Distriktsinspectoren aller Zeichnungsschulen nicht nur der Landgemeinden, sondern auch der Städte II. und III. Classe.

11. Die Bezirksbauinspectoren visitiren die ihrer Aufsicht unterstellten Zeichnungsschulen gelegenheitlich ihrer bauamtlichen Reisen, treffen im Benehmen mit den Distriktsschulinspectoren oder Localschulcommissären und den Distriktspolizeibehörden die der Competenz der Distriktsbeamten zustehenden Anordnungen, und theilen mit dem Schlusse jedes Jahres der Distriktsschulinspection oder unmittelbaren Localschulcommission die Notizen für den gemeinsam zu unterzeichnenden besonderen Jahresbericht über die Zeichnungsschulen des Schuldistriktes mit. Eben so wird der Kreisbaurath auf seiner Rundreise den Zeichnungsschulen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden, sie gehörig zu visitiren, und ihren Bestand, wie die Thätigkeit und den zweckmäßigen Einfluß der Bezirkbaubeamten controlliren.

Die gemeinsamen Jahresberichte der Distrikts-, Schul- und Distriktsbaubehörden über die Leistungen der Zeichnungsschüler, welchen Probezeichnungen von jedem Schüler beiliegen müssen, werden von dem Kreis-Scholarchate auf Vortrag des Kreisbaurathes und in Beisein des Kreiscorreferenten für den Zeichnungsunterricht (vid. oben Ziffer 9) geprüft, und mit der erlassenen Entschließung gleichzeitig mit den übrigen Kreisberichten an den obersten Schulrath des Reiches befördert, wo die Durchsicht und Feststellung auf gemeinsamen Vortrag der Akademie der bildenden Künste und des Vorstandes der obersten Baubehörde unter deren Zuziehung in eben jener Weise erfolgt, welcher für die übrigen Schuljahresberichte bereits festgesetzt und in Anwendung gebracht ist.

§. 6 zu Art. II. Lit. 6 der allerhöchsten Verordnung. Lehrvortrag über die gemeinnützigen Gegenstände in den Volksschulen.

Die ernste und schon oft erklärte Absicht Seiner Majestät ist, den Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen, keineswegs verdrängt, wohl aber geregelt und verbessert zu wissen. Insbesondere ist der ernste und oft erklärte Wille Seiner Majestät, daß diesem wichtigen Zweige der Nationalbildung eine wahrhaft praktische Richtung gesichert, und derselbe aus dem Bereiche der sogenannten Schulspielereien und Prüfungsparaden in das Gebiete der gründlichen Nachhaltung übertragen werde.

Die Kreisscholarchate haben daher alsbald darüber in Berathung zu treten:

a) welche gemeinnützliche Gegenstände
   a) in den Städten und
   b) in den Landgemeinden zu lehren, und

b) wie diese Gegenstände den Bedürfnissen der gebildeteren Landwirthe und Gewerbsleute, und dem Standpunkte als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen der landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen angeeignet werden sollen?

Zu dem Ende sind die mit gehöriger Ausführlichkeit, nicht nur die Materien, sondern auch den Umfang für jeden Curs oder Volksschulen behandelnden Gutachten mit all jener Beschleunigung vorzulegen, welche unbeschadet der Gründlichkeit nur immer zulässig ist.

Bei den Berathungen selbst ist von dem Grundsatze auszugehen, daß jener Unterricht überhaupt am tiefsten wurzelt, der mit der größten Bestimmtheit auch die möglichste Kürze verbindet, und daß sich bei den meisten Menschen in den späteren Schicksalen und Wirren des Lebens der ganze Schulunterricht mit alleiniger Ausnahme jener Hauptmomente verwischt, welche als einzelne Hochlichtpunkte immer wieder aus seiner Erinnerung auftauchen, und den einzigen Rahmen seiner ferneren Urtheile bilden.

Aus diesem Grunde ist Sorge zu tragen, daß namentlich die allgemeine und die bayerische Geschichte, die Geographie, die Naturgeschichte und die Produktenlehre für die Volksschulen auf ihre wesentlichsten Momente zurückgeführt und mittelst dieser klar und verständlich gemacht werden. Insbesondere dürfte der erste Unterricht in der Erdbeschreibung in den Volksschulen viel faßlicher mittelst eines einfachen, aller Meridiane und sonstiger Zugaben entblößten Globus, als mittelst der Generalkarten und jener Planiglobien sich lehren lassen, welche bereits Vorkenntnisse erfordern, und deren Verständniß nur durch Zurückführung der Fläche auf die gerundete Form möglich ist. Jedenfalls aber werden Religion, Schreiben und Rechnen und Vaterlandsgeschichte als die wesentlichen Unterrichtsgegenstände der Volksschule positiv zu bezeichnen und die Lehrer sowohl, als die Distrikts- und Local-Schul-Inspectoren aufmerksam zu machen seyn, daß alle übri-

gen Gegenstände nur subsidiär, d. h. nur in der Art gegeben werden dürfen, daß die obengenannten 4 Gegenstände in ihrer vollen Bedeutsamkeit und in ihrer vollen Gründlichkeit nebenbei zu bestehen vermögen.

Nach Vorlage der Scholarchats-Gutachten wird der oberste Kirchen- und Schulrath gewandte und erfahrene Schulmänner zur Abfassung von Lehr- und Lesebüchern nach diesen hier bezeichneten Grundsätzen beauftragen, und den Central-Schulbücher-Verlag zu schleunigstem Abdrucke der genehmigten Manuscripte und Verbreitung der sodann gebotenen diesfallsigen Schulbücher anweisen.

§. 7 zu Art. III. der allerhöchsten Verordnung. Lehrumfang der Gewerbschulen, Eintheilung der Lehrgegenstände in die einzelnen Curse.

Der Unterricht in der Gewerbschule beginnt jedes Jahr mit dem 1. November, endet mit dem 31. August und umfaßt in 3 Cursen (Klassen) folgende Gegenstände:

I. (unterer) Curs.

1. Arithmetik. Rechenkunde bis einschlüssig der Bruchrechnung (wöchentlich 6 Stunden).
2. Planimetrie (wöchentlich 6 Stunden).
3. Zeichnungsunterricht:
   a) Zeichnung einfacher geometrischer Formen, und zwar, wo der Elementarunterricht nicht vorausgegangen ist, lernend, bei vorausgegangenem Elementarunterricht, wiederholend;
   b) Zeichnung nach körperlichen Gegenständen mit Rücksicht auf die stereometrischen Grundformen, dann Linearzeichnung einfacher Grundrisse von Maschinen (wöchentlich 6 Stunden nebst Hausaufgaben).
4. Naturgeschichte, Anfangsgründe derselben (wöchentlich 6 Stunden).
5. Encyclopädie der Gewerbe resp. Uebersicht der Gewerbe- und Produktenlehre mit Angabe der für jedes Gewerbe vorzüglich nöthigen rohen Stoffe und deren Erzeugungsart und Erzeugungsorte (in wöchentlich 3 Stunden).

II. (mittlerer) Curs.

1. Arithmetik; sämmtliche Anwendungen derselben auf Handels- und Geschäftsrechnungen (wöchentlich 6 Stunden).
2. Stereometrie (wöchentlich 6 Stunden).
3. Zeichnungsunterricht, und zwar
   a) architektonische Zeichnung, Zeichnung architektonischer Glieder, einzelner Theile und Ornamente der griechischen Architektur (wöchentlich 6 Stunden);
   b) freie Handzeichnung, Zeichnen von Köpfen, Händen und Füßen, nach Vorlegeblättern und leicht schattirt (wöchentlich 6 Stunden).
4. Naturlehre (wöchentlich 3 Stunden).
5. Naturgeschichte, Fortsetzung (wöchentlich 3 Stunden).
6. Fortsetzung der Encyclopädie der Gewerbe (wöchentlich 3 Stunden).

III. (oberster) Curs.

1. Arithmetik und Algebra. Vollendung des arithmetischen Unterrichts, Algebra bis einschlüssig der Logarithmen und Gleichungen des 2. Grades (wöchentlich 6 Stunden).
2. Descriptive Geometrie (wöchentlich 6 Stunden).
3. Zeichnungsunterricht und zwar:
   a) architectonische Zeichnung, griechische Säulenordnung in Umrissen und zum Theil schattirt (wöchentlich 6 Stunden).

b) freie Handzeichnung, Zeichnen ganzer menschlicher Figuren in Umrissen und zum Theil leicht schattirt nach Vorlageblättern, zur Kenntniß der Hauptumrisse des menschlichen Körpers (wöchentlich 6 Stunden).

4. Chemie, Vorbegriffe der Chemie mit technischen Andeutungen (wöchentlich 6 Stunden).

5. Encyclopädie der Gewerbe ꝛc. Fortsetzung (wöchentlich 3 Stunden).

6. Buchhaltung in Verbindung mit stylistischen Uebungen, (wöchentlich 3 Stunden).

Endlich wird in allen Kreisgewerbschulen, dann dort wo die Mittel es gestatten oder die Industrie der Gegend es wünschenswerth macht, in den 3 Cursen Unterricht im Bossiren und Modelliren, dann in den Anfangsgründen der Maschinenlehre (Mechanik) gegeben.

In den Kreisgewerbschulen sind diesem Gegenstande in jedem Curse wöchentlich 6 Stunden zu widmen. In den übrigen darauf sich erstreckenden Gewerbschulen sind die Stunden hiefür nach den besondern örtlichen Verhältnissen zu bemessen, und ist der Unterricht in diesen Gegenständen selbst aber mit besonderer Rücksicht auf die Oertlichkeit zu behandeln.

§. 8 zu Art. IV. der allerhöchsten Verordnung. Fonde der Gewerbschulen.

Der Bedarf einer unvollständigen sowohl als einer vollständigen Gewerbschule mit Einschluß des landwirthschaftlichen Unterrichts ist §. 18 näher entwickelt.

Die Königl. Kreisregierungen werden vor allem Sorge tragen, daß in Gemäßheit lit. a. des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung die Umwandlung aller bisher bestandenen höheren Bürgerschulen in vollständige oder unvollständige Gewerbschulen alsbald erfolge, sie werden ferner Sorge tragen, daß freiwilligen Beiträgen die angemessene Aufmunterung zu Theil werde.

Wo disponible Mittel der Unterrichtsstiftungen und die Beiträge der Gemeinden in Verbindung mit den ebengenannten zwei Quellen, nämlich den Fonden der bisherigen Bürgerschulen und den freiwilligen Beiträgen zu Dotirung einer Gewerbschule hinreichen, und die Gemeinde den Wunsch hegt, das Schulgeld allgemein erlassen zu sehen, ist diesem Wunsche durchaus kein Hinderniß entgegen zu setzen.

In den übrigen Orten ist dann ein Maximum von jährlichen 4 fl. für das bemittelte Individuum zu bezeichnen, und bis zu dieser Summe den Anträgen der Gemeinden unter Berücksichtigung der Oertlichkeit freier Spielraum zu lassen.

Unbemittelten kann unter keiner Voraussetzung ein Schulgeld angesonnen werden, und es ist mit Ernst darüber zu wachen, daß nicht unter dem Vorwande dieser Zahlung eminente aber minder vermögliche Talente von der höhern gewerblichen Ausbildung zurückgehalten werden.

Das für jede einzelne Schule bestimmte Schulgeld ist nach erfolgter Bestätigung der Königl. Kreisregierung sammt den speziellen Statuten der betreffenden Schule öffentlich bekannt zu machen.

Die Kreisfondsbeiträge sind vorzüglich den Kreisgewerbschulen bestimmt, und nur, was nach vollständiger, gewerblicher und landwirthschaftlicher Organisation der Letzteren erübriget, kann den übrigen Gewerbschulen des Kreises zugewendet werden.

§. 9 zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung. Von den unvollständigen Gewerbschulen.

Die allerhöchste Verordnung geht von dem Grundsatze aus, die Gleichheit des Unterrichts durch eine bestimmte Vertheilung der Unterrichtsgegenstände auf die verschiedenen Curse zu bewirken; die Zahl der an je-

dem Orte zu errichtenden Curse aber den örtlichen Verhältnissen zu unterstellen.

Der Zweck dieser Anordnung ist, den Uebertritt der Gewerbschüler von einer in eine andere Gewerbschule zu erleichtern, und demnach auch jene Jünglinge vor Stockungen im Unterrichte zu sichern, welche durch Rücksichten irgend einer Art zur Veränderung ihres Aufenthaltes gezwungen sind.

Ferner soll durch diese Verordnung den Oertlichkeiten ein möglichst freier Spielraum gegeben, und insbesondere jenen Gegenden, denen die Mittel zu Errichtung vollständiger, d. i. mit den 3 Cursen versehenen Gewerbschulen mangeln, die Begründung unvollständiger, das heißt blos auf den untersten oder auf den untersten und mittlern Curs beschränkten Gewerbschulen möglich gemacht werden.

Die Königl. Kreisregierung wird demnach bewirken, daß

1. dem freien Willen der Gemeinden, in Bezug auf die Zahl der zu errichtenden Curse, durchaus kein Zwang angethan, daß aber auch
2. jeder Curs vollständig eingerichtet, und die Begründung des nächstfolgenden höhern erst dann gestattet werde, wenn der vorhergehende seiner vollständigen Organisation bereits versichert ist.

§. 10 zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung. Möglichste Erleichterung der Gemeinden, in Bezug auf die Begründung von Gewerbschulen.

Eine ganz vorzügliche Sorgfalt der Kreisregierung muß dahin gehen, die Gemeinden in Begründung von Gewerbschulen möglichst zu erleichtern.

Dieser Absicht wurden bereits die unterm Heutigen an sämmtliche Kreisregierungen ausgeschriebenen und in dem §. 19 gegenwärtiger Instruction übertragenen Anordnungen hinsichtlich der Admissions-Bedingungen zu dem Lehramte und hinsichtlich der diesfallsigen Concursprüfung entnommen. In eben dieser Absicht ist es ferner geschehen, daß für die Gewerbschulen keine bestimmte Zahl von Lehrern, sondern nur das Minimum derselben, und eben so wenig Normen für die subjective Combination der Lehrfächer vorgeschrieben, vielmehr beide Gegenstände in den §§. 17 und 19 gegenwärtiger Instruction den gutachtlichen Vorschlägen der Gemeinden und Local-Scholarchaten vorbehalten wurden.

Sämmtliche Kreisregierungen werden den Vollzug in demselben Geiste zu behandeln wissen.

Sie werden nicht dulden, daß durch Berufen einer unter das Minimum herabgehenden Lehrerzahl die Gründlichkeit und Gediegenheit leide.

Sie werden aber auch durchaus nicht hindern, daß jedem einzelnen Individuum das Maximum seiner Leistungsfähigkeit übertragen werde. Sie werden insbesondere den schon vorhandenen Lehrkräften eines Ortes möglichste Mitwirkung zu dem gewerblichen Unterrichte empfehlen, und solche Staatsbürger ganz besonders ermuntern, welche etwa aus wahrem Bürgersinne unentgeldlich oder doch gegen verhältnißmäßig geringe Entgeltung einzelne Fächer zu übernehmen gedenken, wohin insbesondere ausgezeichnete, in der Akademie der bildenden Künste gebildete Bauhandwerker als Lehrer der höheren Zeichnungskunde und Apotheker als Lehrer der Chemie gehören.

Jene Kreisregierung wird am lebendigsten in die Absichten Seiner Majestät eingedrungen und die reellsten Verdienste erworben haben, welcher es gelingt, mit den geringsten Opfern für die Gemeinden den nothwendigen Zweck vollständig zu erreichen.

§. 11 zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung. Theilnahme der die lateinische

Schule absolvirt habenden Jünglinge an dem Realunterrichte der Gymnasien.

Jene Realgegenstände, deren Unterricht den mit dem resp. absolutorio einer lateinischen Schule versehenen und nach einer höheren Bildung strebenden Schülern der landwirthschaftlichen und Gewerbschulen an dem Gymnasio dargeboten ist, sind:

a) Religion,
b) allgemeine Geschichte,
c) bayerische Geschichte,
d) Erdbeschreibung,
e) deutsche Sprachlehre sammt der damit verbundenen allgemeinen Theorie der redenden Künste, und etwa
f) der an dem betreffenden Gymnasio stattfindende Unterricht in den sonstigen lebenden Sprachen.

Diese Unterrichtsgegenstände werden auf die einzelnen Jahrgänge vertheilt, wie folgt:

I. Jahrescurs mit den Schülern der I. Gymnasialklasse:
Religionslehre (wöchentlich 6 Stunden).
Geschichte und Geographie (wöchentlich 4 Stunden).
Deutsche Sprachlehre (wöchentlich 4 Stunden).

II. Jahrescurs mit den Schülern der III. Gymnasialklasse:
Religionslehre (wöchentlich 4 Stunden).
Geschichte mit Geographie (wöchentlich 6 Stunden).
Theorie der redenden Künste mit Uebungen in deutscher Sprache (wöchentlich 4 Stunden).

III. Jahrescurs mit den Schülern der III. Gymnasialklasse:
Religionslehre (wöchentlich 4 Stunden).
Geschichte nebst Geographie (wöchentlich 6 Stunden).
Theorie der redenden Künste sammt deutscher Sprachlehre (wöchentlich 4 Stunden).

Die Lehrstunden in den fremden Sprachen zählen nicht unter die gewöhnlichen Unterrichtsstunden und werden nach örtlichen Verhältnissen bemessen. – Jedenfalls sollen die genannten Schüler der Gewerb- und landwirthschaftlichen Schule nicht länger als wöchentlich 4 Stunden Unterricht in der französischen Sprache erhalten.

Da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der IV. Gymnasialklasse sich endet, für welchen die Gewerbschule keinen parallelen Jahrescurs darbietet, und es doch wünschenswerth erscheint, daß die Gewerbschüler des III. Jahrescurses von jenem Unterrichtszweige vollständige Kenntniß erhalten, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der VI. Gymnasialklasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden ertheilen.

Die hier genannten Realgegenstände werden auch in gleicher Weise und in denselben Stunden von den Schülern des Gymnasiums selbst gehört, und es modifizirt sich demnach in Berücksichtigung der so vielfachen ständischen Wünsche, so wie der von den meisten Gymnasialrektoren und Professoren der Gymnasien gestellten Anträge die Schulordnung dahin, daß fürohin in jedem I. Curse wöchentlich 14 Stunden der Religionslehre und den Realgegenständen gewidmet werden.

Seine Majestät machen hiebei den Rektoraten zur besonderen Pflicht, dafür zu sorgen, daß dem Unterrichte in den klassischen Sprachen zwar die nöthige Zeit fortan gewidmet und zu diesem Behufe sogar die Gesammtheit der Lehrzeit in dem Falle Bedürfens um einige Stunden wöchentlich vermehrt, dieser Unterricht aber von jenem in der Religion und in den Realien unbedingt getrennt und letzterem einschlüssig der Religionslehre eigene zusammenhängende Stunden gewidmet werden, damit die betreffenden Schüler der Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen nur einmal täglich in dem Gymnasio zu erscheinen brauchen und auch die Lehrvorträge an den Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen hienach benützen können.

Da übrigens unendlich daran gelegen ist, daß die Lehrstunde der Gewerbschule auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so wird erwartet, daß die Gymnasialrektorate im gemeinsamen Benehmen mit den Rektoraten der Gewerb- und landwirthschaftlichen Schule, und unter Mitwirkung des Ortsscholarchates die Stunden für den Realunterricht mit besonderer Würdigung dieser örtlichen Rücksichten festsetzen. In dem Falle nicht erzielbaren freundschaftlichen Uebereinkommens entscheidet die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 12 zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung. Admissionsbedingungen zu dem gewerblichen Unterrichte.

In der Regel wird zum Eintritte in die Gewerb- oder landwirthschaftliche Schule das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr erfordert. Ausnahme kann nur von der Königl. Kreisregierung und von dieser nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden.

Der Eintritt erfolgt:

a) bei den die Realgegenstände an dem Gymnasio hören wollenden Jünglingen auf den Grund eines resp. Absolutoriums, d. h. eines Zeugnisses des Subrectorates der lateinischen Schule über, wenn auch mit Dispensation von dem Griechischen, übrigens vollständig und mit Erfolg gehörten Unterricht der lateinischen Schule;

b) bei den übrigen auf den Grund einer nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1802 in unmittelbaren Städten von der städtischen Localschulcommission und in den übrigen Orten von der Distriktsschulinspection bestandener strenger Prüfung, und des aus dieser Prüfung hervorgegangenen Zeugnisses über genügende Befähigung in der Religionslehre über gehörige Fertigkeit im Lesen und Schreiben und im Anfertigen eines einfachen sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes, dann über die Kenntniß der vier Rechnungsspecies und ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Beispiele des bürgerlichen Lebens.

Nebstbei muß jeder eintreten wollende sich durch Zeugnisse der bisherigen obrigkeitlichen und Schulbehörde über vollkommen reinen untadelhaften moralischen Wandel ausweisen.

Die Inscription auf den Grund dieser Zeugnisse erfolgt bei dem Rektorate der Gewerbschule; der Inscribirte empfängt ein Inscriptionszeugniß.

Die zu dem Realunterricht an den Gymnasien aspirirenden Jünglinge erscheinen an einem hiezu festgesetzten Tage mit ihren Inscriptionszeugnissen vor dem Ortsscholarchate, welchem ohnehin die Rectoren des Gymnasiums sowohl als der Gewerbschulen beiwohnen, und werden sofort von dem Gymnasiums Rector speciell bei dem Gymnasio inscribirt.

Der Eintritt in die Gewerbschule zieht die Suspension der Werktagsschulpflicht und die provisorische Ueberweisung des betreffenden Jünglings in die Feiertagsschule nach sich; zum Definitivo erwächst aber diese Ueberweisung erst, wenn der betreffende Jüngling bis zu überschrittenem Werktagsschulpflichtsalter in der Gewerbschule verbleibt, und die suspendirte Werktagsschulpflicht erwacht von neuem in dem Falle, wo und mit dem Tage, an welchem er vor erreichtem Alter der Feiertagsschulpflicht aus der Gewerbschule wieder austritt.

Jeder landwirthschaftliche und Gewerbschüler ist gehalten, neben der Gewerbschule behufs des Unterrichts in den Realgegenständen entweder das Gymnasium oder die Feiertagsschule zu besuchen. Eigene

Zwischenanstalten für Realunterricht sind nicht gestattet.

§. 13 zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung. Handwerksfeiertagsschulen.

Es ist sehr zu wünschen, daß in größeren Städten neben den Gewerbschulen noch eigene sogenannte Handwerksfeiertagsschulen, nämlich Anstalten errichtet werden möchten, wo aus der Werktagsschule nicht entlaßbare, also zu dem Eintritte in die Gewerbschule nicht befähigte Lehrlinge und auf Verlangen auch die älteren minder gebildeten Gesellen, nicht nur statt in der gewöhnlichen Feiertagsschule, sorgfältigeren Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen, und in dem Hauptmomente der Vaterlandsgeschichte, der Erdbeschreibung und der Productenlehre, sondern auch im Zeichnen und nach Maßgabe ihrer Gewerke im Bossiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Physik und Chemie, so wie populäre Betrachtung der einfachen Maschinen erhalten.

Die Errichtung solcher Anstalten ist jedoch gänzlich dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen, und es hat in dieser Beziehung weder direkter noch indirekter Zwang stattzufinden.

Die Handwerkfeiertagsschule kann übrigens die Verpflichtung zu dem Besuche der Werktagsschule weder aufheben noch suspendiren, und die Eltern und Lehrherren bleiben in dieser Hinsicht, so wie überhaupt für die Pflichterfüllung ihrer Söhne und Lehrlinge auch fortan persönlich haftend.

§. 14 zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung. Disciplin.

Die den Realunterricht an dem Gymnasio hörenden landwirthschaftlichen und Gewerbschüler sind der Disciplin des Gymnasialrektorates unbedingt übergeben, und stehen nur hinsichtlich des gewerblichen Unterrichtes unter dem Rectorate der Gewerbschule. Erachtet das eine oder das andere dieser Rectorate die Dimission eines Schülers dieser Cathegorie für nothwendig, so veranlaßt selbes einen von dem Gymnasialrector präsidirten, gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rectoren beider Lehranstalten. Hiebei haben jedoch die Professoren nur berathende Stimme. Können die Rectoren sich zu keinem gemeinsamen Beschluß vereinigen, so wird nach erholtem Gutachten des Ortsscholarchates der Fall der Königl. Kreisregierung vorgelegt.

Die übrigen Jünglinge sind unbedingt der Disciplin des Rectorates der Gewerbschule unterstellt, und letzteres übt über sie, in Hinsicht auf Aufsicht, auf Abhaltung von den Wirthshäusern und Tanzplätzen, auf sittliches Betragen, auf Strafgewalt überhaupt, und auf Dimission insbesondere aber jene Rechte aus, welche die Schulordnung §. 49, 51, 52, dann §. 116 bis einschlüssig 118 den Gymnasialrectoren hinsichtlich der Gymnasialschüler einräumt.

§. 15 zu Art. V. und VII. der allerhöchsten Verordnung. Schulgesetze.

Die vollständigen sowohl als die unvollständigen Gewerbschulen und die landwirthschaftlichen Schulen verfassen ihre Schulgesetze mit eben jener Autonomie, welche den Gymnasien nach §. 117 der Schulordnung eingeräumt ist, und die Schulgesetze durchlaufen lediglich die dort festgesetzten Prüfungs- und Bestätigungsstadien.

§. 16 zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung. Schulzeugnisse.

In den Gewerbschulen sind, gleich wie in den Gymnasien, Fortgangsbücher und Klassenzeugnisse und jährliche öffentliche Prüfungen eingeführt. Die jährlich zu vertheilenden Preise sind mit besonderer Rücksicht auf den technischen Unterricht zu wählen, der

Uebertritt von einer Klasse in die andere wird durch die Resultate des in Beisein des erweiterten Scholarchates nach §. 9. der allerhöchsten Verordnung und nach Analogie der §§. 90 und 96 der Schulordnung stattgehabten Examens bedingt.

§. 17 zu Art. V. und VI. der allerhöchsten Verordnung. Minimum der an jeder Gewerbschule anzustellenden Lehrer.

Für eine vollständige Gewerbschule müssen in minimo zwei Lehrer bestehen, welche den Unterricht im Zeichnen, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte ertheilen und von denen jeder diejenigen Sparten übernimmt, zu denen er in der angeordneten Concursprüfung seine volle Befähigung nachgewiesen hat.

Erbieten sich Individuen zu unentgeldlichem Unterrichte, so sind, wie schon erwähnt, deren Anerbieten bei feststehender Befähigung mit besonderer Bereitwilligkeit anzunehmen, finden sich ferner einzelne Lehrer oder öffentliche Diener mit den nöthigen Lehrkräften und der nöthigen Muße vor, so sind selbe auf jede Weise zu Uebernahme der betreffenden Lehrfächer zu verwenden.

Die Gehalte und Remunerationen sind dort, wo die Gewerbschulen von den Gemeinden dotirt werden, möglichst nach deren Wunsch zu reguliren; in der Regel soll ein eigens angestellter Lehrer nicht unter 500 fl Gehalt beziehen.

Die mit der Gewerbschule verbundene Handwerks-Feiertagsschule nimmt durchaus keinen eigenen Lehrer in Anspruch, sondern wird durch die Lehrkräfte der Gewerbschule und der Volksschulen versehen.

Das Lehrerpersonal einer Kreisgewerbschule soll in der Regel nicht unter die Zahl von 3 Individuen herabgehen. Bei diesen Schulen ist nicht minder auf freiwillige Uebernahme von Lehrfächern und auf Mäßigung der Kosten als auf volle Besetzung aller Lehrfächer und darauf zu sehen, daß jedem Lehrer neben der Unterrichtszeit auch die nöthige Muße zu privativem Benehmen mit den besseren Schülern und zu tüchtiger eigener Fortbildung übrig bleibe.

§. 18 zu Art. V. und VI. der allerhöchsten Verordnung. Lehrapparat einer Gewerbschule.

Die Gewerbschulen sind, wo, und in so lange ihnen die vollen Dotationsmittel gebrechen, zu Benützung der allgemeinen Unterrichtsattribute der Gymnasien berechtigt.

Behufs des speziellen Gewerbunterrichtes bedarf jede Gewerbschule:

1. einer Sammlung entsprechender Zeichnungsvorlagen,
2. eines kleinen Naturalienkabinets,
3. einer kleinen Sammlung von Rohstoffen und Produkten,
4. einer Sammlung von Modellen für das Bossiren,
5. eines kleinen physikalischen und chemischen Apparates.

§. 19 zu Art. V. und VI. der allerhöchsten Verordnung. Vorbedingungen zu dem Lehramte an den Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen.

Um dem Staate sowohl, als den nach jener allerhöchsten Verordnung zum Präsentationsrechte gelangenden Gemeinden die genaue Kenntniß aller zur Uebernahme von Lehrstellen an den polytechnischen und Gewerbschulen befähigten Individuen zu verschaffen, wurde verfügt:

1. Die Uebernahme eines Lehramtes an einer Gewerbschule oder polytechnischen Schule ist durch die vorschriftsmäßige und mit Erfolg bestandene Prüfung bedingt.
2. Wer für das betreffende Lehrfach nicht bereits den Lehramtsconcurs bestanden hat, ist gehalten, dem

Lehramtsconcurse für die Gewerb- oder polytechnische Schule sich zu unterwerfen.

Dispensirt vom Concurse wird nur, wer durch wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fache sich bereits öffentlich legitimirt und eine wissenschaftliche Celebrität sich erworben hat. Solche Bewerber werden übrigens wohl thun, die Dispensgesuche alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, gelangen zu lassen, damit ihre Gesuche mit Scholarchats-Gutachten ungesäumt an das Staatsministerium des Innern gelangen und die Entschließung ihnen noch vor Eintritt des Concurstermins eröffnet werden könne.

3. Dieser Concurs umfaßt nicht, wie jener für das Lehramt an den lateinischen Schulen und Gymnasien, die Gesammtheit aller an der Gewerb- oder polytechnischen Schule vorzutragenden Gegenstände, vielmehr wird, um den Gemeinden und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer möglichst zu erleichtern und jedem Talente die Concurrenz möglich zu machen, eine eigene Prüfung für jeden einzelnen Gegenstand angeordnet, und für jeden solchen Gegenstand auch eine eigene Prüfungsnote ertheilt. Jedem Concurrenten steht jedoch frei, die Prüfung aus mehreren oder aus allen jenen Gegenständen zu bestehen, wozu er sich befähigt erachtet, und es ist deßhalb Sorge zu tragen, daß bei jedem Concurse die verschiedenen Lehrfächer an gesönderten Tagen mit angemessenen Zwischenräumen vorgenommen werden.

4. In der Folgezeit wird die Zulassung zu bestimmten Lehrfächern durch günstige Zeugnisse über absolvirten Gewerb- und polytechnischen Unterricht bedingt werden, zur Zeit aber wird auch von dieser Vorbedingung Umgang genommen und ohne Rücksicht auf solche Vorstudien jedem sich befähigt Erachtenden der Zutritt zu den Prüfungen gestattet.

Die dermalige Umgangnahme von dem Nachweise vollständiger wissenschaftlicher Vorbildung gilt jedoch auch für diesmal nur für das Lehramt der Gewerbschule, nicht für jenes an der polytechnischen Schule, bei welcher diese Nachweisung ausdrücklich erfordert wird.

5. Die Staatsregierung behält sich vor, seiner Zeit, und nach vollständig organisirten polytechnischen Schulen die Lehramtsconcurse für die Gewerbschulen den 3 polytechnischen Schulen zu übertragen, zur Zeit jedoch finden sämmtliche Prüfungen in der Haupt- und Residenzstadt München statt, und zwar an den durch die Ausschreibung vom Heutigen bestimmten Tagen. — Diese Prüfungen haben sich sowohl
   a) auf das gründliche Inhaben des Gegenstandes, als auch
   b) auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note wird aus der Computation beider Faktoren gebildet.

Die Concursnoten sind jene der „vorzüglichen", der „sehr guten", der „guten", der „mittelmäßigen" und der „schlechten Befähigung." Die Noten werden durch die Commission per majora beschlossen, und die Zeugnisse werden dem betreffenden Individuum in der Form Anlage 3 zugestellt. Einem Gesuche oder einer Präsentation kann die nähere Würdigung nur in so ferne zu Theil werden, als selbe durch den Nachweis der genügend bestandenen Prüfung für das treffende Fach belegt sind.

Jeder mit günstigem Erfolge Geprüfte kann zu jeder entsprechenden Stelle sowohl concurriren als von einer Gemeinde präsentirt werden. Den Ge-

meinden ist hiebei durchaus keine Combinirung von Lehrfächern vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen frei, je nach Maßgabe der Oertlichkeit, so viele oder so wenige Lehrer zu beantragen, als sich mit dem nachhaltigen Unterrichte vereinbaren lassen. Insbesondere ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn schon ansäßige Männer eines Ortes, Apotheker u. dgl. sich zu Uebernahme bestimmter Lehrfächer geeignet erklären, und die Gemeinde hiedurch denselben Zweck gegen geringere Leistung zu erreichen vermag. Eben so wenig ist zu hindern, wenn schon vorhandene Schullehrer und sonstige Individuen unbeschadet ihres übrigen Berufes in dem Concurse für irgend ein Lehrfach der Gewerbschule sich zu melden gedenken, vielmehr ist solchen Individuen der Urlaub zu dieser Reise unweigerlich zu ertheilen.

§. 20 zu Art. VII. der allerhöchsten Verordnung, Lehrstelle der landwirthschaftlichen Schule.

Der landwirthschaftliche Unterricht bildet keine eigene selbstständige Schule, sondern ist als Zweig des gesammten technischen Unterrichts zu betrachten.

Das Rectorat der Gewerbschule ist auch Rectorat für den landwirthschaftlichen Unterricht; derselbe führt den Titel: „Rectorat der vereinten landwirthschaftlichen und Gewerbschule zu N., vereinte landwirthschaftliche und gewerbliche Kreisschule zu N." — und der gemeinsame Rector wird von der Königl. Kreisregierung aus der Zahl sämmtlicher beider Hauptzweige gegen Bezug einer angemessenen Remuneration ernannt.

Die landwirthschaftlichen Schüler werden, wie die Gewerbschüler bei dem Rectorate inscribirt, die Theilnahme an den Realien des Gymnasiums gründet sich bei ersteren auf dieselben Voraussetzungen wie bei letzteren, und beide unterliegen derselben Disciplin.

Der landwirthschaftliche Unterricht ertheilt nur Einen Lehrer.

An jeder Kreisgewerbschule muß der landwirthschaftliche Lehrstuhl bestehen. An den übrigen Gewerbschulen hängt die Besetzung von den örtlichen Mitteln ab. Jedenfalls ist möglichst auf dessen Besetzung zu dringen und alles aufzubieten, daß an jeder Gewerbschule auch der landwirthschaftliche Unterricht vollständig gesichert sey.

Des Concurses zu landwirthschaftlichen Lehrämtern wegen, tritt die unbedingte Analogie des §. 19 ein.

Die Schüler der Landwirthschaft nehmen Antheil an folgenden Lehrstunden der Gewerbschüler:

Im 1. Curse:

Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Zeichnen, und Mechanik mit den Gewerbschülern des ersten Curses, dann Naturlehre mit den Schülern der Gewerbschule des zweiten Curses.

Im 2. Curse:

Arithmetik, Stereometrie, Fortsetzung der Naturgeschichte, Mechanik mit den Gewerbschülern des zweiten Curses. Chemie und Buchhaltung mit den Gewerbschülern des dritten Curses.

Eigene Vorträge erhalten die landwirthschaftlichen Schüler:

a) im I. Curse,

in wöchentlich 16 Stunden:

Encyclopädie der Landwirthschaft, nach ihrem vollen Umfange, und Uebersicht der verschiedenen landwirthschaftlichen Systeme.

b) im II. Curse,

in wöchentlich 16 Stunden:

Den ersten Theil der Produktionslehre, der landwirthschaftlichen Oeconomie und der landwirthschaftlichen Technologie.

c) im III. Curse,

in wöchentlich 16 Stunden:

Den zweiten Theil der obgenannten Gegenstände.

Ein Veterinärarzt des Orts giebt in dem III. Curse die Grundmomente der thierischen Anatomie und der Thierarzneikunde.

Die Lehrer der Landwirthschaft sollen und müssen mit den theoretischen Kenntnissen auch Einsicht in das Practische der Landwirthschaft verbinden. Die Lehrvorträge können übrigens nach Maßgabe der Oertlichkeit unter mehrere Individuen vertheilt werden.

An den Kreisschulen muß dem Lehrer ein Gehülfe beigegeben werden.

In den Universitätsstädten werden die bei denselben angestellten Professoren der Landwirthschaft diesen Unterricht gegen entsprechende Entgeltung übernehmen können.

§. 21 zu Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung. Dispensation von einzelnen Lehrvorträgen an der Gewerbschule.

Die Gewerbschüler sind in der Regel verpflichtet, alle an der Schule gelehrten Gegenstände zu hören, einzelne Ausnahmen nach Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung müssen erbeten und von dem Rectorate in Uebereinstimmung mit dem Ortsscholarchate genehmigt werden. Diese Genehmigung hat übrigens durchaus nicht zu erfolgen, wenn der betreffende Jüngling nicht nachzuweisen vermag, daß er die Zeit der von ihm nicht gehört werden wollenden Gegenstände vorzüglich nützlichen Beschäftigungen zu widmen gedenkt. In keinem Falle und unter keiner Voraussetzung aber kann dispensirt werden

a) von dem Zeichnungsunterrichte;
b) von dem Unterrichte in der Arithmetik, so weit solche in dem ersten und zweiten Curse gelehrt wird, und
c) von jenen Unterrichtsgegenständen, welche mit dem gewählten Berufe des betreffenden Schülers im Zusammenhange stehen.

§. 22 zu Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung. Besuch der Werkstätten und Oeconomien.

Schon haben sich drei gebildete Gutsbesitzer, der Freiherr von Berchem bei Regensburg, der Gutsbesitzer Samm zu Mergenthau und der Gutsbesitzer von Hirsch auf Gereuth bezüglich auf sein großes Oeconomiegut bei Würzburg erboten, den landwirthschaftlichen Schülern zu jeder Zeit und mit größter Bereitwilligkeit die Einsicht ihrer Oeconomien zu gestatten. In ähnlicher Weise hat sich der so hochverdiente Culturverein zu Nürnberg ausgesprochen. Derselbe Eifer, der hier unaufgefordert hervortritt, wird bei den Gutsbesitzenden und Gewerbtreibenden allenthalben und leicht zu erwecken seyn, wenn die Königl. Generalcommissäre und Regierungspräsidenten ihren Einfluß entwickeln und an die edleren Gefühle die nie fruchtlose Sprache des Herzens und der Vaterlandsliebe richten.

Es ist alles Ernstes und mit rastlosem Bemühen dafür zu sorgen, daß der Unterricht nicht nur der Form, sondern auch der That nach praktisch sey, und daß Industrie und Landwirthschaft den Schülern in ihrer wahren Lebendigkeit und ihrem innern Leben aufgethan werde. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß die landwirthschaftlichen Schüler alle wichtigen Momente des Wirthschaftsbetriebes mit ihren Lehrern an Ort und Stelle beobachten, daß sie die Aussaat, die Erndte, das Ausdreschen, die Viehzucht, die Schäferei, das Buttern, die Käserei und die verschiedenen Milchnutzungsarten, so wie überhaupt alles, was sich auf Conservation und zweckmäßige Verwerthung der Rohprodukte bezieht, dann die landwirthschaftlichen Maschinen und ihre Behandlung praktisch erlernen, damit sie nicht nur bei einstiger Uebernahme eigener Güter als vollständig theoretisch und praktisch gebildet aufzutreten vermögen, sondern daß auch durch sie jener hochwichtige Stand der Gutsverwalter und rationellen

Gutspächter begründet werde, dessen Bayern noch gänzlich entbehrt und auf welchem insbesondere der Flor so vieler anderer Länder beruht.

So wie übrigens der Gewerbsmann nie größeres in seinem Fache leisten wird, wenn ihm nicht die allgemeine Kenntniß der Entstehung seiner Stoffe beiwohnt; so wird auch der Landwirth nie mit voller Verläßigkeit zu operiren und seinen Betrieb nach den zweckmäßigsten Combinationen zu bemessen wissen, wenn ihm die Verwendungsart der Rohstoffe und die Bedürfnisse der Industrie fremd bleiben.

Es ist daher den Gewerbschülern der Zutritt zu den landwirthschaftlichen Collegien und Excursionen nicht nur zu gestatten, sondern sogar dringend zu empfehlen, dasselbe ist hinsichtlich der landwirthschaftlichen Schüler vice versa zu besorgen. Insbesondere ist darauf zu trachten, daß die talentvolleren landwirthschaftlichen Schüler die Encyklopädie der Gewerbe in allen drei Cursen und die talentvolleren zum Fabrikbetriebe sich vorbereitenden Gewerbschüler die Encyklopädie der Landwirthschaft an der landwirthschaftlichen Schule hören, damit die heranwachsenden höheren Notabilitäten des Comerzes und des Gutsbesitzes wechselseitig der Blick in das Geöffnetseyn eines Standes in allen ihren Spekulationen Sicherheit und Nachhaltigkeit zu geben vermag.

§. 23 zu Art. IX. der allerhöchsten Verordnung. Ernennung der Lehrer. Präsentationsrecht der Gemeinden.

Die wohlwollende Tendenz des Art. IX. der allerhöchsten Verordnung kann wohl Niemanden verborgen bleiben.

Den nach Abschn. 1 dieses Art. zu einem Präsentationsrechte gelangenden Gemeinden steht der Vorschlag der Lehrer zu. Präsentirt darf Niemand werden, der nicht den Vorbedingungen des §. 19 vollständig entsprochen hat, und der diesfallsige Ausweis muß der Präsentationsurkunde beigelegt seyn. Damit die Gemeinden in volle Kenntniß aller präsentationsfähigen Individuen gelangen, wird das Prüfungsergebniß durch das Regierungsblatt zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden. Die Bestätigung der Präsentirten ressortirt aber, so wie die Ernennung der übrigen Professoren der Gewerbschulen zu dem Königl. Staatsministerium des Innern, an welches die Vorschläge mit umfassenden Gutachten des Kreisscholarchates und der Königl. Kreisregierung spätestens am 1. Juli d. J. gebracht seyn müssen. Für den Fall der Nichtbegutachtung eines präsentirten Individuums hat die Königl. Kreisregierung dem ablehnenden Gutachten sogleich den Vorschlag des an dessen Stelle zu ernennenden Individuums beizufügen.

§. 24 zu Art. IX. der allerhöchsten Verordnung. Theilnahme der landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereine.

Die Staatsregierung zählt ganz vorzüglich auf die Mitwirkung der landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereine.

Längst schon wird mit den Generalcomiteen resp. Centralausschüssen dieser Vereine wegen deren Reorganisation verhandelt, und es sind zu dem Ende nicht nur zu Anfange des verflossenen Jahres die Aufforderung Anlage 4 und 5, sondern auch noch insbesondere an den landwirthschaftlichen Verein auf dessen vorläufiges Entgegenkommen die Punktation in der Statutenbasis Anlage 6 ergangen.

Wo noch nicht, wie in dem Oberdonaukreise, selbstständige Kreisvereine bestehen, sind vorerst, und zwar schleunigst Bezirkscomiteen in dem Sinne der zur Zeit noch bestehenden Statuten zu constituiren, damit die Organe vorhanden seyen, in welchen die Theilnahme jener Institute sich zu verwirklichen vermöge.

In dem Rezatkreise dürfen dem Culturvereine zu Nürnberg alle jene Rechte eingeräumt werden, womit die allerhöchste Verordnung die landwirthschaftlichen Kreisvereine beehrt hat.

§. 25 zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung. Polytechnische Schulen.

Der polytechnische Unterricht bildet die höhere Unterrichtssphäre für die gewerblichen Stände.

Dieser höhere Unterricht zerfällt in 3 Curse. Jeder Stadt ist es freigegeben, einzelne dieser Curse, oder selbe sämmtlich zu begründen, falls sie hiezu Willen und disponible Mittel besitzt.

Ein polytechnischer Curs kann jedoch nur errichtet werden, wo eine vollständige Gewerbschule mit vollständigem landwirthschaftlichen Unterrichte in jenem vollen Umfange, dann mit jener reichlicheren Personalbesetzung besteht, welche der §. 17 gegenwärtiger Instruction für die Kreisgewerbschulen vorschreibt.

§. 26 zu Art. X. und XI. der allerhöchsten Verordnung. Lehrumfang der polytechnischen Schulen. Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Curse.

Der polytechnische Unterricht beginnt jährlich wie der Gewerbschulunterricht am 1. November, und endigt wie jener am 31. August.

Die Unterrichtsgegenstände werden auf die einzelnen Curse vertheilt, wie folgt:

I. (unterster) Jahrescurs.

Zeichnungsunterricht.

a) Freie Handzeichnung. Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlagblättern in Umrissen und leicht schattirt.

b) Architectonische Zeichnung.
Antike Ornamententheile zur Kenntniß der alten Baustyle.

c) Geometrische und perspectivische Zeichnung fortschreitend mit der descriptiven Geometrie.
(Gesammter Zeichnungsunterricht in wöchentlich 18 Stunden.)

Reine Mathematik.

Fortsetzung der Algebra, der Gleichungen des 2. Grades, Constructionslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunctionen, Trigonometrie, Polygonimetrie, analytische Darstellung der geraden Linien, der Ebenen, der Linien und Flächen zweiter Ordnung. (Wöchentlich 5 Stunden.)

Descriptive Geometrie im weitern Umfange. (Wöchentlich 10 Stunden.)

Experimentalphysik, im ganzen Cursus einschlüßlich der Lehre von den Imponderabilien. (Wöchentlich 5 Stunden.)

Civilbaukunde. Material- und Constructionslehre. (Wöchentlich 2 Stunden.)

II. oder mittlerer Jahrescurs.

Zeichnungsunterricht.

a) Freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung, zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden.

b) Architectonische Zeichnung.
Architectonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle.

c) Geometrische Zeichnung.
Maschinenzeichnung nach Vorlagen. (Wöchentlich 20 Stunden in gehöriger Eintheilung.)

Mechanik.

Statik der festen und der flüssigen Körper, Anwendungen aus der Statik beider. (Wöchentlich 5 Stunden.)

Technische Chemie.

Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der

einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke. Hauptgrundsatz der Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen. Organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Beziehungen. (Wöchentlich 10 Stunden.)

Bossiren oder Modelliren.

Modelliren von Ornamenten, analog dem Zeichnen der Ornamente.

Geschichte der Gewerbe in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern. (Wöchentlich 3 Stunden.)

Waaren-Kunde. (Wöchentlich 3 Stunden.)

III. oder oberster Jahrescurs.

Zeichnungsunterricht.

a) Freie Handzeichnung.

Die freie Handzeichnung übergeht mit dem III. Jahrescurse an die Akademie der bildenden Künste, wo jeder talentvolle und über künstlerische Anlagen sich ausweisende Jüngling auch dann an dem ersten Cursus Theil nehmen darf, wenn er nicht sowohl der reinen als vielmehr der Kunst in ihrer Anwendung auf bestimmte Gewerbe, z. B. Ciselirung, sich zuzuwenden gedenkt.

b) Maschinenzeichnung.

Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen, Fortsetzung architektonischer Zeichnung für Schüler der Baukunde. (Ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wöchentlich 20 Stunden.)

Mechanik und Maschinenlehre.

Dynamik fester und flüssiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinenausdrücke, der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeitsmaschinen. (Wöchentlich 5 Stunden.)

Descriptive Geometrie, in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Constructionen und andere Gewerbsgegenstände. (Wöchentlich 5 Stunden.)

Geschichte der Gewerbe in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. (Wöchentlich 3 Stunden.)

Waaren-Kunde. (Wöchentlich 3 Stunden.)

Bossiren oder Modelliren, von Köpfen oder einzelnen Theilen des menschlichen Körpers. Die hierin weitere Ausbildung suchenden Zöglinge sind in die Bildhauerschule der Akademie der bildenden Künste zu verweisen.

Die in Art. XI. Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Eigenthümlichkeiten der polytechnischen Centralschule zu München, dann der polytechnischen Schulen zu Augsburg und Nürnberg sind speciell

a) in München durch die mit der Akademie der bildenden Künste verbundene Bauschule;

b) in Nürnberg durch die mit der polytechnischen Anstalt zu verbindende Giesserei, und

c) in Augsburg durch den potenzirten Unterricht in der Chemie;

in allen 3 Städten aber durch die applikative praktische Reichung des Unterrichts mittelst öfterm Besuchen der betreffenden Werkstätten und Fabriken zu realisiren.

Ueber die weiteren Modalitäten und all das, was nöthig ist, um die eigenthümliche Richtung anständig zu entfalten, sind mit besonderer Rücksicht auf die oben bemerkten Bestimmungen des Art. XI. Abs. 3 vor allem die Vorstände der betreffenden polytechnischen Schulen und die betreffenden Magistrate gutachtlich zu vernehmen, und ist sofort das angemessene Gutachten des Kreisscholarchates und der Kreisregierung vorzulegen. Hiebei darf zwar die etwa nöthige Begründung spezieller Lehrstühle ohne Anstand beantragt werden, vorzüglich hat aber der Art. VIII. Abs. 2 in analoge Anwendung zu kommen, indem vorzüglich der Besuch

ausgezeichneter Werkstätten es ist, der den Geist des Art. XI. vollkommen zu ersetzen vermag.

Auch unterliegt es keinem Anstande ausgezeichnete Fabrikbesitzer oder Werkmeister mit dem Titel technischer Lehrer und selbst mit einer kleinen Remuneration zu beehren, wenn sie es übernehmen, ihren Betrieb nicht nur dem Besuche zu öffnen, sondern auch zu erläutern. — Damit übrigens die polytechnische Schule die ihr eigene strenge wissenschaftliche Haltung nicht verliere, und um zu bewirken, daß sich dieselbe zugleich in der dem Zwecke der Anstalt entsprechenden applikativen Richtung bewege, hat jeder Lehrer ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Prüfung im versammelten Lehrerrathe mit den für nöthig befundenen Abänderungen dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird.

Diese Programme sollen, je nach den gemachten Erfahrungen beim Unterrichte selbst und nach dem Fortschreiten der einschlägigen Wissenschaft von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden. Dieselben werden auf Kosten der Anstalt gedruckt und im Anfange jedes Curses an die Zöglinge vertheilt.

§. 27 zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung. Dispensation.

Hinsichtlich der Dispensationen findet auf die polytechnischen Schulen dasjenige analoge Anwendung, was der Art. VIII. Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung und in dem Geiste jenes Artikels, der §. 21 gegenwärtiger Instruction hinsichtlich der Dispensation von einzelnen Fächern des gewerblichen Unterrichts festsetzt. Die Dispensation kann nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen und in so ferne stattfinden, als die chemische Gewerbe den Detailvorträgen über Mechanik, oder rein industrielle den Detailvorlesungen über Chemie, und beide den Details der Architectur auf Bitten enthoben werden dürfen, jedoch nie ohne vorher über die Wechselbeziehungen der Unterrichtsgegenstände und über den speziellen Einfluß z. B. der Mechanik auf die dem Chemiker so wichtigen Studien seiner Instrumente, und der Chemie auf die industriellen Gewerbe z. B. Färberei, wohl belehrt worden zu seyn, und nur in so ferne als der Lehrerrath mit ⅔ Stimmen dem Rector in der Ueberzeugung zustimmt, daß durch diese Dispense den Schülern nichts an gründlicher Hochausbildung entgeht.

§. 28 zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung. Fonde der polytechnischen Schulen.

Die Fonde der polytechnischen Centralschule zu München und der polytechnischen Schulen zu Augsburg und Nürnberg werden aus zurepartirten Antheile der budgetmäßigen Summe von 27000 fl und aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden dotirt.

Die Beiträge aus Centralfonden werden in jedem Falle nur den polytechnischen (d. h. den 3 höhern Cursen) zugewendet. Die bisher mit solchen Schulen verbunden gewesenen untern Curse bilden nunmehr die Kreisgewerbschule des betreffenden Kreises, und finden ihre Dotation nach Art. IV. der allerhöchsten Verordnung und §. 8 gegenwärtiger Instruction.

§. 29 zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung. Admission zu polytechnischen Schulen.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird durch das erreichte oder das überschrittene fünfzehnte Lebensjahr und durch die mit Erfolg zurückgelegte Gewerbschule bedingt.

Die Aufnahmeprüfung wird jährlich mit dem Schlusse des Schuljahrs an dem Sitze der polytechnischen Schule vor dem versammelten Gremio der Lehrer vorgenommen. Die sich meldenden werden zu der Prüfung auf den Grund der Gewerbschulabsolutorien admittirt. Jede Prüfung erstreckt sich über alle Gegenstände des Gewerbschulunterrichts, so wie solche oben §. 7 näher

bezeichnet wurden. — Der geprüfte und als fähig anerkannte Schüler tritt in den untersten Curs der Schule.

Die Inscription endigt jeden Jahrs mit dem 30. October als einem peremptorischen Termine.

Der Unterricht der Schule ist für den Inländer unentgeldlich. Der Ausländer zahlt ein Inscriptionsgeld von 10 — 12 fl. per Jahrescurs.

Hospitanten, welche jedoch nur ausnahmsweise bei besonders guter Befähigung und stets nur für die praktische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden können, zahlen die Hälfte des Inscriptionsgeldes für jede Vorlesung.

Jeder Curs der polytechnischen Schule besteht mit Schluß jedes Schuljahres eine strenge öffentliche Prüfung, nach deren Ergebniß das Rectorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höhern Curs der polytechnischen Schule entscheidet.

§. 30 zu Art. XI. der allerhöchsten Verordnung. Unvollständige oder vollständige polytechnische Schulen außerhalb München, Augsburg und Nürnberg.

Will eine im Art. XI. Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung nicht genannte Stadt eine unvollständige oder vollständige polytechnische Schule errichten, so kann sie hiefür weder an die Centralfonde noch an die Kreisfonde noch an die Unterrichtsstiftungen irgend eine Anforderung richten. Vielmehr ist ein solches Beginnen als rein örtliche Frage zu behandeln, und selbst, was die Communalleistung betrifft, von Curatelwegen lediglich aus dem Standpunkte der rein nützlichen Fragen zu behandeln und zu erledigen.

§. 31 zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung. Minimum des Lehrpersonals.

Das Minimum des Lehrerpersonals einer polytechnischen Schule besteht in

1 Lehrer für freie Handzeichnung;
1 " " geometrisches Zeichnen;
2 " " reine und angewandte Mathematik;
1 " " Physik;
1 " " Chemie sammt einem Assistenten;
1 " " Bossiren und Modelliren.

Die Grundmomente der Nationalöconomie werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben.

Die Combination der Lehrfächer ist nach den subjectiven und objectiven Verhältnissen zu bemessen.

Das Minimum eines Lehrgehaltes ist auf die Summe von 600 fl. festgesetzt.

Die Vorbedingungen zu Uebernahme eines Lehramtes an der polytechnischen Schule sind bereits oben §. 19 entwickelt worden.

Es kann nur sehr gerne gesehen werden, wenn einzelne patriotisch gesinnte Männer Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeldlich oder gegen geringe Belohnung übernehmen. Eben so sind die vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichtes in soferne in Anspruch zu nehmen, als solches unbeschadet ihres Hauptberufes geschehen kann. Jedenfalls aber sind alle diese Rücksichten nur als secundäre zu behandeln, und das unbedingte und hauptsächliche Bestreben ist immer auf Erlangung vollkommner tüchtiger Männer zu richten, welche Lehrgabe mit gründlichem Wissen verbinden, und im Stande sind, dem Staate einen nachhaltig gebildeten höheren Gewerbstand zu erziehen.

§. 32 zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung. Attribute und Lehrapparat einer polytechnischen Schule.

Die nothwendigen Atribute einer polytechnischen Schule bestehen, in

1. einem physikalischen Cabinet,
2. einem chemischen Laboratorium,

3. einer technischen Bibliothek,
4. einer vollständigen Sammlung von Reliefs und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungsunterricht,
5. einer ähnlichen Sammlung von Vorlagen für die Modellir- oder Bossirschule,
6. einer Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Producte,
7. einer mechanischen Werkstätte,
8. einer Modellensammlung im allgemeinen, insbesondere aber für die descriptive Geometrie, welche jedenfalls in den ersten Vorträgen über Linien und Ebnen in Räumen, nie anders als nach Modellen gelehrt werden soll.

§. 33 zu Art. X. und XI. der allerhöchsten Verordnung. Landwirthschaftlicher Unterricht paralell mit den polytechnischen Schulen.

Der Besuch der polytechnischen Collegien zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen jungen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Gewerbschule die technische Hochschule nicht zu besuchen gedenken, und doch, namentlich in der Dynamik, Chemie, der Mechanik (Maschinenlehre) und Waarenkunde tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken. Das Verhältniß dieser Jünglinge zu den polytechnischen Schulen ist ganz analog mit den Verhältnissen der landwirthschaftlichen Schüler zu den Gewerbschulen zu bemessen. Sie stehen unter der Rectoratsdisciplin und es ist zu trachten, daß selben auch der Fortbesuch der benachbarten größern Oekonomien gestattet, und Gelegenheit zu möglichster Ausbildung in ihrem speciellen Fache dargeboten bleibe.

§. 34 zu Art. X und XI. der allerhöchsten Verordnung. Disciplin.

Die innere Organisation der polytechnischen Schulen, das Wechselverhältniß der Lehrer und Schüler, die Prüfungen, und insbesondere die Disciplin und Entlassungsverhältnisse richten sich streng nach den in der Schulordnung für die Gymnasien enthaltenen Normen und Competenzgrenzen.

§. 35 zu Art. XII. der allerhöchsten Verordnung. Universität München, als technische Hochschule.

Die in Art. XII. der allerhöchsten Verordnung niedergelegten so höchstwohlwollenden Königlichen Entschlüsse haben, was die Besetzung der Lehrstühle betrifft, bereits durch die allerhöchstvollzogenen Ernennungen der Professoren Neumann, Pappius, Hierl und Pauli ihren gänzlichen Vollzug erhalten.

Die nähere Organisation der cammeralistischen Facultät und der verschiedenen materiellen Beziehungen, wird demnächst von Seite der Ludwig Maximilians Universität bekannt gemacht werden. Aufgabe der Königl. Kreisregierungen ist es, dieser wohlthätigen Einrichtung auch Theilnahme und Entgegenkommen zu sichern, und zu bewirken, daß neben den zu der technischen Hochschule bereits admittirten Ausländern auch die Blüthe der inländischen Jugend von einer Einrichtung Gebrauch mache, welche zur Zeit noch ohne Beispiel ist, und deren segenvolle Wirkungen sich rasch in einem unerwarteten Aufschwunge der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie erhalten werden.

§. 36. Die Königl. Kreisregierung wird sich nunmehr beeilen die Königl. Verordnung auf den Grund der in gegenwärtiger Instruction enthaltenen Normen zum Vollzuge zu bringen, die erforderliche Einleitung ohne Aufenthalt zu veranstalten und das befohlene Begründen mit Umsicht und kräftiger Einwirkung in das Leben zu führen.

Jedenfalls wird geboten, daß sämmtliche landwirthschaftliche und Kreisgewerbschulen, dann die polytechnischen Schulen zu München, Augsburg und Nürn-

berg am 25. August dieses Jahrs vollständig organisirt und besetzt, und am 1. November l. J. eröffnet seyn müssen.

Einstweilen sind über den Stand des Geschäftes von vier zu vier Wochen Voranzeigen zu erstatten, und das Königl. Staatsministerium erblickt in dem bewährten Diensteifer, mit welchem die Königl. Kreisregierung das Königliche. Vertrauen zu erwiedern suchen wird, die sicherste Bürgschaft für den Erfolg der weisen und landesväterlichen, das allgemeine Nationalwohl so tief und unmittelbar ergreifenden Anordnungen.

München, den 28. März 1833.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Nm. Exh. 8211 M.

pr. den 8. Juli 1833.

(Die Ernennung des Königl. Regierungsassessors und Fiscaladjunkten Mattern zum Regierungs- und Fiscalrath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 31. Mai l. J. wurde der bisherige Regierungsassessor und Fiscaladjunkt an der Regierungsfinanzkammer des Rheinkreises zum Regierungs- und Fiscalrathe bei der ebenbenannten Regierungsfinanzkammer in provisorischer Eigenschaft allergnädigst ernannt.

Speyer, den 3. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 11927 L.

pr. den 2. Juli 1833.

(Brand zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 25. April l. J. in der Behausung der Wittwe Rebstock zu Landau stattgehabten Brande, hat sich die Ehefrau des Lohnkutschers Klein durch Unerschrockenheit besonders ausgezeichnet, und nur ihrer dabei bewiesenen Geistesgegenwart ist es beizumessen, daß das Feuer keine größere Verheerungen machte. Welches lobenswerthe Benehmen man hiemit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Speyer, den 28. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 14505 L.

pr. den 6. Juli 1833.

(Die Zeitschrift: Schulblätter IV. Heft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das IV. Heft der Schulblätter einer Zeitschrift für Unterricht und Erziehung ist in dem Centralschulbücherverlage zu München erschienen. Unter Beziehung auf die diesseitige Entschließung vom 26. Juli 1830 (Intelligenzblatt № 29) bringt man dieses zur Kenntniß der Schulbehörden und erwartet von denselben, daß sie die Anschaffung dieser höchst nützlichen Zeitschrift

für die unter den Lehrern bestehenden Lehrvereine sich angelegen lassen seyn werden.

Speyer, den 3. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 14266 L.

pr. den 8. Juli 1833.

(Die Schrift des Kreismedizinalrathes Dr. Wetzler über die Adelheidsquelle zu Heilbrunn in Bayern, Augsburg 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 19. Juni l. J., wird das ärztliche Publikum auf die oben bezeichnete Schrift aufmerksam gemacht, welche über die Jod- und Bromhaltige, höchst merkwürdige und heilkräftige Mineralquelle, manches Interessante enthält.

Speyer, den 29. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 872 Cg.

pr. den 7. Juli 1833.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Minbach, Decanats Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Christian Weyrich ist die Pfarrei Minbach, Decanats Zweibrücken, die mit den Filialen Webenheim und Wattweiler, so wie mit den in Bliskastel und von mehreren andern Orten und Höfen her eingepfarrten protestantischen Christen 1991 Seelen in sich begreift, erledigt worden. Webenheim hat, wie Minbach, eine eigene Kirche, welche nicht simultan ist, und einen Begräbnißplatz. Auch Wattweiler besitzt einen eigenen Friedhof. Zwei Sonntage nach einander findet der Vormittagsgottesdienst in Minbach, am dritten aber in Webenheim statt. Wo des Vormittags nicht gepredigt wird, ist des Nachmittags Katechisation, die alle vier Wochen auch in Wattweiler gehalten wird. An den ersten Festtagen ist des Morgens Predigt und Communion in Minbach, Nachmittags Predigt in Webenheim, wo am zweiten Festtage Vormittags Predigt und Communion gehalten wird. Bei der Pfarrwohnung in Minbach befindet sich ein Garten und eine Wiese.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	38	15
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	330	—
4. Capitalzinsen	3	51
5. Rechten (20 Klafter Holz und Weidegenuß	76	—
6. Aus der Kirchenschaffnei Zweibrücken	269	49
	949	55
Ab für Lasten . .	98	12
bleiben . . .	851	43

Die Bewerber um diese Pfarrei haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Zweibrücken einzusenden, welches sämmtliche Gesuche seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher zur Vorlage bringen wird.

Speyer, den 3. Juli 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. J. bewogen gefunden, dem Gerichtsboten Born zu Edenkoben die nachgesuchte Entlassung von seinem Dienste allergnädigst zu gewähren.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Juni l. J., wurde der bisherige provisorische Schullehrer Philipp Jacob Schwarm zu Haschbach, Landcommissariats Homburg, zum Lehrer an dieser Schule definitiv ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Juni 1833, wurde der Schulcandidat Gottfried Kopf von Bergzabern zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Speyer, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Franz Anton Sauer zu Diedesfeld, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juni 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¼	100
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		108¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	130	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 36. Speyer, den 17. Juli 1833.

Inhalt.

Werbevertrag mit Griechenland. — Bekanntmachungen in diesem Betreff. — Königl. allerhöchste Verordnung wegen Abgabe eines Exemplars von jeder Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek. — Erlöschung einer Zollstation.

Königl. allerhöchste Ratification

des mit G: ... ...nd abgeschlossenen Werbevertrags.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir, durch den Art. XIV. des Londoner Staatsvertrages Unserm vielgeliebten Herrn Sohne, des Königs von Griechenland Majestät, die freie Anwerbung eines Truppencorps in Bayern verstattet haben, über die Verhältnisse aber, unter welchen Unsern Unterthanen der Eintritt in das griechische Heer zu bewilligen seyn möge, so wie über die in Ansehung derselben von der griechischen Regierung zu übernehmenden Verpflichtungen eine nähere Vereinbarung zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten zu Stande gekommen, welche, ihrem ganzen Inhalte nach, hier wörtlich folget:

Seine Majestät der König von Bayern

und

Seine Majestät der König von Griechenland ꝛc.

beseelt von dem Wunsche, die Bedingungen der nach Artikel XIV. des Londoner Staatsvertrages vom 7. Mai 1832 gestatteten Anwerbung eines Truppencorps in Bayern für den Dienst des Königreichs Griechenland so festzustellen, daß diesem Unternehmen die zugesicherte Erleichterung und Beförderung gewährt, zugleich aber auch das Verhältniß der in griechische Militärdienste zeitlich eintretenden bayerischen Unterthanen nach allen Beziehungen auf befriedigende Weise geordnet werde, haben zu diesem Behufe als Ihre Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst Ihren geheimen Legationsrath, Philipp von Flad, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, und des kaiserlich russischen St.

Annenordens II. Klasse, Officier des Ordens der Königl. französischen Ehrenlegion, dann Commenthur des Ordens der Königl. würtembergischen Krone, und

Seine Majestät der König von Griechenland: den der Regentschaft des Königreiches Griechenland als Substitut beigegebenen geheimen Legationsrath, Carl von Abel, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern gestatten, daß die Königl. griechische Regierung innerhalb der nächsten drei Jahre, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches Bayern eine Werbung eröffne, um für den Dienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland ein aus 3500 Soldaten und Gefreiten, dann den erforderlichen Stabs-, Ober- und Unterofficieren und dem Stabspersonal bestehendes Truppencorps, in einer Formation von vier Bataillons Infanterie, jedes zu sechs Compagnien, sechs Schwadronen Cavallerie, vier Compagnien Artillerie, einer Compagnie Ouvriers bilden, und während der, Artikel 7, festgesetzten Capitulationszeit vollzählig erhalten zu können.

Die Königl. griechische Regierung wird demzufolge, sobald sie die Werbung zu eröffnen für gut findet, in jedem Regierungsbezirke des Königreiches Bayern die nöthige Anzahl von Werbeofficieren aufstellen und die obere Leitung des Werbegeschäftes einer zu München niederzusetzenden Werbcommission übertragen, von den desfalls getroffenen Anordnungen aber der Königl. bayerischen Regierung sofort Kenntniß geben. Die letztere verpflichtet sich, den aufgestellten Werbofficieren durch die bayerischen Militär- und Polizeibehörden jeden möglichen Vorschub leisten zu lassen. Der Königl. griechischen Regierung bleibt überlassen, die ihr gestattete Werbung auch theilweise zur Bildung einzelner Abtheilungen des Corps zu eröffnen.

Artikel 2.

Zu Sammelplätzen für die Angeworbenen werden bestimmt:

a) im Isarkreise die Städte:	München,	Landshut;
b) im U. Donaukreise	„	Passau,	Straubing;
c) im Regenkreise	„	Regensburg,	Amberg;
d) im O. Donaukreise	„	Augsburg,	Neuburg;
e) im Rezatkreise	„	Ansbach,	Nürnberg;
f) im Obermainkreise	„	Baireuth,	Bamberg;
g) im Untermainkreise	„	Würzburg,	Aschaffenburg;
h) im Rheinkreise	„	Speyer,	Zweibrücken.

Der Königl. griechischen Regierung ist freigestellt, unter den obenbemerkten Sammelplätzen diejenigen auszuwählen, welche sie für die Formation der verschiedenen Abtheilungen des zu bildenden Truppencorps am geeignetsten findet, und wo sich daher die dahin zugetheilten Truppen nach erfolgter Equipirung zu vereinigen haben.

Artikel 3.

Die Königl. bayerische Regierung wird an den bezeichneten Sammel- und Formationsplätzen den zur Unterbringung der angeworbenen Mannschaft erforderlichen Raum in den daselbst vorhandenen Kasernen, soweit selbe nicht für den Dienst der bayerischen Truppen verwendet und nöthig sind, anweisen, und zugleich die nöthigen Fournituren, Requisiten und sonstigen Effekten zum momentanen Gebrauch abgeben lassen.

Die Königl. griechische Regierung verpflichtet sich dagegen zum vollen Ersatze aller hiebei sich ergebenden Beschädigungen und des Werthes der etwa abhanden kommenden Gegenstände.

Artikel 4.

Wenn Unterofficiere oder Soldaten des griechischen Truppencorps während des Aufenthaltes in Bayern erkranken, so wird die Königl. bayerische Regierung dieselben, wo immer es möglich ist, in die vorhandenen Militärkrankenhäuser, gegen eine von Seite der Königl. griechischen Regierung zu leistende Vergütung von 40 Kreuzern für jeden Krankentag, aufnehmen, verpflegen und ärztlich behandeln lassen.

Artikel 5.

Die Königl. griechischen Truppen werden auf dem Marsche in Bayern nach den für die k. k. österreichischen Truppen durch die Conventionen vom 24. Juni 1818 und 7. Mai 1822 festgesetzten Normen verpflegt und mit Vorspann versehen werden, wogegen sich die Königl. griechische Regierung zur baaren Entrichtung der in jenen Conventionen bestimmten Vergütungen verpflichtet. Die Instradirung der auf dem Marsche befindlichen Königl. griechischen Truppen und Truppenabtheilungen geschieht durch die zuständigen Königl. bayerischen Behörden mit Einhaltung der nächsten, dem Bestimmungsorte zuführenden, Hauptstraßen.

Artikel 6.

Die Dauer der Capitulation wird für die anzuwerbenden Truppen auf vier Jahre festgesetzt. Dieselben werden während dieses Zeitraumes ein für sich bestehendes Corps bilden, jedoch gleich dem griechischen Nationalheere zu den Fahnen Seiner Majestät des Königs von Griechenland schwören.

Artikel 7.

Alle Ernennungen und Beförderungen zu Officiers- und andern Stellen in dem zu formirenden Truppencorps stehen Seiner Majestät von Griechenland ausschließlich zu.

Artikel 8.

Um die den Anforderungen des Dienstes entsprechende Besetzung der Officiersstellen zu erleichtern, und in Rücksicht auf die in dem Artikel 15 des Londoner Staatsvertrages vom 7. Mai 1832 übernommenen Verbindlichkeiten, werden Seine Majestät der König von Bayern der zu diesem Zwecke nach der Formation erforderlichen Anzahl von Stabs- und Oberofficieren, dann Junkern und Cadetten des bayerischen Heeres auf die im dienstlichen Wege erfolgte Anmeldung zum zeitlichen Uebertritt in die Kriegsdienste Ihres vielgeliebten Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, die Bewilligung hiezu, so weit nicht besondere Anstände obwalten, ertheilen, und dabei vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Bewilligung ertheilt worden, in das bayerische Heer, nach ihrem Dienst-, Rang- und Anciennitätsverhältnisse in demselben, zurückzutreten.

Dieselben sollen demzufolge bei dem Rücktritte so angesehen und behandelt werden, als wenn sie in der Zwischenzeit bei ihren Regimentern oder Corps ohne Gage beurlaubt gewesen wären.

Von den erfolgenden Anmeldungen wird der Regentschaft des Königreichs Griechenland zum Behufe der vorbehaltenen Ernennungen jederzeit unverzügliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel 9.

Die Dauer der Artikel 8 erwähnten Bewilligung soll zwar vorher erst auf zwei Jahre beschränkt werden. Um jedoch den mit dem gleichzeitigen Austritte einer allzugroßen Zahl von Stabs- und Oberofficieren aus dem anzuwerbenden Truppencorps verbundenen Nachtheilen zu begegnen, werden Seine Majestät der König von Bayern nach Abfluß von zwei Jahren wenigstens der Hälfte der nach Art. 8 übergetretenen Stabs- und Oberofficiere, dann Jun-

ker und Cadetten auf dienstliches Ansuchen das Verbleiben in erwähntem Corps bis zur gänzlichen Vollendung der vierjährigen Capitulationszeit unter dem in eben diesem Art. 8 bezeichneten Vorbehalte gestatten, und dem gemäß die frühere Bewilligung verlängern.

Der Königl. bayerischen Regierung wird zu diesem Behufe noch vor Ablauf der ersten zwei Jahre ein Verzeichniß der entweder um den Rücktritt oder um Verlängerung der Bewilligung sich anmeldenden Officiere mitgetheilt werden.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Griechenland werden allen in das anzuwerbende Truppencorps auf Officiersstellen aufzunehmenden Stabs- und Oberofficieren, dann Junkern und andern mit ständigen Gagen angestellten Militärindividuen des bayerischen Heeres eine gegen ihre bisherige Charge um eine Stufe höhere Anstellung verleihen, und dabei, als Beitrag zu den Equipirungskosten, eine dem zweimonatlichen Betrage ihrer neuen Gage gleichkommende Gratification auszahlen lassen.

Artikel 11.

Als Unterofficiere und Soldaten sollen in das anzuwerbende Truppencorps nur solche Bayern aufgenommen werden, welche der gesetzlichen Heerpflichtigkeit gegen ihr Vaterland Genüge geleistet haben, und sich hierüber durch Entlassungsscheine auszuweisen vermögen.

Eben dieselbe Bestimmung gilt für den Fall, wenn Officiersstellen in dem erwähnten Corps und andere Individuen, als an die zum zeitlichen Uebertritte sich anmeldenden Oberofficiere, Junker oder Cadetten des bayerischen Heeres, verliehen werden wollen.

Artikel 12.

Unterofficieren und Soldaten des bayerischen Heeres, welche bereits eine Capitulation in demselben gedient haben, soll die Bewilligung zum Uebertritte in das griechische Truppencorps nicht erschwert, und zu diesem Behufe auf Verlangen die Entlassung ertheilt werden. Hievon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche als Ersatzmänner eingestanden sind.

Artikel 13.

Alle in das anzuwerbende Truppencorps übergehende Bayern bleiben denjenigen Verbindlichkeiten unterworfen, welche die bayerischen Verfassungsgesetze den in fremde Militärdienste eintretenden Staatsangehörigen auflegen.

Artikel 14.

Die Gagen und der Sold der Stabs- und Oberofficiere, der im Officiersrange stehenden Angestellten und der Unterofficiere und Soldaten des anzuwerbenden Truppencorps werden nach dem beiliegenden Regulative in klingender Münze entrichtet.

Artikel 15.

Der Bezug der Gagen und des Soldes beginnt für die Stabs- und Oberofficiere, dann die im Officiersrange stehenden Angestellten mit dem Tage der Ausfertigung des Patents, für die Unterofficiere und Soldaten aber mit dem Tage der Verpflichtung für den griechischen Waffendienst und der Zuführung in den Listen.

Die Gagen der Stabs- und Oberofficiere, dann der im Officiersrange stehenden Angestellten werden am Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Unterofficiere und Soldaten erhalten ihren Sold von zehn zu zehn Tagen voraus.

Artikel 16.

Seine Majestät der König von Bayern werden denjenigen Militärindividuen Ihres Heeres, welche als Ritter des bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens oder als Mitglieder der Königl. französischen Ehrenlegion Pensionen aus der bayerischen Staatskasse beziehen, und mit Allerhöchst-Ihrer Bewilligung in das für den Dienst Ihres vielgeliebten Sohnes des Königs von Griechenland Majestät anzuwerbende Truppencorps übertreten, während ihrer Dienstleistung in diesem Corps die erwähnten Pensionen fortentrichten lassen. Das Gleiche gilt von den Medaillenzulagen, in deren Genusse etwa Einzelne der eben erwähnten Militärindividuen stehen.

Artikel 17.

Jeder Unterofficier und Soldat erhält vom Tage der Verpflichtung und der Zuführung in den Listen täglich eine Brodportion in Natur oder in Geld nach den über das Gewicht und die Geldvergütung für die Königl. bayerischen Truppen dermal geltenden Bestimmungen.

Artikel 18.

Bei der Verpflegung der Mannschaft in Standquartieren und Garnisonsplätzen sollen die in dem bayerischen Heere dermal eingeführten Menagenormen unter den durch die Localverhältnisse gebotenen Modificationen zur Anwendung kommen.

Artikel 19.

Unterofficiere und Soldaten des anzuwerbenden Truppencorps erhalten bei ihrem Zugange und während der vierjährigen Dienstzeit die in der Beilage verzeichneten Monturstücke; in eben dieser Beilage ist bestimmt, was davon in die Schuld und Ratenberechnung fällt, und welcher Ratenbetrag dafür von dem Tage der Einreihung an, täglich gutgeschrieben wird. Es bleibt jedoch der Königl. griechischen Regierung vorbehalten, in dieser Beziehung die nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig oder zweckmäßig erscheinenden Modificationen eintreten zu lassen.

Artikel 20.

Wenn Unterofficiere oder Soldaten des bayerischen Heeres nach den Artikel 12 gegebenen Bestimmungen in das anzuwerbende Truppencorps übertreten, so ist denselben gestattet, alle verwendbaren Monturstücke, so weit sie im Ratensysteme stehen, aus dem bayerischen Dienste gegen unverzügliche Abzahlung der noch bestehenden Monturschuld in das griechische Truppencorps mitzubringen.

Jene Monturstücke, die zwar in dem Ratensysteme stehen, aber im griechischen Dienste nicht verwendbar sind, werden von Seite der Königl. bayerischen Militärbehörden um einen von denselben zu erhebenden, der Brauchbarkeit entsprechenden Schätzungswerth zurückgenommen, und es soll dieser Schätzungswerth sodann an der Monturschuld abgerechnet werden.

Hat der Uebertretende ein Monturguthaben, so bleibt demselben die freie Disposition über seine in der Ratenberechnung begriffenen Monturstücke vorbehalten.

Artikel 21.

Die anzuwerbenden Truppen werden nach ihrer Ankunft in Griechenland an den Garnisonsplätzen sobald als möglich in Kasernen oder andern hinlänglich geräumigen Gebäuden untergebracht werden. Auch wird die Königl. griechische Regierung dafür Sorge tragen, daß die Erkrankten in Heilanstalten verpflegt, und ärztlich behandelt werden.

Artikel 22.

Die Königl. griechische Regierung verpflichtet sich, den Stabs- und Oberofficieren, den mit ständigen

Gagen angestellten Militärindividuen, und den Unterofficieren und Soldaten des anzuwerbenden Truppencorps für den Fall, wenn dieselben während der Dienst-, respective während der Capitulationszeit untauglich werden sollten, alle jene Vortheile zu bewilligen, deren sich die im Königl. bayerischen Dienste stehenden Militärpersonen des gleichen Grades unter den nämlichen Voraussetzungen nach den dermal bestehenden Regulativen zu erfreuen haben.

Gleiches gilt für die Wittwen und Waisen der oben erwähnten Individuen, sofern letztere sich mit Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen verehelicht haben, und während der capitulationsmäßigen Dienstzeit oder in dem durch diese Capitulation nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages begründeten Pensionsstande mit Tode abgehen.

Artikel 23.

Die den griechischen Truppencorps eingereihten Individuen haben, wenn sie sich während der Dienstzeit verehelichen wollen, nicht nur die in den bayerischen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sondern auch die Bewilligung der Königl. griechischen Regierung einzuholen.

Artikel 24.

Sämmtliche Militärpersonen des anzuwerbenden Truppencorps stehen in Dienstsachen bei Verbrechen und Vergehen, dann bei persönlichen Rechtssachen unter der Militärgerichtsbarkeit.

Dieselben sollen in allen Dienstsachen und Dienstverhältnissen nach dem im bayerischen Heere dermal eingeführten Dienstreglement, bei gemeinen Verbrechen und Vergehen aber nach dem dermal geltenden bayerischen Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Artikel 25.

Die Unterofficiere und Soldaten des anzuwerbenden Truppencorps erhalten bei der Entlassung aus demselben einen dreimonatlichen Sold für die Kosten der Rückreise, und werden überdieß auf Rechnung der griechischen Staatskasse bis Triest oder Venedig kostenfrei zurückgebracht. Den Stabs- und Oberofficieren, dann den mit ständiger Gage angestellten Militärindividuen des erwähnten Corps werden von dem Tage des Austrittes an, die Gage und sonstigen Bezüge der Charge, welche sie in dem griechischen Corps begleitet haben, noch sechs Monate lang aus der griechischen Staatskasse fortbezahlt. Die Königl. griechische Regierung verpflichtet sich außerdem noch, für die kostenfreie Rückfahrt derselben bis Triest oder Venedig Sorge zu tragen.

Artikel 26.

Wenn nach geendigter Dienstzeit Militärpersonen des anzuwerbenden Truppencorps in die Kriegsdienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland definitiv übertreten, oder sich in Griechenland niederlassen und ansäßig machen wollen, so wird die Königl. bayerische Regierung denselben die erforderliche Entlassung aus dem Unterthanverbande, auf gestelltes Ansuchen, ohne Aufschub und Erschwerung ertheilen.

Artikel 27.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen sechs Wochen beigebracht und gegenseitig ausgewechselt werden.

Zur Beurkundung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben eigenhändig unterzeichnet und ihr Insiegel beigedruckt.

Geschehen zu München den ersten November im Jahre Eintausend Achthundert zwei und dreißig.

(LS) v. Flad. (LS) Carl v. Abel.

So ratificiren, genehmigen und bestätigen Wir vorstehende Uebereinkunft in allen ihren Artikeln und

Bestimmungen, und werden Wir die zu deren Vollziehung Unsrer Seits erforderlichen Anordnungen und Verfügungen zu rechter und gehöriger Zeit treffen lassen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratificationsacte durch Unsere eigenhändige Unterschrift bekräftigt, auch derselben Unser größeres Kanzleiinsiegel beidrucken lassen.

So geschehen München, den 9. Dezember 1832.

(gez.) Ludwig.

(unterz.) Gise.

In fidem copiæ

Königl. geheime Registratur des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeussern.

(Hiezu das unten folgende Gage-, Sold- und Zonageregulativ.)

Staatsministerium des Innern.

Patent,

die Werbung eines griechischen Truppencorps betr.

Seine Majestät der König haben vermöge des Artikel 1 des unterm 1. November vorigen Jahres abgeschlossenen und unterm Heutigen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Staatsvertrages allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Königl. griechische Regierung innerhalb der nächsten drei Jahre, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs Bayern eine Werbung von 3500 Soldaten und Gefreiten, dann den erforderlichen Stabs-, Ober- und Unterofficieren und dem Stabspersonale, unter den in diesem Vertrage bezeichneten Bedingungen eröffne.

Neuerlich sind folgende Modificationen des Vertrages vom 1. November 1832 in staatsrechtliche Kraft getreten,

1. daß die in Bayern geworbenen Truppen nicht dem Artikel 6 des Vertrages gemäß, als ein für sich bestehendes Gesammtcorps in den griechischen Dienst treten, sondern dem griechischen Nationalheere, und zwar jedem Infanteriebataillon je zu zwei Compagnien, jedem Cavallerieregimente je zu zwei Escadrons, und dem Artilleriecorps zu zwei Compagnien einverleibt werden, dann
2. daß die Geworbenen sich, wie dieß auch bei den mit Königl. Bewilligung in sonstige auswärtige Kriegsdienste tretenden Bayern der Fall ist, auf die Dauer ihrer Capitulation den Normen und Gesetzen unterwerfen, welche für das griechische Nationalheer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden.

Da nun die griechische Regierung in Folge der oberwähnten Bestimmungen eine neuerliche Werbung zu eröffnen gedenkt, und hiefür als ihren Werbcommissär den Oberst im Königl. griechischen Heere, Ritter des K. K. russischen Wladimirordens 4. Klasse, Wilhelm v. Lesuire, bevollmächtigt hat; so wird solches hiemit durch das gegenwärtige Patent zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die gegenwärtige Werbung, nach den von der griechischen Regierung geäußerten Absichten, noch nicht bestimmt ist, den vollen vertragsmäßig zulässigen Mannschaftbedarf zu erreichen, und daß vorläufig blos München und Speyer als Werbeplätze erklärt sind.

München, den 14. Juni 1833.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung der geheime Secretär,
Staudacher.

Gage=, Sold= und Fouragereglativ
für das Königl. griechische Truppencorps.

Chargen.	Monatliche Bezüge der Officiere und Gagirten.						Naturalgebühren.		Equipirungsgagen.	
	Gage mit Quartier und Stallgeld, dann Pferdsgratification.		Commandeurs und Adjutantenzulage.		Summa.		Brodportionen.	Leichte Fouragerationen.		
Stabs= und Oberofficiere.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
Oberst der Infanterie und Inspecteur	215	—	25	—	240	—		3	400	—
Oberst der Cavallerie und Inspecteur	220	—	25	—	245	—		4	400	—
Oberstlieutenant der Infanterie	168	20	16	40	185	—		2	316	40
Oberstlieutenant der Cavallerie	173	20	—	—	173	20		3	316	40
Oberstlieutenant der Artillerie	168	20	16	40	185	—		2	316	40
Major der Infanterie	151	40	—	—	151	40		2	283	20
Major der Cavallerie	156	40	—	—	156	40		3	283	20
Major der Artillerie	151	40	—	—	151	40		2	283	20
Hauptmann I. Klasse der Infanterie	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Rittmeister	108	20	—	—	108	20		2	200	—
der Artillerie	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Hauptmann II. Klasse der Infanterie	75	—	—	—	75	—		—	150	—
Hauptmann II. Klasse der Artillerie	75	—	—	—	75	—		—	150	—
Oberlieutenant der Infanterie	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Oberlieutenant der Cavallerie	60	—	—	—	60	—		2	100	—
Oberlieutenant der Artillerie	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Unterlieutenant der Infanterie	41	40	—	—	51	40		—	83	20
Unterlieutenant der Cavallerie	51	40	—	—	51	40		2	83	20
Unterlieutenant der Artillerie	41	40	—	—	41	40		—	83	20
Junker der Infanterie	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Junker der Cavallerie	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Junker der Artillerie	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Adjutant die Gage und Fourage eines Oberlieutenants | Unterlieutenants								1		
Infanterie			13	20	13	20		—	—	—
Cavallerie			8	20	8	20		1	—	—
Artillerie			13	20	13	20		—	—	—
Regimentsarzt	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Regimentsquartiermeister	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Regimentsauditor	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Bataillonsarzt	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Bataillonsquartiermeister	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Bataillonsauditor	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Aktuar	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Unterarzt	41	40	—	—	41	40		—	83	20
Veterinärarzt	75	—	—	—	75	—		—	150	—
Veterinärunterarzt	33	20	—	—	33	20		—	66	40
Chirurgischer und Veterinärpractikant	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Oberapotheker	75	—	—	—	75	—		—	150	—
Unterapotheker	41	40	—	—	41	40		—	83	20
Katholischer oder protestantischer Feldgeistlicher	50	—	—	—	50	—		—	100	—

Chargen.	Tägliche Feldgebühr der Mannschaft.			Naturalgebühren.		Bemerkungen.
	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Brodportionen.	Leichte Feuergeration	
Unterofficiere und Gemeine.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.			
Feldwebel, erster Wachtmeister oder Oberfeuerwerker	32 4	34 4	42 4	1		Das Brod wird in Geld nach den bestehenden mittleren Schrannenpreisen berechnet.
Musikmeister oder Stabshornist	32 4	— —	— —	1		
Stabstrompeter	— —	32 4	— —	1		
Auditoriatsactuar	29 —	29 —	29 —	1		
Sergeant	20 4	— —	— —	1		
Zweiter Wachtmeister	— —	22 4	— —	1		
Feuerwerker	— —	— —	32 4	1		
Profos	20 4	22 4	25 4	1		
Hautboist erster Klasse	10 4	— —	— —	1		
Trompeter erster Klasse	— —	22 4	— —	1		
Korporal	17 4	19 4	22 4	1		
Bataillonstambour, Hautboist und Trompeter zweiter Klasse, Hornist erster Klasse	17 4	17 4	17 4	1		
Hornist zweiter Klasse	15 4	— —	— —	1		
Tambour erster Klasse	11 —	— —	— —	1		
Tambour zweiter Klasse	10 —	— —	— —	1		
Sattler	— —	27 —	— —	1		
Schmied	— —	19 4	— —	1		
Oberkanonier	— —	— —	14 4	1		
Pionier	10 —	— —	— —	1		
Gefreiter	10 —	12 —	— —	1		
Gemeiner	10 —	12 —	— —	1		
Unterkanonier	— —	— —	11 —	1		
Büchsenmacher	10 —	12 —	11 —	1		
Profosengehülfe	10 —	12 —	11 —	1		
Ouvrier	— —	— —	14 4	1		

München, den 1. November 1832.

von Flad. Carl von Abel.

Darstellung und Berechnung der Montur im Ratensysteme für einen griechischen Infanteristen, und was hienach als tägliches Geldratum trifft.

	Benennung der Montursstücke.	Montur-gebühr: beim ersten Zugang (Stücke)	Montur-gebühr: in vier Jahren (Stücke)	Kostenbetrag eines einzelnen Stückes: fl.	kr.	hl.	Kostenbetrag beim ersten Zugang: fl.	kr.	hl.	Kostenbetrag in vier Jahren: fl.	kr.	hl.
1	Schirmmütze von Tuch	1	1	1	3	—	1	3	—	1	3	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Rock von Tuch	1	2	6	55	—	6	55	—	13	50	—
4	Spenser	1	1	4	17	2	4	17	2	4	17	2
5	Pantalon	1	2	4	16	5	4	16	5	8	33	2
6	Pantalon von Leinwand	1	4	1	24	2	1	24	2	5	37	—
7	Paar Schuhe	2	8	1	45	—	3	30	—	14	—	—
8	Paar Sohlen mit Flecke	—	8	—	36	—	—	—	—	4	48	—
9	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
10	Kurze Kamaschen von Tuch	1	1	—	53	—	—	53	—	—	53	—
11	Kurze Kamaschen von Leinwand	1	5	—	25	2	—	25	2	2	6	2
12	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
13	Hemden	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
14	Wings	—	1	1	47	2	—	—	—	1	47	2
15	Handschuh	1	1	—	41	—	—	41	—	—	41	—
	Summa	—	—	—	—	—	27	42	1	73	41	—
	Hienach treffen nach vier Jahren oder 1460 Tagen als Raten für einen Tag eines gemeinen Mannes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	Zulage für Unterofficiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	Sohin im Ganzen für einen Unterofficier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5
	Als Ratum für einen beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen kann angenommen werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

NB. Die nicht in die Ratenberechnung fallenden Stücke, nämlich Tschako, Mantel mit Ueberzug und Tornister halten durchgehends wenigstens eine Capitulation aus, werden deßhalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarialeigenthum.

Von den Wings wird ein Paar beim Zugange vom Aerar abgegeben, und bleibt ärarisch, sollte während der Capitulation ein zweites Paar nöthig werden, so wird daſselbe dem Manne, wie oben ersichtlich, zur Schuld geschrieben.

Darstellung und Berechnung der Montur im Ratensysteme für einen griechischen Uhlanen, und was hienach als tägliches Geldratum trifft.

	Benennung der Monturstücke.	Montur-gebühr: beim ersten Zugang (Stücke)	Montur-gebühr: in vier Jahren (Stücke)	Kostenbetrag eines einzelnen Stückes: fl.	kr.	hl.	Kostenbetrag beim ersten Zugang: fl.	kr.	hl.	Kostenbetrag in vier Jahren: fl.	kr.	hl.
1	Schirmmütze	1	1	1	18	—	1	18	—	1	18	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Kurtka	1	2	8	23	1	8	23	1	16	46	2
4	Spenser	1	1	5	38	7	5	38	7	5	38	7
5	Gallahose	1	2	5	46	3	5	46	3	11	32	6
6	Campagnehose	1	2	5	8	1	5	8	1	10	16	2
7	Halbstiefel	1	2	3	55	—	3	55	—	7	50	—
8	Sohlen ohne Fleck	—	6	—	30	—	—	30	—	3	—	—
9	Bundschuhe	1	4	3	—	—	3	—	—	12	—	—
10	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
11	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
12	Hemder	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
13	Lederne Handschuhe	1	1	1	24	—	1	24	—	1	24	—
14	Schärpse oder Paß	1	2	—	44	7	—	44	7	1	29	6
	Summa	—	—	—	—	—	40	5	1	87	20	7
	Hienach treffen nach vier Jahren oder 1460 Tagen als Ratum für einen Tag eines gemeinen Mannes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5
	Zulage für Unterofficiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
	Sohin im Ganzen für einen Unterofficier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
	Als Ratum für einen beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen kann angenommen werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

NB. Die nicht in die Ratenberechnung fallenden Stücke, nämlich Crapka, Epauletts, Mantel, Sporn, Mantelsack ꝛc. halten durchgehends wenigstens eine Capitulation aus, werden deßhalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarialeigenthum.

Darstellung und Berechnung der Montur im Ratensysteme für einen griechischen Artilleristen, und was hienach als tägliches Geldratum trifft.

	Benennung der Monturstücke.	Montur-gebühr: beim ersten Zugang (Stücke)	Montur-gebühr: in vier Jahren (Stücke)	Kostenbetrag eines einzelnen Stückes: fl.	kr.	bl.	Kostenbetrag beim ersten Zugang: fl.	kr.	bl.	Kostenbetrag in vier Jahren: fl.	kr.	bl.
1	Schirmmütze	1	1	1	3	—	1	3	—	1	3	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Rock	1	2	6	37	1	6	37	1	13	14	2
4	Spenser	1	1	4	17	2	4	17	2	4	17	2
5	Tüchene Pantalon	1	2	4	16	5	4	16	5	8	35	2
6	Leinene Pantalon	1	4	1	24	2	1	24	2	5	37	—
7	Paar Schuhe	2	8	1	45	—	3	30	—	14	—	—
8	Paar Sohlen mit Fleck	—	8	—	36	—	—	—	—	4	48	—
9	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
10	Kurze Kamaschen von Tuch	1	1	—	53	—	—	53	—	—	53	—
11	Kurze Kamaschen von Leinwand	1	5	—	25	2	—	25	2	2	6	2
12	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
13	Hemden	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
14	Arbeitsspenser	1	1	2	25	6	2	25	6	2	25	6
15	Arbeitshosen	1	1	2	2	—	2	2	—	2	2	—
16	Paar wollene Handschuhe	1	1	—	41	—	—	41	—	—	41	—
	Summa	—	—	—	—	—	31	52	—	75	45	6
	Hienach treffen nach vier Jahren oder 1460 Tagen als Ratum für einen Tag eines gemeinen Mannes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
	Zulage für Unterofficiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	Sohin im Ganzen für einen Unterofficier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7
	Als Ratum für einen beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen kann angenommen werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

NB. Die nicht in die Ratenberechnung fallenden Stücke, nämlich Tschako, Epauletts, Mantel und Torniſter ꝛc. halten durchgehends wenigstens eine Capitulation aus, werden deßhalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarialeigenthum.

von Flad. Carl von Abel.

Bekanntmachung,

den Eintritt Königl. bayerischer Unterthanen in den Königl. griechischen Militärdienst betr.

Die Regentschaft des Königreichs Griechenland hat auf den Grund der bestehenden Staatsverträge die Fortsetzung der Werbung eines freiwilligen Truppencorps in Bayern für den Dienst Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland beschlossen.

Der Unterzeichnete — mit der Aufstellung dieses Corps beauftragt — hält es für zweckmäßig, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Das neuerdings aufzustellende Corps wird bestehen aus:

10 Compagnien Infanterie, in 5 Grenadier- und eben so viel Schützencompagnien.
1 Escadron Uhlanen.
1½ Compagnien Artillerie.
2 Compagnien Pionieren.

2. Die Capitulation ist für jeden Zugehenden auf 4 Jahre festgesetzt.

3. Die Aufnahme können dem Inhalte des Werbvertrages vom 1. November 1832 gemäß erhalten:

a) Die in der Königl. bayerischen Armee dienenden Unterofficiere und Soldaten, welche eine sechsjährige Capitulation vollendet haben, und allenfalls in einer zweiten Capitulation für sich selbst dienen, wenn sie sich auf dem Dienstweg um den Uebertritt melden.

b) Diejenigen Bayern, welche der gesetzlichen Heerpflicht gegen ihr Vaterland Genüge geleistet haben, und sich hierüber durch Entlassungsscheine auszuweisen vermögen.

c) Diejenigen, welche allenfalls noch nicht in die Conscription fallen, nachdem sie Caution für Erledigung ihrer vaterländischen Militärpflichtigkeit gestellt haben.

d) Wer in der Königl. bayerischen Armee dient, und für die noch aufhabende Dienstzeit einen Ersatzmann stellt.

Die weitern Erfordernisse für die wirkliche Annahme sind für jeden Competenten: ein sehr guter Leumund, Feldkriegsdienstauglichkeit, das gefordert werdende Größenmaß und in der Regel ein 36 Jahre nicht überschreitendes Lebensalter.

Der Leumund muß nachgewiesen werden:

a) Durch Abschiede von den betreffenden Militärcommandostellen unter Beifügung einer verschlossenen Grundliste, worauf die allenfallsigen Strafen eingetragen seyn müssen. Die Competenten haben um Ausfertigung dieser Producte sich bei ihren frühern Militärcommando's selbst zu bewerben, und dieselben den mit der Werbung beauftragten Officieren verschlossen zu überhändigen.

b) Durch Zeugnisse der betreffenden Polizeistellen. — Ehemalige Militärpersonen, welche über sechs Monate von ihrem Corps entlassen sind, müssen ihre Aufführung und Beschäftigung seit der Entlassung ebenfalls durch Zeugnisse der betreffenden Polizeistellen nachweisen.

Neben dem Zeugniß der Polizeistelle muß der zum Eintritt Lusttragende eine von seiner Conscriptionsbehörde bestätigte Grundliste nach dem unten folgenden Formular mitbringen, worin die Rubriken von den treffenden Behörden ausgefüllt und bestätigt worden sind.

Die betreffenden Königl. Bayerischen Militär- und Civilstellen sind ersucht, die Ausfertigung der Grundlisten ꝛc. dem Competenten nicht zu verweigern, weil dadurch die Recherchirungsschreiben über diese Perso-

nalverhältnisse vermieden sind, und somit das Geschäft sehr erleichtert wird.

Individuen, gegen welche eine Untersuchung aus irgend einer Veranlassung, oder eine Schuldklage anhängig ist, können in den Dienst nicht aufgenommen werden.

Das Minimum der körperlichen Größe ist bestimmt, wie folgt:

Grenadier, Artillerist und Pionier	5′	10″
Uhlan	5′	8″
Schütz	5′	7″

nach zwölftheiligem bayerischen Normallängenmaß.

Für die Reiterei und Artillerie werden vorzüglich solche Leute gewünscht, welche in diesen Waffen schon gedient haben.

Für die Pioniercompagnieen sind Zimmerleute, Küfner, Schreiner, Wagner, Maurer, Steinmetzen, Steinbrecher, Schmiede, Schiffleute, Straßen- und Salinenarbeiter, dann Bergleute vorzugsweise willkommen. In die Grenadier- und Schützencompagnieen können eintreten: Jäger, Fleischhacker, Sattler, Lakirer, Riemer, Taschner und alle übrigen Handwerker, so wie Ackerleute u. s. w.

Bemerkt wird, daß für jede Compagnie und Escadron eine gewisse Anzahl Verheiratheter angenommen werden kann. Der Sold der griechischen Truppen ist neben einer täglichen Brodportion in Natur oder Geld, wie folgt, regulirt:

Für die Infanterie:

Grenadier und Schütze täglich	10 kr.

Für die Cavallerie:

Lanzier täglich	12 kr.

Für die Artillerie:

Oberkanonier täglich	14 kr. 4 hl.
Unterkanonier täglich	11 kr.

Für die Pioniere:

Pionier erster Klasse	14 kr. 4 hl.
Pionier zweiter Klasse	11 kr.

Die Unterofficiere sind in einem aufsteigenden Verhältnisse höher bezahlt; gesammte Mannschaft, vom ersten Unterofficier an, bezieht ein verhältnißmäßiges Monturratum, wodurch, bei steter Präsenz, Guthaben am Ende der Capitulation zu bemessen ist.

Handgeld wird nicht gegeben.

Jeder Eingereihte hat Anspruch auf gleiche, dienstmäßige Behandlung; alle Unterofficiere werden von den Vorgesetzten „Sie“ genannt, und ebenso diejenigen eintretenden jungen Leute, welche etwa durch eine wissenschaftliche Vorbildung, durch Anstand und Erziehung an diese Anredungsformel gewöhnt sind.

Zum Avancement in alle Grade ist jeder Eintretende fähig, welcher sich durch Treue, Muth, Ausdauer, Intelligenz, Wissenschaft, Sittlichkeit und Anstand Ansprüche hierauf erwirbt.

Die Regentschaft des Königreichs Griechenland unterstützt diejenigen in ihren Unternehmungen, welche sich nach redlich vollendeter Dienstzeit in Griechenland ansäßig machen wollen; diejenigen hingegen, welche alsdann in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, werden bis Triest oder Venedig kostenfrei gebracht und erhalten über dieses bei ihrer Entlassung einen dreimonatlichen Sold auf Rechnung der griechischen Regierung.

Bei dieser Formation ist auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Unterofficiers-, Hornisten- und Trompeterstellen zu vergeben.

Zum Hauptwerbeplatz ist vorläufig München bestimmt, und die allenfalls später gewählt werdenden weitern Werbeplätze sollen nachträglich bekannt gemacht werden.

München, den 15. Juni 1833.

Der Oberst im griechischen Heere ꝛc.

Wilhelm von Lesuire.

Mannsgrundliſte.

№	Familien-Namen	Vor- oder Tauf-Namen	Wo geboren? Ort	Gerichte	Kreis	Stand der Eltern	Wann geboren? Jahr	Tag	Monat	Größe Schuh	Zoll	Linien	Religion	Gewerbe oder Kunſt	Lediq	Verheirathet Frau	Kinder	Vermögen	Ob vorher wie lange und in welchen dieſeitigen oder ausländiſ. Kriegsdienſten geſtanden, wann und wie abgegangen	Eigenhändige Unterſchrift der Eltern od. Vormünder zur Beſtätigung der gegebenen Einwilligung	Bemerkungen

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Ablieferung eines Exemplars von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß jene gesetzlichen Anordnungen nicht allenthalben gleichmäßig befolgt werden, welche die Buchhandlungen diesseits des Rheins zu unentgeldlicher Abgabe eines Exemplars jeder durch sie dem Drucke übergebenen oder verlegten, und die Buchdrucker des Rheinkreises zu unentgeldlicher Abgabe eines Exemplars jeder von ihnen gedruckten Schrift an die Hof- und Staatsbibliothek verpflichten.

Dieser Mißstand kann um so weniger geduldet werden, als die budgetmäßige Dotation der Hof- und Staatsbibliothek auf die Voraussetzung jener Gesetze gebaut, und nur für Anschaffung ausländischer Werke berechnet wurde, und als die dießfallsigen Ansprüche der Hof- und Staatsbibliothek gesetzmäßig sich unter die in der Verfassungsurkunde Tit. III. §. 2 hinsichtlich des Staatsgutes ertheilten Anordnungen reihen.

Wir wollen daher sämmtlich Betheiligte an die Eingangs erwähnten gesetzlichen Anordnungen erinnert wissen. Wir zweifeln nicht, es werde nur dieser Erinnerung bedürfen, um allenthalben die pünktliche Erfüllung einer bestehenden Pflicht zu veranlassen. — Jedenfalls aber bleiben die, vermöge der §§. 4 und 5 der III. Verfassungsbeilage einer steten und vollständigen Kenntniß aller Erzeugnisse der inländischen Presse und des inländischen Verlages also auch der nöthigen Controlmittel versicherten Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte für die genaue Handhabung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zunächst verantwortlich.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem pünktlichsten Vollzuge gegenwärtiger Anordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 20. März 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Franz v. Kobell.

Bekanntmachung.

pr. den 10. Juli 1833.

(Auflösung der Zollstation Dirmstein, Oberamts Frankenthal, betr.)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Entschließung Königl. Generalzolladministration vom 22. Juni d. J., № 8333, die Auflösung der Zollstation Dirmstein, Oberamts Frankenthal, genehmiget, und unterm Heutigen verfügt worden sey, daß deren wirkliche Einziehung mit dem 15. des laufenden Monats statt zu finden habe.

Speyer, den 8. Juli 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.
In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Juli 1833.

		Briefe	Geld
Obligationen	à 4 %, mit Coup.	100 %	100 %
detto	à 5 %, „ „		
Lott. Loose	E—M prompt	109 %	109
detto	„ „ 2 mt.		
detto	unverzinsl. à fl. 10.	130	
detto	detto à fl. 25.	116	
detto	detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 37. Speyer, den 22. Juli 1833.

Inhalt.

Weitere Dotation der Kreishülfskassen. — Erläuterung des griechischen Werbvertrages. — Den Antheil der Gemeinden Siebeldingen und Göcklingen an den Kriegsfonds betr. — Gemeindegegenstände sind durchgängig öffentlich zu versteigern. — Verbot des Schlachtens junger Kälber. — Verbotene Zeitblätter. — Amerikanisches Consulat zu München. — Erledigte katholische Pfarrei. — Eröffnungstermin der Assisen für das dritte Quartal 1833. — Victualienmärkte zu Landstuhl. — Dienstesnachrichten. — Gewerbprivilegien. — Unglücksfälle im Monat Juni 1833.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Vermehrung der Stiftungsfonde der Kreishülfskassen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die bereits so mannichfach hervorgetretenen segenreichen Folgen des von Uns durch Schenkung vom 6. Juli 1828 gegründeten Instituts der Kreishülfskassen und der Entschluß auch Unserer Seits zu Erweiterung und Befestigung dieser auf Unterstützung rechtschaffener Familien gerichteten Anstalt beizutragen, bestimmen Uns hiemit zu verfügen, was folgt:

I.

Wir gewähren jeder der acht Kreishülfskassen aus Unserer Kabinetskasse eine Dotationsvermehrung von Viertausend Gulden, in der Art, daß von dem Monate August d. J. anfangend jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange erhalte, bis die für jeden bestimmte Summe erschöpft ist.

II.

Diese neuen Dotationszuschüsse werden mit den bereits bestehenden Kreishülfsfonden vereinigt; es finden demnach auf dieselben jene Satzungen unbedingte Anwendung, welche Wir über die Verwaltung und Verwendung dieser Fonde, dann über die Bedingungen der Bewilligung von Darleihen aus denselben durch Unseren Stiftungsbrief vom 6. Juli 1828 festgesetzt haben.

III.

Unser Staatsministerium des Innern wird die Vereinnahmung dieser Unserer neuen Stiftungsbeiträge geeignet anordnen, über deren stiftungsmäßige Verwendung wachen, übrigens die Kreisregierungen und Landräthe sämmtlicher Kreise bei diesem Anlasse wiederholt auf die landesväterlichen Wünsche aufmerksam machen, welche Wir in Ziffer X. und XII. des Stiftungsbriefes vom 6. Juli 1828 niedergelegt, und welche bereits in einem Kreise der Monarchie bei Anlaß der

jüngsten Landrathsverhandlungen einen so entsprechenden Anklang gefunden haben.

Gegeben Villa Colombella bei Perugia, den 18. Juni 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
F. v. Kobell.

Königl. Ministerial-Bekanntmachung.

(Die Erläuterung des griechischen Werbevertrages betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfrage: ob die durch das Werbepatent vom 14. Juni l. J. kundgegebene zweite Modification des Vertrages vom 1. November 1832: „daß nämlich die für den griechischen Dienst Geworbenen, wie dieß auch bei denen mit Königl. Bewilligung in sonstigen auswärtigen Kriegsdiensten der Fall ist, auf die Dauer ihrer Kapitulation den Normen und Gesetzen unterworfen seyen, welche für das griechische Nationalheer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden," auch auf die Verpflegungsnormen s. a. sich beziehen, ob somit die in griechische Kriegsdienste tretenden Bayern auch der durch die Konvention festgesetzten Gebührenregulative und der sonst zu ihrem Vortheile aufgestellten Vertragsstipulationen verlustig werden sollen — wurde erwiedert, daß die gedachte Modification sich lediglich auf den §. 24 des mit Griechenland abgeschlossenen Werbevertrages beziehe, und daß überhaupt mit Ausnahme der §§. 6 und 24 kein Artikel der Konvention vom 1. November 1832 in irgend einer Weise modificirt ist.

München, den 27. Juni 1833.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung der geheime Secretär,
Staudacher.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 14015 I.

pr. den 11. Juli 1833.

(Die Vertheilung des Kriegsfonds in specie die Rückstände der Gemeinden Siebeldingen und Göcklingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im laufenden Jahre stattgefundenen Vertheilung des Kriegsfonds (Amts- und Intelligenzblatt № 10) ist in der Nachweise № VIII. den Kriegsfonds des ehemaligen Unterpräfecturbezirks Zweibrücken betr. pag. 92, aus Versehen die Gemeinde Siebeldingen anstatt die Gemeinde Göcklingen als Schuldnerin eines Rückstands

	fl.	kr.	h.
a) auf die Umlage vom 5. Jänner 1814 für Kleidungsstücke von . . .	1209	27	1
b) auf jene vom 10. und 17. April 1814 für Pferdefourage und Lebensmittel von	976	50	1

vorgetragen, wodurch der in jener Nachweiſecolonne 19 und 20 berechnete Geſammtrückſtand der Gemeinde Siebeldingen von 2351 fl 37 xr 2 ₰ auf 165 fl 20 xr ſich reducirt, dagegen jener der Gemeinde Göcklingen von 902 fl 8 xr auf 3088 fl 25 xr 2 ₰ ſich erhöht, und gleichermaßen auch in der Zuſammenſtellung (Nachweiſe Lit. XI. pag. 120 und 121) der in den Columnen 24 und 25 angeſetzte Geſammtrückſtand der Gemeinde Siebeldingen von 2536 fl 24 xr 2 ₰ auf 350 fl 7 xr ſich reducirt, dagegen jener der Gemeinde Göcklingen von 881 fl 24 xr 3 ₰ auf 3067 fl 42 xr 1 ₰ ſich erhöht.

Die hienach nöthig werdende Abänderung der in der Nachweiſe Lit. XII. pag. 128 und 129 geſchehenen Anweiſungen der Rückſtände und Guthaben, geſchieht ſofort in der Art, daß

a) die Gemeinde Siebeldingen an die Stadt Landau ſtatt der angeſetzten 2536 fl 24 xr 2 ₰ fl xr ₰ nur . . . . . 370 7 –

b) die Gemeinde Göcklingen anſtatt der angeſetzten 881 fl 24 xr 3 ₰ dagegen 3067 42 1 zu bezahlen habe, und zwar an die Stadt Landau ſtatt 274 fl 20 xr 1 ₰ nunmehr 2460 37 3

die Gemeinde Dammheim wie früher . 307 4 2

" " Herxheim desgleichen . 300 — —

Gleicher Betrag . 3067 42 1

welches hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden und Behörden gebracht wird.

Speyer, den 6. Juli 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Luttringshauſen, coll.

Ad Num. Exh. 4726 I.

pr. den 13. Juli 1833.

(Die Anwerbung für den Königl. griechiſchen Militärdienſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Betreff derjenigen Bayern, welche ſich zum Eintritte in den griechiſchen Militärdienſt melden, wurde allerhöchſten Ortes beſchloſſen, daß

1. jenen Bayern, welche ihrer vaterländiſchen Militärpflicht bereits Genüge geleiſtet haben, der Eintritt in den griechiſchen Dienſt, unter Vorbehalt der geſetzlichen Beſtimmungen;

2. jenen, welche der Altersklaſſe 1811 angehören und bei der Armeeergänzung aus dieſer Geburtsklaſſe nicht zur Einreihung berufen worden ſind, der Eintritt in griechiſche Dienſte unter dem weitern ſpeciellen Vorbehalte ihrer Armeepflichtigkeit für den Fall ihres etwa noch erfolgenden Aufrufs, jedoch ohne Cautionsleiſtung, und

3. den zu ſpätern Altersklaſſen gehörenden Bayern aber der Eintritt in griechiſche Dienſte nur gegen Caution, daß ſie, im Falle ihres Aufrufes, der Armeepflicht perſönlich oder durch Einſtellung eines Erſatzmannes genügen, geſtattet werde.

Speyer, den 10. Juli 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14309 L.

pr. den 17. Juli 1833.

(Oeffentliche Versteigerungen von Gemeindeobjekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Bürgermeister und Einnehmer aufmerksam zu machen, daß auch ganz geringfügige Objekte, welche den Gemeinden angehören, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden dürfen; daß darüber jedesmal ein schriftliches Protokoll abgefaßt, dieses in das Repertorium eingetragen und einregistrirt werden muß.

Indem die Bürgermeister und Einnehmer sich genau an diese so oft wiederholte Verfügung binden, schützen sie sich gegen Denunciationen ihrer Verwalteten, welche damit oft nach Verlauf mehrerer Jahre erst hervortreten, und vermeiden die hohen Geldstrafen, welche die Gesetze über Enregistrement und Stempel auf die Zuwiderhandlungen legen.

Speyer, den 9. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9901 L.

pr. den 17. Juli 1833.

(Das Schlachten von zu jungen Kälbern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem seit einiger Zeit überhandnehmenden Mißbrauch des Schlachtens von Kälbern, die das gehörige Alter von wenigstens fünfzehn Tagen noch nicht erreicht haben, zu begegnen, wird von der unterzeichneten Stelle Folgendes verfügt:

1. Sämmtliche Localpolizeibehörden haben das Schlachten von Kälbern, welche noch nicht gehörig ausgewachsen oder wenigstens fünfzehn Tage alt sind, ungesäumt bei Polizeistrafe zu verbieten.
2. Die Thierärzte und Experten, welche zur Besichtigung des Schlachtviehes bestellt sind, haben, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, die Erlaubniß zum Schlachten allzujunger Kälber strenge zu verweigern.
3. Gegen diejenigen, welche ohne vorausgegangene Besichtigung oder erholte Erlaubniß Kälber schlachten, sind unnachsichtlich Protokolle zu errichten, und diese dem betreffenden Polizeigerichte zur weitern Verfügung zu übergeben.
4. Die Landcommissariate sind beauftragt, über den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Speyer, den 12. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 19. Juli 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   a) der Nr. 120 der „Speyerer Zeitung.“
   b) die Druckschrift „Geschichte der neuesten Ereignisse in Rheinbayern ꝛc. von J. Müller in Weisenburg bei Bock 1833.“

2. Durch das Königl. Landcommiſſariat Bergzabern: die Flugſchrift unter dem Titel „Katechismus der deutſchen Liberalen. Wohlfeiler Nachdruck. Deutſchland 1833.“

Zufolge höchſter Königl. Miniſterialentſchließungen vom 28. Juni und 7. Juli d. J. wurden dieſe Beſchlagnahmen mit dem Beiſatze beſtätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben ſo wie die öffentliche Ausſchreibung ſtatt zu finden habe, wonach ſich zu achten iſt.

Speyer, den 13. Juli 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 15123 L.

pr. den 17. Juli 1833.

(Die allerhöchſte Genehmigung der Annahme der Conſulatsſtelle für die vereinigten Staaten von Nordamerika für Robert von Ruedorfer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß Königl. Miniſterialreſcripts vom 7. l. M. iſt Robert von Ruedorfer zu München als Conſul der vereinigten Staaten von Nordamerika anerkannt worden, und demnach von den Behörden in ſeinen Conſulatsfunctionen nöthigenfalls gehörig zu unterſtützen.

Speyer, den 13. Juli 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14925 L.

pr. den 13. Juli 1833.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Bundenthal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen katholiſchen Pfarrers zu Bundenthal iſt die im Landcommiſſariats- und Decanatsbezirk Pirmaſens gelegene Pfarrei Bundenthal erledigt.

Dieſelbe zählt in der dazu gehörigen Filiale Bruchweiler mit Bärenbach 1440 Seelen.

Die Erträgniſſe beſtehen:	fl	xr
a) an Staatsgehalt . . .	232	—
b) an Stolgebühren . . .	36	45
c) aus Rechten	18	—
d) für geſtiftete geiſtliche Functionen	29	52
zuſammen . .	316	37

Für die Bination in Bruchweiler wird der Pfarrer beſonders honorirt.

Geeignete Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorſchriftmäßig zu melden.

Speyer, den 11. Juli 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Luttringshauſen, coll.

---

pr. den 19. Juli 1833.

(Aſſiſeneröffnung im 3. Quartal 1833.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präſident des Appellationsgerichts des Rheinkreiſes, Ritter des Civilverdienſtordens der bayeriſchen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs,

daß die Assisen des dritten Quartals 1833 für den Rheinkreis den zweiten September nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Theodor Hilgard, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 10. Juli 1833.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:

Clemens, Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 11. Juli 1833.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Schenkl.

(Die Abhaltung von Victualienmärkten zu Landstuhl betr.)

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1833, wurde der Gemeinde Landstuhl die Abhaltung von zwei Victualienmärkten, nämlich Montags und Freitags, in jeder Woche, bewilligt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch die Uebertragung der Einnehmerei Marnheim an den Einnehmer Philipp Derheimer zu Gaugrehweiler ist diese Einnehmerei erlediget worden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bei den Königl. Landcommissariaten ihrer Wohnsitze einzugeben.

Speyer, den 9. Juli 1833.

Seine Majestät der König haben vermöge an das protestantische Oberconsistorium unterm 30. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen geistlichen Rath des protestantischen Consistorium zu Speyer, Stadtpfarrer Dr. Philipp David Müller daselbst, in seiner erstgenannten Eigenschaft auf den Grund des §. 19 Absatz 2 der IX. Beilage der Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Mai d. J. die Pfarrstelle zu Ruchheim, Dekanats Speyer, dem Pfarramtscandidaten Philipp Römich aus Meisenheim allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts, dd. Villa Colombella bei Perugia den 18. Juni 1833, die erledigte Stelle eines Directors und ersten Lehrers an dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern dem bisherigen Subrector und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal Nikolaus Zöller, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

An den lateinischen Schulen des Rheinkreises haben in Gemäßheit höchster Ministerialentschließungen

vom 14. Mai, 8. Juni und 12. Juli d. J. folgende Veränderungen im Lehrerperſonale ſtatt gefunden:

a) An der lateiniſchen Schule zu Landau:

1. Zum Subrector und Oberlehrer wurde Georg Seitz, bisheriger zweiter Lehrer zu Frankenthal,
2. zum zweiten Lehrer Friedrich Helfreich, bisheriger dritter Lehrer zu Augsburg, und
3. zum dritten Lehrer der bisherige vierte Lehrer Nicolaus Weis ernannt.

b) An der lateiniſchen Schule zu Frankenthal:

4. Zum Subrector und Oberlehrer wurde Rupert Jäger, bisheriger zweiter Lehrer zu Kaiſerslautern,
5. zum zweiten Lehrer Chriſtian Brünings, bisheriger vierter Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Speyer, befördert.

c) An der lateiniſchen Schule zu Kaiſerslautern:

6. Die zweite Lehrerſtelle wurde dem bisherigen dritten Lehrer Friedrich Böhmer zu Landau verliehen.

d) An der lateiniſchen Schule zu Germersheim:

7. Der bisherige untere Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Neuſtadt, Peter Bumb, wurde zum zweiten Lehrer zu Germersheim ernannt.

e) An der lateiniſchen Schule zu Neuſtadt:

8. Die zweite Lehrerſtelle erhielt Joſeph Donsbach, bisheriger zweiter Lehrer in Germersheim,
9. die dritte Lehrerſtelle aber der bisherige dritte Lehrer zu Grünſtadt, Jacob Claus.

f) An der lateiniſchen Schule zu Speyer:

10. Die untere Lehrerſtelle wurde dem geprüften Lehramtscandidaten Georg Hollerith und

g) an der lateiniſchen Schule zu Grünſtadt:

11. die untere Lehrerſtelle dem geprüften Lehramtscandidaten Ludwig Maſſenetz übertragen.

Sämmtliche Beförderungen resp. Ernennungen der genannten Lehrer ſind proviſoriſch.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1833, wurde der Stadtrath Johann Jacob Schattenmann zum Bürgermeiſter, und den Stadtrath Georg Keller zum erſten Bürgermeiſtereiadjunkten der Stadt Landau, Landcommiſſariats daſelbſt, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. Juli 1833, wurde der Gemeinderath Zacharias Stieber zum Bürgermeiſter der Gemeinde Wörth, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1833, wurde der Gemeinderath Jacob Ruth von Gumbsweiler, Landcommiſſariats Cuſel, zum Bürgermeiſtereiadjunkten daſelbſt ernannt.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1833, wurde der Gemeinderath Peter Heil senior zum Adjunkten der Gemeinde Sarnbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Juli 1833, wurde der Gemeinderath Friedrich Eſchlimann zum Bürgermeiſter in Willgartswieſen, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Seine Majeſtät der König haben inhaltlich allerhöchſter Entſchließung, dd. Villa Colombella bei Perugia 3. praes. 16. dieſes, Sich bewogen gefunden,

den Präsidenten am Bezirksgerichte Landau, Johann Heinrich Schmitt, auf sein Ansuchen und in Gemäßheit des §. 22 lit. C. des Edicts IX. zur Verfassungsurkunde mit Belassung seines Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treu geleisteten Diensten in den Ruhestand allergnädigst zu versetzen.

Die hiedurch am Bezirksgerichte Landau eröffnete Präsidentenstelle haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage dem dortigen Staatsprokurator Wilhelm Gattermann allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchste Entschließung, dd. Villa Colombella bei Perugia 3., praes. 15. dieses, bewogen gefunden:

1. dem Advokaten Ludwig Cullmann die am Landauer Bezirksgerichte erledigte Richterstelle allergnädigst zu verleihen;

2. auf die zu Frankenthal erledigte Stelle eines Substituten des Staatsprokurators den dermaligen Substituten in Landau Carl Goswin Meuth in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und

3. die hiedurch in Landau eröffnete Stelle eines Substituten der Staatsprokuratur dem Advokaten August Hedderer am Cassationshofe zu München nach seinem Ansuchen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

4. auf die zu Zweibrücken erledigte Friedensrichterstelle den bisherigen Friedensrichter zu Winnweiler Philipp Jacob Serini auf sein Ansuchen mit seinem bisherigen Gehalte allergnädigst zu versetzen,

5. den geprüften Rechtskandidaten Ernst Ludwig Groß aus Limbach zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Waldmohr allergnädigst zu ernennen.

Durch das unterm 25. v. M. erfolgte Ableben des Notär David Schäffer in Grünstadt ist eine Notariatstelle allda eröffnet.

Die Bewerber darum können ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Zweibrücken, den 15. Juli 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator
Schenkl.

Durch die Versetzung des Königl. Gerichtsarztes Dr. Einsele nach Werdenfels ist das Landgerichtsphysikat Starenberg erlediget. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 31. d. M. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 5. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises.

Graf v. Seinsheim.

Verleihung des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwigordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. vorigen Monats allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten des Königl. fünften Chevaurlegersregiments, Georg von Mölter, das Ehrenkreuz des Königl. bayerischen Ludwigordens zu verleihen.

Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Se. Majeſtät der König haben unterm 30. Mai d. J. dem Kiſtler Nicolaus Seiß zu München auf ſein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Strohſeſſeln und Flechtung des Strohes ein Privilegium auf den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Verzichtleiſtung auf Gewerbprivilegien und Erlöſchung derſelben.

Der Gutsbeſitzer von Stachelhauſen zu Treibendorf hat auf das ihm unterm 26. Februar 1826 für die Dauer von 12 Jahren ertheilte Gewerbprivilegium auf eine verbeſſerte Structur der Frachtwägen verzichtet.

Der Magiſtrat der Stadt Aſchaffenburg hat durch Beſchluß vom 12. Jänner 1832 die Erlöſchung des dem Alexander Strecker zu Nilkheim, jetzt zu Friedberg im Großherzogthume Heſſen, am 12. October 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums für die Verfertigung und den Verkauf von Apparaten eigener Erfindung zur Fabrikation des Weingeiſtes erkannt.

Der Magiſtrat der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt München hat auf Erlöſchung nachſtehender Gewerbprivilegien erkannt:

des unterm 26. September 1828 dem Drechsler Edel zu München ertheilten Privilegiums auf eine Dampfbadmaſchine, durch Beſchluß vom 31. Juli 1832;

des unterm 30. Mai dem Königl. Oberappellationsgerichtsrathe Franz von Schab zu München ertheilten Privilegiums auf deſſen Maſchine zur Bereitung aller Arten Ziegelſteine, durch Beſchluß vom 27. April 1832;

des unterm 25. Dezember 1826 dem Glockengießer Nikolaus Regnault ertheilten Privilegs auf eine Verbeſſerung des Waſſerzubringers, in Verbindung mit dem Dampfapparate, durch Beſchluß vom 11. September 1832, und

des unterm 1. Mai 1828 dem Büchſenmacher Aloiß Weber zu München ertheilten Privilegs auf die Sicherſtellung der Schlöſſer an Percuſſionsgewehren, durch Beſchluß vom 29. April 1832.

Der Magiſtrat der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt München hat durch Beſchluß vom 16. November 1832 auf Erlöſchung der unterm 8. Mai 1830 dem Grafen von Hompeſch ertheilten zwei Gewerbprivilegien auf die verbeſſerte Einrichtung und Fabrikationsmethode, Ziegelſteine zu brennen, und auf Einführung der verbeſſerten Feldöfen zur Ziegelbrennerei, erkannt.

Der Magiſtrat der Stadt Nürnberg hat das unterm 22. November 1830 dem Vergolder Georg Ludwig Stöhr ertheilte Gewerbprivilegium auf eine neue Art des Vergoldens durch rechtskräftigen Beſchluß als erloſchen erklärt.

Der Magiſtrat der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt München hat durch Beſchluß vom 31. Juli 1832 das dem Leopold Bollermann unterm 13. September 1829 ertheilte Gewerbprivilegium auf ein von ihm erfundenes muſikaliſches Inſtrument als erloſchen erklärt, und der Drechsler Michael Edel zu München auf das ihm unterm 4. Dezember 1828 ertheilte Ge-

werbprivilegium auf Einführung einer verbeſſerten Maſchine zum Schleifen der Schneidinſtrumente verzichtet.

Durch den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt München wurde durch Beſchluß die Erlöſchung folgender Privilegien erkannt:

des dem Fabrikanten Ulrich Thierry zu Achdorf bei Landshut am 24. Auguſt 1830 ertheilten Privilegiums auf ein neu erfundenes Triebwerk, in Folge Beſchluſſes vom 4. Juni 1833;

des dem Dr. Anſelm Schmid zu Greifswalde am 1. März 1827 ertheilten Privilegiums auf ein von ihm erfundenes und Hirochard benanntes muſikaliſches Inſtrument, in Folge Beſchluſſes vom 31. Jänner 1831;

des dem Michael Edel am 25. Dezember 1830 ertheilten Privilegiums auf eine Zimmerräucherungsmaſchine, in Folge des von ihm erklärten Verzichtes.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle im Monat Juni 1833.

Zu Speyer ſtürzte ſich die geiſteszerrüttete Ehefrau des Antiquars Ph. Wilh. Hauth aus dem 3. Stockwerke ihres Hauſes durch das Fenſter auf das Straßenpflaſter und beſchädigte ſich ſo ſehr, daß ſie am folgenden Tage verſtarb.

Zu Maudach fiel ein zweijähriger Knabe, Sohn von Margaretha Büttner, in den ſchlechtverwahrten Brunnen des dortigen Wirthes Balthaſar Erne, und fand daſelbſt ſeinen Tod.

Am 10. Juni ertrank der im 2. Königl. Jägerbataillon eingereihte Soldat Philipp Werner von Steinbach, Landcommiſſariatbezirks Kaiſerslautern, beim Baden im Rhein.

Am 9. Juni ertrank der 18jährige Bauernſohn Philipp Jacob Schard aus Leimersheim, ebenfalls beim Baden im Rhein.

Den 14. Juni gerieth der Bürger und Ackersmann Peter Hellmann von Ilbesheim am Steinbruch zu Leinsweiler unter einen mit Steinen ſchwer beladenen Wagen und blieb auf der Stelle tod.

Am 16. Juni überritt Michael Wagner von der Contwiger Mühle das 4jährige Kind des Philipp Jung von Homburg und beſchädigte daſſelbe ſo ſehr, daß es nach Verlauf von 2 Stunden den Geiſt aufgab.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Juni ſtürzte der Tuchſcheerer Jacob Kumpf von Landau über die im 2. Stockwerke ſeiner Wohnung angebrachte Gallerie und verlor durch dieſen Sturz das Leben.

Am 19. Juni wurde bei Lingenfeld am Rhein ein männlicher Leichnam gelandet, bekleidet mit grüntuchenem Frack, grünen Nanquinhoſen, einer Weſte mit gelben Streifen und Halbſtiefeln. Aus dem Wanderbuche erſah man, daß der Ertrunkene N. Keller heiße, ein Feilenhauer von Profeſſion, und aus St. Blaſien im Badiſchen gebürtig ſey. Wegen Betteln wurde derſelbe am 10. Juni aus Karlsruhe verwieſen.

Am 19. Juni Abends landete man zu Sondernheim einen ohngefähr 20 Jahre alten Menſchen, der von allen Kleidungsſtücken entblößt war. Auf dem Arme hatte derſelbe einen Tſchacko und die Jahreszahl 1832 eingeätzt.

Am 20. Juni wagte es der Hufschmied Georg Peter Pfalzgraf von Erlenbach, als er mit einem Wagen zwischen Landau und Impflingen fuhr und sein Pferd scheu geworden war, vom Wagen herabzuspringen. Derselbe blieb jedoch mit seinem Ueberhemde hängen und gerieth unter den Wagen, wodurch er am Kopfe so schwer verletzt wurde, daß er bald darauf verschied.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Juli 1833.

		Briefe	Geld
Obligationen	à 4% mit Coup.	100%	100%
detto	à 5% „ „		
Lott. Loose:	E—M prompt	109%	109
detto	„ „ 2 mt.		
detto	unverzinsl. à fl. 10.	130	
detto	detto à fl. 25.	116	
detto	detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 38. Speyer, den 26. Juli 1833.

Inhalt.

Die Qualificationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Prüfungstermin für die Lehrerstellen an den Gewerb- und polytechnischen Schulen. — Belobung. — K. K. österreichisches Regierungscirculare, die reisenden Handwerksburschen betr. — Getraide- und Victualienpreise vom Monat Juni 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 12238 L.

pr. den 21. Juli 1833.

(Die Qualificationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern unterm 5. Mai v. J. erlassene höchste Entschließung in Betreff der Qualificationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Die Stände des Reichs haben den Wunsch geäussert:

„es möge in den Qualificationslisten der Accessisten und Practikanten eine eigene Rubrik für „wissenschaftliche Tendenz, Belesenheit und Fortbildung eröffnet werden“ —

und durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Abschn. III. Ziff. 5 wurde nicht nur die Absicht ausgesprochen, auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und literarischen Fortschritte der Adspiranten billige Rücksicht zu nehmen, sondern auch den, mit der Begutachtung beauftragten Stellen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht. In dessen Folge und mit Rücksicht auf den §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, dann in der Absicht, den durch Fleiß und wissenschaftliches Studium sich auszeichnenden jungen

Männern die Anerkennung ihres Strebens zuzuwenden, und den bestehenden Normen in den einzelnen Kreisen den bisher entbehrten gleichen Vollzug zu sichern, werden über die Führung der Qualificationsbücher der Staatsdienstaspiranten nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Vorstände der Stellen oder Behörden, bei welchen ein um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbender Rechtscandidat nach Bestehung der zweiten (practischen) Prüfung zur Verwendung aufgenommen wird, sind verpflichtet, für dessen weitere Ausbildung wohlwollende Sorge zu tragen, ihm die dazu nöthige Anleitung zu gewähren, und gleiche Sorge und Anleitung jenen Mitgliedern der Stelle oder Behörde aufzutragen, unter deren pflichtmäßiger Revision, Unterzeichnung und Verantwortlichkeit der Rechtscandidat zu arbeiten berufen ist. Dabei ist neben dem sittlichen Betragen, der Treue und der Rechtschaffenheit insbesondere auch den wissenschaftlichen Bestrebungen und der literärischen Fortbildung der Candidaten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf Gelegenheit zur Erprobung letzterer Eigenschaften sowohl bei der Auswahl der zuzutheilenden Arbeiten, als auch bei der Prüfung und Beurtheilung der Leistungen sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

§. 2.

Die Präsidenten der Kreisregierungen sind gehalten, bei den jährlichen Visitationen der untergebenen Ämter sich der Beobachtung gegenwärtiger Vorschriften zu versichern, und über die wissenschaftliche Fortbildung, den Fleiß und Eifer, die persönlichen Eigenschaften, und das sittliche Betragen der Candidaten, insbesondere über das Benehmen derselben gegen die Parteien und Amtsuntergebenen, unmittelbare Erfahrung einzuziehen.

§. 3.

Bei jedem Gerichte und jeder Stelle und Behörde der innern Verwaltung ist über diejenigen Rechtscandidaten, welche daselbst nach Bestehung der in der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebenen Prüfungen zur weitern Ausbildung für den Staatsdienst verwendet werden, das Qualificationsbuch fortan nach dem besonders vorgeschriebenen Formular zu führen.

Der Eintrag in dieses Buch hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, oder, wenn ein Candidat im Laufe des Jahres austritt, bei dem Austritte desselben stattzufinden, und die den Eintrag besorgenden Vorstände sind für die Wahrhaftigkeit und die Unparteilichkeit ihrer desfallsigen Urtheile und Vormerkungen verantwortlich.

§. 4.

Bei Führung der Qualificationsbücher ist die in der Verordnung vom 6. März 1830 §. 36 für den gesammten Staatsdienst vorgeschriebene vierfache Klassification beizubehalten, und die Einreihung der einzelnen Candidaten in die eine oder die andere Klasse nach den in dem §. 38 der erwähnten Verordnung bezeichneten Anhaltspunkten zu bestimmen.

§. 5.

Aus den nach §. 3 bei den einzelnen Stellen und Behörden zu führenden besondern Qualificationsbüchern ist in jedem Regierungsbezirke das allgemeine Qualificationsbuch, und zwar:

1. für die um Anstellung im Justizfache sich bewerbenden Rechtscandidaten bei dem Appellgerichte; dann
2. für diejenigen Candidaten, welche eine Anstellung im Gebiete der inneren Verwaltung nachsuchen, bei der Kreisregierung, Kammer des Innern,

gleichfalls nach dem §. 5 vorgeschriebenen Formular herzustellen.

Rechtscandidaten, welche sich um Anstellung im gemischten Dienste (bei Landgerichten) bewerben, oder ihre Bewerbung nach Erfüllung der Vorbedingungen auf mehrere Dienstzweige alternativ erstrecken, sind in den allgemeinen Qualificationsbüchern der Appellgerichte und der Kreisregierungen zugleich vorzumerken.

§. 6.

Jedes Untergericht und jede Unterbehörde der innern Verwaltung hat zur Ergänzung des allgemeinen Qualificationsbuches am Schlusse des Verwaltungsjahres dem vorgesetzten Appellgerichte und beziehungsweise der vorgesetzten Kammer der Kreisregierung ihr besonderes Qualificationsbuch gegen Remission vorzulegen, wo selbes durch das Directorium geprüft, und einfach oder mit den eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen dieser Directorien über die Fähigkeit und Würdigkeit der einzelnen Candidaten, und was den gemischten Dienst betrifft, nach wechselseitigem Benehmen der treffenden Directorien dem allgemeinen Qualificationsbuche einverleibt werden.

Von den vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen ihres Qualificationsbuches hat jede Kreisstelle dem ihr vorgesetzten Staatsministerium jährlich eine Abschrift vorzulegen.

§. 7.

Die Eintragung der Rechtscandidaten in das allgemeine Qualificationsbuch geschieht in der Reihenfolge der zweiten (practischen) Concursprüfung, und in jedem Jahrgange nach der Reihenfolge der erlangten Concursnoten.

§. 8.

Die Qualificationsbücher sind bestimmt, über die Dauer der Verwendung der Rechtscandidaten bei jeder einzelnen Behörde, und über die bei einer jeden erhaltenen Note vollständige Nachweisung zu geben.

So oft daher ein Candidat von einer Unterbehörde zur andern übertritt, hat derselbe einen verschlossenen Auszug aus dem Qualificationsbuche der Behörde, welche er verläßt, sich zustellen zu lassen, und diesen der Behörde, zu welcher er übergeht, bei dem Eintritte in die neue Verwendung uneröffnet zu überreichen.

Tritt der Candidat in einen andern Regierungsbezirk über, so hat derselbe noch überdieß, je nachdem er bei einer reinen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem Landgerichte verwendet war, dem Appellgerichte oder der Regierung des Kreises, welchen er verläßt, darüber Anzeige zu machen, damit dem Appellgerichte oder der Regierung des Kreises, in welchen er übergeht, der betreffende Auszug aus dem allgemeinen Qualificationsbuche mitgetheilt werde.

Eben diese Anzeige ist auch dann zu machen, wenn der Candidat von einer Kreisstelle des nämlichen Regierungsbezirkes zur andern übertritt.

§. 9.

Jeder Rechtscandidat ist verbunden, am Schlusse des Verwaltungsjahres bei dem Vorstande der Stelle oder Behörde, bei welcher er verwendet wird, seine Erklärung abzugeben, ob er sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten (Landgerichts-) Dienste oder im Dienste der innern Verwaltung, und zwar in einem einzelnen Fache ausschließlich, oder in mehreren alternativ bewerbe, damit hienach die Vormerkung im Qualificationsbuche gemacht, und den Vorschriften der §§. 5 und 6 Abs. 2 genügt werde.

§. 10.

Jede Stelle hat die über die Anstellung geprüfter Rechtscandidaten bei vorkommenden Dienstverleihungen zu erstattenden Gutachten auf das allgemeine Qualifikationsbuch zu begründen.

Andere als die dort vorgetragenen, und nach den erhaltenen Noten vor andern als tauglich und würdig erscheinende Candidaten sollen nicht in Vorschlag gebracht werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei Vergebung der Advokatenstellen statt, bei welchen auch auf diejenigen Bewerber, welche nach Vorschrift des §. 40 Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 1830 ihre Ausbildung bei einem rezipirten Rechtsanwalte fortgesetzt haben, und hierüber durch legale Zeugnisse sich ausweisen, insoweit geeignete Rücksicht genommen werden soll, als die verlangten Zeugnisse zugleich das Fortschreiten der Candidaten in wissenschaftlicher und literärer Ausbildung beurkunden.

§. 11.

Die erste Herstellung und Einsendung der vorgeschriebenen Qualificationsbücher ist binnen 3 Monaten zu vollziehen.

Dagegen wird die Erneuerung und Einsendung am Schlusse des laufenden Verwaltungsjahres erlassen.

§. 12.

Uebrigens wird den Stellen und Behörden die genaue Einhaltung der über die Nichtverwendung von Rechtscandidaten zu eigentlichen Richteramtsfunctionen bestehenden Verordnungen wiederholt zur Pflicht gemacht.

Es wird erwartet, daß diesen Vorschriften nicht nur bei den Justizcollegien und Justizämtern, sondern auch bei den mit administrativ-rechtlichen Attributionen bekleideten Stellen und Behörden pünktlich nachgelebt werde.

München, den 5. Mai 1832.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Zu-Rhein. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der General-Secretär.
F. v. Kobell.

Ad Nm. Exh. 15266 L.

pr. den 21. Juni 1833.

(Die Prüfung für Lehrerstellen an den Gewerb- und polytechnischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät unterm 4. Juni d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die zu Lehrerstellen an den Gewerb- und polytechnischen Schulen Adspirirenden die Prüfung aus den einschlägigen Lehrfächern an dem Sitze der Königl. Kreisregierung zu Speyer, vor einer von dieser aufgestellten Commission bestehen dürfen; so werden alle diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, in Kenntniß gesetzt, daß dieselbe am 5. August dieses Jahres ihren Anfang nehmen werde, und die Candidaten am 4. sich bei dem Königl. Rectorate des Gymnasiums zu Speyer deshalb zu melden haben.

Speyer, den 17. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schall, coll.

Ad Num. Exh. 15218 L.

pr. den 24. Juli 1833.

(Die Rettung des Isidor Anwander aus dem Wasser durch den Bierbrauer Konrad Wildt mit eigener Lebensgefahr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Juni, Morgens nach 10 Uhr, fiel der Sohn des Wachtmeisters Anwander des Königl. 5. Chevauxlegersregiments, Xaver Anwander, an einer gefährlichen Stelle in das Wasser und war dem Ertrinken nahe, als der Bierbrauer Konrad Wildt aus Zweibrücken ihn mit eigener Lebensgefahr errettete. Diese menschenfreundliche Handlung wird sonach mit dem verdienten Lobe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Nachrichten und Miscellen.

Circulare.

(Bestimmungen über den Eintritt ausländischer Handwerksburschen in die österreichischen Staaten, dann über das Herumziehen müßiger erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen.)

Seine kaiserl. königl. Majestät haben in der Absicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser ausländischer Handwerksburschen hintanzuhalten, mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. zu befehlen geruht, daß für die Zukunft jenen ausländischen Handwerksburschen der Eintritt in die österreichischen Kaiserstaaten zu versagen sey, welche

a) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;

b) mehr als 2 Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen vermögen, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag;

c) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden Conventionsmünze befinden.

In Folge der gleichzeitig erlassenen allerhöchsten Anordnung, wurde der Regierung auch die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften gegen das Herumziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen (welche insbesondere aus der Klasse der Jäger, Bräuer, Müller u. a. m., Jahre lang von einem Jäger-, von einem Bräuhause, von einer Mühle zur andern herumziehen, und überall Unterkunft, Verpflegung und einen Zehrpfennig erpressen), in Erinnerung gebracht, damit auf deren Vollziehung strenge gehalten und darüber gewacht werde, daß Handwerksbursche, welche Monate lang müßig herumziehen, (was aus der Visa ihrer Reisedocumente leicht zu ersehen ist), und welche sich darüber nicht gehörig rechtfertigen können, als Vagabunden behandelt, und an ihre competente Obrigkeit abgeschoben werden.

Indem diese allerhöchste Anordnung in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 22. Mai d. J., Zahl 12322, hiemit kundgemacht wird, werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, für den genauen Vollzug derselben unausgesetzt die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Linz, am 12. Juni 1833.

Von der k. k. obderennsischen Landesregierung.
Aloys Graf von Ugarte,
k. k. Regierungspräsident.
Johann Krticzka Ritter von Jaden,
k. k. Hofrath.
Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Regierungsrath.

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Juni	6	6	—	4	59	32	32	—	4	4	3	3	—	2	—
»	12. »	8	8	—	4	53	37	37	—	4	7½	—	—	—	—	—
»	19. »	—	—	—	—	—	1	1	—	4	48	—	—	—	—	—
»	26. »	5	5	—	6	29	42	42	—	5	2	—	—	—	—	—
Edenkoben	1. »	11	11	—	5	—	58	58	—	3	56	468	468	—	2	26
»	8. »	12	12	—	5	9	72	72	—	3	56	409	409	—	2	24
»	15. »	6	6	—	5	10	31	31	—	3	32	506	506	—	2	26
»	22. »	—	—	—	—	—	52	52	—	4	7	—	—	—	—	—
»	29. »	8	8	—	6	—	50	50	—	4	10	421	421	—	2	48¾
Frankenthal	7. »	17	17	—	4	48	10	10	—	4	8	—	—	—	—	—
»	14. »	12	12	—	4	52	4	4	—	4	5	26	26	—	2	9
»	21. »	1	1	—	5	44	3	3	—	4	16	18	18	—	2	28
»	28. »	2	2	—	6	12	11	11	—	4	26	7	7	—	2	16
Kaiserslautern	4. »	165	165	—	5	6	483	483	—	4	20	953	953	—	2	10
»	11. »	200	200	—	5	7	398	398	—	4	22	694	694	—	2	12
»	18. »	120	120	—	5	29	385	385	—	4	45	301	301	—	2	31
»	25. »	139	139	—	6	14	495	495	—	5	6	743	743	—	2	47
Landau	1. »	—	—	—	—	—	7	7	—	3	40	114	114	—	2	10
»	5. »	—	—	—	—	—	11	11	—	3	40	48	48	—	2	12
»	8. »	—	—	—	—	—	6	6	—	3	36	66	66	—	2	12
»	13. »	7	7	—	5	12	27	27	—	3	54	334	334	—	2	24
»	15. »	—	—	—	—	—	2	2	—	3	50	15	15	—	2	24
»	20. »	14	14	—	5	46	20	20	—	4	5	272	272	—	2	28
»	22. »	—	—	—	—	—	5	5	—	4	10	43	43	—	2	32
»	27. »	29	29	—	5	54	79	79	—	4	8	448	448	—	2	30
»	29. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	2	07
Neustadt	1. »	131	131	—	5	—	127	127	—	3	54	295	295	—	2	12
»	4. »	113	113	—	5	—	71	71	—	3	54	218	218	—	2	16
»	8. »	94	94	—	5	—	103	103	—	3	52	283	283	—	2	15
»	11. »	104	104	—	4	58	101	101	—	3	52	201	201	—	2	10
»	15. »	92	92	—	5	4	106	106	—	3	52	251	251	—	2	15
»	18. »	120	120	—	5	12	99	99	—	4	5	192	192	—	2	20
»	22. »	76	76	—	6	00	89	80	—	4	30	155	155	—	2	45
»	25. »	116	116	—	6	24	125	125	—	4	36	212	212	—	2	54
»	29. »	102	102	—	5	48	159	159	—	4	—	503	503	—	2	30
Speyer	4. »	9	9	—	5	8	1186½	1186½	—	4	—	180½	180½	—	2	18
»	11. »	74	74	—	4	54	21½	21½	—	3	56	257	257	—	2	4
»	18. »	7	7	—	5	30	14	14	—	3	36	108	108	—	2	16
»	25. »	21	21	—	5	42	42	42	—	4	6	166	166	—	2	26
Zweibrücken	5. »	128	128	—	6	11	131	131	—	5	2	16	16	—	2	25
»	13. »	236	236	—	6	31	302	302	—	5	—	22	22	—	2	40
»	20. »	305	305	—	6	48	241	241	—	5	5	27	27	—	2	20
»	27. »	113	113	—	6	40	381	381	—	4	43	10	10	—	2	29

ſicht

Juni 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	9	66	66	—	2	44	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	17	59	59	—	2	38⅖	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	—	38	38	—	3	29	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	55	63	73	—	3	6	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	12	3	3	—	2	40	
—	—	—	—	—	62	62	—	3	9	2	2	—	2	30	
—	—	—	—	—	46	46	—	3	2½	6	6	—	2	20	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	19	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	50	50	—	3	22½	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	—	33	33	—	2	50	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	—	16	16	—	2	50	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	48	33	33	—	3	7	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	26	27	27	—	3	—	
—	—	—	—	—	208	208	—	3	21	149	149	—	2	14	
—	—	—	—	—	274	274	—	3	23	100	100	—	2	22	
—	—	—	—	—	123	123	—	3	44	38	38	—	2	33	
—	—	—	—	—	227	227	—	3	56	58	58	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	5	5	—	3	—	
—	—	—	—	—	16	16	—	3	4	14	14	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	13	11	11	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	24	2	2	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	64	64	—	3	30	20	20	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	96	96	—	3	—	58	58	—	3	2	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	—	30	30	—	3	—	
—	—	—	—	—	96	96	—	2	58	33	33	—	2	54	
—	—	—	—	—	52	52	—	2	56	26	26	—	2	54	
—	—	—	—	—	103	103	—	2	54	53	53	—	2	48	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	10	24	24	—	2	56	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	40	31	31	—	3	4	
—	—	—	—	—	71	71	—	3	40	10	10	—	3	20	
—	—	—	—	—	161	161	—	3	20	66	66½	—	3	15	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	58	13	13½	—	2	26	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	54	55	55	—	2	50	
—	—	—	—	—	64	64	—	3	4	65	65	—	2	48	
—	—	—	—	—	83	83	—	3	45	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	54	37	37	—	2	17	
—	—	—	—	—	134	134	—	3	49	70	70	—	2	21	
—	—	—	—	—	24	24	—	3	57	45	45	—	2	28	
12	12	—	6	18	12	12	—	3	59	131	131	—	2	24	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juni 1833 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 16. bis 30. Juni.	6	—	8	—	3	3	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 30. „	4	—	6	—	4	—	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 5. Juni.	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	8	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	8	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	4	1⅓	7	—	20	—	8	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	20	—	10	—
Landau . .	vom 19. April.	—	—	6	—	4	—	6	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 7. Juni.	—	—	—	—	4	2⅔	5	1⅓	20	—	12	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	5	—	5	1⅓	20	—	12	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	5	—	6	1⅓	20	—	12	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	—	20	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 39. Speyer, den 2. August 1833.

Inhalt.

Erläuterung einiger §§. des Heerergänzungsgesetzes. — Pfarreierledigungen.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 12094 L.

pr. den 29. Juli 1833.

(Die wegen Einstellung von Ersatzmännern nach den §§. 13, 58, 66, 67, 70 und 83 des Heerergänzungsgesetzes erhobenen Anstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche bei der allerhöchsten Stelle hinsichtlich des Vollzuges der §§. 13, 58, 66, 67, 70 und 83 des Heerergänzungsgesetzes erhoben wurden, so wie zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, wurde durch eine Königl. Ministerialentschließung vom 5. Mai l. J. Folgendes verfügt:

I.

Zu §. 13 des Heerergänzungsgesetzes.

Die in Verehelichungsfällen nach §. 13 des Heerergänzungsgesetzes gestattete Kautionsleistung entbindet nicht von den Obliegenheiten der Armeepflichtigkeit, vielmehr hat der Kautionssteller sich bei dem Aufrufe seiner Altersklasse nach §. 9 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften den Konscriptionsverhandlungen ebenfalls zu unterziehen.

Wird derselbe hiebei nicht zur Einreihung bestimmt, so erhält er den ganzen Kautionsbetrag zurück; er muß aber dagegen einen Ersatzmann stellen und hiezu nöthigenfalls die Kaution aufbessern, wenn er durch das Loos oder durch das nach §. 11 des Heerergänzungsgesetzes stattfindende Aufgebot der ganzen Altersklasse ohne vorgängiges Loosen zur Einreihung berufen wird.

Bei Unzureichenheit des Vermögens zu Stellung eines Ersatzmannes kann der Kautionssteller nach Ansicht des Gesetzes §. 55 letzter Abschnitt, zur persönlichen Dienstleistung nur alsdann angezogen werden,

wenn er sich etwa noch im unverheiratheten Stande befindet oder wenn er ausdrücklich es verlangt, hiegegen weder von seiner Familie noch von der betreffenden Gemeinde Einwendungen gemacht werden, und das Kriegsministerium nach §. 10 der Vollzugsvorschriften den Eintritt in die Armee bewilligt; außerdem verbleibt das Kautionskapital, dessen Zinsen jedenfalls bis zur gänzlichen Tilgung der darauf haftenden Obliegenheiten admassirt werden müssen, zunächst für die Ausmittelung eines Ersatzmanns vorbehalten.

Auf den Grund der Kautionsleistung darf daher auch kein förmlicher Entlassungsschein sondern nur ein Zeugniß über die geschehene Kautionsleistung ausgestellt werden.

Dagegen ist es Pflicht der Konscriptionsbehörden die Kautionssteller jederzeit auf den Vorbehalt bemerkter Obliegenheiten aufmerksam zu machen.

Vor dem Eintritte in das Konscriptionsalter ist übrigens ausser dem Falle der Verehelichung keine Kautionsleistung, sondern nur die Stellung eines Ersatzmannes gestattet.

II.

Zu §. 58 des Heerergänzungsgesetzes.

Wird der Einsteher nach §. 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes wegen Verschulden entlassen und ist die Einstandskaution nach Abzug der Aerarialbeschädigung zur Einstellung eines Ersatzmannes für die noch übrige Dienstzeit nicht zureichend, so darf eine verhältnißmäßige Abkürzung der Dienstzeit eintreten; hiebei ist jedoch das im §. 16 des Heerergänzungsgesetzes vorgeschriebene Minimum von 2 Jahren zu beachten.

Wird der Einsteher während der Dienstzeit ohne sein Verschulden untauglich, so ist nach Abs. 1 §. 58 im Gesetze, zu verfahren.

Da übrigens die Einstandskaution eben so, wie das verabredete Einstandskapital für die ganze Dienstzeit geleistet wird, so darf diese Kaution nur nach treuer Vollendung der Dienstzeit dem Einsteller verabfolgt werden.

III.

Zu §. 66 des Heerergänzungsgesetzes.

Die im §. 66 des Heerergänzungsgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen der Entlassung von der Armeepflicht sind nicht konjunktiv, sondern disjunktiv festgesetzt. In einem solchen Falle ist demnach vorerst die im Schlußsatze des §. 95 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze vorgeschriebenen Vermögensrecherchen zu pflegen, und wegen Ausmittelung eines Ersatzmannes mit den Militärbehörder ins Benehmen zu treten welche für dergleichen Fälle bereits zur Mitwirkung angewiesen sind.

Erst alsdann, wenn die Stellung eines Ersatzmannes für den ganzen Rest der Dienstzeit des vom Militär Entlassenen nicht zu bewirken ist, kommen die Bestimmungen des §. 45 des Gesetzes in Anwendung.

IV.

Zu §. 67 des Heerergänzungsgesetzes.

Die Auswanderung darf nach §. 67 des Heerergänzungsgesetzes den bereits in die Militärpflichtigkeit eingetretenen dienstauglichen Jünglingen nur gegen Einstellung eines Ersatzmannes gestattet werden; die Unzulänglichkeit gestellter Einstandskautionen kann daher hiebei künftig nicht mehr in Frage kommen.

Von den Einstandskautionen, welche nach der Verordnung vom 25. Jänner 1814 die Reluition der Militärpflicht der mit ihren Eltern auszuwandernden Knaben betreffend, deponirt und nicht zurückgegeben sind, haben die Konscriptionsbehörden im Benehmen mit den Militärcommandos die Einstellung von Ersatzmännern auf die ganze oder äußersten Falles auf eine verhältnißmäßig abzukürzende Dienstzeit zu bewirken.

Die Einsendung des in die früher bestandene Konscriptionskasse bestimmten Betrages dieser Reluitionssumme hat für die Zukunft zu unterbleiben und auch der Konscriptionsstempel ist erst dann zu berichtigen, wenn die Kosten der Ersatzmannstellung bestritten sind.

V.

Zu §. 70 des Heerergänzungsgesetzes.

Ist das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes auf die volle Dienstzeit von 6 Jahren nicht zureichend und unterliegt der als widerspenstig Erklärte sonach der im §. 70 Abs. 3 des Heerergänzungsgesetzes angedrohten Freiheitsstrafe, so wird das vorhandene Vermögen nach §. 70 Abs. 3 des Gesetzes vorerst zur Tilgung der Untersuchungskosten und sodann zu Berichtigung der Geldstrafen verwendet.

Eine Abkürzung der Dienstzeit findet in solchen Fällen nicht statt.

VI.

Zu §. 83 des Heerergänzungsgesetzes.

Aus dem konfiscirten Vermögen eines Deserteurs haben die Gemeinden nach §. 85 des Heerergänzungsgesetzes die Kosten zu Einstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den Betrag des ärarialischen Schadens in so weit zu decken, als das Vermögen zureicht.

Den Gemeinden ist daher in solchem Falle aufzugeben, binnen eines bestimmten Zeitraums einen annehmbaren Ersatzmann zu stellen. Falls sie jedoch einen solchen nicht ermitteln können, ist in analoger Anwendung des §. 83 der Vollzugsvorschriften die Ersatzmannstellung durch die Konscriptionsbehörde im Benehmen mit den Militärcommandos aus den ausdienenden Unteroffizieren zu bewirken.

Reicht das konfiscirte Vermögen und das Einstandskapital nicht hin, um einen Ersatzmann für die ganze noch übrige Dienstzeit aufzufinden, so kann dieselbe, wenn sie noch über zwei Jahre beträgt, auf diese Dauer abgekürzt werden, und erst im Falle jede Ersatzmannstellung unmöglich ist, sind die Untersuchungskosten und sodann der ärarialische Schaden zu decken.

VII.

Zu Beseitigung der Anstände, welche wegen der Vertragsverbindlichkeiten der in dem letzten Jahre ihrer Dienstzeit als Einstandsmänner angenommenen Unteroffiziere sich ergeben, wird auf das Normativ vom 25. Mai 1827 „das Einstehen der Unteroffiziere mit Beibehaltung ihrer Charge vor beendigter Dienstzeit betr.“ als noch fernerhin anwendbar mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß eine Einmischung in reine Vertragsverhältnisse nicht statt finde.

Speyer, den 20. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Num. Exhib. 15735 L.

pr. den 29. Juni 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Imsweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Imsweiler ist durch das am 13. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers daselbst erledigt worden.

Dieselbe zählt nebst dem dazu gehörigen eine halbe Stunde davon entfernten Filialorte Dörnbach und einigen eingepfarrten Orten und Höfen 456 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
a) an Staatsbehalt	83	32
b) an Stolgebühren	12	43
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts .	293	—
d) aus Grundrenten im Geldanschlag .	32	32
e) für gestiftete geistliche Functionen .	7	40
zusammen .	429	27
die Lasten betragen .	47	47
bleibt sohin Betrag .	381	40

Geeignete Bewerber haben binnen sechs Wochen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 25. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15735 L.

pr. den 29. Juli 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 15. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen katholischen Pfarrers zu Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ist die Pfarrei Winnweiler erledigt worden.

Dieselbe zählt nebst den dazu gehörigen sechs Filialen und ein und zwanzig eingepfarrten Orten und Höfen 3142 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
a) an Staatsgehalt	445	30
b) an Stolgebühren	83	20
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts .	18	—
d) an Kapitalzinsen	50	—
e) für gestiftete geistliche Functionen .	33	16
f) aus einem ständigen Beitrag zu der Pfarrcompetenz aus dem Kirchenvermögen	141	45
zusammen .	771	55
die Lasten betragen .	18	41
bleibt sohin Ertrag .	753	14

Geeignete Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Speyer, den 25. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 25. Juli 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¼	100¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	109¼	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		130
detto detto à fl. 25. . . .	118	
detto detto à fl. 100. . . .	118	

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 40. Speyer, den 14. August 1833.

Inhalt.

Bei dem Landgestüt pro 18³³/₃₄ zu vertheilende Preise. — Concursprüfung für Aerzte. — Das Studium der protestantischen Theologie betr. — Verbotene Zeitblätter. — Seidenzucht in Bayern. — Prüfung der Schuladspiranten und der israelitischen Lehrer. — XIX. Verloosung des Staatslotterieanlehens. — Vorlage der Rechnungen der protestantischen Pfarrwitwenkasse an die Generalsynoden. — Dienstesnachrichten. — Privilegien.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 15581 L.

pr. den 29. Juli 1833.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte pro 18³³/₃₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. September l. J. wird die gewöhnliche Preisevertheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken für die schönsten, im Rheinkreise gezogenen, oder für die zur Nachzucht verwendeten Pferde stattfinden.

Die Commission der Experten versammelt sich am vorhergehenden Tage, am 18. September, um die zur Bewerbung kommenden Pferde zu mustern.

An demselben Tage wird zugleich ein Pferdemarkt abgehalten.

Im Hinblicke auf die allerhöchste Bestimmung §. 11 des Abschiedes für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis März l. J. werden die zu vertheilenden Preise folgt bestimmt:

I. Für Mutterstuten.

1.	Preis zu	100 fl.
2.	„	90 „
3.	„	80 „
4.	„	70 „
5.	„	60 „
6.	„	55 „
7.	„	50 „
8.	„	45 „
9.	„	40 „
neun Preise zu		590 „

II. Für Hengst- und Stutfohlen.

a) von schwerer Race.

1.	Preis zu . . .	100 fl.
2.	„ . . .	80 „
3.	„ . . .	65 „

4. Preis zu	. . .	55 fl.
5. „	. . .	50 „
6. „	. . .	45 „
7. „	. . .	35 „
sieben Preise zu	. . .	430 „

b) von leichter Race.

1. Preis zu	. . .	100 fl.
2. „	. . .	80 „
3. „	. . .	65 „
4. „	. . .	55 „
5. „	. . .	50 „
6. „	. . .	45 „
7. „	. . .	35 „
sieben Preise zu	. . .	430 „

III. Weitpreise.

1. zwei Weitpreise zu	8 fl.	im Ganzen	16 fl.
2. „ „	7 „	„	14 „
3. vier „	5 „	„	20 „
[redacted] Weitpreise zusammen	. . .		50 „

Für die Bewerbungen sind folgende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen, und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen und über ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern des Kreises gehören, und hierüber das Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts der Prüfungscommission vorgelegt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist in den Gemeinden mittelst öffentlichen Anschlags bekannt zu machen, auch ist deren Bekanntmachung durch die Localwochenblätter zu veranlassen.

Speyer, den 24. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm Exh. 16107 L.

pr. den 13. August 1833.

(Die Concursprüfung für Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Königl. Ministerialrescripts vom 21. Juli wird bekannt gemacht, daß am 16. October dieses Jahrs bei den Königl. Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg die ärztliche Concursprüfung in der gewöhnlichen Weise beginnen werde, damit die hiezu adspirirenden Aerzte sich rechtzeitig an eines der bezeichneten Comiteen wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1808, Stück 72, §. 2, L. a. l. m. und n., ferner Intelligenzblatt des Rheinkreises 1823, № 109) genau nachkommen können.

Speyer, den 10. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 14849 L.

pr. den 5. August 1833.

(Das Studium der protestantischen Theologie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Königl. Regierung des Rezatkreises unter dem 28. v. M. im Intelligenzblatte dieses Kreises geschehene Bekanntmachung einer allerhöchsten Verfügung in Betreff des protestantisch-theologischen Studiums an der Universität zu Erlangen wird nachstehend auch durch das Intelligenzblatt des Rheinkreises zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Seine Königliche Majestät haben unter „dem 30. Mai zu verordnen geruht, daß alle jene Inländer, welche sich dem Studium der protestantischen „Theologie zu widmen gedenken, ihre philosophischen „und theologischen Kurse zu Erlangen zurückzulegen „gehalten seyen. Ausnahmen sollen nur auf den Grund „sehr berücksichtigungswerther Verhältnisse nachgesucht „und können nur von allerhöchster Stelle berücksichtigt „werden."

Speyer, den 25. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, cpll.

---

pr. den 6. August 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 6 und 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch das Königl. Landcommissariat Landau:
   a) die Nrn. 133 und 156 des Zeitblattes „der niederrheinische Kourier" Jahrgang 1833.
   b) der Nr. 151 der Zeitung „des Ober- und Niederrheins."
2. Durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern: die Nrn. 145 und 148 des Zeitblattes „der niederrheinische Kourier" Jahrgang 1833.
3. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) die Nrn. 159 und 162 des Zeitblattes „der niederrheinische Kourier" Jahrgang 1833.
   b) der Nr. 52 des Zeitblattes „Schweizerischer Republikaner" Jahrgang 1833.
   c) der Nr. 49 des Zeitblattes „der Freimüthige" Jahrgang 1833.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 2., 21. und 25. Juli d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 1. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1513 P. Pr.

pr. den 9. August 1833.

(Die Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Namen: „Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern" hat sich am 13. April 1833 zu Regensburg in einer daselbst abgehaltenen Generalversammlung eine Actiengesellschaft constituirt, welche unter der Leitung Seiner Excellenz des Königl. Staatsraths, Generalcommissärs

und Präsidenten der Königl. Regierung des Regenkreises, Herrn von Schenk als ersten Vorstandes, und unter der Direction des Herrn Lieutenants Ziegler vom 4. Königl. Linien-Infanterie-Regiment, zum Ziel ihres Unternehmens sich den gemeinnützigen Zweck gesetzt hat:

„die Vortheile der Seidenzucht an den heimathlichen Boden zu fesseln und die Summen, welche dem Auslande für dieses Product zufließen, dem innern Verkehr zu erhalten."

Es ist dabei nicht die Meinung nur die Seidenzucht in und um Regensburg befördern zu wollen, vielmehr ist es ein Hauptzweck der Gesellschaft, zur Beförderung dieses Industriezweiges im Allgemeinen beizuwirken.

Seine Majestät der König haben zur Unterstützung dieses Vereins geruhet an die Verwaltung desselben 20,000 Maulbeerbäume aus der Baumschule von Weihenstephan unentgeldlich verabfolgen zu lassen, und die gleichfalls unentgeldliche Deckung alles künftigen Bedarfs für die Maulbeerplantage zuzusichern.

Nicht nur Einzelne, sondern auch Gemeinden, Corporationen und Vereine des In- und Auslandes können an dieser Actiengesellschaft Theil nehmen, deren Kapital durch 1000 Actien, jede zu 50 fl, gegründet wird. Zur Erleichterung der Theilnehmer werden jedoch auch halbe Actien abgegeben.

Diejenigen Bewohner des Rheinkreises, welche an diesem vaterländischen Unternehmen Theil zu nehmen wünschen, haben sich zur Erlangung allenfallsiger weitern Aufschlüsse an die Direction der Gesellschaft zu wenden.

Speyer, den 6. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10428 L.

pr. den 9. August 1833.

(Die Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars, der Schuladspiranten zur Aufnahme in dasselbe, dann der ältern Schulcandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßigen Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars und der Schuladspiranten zur Aufnahme in diese Lehranstalt werden für das laufende Schuljahr in folgender Reihe zu Kaiserslautern vorgenommen werden:

am 3. und 4. September findet die Prüfung der Seminaristen des obern und untern Curses statt,

am 5. werden diejenigen Adspiranten, welche den Landcommissariaten Kirchheimbolanden und Cusel angehören,

am 6. jene der Landcommissariate Speyer und Frankenthal,

am 7. jene der Landcommissariate Germersheim und Bergzabern,

am 9. jene der Landcommissariate Landau und Neustadt,

am 10. jene der Landcommissariate Zweibrücken und Pirmasens,

am 11. jene der Landcommissariate Homburg und Kaiserslautern, die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar bestehen.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in das Schullehrerseminar gestattet ist, und die, in dem Intelligenzblatte des Jahres 1827 № 31 und 36, genau bestimmt und angegeben sind, müssen um so strenger eingehalten werden, als von den 137 Concurrenten nur 30 in das Seminar aufgenommen werden können.

Diejenigen ältern Schulcandidaten, welche entweder angewiesen sind, sich eine höhere Qualificationsnote zu erwerben, oder auch aus freier Wahl zu diesem

Zwecke ſich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, haben ſich längſtens am 11. September bei der Prüfungscommiſſion zu Kaiſerslautern zu ſiſtiren, und für ſie ſind als Prüfungstage der 12. und 13. September feſtgeſetzt.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen haben die Schuladſpiranten und ältern Schulcandidaten nebſt den Zeugniſſen der Präparandenlehrer und Ortsſchulcommiſſionen längſtens bis zum 30. Auguſt an die Königl. Direction des Schullehrerſeminars einzuſenden.

Speyer, den 6. Auguſt 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Num. Exh. 16428 L.

pr. den 9. Auguſt 1833.

(Die diesjährigen Prüfungen der Adſpiranten zu iſraelitiſchen Religions- und Privatlehrerſtellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen inländiſchen Iſraeliten, welche als Elementar-, Religions- oder Privatlehrer angeſtellt oder fernerhin beibehalten zu werden wünſchen und von der competenten Behörde entweder noch nicht geprüft oder zu einer zweiten Prüfung angewieſen ſind, haben längſtens bis zum 30. Auguſt d. J. ihre Geſuche um Zulaſſung nebſt den verordnungsmäßigen Zeugniſſen über ihre Vorbereitung und Moralität an die Königl. Direction des Schullehrerſeminars einzuſenden und am 16. und 17. September ſich der Prüfung zu Kaiſerslautern zu unterziehen.

Speyer, den 6. Auguſt 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

(Die XIX. Verlooſung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterieanlehens betr.)

Den 16. und 17. künftigen Monats Auguſt wird die XIX. Verlooſung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterieanlehens vorgenommen und hiebei folgende planmäßige Preiſe verlooſet werden.

A. Für die verzinslichen Looſe E—M.

1 Hauptpreis zu	. .	30000 fl
5 Hauptpreiſe zu	2000 —	10000 „
50 Hauptpreiſe zu	1000 —	50000 „
56 Preiſe zu		90000 „

Zugleich tritt die achte und letzte Capitals-Zahlungsfriſt dieſer Looſe mit den noch vorhandenen 5 Serien in die Reihe, womit ſonach die vollſtändige Tilgung des ganzen verzinslichen Lotterieanlehens bewirkt wird.

B. Für das unverzinsliche Anlehen.

1 gemeinſchaftlicher Hauptpreis zu 20000 fl

ferners:

a) für die Looſe zu 100 fl.

1 Preis zu	8000 „
2 Preiſe zu 3000 fl	6000 „
5 Preiſe zu 2000 fl	10000 „
142 Preiſe zu 200 fl	28400 „

b) für die Loose zu 25 fl.

1 Preis zu	6000 „
2 Preise zu 2400 fl.	4800 „
5 Preise zu 1800 fl	9000 „
272 Preise zu 100 fl	27200 „

c) für die Loose zu 10 fl.

1 Preis zu	4000 „
2 Preise zu 1500 fl	3000 „
5 Preise zu 1200 fl	6000 „
292 Preise zu 50 fl	14600 „
731 Preise zu	147000 „

Die Rückzahlung der Preisloose des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens wird von der Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse zu München im Monat October geleistet.

Die Rückzahlung der zur Capitalszahlung ohne Preise für die letzte Frist noch vorhandenen Loose von E bis M erfolgt:

a) im Monat September für die Loose von den Buchstaben E. G. I. L.;

b) im Monat November von den Buchstaben F. H. K. und M.,

von welchem Termin jede weitere Verzinsung cessirt.

München, den 16. Juli 1833.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Sigriz.

Ad Nm. Exh. 982 Cg.

pr. den 26. Juli 1833.

(Die Jahresrechnungen der protestantischen Pfarrwittwenkasse des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. vorigen Monats ist dem Antrage der protestantischen Generalsynode im Rheinkreise vom Jahre 1829, daß unter Modification des Artikel 18 des Regulativs über die Pfarrwittwenkasse dieses Kreises vom 15. Dezember 1818, künftig alle 4 Jahre die zusammengestellten Rechnungen dieser Anstalt der Generalsynode zu dem dort bemerkten Behufe vorgelegt werden möchten, allergnädigst entsprochen worden, und es hat demnach bei der nächsten Generalsynode die vollständige Rechnungsvorlage statt, was hiemit zu öffentlicher Kunde gebracht wird.

Speyer, den 24. Juli 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Das Landgerichtsphysikat Landshut ist erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 1. September l. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München, den 2. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, das in Erledigung gekommene Revier Neuhofen im Forstamte Speyer, dem bisherigen Forstamtsactuar und Functionär im Kreisforstbureau, Franz Martin Becker provisorisch zu übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1833, wurde der Gemeinderath Jacob Gödel zum Adjunkten der Gemeinde Relsberg, Landcommiſſariats Kuſel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. Juli 1833, wurde der Adjunkt Caspar Fried zum Bürgermeiſter der Gemeinde Dörrenbach, Landcommiſſariats Bergzabern, und zum Adjuncten daſelbſt der Gemeinderath Georg Gander ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 23. Juli laufenden Jahres, wurden

1. der bisherige Adjunkt Heinrich Silbernagel zu Mörzheim, Landcommiſſariats Landau, zum Bürgermeiſter daſelbſt;

2. der Gemeinderath Wilhelm Frank zu Edenkoben, Landcommiſſariats Landau, zum 2. Adjunkten daſelbſt;

3. der Gemeinderath Adam Huber von Trippſtadt, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, zum Bürgermeiſtereiadjunkten daſelbſt;

4. der Gemeinderath Paul Kölſch zum Adjunkten zu Frankenſtein, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 2. Auguſt 1833, wurde der Gemeinderath Peter Daubert zum Bürgermeiſtereiadjunkten der Gemeinde Erdesbach, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 20. d. M. die katholiſche Pfarrei Hambach, Landcommiſſariats Neuſtadt, dem bisherigen Domvicar Franz Xaver Remling in Speyer allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 20. d. M. der von dem Biſchofe von Speyer geſchehenen Verleihung der Pfarrei Weiher, Landcommiſſariats Landau, an den Prieſter Andreas Brucker die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich unterm 21. Juli l. J. bewogen gefunden, die erledigte Friedensrichterſtelle des Kantons Neuhornbach dem bisherigen Ergänzungsrichter Jacob Orth zu Kaiſerslautern allergnädigſt zu verleihen.

Seine Königliche Majeſtät haben inhaltlich allerhöchſter Entſchließung vom 21. d. Sich bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Georg Oſthof-Hartmuth zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte Landau allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3. Juli d. J. den functionirenden Reviſor bei der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, Paul Külz, zum Rechnungscommiſſär der Regierungsfinanzkammer des Rheinkreiſes proviſoriſch zu ernennen geruht.

Königl. Konſulat.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 4. Juli d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Peter Dreyer, Aſſocié des Handelshauſes J. H. Burkhardt in Moskau zum Königl. Konſul daſelbſt zu ernennen.

Ertheilung von Privilegien.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung d. d. Villa Colombella bei Perugia, 3. Juli 1833, haben ſich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, dem Bildhauer Joſeph Hammer zu Regensburg ein Privilegium gegen Abformung und Abguß der von ihm verfertigten Büſten des verlebten Biſchofs Michael Wittmann dortſelbſt auf die Dauer von zehn Jahren zu ertheilen, mit Androhung einer Strafe von einhundert Dukaten gegen jeden, der ſich während dieſes Zeitraums angehen laſſen würde, in welch immer einer Größe oder Stoff, durch Abformen oder Abguß genannte Büſte ſelbſt nachzubilden, den Verkauf ſolcher fremden Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weiſe zu begünſtigen.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung d. d. Villa Colombella bei Perugia, 3. Juli 1833, haben ſich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, dem Profeſſor Weitbrecht in Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck ſeines im eigenen Verlage erſcheinenden Werkes, betitelt: „Ornamenten-Zeichnungs-Schule in hundert Blättern für Künſtler, Manufakturiſten und Gewerbsleute", auf den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen, mit Androhung einer Strafe von einhundert Dukaten gegen jeden, der ſich während dieſes Zeitraums angehen laſſen würde, in irgend einer Form die obengedachte Auflage des Weitbrecht'ſchen Werkes ſelbſt nachzudrucken, den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen oder auf irgend eine Art zu begünſtigen.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung d. d. Villa Colombella bei Perugia, 3. Juli 1833, haben ſich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, dem geiſtlichen Rathe und Profeſſor an der Ludwig-Maximilians-Univerſität, Dr. Franz Allioli, ein Privilegium gegen den Nachdruck einer von ihm im Verlage der Adam Stein'ſchen Buchhandlung zu Nürnberg erſcheinenden deutſchen Ueberſetzung der heiligen Schrift des alten und neuen Teſtamentes mit erläuternden Anmerkungen auf den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen, mit Androhung einer Strafe von einhundert Dukaten gegen jeden, der ſich während dieſes Zeitraums angehen laſſen würde, in irgend einer Form die obgedachte Ueberſetzung ſelbſt nachzudrucken, den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen oder auf irgend eine Art zu begünſtigen.

Erlöſchung von Gewerbprivilegien.

Der Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt München hat durch Beſchluß vom 4. Juni l. J. auf Erlöſchung des dem Daniel Rothgeb zu München unterm 23. September 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums für eine von ihm erfundene Brodknetmaſchine;

und durch Beſchluß vom 7. Juni l. J. auf Erlöſchung des dem Friedrich Mayer zu München unterm 23. September 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums für ſeine Verbeſſerung der Laforeſtiſchen Flachsbrechmaſchine erkannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 1. August 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		100%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	100%	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		130
detto detto à fl. 25. . . .	118	
detto detto à fl. 100. . . .	118	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 41. Speyer, den 21. August 1833.

Inhalt.

Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung. — Anfertigung von Blitzableitern. — Medicinalausschuß zu Speyer. — Einverleibung der Staatsgebäude in die Brandassecuranz. — Dienstesnachrichten.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

Staatsministerium des Innern.

(Die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtdienstes betr.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript an das Staatsministerium des Innern vom 12. d. M. die über das Tragen der Uniformen längst bestehenden allerhöchsten Verordnungen bezüglich auf das Personal der innern Verwaltung mit dem Beisatze allergnädigst zu erneuern geruht, daß jene Beamten und Functionäre der innern Verwaltung, deren Geschäftskreis eine mehr oder minder häufige dienstliche Berührung mit Behörden anderer Dienstes-Categorien und mit Dritten voraussetzt, also: der Staatsminister des Innern, die Königl. Generalcommissäre und Regierungspräsidenten, die Ministerialräthe und Ministerialreferenten aller Categorien; die Regierungsdirectoren, Regierungsräthe und Regierungsassessoren der Kammern des Innern; das Personal der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt; die Vorstände, Nebenbeamten und Officianten der Stadtcommissariate, der Landgerichte, der Landcommissariate und der Herrschaftsgerichte; ferner sämmtliche Patrimonialrichter erster und zweiter Klasse, dann die Accessisten des Ministeriums des Innern und die Rathsaccessisten der Kreisregierungen Kammern des Innern, im Dienste nie anders als in Amtstracht erscheinen sollen. Zugleich haben Seine Majestät auch, um die Erfüllung dieser Obliegenheit möglichst zu erleichtern, dem gesammten obenbenannten Personale der innern Verwaltung anstatt der früher als kleine Uniform vorgeschriebenen, später aber abgeschafften, Uniformfraks,

1. eine kleine Uniform, bestehend in einem Uniformrocke ohne Patten von der Farbe der Galla-Uniform, mit stehendem, vorne geschlossenem Kragen, dunkelblauen Ermelaufschlägen, gleichen Rockumschlägen, und in die Falten des Rockes gelegten Rocktaschen;

2. Uniformüberröcke von der Farbe der Galla-Uniform nach dem Schnitt der bei dem äußern Bauperſonal bereits eingeführten, und
3. zu der kleinen Uniform und den Uniformüberröcken außer den Uniformhüten auch mit dem gekrönten Löwen verſehene Schirmmützen nach dem Muſter der von dem Bau- und Forſtperſonal bereits getragenen, allergnädigſt zu bewilligen und die Uniformsdiſtinctionen dahin zu beſtimmen geruht, daß die verſchiedenen Dienſtesgrade ſich
   a) durch eine auf dem ſtehenden Kragen der Uniform und des Uniformüberrocks befindliche, der Stickerei der Galla-Uniform in Metallfarbe und Zeichnung entſprechende geſtickte Litze nach Anleitung der anliegenden Tafeln I., II., III. und IV.
   b) durch matte, dem Metall der Litze entſprechende Uniformknöpfe nach Anlage V., und
   c) durch die Verzierungen des auf den Schirmmützen angebrachten, gleichfalls dem Metalle der Litze entſprechenden gekrönten Löwen, nach Anlage VI. kennbar machen.

Den Acceſſiſten des Miniſteriums des Innern und den Rathsacceſſiſten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ſind die vorbezeichneten Uniformſtücke und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeſchriebenen Farbe des Tuchs und der Knöpfe, und nach dem für ſie eigens beſtimmten Stickereimuſter, zugeſtanden.

Ferner haben Seine Majeſtät der König zu geſtatten geruht, daß die obengenannten Beamten und höhern Functionäre des Miniſteriums und der Kreisregierungen als Sitzungskleidung in jenen Sitzungen, welchen kein äußerer Beamter und kein Dritter beiwohnt, dunkelblaue Civilfracke mit ſchwarz ſammtenen Krägen und den Uniformknöpfen ihres Grades tragen.

Dieſe Königl. Beſchlüſſe werden auf allerhöchſten Befehl durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſämmtliche, ſo eben angeführte Uniformſtücke, einſchlüſſig der Sitzungskleidung des Miniſterial- und Regierungsperſonales, von den betreffenden Staatsbeamten und Functionären auch außer dem Amte getragen werden können, das Tragen derſelben im Amte aber um ſo mehr geboten iſt, als ſie hier die Eigenſchaft förmlicher Dienſteszeichen behaupten, wodurch einerſeits der Verwaltungsbeamte dem Verwalteten gegenüber in ſeinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kund giebt, und andererſeits in Zukunft für Fälle des Ungehorſams, der Widerſetzlichkeit und ſonſt beleidigter Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenſchaft von ſelbſt hinwegfällt, welches bisher nicht ſelten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwicklungen brachte, ſtets aber von den abſichtlichen Uebertretern des Geſetzes als vermeintliche Waffe gegen die geſetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

München, den 21. Mai 1833.

Auf Sr. K. Maj. Allerhöchſten Befehl:
Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und ſonſtige Bekanntmachungen der Königl. Juſtiz- und Verwaltungsſtellen.

Ad Nm. Exh. 15527 L.

pr. den 30. Juli 1833.

(Die Amtskleidung der Functionäre bei den Landcommiſſariaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge einer höchſten Miniſterialentſchließung vom 12. d. M. wurde den zur Geſchäftsaushülfe an die

Landcommiſſariate einberufenen Rechtspractikanten geſtattet, falls ſie es wünſchen, auf die Dauer ihrer Funktion die Kleine Uniform und den Uniformsüberrock des Landcommiſſariatperſonals, ohne geſtickte Litze mit den Knöpfen und Schirmmützenſchilden der letzten Klaſſe II. und VIII. Tafel № 6 und mit dem Degen ohne Port d'Epée zu tragen; was hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 27. Juli 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15124 L.

pr. den 9. Auguſt 1833.

(Das Setzen der Blitzableiter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Aufſtellung von Blitzableitern, auf öffentlichen ſowohl als Privatgebäuden, wird nach den neueſten Erfahrungen nicht ſelten Individuen anvertraut, deren Befähigung hiezu auf keinerlei Weiſe nachgewieſen werden konnte.

Da nun bei nicht vollkommener Kenntniß des Gegenſtandes, durch die Wahl des Materials und die Behandlung desſelben, die Gefahr, welche abgewendet werden ſoll, geradezu vermehrt wird; ſo ſieht man ſich in Folge allerhöchſten Auftrages veranlaßt, ſämmtliche Bau- und Localpolizeibeamten auf dieſen für die öffentliche Sicherheit wichtigen Gegenſtand aufmerkſam zu machen, um in vorkommenden Fällen auch die Privaten gehörig zu verſtändigen. Das Setzen der Blitzableiter iſt der Natur der Sache nach keine gewöhnliche Bauarbeit, und eignet ſich daher auch nicht zur Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden, vielmehr hat die Vergebung derſelben bei allen öffentlichen Gebäuden nur auf dem Wege des Accords an vollkommen dazu befähigte Individuen zu geſchehen, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen im Stande ſind; wobei die allerhöchſte Verordnung vom 20. November 1815, Regierungsblatt desſelben Jahres № 48, hiedurch in Erinnerung gebracht wird.

Speyer, den 5. Auguſt 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16624 L.

pr. den 14. Auguſt 1833.

(Die Errichtung des ärztlichen Ausſchuſſes in der Kreishauptſtadt Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcriptes vom 20. Juli l. J. nachfolgende Individuen zu Mitgliedern des für den Rheinkreis errichteten ärztlichen Ausſchuſſes allergnädigſt zu ernennen geruht:

1. den Kreismedizinalrath Dr. Weicht,
2. den quiescirten Kreismedizinalrath Dr. Herberger,
3. den Kantonsarzt Dr. Geil in der Eigenſchaft eines promovirten Chirurgen und Geburtshelfers,
4. den Apotheker Stöß als ausübenden Chemiker,

5. den Veterinärarzt Osterheld als practischen Veterinär.

Speyer, den 12. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9762 M.

pr. den 17. August 1833.

(Die Einverleibung der Staatsgebäude in die Brandassecuranz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ein gleichheitliches Verfahren für die künftige Einverleibung der Staatsgebäude in die Brandassecuranz zu erzielen, sieht sich die unterfertigte Stelle vranlaßt, folgendes zu verfügen:

1. Alle Staatsgebäude, welche den Werth von 30 fl übersteigen und ihrer Bestimmung nach assecurirt werden können, sollen der Brandassecuranz einverleibt werden, gleichviel, ob dieselben aus Kreis- oder Staatsmitteln zu unterhalten sind.
2. Die Einverleibung hat das einschlägige Königl. Rentamt, in dessen Bezirk das Gebäude situirt ist, zu betreiben und auf die in der allgemeinen Ausschreibung vom 28. April 1832, Kreisintelligenzblatt S. 299, vorgezeichnete Weise darzuthun.
3. Sobald daher ein Staatsgebäude assecurirt werden soll, hat das betreffende Königl. Rentamt sich mit der einschlägigen Königl. Bauinspection unmittelbar in's Benehmen zu setzen, von dieser den Werthsanschlag des Gebäudes in legaler Form zu erholen und berichtlich der unterfertigten Stelle vorzulegen.
4. Nach vorausgeschickter Prüfung dieses Werthanschlages durch das Königl. Kreisbaubureau wird dem Königl. Rentamte durch besondere Entschließung von der Königl. Regierungs-Finanzkammer die Größe bezeichnet, mit welcher das Gebäude assecurirt werden soll und dasselbe hat sofort die Assecurirung in Vollzug zu setzen. Die benannte Regierungsentschließung ist nach Maßgabe der allegirten Ausschreibung vom 28. April 1832, Art. 2, dem Amtsinventar, in welchem das assecurirte Gebäude vorgetragen wird, gleichfalls beizufügen.

Speyer, den 14. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Ministerialerlaß vom 4. d. wurde die Uebertragung der Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Erdesbach, Landcommissariats Kusel, an den Einnehmergehülfen Friedrich Möser zu Speyer genehmigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. August d. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Herxheim, Franz Peter Schultz, zum Lehrer an der Schule zu Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

(Hiebei die Zeichnungen zu der Königl. allerhöchsten Verordnung, die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung betr.)

a.

b.

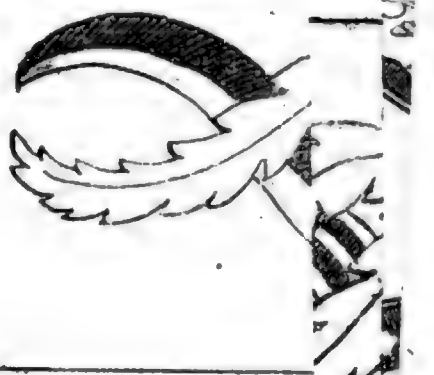

c.

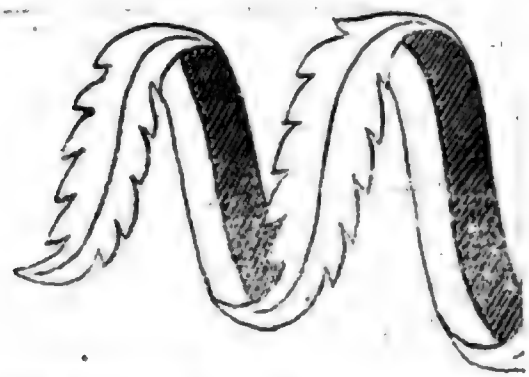

Anlage, Tafel II

höchsten Verordnung die Amtstracht derer Angestellten u.s.w. betreffend.

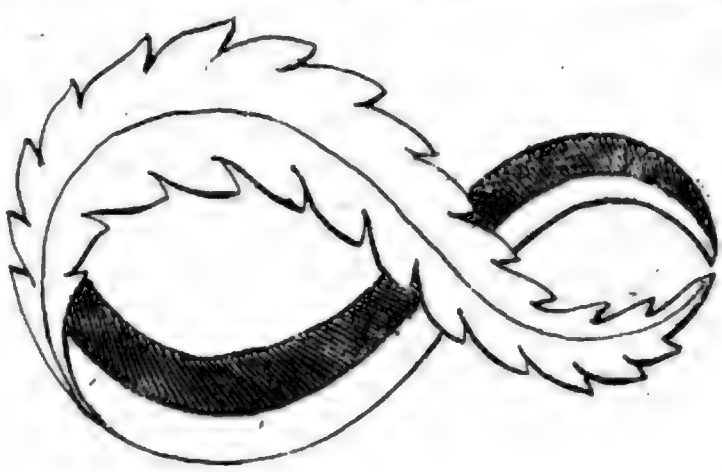

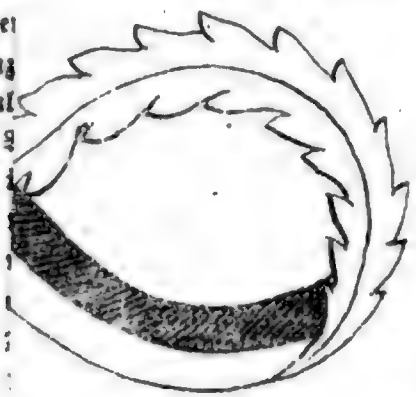

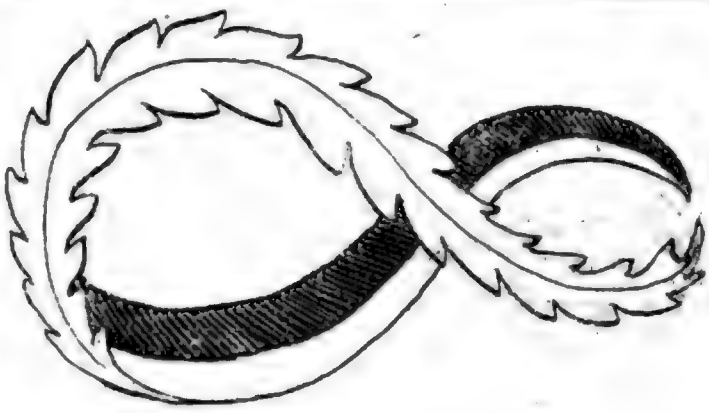

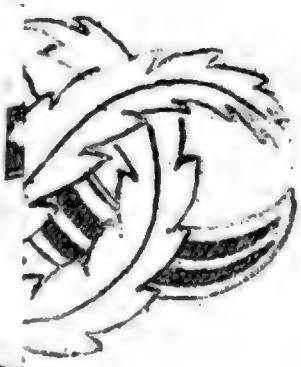

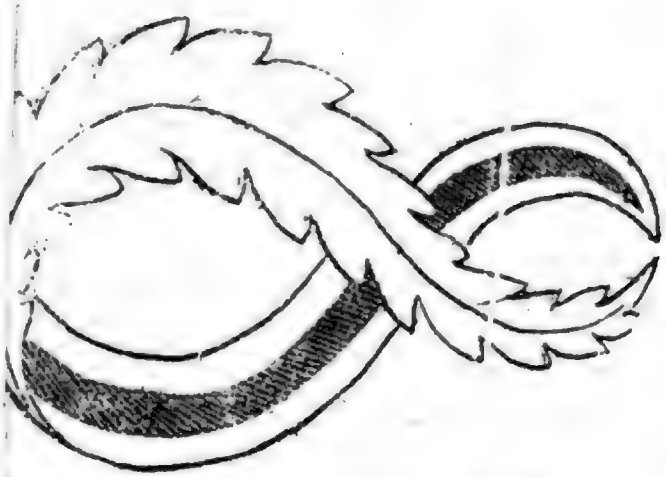

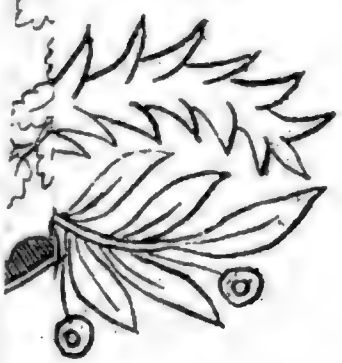

Anlage, Tafel I

r höchsten Verordnung, die Amtstracht der Angestellten u. s. w. betreffend.

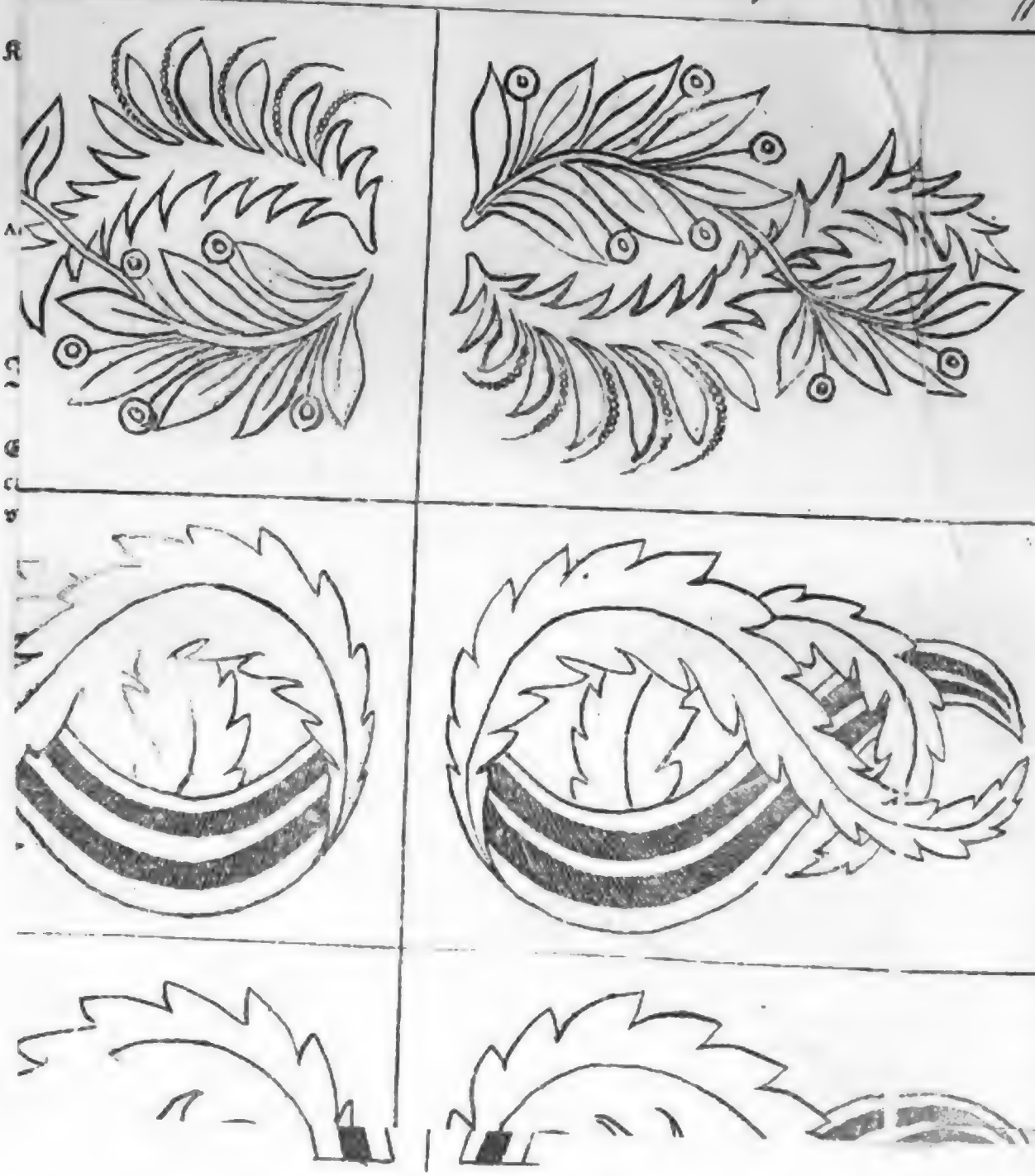

Anlage, Taf

Dürer

a

J

c

Anlage, Tafel VI.

K. allerhöchsten Verordnung die Amtstracht der Angestellten u. s. w. betreffend.

b

d

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro. 42. Speyer, den 24. August 1833.

Inhalt.

Verbotene Zeitblätter. — Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche am 31. Dezember 1832. — Auflösung einer Zollstation. Centrallandwirthschafts- und Octoberfest zu München. — Nachricht in Betreff des allgemeinen Anzeigers von Bayern. — Urtheile des Cassationshofs für den Rheinkreis in Bezug auf die Bestrafung von Personen, welche die Seiner Majestät dem Könige schuldige Ehrfurcht verletzen. — Victualienpreise vom Monat Juli 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 17. August 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   der Nr. 139 der „neuen Speyerer Zeitung", Jahrgang 1833.
2. Durch die Königl. Regierung des Oberdonaukreises:
   die Druckschrift: „Scherz und Ernst zur Lust und Lehre in einer trüben Zeit", auch unter dem Titel: „das Testament des teutschen Volksboten."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 26. Juli und 6. August d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 14. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Fin. Exh. 13970 L.

pr. den 20. August 1833.

(Emeritenfond für katholische Geistliche im Rheinkreise.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand dieses Fonds am Ende des Jahres 1832.

A. Rechnung vom Jahre 1832.

a) Außerordentliche Einnahme.

	fl	xr	h	fl	xr	h
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	1852	43	3			
II. Einnahme-Ausstände von dem vorhergegangenen Jahre	1490	8	–			
III. Vermächtnisse und Schenkungen	21	35	–			
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien . . .	492	—	–			
V. Abgetragene Capitalien	3837	1	1			
VI. Vorgelegte Gerichtskosten	97	32	2			
Ganzer Betrag der außerord. Einnahme				7791	—	2

b) Ordentliche Einnahme.

VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1832	4574	15	–			
VIII. Intercalargefälle der erledigten Pfarreien . . .	988	30	–			
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden	6	40	–			
X. Pachtzins von Feldgütern	1	—	–			
XI. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	3422	15	1			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				8992	46	1
Ganzer Betrag aller Einnahmen				16783	46	3

c) Gewöhnliche Ausgabe.

	fl	xr	h	fl	xr	h
XII. Pensionen und Unterstützungen	4168	17	3			
XIII. Pfarrverwesungskosten	3173	20	3			
XIV. Stiftungen	120	—	–			
XV. Verwaltungskosten . .	314	27	–			
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				7776	5	2

d) Außerordentliche Ausgabe.

XVI. Stipendien an studirende Theologen aus dem Rheinkreise.	1600	—	–			
XVII. Angelegte Capitalien	2904	15	2			
XVIII. Gerichts- und Verfolgungskosten	95	41	–			
XIX. Ausfälle von Einnahmen	751	33	1			
XX. Ausstände v. Einnahmen	1088	45	–			
Ganzer Betrag der außerord. Ausgabe				6440	14	3
Ganzer Betrag aller Ausgaben				14216	20	1

e) Ausgleichung.

1. Ganzer Betrag aller Einnahmen . .				16783	46	3
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben . .				14216	20	1
Betrag des Rechnungsrestes .				2567	26	2

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1832.

1. Rechnungsrückstand von 1832.						2567 26 2
2. Capitalvermögen im Jahre 1832:						
a) Neu angelegte Capitalien	2904	15	2			
b) Aelterer Capitalstock .	74957	49	3			
c) Die abgetragenen Capi-						
zu übertragen	74957	49	3	2904	15	2	2567 26 2

	fl	xr	₰	fl	xr	₰	fl	xr	₰
Uebertrag	74957	49	3	2904	15	2	2567	26	2
talien abgezogen . .	3837	1	1						
				71120	48	2			
							74025	4	–
3. Einnahme-Ausstände							1083	45	–
Totalbetrag d. Vermögens am 31. Dez. 1832							77681	15	2

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Von achtzehn emeritirten Priestern erhielten eilf unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 130 fl (theilweis als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis 450 fl, und sieben andern wurden wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse Capläne zu ihrer Unterstützung mit einem jährlichen Beitrage von 80 bis 200 fl beigegeben. Außerdem wurden an drei Geistliche momentane Unterstützungen von 50 bis 150 fl gereicht.

Speyer, den 2. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 22. August 1833.

Bekanntmachung.

(Auflösung der Nebenzollstation Riedelberg, Oberamts Zweibrücken, betr.)

Durch Entschließung der Königl. General-Zolladministration vom 9. d. M., Nr. exped. 10205, wurde die Auflösung der Nebenzollstation Riedelberg, Oberamts Zweibrücken, genehmigt und am Heutigen verfügt.

Die wirkliche Einziehung derselben wird am 31. l. M. Statt finden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. August 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:

v. Redwitz.

Pfeiffer, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Rescripts Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. August l. J. wurde der geprüfte israelitische Schulcandidat Herrmann Rothschild von Lichtenfels, im Obermainkreise, zum Lehrer an der neu errichteten israelitischen Schule zu Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. August 1833, wurde der provisorische protestantische Lehrer an der Schule zu Steinbach, Landcommissariats Homburg, Jacob Cordier, zum Lehrer an gedachter Schule in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. August 1833, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Rockenhausen, Karl Scheu, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Teschenmoschel, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Central-Landwirthschafts- oder Octoberfest in München 1833.

Dieses Fest wird künftigen 6. October, als am ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Thereſienwieſe bei München gefeiert.

Die zu vertheilenden Preiſe ſind:

A. Für die beſten 4jährigen Zuchthengſte.

a) Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen, von 50 bis 10 bayeriſchen Thaler.

b) 12 Nachpreiſe.

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten.

a) Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen, von 50 bis 10 bayeriſchen Thaler.

b) 12 Nachpreiſe.

C. Für die beſten ein einhalb- und zweijährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollſtändig gebildet ſind.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen, von 20 bis 8 bayeriſchen Thaler.

b) 6 Nachpreiſe.

D. Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe, welches zugleich dabeiſtehen muß.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen, von 20 bis 8 bayeriſchen Thaler.

b) 6 Nachpreiſe.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen, von 25 bis 10 bayeriſchen Thaler.

b) 4 Nachpreiſe.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreiſe mit Fahnen, von 10 bis 4 bayeriſchen Thaler.

b) 1 Nachpreis.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt ſind, ſo bleiben die Preiſe einſtweilen zurück.

4 Preiſe für die Maſtochſen der Landwirthe, von 18 bis 6 bayeriſchen Thaler ſammt Fahnen.

Vier Nachpreiſe.

4 Preiſe für die Maſtochſen der Metzger von München und daſigen Vorſtädten, von 12 bis 4 bayeriſchen Thaler ſammt Fahnen.

Zwei Nachpreiſe wie oben.

4 Preiſe für Maſtkühe, von 12 bis 4 bayeriſchen Thaler ſammt Fahnen.

Vier Nachpreiſe wie oben.

Für Maſtſchweine 2 Preiſe von 6 und 3 bayeriſchen Thaler ſammt Fahnen.

Zwei Nachpreiſe wie oben.

Für Maſtkälber 3 Preiſe von 6, 3 und 1 bayeriſchen Thaler ſammt Fahnen.

Die Maſtkälber dürfen nicht älter als 3 Monate ſeyn, um einen Preis erhalten zu können.

Für Maſtſchafe 2 Preiſe von 6 und 3 bayeriſchen Thaler ſammt Fahnen.

Zwei Nachpreiſe wie oben.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß alle dieſe Thiere auch preiswürdig, das iſt, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig ſeyn müſſen; außerdeſſen bleiben die treffenden Preiſe zurück.

Weitere 38 Preiſe ſind noch für diejenigen Landwirthe beſtimmt, die im Jahre 1832 — und zwar nur für dieſes Jahr allein das Ausgezeich-

netste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken cultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaumalleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten in's Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinen Hofplatz und ordentliche Düngerstätten nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Kompost-Dünger, oder Düngermagazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehl- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturkongresse gestiftet, in Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand- Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungsmethode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thierracen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen, eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom Generalcomité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Ein neuer Preis für die Herrichtung ordentlicher Düngerstätten und Bereitung, dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Weiter kommen an Beamten, welche in der großen Sache der Landwirthschaft sich in ihren Bezirken ausgezeichnet haben, 3 kleine goldene Medaillen als Preise zur Vertheilung, und nebenbei werden auch alle übrigen Bemühungen ehrenvoll erwähnt.

Die sämmtlichen Königl. Herren Landrichter und andere Tit. Herren Beamte ohne Unterschied werden somit ersucht, die förmlichen Belege hierüber legalisirt, oder durch die Königl. Kreisregierungen, oder durch die Unterschriften der einschlägigen Gemeindevorsteher bis zum 1. September dieses Jahres zum Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins einzuschicken. Ein gewähltes unpartheiisches Preisgericht wird dann darüber entscheiden. Gedachte Belege haben aber nur das zum Frommen der Landwirthschaft Geleistete zu beziehen, z. B. die Bewirkung — von Kulturcongressen, der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, der Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues und Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschaftsprozesse; die Beförderung der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normaldorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Baupolizeiordnung, besonders auch in Beziehung auf Abtritte ꝛc., der Feuerversicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätte — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaumalleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten sammt Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage oder sonstigen Müßiggangstage, der überhand genommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstbotensparkassen, zweckmäßigere Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettelns, Viehassecuranzen und mehr andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen.

Künftiges Jahr trifft der Preis à 200 fl für Arrondirungen und der Kulturkongresse.

Ein detto Preis für 1835 wieder für Errichtung ordentlicher Düngerstätten, und Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Ein detto Preis im Jahre 1836 für die landwirthschaftlichen Schriftsteller in Bayern.

Es werden auch 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1832 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Die Herren Gemeindevorsteher, die als Preisbewerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das Generalcomité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanfgespinnste, dann Leinwandfabrikation werden besondere zwei Hauptpreise gegeben.

Eben so werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaumpflanzung, wie im vorigen Jahre, die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch der übrigen Leistungen hiebei soll ehrenvoll erwähnt werden.

Es werden im Ganzen 40 ℔ an Preisen für die bei dem Centralfeste vorgezeigten besondern Erfindungen, Maschinen, vorzüglichen Gewächse und Pflanzen ꝛc. vertheilt.

Jedem Knecht oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

Es bestehen 16 Weitpreise.

Zu jedem solchen Preise wird eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1833, gegeben.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2. Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von Sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

3. Zur Preisebewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oeconomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oeconomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweist das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum Generalcomité eingeschickt werden.

Wie die Zeugniſſe für das Zucht- und Maſtvieh beſchaffen ſeyn müſſen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß ſich von den Preisbewerbern, wie von den Stellen, pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß alſo für jede Viehgattung ein eigenes ſolches Atteſtat eingeſchickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgeſtütscommiſſion ausgeſtellten Zeugniſſe ſind nicht zureichend, ſondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzuſehen. Den Atteſtaten für die Schafe ſind noch beſonders Wollenmuſter beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausſchlag giebt. Die Zeugniſſe müſſen auf frei Papier alle von dem Ortsvorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt und von der einſchlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbeſtand legaliſirt ſeyn.

Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten.

Die Auswahl der preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geſchieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitſchule; ſie fängt früh um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen ſeyn ſollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelaſſen werden.

Sollten einige Landwirthe das Feſt durch Ausſtellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung ſchöner Muſter und beſonders wohlgerathener Erzeugniſſe erhöhen wollen, ſo werden zur Aufnahme dieſer Gegenſtände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden und geeignete Belohnungen hierüber eintreten.

Nachdem Seine Majeſtät der König das Feſt durch Ihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelben bei Ihrer Ankunft von einer beſondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigſt empfangen.

Nach der von Seiner Majeſtät dem König gepflogenen Beſichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Muſikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Durchlaucht des Herrn Staatsminiſters des Innern.

Der Preisevertheilung ſchließt ſich das Pferderennen an.

Montag, den 7. beginnt des Morgens der Viehmarkt.

Zugleich öffnen ſich an dieſem Tage die Vogel-, Hirſch- und Scheibenſchießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schulglückshafen und ein Glückshafen von landwirthſchaftlichen Gegenſtänden.

Auch an den übrigen Tagen dieſer Woche dauern obige Spiele und andere fort, ſo wie verſchiedene gymnaſtiſche Uebungen der Jünglinge ꝛc.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türkenſtraße № 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthſchaftlicher Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzuſehen; und man wird ſich Mühe geben, über Alles beſondere Auskunft zu ertheilen.

München, den 29. Junius 1833.

Das Generalcomité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Allerhöchſtem Befehle zufolge iſt das bereits in mehreren Staaten durch die Erfahrung als höchſt gemeinnützig bewährte Inſtitut eines allgemeinen Anzeigers auch in Bayern mit dem erſten Januar 1833 ins Leben getreten.

Waren zeither zur großen Uebequemlichkeit und nicht ſelten zum weſentlichen Nachtheile der Geſchäfts-

welt und des ganzen Publikums die öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen der Königl. Justiz- oder Administrativstellen und Behörden außer den verschiedenen Kreis- und Intelligenzblättern noch in einer Menge von Zeitungen und Journalen zerstreut, wo es kaum den unmittelbar Betheiligten gelingen mochte, sie mühsam aufzufinden, so ist nun durch die Concentrirung in den allgemeinen Anzeiger (in welchen sie neben den treffenden Kreis-Intelligenz- oder sonst etwa angemessen befundenen öffentlichen Blättern des In- und Auslandes wenigstens einmal eingerückt werden) dem Geschäftsmanne jeder Art ein Mittel zur eben so vollständigen als leichten Uebersicht an die Hand gegeben. Indem sonach der allgemeine Anzeiger auf diese Weise ein sehr fühlbar gewordenes, dringendes Bedürfniß befriedigt, bietet er zugleich allen Privaten eine eben so sichere, als wohlfeile Gelegenheit dar, ihren öffentlichen Bekanntmachungen die größtmöglichste Publizität zu geben.

Zu diesem Zwecke werden Anzeigen von Privaten jeder Art, so ferne sie nur nicht gegen die im Königreiche bestehende Gesetze, die öffentliche Ordnung, den Anstand oder die gute Sitte verstoßen, gegen die äußerst geringe Einrückungsgebühr von drei Kreuzern für die Zeile, öffentliche Bekanntmachungen in Armensachen aber Allerhöchstem Befehle zufolge unentgeldlich, jederzeit in den allgemeinen Anzeiger aufgenommen und unverzüglich besorgt.

Dieser allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal in Quart auf Median-Druckpapier mit einmal gebrochenen Columnen. Der Preis desselben ist durch das ganze Königreich 2 fl 30 xr jährlich und wird mit 1 fl 15 xr halbjährig vorausbezahlt.

Zahlungen und Bestellungen werden an „die Expedition des allgemeinen Anzeigers in München“ die zur Einrückung bestimmten Ankündigungen aber an „die Redaction des allgemeinen Anzeigers in München“ adressirt, letztere müssen, wenn sie nicht unmittelbar Königl. Dienstsachen sind, frankirt werden.

---

pr. den 23. August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof für den Rheinkreis zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ersten August achtzehnhundert drei und dreißig, wobei zugegen waren: Director Freiherr von Freyberg, Vorstand; Beckers, von Ammon, Siebenwurst, Gaßner, Molitor, Dettenhofer, Räthe; Ruppenthal, General-Staatsprocurator, und Söllner, Secretär; — in Sachen des Königl. Staatsprocurators am Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis zu Zweibrücken, Cassationsklägers

gegen

Friedrich Claus von Großkarlenbach, Friedrich Drescher von Kindenheim und Peter Gärtner von Mutterstadt, Kandidaten des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern, beschuldigt, die Seiner Majestät dem Könige schuldige Ehrfurcht verletzt zu haben, Cassationsbeklagte auf Vernichtung eines Erkenntnisses der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken vom neunzehnten April eintausend achthundert drei und dreißig, wodurch die von der Königl. Staatsbehörde gegen den Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom sechsten März eintausend achthundert drei und dreißig erhobene Opposition als ungegründet verworfen wurde, folgendes Urtheil erlassen:

That- und Prozeßgeschichte.

Die Kandidaten des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern, Friedrich Claus von Großkarlenbach, 21

Jahre alt, Friedrich Dreſcher von Kindenheim, 21 Jahre alt, und Peter Gärtner aus Mutterſtadt, 20 Jahre alt, ſind beſchuldigt, am Morgen des ſechsten Junius 1832 in dem großen Lehrſaale des Schullehrerſeminars zu Kaiſerslautern die dem Monarchen ſchuldige Ehrfurcht durch beleidigende Gebärden verletzt zu haben.

Deßhalb wurde auf Betrieb des Königl. General-Staatsprocurators am Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis eine Unterſuchung eingeleitet und auf Verweiſung der Sache an das Zuchtpolizeigericht der Antrag geſtellt.

Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal beſchloß in ſeiner Rathskammer vom ſechsten März dieſes Jahres: „In Betracht, daß die den Beſchuldigten zur Laſt gelegte Thathandlung zwar durch die ſtattgehabte Information hinreichend conſtatirt ſey, jedoch das im Rheinkreiſe geltende Strafgeſetzbuch kein Strafgeſetz enthalte, welches auf vorliegenden Fall anwendbar wäre, ſey die Siſtirung der weiteren gerichtlichen Verfolgung zu verordnen.“

Der Königl. Staatsprocurator am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal legte gegen dieſen Beſchluß Oppoſition ein, worauf der erſte Staatsprocurator bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken an dieſes den Antrag ſtellte, die Anklagekammer wolle unter Anwendung des Artikels 230, in Verbindung mit Artikel 135, 217 und folgenden der peinlichen Prozeßordnung, mit Aufhebung des betreffenden Rathskammerbeſchluſſes des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal und mit Annahme der von der Königl. Staatsbehörde dagegen ergriffenen Oppoſition, die Beſchuldigten wegen der angeſchuldigten Thatſache in Gemäßheit der Artikel 222, 223 und 225 des Strafgeſetzbuches, dann des Artikels 226 ibidem, an das Zuchtpolizeigericht in Kaiſerslautern zur Aburtheilung verweiſen.

Das Königl. Appellationsgericht für den Rheinkreis erkannte in ſeiner Anklagekammer am neunzehnten April dieſes Jahres, daß die von der Königl. Staatsbehörde gegen den Rathskammerbeſchluß des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom ſechsten März eintauſend achthundert drei und dreißig erhobene Oppoſition als ungegründet zu verwerfen ſey.

In Erwägung in factiſcher Hinſicht, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden ſind, daß die Beſchuldigten die ihnen zur Laſt gelegte Beleidigung durch Geſten wirklich begangen haben; — in Erwägung in rechtlicher Hinſicht, daß diejenigen Handlungen, welche gegen die geheiligte Perſon des Monarchen begangen, mit einer Strafe belegt werden, durch die Verfügungen des Artikels 86 und der folgenden des peinlichen Geſetzbuches vorgeſehen ſind, daß ſich die verſchiedenen darauf Bezug habenden Artikel in dem dritten Buche, erſten Titel, 1. Kapitel, Section II., §. 1, befinden; daß dieſer §. überſchrieben iſt:

Des attentats et complots dirigés contre le roi et sa famille — daß die den Beſchuldigten zu Laſt gelegten Thathandlungen unter Keinen der in dieſem Paragraphe angegebenen Artikel ſubſumirt werden können;

In Erwägung, was die von der Staatsbehörde zur Anwendung allegirten Artikel 222 und 223 des nämlichen Geſetzbuches angeht, daß die Verfügungen dieſer Artikel offenbar nur diejenigen Beleidigungen zum Gegenſtande haben, welche gegen Staatsdiener und öffentliche Beamten in Ausübung ihres Amtes oder wegen Ausübung desſelben begangen werden; daß es aber gegen die Würde des Staatsoberhauptes und die geheiligte Perſon des Monarchen anſtoßen würde, wenn man Sie in die Klaſſe von öffentlichen Beamten herabziehen, und ſonach wegen Beleidigungen eine Strafe in Anwendung bringen wollte, welche nur auf die Verhältniſſe der Staatsdiener und ihren Rang berechnet ſind;

Daß der andere von der Königl. Staatsbehörde in Anregung gebrachte Artikel 225 ebenfalls nur gegen diejenigen angewendet werden kann, welche Commandirende von Gend'armes oder andere Inhaber der öffentlichen Gewalt, während der Ausübung ihres Amtes oder wegen ihrer Amtshandlung beleidigen;

Daß aber von der Anwendung dieses Artikels um so viel weniger die Rede seyn kann, als die darin festgesetzte Strafe selbst geringer ist, als diejenige, welche der Artikel 223 in Bezug auf Beleidigungen gegen andere Beamte festgesetzt;

In Erwägung, daß es ein allgemein geheiligter Grundsatz ist, daß keine Handlung mit einer Strafe belegt werden darf, wenn dieselbe nicht durch eine strafrechtliche Verfügung vorgesehen ist, eine Bestimmung, welche ebenfalls durch die Verfügungen des Artikels 4 des peinlichen Gesetzbuches geheiliget wurde;

Daß es nicht dem Richter, sondern nur der allerhöchsten legislativen Gewalt zukommt, bestehende Lücken in der Gesetzgebung zu ergänzen;

Daß sonach die Königl. Staatsbehörde die eingelegte Opposition nicht gerechtfertiget hat.

Gegen dieses Erkenntniß erklärte der Königl. General-Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken am 20. April dieses Jahres die Ergreifung der Cassation.

Der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Siebenwurst erstattete über diese Sache in der heutigen Sitzung Vortrag.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl. Cassationshofe entwickelte hierauf die Gründe seines Antrages, welchen er dahin stellte: der Königl. Cassationshof wolle das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis vom neunzehnten April eintausend achthundert drei und dreißig wegen Verletzung des Artikels 222 und folgenden des Strafgesetzbuches vernichten, und so, wie die Anklagekammer hätte thun sollen, die Sache an ein anderes Bezirks- resp. Zuchtpolizeigericht zum weiteren Verfahren verweisen.

Es ist nun über die Frage zu entscheiden: Ob die Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht durch Gesten (Geberden) nach den im Rheinkreise bestehenden Strafgesetzen nicht zu untersuchen und zu bestrafen sey? oder ob das im Rheinkreise geltende Strafgesetzbuch kein Strafgesetz enthalte, wie die Beleidigungen, Beschimpfungen und Verunglimpfungen der allerhöchsten Person Seiner Majestät des Königs durch Gesten bestraft werden sollen?

Entscheidungsgründe.

Der Artikel 222 des Strafgesetzbuches unter der Aufschrift: „Widersetzlichkeit, Ungehorsam und sonstige Vergehen gegen die öffentliche Gewalt", und §. 2 unter der weiteren besonderen Ueberschrift: „Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, denen die öffentliche Gewalt und die bewaffnete Macht anvertraut ist", bestimmt Folgendes:

„Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen aus dem Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder bei Gelegenheit dieser irgend eine Beleidigung durch Worte zugefügt, die ihre Ehre oder Delicatesse angreifen, so soll derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden."

„Hat die Beschimpfung in der Audienz eines Gerichtshofes oder Gerichtes statt gehabt, so soll zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe eintreten."

Der Artikel 223 sagt: „Beleidigung, die einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen durch Geberden oder Drohungen zugefügt wird, soll mit ein-

monatlichem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und wenn die Beleidigung in der Audienz eines Justizhofes oder Gerichtes geschehen ist, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden."

Die Aufschrift dieser Artikel 222 und 223 spricht im Allgemeinen von Beleidigungen derjenigen, welchen die öffentliche Gewalt und die bewaffnete Macht anvertraut ist.

Outrages et violences envers les dépositaires de l'autorité et de la force publique.

Inhaber der öffentlichen Gewalt und bewaffneten Macht.

Der König ist das Oberhaupt des Staates nach der Verfassungsurkunde Tit. 2, §. 1. In dessen allerhöchster Person sind alle Staatsgewalten und derselben unmittelbare oder mittelbare Ausübung zu jeder Zeit vereinigt. Eine Beleidigung des Monarchen ist daher, da eine Trennung des Inbegriffes aller Staatsgewalten von dessen allerhöchsten Person nicht statt finden kann, immer Beleidigung des Monarchen als Solchen, als Inhaber aller Staatsgewalten und der Ausübung derselben.

Wenn gleich in den allegirten Artikeln 222 und 223 der allerhöchsten Person des Monarchen nicht besonders erwähnt ist, so ist doch die Strafbestimmung in Solchen wider die Beleidigungen der öffentlichen Gewalt gerichtet, welche von der allerhöchsten Person des Monarchen nie getrennt seyn kann.

Es ist eben daher nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber, der zwar allerdings gegen die Beleidigung der allerhöchsten Person des Monarchen eine höhere Strafe hätte festsetzen, eine andere Strafbestimmung hätte geben können, wie auch in Frankreich später geschehen ist, (Gesetz vom 17. Mai 1819 und vom 25. März 1822) es bei den gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 222 und 223, weil durch Solche die Beleidigungen gegen die Vollzieher der öffentlichen Gewalt, im Allgemeinen bestraft werden, belassen konnte, und zur Zeit belassen hat.

Es würde widersprechend seyn, wenn die Gesetze, Artikel 222 und 223, nicht in diesem Sinne angewendet würden, da nach Solchen die obrigkeitlichen Personen gegen Beschimpfungen in und bei Gelegenheit der Ausübung der speciell übertragenen Macht durch das Gesetz geschützt würden, die allerhöchste Person des Monarchen aber schutz- und rechtlos seyn sollte gegen dieselben Beleidigungen.

Auch kann, wie das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal und das Königl. Appellationsgericht für den Rheinkreis angenommen haben, der Schluß, daß, weil die Strafe der Artikel 222 und 223 für die angeschuldigte Handlung zu gering sey, gar keine Strafe eintreten könne, nicht als logisch richtig angesehen werden.

Demnach hat das Königl. Appellationsgericht für den Rheinkreis zu Zweibrücken, indem es die Artikel 222 und 223 auf diesen Fall nicht anwendbar erklärte, diese Gesetze irrig interpretirt, und durch die unterlassene Anwendung derselben auf vorliegenden Fall Solche verletzt.

Aus diesen Gründen

vernichtet der Cassationshof das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes für den Rheinkreis vom neunzehnten April eintausend achthundert drei und dreißig.

Indem derselbe sofort über die gegen den Beschluß der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom sechsten März dieses Jahres eingelegte Opposition zu Recht erkennt, hebt er diesen Beschluß auf, und verweiset die Cassationsbeklagten zur Aburtheilung der oben angeführten ihnen zur Last gelegten

Thatsachen, an das Königl. Zuchtpolizeigericht des Bezirkes Kaiserslautern.

Unterzeichnet sind: Freiherr von Freiberg, Director, Siebenwurst, Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Ausfertigung,
Söllner, Secretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof für den Rheinkreis, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Julius achtzehnhundert drei und dreißig, wobei zugegen waren: Director Freiherr von Freyberg, Vorstand; Beckers, von Ammon, Siebenwurst, Gaßner, Molitor, Dettenhofer, Räthe; Ruppenthal, General-Staatsprocurator, und Söllner, Secretär; in der Untersuchungssache gegen Gottlieb Martini, Uhrmacher zu Grünstadt, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht durch Schmähworte in einem öffentlichen Wirthshause, folgendes Urtheil erlassen:

Factum.

Gottlieb Martini, Uhrmacher zu Grünstadt, wurde beschuldigt in einem öffentlichen Wirthshause Schimpfworte gegen Seine Königliche Majestät ausgestoßen zu haben.

Nach Anhörung des Berichtes des Untersuchungsrichters, nach Einsicht des schriftlichen Antrages der Königl. Staatsbehörde erließ das Bezirksgericht zu Frankenthal in der Rathskammer am fünften Dezember eintausend achthundert und zwei und dreißig folgendes Erkenntniß:

In Betracht, daß durch die Statt gehabte Information die Anschuldigung zwar hinreichend erwiesen zu seyn scheint, daß jedoch das im Rheinkreise geltende Strafgesetzbuch keine bestimmte specielle Verfügung enthält, wie die Beleidigungen, Beschimpfungen und Verunglimpfungen der allerhöchsten Person Seiner Majestät des Königs bestraft werden sollen, daß demnach in dieser Beziehung eine Lücke in unserer Strafgesetzgebung besteht, welche man auch in Frankreich wohl fühlte, und durch spätere Gesetze, namentlich durch das Gesetz vom 17. Mai 1819 und 25. März 1822 zu beseitigen suchte.

In Erwägung, daß auch die gegen Seine Majestät den König ausgestoßenen Beleidigungen nicht als eine Verunglimpfung einer Privatperson betrachtet werden können, indem es nicht denkbar ist, daß die geheiligte und unverletzbare Person Seiner Majestät des Königs, als Oberhaupt des Staates, gleich wie eine Privatperson behandelt werden könne; — daß überdieß, abgesehen von der Mangelhaftigkeit unsers Strafgesetzbuches in obiger Beziehung die in den Art. 375 und 376 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafbestimmungen durchaus keine für die Größe und Schwere des Vergehens angemessene Strafe enthalten.

Aus diesen Gründen

verordnet das Königl. Bezirksgericht die Sistirung der weitern gerichtlichen Verfolgung.

Gegen dieses Erkenntniß wurde von den Parteien ein Rechtsmittel nicht ergriffen, von dem Königl. General-Staatsprocurator am Cassationshofe aber dieses Erkenntniß denuncirt, und von dem Königl. Oberappellationsgerichtsrathe Siebenwurst in der heutigen öffentlichen Sitzung des Cassationshofs Vortrag erstattet, worauf der Königl. General-Staatsprocurator die Gründe seines Antrages entwickelte, welcher dahin ging: der Königl. Cassationshof wolle die Entscheidung der Rathskammer des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom fünften Dezember eintausend achthundert zwei u[nd] dreißig in der Untersuchung gegen Gottlieb M[artin]

von Grünstadt, der Schmähung des Monarchen beschuldigt, wegen Verletzung des Art. 222 des Strafgesetzbuches im Interesse des Gesetzes vernichten und die Ueberschreibung des zu erlassenden Urtheils auf den Rand der vernichteten Entscheidung verordnen.

Es ist nun über die Frage zu entscheiden: Ob die Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht durch Schimpf- oder Schmähworte, nach den im Rheinkreise bestehenden Strafgesetzen nicht zu untersuchen und zu bestrafen sey? oder ob das im Rheinkreise geltende Strafgesetzbuch kein Strafgesetz enthalte, wie die Beleidigungen, Beschimpfungen und Verunglimpfungen der allerhöchsten Person Seiner Majestät des Königs bestraft werden sollen?

Entscheidungsgründe.

Von Beleidigungen durch Schimpf- oder Schmähworte bestimmt das Strafgesetzbuch im III. Buche I. Titel III. Kapitel IV. Abschnitte unter der Aufschrift: „Widersetzlichkeit, Ungehorsam und sonstige Vergehen gegen die öffentliche Gewalt" §. 2 unter der speciellen Ueberschrift „Beleidigung und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, denen die öffentliche Gewalt und die bewaffnete Macht anvertraut ist" im Art. 222 folgendes:

„Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen aus dem Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder bei Gelegenheit dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte zugefügt, die ihre Ehre oder Delikatesse angreifen, so soll derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden."

„Hat die Beschimpfung in der Audienz eines Gerichtshofes oder Gerichtes Statt gehabt, so soll zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe eintreten."

Der §. 2 vor dem Art. 222 und folg. spricht im Allgemeinen von Beleidigungen derjenigen, welchen die öffentliche Gewalt und die bewaffnete Macht anvertraut ist.

Outrages et violences envers les dépositaires de l'autorité et de la force publique.

Inhaber der öffentlichen Gewalt und bewaffneten Macht.

Nach der Verfassungsurkunde des Reiches Tit. 2 §. 1 ist der König das Oberhaupt des Staats, in dessen allerhöchster Person sind alle Staatsgewalten und derselben unmittelbare und mittelbare Ausübung zu jeder Zeit vereinigt. Eine Beleidigung des Monarchen ist daher, da eine Trennung des Inbegriffs aller Staatsgewalten von dessen allerhöchsten Person nicht Statt finden kann, immer Beleidigung des Monarchen als Solchen, als Inhaber aller Staatsgewalten und der Ausübung derselben.

Wenn gleich in dem allegirten Gesetze Art. 222 der allerhöchsten Person des Monarchen nicht besonders erwähnt ist, so ist doch die Strafbestimmung in Solchem wider die Beleidigungen der öffentlichen Gewalt gerichtet, welche von der allerhöchsten Person des Monarchen nie getrennt seyn kann.

Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber, der zwar allerdings gegen die Beleidigung der allerhöchsten Person des Monarchen durch Schimpfworte eine höhere Strafe hätte festsetzen, eine andere Strafbestimmung hätte geben können, wie auch in Frankreich später geschehen ist, (Gesetz vom 17. Mai 1819 und 25 März 1822) es bei dieser gesetzlichen Bestimmung Art. 222, weil durch Solche die Beleidigungen gegen die Vollzieher der öffentlichen Gewalt im Allgemeinen bestraft werden, belassen konnte, und zur Zeit belassen hat.

Es würde widersprechend seyn, wenn das Gesetz nicht in diesem Sinne angewendet würde, da nach Solchem die obrigkeitlichen Personen gegen Beschimpfungen in und bei Gelegenheit der Ausübung der speciell übertragenen Macht, durch das Gesetz geschützt wür-

den, die allerhöchste Person des Monarchen aber schutz- und rechtlos seyn sollte gegen dieselben Beleidigungen.

Auch kann nicht, wie das Bezirksgericht zu Frankenthal ausgesprochen hat, der Schluß, daß, weil eine Strafe für ein Verbrechen oder Vergehen zu gering sey, gar keine Strafe eintreten könne, als logisch richtig angesehen werden.

Demnach hat das Bezirksgericht zu Frankenthal, indem es den Art. 222 auf diesen Fall nicht anwendbar erklärte, dieses Gesetz irrig interpretirt und durch die unterlassene Anwendung desselben auf vorliegenden Fall Solches verletzt.

Aus diesen Gründen

vernichtet der Königl. Cassationshof, im Interesse des Gesetzes, das Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom fünften Dezember achtzehnhundert zwei und dreißig wegen unrichtiger Auslegung und Verletzung des Art. 222 des Strafgesetzbuches, und verordnet, daß dieses Cassationsurtheil in die Register des Bezirksgerichts zu Frankenthal eingetragen werde. — Unterzeichnet sind Freiherr von Freyberg, Director; Siebenwurst, Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Ausfertigung:
Söllner, Secretär.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. August 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100%	100%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .		

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juli 1833 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 16. Juli.	6	—	8	—	3	3	10	—	18	—	12	—
„ . .	vom 16. „ 31. „	6	—	8	—	4	1	10	—	18	—	12	—
Frankenthal .	vom 1. „ 31. „	5	—	6	—	4	1	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. Juli.	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	10	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	10	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	10	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
Landau . .	vom 4. Juli.	—	—	6	—	4	1½	6	1⅓	22	—	16	—
Zweibrücken .	vom 5. Juli.	—	—	—	—	4	2⅔	6	1⅓	20	—	12	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	2⅔	18	—	10	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	1⅓	18	—	10	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	—	18	—	10	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 43. Speyer, den 6. September 1833.

Inhalt.

Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten. — Verrechnung der restituirten Beträge von der ehemaligen Kriegstaxe. — Prämie auf die Entdeckung ächter Kuhpocken. — Die Forstpolizei in specie Waldbrände betr. — Fohlen- und Pferdeankäufe zum Militärdienste. — Verbotene Zeitblätter. — Feriensitzungen des Appellationsgerichts. — Dienstesnachrichten. — Getreidepreise im Monat Juli 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1914 P. Pr.

pr. den 23. August 1833.

(Den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten am Schlusse des Etatsjahrs 18$\frac{33}{33}$ betr.)

Die Königl. Rentämter werden hiedurch angewiesen am Ende des Etatsjahrs 18$\frac{33}{33}$ den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten auf eben die Art und Weise vorzunehmen, wie unter dem 1. September 1826 (Intelligenzblatt № 103) vorgeschrieben wurde.

Speyer, den 21. August 1833.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 16446 L.

pr. den 23. August 1833.

(Die Rechnungsablage der Königl. Rentämter pro 18$\frac{34}{35}$, in specie den Vollzug des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 hinsichtlich des ausser Perzeption gesetzten Zehntels des Einregistrirungs- und Stempelgefälles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 wurde die sogenannte Kriegstaxe von 10 % von Stempel, Einregistrement und andern Gebühren abgeschafft, und es sollen die bereits bezahlten Gebühren für Acten nach dem 1. October 1831 gefertigt, zurückgegeben werden.

Die Königl. Landcommissariate, die Bürgermeister, Hospitiencommissionen und Kirchenräthe haben darüber zu wachen, daß die aus jenem Grunde von den Königl. Rentämtern restituirten oder noch zu restituirenden Be-

träge den Gemeinden und Stiftungen richtig verrechnet werden.

Speyer, den 19. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16250 L.

pr. den 24. August 1833.

(Die Pocken und Varioloiden, insbesondere die Entdeckung der ächten Blattern an Kühen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialreskriptes vom 29. Juli l. J. wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

Da die Blattern und Varioloiden noch nicht ganz verschwunden sind und Viele ein großes Vertrauen auf den ächten Pockenstoff von Kühen setzen, so wird die diesfalls erlassene Ministerialentschließung vom 20. Juli 1829 (man sehe Intelligenzblatt des Rheinkreises 1829 Stück 28) wiederholt in Erinnerung gebracht.

Es werden daher alle, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken, dringendst aufgefordert, dieses gegen eine Prämie von drei Ducaten sogleich bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit durch diese die Anzeige an das betreffende Kantonsphysikat erstattet werde.

Damit aber Jedermann in Stand gesetzt sey die Pocken an den Kühen, welche allein den ächten schützenden Stoff liefern, von den unächten Blattern, deren es bei Kühen verschiedener Arten giebt, genau zu unterscheiden, so wird die folgende Beschreibung dieser ächten Pocken hier aufgenommen.

Speyer, den 14. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Beschreibung der ächten Pocken an Kühen.

Die ächten Kuhpocken erzeugen sich nur an den Eutern der Kühe unter folgenden Erscheinungen:

Die Thiere wollen nicht mehr fressen, zeigen selbst Widerwillen gegen das Futter, käuen bei leerem Maule wieder. Die Milch wird sparsam und sehr dünn. Nachdem dies so 3, 4 Tage gedauert hat, entstehen an den Eutern, am häufigsten in der Gegend der Zitzen, in seltenen Fällen auch in den Augenliedern, einige runde, im Ganzen ebene, nur in ihrer Mitte etwas vertiefte Pusteln oder Blattern mit einem schwachen rothen Umkreise, der nach und nach dunkler und breiter wird.

Am 4. oder 5. Tage nach dem Ausbruch haben die Blattern ihre Vollkommenheit erreicht, wo denn die Thiere wieder wohler werden.

Die vollkommen ausgebildete Blatter ist silberfarben, mattglänzend, mit starker Röthe im Umkreis, die bald in blauroth übergeht. Die Blatter hat in ihrer Mitte stets eine kleine Vertiefung und ist mit einer dünnen, hellen, zuweilen auch etwas milchigten Flüssigkeit angefüllt, die Euter verhärten sich dabei und ihr Drücken macht heftige Schmerzen.

Um diese Zeit ist der Kuhpockenstoff zum Abnehmen geeignet und daher muß auch Jeder, der die hier beschriebenen Blattern an einer Kuh findet, die Anzeige unverzüglich erstatten.

Ad Nm. Exh. 7813 M.

pr. den 3. September 1833.

(Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich in den Waldungen des Rheinkreises im Laufe dieses Frühjahrs und Sommers verheerende Waldbrände ereignet.

Der Schaden, schon für die Gegenwart von Bedeutung, wirkt in noch weit höherem Grade auf das Wohl der Nachkommenschaft, indem meist junge hoffnungsvolle Waldungen ein Raub der Flamme wurden.

Aus den Untersuchungen hat sich ergeben, daß mehrere Waldbrände durch das Aschenbrennen in den Waldungen zur Zeit der Dürre, dann durch Feuer veranlaßt wurden, welche Hirten oder Grasnutzer an den Waldgränzen in alten Wegen oder in den Beständen selbst angezündet hatten.

Außerdem hat sich aber auch herausgestellt, daß mehrere Waldbrände in den Forstamtsbezirken Kaiserslautern, Langenberg, Elmstein, Waldfischbach und Kirchheimbolanden höchst wahrscheinlich durch absichtliche Brandstiftungen entstanden sind, worüber die gerichtlichen Untersuchungen geführt werden.

Solche Waldverheerungen bedrohen die Wohlfahrt der Bewohner des Kreises zu sehr, als daß sie nicht die Obsorge der Verwaltungsbehörden und eines jeden Bewohners in Anspruch nehmen sollten.

Indem daher die Verordnungen vom 21. September v. J. (Amtsblatt № 61) und vom 21. Mai d. J. (Amtsblatt № 27) in's Gedächtniß zurückgerufen werden, werden alle dort benannten Behörden wiederholt aufgefordert, die vorgeschriebenen Maßregeln zur Vermeidung von Waldbränden und zur Entdeckung der Brandstifter zu vollziehen.

Es war übrigens erfreulich, bei mehreren solchen Unglücksfällen besondern Gemeinsinn erprobt zu sehen.

Insbesondere sind es nachbenannte Gemeinden und Privaten, die sich durch eine rühmliche Thätigkeit bei dem Löschen der Brände ausgezeichnet haben, nämlich:

Bei dem am 12. und 17. Mai d. J. im Forstamte Langenberg, der Revier Langenberg (westlich) statt gehabten Waldbränden: die Gemeinden Kandel, Minfeld und Büchelberg, letztere unter Anführung des Bürgermeisters und des Ortsgeistlichen.

Bei jenem am 10. Mai d. J. im Forstamte Annweiler, Reviers Forbacher Hof, die Gemeinde Hinterweidenthal.

Bei dem am nämlichen Tage im Forstamte Kirchheim, Revier Kriegsfeld, die Gemeinde Oberwiesen.

Bei jenem am 16. Mai im Forstamte Dürkheim, Reviers Jägerthal, Johann und Peter Mayer von Seebach und Heinrich Rabinger von der Bordmühle, dann die Gemeinde Hardenburg.

Bei den am 9. April und 7. Mai im Forstamte Elmstein, den Revieren Elmstein, Bloskilb und Hofstätten ausgebrochenen Waldbränden, die Gemeinde Elmstein, die Bewohner von Speyerbrunnen, der Mückenwiese, dem Johanneskreutz, der Schwarzbach, des Geiskopfs, und die Gemeinden Hofstetten und Iggelbach.

Bei den Waldbränden am 4., 6., 8., 11. und 23. Mai d. J. im Forstamte Pirmasens, den Revieren Pirmasens, Lemberger Glashütte und Rupperts-weiler die Bürger Jacob Reis, Lorenz Seitler, Adam Feldner, Johann Adam, Johann Michel, Georg Ehrgott, Georg Blaser, Heinrich Buschi, Lorenz Gutarl, Heinrich Matz, Heinrich Weisgerber, Georg Guth, Jacob Drechsler, Anton Planz und der Schlaghüter Kunz.

Bei jenen am 1. und 2. Juni im Forstamte Kaiserslautern, den Revieren Hohenecken und Jagdhaus, dann im Torfgebrüche die Gemeinden Dansenberg, Stelzenberg, Kirchenbach, Hohenecken, die Bewohner der Eppensteger und Vogelweher Höfe und der Hohenecker Mühle, insbesondere der Bürgermeister Coressel von Hohenecken, Schullehrer Becht, Peter Kaiser, Michael Druck, Wendel Marx, ferner der Bürgermeister Jacob von Schopp, Schneider von Vogelwehe und der Verwalter Dietsch vom Trippstadter Eisenwerk.

Endlich bei dem am 28. Juni im Forstamte Dahn, Revier Fischbach, die Gemeinde Ludwigswin-

kel, insbesondere mit Auszeichnung der Adjunkt Jacob Brucker und der Gensd'arm Philipp Beringer der Zollschutzwache von da.

Die betreffenden Ortsvorstände haben dieses öffentliche Anerkenntniß den Betheiligten gehörig zu eröffnen.

Speyer, den 30. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.
Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 17356 L.

pr. den 2. September 1833.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken, insbesondere Fohlenankäufe, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Kriegsministerialrescript vom 20. dieses Monats ist der Königl. Administrationscommission der Fohlenhöfe befohlen worden, bei der am 18. und 19. künftigen Monats September in Zweibrücken statt habenden Preisevertheilung, wobei auch ein Pferdemarkt abgehalten wird, 2- und 3jährige fehlerfreie, gesunde und wohlgebaute, überhaupt dem Reiterdienste vollkommen entsprechende Fohlen für die Königl. Militärfohlenhofs-Anstalt und selbst auch brauchbare Remonten für das Königl. 5. Chevaurlegers-Regiment anzukaufen.

Dies wird zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit eine große Concurrenz von Pferde- und Fohlenverkäufern an benannten Tagen in Zweibrücken statt finde.

Gegenwärtiges ist in sämmtliche Wochenblätter des Kreises aufzunehmen.

Speyer, den 30. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 4. September 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   die Druckschrift, betitelt „Geschichte der neuen schönen Literatur in Deutschland, von Heine, 1833."
2. Durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg:
   die Druckschrift, unter dem Titel „politisches Rundgemälde oder kleine Chronik des Jahres 1832 ꝛc., Leipzig 1833."
3. Durch das Königl. Landcommissariat Landau:
   der Nr. 175 des „niederrheinischen Couriers."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 8., 11. und 18. August d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 28. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 2. September 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Plenar-Versammlung

des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und dreißig.

Zugegen: v. Koch, Präsident, J. A. Molitor, Hilgard, L. Schmidt, v. Röder, Stengel, Räthe, Keller, erster Staatsprokurator, und Schmidt, Gerichtschreiber.

Nach Einsicht der Decrete vom dreißigsten März achtzehnhundert acht, und achtzehnten August achtzehnhundert zehn, sowie der Verordnung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünfzehn;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zu Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Böcking, Director, J. A. Molitor, v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Räthen, besetzt seyn.
2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd.
3. Die Tage vom vierten und achtzehnten September, zweiten und sechszehnten October, sollen zu den gewöhnlichen Stunden, von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn.
4. Gegenwärtiger Beschluß soll in der heutigen öffentlichen Sitzung verkündet und im Auszuge, auf Betreiben der Königl. Generalprokuratur, den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Intelligenzblatt des Rheinkreises eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises auf Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: v. Koch, J. A. Molitor, Hilgard, L. Schmidt, v. Röder, Stengel, Schmidt.

Vorstehender Beschluß wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und dreißig publicirt.

Unterzeichnet: Schmidt.

Für die richtige Ausfertigung:
Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Ministerialbeschluß vom 15. dieses ist der Steuer- und Gemeindeeinnehmer Franz Joseph Kayser zu Oberotterbach auf die Einnehmerei Marnheim, im Kanton Kirchheimbolanden, versetzt worden.

Geeignete Bewerber um die hiedurch erledigte Einnehmerei Oberotterbach, im Kanton Bergzabern, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei den Königl. Landcommissariaten ihrer Wohnsitze einzugeben.

Speyer, den 22. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Heimberger.

Keim.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 7. August 1833 dem katholischen Pfarrer zu Bayerfeld, Priester Jacob Becker, die Pfarrei Boßweiler, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruht.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	3. Juli	4	4	—	6 27	18	18	—	4 43	7	7	—	2 27
»	10. »	21	21	—	6 20	43	43	—	4 27	—	—	—	—
»	17. »	3	3	—	6 24	60	60	—	4 20	—	—	—	—
»	24. »	15	15	—	6 —	97	97	—	4 7	—	—	—	—
»	31. »	4	4	—	5 24	103	103	—	3 47	—	—	—	—
Edenkoben	6. »	—	—	—	—	56	56	—	4 1	471	471	—	2 42
»	13. »	6	6	—	6 17	36	36	—	4 5	403	403	—	2 48
»	20. »	4	4	—	6 5	103	103	—	4 2¾	394	394	—	2 48
»	27. »	9	9	—	6 8	33	33	—	3 57	383	383	—	2 50
Frankenthal	5. »	—	—	—	—	5	5	—	4 45	14	14	—	2 38
»	12. »	1	1	—	6 4	17	17	—	4 48	24	24	—	2 36
»	19. »	5	5	—	6 5	5	5	—	4 22	7	7	—	2 33
»	26. »	5	5	—	5 36	11	11	—	3 42	12	12	—	2 24
Kaiserslautern	2. »	124	124	—	5 47	353	353	—	4 17	703	703	—	2 41
»	9. »	121	121	—	6 12	345	345	—	4 35	763	763	—	2 54
»	16. »	112	112	—	5 37	404	404	—	4 18	901	901	—	2 30
»	23. »	120	120	—	5 50	223	223	—	4 31	948	948	—	2 37
»	30. »	101	101	—	5 33	278	278	—	4 13	863	863	—	2 25
Landau	4. »	36	36	—	6 8	23	23	—	4 10	330	330	—	2 45
»	6. »	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	—	2 44
»	11. »	41	41	—	5 55	72	72	—	3 58	601	601	—	2 34
»	13. »	—	—	—	—	4	4	—	4 —	90	90	—	2 32
»	18. »	27	27	—	5 35	43	43	—	3 45	562	562	—	2 36
»	20. »	8	8	—	5 36	—	—	—	—	48	48	—	2 36
»	25. »	20	20	—	5 40	30	30	—	3 48	330	330	—	2 36
»	27. »	—	—	—	—	7	7	—	3 32	52	52	—	2 36
Neustadt	2. »	50	50	—	6 15	82	82	—	4 —	112	112	—	3 36
»	6. »	53	53	—	6 24	114	114	—	4 12	260	260	—	2 33
»	9. »	159	159	—	6 12	101	101	—	4 10	281	281	—	2 33
»	13. »	110	110	—	6 15	136	136	—	4 6	353	253	—	2 36
»	16. »	121	121	—	6 18	94	94	—	4 12	230	230	—	2 38
»	20. »	83	83	—	6 6	136	136	—	4 5	307	307	—	2 33
»	23. »	90	90	—	6 —	84	84	—	4 —	177	177	—	2 30
»	27. »	57	57	—	6 4	106	106	—	4 —	274	274	—	2 24
»	30. »	61	61	—	5 48	123	123	—	3 48	301	301	—	2 15
Speyer	2. »	2	2	—	5 40	53	53	—	4 16	211½	211½	—	2 36
»	9. »	4	4	—	6 5	56½	56½	—	3 48	211	211	—	2 34
»	16. »	12	12	—	6 12	45½	45½	—	3 44	140	140	—	2 28
»	23. »	5	5	—	6 14	35	35	—	3 30	106½	106	—	2 20
»	30. »	—	—	—	—	14½	14½	—	3 34	205½	205	—	2 —
Zweibrücken	4. »	350	350	—	7 8	279	279	—	4 48	28	28	—	2 43
»	11. »	392	392	—	7 21	289	289	—	4 55	—	—	—	—
»	18. »	441	441	—	6 58	263	263	—	4 37	—	—	—	—
»	25. »	476	476	—	6 31	217	217	—	4 45	—	—	—	—

ſ i ch t

Juli 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	35	35	35	—	3	9½	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	30	50	50	—	3	20	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	33	31	31	—	3	7	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	23	52	52	—	3	6	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	—	36	36	—	3	5	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	16	7	7	—	2	52	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	13	2	2	—	2	48	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	13	2	2	—	2	56	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	10½	3	3	—	2	52	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	20	42	42	—	3	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	32	22	22	—	3	13	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	7	27	27	—	3	5	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	2	53	53	—	2	45	
—	—	—	—	—	156	156	—	3	33	78	78	—	2	41	
—	—	—	—	—	78	78	—	3	51	54	54	—	3	9	
—	—	—	—	—	161	161	—	3	37	167	167	—	2	50	
—	—	—	—	—	133	133	—	3	33	98	98	—	2	45	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	27	71	71	—	2	28	
—	—	—	—	—	97	97	—	3	32	4	4	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	22	32	32	—	3	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	82	82	—	3	18	82	82	—	3	18	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	16	3	3	—	3	16	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	12	25	25	—	3	12	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	12	4	4	—	3	12	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	21	60	60	—	3	24	
—	—	—	—	—	53	53	—	3	24	60	60	—	3	20	
—	—	—	—	—	67	67	—	3	20	39	39	—	3	15	
—	—	—	—	—	94	94	—	3	13	63	63	—	3	12	
—	—	—	—	—	52	52	—	3	13	36	36	—	3	16	
—	—	—	—	—	99	99	—	3	12	66	66	—	3	10	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	10	50	50	—	3	10	
—	—	—	—	—	74	74	—	3	6	68	68	—	3	—	
—	—	—	—	—	45	45	—	3	6	44	44	—	3	—	
—	—	—	—	—	2½	2½	—	3	30	11½	11½	—	3	—	
—	—	—	—	—	18½	18½	—	3	13	85½	85½	—	3	7	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	20	102½	102½	—	3	6	
—	—	—	—	—	10½	10½	—	3	6	7	7	—	3	14	
—	—	—	—	—	28	28	—	2	56	45	45	—	3	4	
5	5	—	6	50	83	83	—	3	26	36	36	—	2	49	
—	—	—	—	—	16	16	—	3	35	54	54	—	2	46	
11	11	—	6	46	28	28	—	3	30	120	120	—	2	47	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	42	123	123	—	2	40	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 44. Speyer, den 10. September 1833.

Inhalt.

Amortisirung eines Mandats. — Bürgeraufnahmsverhältnisse in den K. K. Oesterreichischen Staaten. — v. Utzschneiders Anerbieten in Bezug auf die Runkelrübenzucker-Fabrikation. — Die Zahlungsmandate resp. die Ausstellung von Quittungen betr. — Königl. Verordnung, die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten bei dem griechischen Truppencorps betr. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 16593 L.

pr. den 7. September 1833.

(Die Amortisirung eines zu Gunsten des Caspar Schmitt zu Carlsberg ausgestellten und abhanden gekommenen Mandats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem auf die von dem Königl. Landcommissariate Frankenthal geschehene Bekanntmachung vom 3. Juli 1833 von Niemanden innerhalb des anberaumten peremptorischen Termins von 30 Tagen wegen des zu Gunsten des Caspar Schmitt von Carlsberg im Betrag von 178 fl ad Nrm. Exh. 11402 L. ausgestellten und abhanden gekommenen Mandats Einsprache erhoben worden ist, so wird andurch dessen Amortisirung ausgesprochen, und zugleich verfügt, daß ein Duplikat desselben ausgefertigt und dem Caspar Schmitt zugestellt werde.

Speyer, den 17. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 17580 L.

pr. den 7. September 1833.

(Auswanderungen in die K. K. Oesterreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der Wiederholung von Anständen vorzubeugen, welche sich in Folge von Auswanderungen Bayerischer Unterthanen in die K. K. Oesterreichischen Staaten ergeben haben, werden sämmtliche Unterbehörden des Kreises auf die K. K. Oesterreichische Verordnung aufmerksam gemacht, nach deren Inhalt Aufnahmen in die

Oeſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nur dann gültig erkannt werden, wenn ſolche von Länderſtellen (Gubernien und Landesregierungen) oder von Kreisämtern zugeſichert werden, wogegen bloſe Erklärungen der Wirthſchaftsämter allein nicht genügen.

Speyer, den 3. September 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 17342 L.

pr. den 7. September 1833.

(Die von Utzſchneider'ſche Runkelrübenzucker-Fabrik in Obergieſing bei München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. geheime Rath Ritter von Utzſchneider, welcher bereits ſeit fünf Jahren eine vollſtändig eingerichtete Runkelrübenzucker-Fabrik zu Obergieſing bei München mit Vortheil betreibt, hat ſich auf eine höchſt uneigennützige und lobenswerthe Weiſe erboten, denjenigen, welche ähnliche Anſtalten auf ihren Beſitzungen zu errichten beabſichtigen, nicht nur Unterricht im Anbau der Rüben und ihrer Behandlung zur Zuckergewinnung zu ertheilen, ſondern auch gerne mitzuwirken, daß die allenfallſigen neuen Unternehmer die erforderlichen Geräthſchaften auf die leichteſte und wohlfeilſte Weiſe, ohne Uebervortheilung erhalten und eben daſelbſt auch guten friſchen Rübſaamen abzugeben.

In Folge höchſten Miniſterialreſcripts vom 17. d. wird dieſes wahrhaft patriotiſche Anerbieten unter dem Beiſatze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß es wünſchenswerth erſcheine, wenn Landwirthe unter den übrigen Vorbedingungen des Beſitzes hinlänglichen Grund und Bodens und eines mäßigen Kapitals zur erſten Anlage, ähnliche nutzbringende Unternehmungen zur Zuckererzeugung aus Runkelrüben in Ausführung ſetzen.

Speyer, den 31. Auguſt 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10454 M.

pr. den 10. September 1833.

(Die Zahlungsmandate betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die Ausſtellung der Zahlungsmandate mit dem gegenwärtigen Rechnungsweſen und dem Stempelgeſetze in Einklang zu bringen, ſieht ſich die unterzeichnete Stelle veranlaßt Folgendes zu verfügen:

1. Ueber alle Zahlungen, welche mit beſtimmten Größen in Reſcripten und gehörig genehmigten Accorden ausgeſprochen ſind, ſollen in Zukunft keine beſondere Liquidationen von den äußeren Aemtern mehr aufgeſtellt und zur Mandatirung vorgelegt werden; ſind aber die Forderungsgrößen erſt ſpeciell zu ermitteln, dann bleibt es, wie bisher, bei der Aufſtellung und Einſendung der betreffenden Liquidationen zum Behufe der Prüfung und Mandatirung.

2. Die einzuſendenden Liquidationen dürfen, da ſie lediglich zum Zwecke der Comptabilität beſtimmt ſind, auf freies Papier aufgeſtellt werden.

3. Wenn die Beſcheinigungen der in den mandatirten Liquidationen angewieſenen Beträge dem Stempel geſetzlich unterliegen, ſo ſind ſie auf letztere nicht mehr zu ſetzen, ſondern geſondert auf Stem-

pelpapier auszustellen, jedoch in der Art, daß diejenigen Beträge, welche sich auf ein und denselben Accord stützen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Empfänger in einer Quittung bescheinigt werden können.

Wird der Accord auf einmal vollzogen, d. h. äußert sich seine Wirkung nicht auf mehrere Jahre mit wiederkehrender Zahlungsverbindlichkeit, dann dürfen die Bescheinigungen nach dem Stempelgesetz vom 13. Brumaire VII. Art. XXIII. sogleich auf denselben gesetzt werden.

Speyer, den 2. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

---

pr. den 6. September 1833.

Verordnung.

Die bürgerlichen Rechtssachen bei dem Truppencorps in Griechenland betr.

L. K.

Durch die Verhältnisse, in welchen sich Unser Truppencorps in Griechenland hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen befindet, sehen Wir Uns bewogen, gemäß §. 11 des Gesetzes vom 15. August 1828, „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend," hiemit zu verordnen, daß bei diesem Truppencorps, so lange dasselbe in Griechenland sich aufhält, die §§. 9 und 10 des erwähnten Gesetzes zur Anwendung gebracht werden sollen.

Unser Brigade-Commando hat zur Bekanntmachung und Vollziehung gegenwärtiger Verordnung das Nöthige zu verfügen.

Bad-Brückenau, den 15. August 1833.

An

das Brigade-Commando in Griechenland also erlassen.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird in Folge Auftrags des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. August l. J. hiemit in der mitgetheilten abschriftlichen Ausfertigung durch das Amts- und Intelligenzblatt des Kreises zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 3. September 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Keller, erster Staatsprokurator.

Dienstes-Nachrichten.

Zufolge Königl. Ministerialerlasses vom 21. August l. J. wurde der Hauptmann des Königl. 15. Linieninfanterieregiments, Georg Zieglwalner, zur Gendarmerie versetzt und demselben das Commando der 8. Gendarmeriecompagnie (im Rheinkreise) übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge an das Königl. protestantische Oberconsistorium unterm 20. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung geruht, dem quiescirten Consistorialrath und bisherigen Pfarrer zu Speyer, Dr. Müller, die Pfarrei Erpolzheim, Decanats Neustadt, zu verleihen.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 9. August l. J. haben Seine Majestät der König dem katholi-

schen Pfarrer zu Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Philipp Seybold, die Pfarrei Gleisweiler, Landcommissariats Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. August l. J., wurde der Gemeinderath Christoph Knorr zu Zweibrücken zum Bürgermeister dieser Stadt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. August 1833, wurde der bisherige Gemeinderath Michael Christmann von Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 18. August l. J. haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, den bisherigen Königl. Friedensrichter zu Rockenhausen, Philipp Hoseus, in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Friedensgericht Waldmohr zu versetzen und die hiedurch erledigte Friedensrichterstelle zu Rockenhausen dem bisherigen Ergänzungsrichter am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, Johann Baptist Salmon, allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 19. August l. J. bewogen gefunden, auf die zu Winnweiler erledigte Friedensrichterstelle den bisherigen Friedensrichter zu Candel, Franz Braun, in gleicher Eigenschaft zu versetzen und die hiedurch in Candel eröffnete Friedensrichterstelle dem dermaligen Bezirksgerichtschreiber zu Kaiserslautern, Georg Heinrich Bühler, zu verleihen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben am nämlichen Tage allergnädigst geruht, den Friedensrichter Heinrich Ludwig Beße zu Annweiler auf den Grund des §. 19 Abs. 2 des Edicts IX. zur Verfassungsurkunde, mit Belassung seines Standesgehaltes und Titels, in den temporären Ruhestand treten zu lassen, und die hiedurch erledigte Friedensrichterstelle zu Annweiler dem dortigen Friedensgerichtschreiber, Gottfried Dingler, zu ertheilen, an dessen Stelle aber den Rechtspractikanten und seitherigen Untergerichtschreiber am Bezirksgerichte Frankenthal, Carl Eichholz, zum Friedensgerichtschreiber in Annweiler, diesen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich am 15. August l. J. bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Carl Sartorius von Candel zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators am Königl. Bezirksgerichte zu Landau allergnädigst zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. Juni l. J. haben Seine Königliche Majestät geruht, den bisherigen interimistischen Gerichtsboten Ludwig Candidus zum wirklichen Gerichtsboten in Winnweiler allergnädigst zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 29. August 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ⅞	100 ⅞
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	130	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 45. Speyer, den 17. September 1833.

Inhalt.

Reglement für den Landungsplatz in der Rheinschanze bei Mannheim. — Einstellung der Truppenanwerbungen für den Königl. griechischen Dienst. — Instruction, die Polizei der Bäche betr. — Zoll von gemeinen Brettern. — Postverbindung mit Kirchheimbolanden über Grünstadt. — Errichtung einer Diligence zwischen Zweibrücken und Homburg. — Dienstesnachricht.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Min. Lad. 10636 M.

pr den 12. September 1833.

(Die Bestimmung der Rheinschanze bei Mannheim zu einem Landungsplatze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Signat vom 11. v. M. die Bestimmung der bayerischen Rheinschanze bei Mannheim zu einem Landungsplatze, wo es gestattet seyn soll, ein- oder auszuladen, so wie das darauf bezügliche Reglement genehmigt, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Keim.

Bekanntmachung.

(Das Reglement für den Landungsplatz in der Rheinschanze bei Mannheim betr.)

Zur Erleichterung und Ausdehnung des Handels und der Spedition wird die bayerische Rheinschanze bei Mannheim gemäß Art. 38 der Uebereinkunft vom 31. März 1831 unter den Uferstaaten des Rheins, als ein Landungsplatz, wo es gestattet seyn soll, ein- oder auszuladen, hiemit bestimmt, und für denselben auf Ruf und Wiederruf und unbeschadet der allerhöchsten Verordnungen vom 27. und 29. November 1829, die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zollinie, und die Einführung der Zollordnung im genannten Kreise, dann den bisher noch weiter erlassenen speciellen Erläuterungen und Modificationen, nachstehendes Reglement ertheilt.

I.

Gestaltung des Landungsplatzes und Entrepots.

§. 1.

Das unter der Firma Johann Heinrich Scharpf

jun. zur Zeit in der Rheinschanze etablirte Handlungshaus wird auf dem ihm dort eigenthümlichen oder noch zu erwerbenden Flächenraum die zu dem Landungsplatz und zu der Zollanstalt dienenden Localitäten und Gebäude, insoweit es noch nicht geschehen ist, auf eigene Kosten, unter Beachtung der eigenthümlichen Localitätsverhältnisse und hiewegen bestehenden Obliegenheiten, in der Art herrichten, erbauen und unterhalten, wie sie in dem vorgelegten Plane anschaulich gemacht worden ist.

§. 2.

Hinsichtlich der Miethzinse für die dem Zollerhebungs- und Aufsichtspersonale in den Gebäuden zu überlassenden Wohnungen wird besondere Uebereinkunft mit dem Miethgeber stattfinden.

§. 3.

Für die nach den vorliegenden Anordnungen unter Verschluß der Zollanstalt stehenden und derselben unentgeldlich zum dienstlichen Gebrauche überlassenen Magazine können die Eigenthümer nur die gemäß der Zollordnung durch das Königl. Hallamt zu erhebenden Niederlagsgebühren von den eingelagerten Waaren ansprechen.

§. 4.

In Betreff der Krahnen wird besondere Entschließung erfolgen.

§. 5.

In dem nach vorliegendem Plan abgeschlossenen Landungsplatz kann das Handlungsetablissement jede Art fremder und inländischer Waaren für eigene Rechnung und Gefahr und unter eigener Sperre niederlegen.

Nur für Pulver muß ein besonderer von der einschlägigen Behörde passend gefundener Platz angewiesen werden.

Erstere Waaren, wenn sie nicht mit zollämtlichem oder anderem conventionellen Verschluß ankommen, dürfen innerhalb des Landungsplatzes, je nachdem es die Handels- und Speditionsgeschäfte fordern, ohne Einwirkung der Zollbehörde geöffnet, assortirt, von neuem verpackt und in andere Colli vertheilt werden.

§. 6.

Das Handlungsetablissement haftet aber gegen das Einschwärzen der Güter von dem Augenblicke an, als dieselben in den Umfang des Landungsplatzes und resp. des Entrepots gekommen sind, womit dann auch die Haftungen gegen vorschriftswidrige Handlungen seines in dem Entrepot aufgenommenen oder benützten Dienstpersonals verbunden ist, von dem jedes Individuum, welches sich solche Handlungen zu Schulden kommen läßt, auf Anforderung der Zollbehörde augenblicklich entfernt werden muß.

II.

Einwirkung der Zollanstalt.

a) In Bezug der Aufsicht.

§. 7.

Der Zollanstalt und resp. den zu dem Oberzollamt in der Rheinschanze gehörigen Königl. Bediensteten steht die ununterbrochene Aufsicht in und außer dem Umfang des Landungsplatzes überhaupt zu, und sie werden ihre Dienstesfunctionen nach den aufhabenden Pflichten aber auch mit Anstand und Bescheidenheit ausüben.

§. 8.

Zur Handhabung der Aufsicht müssen die auf dem Plan mit G, dann 1. M 1 und 2 und mit p. bezeichneten zu und von dem Landungsplatz führenden vier Thore unter gemeinschaftlichen Verschluß des Oberzollamtes und der Scharpfischen Handlung gestellt werden, welches Erstere die Oeffnung, so oft es die Zu- und Abfahrt nothwendig macht, bereitwillig verfügen wird.

Damit die Königl. Zollschutzwache auch rückwärts des Landungsplatzes gehörige Aufsicht halten kann, muß ihr ein Schlüssel zu dem Ausgang vor der Stal-

lung des Gendarmeriebrigadiers nach dem Garten (auf dem Plan b. β. bezeichnet) eingehändigt werden.

§. 9.

Ferner kann dem Zoll- und Aufsichtspersonal der Zutritt in den Landungsplatz und die Achtsamkeit auf die Bewegungen darin zu keiner Zeit verwehrt werden, so wie den Zollbeamten immer die geforderte Auskunft über die Bestimmung der ankommenden, abgehenden oder lagernden Güter gegeben werden, und das Krahnenregister zur Einsicht offen stehen muß.

b) In Bezug auf die zollamtliche Behandlung.

§. 10.

Die zollamtliche Einwirkung nach den bestehenden gesetzlichen und instructiven Anordnungen für das Grenzzoll- und hallamtliche Verfahren beginnt, sobald Waaren aus dem Umfang des Landungsplatzes, oder aus den darin errichteten Magazinen in den übrigen Raum der Rheinschanze, wo auch das Zollbureau und das unter alleinigem amtlichen Verschlusse der Zollbehörde stehende Waarenniederlager sich befindet, eingebracht werden, sie mögen zur Eingangsbehandlung in den Rheinkreis oder zum Transit, oder zu Passirbehandlungen nach dem Vereinsgebiete diesseits des Rheins bestimmt seyn.

Kann die Weiterversendung solcher Waaren nicht augenblicklich geschehen, so übernimmt sie die Zollbehörde in das ihr zur Disposition gestellte Waarenlager, und verfährt damit wie jedes andere Hallamt.

Von der Eingangszollbehandlung und der Entrichtung der Eingangs-, Zoll- und Nebengebühren sind auch die für die Bewohner der Rheinschanze zu ihrem Verbrauch eingehenden Gegenstände nicht frei.

§. 11.

Der zollamtlichen Durchfuhrbehandlung in der Rheinschanze, und zwar je nach Beschaffenheit des Transports einer hallamtlichen oder grenzamtlichen, unterliegen jene in das Ausland oder in die Vereinsstaaten bestimmten Durchfuhrgüter, welche mit Zollpässen der Eintrittsgrenzbehörden, oder der innern Hallämter zu Land ankommen, um in den Landungsplatz zum weitern Wassertransport oder zur Spedition überzugehen.

§. 12.

Für solche Transitgüter, welche über die Rheinbrücke bei Mannheim eintreten, und sogleich ohne Aufenthalt mit der Bestimmung nach dem Ausland in den Landungsplatz der Rheinschanze gebracht werden, sowie für jene, welche zu Wasser vom Ausland in das Scharpfische Entrepot gelangen, und von da directe über besagte Brücke wieder austreten, wird, wenn sie von einem Individuum des Zollerhebungs- oder Aufsichtspersonals auf dieser kurzen Strecke ununterbrochen begleitet werden, die zollamtliche Behandlung in der Art erlassen, daß sie nur für das Gewicht angemeldet, und im Lagerzollbuch summarisch durchlaufend vorgetragen werden dürfen.

§. 13.

Jene Transitgüter, welche vom Auslande zu Wasser an den Landungsplatz ankommen, und auf diesem Weg unmittelbar wieder abgehen, unterliegen in der Rheinschanze gleichfalls keiner zollamtlichen Behandlung, es ist aber hierüber monatlich ein summarischer Auszug aus dem Krahnenregister dem Oberzoll- und Hallamte zu übergeben.

§. 14.

Einer zollamtlichen Behandlung nach den bestehenden Vorschriften müssen aber jene aus dem Landungsplatz abfahrende und in die Vereinsstaaten addressirte, auf den Neckar und Main zu transportirende Durchfuhrgüter unterworfen werden, von deren Speditionsweise eine besondere Begünstigung z. B., nach den provisorischen Verordnungen vom 7. und 11. Juli 1831, die eines Nachlasses an Zollbeischlag abhängt, zu deren

Gewährung also auch die Nachweisung der erfüllten Bedingungen nicht erlassen werden kann. Um jedoch dergleichen Behandlungen so wenig weitwendig und kostspielig als möglich zu machen, wird gestattet, daß vor der Verladung dieser Güter das Oberzollamt selbe am Ufer amtlich in Augenschein nehmen, und von dem zu diesem Geschäfte anwesenden Zollbeamten auf der von der Scharpfischen Handlung angefertigten Declaration das Resultat der Besichtigung zur weiteren bureaumäßigen Zollbehandlung notiren lasse.

§. 15.

Die aus dem Rheinkreise in das diesseitige Vereinsgebiet mit Passirbehandlung abgehenden Waaren können von der Zollanstalt in der Rheinschanze nicht früher in das Scharpfische Entrepot übergehen, als bis die erfolgte Erklärung über die Versendungsgelegenheit, und den Eintrittspunkt die vorgeschriebene Passirbehandlung und Zollpaßausstellung möglich gemacht hat.

§. 16.

Die aus dem Vereinsgebiet diesseits des Rheins an den Landungsplatz ankommenden Passirgüter müssen sogleich der Zollbehörde in der Rheinschanze zur weitern amtlichen Behandlung zugeführt werden.

§. 17.

Die zum Ausgang erklärten Güter jeder Art können von der Zollbehörde nur dann in das Scharpfische Entrepot überlassen werden, wenn erstere die förmliche Ausgangsbehandlung und je nachdem es der Addressat fordert, die Abfertigung mittels ertheilten Ursprungszeugnisses und angelegten amtlichen Versicherung vorgenommen hat.

§. 18.

In allen Fällen, wo die Scharpfische Handlung mit zollamtlichen, oder vermög der Handelsverträge stipulirten andern amtlichen Plombirungen versehene Colli empfängt, dieselben mögen im Ein-, Durch- oder Ausgang von dem Landungsplatz weg weiter versendet werden, haftet sie für die unversehrte Erhaltung dieser Versicherung.

§. 19.

Es wird der Zollbehörde in der Rheinschanze zur vorzüglichen Obliegenheit gemacht, die zoll- oder hallamtlichen Expeditionen auf Verlangen der Betheiligten zu jeder Tageszeit und soviel es die pflichtmäßige Genauigkeit nur immer erlaubt, auf die schnellste Art durchzuführen.

§. 20.

Endlich wird sich vorbehalten, nach Umständen und Bedürfniß noch weitere Maßregeln und Verfügungen eintreten zu lassen.

München, den 22. August 1833.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Ad Nm. Exh. 18065 L.

pr. den 12. September 1833.

(Die einstweilige Einstellung der im Rheinkreise begonnenen Truppenanwerbung für den Königl. griechischen Dienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von dem Königl. griechischen Truppencorpscommando angeordnete Zurückziehung des zur Truppenanwerbung für den Königl. griechischen Militärdienst bisher in Speyer befindlichen Königl. griechischen Werbecommandos, ist diese Werbung für den Rheinkreis einstweilen eingestellt worden.

Es wird dieses zur Darnachachtung unter dem Anfügen hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß eine allenfallsige spätere wiederholte Abordnung eines solchen Werbecommandos durch das Kreisamts- und Intelli-

genzblatt ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Speyer, den 9. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm, Exh. 18256 K.

pr. den 13. September 1833.

(Die Polizei der Bäche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingelaufenen Berichten erneuern sich die Beschwerden über die Nachläßigkeit der Müller und anderer Wasserwerkbesitzer in Ziehung der Schleussen und Schützen der Leergänge und Wehre bei Hochwässern, so wie über die Unterlassung der Bachreinigungen, und es wird der Antrag gestellt, zur Fixirung eines rechtlichen Besitzstandes an manchen Bächen ihrem ganzen Laufe nach durchaus neue Eichpfähle setzen zu lassen, und zu dem Ende zugleich die Formalitäten anzugeben, welche beim Setzen von Eichpfählen im Rheinkreise zu beobachten sind. Hiedurch findet man sich zu folgenden Erläuterungen und instructiven Weisungen veranlaßt.

Gegen die Müller und andere Wasserwerkbesitzer, wenn sie bei eintretenden Hochwässern in Ziehung der Schleussen und Schützen der Lehrgänge und Wehre sich eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, wenn sie die zum Ziehen der Schützen nöthigen Ketten und Stege an ihren Wasserwerken nicht gehörig unterhalten und sich dadurch außer Stand setzen, bei eintretender Noth ihre Schutzen zu ziehen, oder wenn sie gar aus gewinnsüchtigen Absichten die Ziehung derselben unterlassen, und dadurch auf dem benachbarten Eigenthume Schaden verursachen, kann nur auf gerichtlichem Wege eingeschritten, auf Bestrafung derselben nach Maßgabe des Artikel 457 des Strafgesetzbuches und auf Schadloshaltung angetragen werden. Zu dem Ende haben die Localpolizeibehörden besonders bei eintretenden Hochwässern die Mühlen und andere Wasserwerke durch die Feldschützen auf das strengste überwachen, jede Zuwiderhandlung durch Protokolle gehörig constatiren zu lassen, und diese Protokolle unverzüglich den Gerichten zu übergeben, damit rechtzeitig zur Untersuchung und Abschätzung des verursachten Schadens geschritten, und die Contravenienten zu Strafe und Schadenersatz verurtheilt werden können.

Die Localpolizeibeamten welche sich in Erfüllung ihrer Amtspflicht in dieser Beziehung eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, sind subsidiarisch für allen dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich.

Was den zweiten Punkt, die so nöthige Bachreinigung betrifft, so kann, wo dieselbe nicht jedes Jahr in bestimmten Epochen vorgenommen wird, eine solche Unterlassung nur der Indolenz der betreffenden Localbehörden zugeschrieben werden. Das Gesetz vom 14. Floreal XI. giebt hierüber Ziel und Maß.

Das Ausputzen der Bäche soll vorgenommen werden auf die durch die Localgebräuche und durch die älteren Verordnungen vorgeschriebene Weise.

Diese gesetzliche Bestimmung ist eine Weisung für die Localpolizeibehörden, welche sie nicht unbeachtet lassen dürfen, ohne sich dem Vorwurf einer Pflichtvernachläßigung und der persönlichen Haftung für allen daraus erwachsenden Schaden auszusetzen.

Die Königl. Landcommissariate haben darauf zu wachen, und die säumigen Localbehörden dahin anzuweisen, daß die Bachreinigungen jedes Jahr zu den, durch die älteren Verordnungen und Localgebräuchen bestimmten Epochen, und auf die da vorgeschriebene

Art vorgenommen werde, wobei im Allgemeinen darauf zu sehen ist, daß die Bäche bis auf die Sohle in der Art gereiniget werden, daß unter Beibehaltung oder Wiederherstellung der geradesten Linien die Bäche in ihrer ganzen Breite erhalten, alle Krümmungen bildende Anschlämmungen auf die Böschungen abgestochen, alle in den Bächen oder an ihren Ufern im Laufe des Jahres unbefugter Weise angebrachte, den freien Lauf des Wassers hemmende Anlagen beseitiget, alle ebenso den Lauf des Wassers hindernde Sturzen, Sträuche und Pflanzen ausgerissen, und alle, im Bachbette oder zu nahe an demselben befindliche, den Lauf des Wassers verzögernde Bäume abgehauen werden, wenn die Eigenthümer kein Recht darauf durch Urkunden oder Verjährung nachweisen können.

Um aber die Localpolizeibehörden in dieser Beziehung gehörig überwachen zu können, ist es nöthig, eine vollkommene Kenntniß aller, über die Bachreinigung bestehenden ältern Verordnungen und Localgebräuche zu haben. Die Königl. Landcommissariate werden daher hiemit angewiesen, innerhalb 3 Monaten alle diese älteren Verordnungen und Localgebräuche sorgfältig zu recherchiren, sich jene in Urschrift einliefern zu lassen, oder gehörig beglaubigte Abschriften davon zu nehmen, über die bestehenden Localgebräuche die ältesten bei der Sache soviel möglich unbetheiligten Gemeindebewohner zu vernehmen, über ihre Aussagen einen Notariatsact aufzusetzen, diesen sowohl als die ältern Verordnungen in besondern Actenheften für jeden Bach zu sammeln, und diese in der Registratur des Landcommissariats zu verwahren, um bei allen vorkommenden Fällen darauf recurriren zu können.

Nur wenn sich über die Anwendung der ältern Verordnungen oder über den Vollzug der Localgebräuche Schwierigkeiten erheben, oder wegen eingetretenen Veränderungen neue Verfügungen nöthig scheinen, tritt der Fall ein, daß die Regierung einschreitet, um neue Bachreglements vorzuschreiben.

In Beziehung auf die Setzung der Eichpfähle und insbesondere auf die Anfrage, welche Formalitäten beim Setzen von Eichpfählen im Rheinkreise vorgeschrieben seyen, wird hiemit bemerkt, daß keine gesetzliche Bestimmungen bestehen, durch welche gewisse Förmlichkeiten für die Setzung von Eichpfählen vorgeschrieben sind, daß diese theils aus der Natur der Sache entnommen, und theils andere gesetzlichen Vorschriften für das Verfahren bei ähnlichen Fällen in analoge Anwendung gebracht werden müssen.

Wo bei Mühlen und andern Wasserwerken und Schleussen überhaupt die da statt findende Spannung des Wassers weder dem benachbarten Privateigenthume noch den Straßen, Brücken und anderm öffentlichen Eigenthume ein Nachtheil verursacht wird, wo also weder von der einen noch von der andern Seite eine Beschwerde in dieser Beziehung erhoben wird, da kann von Setzung neuer Eichpfähle keine Rede seyn.

Wo aber in einer oder der andern Beziehung Anlaß zu Beschwerden vorhanden ist, da ist vor allem darauf zu sehen, ob der Mühlen- oder Werkbesitzer auf den zu Beschwerden Anlaß gebenden Höhestand des Wassers entweder auf den Grund in Händen habender Urkunden oder durch Verjährung ein Recht erworben hat, in welch letzterem Falle sich alle Müller und Wasserwerkbesitzer befinden, welche schon vor der Publikation des Regierungsbefehles vom 19. Ventose VI. im Besitze ihrer Werke in dem Zustande, in welchem sie sich jetzt befinden, waren, oder welche einen dreißigjährigen Besitzstand für sich haben (Art. 690 und 2264 des Civilgesetzbuches).

In diesem Falle kann eben so wenig ohne Zustimmung der Mühlen- und Wasserwerkbesitzer zur Setzung neuer Eichpfähle geschritten werden.

Wenn ja die Nachtheile für das öffentliche Eigen-

thum so bedeutend seyn sollten, daß im Interesse desselben eine Aenderung statt finden müsse, so könnte diese, in Folge des Art. 545 des Civilgesetzbuches nicht anders als nach vorgängiger Entschädigung und unter Beobachtung der, im Gesetze vom 8. März 1810, vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen. Die durch einen solchen, auf Urkunden oder Verjährung gegründeten Höhestand des Wassers den benachbarten Privaten zuwachsenden Nachtheile können nur durch gütliche Uebereinkünfte zwischen diesen und den Wasserwerkbesitzern beseitigt werden.

Nur dann, wenn ein, weder auf Urkunden noch auf Verjährung gegründeter, Höhestand des Wassers das benachbarte Eigenthum in Schaden versetzt, kann zur Setzung neuer Eichpfähle geschritten werden. Wenn sich die Werkbesitzer nicht in Güte hiezu verstehen, so ist, wenn das öffentliche Eigenthum sich in Schaden befindet, auf Betreiben der Königl. Polizeibehörden, und wenn derselbe das Privateigenthum trifft, von Seiten der betreffenden Privateigenthümer die Sache vor das einschlägige Königl. Landcommissariat zu bringen, von diesem als administrativ contentiöser Gegenstand zu behandeln und demnach zur technischen Untersuchung an Ort und Stelle die einschlägige Königl. Baubehörde zu requiriren, welche hiezu, nach den, in der instructiven Verordnung vom 30. Dezember 1831, vorgeschriebenen Formalitäten vorzuschreiten und ihr Gutachten dem Königl. Landcommissariate zur Entscheidung in erster Instanz vorzulegen hat.

Bei diesem Anlasse kann man zugleich nicht unberührt lassen, daß sehr häufig an Wasserwerken Veränderungen vorgenommen werden, von welchen den untergeordneten Behörden weder eine Anzeige gemacht, noch die, durch den angeführten Regierungsbeschluß vom 19. Ventose VI. vorgeschriebene Autorisation dazu nachgeholt wird.

Eigennützige Müller und Wasserwerkbesitzer erhöhen so ihren Wasserstand, dessen ursprüngliches Maß oft schwer wieder auszumitteln ist; eine Folge davon sind Ueberschwemmungen des benachbarten Eigenthums, Reklamationen von Seiten der Eigenthümer, und nicht selten die größten Nachtheile für die Wasserwerkbesitzer selbst, indem sie angehalten werden müssen alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, und so außer dem Schadenersatze, den sie zu leisten haben, die oft bedeutenden Kosten der vorgenommenen Veränderungen verlieren, und die beträchtlichen Kosten der technischen Untersuchung zu tragen haben.

Allem diesem kann bloß dadurch vorgebeugt werden, daß die Flurschützen angehalten werden, die Wasserwerke stets im Auge zu halten, von jedem Versuche einer Veränderung der Localpolizeibehörde sogleich die Anzeige zu machen, damit von dieser dem betreffenden Wasserwerkbesitzer unverzüglich Einhalt in den Arbeiten geboten, über den Hergang dem betreffenden Königl. Landcommissariate Bericht erstattet, und so die weitern amtlichen Einschreitungen veranlaßt werden.

Die betreffenden Localpolizeibehörden, wenn sie sich in dieser Beziehung eine grobe Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, setzen sich der Gefahr aus, für allen daraus entspringenden Schaden persönlich verantwortlich erklärt zu werden.

Speyer, den 30. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

pr. den 13. September 1833.

Bekanntmachung.

(Die Zollbehandlung von gemeinen Brettern betr.)

Wenn durch allerhöchstes Rescript vom 2. October 1828, ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde am 4. ejusdem № 14096, bestimmt wurde, daß der Ein- und Ausgangszoll von den im Zolltarife vom 15. August 1828 unter Ziffer 202 Lit. a. aufgeführten Holzgattungen, bis zur erfolgenden Ausmittelung ihrer örtlichen Preise nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 11. Mai 1827 sohin nach dem Zolltarife vom 22. Juli 1819 zu erheben sey, so wird in Folge Anordnung der Königl. General-Zolladministration vom 28. v. M. № 10324, unter Hinblick auf die Generalien vom 23. October 1821 № 1036 und 15. October 1824 № 784, andurch bekannt gemacht, daß nur die zehn Schuh lange gemeine Bretter mit ein viertels Kreuzer ℳ Stück im Ausgange belegt seyen, dagegen die längeren gemeinen Bretter der Tarifsbelegung Ziffer 443 von einem halben Kreuzer ℳ Stück unterliegen.

Speyer, den 9. September 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Pfeiffer, coll.

---

pr. den 14. September 1833.

Bekanntmachungen.

Vom 1. September an ist die Stadt Kirchheimbolanden über Grünstadt und Frankenthal mit Worms, Mannheim und Speyer ꝛc., mit Ausnahme des Donnerstags in eine tägliche directe Postverbindung gebracht worden. Mit dieser Postverbindung ist eine weitere wöchentliche dreimalige von Homburg, Landstuhl und Kaiserslautern nach Grünstadt und Frankenthal ꝛc. verbunden.

Speyer, den 8. September 1833.

Königlich Bayerisches Postamt.

Siry.

---

pr. den 16. September 1833.

In Verbindung mit der Mainzer-Saarbrücker Diligence wird vom 1. October l. J. an jeden zweiten Tag eine Diligence zwischen Homburg und Zweibrücken in Gang gesetzt werden.

Die Personentaxe ist inclusive des Postillonstrankgeldes für die Meile 24 Kreuzer.

Speyer, den 14. September 1833.

Königlich Bayerisches Postamt.

Siry.

Dienstes-Nachricht.

Durch Königl. Ministerialentschließung vom 21. August l. J. wurde die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Kallstadt dem Einnehmer Theodor Engel von Weilerbach, und die Einnehmerei Weilerbach dem Stadtschreiber Gottfried Leger von Frankenthal übertragen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. September 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100⅞	100⅝
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: B—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		120
detto detto à fl. 25.	117	
detto detto à fl. 100.	117	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 46. Speyer, den 2. October 1833.

Inhalt.

Verbotene Zeitblätter. — Rechnungsablagtermine pro 18³⁴/₃₅. — Die Schreibübungen in den Schulen betr. — Herabsetzung der Verkaufspreise der Verlagsartikel bei dem Centralschulbücherverlag. — Handhabung der Fremdenpolizei durch die Grenzzollbehörden. — Auflösung einer Zollstation. — Dienstesnachrichten — Gewerbprivilegien. — Unglücksfälle. — Getreide- und Victualienpreise des Monats August 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 24. September 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   a) die Flugschrift unter dem Titel: „Ernster Aufruf eines Deutschen an seine Brüder";
   b) ein in Neustadt a. d. Haardt verbreiteter Aufsatz über die Vorfälle auf dem Hambacher Schloßberge und zu gedachtem Neustadt am 27. Mai d. J.
2. Durch die Königl. Polizeidirection zu München: die Nrn. 197, 198 und 200 der Zeitschrift: „der niederrheinische Courier."
3. Durch das Königl. Landcommissariat Speyer: der Nr. 167 der Zeitschrift: „die neue Speyerer Zeitung."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 30. August, 5. und 7. September d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 15. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10595 M.

pr. den 24. September 1833.

(Die Rechnungsablagtermine für das Verwaltungsjahr 18$\frac{33}{34}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. oberste Rechnungshof hat durch Entschließung vom 7 September d. J. die Rechnungsablagtermine pro 18$\frac{33}{34}$ für sämmtliche Finanzämter und Finanzkassen auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826, §. 6, in der Art bestimmt, wie sie in der diesseitigen Ausschreibung d. d. 31. August 1830, Kreisintelligenzblatt S. 290, bezeichnet sind.

Dieses wird hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die durch neuere Bestimmungen nothwendig gewordenen Modificationen am Rechnungs-Schematismus ungesäumt den Königl. Rentämtern mitgetheilt werden. Uebrigens wird zugleich auf die in der allgemeinen Ausschreibung vom 6. September 1829, Intelligenzblatt Seite 243 ꝛc., Ziffer I. bis X., erlassenen Anordnungen wiederholt zur genauen Befolgung verwiesen.

Speyer, den 15. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 17016 L.

pr. den 28. September 1833.

(Die Schreibübungen in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende allerhöchste Verfügung in Betreff der Schreibübungen der Schüler in den Elementarvolksschulen wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Königl. Bezirks- und Localschulinspectoren aufgetragen, sich genau darnach zu achten, die Uebungen im Schön- und Rechtschreiben an allen Schulen zu bemessen.

Speyer, den 20. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Staatsministerium des Innern.

Die nunmehr eingesehenen Schuljahresberichte verschiedener Districtschulinspectoren lassen entnehmen, daß für den Inhalt der Schön- und Dictandoschriften in den Volksschulen durchaus kein Plan besteht, daß vielmehr der Stoff zu diesen Uebungen von den Schullehrern lediglich nach Willkühr und sogar in einer höchst unzweckmäßigen und unzusammenhängenden Weise gewählt wird.

Dieser Mißstand widerspricht nicht nur den Anordnungen der bestehenden Vorschriften, nämlich der Instruction für die Elementarlehrer in den Stadt- und Landschulen (Regierungsbl. Jahrg. 1806 St. II. bis VI. Seite 16 — 41) und dem Lehrplane von 1811 Abth. 2, sondern läßt auch jenes Mittel unbenutzt, wodurch die Volksschule vorzüglich wirksam für das bürgerliche Leben gemacht werden kann.

Die Aufgabe dieser Schule ist so umfassend, die einzelne Schulpflichtige treffende Unterrichtzeit ist bei der großen Zahl von Schülern und Schülerinen so kurz, daß ein Zeitaufwand für die sogenannten gemeinnützigen Gegenstände in der Schule selbst, beinahe allenthalben nur auf Kosten der nothwendigen Gegenstände, nämlich: der Religion, des Schön- und

Rechtſchreibens, der Stylübungen, des Kopf- und Tafelrechnens, und mit Gefährdung der Gründlichkeit dieſer Unterrichtszweige ſtattfinden kann. Die Schreibübungen ſind daher in der Regel der einzige Anlaß, um den Schülern dasjenige mitzutheilen, deſſen Kenntniß ihnen gleichfalls wichtig iſt.

Ueberdieß werden die Schriften und Dictate auch außer der Schule, und namentlich in den Familien geleſen. Die zweckmäßige oder unzweckmäßige Wahl des Stoffes übt daher, mehr, als man oft glaubt, einen entſcheidenden Einfluß auf den Charakter und den Bildungsgrad ganzer Gemeinden aus.

Um nun den beſtehenden Verordnungen diesfalls volle Anwendung zu ſichern, erhalten ſämmtliche Kreisregierungen folgende Aufträge:

I. Der Stoff für die Uebungen im Schön- und Rechtſchreiben iſt in Zukunft nicht der Willkühr der einzelnen Lehrer zu überlaſſen, ſondern allenthalben gleichförmig, nach einem geregelten zuſammenhängenden Plane zu bemeſſen.

II. Dieſer Stoff hat zu beſtehen, wie folgt:

	für die Schönſchreibübungen.	für die Rechtſchreibübungen.
in der I. Kl. der Werktagsſchule für die bereits zum Schreiben ganzer Wörter vorgerückten Schüler und Schülerinnen, alſo im II. Kurſe der I. Klaſſe.	Die wichtigſten Namen, Jahrzahlen, Orte und Perſonen aus der bibliſchen Geſchichte, — die wichtigſten Orts- und Perſonennamen der deutſchen und namentlich der bayeriſchen Geſchichte, ſo viel möglich in chronologiſcher Reihenfolge.	Dictatenſchriften.
II. Klaſſe der Werktagsſchüler.	Kurze Denkſprüche religiöſen Inhaltes und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit und den Mitmenſchen.	Hauptmomente der bibliſchen Geſchichte.
III. Klaſſe der Werkſchüler.	Hauptmomente der Erdbeſchreibung und der Naturgeſchichte.	Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Contos, Aufſätze.
Sonn- und Feiertagsſchule.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Geſchichte und namentlich der Vaterlandsgeſchichte.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthſchaft u. Induſtrie.

III. Bis zu Erſcheinen des diesfalls bereits angeordneten und in Arbeit begriffenen Lehrbuches iſt der Inhalt der Schreib- und Dictatenübungen von den einzelnen Schullehrern zu entwerfen, und der Genehmigung des Localinſpectors zu unterſtellen, welche Arbeit zugleich, als der beſte Prüfſtein ihrer Kenntniſſe und als der ſicherſte Anhaltspunkt des Urtheils über ihre Qualification dienen wird.

IV. Bei dieſer Arbeit gilt, daß es ſich nicht um weitſchichtige Darſtellungen, ſondern um einzelne kurze Conſtruction handelt, und daß derjenige Lehrer die Aufgabe am wichtigſten gelöst haben wird, dem es gelingt, das Wichtigſte aus dem betreffenden Stoffe in eine nicht allzugroße Zahl klarer gemeinfaßlicher Sätze mit ſteter Beziehung auf den Schöpfer und lehrreicher Anwendung auf den Beruf und die Pflichten des Menſchen zuſammenzuziehen. Ueberhaupt kann den Lehrern nicht genug begreiflich gemacht werden, wie nicht das Viellehren, ſondern das Rechtlehren einen bleibenden Eindruck erzeugt, wie die Sprüchwörter der neuen, und die kurzen Fabeln der antiken Welt unendlich tiefer, als alle Folianten auf den Charakter und die Bildungsgeſchichte der Völker eingewirkt haben, und wie immer als Lehrreſultat und als Stoff einſtigen Nachdenkens 15 bis 20 richtig gegriffener Sätze aus jedem Fache unendlich tiefer wurzeln, als alles deffüſe Scheinlehren, und als die dem gründlichen Wiſſen ſo nachtheiligen Prüfungsparaden.

V. Die Schreibübungen mittelst der Schiefertafel bleiben auch fortan, wie bisher gestattet, jedoch ist der Stoff derselben und die Wahl der Gegenstände gleichfalls nach gegenwärtigen Vorschriften zu bemessen, und es sind selbe als Vorübungen für die Schönschreib- und Dictatenhefte zu behandeln.

VI. Die Schönschreibübungen sowohl als die Dictaten sind nicht, wie bisher, zu vernichten, oder dem Zufalle Preis zu geben, sondern von dem Lehrer sorgsam aufzubewahren, für jedes schulpflichtige Individuum in zwei Hefte (ein Schönschreib- und ein Dictatenheft) zusammenzuheften, in dem Falle des Uebertrittes einzelner Schulpflichtigen von der Schule eines Ortes in jene des andern durch den Localinspector des vorigen an den Localinspector des künftigen Aufenthaltsortes als Regierungssache portofrei zuzusenden, und den Schulpflichtigen bei ihrem einstigen Austritte aus der Feiertagsschule als Noth- und Hülfsbüchlein und insbesondere als Leitfaden der in politischer und moralischer Hinsicht so wichtigen, und bisher so sehr vernachläßigten häuslichen Erziehung zuzustellen.

Durch allgemeine Anwendung dieser bereits in 2 Kreisen seit mehreren Jahren mit dem erfreulichsten Erfolge durchgeführten Einrichtung wird großen Gebrechen des bisherigen Zustandes abgeholfen, und wesentlich dazu beigetragen werden, religiösen Sinn, Liebe zur Ordnung in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken, und heilsam nicht nur auf das kommende, sondern selbst auf das gegenwärtige Geschlecht einzuwirken.

München, den 24. Juli 1833.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
In dessen Verhinderung,
Staudacher.

Ad Nm. Exh. 17775 L.

pr. den 28. September 1833.

(Die Herabsetzung der Verkaufspreise der Verlagsartikel des Centralschulbücherverlags zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerialerlaß vom 29. August d. J. wurde die Herabsetzung der Verkaufspreise der Verlagsartikel des Centralschulbücherverlags in der Art, wie sie von der Königl. Administration desselben beantragt worden ist, genehmigt und insbesondere verordnet, daß die noch vorräthigen Exemplare von Cosser's Singfundament unentgeldlich an die Schullehrerseminarien des Rheinkreises vertheilt und der bisherige Nettopreis des Breyerschen Lehrbuchs und der Tabellen als ordinärer Verkaufspreis angenommen, demgemäß auch den Filialverlegern und Käufern en gros der gewöhnliche Rabbat bewilliget werden soll.

Der Termin, an welchem jene Herabsetzung der Verkaufspreise der bezeichneten Artikel des Centralschulbücherverlags in Vollzug treten soll, ist durch neueres Königl. Ministerialrescript vom 7. d. M. auf den 1. Januar 1834 festgesetzt worden, und die Königl. Landcommissariate erhalten demgemäß den Auftrag, den Vorrath der bei dem Commissionär zu Speyer und den äußeren Filialverlegern vorfindlichen Artikel sogleich und längstens binnen acht Tagen, dann noch einmal am 1. Januar 1834 zu constatiren, und das Ergebniß der Königl. Administration des Centralschulbücherverlags zu München zur Controlirung anzuzeigen.

Speyer, den 23. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 24 N.

pr. den 30. September 1833.

(Die Fremdenpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den Königl. Grenzzollbehörden die Mitwirkung zur Handhabung der Fremdenpolizei an der Grenze übertragen ist, und dieselben demnach nicht blos berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet sind, jeden Fremden anzuhalten, von seinem Passe oder sonstigen Legitimationspapieren Einsicht zu nehmen, und nach Umständen das Weitere den gegebenen Vorschriften gemäß zu verfügen; so wird dieses zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 26. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 20. September 1833.

Bekanntmachung.

(Auflösung der Nebenzollstation Stetten, Oberamts Kirchheimbolanden, betr.)

Zufolge Entschließung der Königl. Generalzolladministration vom 17. dieses, Nro. Exp. 12437, wurde die Auflösung der Nebenzollstation Stetten, Oberamts Kirchheimbolanden, unterm Heutigen vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung verfügt.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die wirkliche Einziehung der Station Stetten am 30. l. M. statt haben wird.

Speyer, den 23. September 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.
In legaler Abwesenheit des Königl. Oberzollinspectors:
v. Redwitz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermög an das Königl. protestantische Oberconsistorium unterm 6. August l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen ordentlichen Professor der Theologie an der Universität zu Erlangen und Prediger an der französisch-reformirten Kirche daselbst, Dr. Isaak Rust, zum zweiten geistlichen Rathe bei dem protestantischen Consistorium zu Speyer provisorisch zu ernennen und demselben zugleich die Stelle eines protestantischen Pfarrers zu Speyer zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. September l. J. die Pfarrei Oggersheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Wolfstein, Decanats Lauterecken, Johann Philipp Christian Jacob zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. August 1833, wurde der bisherige Bürgermeistereiadjunkt Johann Krieger zum Bürgermeister zu Jettenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. September 1833, wurde der Gemeinderath Jacob Gauly zum Bürgermeister in Herrheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. August l. J., wurde der Gemeinderath Adam Keller zu Wollmesheim, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. September 1833, wurde der Ge-

meinderath Peter Küchler zum Bürgermeistereiadjunkten von Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. September l. J. wurde der Gemeinderath Peter Lindemer zu Diedesfeld, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. September l. J., wurde der Gemeinderath Mathias Bleh von Esthal, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeistereiadjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. September l. J., wurde der Gemeinderath Johann Claudius Schmitt von Homburg zum zweiten und zugleich mit der Polizei beauftragten Adjunkten daselbst ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. September l. J., wurde der frühere Lehrer zu Ingenheim, Franz Joseph Kast, zum Lehrer an der katholischen Schule in Mörzheim, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. l. M., wurde der Regierungsdiurnist Franz Mayer zum Verificator für Maß und Gewicht im Landcommissariatsbezirke Speyer ernannt.

Seine Majestät der König haben Sich mittels allerhöchster Entschließung dd. Berchtesgaden 2. præs. 9. dieses bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte Zweibrücken erledigte Gerichtschreiberstelle dem bisherigen Untergerichtschreiber am hiesigen Königl. Appellationsgerichte Karl Wilhelm Schmitt auf sein Ansuchen allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermög an das Königl. protestantische Oberconsistorium unterm 2. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließungen folgende Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Offenbach, Decanats Landau, Phlipp Höpfner,

und die Pfarrei Leinsweiler, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Schmalenberg, Decanats Pirmasenz, Valentin Ehrhart.

Seine Majestät der König haben sich unterm 8. August dieses Jahrs bewogen gefunden das erledigte Steuercontrollamt Frankenthal dem Steuercontrolleur Jacob Kopliz von Zweibrücken, auf sein Ansuchen zu übertragen, und

als Steuercontrolleur zweiter Klasse zu Zweibrücken den Landcommissariatsactuar Valentin Klee zu Frankenthal provisorisch zu ernennen.

Ertheilung und Erlöschung von Gewerbprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

Unterm 23. Juli d. J. dem Adlerwirth Johann Gegenwart zu Kreuzwertheim ein Gewerbprivilegium auf eine von ihm erfundene eigenthümlich construirte Malzdörre für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 14. August d. J. den Fabrikanten Johann Joachim Tipp und Joseph Vigl zu München ein Privileg auf eine von ihnen erfundene Vorrichtung zur reinen Entfuselung des Branntweins für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 22. August d. J. dem Silberarbeiter Michael Wimmer zu München ein Privileg auf sein eigenthümliches Verfahren in Gravirung der Formen zum gepreßten Leder und zu Verzierungen für Buchbinder- und Futteralarbeiter für den Zeitraum von drei Jahren.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München hat auf Erlöschung des dem Peter Marx zu St. Martin bei Trier unterm 8. März 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums auf Einführung einer neu erfundenen Oelmühle von Eisen, und des dem Königl. Oberberg- und Salinenrathe Joseph v. Baader und dem Königl. Hofbrunnmeister Franz Höß zu München unterm 21. April 1826 verliehenen Gewerbprivilegiums auf Einführung der Dietzischen Radpumpe erkannt.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschlüsse vom 14. und 25. Juni d. J. das dem Hutmacher Joseph Sembeck in der Vorstadt Au am 27. September 1830 ertheilte Gewerbprivilegium auf Verfertigung von Bisamhüten, und das dem Schlosser Aloys Schörg zu München am 15. August 1826 ertheilte Gewerbprivilegium auf Fabrikation von Holzschrauben für erloschen erklärt.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle.

Am 22. Juni begab sich die Frau des Hirten Jacob Schäfer von Neukirchen in das Feld, um Futter für das Vieh zu suchen. Als dieselbe nach Hause kam fand sie ihr jüngstes 1 Jahr 4 Monate altes Kind in einem Wasserzuber ertrunken. Die Mutter hatte ihre beiden jüngsten Kinder bei ihrem Weggehen unvorsichtiger Weise eingeschlossen.

An demselben Tage wurde der sechsjährige Knabe des Ackermanns Peter Becker II. von Dittweiler in einem Kalksteinbruche durch eine herabstürzende Erdmasse getödtet.

Am 2. Juli, während der Mittagszeit, stand das 3jährige Mädchen des Jacob Eberle von Laumersheim in eines Nachbars Hause am Kochheerde, als plötzlich dessen Kleider Feuer fingen, wodurch das Kind so sehr beschädigt ward, daß es nach Verlauf von 20 Stunden verschied.

Am 7. Juli ertrank der 15 Jahre alte Bauernsohn Andreas Nau von Feilbingert beim Baden in der Nahe.

Bei einem am 13. Juli zu Kirchheimbolanden statt gehabten Brande wurde die 22jährige Elisabetha Hild von da so sehr verletzt, daß sie am 29. Juli starb.

Am 18. Juli fiel der 18 Jahr alte Sohn der Wittwe Wingerter zu Jockgrim von einem Baum im Walde und blieb auf der Stelle todt.

Am 19. Juli kam das 1½ Jahr alte Kind des Papiermachers Fr. Hollinger zu Landkirchen unter einen auf der Straße fahrenden Wagen und verlor das Leben.

Am 21. Juli schoß sich der ledige Leinenweber Peter Frühbiß zu Maikammer bei Gelegenheit einer Kindtauffeier die 5 Finger der rechten Hand ab.

Am 30. Juli landete man in der Nähe des Hördter Rheindammes einen männlichen Leichnam, dessen Kleidungsstücke das Zeichen eines Großh. Badischen Soldaten trugen.

Am 30. Juli fiel Lorenz Walpurg von Heiligenstein auf der Straße von Speyer nach Landau durch Unvorsichtigkeit von einem mit Salzsäcken beladenen Wagen und büßte dadurch das Leben ein.

Am 3. August wurde der 20 Jahre alte G. Ch. Batteiger von Kirrweiler bei dem Untergraben eines Schutthaufens durch das Zusammenstürzen desselben getödtet.

Am nämlichen Tage fiel der Schweinhändler Jacob Schank von Neunkirchen, Landcommissariats Cusel, zu Ebernburg in den stark angelaufenen Nahefluß und würde ohne die schnelle Hülfe des Stationscommandanten Lacher und des Färchers N. Dieden von Ebernburg ertrunken seyn.

Am 9. August kam der Ackersmann Martin Deubel von Niederlustadt auf der Straße unweit Nußdorf unter einen mit Steinen beladenen Wagen und blieb auf der Stelle todt.

Am 12. August fiel der 17jährige Sohn der Wittwe Eppling zu Frankenthal durch Unvorsichtigkeit von einem Heuspeicher und verlor dadurch das Leben.

Am 19. August gerieth der Ackersmann Adam Joseph Kirchner von Jockgrim durch das Scheuwerden des Pferdes in einen Sumpf am Altwasser und ging nebst dem Pferd zu Grunde.

Am 22. August Abends fiel der Zimmergeselle Werner Lander, gebürtig bei Bremen, zuletzt in Diensten zu Speyer, im taumelnden Zustande in den Rhein und ertrank.

Am 25. August fiel das 2 Jahr alte Söhnchen des Franz Lißmann von Haschbach in einen Haufen Kalk und ward leblos daraus hervorgezogen.

Am 27. August wurde ein 20 Monate altes Kind des Sebastian Tiefenbach auf dem Ilbisheimerhof durch unvorsichtiges Ueberfahren auf der Straße getödtet.

In der Nacht vom 29. auf den 30. August stürzte der Soldat Philipp Schmidt vom 2. Jägerbataillon zu Leimersheim beim Uebersetzen auf eine Insel aus dem Nachen und ertrank.

Am 31. August wurden 2 Knaben von Schönau beim Graben von Letten in einer Grube überschüttet. Einer von ihnen, Johann Lebzelter, 8 Jahre alt, kam dabei um's Leben; der Andere wurde durch schnelle Hülfe gerettet.

Am nämlichen Tage fiel der Maurer Jacob Leva zu Kleinkarlbach von einem Dach, indem die Latte, woran die Leiter befestigt war, brach. Er beschädigte sich so sehr, daß er bald nach dem Falle starb.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. September 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¾	100
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		
detto „ „ 2 mt		
detto unverzinsl. à fl. 10.		122
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1833 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	wurde nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 31. August.	4	—	6	—	4	—	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 7. August.	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	3	$1\frac{1}{3}$	6	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 12. „	4	—	6	—	4	—	6	—	22	—	16	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	3	$1\frac{1}{3}$	5	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 2. „	—	—	—	—	4	—	5	$2\frac{2}{3}$	16	—	10	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{2}$	5	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	5	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	4	—	5	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	4	—	5	—	16	—	12	—

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. August	9	9	—	5	18	58	58	—	3	45	7	7	—	5	18
"	14. "	23	23	—	4	57	58	58	—	3	42	13	13	—	2	—
"	21. "	22	22	—	4	50	41	41	—	3	42	33	33	—	1	55
"	28. "	19	19	—	4	44	51	51	—	3	34	38	38	—	1	48
Edenkoben	3. "	11	11	—	5	6	15	15	—	3	40	430	430	—	2	8
"	10. "	—	—	—	—	—	16	16	—	3	33	400	400	—	2	3
"	17. "	6½	6½	—	4	21	26	26	—	3	40	483	483	—	2	4
"	24. "	10	10	—	4	24	34½	34½	—	3	36	489½	489½	—	1	57
"	31. "	7	7	—	4	13	23	23	—	3	48	314	314	—	1	58
Frankenthal	2. "	27	27	—	5	4	3	3	—	3	38	23	23	—	1	52
"	9. "	90	90	—	4	59	15	15	—	3	37	43	43	—	1	47
"	16. "	81	81	—	4	25	1	1	—	3	28	30	30	—	1	42
"	23. "	64	64	—	4	27	7	7	—	3	30	32	32	—	1	53
"	30. "	72	72	—	4	5	3	3	—	3	31	52	52	—	1	51
Kaiserslautern	6. "	72	72	—	5	12	283	283	—	4	—	549	549	—	2	21
"	13. "	81	81	—	5	14	178	178	—	3	51	397	397	—	2	19
"	20. "	50	50	—	5	7	219	219	—	4	4	669	669	—	2	16
"	27. "	28	28	—	4	40	144	144	—	3	47	681	681	—	2	4
Landau	1. "	66	66	—	4	48	39	39	—	3	10	618	618	—	2	6
"	3. "	2	2	—	4	48	14	14	—	3	12	189	189	—	2	8
"	8. "	63	63	—	4	40	66	66	—	3	10	602	602	—	2	4
"	10. "	10	10	—	4	36	—	—	—	—	—	91	91	—	2	4
"	14. "	38	38	—	4	16	5	5	—	3	10	142	142	—	2	6
"	17. "	17	17	—	4	16	2	2	—	3	12	266	266	—	2	2
"	22. "	73	73	—	4	14	12	12	—	3	12	622	622	—	1	55
"	24. "	7	7	—	4	—	—	—	—	—	—	246	246	—	1	50
"	29. "	38	38	—	4	18	18	18	—	3	16	652	652	—	1	58
"	31. "	—	—	—	—	—	2	2	—	3	15	51	51	—	2	—
Neustadt	3. "	101	101	—	5	—	145	145	—	3	12	670	670	—	1	48
"	6. "	65	65	—	5	6	93	93	—	3	20	297	297	—	1	52
"	10. "	87	87	—	4	54	81	81	—	3	30	296	296	—	1	54
"	13. "	103	103	—	4	40	67	67	—	3	30	254	254	—	1	50
"	17. "	83	83	—	4	42	69	69	—	3	40	290	290	—	1	54
"	20. "	74	74	—	4	40	84	84	—	3	40	275	275	—	1	56
"	24. "	110	110	—	4	45	116	116	—	3	38	371	371	—	1	50
"	27. "	101	101	—	4	40	76	76	—	3	32	248	248	—	1	57
"	31. "	103	103	—	4	48	110	110	—	3	36	364	364	—	2	—
Speyer	6. "	8	8	—	4	24	41	41	—	3	36	595	595	—	1	54
"	13. "	24½	24½	—	4	38	47	47	—	3	38	430	430	—	1	42
"	20. "	13½	13½	—	4	42	48½	48½	—	3	32	366	366	—	1	50
"	27. "	28½	28½	—	4	12	68	68	—	3	19	408½	408½	—	1	50
Zweibrücken	1. "	285	285	—	6	16	400	400	—	4	3	—	—	—	—	—
"	8. "	281	281	—	6	16	260	260	—	4	32	—	—	—	—	—
"	15. "	164	164	—	6	28	131	131	—	4	28	—	—	—	—	—
"	22. "	529	529	—	5	34	552	552	—	3	45	39	39	—	2	14
"	29. "	287	287	—	5	31	128	128	—	3	56	—	—	—	—	—

ſ i ch t

Auguſt 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	43	67	67	—	2	38	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	44	57	57	—	2	42	
—	—	—	—	—	29	29	—	2	39	34	34	—	2	47	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	30	102	102	—	2	17	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	51	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	38	5	5	—	2	40	
—	—	—	—	—	15½	15½	—	2	48	9	9	—	2	27	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	41	7½	7½	—	2	8	
—	—	—	—	—	8½	8½	—	2	42	16½	16½	—	2	1	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	40	15	15	—	3	9	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	37	41	41	—	2	39	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	29	57	57	—	2	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	—	2	9	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	39	125	125	—	1	54	
—	—	—	—	—	63	63	—	3	16	69	69	—	2	20	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	20	140	140	—	2	30	
—	—	—	—	—	62	62	—	3	25	85	85	—	2	39	
—	—	—	—	—	184	184	—	3	18	87	87	—	2	33	
—	—	—	—	—	30	30	—	3	4	51	51	—	3	8	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	4	10	10	—	3	8	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	6	65	65	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	3	—	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	54	12	12	—	2	44	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	48	27	27	—	2	16	
—	—	—	—	—	84	84	—	2	45	21	21	—	2	14	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	36	40	40	—	2	6	
—	—	—	—	—	33	33	—	2	36	53	53	—	2	10	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	32	34	34	—	2	6	
—	—	—	—	—	51	51	—	2	30	72	72	—	2	45	
—	—	—	—	—	76	76	—	2	33	47	47	—	2	42	
—	—	—	—	—	40	40	—	2	36	142	142	—	2	12	
—	—	—	—	—	47	47	—	2	34	36	36	—	2	18	
—	—	—	—	—	67	67	—	2	40	57	57	—	2	10	
—	—	—	—	—	57	57	—	2	42	37	37	—	2	16	
—	—	—	—	—	83	83	—	2	38	66	66	—	2	8	
—	—	—	—	—	66	66	—	2	38	63	63	—	2	6	
—	—	—	—	—	99	99	—	2	36	71	71	—	2	—	
—	—	—	—	—	42½	42½	—	2	52	32½	32½	—	2	46	
—	—	—	—	—	104½	104½	—	2	50	53	53	—	2	26	
—	—	—	—	—	94	94	—	2	32	149	149	—	2	14	
—	—	—	—	—	66½	66½	—	2	48	207½	207½	—	2	8	
—	—	—	—	—	16	16	—	3	46	113	113	—	2	45	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	4	91	91	—	2	38	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	40	33	33	—	2	42	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	15	134	134	—	2	27	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	30	61	61	—	2	15	

Berichtigung.

In der durch das Amts- und Intelligenzblatt vom 17. v. M. (Stück 45) bekannt gemachten Verfügung „die Polizei der Bäche betr.“ ist folgendes zu berichtigen:

1. pag. 434 Sp. 1. Zeile 10 v. u. Notorietätsakt, statt Notariatsakt.
2. „ 434 „ 2 „ 9 v. u. Regierungsbeschlusses, statt Regierungsbefehles.
3. „ 435 „ 1 „ 2 v. v. müße, statt müsse.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 47. Speyer, den 7. October 1833.

Inhalt.

Classification der pro 1833 geprüften Schulcandidaten und der israelitischen Religions- und Privatlehrer. — Zur Aufnahme in das Schullehrerseminar geeignet befundene Schuladspiranten. — Nachlaß der ältern Forststrafen. — Aufnahmeprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten. — Zollbefreiung der Hirse. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 18718 L.

pr. den 4. October 1833.

(Die Classification der pro 1833 geprüften, aus dem Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge, dann einiger ältern Schulcandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der diesjährigen Prüfung der aus dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern entlassenen Zöglinge haben den Erwartungen entsprochen, welche man sich von dem Fleiß und Eifer gewissenhafter Lehrer und überhaupt von einer mit allen erforderlichen Hülfsmitteln reichlich versehenen Anstalt zu machen berechtiget war, und indem man die Classification und Einreihung dieser Seminarzöglinge, so wie einiger älteren Kandidaten, welche sich eine Qualificationsnote zu erwerben angewiesen waren, oder auch aus eigenem Antrieb eine bessere Note sich zu verdienen gesucht haben, zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß, da nach dem allerhöchsten Willen Seiner Königlichen Majestät künftig der Zeichnungsunterricht bereits an den Volksschulen in seinen ersten Elementen beginnen soll, dieser Unterricht aber von je her an dem Seminar des Rheinkreises als ein vorzügliches Bildungsmittel seiner Zöglinge angesehen und geübt worden ist, für die Zukunft auch der Grad der Vollkommenheit, den die aus dem Seminar entlassenen Zöglinge in diesem Unterrichtsgegenstande sich erworben haben, in die Classification derselben aufgenommen und bei den Anstellungsgesuchen derselben als Gehülfen oder Lehrer darauf besondere Rücksicht genommen werden wird.

Die Namen derjenigen, welche zu einer und derselben Classe gehören, sind übrigens nicht nach alphabetischer Ordnung, sondern, wie schon im vorigen Jahre bemerkt worden ist, nach dem größeren oder geringeren Maße an Kenntnissen und Ausbildung aufgeführt, wel-

ches sie bei der Prüfung nach dem übereinstimmenden Urtheile der Prüfungscommission erwiesen haben.

I. Classe der vorzüglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

1. Valentin Engel, geboren zu Mörzheim den 24. Januar 1813, prot., Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

1. Sebastian Kern, geboren zu Nußdorf den 30. Mai 1813, prot., Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

1. Christian Uebel, geboren zu Grünstadt den 9. Mai 1816, prot., Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

2. Georg Korn, geboren zu Kaiserslautern den 16. April 1814, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

2. Elias Fleischmann, geboren zu Freinsheim den 21. September 1813, prot., Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Zeichnen gut.

3. Johann Michael Baser, geboren zu Rechtenbach den 1. April 1811, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit vorzüglich; Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich.

3. Heinrich Hammell, geboren zu Pirmasens den 4. März 1814, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

3. Johann Lehmann, geboren zu Rölsberg den 10. October 1812, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

3. Christian Seitz, geboren zu Diedesfeld den 12. November 1812, kath., Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

3. Wilhelm Spitzhof, geboren zu Grünstadt den 15. Februar 1815, prot., Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

4. Gottfried Stempel, geboren zu Weisenheim a. S. den 17. September 1813, prot., Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Zeichnen gut.

4. Paul Weitzel, geboren zu Winnweiler den 22. Februar 1815, kath., Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel vorzüglich; Zeichnen gut.

5. Adam Nili, geboren zu Mundenheim den 17. Juli 1814, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

6. Ferdinand Wüst, geboren zu Wörth den 12. März 1812, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

7. Philipp Peter Hoffelder, geboren zu Waldsee den 15. Februar 1814, kath., Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit gut; Gesang und Orgelspiel vorzüglich; Zeichnen gut.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Jacob Lorentz von Grünstadt, geboren den 6. Februar 1812, kath., dermalen Gehülfe zu Schifferstadt; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang vorzüglich.

2. Wilhelm Jacob Schalber von Oberweiler-Tiefenbach, geboren den 27. April 1810, prot., dermalen Lehrer auf den Erzhütten bei Kaiserslautern; Kenntnisse und Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel und Gesang gut.

II. Classe der gut Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

1. Heinrich Geiger von Hainfeld, geboren den 4. August 1813, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit

vorzüglich; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen hinlänglich.

1. Johann Georg Herdel von Friedelsheim, geboren den 18. Januar 1815, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel gut; Gesang und Zeichnen hinlänglich.

1. Jacob Kaiser von Speyer, geboren den 12. October 1814, prot., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

1. Franz Joseph Scheller von Mutterstadt, geboren den 27. Dezember 1814, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

1. Franz Georg Waldschmitt von Venningen, geboren den 25. Januar 1815, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

2. Konrad Duttenhöfer von Offenbach, geboren den 11. November 1813, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

2. Georg Heinrich von Zweibrücken, geboren den 8. März 1814, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel hinlänglich; Gesang und Zeichnen vorzüglich.

2. Lorenz Keßler von Schifferstadt, geboren den 14. März 1814, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

3. Peter Hufnagel von Harthausen, geboren den 10. Mai 1814, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel hinlänglich; Gesang und Zeichnen gut.

3. Peter Schneider von Althornbach, geboren den 21. Juni 1812, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel gut; Gesang vorzüglich; Zeichnen gut.

4. Franz Joseph Beck von Schaidt, geboren den 16. Dezember 1813, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel vorzüglich; Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

4. Franz Löwenmuth von Meckenheim, geboren den 1. Juni 1814, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich.

4. Jacob Schauß von Althornbach, geboren den 17. November 1813, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Orgelspiel vorzüglich; Gesang und Zeichnen gut.

5. Jacob Ast von Böckweiler, geboren den 27. Januar 1814, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

5. Georg Bissinger von Dürkheim, geboren den 28. August 1811, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel gut; Gesang vorzüglich; Zeichnen hinlänglich.

5. Johannes Förster von Olsbrücken, geboren den 1. März 1813, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

6. Mos. Eigner von Gaugrehweiler, geboren den 16. Februar 1816, israel., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Zeichnen nothdürftig.

6. Jacob Weber von Erlenbrunn, geboren den 6. März 1814, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen hinlänglich.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Michael Strubel von Maudach, geboren den 10. September 1810, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Gesang und Orgelspiel gut.

2. Daniel Neu von Haschbach, geboren den 1. April 1810, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel hinlänglich; Gesang gut.

3. Christian Theiß von Goddelhausen, geboren

den 8. Juni 1807, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel hinlänglich; Gesang gut.

III. Classe der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

1. Jacob Mohr von Ilbisheim, geboren den 14. Januar 1814, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

2. Joseph Zwiesel von Speyer, geboren den 5. September 1814, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel hinlänglich; Gesang und Zeichnen gut.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Jacob Kraft von Sarnstall, geboren den 10. September 1812, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel und Gesang gut.

1. Jacob Wilhelm Hessert von Freisbach, geboren den 1. Juli 1812, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel und Gesang gut.

2. Nicolaus Dörr von Ensheim, geboren den 5. Juni 1812, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

2. Wilhelm Höchel von Gimmeldingen, geboren den 8. Juni 1811, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

3. Johann Wergner von Ommersheim, geboren den 8. Februar 1801, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Gesang gut; kann nicht die Orgel spielen.

4. Franz Barth. Barth von Rheinheim, geboren den 6. September 1806, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Gesang hinlänglich; kann nicht die Orgel spielen.

4. Georg Demolet von Bergzabern, geboren den 24. October 1812, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Gesang hinlänglich; kann nicht die Orgel spielen.

4. Ludwig Walther von Lemberg, geboren den 24. Mai 1809, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Gesang hinlänglich; kann nicht die Orgel spielen.

5. Jacob Forster von Cusel, geboren den 12. März 1811, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel und Gesang nothdürftig.

6. Daniel Adam von Breitfurt, geboren den 28. September 1810, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; kann nicht singen, nicht die Orgel spielen.

6. Theobald Engelbert von Medelsheim, geboren den 6. Dezember 1808, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; kann nicht singen, nicht die Orgel spielen.

6. Kaspar Matthis von Bliesthalheim, geboren den 10. April 1809, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit hinlänglich; kann nicht singen, nicht die Orgel spielen.

Diejenigen unter den ältern Schulkandidaten, welche in der Prüfungstabelle die Nummern 115, 118, 121, 124, 126, 127 und 129 erhalten haben, sind in Kenntnissen und Fertigkeiten nicht vorangeschritten und daher für eine bessere Qualificationsnote ungeeignet befunden worden; sie haben sich für ihren Beruf im Laufe des Jahrs 18$\frac{3}{4}$ besser auszubilden und sich bei der nächsten Concursprüfung wieder zu sistiren.

Speyer, am 22. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18718 L.

pr. den 4. October 1833.

(Die diesjährige Prüfung israelitischer Religions- und Privatlehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der verordnungsmäßigen Prüfung der israelitischen Candidaten für Elementar-, Religions- und Privatlehrerstellen, welche am 16. und 17. dieses Monats zu Kaiserslautern unter Mitwirkung des Bezirksrabbiners statt gefunden hat, sind 13 Candidaten erschienen.

Unter denselben haben sich aber nur fünf einer Qualificationsnote würdig gemacht, nämlich:

1. Marx Fränkel von Grünstadt, geboren den 12. April 1812; in den Elementargegenständen, der israelitischen Religionslehre und der hebräischen Sprache gut befähigt.

2. David Ettenheimer von Eberheim im Rezatkreis, geboren den 24. Mai 1810; in den Elementargegenständen, der israelitischen Religionslehre und der hebräischen Sprache gut befähigt.

3. Moses Eigner von Gaugrehweiler, geboren den 16. Februar 1816; in den Elementargegenständen gut, in der israelitischen Religionslehre und der hebräischen Sprache hinlänglich befähigt.

4. Abraham Cohn von Schwabach im Rezatkreis, geboren den 27. April 1812; in den Elementargegenständen gut, in der israelitischen Religionslehre und der hebräischen Sprache hinlänglich befähigt.

5. Bernhard Feistmann von Sulzbach im Regenkreis, geboren den 1. Juni 1811; in den Elementargegenständen, der israelitischen Religionslehre und der hebräischen Sprache hinlänglich befähigt.

Die übrigen Candidaten haben sich unwissend gezeigt und werden andurch angewiesen bei der nächsten Prüfung eine bessere Vorbereitung zum Lehramte zu zeigen, widrigenfalls sie für immer von der Liste der israelitischen Schulcandidaten ausgestrichen werden sollen.

Speyer, am 22. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18718 M.

pr. den 4. October 1833.

(Die Aufnahme der geprüften Schuladspiranten in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der diesjährigen Concursprüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern haben sich 112 Adspiranten unterworfen.

Durch gute Vorkenntnisse und durch Fähigkeiten ausgezeichnet, sind dieser Aufnahme vorzüglich würdig befunden worden:

1. Theobald Abel von Oppau.
2. Jacob Beilstein von Obermoschel.
3. Adam Becker von Klingen.
4. Joh. Berlet von Mutterstadt.
5. Heinrich Bernard von Bisterschied.
6. Karl Bindewald von Eisenberg.
7. Joh. Ad. Christoph Braun von Klingenmünster.
8. Xaver Bregel von Harthausen.
9. Johann Busch von Offenbach.
10. Georg Crolly von Friedelsheim.
11. Heinrich Dick von Eßweiler.
12. Michael Durfer von Steinweiler.
13. Jacob Faller von Lauterecken.
14. Franz Günther von Rheingönheim.
15. Wilhelm Günther von Pirmasens.

16. Phil. Jac. Heck von Kindenheim.
17. Phil. Keiper von Waldgrehweiler.
18. Joh. Georg Klippel von Kallstadt.
19. Georg Kunz von Gries.
20. Georg Ad. Lang von Ruchheim.
21. Andreas Balth. Lehmann von Limbach.
22. Johann Leiser von Dahn.
23. Konrad Lergenmüller von Hainfeld.
24. Anton Mai von Neuleiningen.
25. Johann Rüttger von Saußenheim.
26. Daniel Ruth von Friedelsheim.
27. Andreas Schleeburg von Sausenheim.
28. Joh. Franz Schmadel von Gleißweiler.
29. Ferdinand Joseph Schröder von Mutterstadt.
30. Andreas Schuler von Imsweiler.
31. Jacob Wehe von Edigheim.
32. Abraham Werry von Friesenheim.
33. Peter Winter von Contwig.

Da übrigens der Mangel an solchen Schulkandidaten, welche ihre Ausbildung im Seminar erhalten haben, noch immer sehr groß ist und deßwegen viele Schulen noch gut qualifizirter Lehrer entbehren, so will man folgenden Adspiranten, welche bei der Concursprüfung gleichfalls eine gründliche Vorbildung zur Aufnahme in das Seminar erprobt haben, gestatten an dem Unterrichte und den Uebungen des Seminars Antheil zu nehmen:

1. Georg Feyerabend von Standenbühl.
2. Elias Fischer von Westheim.
3. Isidor Grandpair von Homburg.
4. Joh. Adam Grobhoffer von Bergzabern.
5. Joh. Ludwig Jäger von Dammheim.
6. Nikolaus Lorenz von Alsterweiler.
7. Jacob Mayer von Obrigheim.
8. Johann Müller von Kirchenarnbach.
9. Peter Nuß von Göcklingen.
10. Jacob Schermer von Mohrlautern.
11. Joh. Adam Ulrich von Wallhalben.
12. Peter Vogel von Mömmlingen.
13. Paul Vollenweider von Mittelbach und
14. Heinrich Weidmann von Niederauerbach.

Sämmtliche in das Seminar aufgenommene oder zur Theilnahme an dem Unterrichte und den Uebungen der Zöglinge zugelassene Adspiranten haben sich längstens am 1. November dieses Jahrs bei der Direction des Seminars zu stistiren und von derselben die weiteren Weisungen zu empfangen.

Speyer, den 22. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 10823 M.

pr. den 4. October 1833.

(Den Nachlaß der noch unvollzogenen nach dem ältern Forststrafgesetze ausgesprochenen Forststrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem Ministerialreskripte vom 8. September 1833 gemäß haben Seine Majestät der König den Nachlaß der noch unvollzogenen, nach den früheren Forststrafgesetzen ausgesprochenen, Geld- und Gefängnißstrafen, oder deren Umwandlung in Waldarbeiten, ohne Ausnahme, in der Erwartung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sich die Straffälligen keiner neuerlichen Frevel schuldig machen werden, indem sonst gegen dieselben nach aller Strenge der Gesetze mit Berücksichtigung ihrer früheren Frevel würde eingeschritten werden.

Diese Gnade Seiner Majestät des Königs wird hiemit den Betheiligten auf allerhöchsten Befehl

eröffnet, indem die Königl. Landcommissariate die Weisung erhalten, vorstehende allerhöchste Entschließung durch die Bürgermeisterämter in den Gemeinden verkünden zu lassen, worüber letztere sich durch Certifikate auszuweisen haben.

Zugleich werden hiedurch die Königl. Staatsprocuratoren bei den Bezirksgerichten und sämmtliche Friedensgerichte, so wie die Königl. Rent- und Forstämter, von dieser allerhöchsten Entschließung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den Vollzug der bisher noch nicht vollzogenen Gefängnißstrafen oder Waldarbeiten und die Beitreibung der bis zum Tage der erfolgten allerhöchsten Genehmigung noch nicht erhobenen Geldstrafen einzustellen.

Speyer, den 1. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Num. Exh. 1239 Cg.

pr. den 1. October 1833.

(Die Aufnahmsprüfung protestantischer Pfarramtscandidaten für das Jahr 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten im Rheinkreise wird hiedurch auf den 11. November d. J. und die folgenden Wochentage festgesetzt:

Alle Candidaten der Theologie, welche ihre Universitätsstudien vorschriftsmäßig beendigt, und das von ihnen beizubringende academische Schlußzeugniß erhalten haben, sind hiedurch angewiesen, sich innerhalb vier Wochen durch die einschlägigen Königl. Decanate zur Prüfung pro licentia concionandi et sacra vicario nomine administrandi anher zu melden.

Ihre, auf Stempelpapier einzureichende, Gesuche müssen von nachstehenden Beilagen begleitet seyn:

1. Der Lebenslauf oder das curriculum vitæ sorgfältig in lateinischer Sprache abgefaßt und enthaltend den vollständigen Namen, Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt; Nachricht von den Eltern, wer sie sind, ob und wo sie leben? Auf welchen Schulen und bis in welche Classe der Examinand sich vorbereitet; auf welcher Universität er studirt hat, wie lange, welche Collegien, bei wem? wo er sich seitdem aufgehalten habe, und in Zukunft sich aufhalten werde; ob er sich mit Privatunterricht beschäftigt und darin geübt habe, ob er sich dem öffentlichen Unterrichte zu widmen gedenke, und in welchen Fächern? Ob und wo, und für wen er gepredigt habe?

2. Die hierauf bezüglichen Zeugnisse, nämlich:
   a) den förmlichen Geburtsschein,
   b) die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse,
   c) das academische Schlußzeugniß;
   d) die etwaige Dispensation vom fünften Studienjahre,
   e) das Zeugniß der Theilnahmlosigkeit an verbotenen Verbindungen,
   f) das Decanatszeugniß.

Alle entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier, um bei den Prüfungsacten hinterlegt zu bleiben.

Unmittelbar nach Prüfung der Beweisschriften werden den zugelassenen Candidaten die Texte zu den

von ihnen auszuarbeitenden Probepredigten bekannt gemacht werden.

Speyer, den 25. September 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Bekanntmachung.

pr. den 1. October 1833.

(Ausgangszollbehandlung für Hirse im Rheinkreise betr.)

Das, zufolge höchster Königl. Ministerialentschließung vom 17. dieses, № 13404, anher mitgetheilt durch die oberste Zollbehörde am 23. des nämlichen Monats, № 12920, in Gemäßheit des §. III. der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1829, die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zollinie betr., die Hirse, wie Getreide überhaupt, bei dem Ausgange aus dem Rheinkreise zollfrei behandelt werden dürfe, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. September 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.
In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. v. M., wurde der Gemeinderath Heinrich Heß von Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Ferner wurde gemäß Beschlusses vom 25. desselben Monats der Gemeinderath Jacob Corneille zu Mörzheim, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Erlaß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der provisorische Lehrer zu Krottelbach, Landcommissariats Cusel, Ludwig Theis, in definitiver Eigenschaft als Lehrer zu besagtem Krottelbach bestätigt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der Schulcandidat Franz Lutz von Kindsbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Harsberg, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. September l. J. wurde der geprüfte Schulcandidat Christian Theiß von Goddelhausen zum Lehrer an der protestantischen Schule in Dennweiler-Frohnbach, Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der bisherige katholische Schulgehülfe zu Herxheim, Georg Gard, gebürtig von Maikammer, zum Lehrer an der katholischen Schule in Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. September 1833, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Edenkoben, Heinrich Belsterling, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Bergzabern, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 48. Speyer, den 23. October 1833.

Inhalt.

Die Uniformen der Beamten betr. — Gebührentarif für die Bayerischen Handelsconsuln. — Erledigte katholische Pfarreien. — Ministerialverfügung in Bezug auf die Bewerbung um erledigte Kantonsphysikate. — Prüfungstermin für die Adspiranten zu Lehrerstellen an den lateinischen Schulen. — Anerkennung der Definitivbeschlüsse über die Finanzrechnungen. — Verbotene Zeitblätter. — Resultate der Preisvertheilung bei dem Landgestüte pro 18$^{32}/_{33}$. — Aufnahmsbedingungen für die Studierenden an der Hochschule zu München. — Gewerbprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Urtheil des Königl. Cassationsgerichtes für den Rheinkreis, die Disciplinirung zweier Advocaten betr.

Königl. Allerhöchste Bekanntmachung.

(Die Uniformen der Beamten der innern Verwaltung betr.)

Seine Majestät der König haben auf mehrfach gestellte Bitten von Beamten der innern Verwaltung zu verfügen geruht, daß nun an den kleinen Uniformen und Uniformsüberröcken statt geschlossener, offene Krägen nach der an die Behörden bereits sub dato Nürnberg, den 26. August, ausgeschriebenen näheren Anweisung, getragen werden. Dies wird nachträglich zu der Ausschreibung vom 21. Mai dieses Jahrs öffentlich bekannt gemacht.

München, am 8. September 1833.

K. Staatsministerium des Innern.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Tarif,

nach welchem die Königl. Bayer. Handelsconsuln bei Handlungen, die sie in dieser Eigenschaft vornehmen, die Gebühren zu erheben haben.

	Bayerische Währung. fl	xr
I.		
Gebühren für amtliche Verrichtungen.		
1. Für Ertheilung eines Ursprungs- oder Gesundheitattestes:		
a) bei ganzen Sendungen	—	45
b) bei einzelnen Colli oder Paketen	—	24
2. Für Beglaubigungen jeder Art	—	45
3. Für Aufnahme von Vollmachten	1	30
4. Für Ausstellung eines Reisepasses	1	—
5. Für Visirung eines Reisepasses	—	45
ad 4 und 5. Bei Handwerksburschen und allen Unvermögenden	Gratis.	
II.		
Gebühren für nicht amtliche Verrichtungen.		
Hinsichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen der Bayerischen Consuln bei See- und Kriegsunfällen, Prozessen, Todesfällen und dergleichen, welche von ihnen entweder auf besonderes Verlangen der betheiligten Bayerischen Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten Bayerischen Unterthanen keine Correspondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amtswegen geleistet werden, sind auch die Bayerischen Consuln berechtigt, gleich andern Kaufleuten sich eine billige Provision für solche Kommissionsgeschäfte zu berechnen, doch haben sich dieselben hiebei keine Ueberschreitung zu erlauben gegen das, was andere deutsche Consuln in ähnlichen Fällen observanzmäßig nehmen.		

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 17925 L.

pr. den 5. October 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rubenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Rubenheim in den Ruhestand ist die Pfarrei Rubenheim, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Zweibrücken, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt einschließlich zwei eingepfarrter Filiale 760 Seelen.

Ihre Erträgnisse bestehen:	fl.	xr.
1. an Staatsgehalt	213	26
2. an Stolgebühren	29	—
3. aus der Nutznießung des Pfarrguts	128	52
4. aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen . .	27	36
zusammen . .	393	54
die Lasten betragen . .	20	56
bleibt reiner Ertrag . .	372	58

Geeignete Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 2. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18058 L.

pr. den 5. October 1833.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Bayerfeld.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen katholischen Pfarrers zu Bayerfeld ist die Pfarrei daselbst in Erledigung gekommen. Sie liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Kirchheim, und deren Erträgnisse bestehen:

	fl.	xr.
1. in dem Staatsgehalt von . .	232	—
2. in den Stolgebühren ad . . .	12	54
3. in dem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen	40	—
im Ganzen . .	284	54

Geeignete Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, am 27. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 187 N.

pr. den 6. October 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberotterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers in Oberotterbach ist diese Pfarrei erledigt. Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Bergzabern, und zählt einschließlich einer Filiale und sieben eingepfarrter Ortschaften und Höfe 730 Seelen.

Ihre Erträgnisse bestehen:	fl	xr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Stolgebühren	24	—
3. aus Rechten	26	—
4. aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen	11	37
zusammen . .	293	37

Geeignete Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 3. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 17767 L.

pr. den 3. October 1833.

(Die Bewerbung um Kantonsphysikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 26. August l. J. werden die Aerzte hiedurch aufmerksam gemacht, daß nach einer allerhöchsten Verordnung vom 2. April v. J., Amts- und Intelligenzblatt № 19 vom 16. April 1832, pag. 241, die öffentliche Ausschreibung der erledigten Physikate zu cessiren, und dagegen jeder seinen Ernennungs-, Beförderungs- und Versetzungswunsch eventuell, d. h. für den Fall der Erledigung, bei dem Königl. Staatsministerium des Innern einzureichen hat, welches die geäußerten Wünsche, je nachdem sie auf bestimmte Orte, oder auf Physikate eines bestimmten Ertrages, oder endlich auf alle Physikate, oder sonst in irgend einer Weise lauten, geeignet vormerkt, und solche bei Erledigungen ex officio würdigt, insoferne nicht eine neuerliche Eingabe irgend eine Abänderung der Wünsche zu erkennen giebt.

Speyer, den 24. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 561 N.

pr. den 14. October 1833.

(Concursprüfung für die zu Lehrerstellen an den lateinischen Schulen des Rheinkreises adspirirenden Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der zu Lehrerstellen an den lateinischen Schulen des Rheinkreises adspirirenden Candidaten wird, nach §. 42 und 45 der neuen Schulordnung vom Jahre 1830, vor dem Königl. Rectorate des Gymnasiums zu Speyer vom 25. bis 30. November dieses Jahrs statt finden.

Diejenigen Candidaten der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben längstens bis zum 15. November ihre Zulassungsgesuche, belegt mit ihren sämmtlichen Studien und Sittenzeugnissen, dann einem sorgfältig in lateinischer Sprache abgefaßten curriculo vitæ, in welchem nicht nur genaue Nachricht von den Eltern, sondern zugleich von den gemachten Gymnasial-, Lyceal- und Universitätsstudien, dann von ihrem Aufenthalte und ihren Beschäftigungen nach der Rückkehr von der Universität, enthalten seyn muß, an das Königl. Rectorat der Studienanstalt zu Speyer einzusenden.

Speyer, am 9. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 381 O.

pr. den 14. October 1833.

(Die Anerkennung der Definitivbeschlüsse über die Finanzrechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Finanzämter und Kassen.

Unter Bezugnahme auf §. 5 der instructiven Weisung vom 30. August 1832, das Finanzrechnungswesen betreffend, werden die Königl. Finanzämter und Kassen hiedurch wiederholt angewiesen, in den Empfangsbekenntnissen und Anerkennungen der Rechnungsbeschlüsse, die Rechnungsresultate mit ihren Größen einzuführen, die Punkte, gegen welche Rekurs eingelegt werden will, genau zu bezeichnen und mit denselben keine Reservatenerledigung mehr zu verbinden, weil diese nach der Erlassung der Rechnungsbeschlüsse einen Gegenstand der Revision der nächsten Jahresrechnung bildet, folglich auch gesondert zu behandeln ist. Da von der Anerkennung und Abrechnungspflege mit der Königl. Kreiskasse die Ausfertigung des Absolutoriums abhängt, so sind dieselben jedesmal zu beschleunigen.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit auch auf die genaue Einhaltung der festgesetzten Termine zur Beantwortung der Revisionserinnerungen aufmerksam gemacht.

Speyer, den 8. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

---

pr. den 17. October 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch den Königl. Stadtcommissär zu Bamberg:
   a) Vorrede zu Heine's französischen Zuständen nach der französischen Ausgabe ergänzt und herausgegeben von J. P...g von Leipzig; Heideloff und Kampe 1833.
   b) Ueber die Reformation der katholischen Kirche von M. Junius Brutus, Uranherrn der Freisinnigen 1832.
   c) Entwurf einer Verfassung für die katholische Kirche Deutschlands. 1832.
2. Durch das Königl. Stadtcommissariat zu Kempten: „Entdecktes Geheimniß oder die Kunst, im Königl. Bayer. Zahlenlotto mit großem Nutzen zu spielen."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 13. und 26. September d. J. wurden die Beschlagnahmen obiger Druckschriften mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation derselben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 6. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 18929 L.

pr. den 8. October 1838.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte pro 18$\frac{3}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 19. September d. J. zu Zweibrücken statt gehabten öffentlichen Preisevertheilung sind nachgenannten Pferdebesitzern Preise zugestellt worden, welches mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. (Kreisintelligenzblatt № 40) hier ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, nämlich:

Des Preises №	Des Preises Betrag in Gulden.	Namen der Pferdezüchter, welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben: Gemeinden.	Wohnort derselben: Landcommissariats-Bezirke.
		I. Für Mutterstuten.		
1	100	Stalter, Joseph	Monbijou	Zweibrücken
2	90	Schmuckel, Georg Jacob	Kandel	Germersheim
3	80	Gelbach, Philipp	Battweiler	Zweibrücken
4	70	Dettweiler, Johann	Heckenaschbach	id.
5	60	Schmidt, Friedrich	Nünschweiler	Pirmasens
6	55	Hüther, Heinrich	Großsteinhausen	Zweibrücken
7	50	Schohwalter, Jacob	Weyherhof	Kirchheimbolanden
8	45	Kettenring, Valentin 3.	Hermersberg	Pirmasens
9	40	Fuhrmann, Daniel	Mittelbrunn	Homburg
		II. Für Hengst- und Stutfohlen. Von schwerer Race.		
1	100	Schneider, Adam	Langwieden	Homburg
2	80	Stalter, Joseph	Gersbergerhof	Zweibrücken
3	65	Grünfelder, Jacob	Riedelberg	id.
4	55	Höh, Valentin	Gerhardsbrunn	Homburg
5	50	Ritter, Theobald	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden
6	45	Muntzinger, Valentin	Gerhardsbrunn	Homburg
7	35	Stroh, Karl	Oberhausen	Bergzabern
		III. Für Hengst- und Stutfohlen. Von leichter Race.		
1	100	Weber, Johann	Hornbach	Zweibrücken
2	80	Bisbort, Jacob	Höheischweiler	Pirmasens
3	65	Lutz, Daniel	Mörsbach	Homburg
4	55	Schäfer, Jacob	Käshofen	id.

Des Preises		Namen der Pferdezüchter, welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben	
№	Betrag in Gulden.		Gemeinden.	Landcommissariats-Bezirke.
5	50	Zott, Heinrich	Homburg	Homburg
6	45	Brunnisholz, Paul	Mittelbach	Zweibrücken
7	35	Schröder, Daniel	Bödingerhof	id.
		IV. Für Weitpreise.		
1	8	Hoffmann, Johann	Bubenheim	Kirchheimbolanden
2	8	Graf, Urban	Elbisheimerhof	id.
3	7	Schmidt, Georg Friedrich	Rehborn	id.
4	7	Dick, Johann	Börrstadt	Kaiserslautern
5	5	Gymbel, Christian	Imsbach	id.
6	5	Köhler, Jacob	Wolfstein	Kusel
7	5	Lang, Simon	Hinzweile	id.
8	5	Aufschnaiter, Franz	Otterberg	Kaiserslautern

Speyer, den 5. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 9. October 1833.

Bekanntmachung.

Im Vollzuge der allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai d. J. werden die Vorbedingungen, welche bei der Anmeldung zur Aufnahme an der hiesigen Hochschule zu erfüllen sind, zur Darnachtung allgemein bekannt gemacht:

1. Jeder Studierende hat sich 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der Inscriptionscommission zu melden, und daselbst nebst seinen Studienzeugnissen auch

2. vollkommen legale Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er
   a) stets einen ganz untadelhaften sittlichen Wandel geführt,
   b) nie, auch nur den Verdacht der Theilnahme an einer unerlaubten, oder mit politischen Zwecken sich beschäftigenden Verbindung, insbesondere der Burschenschaft, der Germania, der Arminia, Teutonia, Marcomania gegen sich rege gemacht habe.

3. Ebenso muß jeder Studierende, er mag bereits früher hier immatrikulirt gewesen seyn oder nicht,

— hier oder an einem Orte die Ferien zugebracht haben, ein legales Zeugniß

a) über seinen Aufenthaltsort,

b) über seinen politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel während der Ferienzeit vorlegen.

4. Der Termin zur Immatrikulation und Inscription beginnt am 19. und endigt am 26. October.

5. Wer sich in dieser Frist zur Immatrikulation und Inscription unter Vorlage obiger Zeugnisse nicht stellt, wird an der hiesigen Hochschule nicht mehr aufgenommen, (wenn nicht legal nachgewiesene Hindernisse eine Ausnahme begründen), und von der Königl. Polizeidirection die Maßregel der Entfernung des Nichtadmittirten verfügt.

München, den 30. September 1833.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 30. v. M., die Anmeldung zur Aufnahme an der hiesigen Hochschule betr., wird hiemit eröffnet, daß nach Inhalt eines Königl. Ministerialrescripts vom 6. d. M., in Berücksichtigung der besonderen Functionen, mit welchen ein großer Theil der Professoren der philosophischen und der juridischen Facultät an der hiesigen Hochschule bei dem Beginnen des gegenwärtigen Wintersemesters beauftragt ist, die Immatrikulation und die Matrikelerneuerung der Kandidaten der Philosophie bis zum 12. und jene der Rechtskandidaten bis zum 20. November als den präclusiven Schlußtermin fortgesetzt werden wird.

München, den 8. October 1833.

Königliches Universitäts-Rectorat.

Dr. Ringseis, d. Z. Rector.

Müller, Secret.

Ertheilung von Gewerbprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 10. September l. J. folgende Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

dem Messerschmied Franz Vielweib zu München auf seine Erfindung eines Streichstahls für Rasir- und Federmesser für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Mechanikus Heinrich Rath in der Vorstadt Au bei München auf seine Verbesserung der von Alexius Luibl erfundenen Linir- und Rastrirmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. September l. J. die Pfarrei Wörth, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrverweser zu Sembach, Pfarramtscandidaten Karl Ludwig Rink aus Landau, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung de dato Berchtesgaden 25. September d. J. haben Seine Majestät der König die erledigte Pfarrstelle zu Hochstätten dem Pfarramtscandidaten Christian Friedrich Heinz von Zweibrücken allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. October 1833, wurde der Gemeinderath Georg Christian Stichter von Biedesheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. October 1833, wurde der Stadtrath Johann Baptiſt Heiligenthal zum erſten Adjunkten der Stadt Landau ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 8. October l. J., wurde der Gemeinderath Wendel Diſchbein zum Bürgermeiſtereiadjunkten der Gemeinde Queichhambach, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 9. October l. J., wurde der Gemeinderath Peter Gies von Hauptſtuhl, Landcommiſſariats Homburg, zum Adjunkten daſelbſt ernannt.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde genehmigt, daß der bisherige Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Otterſtadt, Sebaſtian Vogt, ſeinem Vater Johann Adam Vogt, Lehrer der Mädchenſchule zu Mundenheim, als Gehülfe beigegeben werde.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der bisher an der katholiſchen Schule zu Imsweiler verwendete Schulkandidat Peter Neurohr von da als Lehrer an der katholiſchen Schule in beſagtem Imsweiler, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 25. September l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Münchweiler, Karl Joſeph Aſchauer, als Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Hettenleidelheim, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

---

pr. den 21. October 1833.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Caſſations- und Reviſionsgericht für den Rheinkreis, zu München, hat in ſeiner öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigſten Auguſt achtzehnhundert drei und dreißig, wobei zugegen waren: Director von Mann, Vorſtand; von Ammon, Bauer, Siebenwurſt, Hanauer, Molitor, Dettenhofer, Räthe; Ruppenthal, General-Staatsprocurator, und Söllner, Secretär,

In Sachen

des Königl. General-Staatsprocurators am Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis, Klägers auf Caſſation zweier von dem genannten Appellationsgerichte auf die Berufung der Advokaten Friedrich Eugen Butenſchön und Friedrich Jacob Pauli zu Frankenthal gegen zwei Urtheile des dortigen Bezirksgerichts, als Zuchtpolizeigerichts, vom zwanzigſten October eintauſend achthundert dreißig und zwei, wodurch denſelben Rüge und Verweis zuerkannt worden, am zehnten und eilften Mai eintauſend achthundert drei und dreißig erlaſſenen Urtheile

gegen

Friedrich Eugen Butenſchön und Friedrich Jacob Pauli, Advokaten am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, Caſſationsbeklagte, folgendes Urtheil erlaſſen:

Factum.

Am 20. October 1832 wurde von dem Königl. Zuchtpolizeigerichte des Bezirks Frankenthal gegen meh-

rere der Beleidigung des Bürgermeisters von Haardt und der Königl. Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes beschuldigte Einwohner von Haardt und Neustadt verhandelt. Die heutigen Cassationsbeklagten standen verschiedenen Beschuldigten als Vertheidiger bei. Im Laufe dieser Verhandlung fand das Zuchtpolizeigericht Grund zur disciplinarischen Einschreitung gegen dieselben. Es ertheilte dem Advokaten Butenschön wegen eines dem Königl. Gesammtministerium gemachten Vorwurfs der Androhung von willkürlichen Maßregeln und wegen Kritik und Tadels eines Aktes des Gesammtministeriums eine Rüge, und den beiden Cassationsbeklagten wegen Beleidigung des die Function der Staatsbehörde in jener Sitzung versehenden Substituten Rattinger einen Verweis, mit Verwarnung, in Zukunft vorsichtiger zu seyn, und in ihren öffentlichen und mündlichen Vorträgen sich zu hüten, wieder in ähnliche Fehler, wie der gerügte, zu verfallen.

Butenschön und Pauli legten hiegegen Berufung ein, und die Sache kam in der öffentlichen Sitzung der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts in Zweibrücken zur Verhandlung, wo die Appellanten auf Vernehmung mehrerer Entlastungszeugen antrugen.

Die Staatsbehörde widersetzte sich diesem Antrage; das Königl. Appellationsgericht verordnete aber, daß die vorgebrachten Zeugen abgehört werden sollten.

Nach gepflogener weiterer Verhandlung erließ dasselbe Gericht am folgenden Tage ein Urtheil, durch welches die beiden Urtheile des Bezirksgerichts aufgehoben wurden.

Sowohl gegen dieses Endurtheil, als auch gegen dasjenige vom zehnten Mai, welches die Abhörung der Zeugen verordnet hatte, ergriff der General-Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte durch Erklärung auf der dortigen Gerichtskanzlei vom dreizehnten desselben Monats das Rechtsmittel der Cassation, unter Berufung auf die Verfügungen der Art. 1317 und 1319 des Civilgesetzbuches und der Art. 154, 504—506 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, wonach eine Beweisführung durch Zeugen gegen die von dem Bezirksgerichte über den Thatbestand errichteten, den Erkenntnissen einverleibten Protokolle, und selbst zur Herstellung anderweitiger Umstände, nicht zuläßig gewesen sey.

Die Cassationserklärung wurde den Cassationsbeklagten durch gehörig einregistrirten Act des Gerichtsboten Märker vom 15. des nämlichen Monats notificirt.

In der Sitzung des Königl. Cassationshofs vom vierzehnten dieses Monats erstattete der hiezu ernannte Referent, Oberappellationsrath Molitor, Vortrag über die Sache, worauf der Königl. General-Staatsprocurator die Gründe des Cassationsgesuches entwickelte, und den Antrag stellte, der Königl. Cassationshof wolle die Urtheile des Königl. Appellationsgerichtes für den Rheinkreis vom 10. und 11. Mai dieses Jahres, als incompetent und mit Verletzung des Art. 103 des Decrets vom dreißigsten März eintausend achthundert und acht erlassen, vernichten, somit die beiden Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom zwanzigsten October 1832 wieder herstellen, und verordnen, daß das zu ergehende Urtheil auf den Rand des Vernichteten überschrieben werde, auch die Cassationsbeklagten in die Kosten dieser Instanz verurtheilen.

Es ist nun zu entscheiden, ob das Cassationsgesuch entweder aus dem angeführten oder aus andern Gründen, — insbesondere wegen Unzuläßigkeit der Berufung gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts und Incompetenz des Appellationsgerichts, — gerechtfertigt erscheine?

Entscheidungsgründe.

Um die Frage zu erörtern, ob eine von dem Bezirksgerichte einem Advokaten ertheilte Rüge (Censure)

der Gegenstand einer Berufung an das Appellationsgericht seyn könne, muß unterschieden werden, ob eine solche Disciplinarmaßregel wegen einer in der öffentlichen Gerichtssitzung vorgekommenen Ordnungswidrigkeit und im unmittelbaren Zusammenhange damit verfügt wird, oder nicht. Im letzten Falle gehört dieselbe zur Cognition des Disciplinarrathes der Advokaten, dessen Disciplinarerkenntnisse, wenn sie den niedersten Grad, — einer einfachen Mahnung (Avertissement) — übersteigen, zufolge Art. 29 des Decrets vom 14. Dezember 1810 der Berufung an das Appellationsgericht unterworfen sind. Dasselbe tritt da ein, wo in Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Advokaten das Bezirksgericht in Gemäßheit des Artikels 32 desselben Decrets die Functionen des Disciplinarrathes ausübt.

Ist hingegen durch eine in seiner eigenen Gerichtssitzung vorgegangene Verletzung der Ordnung, der Achtung, welche jeder Anwesende und vor Allen die bei dem Gerichte angestellten Beamten, demselben, sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Mitgliedern und den Beamten der Staatsbehörde, schuldig sind, das Gericht in den Fall gesetzt, den Advokaten, welcher sich verfehlt hat, zurecht zu weisen, so übt es nicht jene delegirte Gewalt des Disciplinarrathes aus, es liegt vielmehr in seinem eigenen Rechte und in seiner Pflicht, einzuschreiten, und es könnte selbst da, wo ein besonderer Disciplinarrath besteht, in solchen Fällen eine Verweisung der Sache an denselben zur disciplinarischen Verfügung nicht Statt finden, denn überall stellt das Gesetz die Aufrechthaltung der Würde der Gerichtshandlung und die augenblickliche Ahndung jeder Verletzung derselben in die Befugniß der Gerichte

S. Art. 11, 12, 88 — 91 des Civilprozeßgesetzbuches,

Art. 181, 504 — 509 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,

Art. 377 des Strafgesetzbuches.

Hier kann daher auch von der Anwendung des angeführten Art. 29 des Decrets nicht die Rede seyn. Selbst eine analoge Anwendung desselben ist nicht begründet, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß nicht jede Rüge, womit das Gericht die verletzte Würde seiner öffentlichen Amtshandlung wieder herstellt, im Wege der Appellation sollte ungeschehen gemacht werden können. Deßhalb gestattet der Art. 45 des Decrets, welcher eben von solchen in der unmittelbaren Attribution der Gerichte liegenden Disciplinarverfügungen handelt, die Berufung nur in den dazu geeigneten Fällen: s'il y a lieu.

Welche Fälle sich nun dazu eignen, setzt der Art. 103 des Decrets vom 30. März 1808 fest.

Bei den Appellations- und Bezirksgerichten, sagt derselbe:

„erkennt jede Kammer über die Disciplinarfehler,
„welche in ihrer öffentlichen Sitzung begangen
„oder entdeckt werden ꝛc."

und dann weiter:

„diese Maßregeln sind der Appellation und dem
„Cassationsrekurse nicht unterworfen, außer wenn
„eine Suspension durch Urtheil ausgesprochen
„worden ist."

Der Umstand, daß der vorangehende Art. 102 nur von der Disciplin der Officiers ministeriels handelt, zu welchen die Advokaten nicht gerechnet werden, reicht nicht hin, jene Verfügungen des Art. 103 nur auf die Ersten, mit Ausschluß der Advokaten, anzuwenden, da derselbe ganz allgemein gefaßt ist, und die Gleichheit des Grundes, so wie die oben entwickelte Rücksicht der Nothwendigkeit, die Ordnung und die Würde der öffentlichen Gerichtsverhandlung auch gegen die Advokaten aufrecht zu erhalten, hier keine Unterscheidung zuläßt. Auch zeigt der Umstand, daß der Art. 105, welcher ebenfalls eine den Anstand der öffentlichen Ge-

richtssitzungen betreffende Verfügung enthält, der Advokaten neben den andern niederen Beamten erwähnt, daß bei der Fassung des Titels VI. dieses Decrets der Advokaten ebenfalls gedacht worden sey; es kann daher um so weniger Anstand finden, daß dasjenige, was darin in allgemeinen Worten ausgesprochen ist, wie die allegirten Stellen des Art. 103, auch auf diese angewendet werde.

Das Bedenken, ob die angeführte Bestimmung über die Zuläßigkeit der Rechtsmittel nicht auf den im nämlichen Absatze des Artikels behandelten Fall der in der Rathskammer beschlossenen Disciplinarmaßregeln zu restringiren sey, hebt sich durch die Betrachtung, daß alsdann über die Zuläßigkeit der Rechtsmittel gegen die in der öffentlichen Sitzung ausgesprochenen Disciplinarerkenntnisse nichts festgesetzt wäre, so wie durch die hinzugefügte Beschränkung:

lorsque la suspension sera l'effet d'une condemnation prononcée en jugement,

welche sich eben auf jene in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen Entscheidungen bezieht, wobei hier aber vorausgesetzt wird, daß der höhere Grad — die Suspension — ausgesprochen worden sey.

Im vorliegenden Falle nun hat das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal in seiner Zuchtpolizeisitzung gegen den Cassationsbeklagten Butenschön eine Rüge, und gegen beide Cassationsbeklagte einen Verweis mit Verwarnung vor dem Rückfall ausgesprochen; das Erste wegen Aeußerungen, worin sich Advokat Butenschön Ausfälle gegen die Staatsregierung erlaubt, und ihr den Vorwurf der Willkürlichkeit gemacht habe, das Letzte wegen Beleidigungen gegen den Beamten der Staatsbehörde. Beide Verfügungen gehören nicht in die Klasse derjenigen, welche der Art. 103 der Berufung unterwirft.

Die gegen die Urtheile des Bezirksgerichts eingelegte Berufung war daher unzuläßig, und das Königl. Appellationsgericht hat durch Annahme dieser Berufung, durch Verhandlung über dieselbe und durch Aufhebung jener Urtheile seine Competenz überschritten, und die angeführte Verfügung des Art. 103 des Decrets vom 30. März 1808 verletzt. Die angefochtenen Urtheile müssen deßhalb in Anwendung des Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1790 cassirt werden.

Aus diesen Gründen

vernichtet der Königl. Cassationshof die angefochtenen Urtheile des Königl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis vom 10. und 11. Mai 1833.

Indem derselbe sofort als Revisionsgericht über die von Seiten der Cassationsbeklagten gegen die beiden Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Zuchtpolizeigerichts, vom 20. October 1832 eingelegte Berufung zu Recht erkennt, verwirft er dieselbe als unzuläßig;

Verurtheilt die Cassationsbeklagten in die Kosten der Appellations-, so wie der Cassations- und Revisionsinstanz;

Verordnet endlich, daß das gegenwärtige Urtheil in das Register der Urtheile der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis eingetragen werde.

Unterzeichnet: von Mann, Director, F. Molitor, Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Ausfertigung,
ertheilt auf Verlangen der K. Staatsbehörde,
Söllner, Secretär.

Kostenberechnung, Einregistrirung, Insinuations-Verfügung an die Beklagten, so wie die Insinuations-Urkunde selbst, dann Bescheinigung über vollzogene Transscription bei dem Königl. Appellationsgerichte, sind auf der Originalausfertigung vorgemerkt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 49. Speyer, den 4. November 1833.

Inhalt.

Empfehlung eines Rechenbuches. — Anzeige des V. Heftes der Schulblätter. — Aufstellung eines Gendarmeriecommandanten zu Zweibrücken. — Erledigte Einnehmerei. — Termin zur Eingabe der Steuerreclamationen pro 18$^{33}/_{34}$. — Verbotene Zeitblätter. — Erledigte protestantische Pfarreien. — Eröffnungstermin der Assisen des 4. Quartals 1833. — Königl. Consulat zu London. — Gewerbprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle — Getraides- und Victualienpreise vom Monat September 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 16336 L.

pr. den 23. October 1833.

(Den von dem Königl. Bezirksschulinspector Ott zu Dahn herausgegebenen Leitfaden beim Rechenunterrichte in den Volksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Bezirksschulinspector Ott zu Dahn hat bereits im Jahre 1832 bei Deil in Pirmasens einen Leitfaden beim Rechenunterrichte in den Volksschulen herausgegeben.

Man macht die Königl. Bezirksinspectionen auf dieses nützliche Werkchen aufmerksam, um dasselbe den Schuladspiranten als eine zweckmäßige Vorübung zum Denkrechnen und den Lehrern als ein erleichterndes Hülfsmittel bei diesem Unterrichte zu empfehlen.

Speyer, den 20. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schall, coll.

Ad Nm. Exh. 17766 L.

pr. den 24. October 1833.

(Das V. Heft der Schulblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das V. Heft der Zeitschrift „Schulblätter“ ist zu München in dem Königl. Centralschulbücherverlage erschienen. Unter Beziehung auf die diesseitige Entschließung vom 26. Juli 1830 (Intelligenzblatt № 29)

bringt man dieſes zur Kenntniß ſämmtlicher Schulbehörden und Lehrer.

Speyer, den 21. October 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18707 L.

pr. den 27. October 1833.

(Das Paß- und Fremdenweſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer höchſten Miniſterialentſchließung vom 15. v. M. wird hiemit ſämmtlichen Polizeibehörden eröffnet, daß die päbſtliche Regierung in ihren Staaten geeignet bekannt gemacht hat, wie die nach Bayern reiſenden Unterthanen des päbſtlichen Stuhles ihre Päſſe mit dem Viſa der Königl. Bayeriſchen Geſandtſchaft in Rom zu verſehen, widrigenfalls den Eintritt nach Bayern nicht zu gewärtigen haben.

Speyer, den 22. October 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 855 N.

pr. den 26. October 1833.

(Die Verlegung von Gendarmerieoffizieren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Kriegsminiſteriums vom 1. d. M. wurde der Königl. Gendarmerieunterlieutenant Martin Neumann von Speyer in der Eigenſchaft als Diſtrictscommandant nach Zweibrücken verſetzt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 22. October 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1040 O.

pr. den 29. October 1833.

(Die Wiederbeſetzung der Einnehmerei Weilerbach im Landcommiſſariat und Kanton Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der durch Miniſterialentſchließung vom 21. Auguſt auf die Einnehmerei Weilerbach ernannte Stadtſchreiber Leger zu Frankenthal iſt auf ſein desfallſiges Geſuch von dem Antritt derſelben entbunden worden.

Geeignete Bewerber um die nun erledigte Einnehmerei Weilerbach haben ihre desfallſigen Geſuche bei den Landcommiſſariaten ihrer Wohnſitze einzureichen.

Speyer, den 24. October 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Heimberger.

Keim, coll.

Ad Num. Exh. 1087 O.

pr. den 30. October 1833.

(Die Feſtſetzung des peremptoriſchen Termins zur Einreichung der Reclamationen gegen die Grund-, Perſonal-, Mobiliar- und Fenſterſteuer pro 18$\frac{34}{35}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mit Ende dieſes Monats ſämmtliche Hebrollen der Grund-, Perſonal- und Mobiliar- und Fenſterſteuern pro 18$\frac{34}{35}$ publizirt und den Einnehmern zur Erhebung übergeben ſeyn werden, ſo wird hiemit beſchloſſen, wie folgt:

1. Der peremptoriſche Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen Anſätze oben bezeichneter Steuergattungen wird fürs laufende Etatsjahr auf den 31. Jänner 1834 feſtgeſetzt, nach deſſen Verlauf keine ſolcher Reclamationen mehr von irgend einer Behörde angenommen, inſtruirt und begutachtet werden darf.

2. Bei der Faſſung, Eingabe, Unterſuchung und Begutachtung ſolcher Reclamationen ſind von den Bittſtellern und allen betreffenden Behörden die Verfügungen der inſtructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 genau einzuhalten.

Speyer, den 26. October 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Heimberger.

Keim.

---

pr. den 1. November 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. konſtitutionellen Edicte wurden mit Beſchlag belegt:

1. Durch das Königl. Landcommiſſariat Landau: die Nrn. 217, 220, 221 und 222 des Zeitblattes „der niederrheiniſche Courier" Jahrgang 1833.

2. Durch das Königl. Stadtcommiſſariat Bamberg: die Druckſchrift unter dem Titel „das neue Jahrhundert von Heinrich Laube. Zweiter Band. Politiſche Briefe. Leipzig 1833."

Zufolge höchſter Königl. Miniſterialentſchließungen vom 8. und 20. l. M. wurden die Beſchlagnahmen obiger Schriften mit dem Beiſatze beſtätigt, daß die Confiscation derſelben ſo wie die öffentliche Ausſchreibung ſtatt zu finden habe, wonach ſich zu achten iſt.

Speyer, den 30. Auguſt 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 1353 Cg.

pr. den 22. October 1833

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrei Schmalenberg, Decanats Pirmaſens, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Wiederbeſetzung der durch Beförderung des Pfarrers Ehrhardt erledigten Pfarrei Schmalenberg

wird hiedurch ein Concurs auf 6 Wochen eröffnet, innerhalb deſſen die etwaigen Bewerber ihre Geſuche mit den erforderlichen Belegen durch die ihnen vorgeſetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Pirmaſens einzuſenden haben, welches ſämmtliche Eingaben ſeiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Die Erträgniſſe der Pfarrei Schmalenberg beſtehen in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt, aus dem Ertrage der aufgehobenen Pfarreien . . .	400	—
2. Caſualien	36	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	18	—
4. Aus Rechten	13	36
5. Grundſteuer aus der Hambacher Gemeindekaſſe	3	10
	470	46
die Laſten ab mit .	3	10
Reſt . .	467	36

Zu der 1393 Kirchengenoſſen zählenden Pfarrei gehören die Parochialorte: 1. Geiſſelberg mit der Mühle, 2. Heltersberg, 3. Schopp, der Hirſchalber-, Maasalber- und Schwarzbacher-Mühle. In der Kirche zu Schmalenberg wird der ſonn- und feſttägliche Gottesdienſt, und im Sommerſemeſter die Katechiſation gehalten.

Das neuerbaute Pfarrhaus iſt zweckmäßig eingerichtet; Oeconomiegebäude fehlen gänzlich.

Speyer, den 19. October 1833.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1426 Cg.

pr. den 30. October 1833.

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrei Ernſtweiler, Decanats Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jacob Ludwig Ginck iſt die Pfarrei Ernſtweiler, Decanats Zweibrücken, in Erledigung gekommen.

Der Pfarrſprengel beſteht in dem Pfarrort Ernſtweiler mit Bubenhauſen, dem Filial Einöd, den Parochialorten Ingweiler, Autenkeller, Deileiſt und den dazu eingepfarrten zwölf Höfen.

Die Geſammtſeelenzahl iſt 1456.

Der Pfarrer hat ſeinen Sitz in Ernſtweiler, woſelbſt Kirche, Pfarrhaus und Begräbnißplatz beſteht.

Die Filialkirche Einöd liegt eine halbe Stunde davon, mit eigenem Begräbnißplatze; deßgleichen hat auch Ingweiler ſeinen Begräbnißplatz.

Die Predigten alterniren Sonntag für Sonntag zwiſchen Ernſtweiler und Einöd, ſo daß, wenn an einem Orte Morgens gepredigt wird, am andern Nachmittags Katechiſation ſtattfindet.

An Oſtern und Pfingſten jedoch hat der Pfarrer an beiden Orten zu predigen. — In beiden Kirchen beſteht kein Simultaneum.

Nach der Faſſion von 1825 erträgt die Pfarrei:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	37	3
3. Nutzungsanſchlag des Pfarrgutes .	128	30
4. Beiträge aus dem Kirchenſchaffneivermögen von Zweibrücken . .	394	39
	792	12
die Laſten ab mit . .	25	38
bleibt Reinertrag .	766	34

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben binnen 6 Wochen ihre Meldung mit den vorſchriftsmäßigen Beweisſchriften bei dem ihnen vorgeſetzten Decanat einzureichen, von wo ſolche an das Königl. Decanat Zweibrücken zu überliefern iſt, um ſodann ſeiner Zeit mit dem gutachtlichen Beſetzungsbericht hieher vorgelegt zu werden.

Speyer, den 25. October 1833.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1324 Cg.

pr. den 30. October 1833.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten Pfarrei Offenbach, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Höpfner auf die Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern, iſt die Pfarrei Offenbach, Decanats Landau, in Erledigung gekommen.

Der Pfarrſprengel beſteht im Pfarrorte Offenbach, dem Filial Ottersheim und dem Parochialorte Mörlheim, und zählt zuſammen 1000 Seelen.

Das Filial iſt von der Mutterkirche ¾ und der Parochialort ½ Stunde entlegen. In der Mutterkirche und auf dem Filial wird jeden Sonntag in der Art Gottesdienſt gehalten, daß derſelbe im Sommerhalbjahre in Ottersheim um halb acht und in Offenbach um zehn Uhr, im Winterhalbjahre hingegen zuerſt in letzterer um halb neun und im erſteren gegen zehn Uhr beginnt. In beiden Gemeinden wird an den 3 hohen Feſten, und zwar am erſten Tage derſelben und dann am Erndtefeſte das heilige Abendmahl gehalten.

Die Proteſtanten in Mörlheim ſind an die Kirche in Offenbach gewieſen; jedoch werden daſelbſt alle Caſualien verrichtet und ein gemeinſchaftlicher Gottesacker befindet ſich allda.

Die ſogenannten Kinderlehren werden abwechſelnd in der Mutterkirche und in der des Filials gehalten und zwar in letzterer ſogleich nach dem Frühgottesdienſt und dieſes von Oſtern bis Michaelis. Beide Kirchen ſind nicht ſimultan und alleiniges Eigenthum der Proteſtanten.

Das Pfarrhaus nebſt den Oeconomiegebäuden iſt vor einigen Jahren von der Civilgemeinde, der auch die Unterhaltung obliegt, neu erbaut worden. Ein Pfarrgarten iſt nicht vorhanden.

Nach der Faſſion 1825 ſind die Pfarrerträgniſſe:

fl	xr	
232	—	Staatsgehalt.
26	15	Caſualien.
32	—	Nutzungsanſchlag des Pfarrgutes.
10	—	Grundſteuervergütung aus dem Gemeindevermögen.
300	15	
10	—	Steuern ab.
290	15	Reinertrag.

Die Ergänzung der Congrua dieſer Pfarrei erſter Klaſſe wird alljährlich aus den Pfarrdotationsgeldern pro rata geleiſtet.

Diejenigen, welche ſich um dieſe erledigte Pfarrſtelle melden wollen, haben ihre Geſuche binnen 6 Wochen bei dem ihnen vorgeſetzten Decanat einzureichen, von wo ſolche an das Königl. Decanat Landau gelan-

gen, welches ſämmtliche Bewerbungsſchriften mit ſeinem gutachtlichen Bericht hieher vorzulegen hat.

Speyer, den 22. October 1833.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

---

pr. den 28. October 1833

(Eröffnungstermin der Aſſiſen des vierten Quartals 1833.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präſident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts des Rheinkreiſes, Ritter des Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone;

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Kaiſerl. Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſo wie der Verordnung der K. K. Oeſterreichiſchen und Königl. Bayeriſchen Landesadminiſtration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Juſtizpflege vom 22. Auguſt desſelben Jahres;

Daß die Aſſiſen des vierten Quartals 1833 für den Rheinkreis den zweiten Dezember nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Anton Popp, um ſolche zu präſidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorſchrift der Art. 88 und 89 des Kaiſerlichen Decrets vom 10. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes zu Zweibrücken den neunzehnten October achtzehnhundert drei und dreißig.

unterz.: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, Untergerichtſchreiber.

Vorſtehende Ordonnanz wird hiemit, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 20. October 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator
Schenkl.

Königl. Conſulat zu London.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 31. Juli l. J. den Kaufmann Adolph Friedrich Schätzler zu London zum Königl. Conſul dortſelbſt zu ernennen geruht.

Ertheilung von Gewerbprivilegien.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. Auguſt l. J. dem Töpfer Friedrich Laubmann zu Hof ein Gewerbprivilegium auf Verfertigung von Koch- und Zimmer-Sparöfen nach eigenthümlicher Art für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. Juli l. J. dem Handlungsdiener Georg Forſtner zu Augsburg auf ſein verbeſſertes Verfahren, Pflanzenöle zu reinigen, ein Gewerbprivilegium für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 24. September d. J. dem Schreibmaterialienhändler Johann Friedrich Junge zu Nürnberg

ein Privileg auf Vereinfachung und Verbesserung seiner Linirmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Verzicht auf ein Privilegium.

Der Buchhändler Michael Beyer und der Glaser Joseph Weitenhiller zu Eichstädt haben auf das ihnen unterm 22. April 1829 ertheilte Gewerbprivilegium auf ihre, von ihnen „Leptolithographie" genannte Entdeckung, Steine von 1 Linie bis zu 1 Zoll Dicke für die Lithographie anzuwenden, verzichtet.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Reſcript vom 28. September l. J. haben Seine Königliche Majeſtät zu der erledigten statusmäßigen Rechnungscommissärsstelle bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, den Rathsacceſſisten der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, Georg Mayer, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der Gemeinderath Ferdinand Kuntz zu Herxheim, Landcommissariats Landau, zum zweiten Bürgermeistereiadjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. l. M., wurde der Gemeinderath Peter Miller von Erdesbach, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October 1833, wurde der Gemeinderath Johann Grüner von Maudach, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister der Gemeinde Maudach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. October 1833, wurde der bisherige Gemeinderath Anton Schilling zum Bürgermeister zu Wernersberg, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October 1833, wurde der Gemeinderath Mathäus Gutting zu Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. October l. J., wurde der Schulcandidat Gottfried Stempel von Weisenheim a. S. zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Pleisweiler-Oberhofen, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde der Lehrer an der katholischen Schule zu Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, Joseph Langenfeld in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Schulgehülfe zu Weyher, Friedrich Vollmar, als Schulverweser an dessen Stelle ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierungskammer des Innern vom 10. October 1833, wurde der bisherige Verweser an der protestantischen Schule zu Niederhorbach, Landcommissariats Bergzabern, Jacob

Wollenweber, zum wirklichen Lehrer an der genannten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde der Schulcandidat Franz Joseph Scheller von Mutterstadt zum Lehrer an der katholischen Schule zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde der Schulcandidat und bisherige Gehülfe zu Bellheim, Franz Michael Roch, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. October, wurde der Schulcandidat Jacob Schauß von Althornbach zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Webenheim, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, Rudolph Gamber, zum zweiten Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. October 1833, wurde der geprüfte Schulcandidat Joseph Zwiesel von Speyer zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. October 1833, wurde der bisherige Verweser an der protestantischen Schule zu Speyerdorf, Johann Reiß, provisorisch als Lehrer daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. October 1833, wurde der Schulcandidat Peter Hufnagel zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Hördt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October 1833, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Hördt, Heinrich Damen von Ottersheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Leimersheim, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October 1833, wurde der Schulcandidat Wilhelm Brunner von Schöneberg zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Horschbach, Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October 1833, wurde der Schulcandidat Franz Löwenmuth von Meckenheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Jockgrim, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18 October l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Föckelberg, Landcommissariats

Cuſel, Karl Jacob Braun, als Lehrer daſelbſt in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. l. M., wurde der Lehrer Karl Theis an der proteſtantiſchen Schule zu Wahnwegen, Landcommiſſariats Cuſel, in definitiver Eigenſchaft beſtätigt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der untern Knaben- und Mädchenſchule in Maikammer, Landcommiſſariats Landau, Johann Adam Schlegel, zum Gehülfen an der obern Knabenſchule daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle.

Hieronymus Lelling, Maurergeſelle zu Bellheim, ſchoß ſich am 8. September bei Gelegenheit einer Kindtauffeier durch unvorſichtiges Laden der Piſtole die beiden Mittelfinger der linken Hand ab.

Als am 11. September eine Reparatur an der Kirche zu Queichheim vorgenommen wurde, legte ſich der Maurergeſell Wilhelm Frank von da im betrunkenen Zuſtande zwiſchen zwei Balken des nur mit Borden verſchaalten Plafonds der Kirche. Die Bretter wichen und er ſtürzte beſinnungslos in die Tiefe.

Am 12. September wollte ein etwas älteres Mädchen das zweijährige Kind des Schneiders Jacob Mayer von Oggersheim über die Straße tragen; es ließ dasſelbe aber, durch das Scheuwerden eines Pferdes erſchreckt, fallen. Das Kind kam unter die Räder eines vorbeieilenden Wagens und wurde ſo ſehr beſchädigt, daß es am andern Tage verſchied.

Am 20. September erhielt der Ackersmann Georg Schuhmacher vom Reichenbrunnerhofe bei St. Ingbert von einem Pferde einen ſo heftigen Schlag auf die Bruſt, daß er todt zur Erde fiel.

Am 26. September ertranken durch das Umſchlagen eines Nachens im Altrheine die des Schmuggelns verdächtig geweſenen Johann Georg Zimpelmann, Anton Dörrzapf und Michael Gadinger von Bellheim, dann Franz Moos von Sondernheim.

Am 29. September ſchoß ſich der Bauernburſche Johannes Wingert von Hitſchenhauſen beim Laden einer Piſtole, die in der Ruhe losging, den Daumen der rechten Hand ab und beſchädigte dabei noch den Heinrich Klein von Hitſchenhauſen bedeutend am rechten Auge.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. October 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102¼	100¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto universal. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	114	
detto detto à fl. 100. . . .	156	

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Sept.	31	31	—	4	27	25	25	—	3	42	19	19	—	1	48
"	11. "	21	21	—	4	29	42	42	—	3	38	41	41	—	1	52
"	18. "	16	16	—	4	11	32	32	—	3	34	12	12	—	1	48
"	25. "	12	12	—	4	21	57	57	—	3	57	9	9	—	1	52
Edenkoben	7. "	5¼	5½	—	4	50	27	27	—	3	40	381	381	—	2	2
"	14. "	7	7	—	4	36	55	55	—	3	42	362	362	—	2	3
"	21. "	8	8	—	4	24	47	47	—	3	32	359	359	—	2	5
"	28. "	17	17	—	4	34	39	39	—	3	24	418	418	—	2	2
Frankenthal	6. "	63	63	—	4	19	10	10	—	3	40	24	24	—	1	36
"	13. "	31	31	—	4	22	25	25	—	3	40	10	10	—	1	54
"	20. "	23	23	—	4	30	6	6	—	3	47	2	2	—	1	54
"	27. "	16	16	—	4	42	8	8	—	3	43	27	27	—	1	51
Kaiserslautern	3. "	46	46	—	4	37	200	200	—	3	43	892	892	—	1	54
"	10. "	82	82	—	4	28	296	296	—	3	51	466	466	—	1	58
"	17. "	17	17	—	4	30	210	210	—	3	50	520	520	—	1	58
"	24. "	59	59	—	4	23	244	244	—	3	48	572	572	—	2	6
Landau	5. "	35	35	—	4	24	17	17	—	3	12	708	708	—	2	—
"	7. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	70	—	2	4
"	12. "	27	27	—	4	30	27	27	—	3	15	554	554	—	2	4
"	14. "	2	2	—	4	30	2	2	—	3	15	217	217	—	1	58
"	19. "	40	40	—	4	30	13	13	—	3	12	529	529	—	2	—
"	21. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	69	—	2	—
"	26. "	26	26	—	4	24	15	15	—	3	16	646	646	—	2	4
"	28. "	3	3	—	4	30	—	—	—	—	—	30	30	—	2	—
Neustadt	3. "	92	92	—	4	44	106	106	—	3	28	251	251	—	2	—
"	7. "	103	103	—	4	40	112	112	—	3	24	460	460	—	1	56
"	10. "	89	89	—	4	30	27	27	—	3	28	123	123	—	1	54
"	14. "	107	107	—	4	36	112	112	—	3	24	461	461	—	1	52
"	17. "	61	61	—	4	28	52	52	—	3	24	203	203	—	1	52
"	21. "	93	93	—	4	32	96	96	—	3	26	283	283	—	1	56
"	24. "	59	59	—	4	30	51	51	—	3	28	162	162	—	1	56
"	28. "	86	86	—	4	40	91	91	—	3	30	451	451	—	2	—
Speyer	3. "	13½	13½	—	4	40	36	36	—	3	10	323	323	—	1	42
"	10. "	23	23	—	4	48	8	8	—	3	14	292	292	—	1	42
"	17. "	6	6	—	4	12	45	45	—	3	24	346½	346½	—	1	46
"	24. "	12	12	—	4	24	43	43	—	3	18	317	317	—	1	48
Zweibrücken	5. "	385	385	—	5	7	221	221	—	3	50	6	6	—	2	—
"	12. "	187	187	—	5	16	144	144	—	3	56	—	—	—	—	—
"	19. "	278	278	—	5	15	175	175	—	3	55	6	6	—	1	58
"	26. "	282	282	—	5	18	198	198	—	3	55	4	4	—	1	45

ſ i ch t

September 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	41	65	65	—	2	7	
—	—	—	—	—	22	22	—	2	42	73	73	—	2	6	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	36	37	37	—	2	7	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	40	19	19	—	2	11	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	44	10	10	—	2	7	
—	—	—	—	—	31	31	—	2	29	14	14	—	2	5	
—	—	—	—	—	12	12	—	2	34	4	4	—	2	8	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	30	11⅓	11⅓	—	2	8	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	37	25	25	—	2	22	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	40	42	42	—	2	—	
—	—	—	—	—	13	13	—	2	50	33	33	—	2	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	2	44	15	15	—	2	—	
—	—	—	—	—	105	105	—	3	18	96	96	—	2	4	
—	—	—	—	—	187	187	—	3	10	157	157	—	1	55	
—	—	—	—	—	107	107	—	3	4	84	84	—	1	49	
—	—	—	—	—	159	159	—	3	5	94	94	—	1	42	
—	—	—	—	—	33	33	—	2	33	110	110	—	2	4	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	40	17	17	—	2	6	
—	—	—	—	—	57	57	—	2	46	68	68	—	2	4	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	46	6	6	—	2	6	
—	—	—	—	—	61	61	—	2	50	72	72	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	—	2	4	
—	—	—	—	—	45	45	—	2	55	76	76	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	61	61	—	2	36	95	95	—	2	—	
—	—	—	—	—	71	71	—	2	34	86	86	—	1	58	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	40	35	35	—	2	—	
—	—	—	—	—	71	71	—	2	30	69	69	—	1	56	
—	—	—	—	—	39	39	—	2	32	50	50	—	1	57	
—	—	—	—	—	59	59	—	2	34	59	59	—	2	34	
—	—	—	—	—	43	43	—	2	34	25	25	—	2	—	
—	—	—	—	—	46	46	—	2	36	42	42	—	2	4	
—	—	—	—	—	40½	40½	—	2	30	192	192	—	2	8	
—	—	—	—	—	45	45	—	2	40	91⅓	91⅓	—	2	14	
—	—	—	—	—	24	24	—	2	28	113	113	—	2	12	
—	—	—	—	—	32½	32½	—	2	30	89	89	—	2	9	
8	8	—	4	45	12	12	—	3	11	119	119	—	2	4	
—	—	—	—	—	24	24	—	3	35	85	85	—	2	4	
16	16	—	4	54	37	37	—	3	24	128	128	—	2	1	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	27	286	286	—	2	2	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1833 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 30. September.	5	—	6	—	3	2	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 4. September.	—	—	—	—	3	1⅓	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	3	2⅔	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	3	2⅔	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	3	1⅓	7	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 5. „	—	—	6	—	4	—	6	—	20	—	18	—
Speyer . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 6. „	—	—	—	—	4	—	4	2⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	4	—	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	4	—	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	4	—	4	2⅔	16	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 50. Speyer, den 15. November 1833.

Inhalt.

Erläuterung des griechischen Successionsvertrages. — Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen. — Die Proberelationen der Aerzte und Pharmazeuten betr. — Verfügung in Bezug auf den Verkauf und die Aufbewahrung des Schießpulvers. — Die Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zahlungsaufforderungen an Forststrafdebenten betr. — Gebühren der Forstgerichtsboten.

Acte de Ratification de l'article

concernant l'interprétation à donner à l'article VIII. de la Convention de Londres du 7. Mai 1832.

N o u s L o u i s

par la grâce de Dieu Roi de Bavière etc. etc.

savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu'ayant vû et examiné l'article explicatif et complémentaire de l'Article VIII. de la Convention signée à Londres le 7. Mai 1832 pour l'arrangement définitif des affaires de la Grèce, dont la teneur suit:

Les Cours de Bavière, de France, de la Grande-Bretagne, et de Russie reconnaissant l'utilité de mieux préciser le sens et de compléter les dispositions de l'article VIII. de la Convention signée entre les dites Cours, à Londres le 7. Mai 1832, sont convenues de ce qui suit:

Königl. Allerhöchste Ratification

des die Auslegung des Artikels VIII. des Londoner Vertrages vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels.

W i r L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir den erläuternden und ergänzenden Zusatz zu dem Artikel VIII. des zu London am 7. Mai 1832 über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten abgeschlossenen Vertrages eingesehen und geprüft haben, welcher also lautet:

Die Höfe von Bayern, Frankreich, Großbritannien und Rußland, die Zweckmäßigkeit einer genauern Bestimmung und Vervollständigung des Artikels VIII. des zwischen besagten Höfen am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrages erkennend, haben sich über Nachstehendes vereinbart:

Article unique.

La succession à la Couronne et à la Dignité Royales en Grèce dans la branche du Prince Othon de Bavière, Roi de la Grèce, comme dans les branches de ses frères puinés, les Princes Luitpold et Adalbert de Bavière, lesquelles ont été éventuellement substituées à la branche du dit Prince Othon de Bavière, par l'article VIII. de la Convention de Londres du 7. Mai 1832, aura lieu *de mâle en mâle,* par ordre de primogéniture.

Les femmes ne seront habiles à succéder à la Couronne Grècque, que dans le cas de l'extinction totale des héritiers légitimes mâles dans toutes les trois branches de la Maison de Bavière, cidessus désignées; et il est entendu que, dans ce cas, la Couronne et la Dignité Royales en Grèce passeront à la Princesse ou aux descendans légitimes de la Princesse, qui dans l'ordre de la succession, se trouvera être la plus rapprochée du dernier Roi de la Grèce.

Si la Couronne Grècque vient à passer sur la tête d'une femme, les descendans légitimes mâles de celle-ci obtiendront à leur tour la préférence sur les femmes, et monteront sur le Trône de la Grèce par ordre de primogéniture.

Dans aucun cas la Couronne Grècque ne pourra être réunie sur la même tête avec la Couronne d'un pays étranger.

Le présent article explicatif et complémentaire aura la même force et valeur, que s'il se trouvait inséré, mot pour mot dans la convention du 7. Mai 1832. Il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées le plutôt que faire se pourra.

Einziger Artikel.

Die Nachfolge in die Königliche Krone und Würde von Griechenland wird in der Linie des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, so wie in den Linien Seiner nachgebornen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Bayern, welche durch den Artikel VIII. des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 eventuell der Linie des genannten Prinzen Otto von Bayern subſtituirt ſind, im Mannsſtamme, nach dem Rechte der Erſtgeburt, ſtattfinden.

Weibliche Nachkommen ſollen nur auf den Fall gänzlicher Erlöſchung des rechtmäßigen Mannsſtammes aller drei vorerwähnten Linien des bayeriſchen Hauſes zur Erbfolge der griechiſchen Krone gelangen können; und es bleibt feſtgeſetzt, daß, in dieſem Falle, die Königliche Krone und Würde von Griechenland an diejenige Prinzeſſin oder deren rechtmäßige Nachkommen übergegangen haben, welche in der Erbfolgeordnung dem letzten Könige von Griechenland am nächſten ſtehen wird.

Würde die Krone Griechenlands an eine Prinzeſſin übergehen, ſo ſoll deren rechtmäßiger Mannsſtamm hinwiederum den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen erhalten, und in demſelben die Thronfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt ſtattfinden.

In keinem Falle ſoll die Krone Griechenlands mit der eines fremden Reiches auf demſelben Haupte vereinigt werden können.

Gegenwärtiger erläuternder und ergänzender Artikel ſoll dieſelbe Kraft und Wirkung haben, als wäre ſolcher wörtlich in den Vertrag vom 7. Mai 1832 eingeſchaltet; derſelbe wird ratificirt, und die Auswechslung der Ratification baldmöglichſt vorgenommen werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le trente Avril, l'an de Grâce mil-huit cent trente trois.

(Signé)

(L.S.) A. de Cetto. (L.S.) Talleyrand.
(L.S.) Palmerston.
(L.S.) Lieven.

Nous avons pour agréable, ratifions et confirmons, tant pour *Nous*, qu'en qualité de Chef souverain de *Notre* Maison Royale et de tuteur de *Nos* très-chers et bien-aimés Fils, les Princes Othon, Luitpold et Adalbert de Bavière encore mineurs d'âge, la Convention ci-dessus, promettant de l'observer et de la faire observer, en tout point, par qui il appartiendra, sans y donner ni permettre qu'il y soit donné la moindre atteinte.

En foi de quoi *Nous* avons signé le présent Acte de ratification et y avons fait apposer *Notre* sceau Royal.

Donné à Munich le dixhuitième jour du mois de Mai, de l'an de grâce mil-huit cent trente trois, et de *Notre* Régne le huitième.

Louis.

(L. S.)

Le Baron de Gise.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit Beidruckung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, am dreißigsten April des Gnadenjahres Eintausend achthundert drei und dreißig.

(Unterzeichnet)

(L.S.) A. v. Cetto. (L.S.) Talleyrand.
(L.S.) Palmerston.
(L.S.) Lieven.

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir, sowohl in eigenem Namen, wie als souveraines Oberhaupt Unsers Königlichen Hauses, und als Vormund Unserer, annoch minderjährigen, freundlich vielgeliebten Söhne, der Prinzen Otto, Luitpold und Adalbert von Bayern, vorstehende Uebereinkunft, und geloben solche durchgängig zu beobachten und von Allen, die es angeht, beobachten zu lassen, nichts dagegen zu unternehmen, noch etwas dagegen unternehmen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratificationsacte unterzeichnet und derselben Unser Königliches Siegel beizudrucken befohlen.

So gegeben zu München, am achtzehnten Tage des Mai-Monats, im Gnadenjahre Eintausend achthundert drei und dreißig, Unseres Reiches im achten.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr v. Gise.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1782 N.

pr. den 10. November 1833.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königl. Ministerialreskripts vom 29. v. M. wird nachstehend die zwischen der Königl. Bayer. und K. K. Oesterreichischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen geschlossene Uebereinkunft den betreffenden Behörden zu deren genauen Beachtung und pünktlichen Vollzug anmit zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Die Königl. bayerische und die K. K. österreichische Staatsregierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Verkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.
2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

München, den 17. October 1833.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern.

Frhr. v. Gise.

Braun.

Ad Nm. Exh. 1029 N.

pr. den 8. November 1833.

(Die Proberelationen der Aerzte und Pharmazeuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Königl. Ministerialreskripts vom 13. October l. J. wird Folgendes zur Kenntniß der betreffenden Aerzte und Pharmazeuten gebracht:

Da bei den Medizinalcomiteen häufig der Fall eintritt, daß den Gesuchen der Aerzte und Pharmazeuten um Zulassung zur Proberelation ein und das andere vorschriftsmäßige Zeugniß abgeht, und sich dieselben alsdann damit entschuldigen, daß ihnen die dieß-

falls bestehenden Vorschriften nicht bekannt gewesen seyen, so werden, um dergleichen Entschuldigungen für die Zukunft zu begegnen, die in der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Organisation der Medizinalcomiteen betr., in Bezug auf die Proberelationen der Aerzte und Pharmazeuten gegebenen Vorschriften durch gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß derselben mit dem Bemerken gebracht, daß künftig kein Arzt oder Pharmazeut zur Proberelation mehr zugelassen werde, der nicht vollkommen den dießfalls vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen haben wird.

Speyer, den 30. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 299 N.

pr. den 8. November 1833.

(Die Aufbewahrung und den Verkauf von Schießpulver betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. September l. J. die Befugnisse der ehemaligen Administration nationale des poudres der unterzeichneten Kreisregierung übertragen wurden, und da die Erfahrung gezeigt hat, daß die hinsichtlich des Pulverhandels bestehenden Gesetze insbesondere die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Fructidor Jahr V. nicht strenge beobachtet werden, so sieht man sich veranlaßt, nicht blos deren genaue Beobachtung für die Zukunft hiemit in Erinnerung zu bringen, sondern auch zur Sicherung des strengen Vollzugs Folgendes zu verfügen:

1.

Vom 1. Januar kommenden Jahres 1834 an wird der Verkauf des Schießpulvers nur denjenigen gestattet, welche hiezu von der unterzeichneten Stelle die Befugniß erhalten haben.

2.

Die Erlaubniß muß bei dem betreffenden Landcommissariat nachgesucht werden, welches nach vorhergängiger Vernehmung des Bürgermeisteramts das Gesuch mit Gutachten anher vorzulegen hat.

3.

Die Nachweisung eines guten Leumunds und einer zur Aufbewahrung des Pulvers in jeder Hinsicht hinlängliche Sicherheit gewährenden Localität, gehört zu den ersten und unerläßlichen Vorbedingungen zur Gestattung des Pulverhandels.

4.

Da das Gesetz vom 13. Fructidor Jahr V. Art. 24 jedem Bürger untersagt, mehr als 5 Kilogramm Schießpulver in seiner Behausung aufzubewahren, es sey denn, daß er zur Aufbewahrung eines größern Vorraths authorisirt ist, so wird verfügt, daß diese Authorisation auf dieselbe Weise nachgesucht werden muß, wie dieses in Ansehung des Pulverhandels vorgeschrieben ist.

5.

In dem Gesuche um diese Authorisation muß die Art des Gebrauchs des Pulvers resp. der Zweck, wozu dasselbe verwendet werden soll, auf eine glaubhafte Weise nachgewiesen werden.

6.

Das obenallegirte Gesetz untersagt ferner im Art. 30 jedem Reisenden oder Konducteur von Wagen mehr als 5 Kilogramm Schießpulver bei sich zu führen. Führt er größeren Vorrath mit sich, so ist deren Bestimmung durch Frachtbriefe und andere ähnliche Urkunden nachzuweisen.

In Ermangelung eines solchen Nachweises ist gegen ihn nach den Bestimmungen des allegirten Gesetzesartikels zu verfahren.

7.

Die Führer von Wägen, welche mit Pulver beladen sind, sind gehalten, sich hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Wägen in Orten, wo sie anhalten, den Verfügungen der Localpolizeibehörde zu unterwerfen.

Die Localpolizeibeamten sind angewiesen, über den genauen Vollzug dieser Verfügungen zu wachen, und gegen alle Contraventionen Behufs deren Constatirung sie berechtigt und nach Umständen verpflichtet sind, in den Häusern Nachsuchungen zu halten, unnachsichtlich Protokolle zu errichten, und bei den Gerichten die Bestrafung zu provociren.

Speyer, den 2. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1454 O.

pr. den 8. November 1833.

(Die Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zahlungsaufforderungen an Forststrafdebenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 60 der Vollzugsinstruction zum Forststrafgesetze ist zwar die Absicht ausgesprochen, den Forstgerichtsboten den vollen Betrag ihrer Gebühren für die Zustellung der Urtheilsextracte mit Zahlbefehl zu vergüten, es wurde aber vorbehalten nur die Ausfälle, d. h. die nicht wieder eingebrachten Gebühren auf den Forststrafsond zu übernehmen und zur Zahlung anweisen zu lassen, in Folge welcher Bestimmung die eingehenden Zustellgebühren der Privatverrechnung zwischen dem Einnehmer und dem Forstgerichtsboten überlassen sind. Da jedoch diese Rechnungsmanipulation einige Inconvenienz mit sich führt, und dergleichen Gebühren, nachdem sie bereits aus dem Straffond bezahlt sind, später noch erhoben werden können, in welchem Falle für die Verrechnung zum Vortheil des Straffonds keine Vorsehung getroffen ist, auch eine fortlaufende Separatvormerkung dem Einnehmer größere Beschwerlichkeit verursacht, so findet sich die unterzeichnete Königl. Regierung zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1. Vom laufenden Rechnungsjahr an haben die Königl. Steuereinnehmer sämmtliche Gebühren der Forstgerichtsboten für die Zustellung der Urtheilsextracte mit Zahlbefehl für den Forststrafsond in unmittelbare Verrechnung zu nehmen, zu diesem Ende werden dieselben
2. Am Schlusse jeden Quartals auf den Grund der nach Formular IV. zum Forststrafgesetz gefertigten Zustellungsverzeichnisse, welche die Forstgerichtsboten nach ergangener Zahlungsaufforderung zu dem Steueramte zurückzubringen haben, die den Forstgerichtsboten zukommenden Gebühren durch sie selbst liquidiren lassen, die Liquidation nebst den Zustellungsverzeichnissen den Königl. Landcommissariaten zur Zahlungsanweisung übermachen, sofort nach erhaltener Anweisung den Betrag berichtigen und in wirkliche Ausgabe stellen.
3. Da die Gebühren von den Schuldnern zurückzuersetzen sind, so bilden sie, wie die übrigen Kosten, einen Gegenstand der Soll- und Effectiveinnahme. Die angewiesenen Liquidationen werden die Belege zur Solleinnahme abgeben, für die wirklichen Erhebungen ist eine Rubrik im Kassejournal anzulegen.

4. Für den Vortrag der Einnahme in der Rechnung, welche unmittelbar nach den Rückersätzen für den Vollzug der Leibeshaft zu stehen kommt, ist die Rubrik 13 zu bestimmen, für die Ausgabe ist bereits unter Abtheilung III. Kap. 3 §. 1 das Erforderliche vorgesehen, nur muß der Satz: „welche von den Schuldnern nicht wieder eingebracht werden konnten" gestrichen werden, da die Rubrik nunmehr alle Kosten der Zustellung der Zahlungsaufforderungen begreift, ohne Rücksicht, ob sie wieder erhoben werden oder nicht.

5. Die uneinbringlichen Zustellgebühren haben unter den Niederschlägen zu figuriren, und die Ausstände am Schluß des Jahres sind gehörig nachzuweisen, wie dieß alles für die anderen Perceptionsgegenstände bestimmt ist.

Hienach haben sich die Königl. Landcommissariate und Steuerämter zu achten.

Speyer, den 2. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nm Exh. 11216 M.

pr. den 8. November 1833.

(Die Gebühren der Forstgerichtsboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich hinsichtlich der Gebühren der Forstgerichtsboten folgende Fragen ergeben:

1. Welche Gebühren hat der Forstgerichtsbote zu beziehen, wenn er sich a) Behufs einer anzulegenden Pfändung und b) zum Zweck der Versteigerung gepfändeter Gegenstände, bei einem Forststrafbebenten einfindet, dieser aber nachweis't, inzwischen seine Schuldigkeit entrichtet zu haben, oder sich bereit erklärt, dieselbe gleich entrichten zu wollen?

2. Welche Gebühren stehen dem Forstgerichtsboten für die Constatirung des Mangels pfändbarer Gegenstände (acte de carence) zu?

3. Wenn ein und dasselbe Individuum durch mehrere Erkenntnisse zu Forststrafen verurtheilt wurde, kann sich der Forstgerichtsbote die im Abschnitt II. Ziffer 2 des Kostenregulativs bestimmte Gebühr eben so vielmal anrechnen, als Straferkenntnisse bestehen, oder ist nur stets die einfache Gebühr von 6 xr zuläßig?

Zur ersten Frage.

Bei dem Kostenregulativ zum Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831 sind in Beziehung auf die Forstgerichtsboten vorzüglich diejenigen Gebührenansätze berücksichtigt worden, welche nach Maßgabe der instructiven Verordnung vom Jahr 1818 über Steuererhebung und des Allerhöchsten Rescriptes vom 19. April 1827 (Amtsblatt von 1827 № 4) den Steuerboten bewilligt sind; in Ermanglung einer positiven Bestimmung im Kostenregulativ müssen daher jene Verordnungen analoge Anwendung finden, und nachdem bereits in ähnlichem wie unter Ziffer 1 vorgesehenen Falle durch eine Verfügung vom 23. Juni 1822 (Intelligenzblatt 1822 100. Stück) als Ergänzung zur instructiven Verordnung vom Jahr 1818 den Steuerboten eine Gebühr von 36 xr außerhalb und von 24 xr innerhalb ihres Wohnsitzes angewiesen ist, so haben auch die Forstgerichtsboten für bloße Pfändungs- und Versteigerungs-Versuche in den unter Ziffer 1 bestimmten Fällen die Gebühr von 36 und resp. 24 xr zu beziehen.

Wenn jedoch die Forstgerichtsboten gleichzeitig mehrere Pfändungen oder Versteigerungen in einer und derselben Gemeinde zu vollziehen beauftragt sind, so tritt für alle Fälle, wo es lediglich bei den Versuchen bleibt, die Mindergebühr von 10 resp. 20 xr ein, wie unter Abschnitt II., Ziffer 3, Absatz 2, und Ziffer 7, Ansatz 2 des Kostenregulativs zum Forststrafgesetz bestimmt ist. Außer diesen Gebühren dürfen die Forstgerichtsboten nur die gesetzlichen Publicationsgebühren für die Versteigerung, sonst aber keine Schreib- und Zeugengebühren in Anrechnung bringen. Den Forstgerichtsboten ist aber rücksichtlich des im Art. 86 Absatz 2 des Forststrafgesetzes ausgedrückten Verbotes nur dann erlaubt, ihre Gebühren direct von den Forststrafdebenten einzuziehen, als dieselben die Zahlung der Strafen und Accessorien an den Einnehmer durch Quittung nachweisen; im Falle die Debenten aber die Zahlung der Strafe leisten zu wollen erklären, um der Pfändung oder Versteigerung zu entgehen, so werden ihnen die Forstgerichtsboten eine Berechnung der Gesammtschuldigkeit einschließlich der Verfolgungskosten aufstellen und sie anweisen, den Betrag sogleich an den Einnehmer abzuführen, sofort die Quittung vorzuzeigen. Für diese Vorzeigung ist ein Termin zu setzen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle der Gerichtsbote sich abermals in die Gemeinde begeben werde, um die Execution vorzunehmen, und daß alsdann der Schuldner doppelte Executionsgebühren entrichten müsse. In diesem letztern Fall bezieht der Forstgerichtsbote seine Gebühren bei dem Einnehmer.

Zur zweiten Frage.

In dem Vortrag des Berichterstatters der Kammer der Abgeordneten über das Kostenregulativ ist das Allerhöchste Rescript vom 19. April 1827 als Grundlage zu den Gebührenansätzen für die Forstgerichtsboten ausdrücklich angeführt, und da jene Allerhöchste Verordnung den Steuerboten für das Zahlungsunfähigkeits-Protokoll, d. h. für den Akt, welcher den Mangel pfandbarer Gegenstände (acte de carence) constatirt, nur sechs Kreuzer bewilligt, so können auch die Forstgerichtsboten keinen höhern Ansatz in Anspruch nehmen.

Zur dritten Frage.

Das Kostenregulativ hat unter Abschnitt II. Ziffer 2 den Forstgerichtsboten für die Zustellung des Urtheilsauszuges mit Zahlbefehl nicht für jeden Urtheilsextract sondern für jedes Individuum die Gebühr von 6 xr bewilligt, folglich können sich die Forstgerichtsboten auch nur so vielmal den Betrag von 6 xr anrechnen, als Individuen in dem nach Formular IV. von dem Einnehmer zu fertigenden Verzeichniß der Debenten begriffen sind, wenn auch ein und dasselbe Individuum mehrere Straferkenntnisse gegen sich hat.

Speyer, den 2. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. November 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100%	100%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	114	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 51. Speyer, den 25. November 1833.

Inhalt.

Amortisirung von Schulderkenntnissen. — Erledigte Einnehmerei. — Verbotene Zeitblätter. — Belobung. — Namensveränderung. — Dienstesnachrichten. — Zollfreie Getraideeinfuhr in Rußland. — Urtheile gegen ꝛc. Roy und Kohlhepp. — Getraide- und Victualienpreise vom Monat October 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Extr. 16900 Lt.

pr. den 16. November 1833.

(Hinausbezahlung französischer Entschädigungsgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den durch die Königl. Ministerial-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich in München erlassenen Originalerkenntnissen für nachbenannte Individuen wurden in Folge Reſcriptes vom 9. August l. J. Duplicatausfertigungen zur Erhebung des ihnen zukommenden Betrages ausgestellt, nämlich:

1. für Bernhard Georg von Schweigen nunmehr zu Rechtenbach (unter *Nr* 1849 bekannt gemacht im Intelligenzblatte von 1828 *Nr* 11) vom 31. Dezember 1821 im Betrage von 5 Fr. 5 Ct.;
2. für Michael Studer von Rechtenbach (*Nr* 2593 des Intelligenzblattes von 1828 *Nr* 11) vom nämlichen Datum, im Betrag von 17 Fr. 45 Ct.; mit dem Bemerken, daß, da derselbe auf das amtliche Zeugniß seit seiner Entlassung aus der Nationalgarde seinen Wohnort Rechtenbach niemals verlassen habe, von den Wirkungen des Preclußverkenntnisses vom 10. Februar d. J. Umgang genommen werde;
3. für Jacob Aug von Winnweiler (*Nr* 12677 des angeführten Intelligenzblattes von 1828 *Nr* 11) vom 11. Juni 1825, im Betrage von 6 Fr.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird. Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungs-

quotienten kann gegen Abgabe der Duplicatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 26. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1457 O.

pr. den 15. November 1833.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Medelsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Königl. Ministerialentschließung vom 27. vorigen Monats ist die Einnehmerei Medelsheim im Kanton Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, in Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den dahin bezüglichen Atteſten bei den Königl. Landcommissariaten ihrer Wohnsitze einzureichen.

Speyer, den 7. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

---

pr. den 22. November 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   die Schrift: „Die Rechte des deutschen Volkes, eine Vertheidigungsrede vor den Assisen zu Landau, von J. G. A. Wirth. Nancy im September 1833."
2. Durch das Königl. Landcommissariat Landau:
   a) der Nr. 130 der Zeitschrift „Niederrheinischer Courier. Jahrgang 1833."
   b) die Nrn. 270 und 271 der „Zeitung des Ober- und Niederrheins vom 30. September und 1. October 1833."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 26. und 29. October und 7. November 1833 wurden die Beschlagnahmen obiger Schriften mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation derselben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wo sich zu achten ist.

Speyer, den 14. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1006 N.

pr. den 22. November 1833.

(Den Brand zu Ernstweiler in der Nähe des Militärmagazins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem unlängst zu Ernstweiler in der Nähe des Militärmagazins stattgehabten Brande haben sich der Schreinermeister Philipp Keller, Maurermeister Leonhard Anderer, Zimmermann Barthold und Peter Schopp, Schornsteinfeger, von Zweibrücken, dann der Zimmermann Bachmann, die Maurer Peter Knab und Joseph

Wittemayer von Irheim, durch ihre Entschlossenheit, wohlbemessene und besondere Thätigkeit rühmlich ausgezeichnet, und durch ihr zweckmäßiges Zusammenwirken den weitern Verheerungen des Feuers Einhalt gethan.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt, unter wohlgefälliger Anerkennung, diese persönlichen Anstrengungen der eben Genannten zum Wohl ihrer Mitbürger, zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 16. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Lacher, coll.

---

pr. den 6. November 1833.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. bewogen gefunden, allergnädigst zu bewilligen, daß Israel David von Grünstadt mit seinen drei Kindern den Familiennamen „Heman" annehmen, ferner daß er für seine Person künftighin den Vornamen

„Heinrich Wilhelm David"

sein Sohn Gustav den Vornamen

„Heinrich Wilhelm"

seine älteste Tochter Theresia den Vornamen

„Gertraude Lydia"

und seine jüngste Tochter Friederika den Vornamen

„Wilhelmina Sophie Gertraude Maria"

führen dürfen.

Diese allerhöchste Bewilligung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 3. November 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator
Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30. October l. J. die Pfarrei Imweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer Konrad Völker von Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Ministerialrescript vom 6. November dieses Jahres wurde der protestantische Stadtpfarrer Reichhold in Frankenthal wegen fortwährender Kränklichkeit der Scholarchatsfunctionen enthoben, und die zur Erneuerung des sowohl hiedurch, als durch den Tod der beiden weltlichen Mitglieder aufgelösten Scholarchates in genannter Stadt vorgenommene Wahl, durch welche

a) der katholische Decan, Bezirksschulinspector und Stadtpfarrer, Adam Seibert;

b) der Bürgermeister Jacob Riel und

c) der Gemeindebevollmächtigte Heinrich Matill,

als Scholarchen in Antrag gestellt sind, bestätigt.

Seine Majestät der König haben unterm 10. October d. J. die Versetzung des Revierförsters Itzstein von Bergzabern auf das Forstrevier Euserthgl, und dagegen des Revierförsters Grohe von Euserthal auf das Revier Bergzabern zu genehmigen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 1. dieses bewogen gefunden, den Friedensgerichtschreiber Karl Hofmann zu Landstuhl in gleicher Eigenschaft nach Blieskastel, und den Friedensgerichtschreiber Joseph Dirnberger daselbst als Friedensgerichtschreiber nach Landstuhl, beide unter Fortbezug ihres bisherigen Gehaltes, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde der Gemeinderath Adam Nagel von Gangloff, Landcommissariats Kusel, zum Bürgermeisteramtsadjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der Gemeinderath Friedrich Jacob Bosch von Ilbesheim zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der Gemeinderath Friedrich Diehl von Niederbach zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der Gemeinderath Daniel Rub der 2. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Reichenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 11. November l. J. wurden

1. der Gemeinderath Jacob Müller von Dietschweiler, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten daselbst;

2. der Adjunkt Adam Buchheit von Schmittshausen, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. November 1833, wurde der Gemeinderath Peter Graff zu Neuhofen, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. October 1833, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, Philipp Peter Duttenhöfer, als wirklicher Lehrer daselbst, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. October l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, Georg Jacob Jäger, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an benannter Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October 1833, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Weidenthal, Peter Schäffler, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der Schulcandidat Karl Lehmann von Rölsberg zum Schulgehülfen zu Heimkirchen, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. November 1833, wurde der Schulcandidat Peter Schneider von Althornbach zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Ruchheim, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. November

1833, wurde der provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Frohnhofen, Landcommissariats Homburg, Friedrich Rindt, in definitiver Eigenschaft daselbst bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der geprüfte Schulcandidat Christian Seitz von Diedesfeld, Landcommissariats Landau, zum Gehülfen an der katholischen Schule daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der Schulcandidat Johann Georg Korn von Kaiserslautern zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der Schulcandidat Karl Spönlein von Amorbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Rodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der frühere Lehrer zu Münchweiler, Georg Serr von Offweilerhof, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule zu Reiskirchen, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft, und durch Beschluß von selbem Tage der Schuladspirant Ferdinand Wüst zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November d. J., wurde der Schulcandidat Jacob Kaiser von Speyer zum Gehülfen an der protestantischen untern Mädchenschule zu Kandel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November l. J., wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheim, Heinrich Boos, in Ruhestand versetzt, und an die hiedurch erledigte Lehrerstelle der geprüfte Schulcandidat Elias Fleischmann von Freinsheim als Gehülfe ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November, wurde

1. die erste oder Hauptlehrerstelle an der protestantischen Schule zu Limbach dem bisherigen protestantischen Lehrer zu Herschberg, Johann Georg Blaufuß, in definitiver Eigenschaft;

2. die zweite Lehrer- resp. Gehülfenstelle mit dem an dieselbe geknüpften Gehalte dem bisherigen ersten Lehrer Andreas Glaser, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November 1833, wurde der Schulcandidat Philipp Peter Hoffelder von Waldsee zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Otterstadt, Landcommissariats Speyer, provisorisch ernannt.

Vermöge Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November l. J., wurde der Schulcandidat Peter Müller

von Heiligenmoschel, in provisorischer Eigenschaft zum Lehrer an der Schule zu Nerzweiler, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November 1833, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Steinfeld, Georg Stark, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, in definitiver Eigenschaft ernannt worden.

Nachrichten und Miscellen.

Wegen des Mißwachses in einigen mittäglichen Gouvernements des russischen Reichs, haben Seine Majestät der Kaiser von Rußland durch ein Ukas vom 1. September laufenden Jahrs die zollfreie Einfuhr des Getraides in den Häfen des schwarzen und asow'schen Meeres und der Donau, wie auch zu Lande längs der Südwestgrenze erlaubt.

Eben so ist diese Maßregel auch auf alle andere europäische Zollämter des russischen Reiches ausgedehnt und demzufolge sowohl in den obenangezeigten Orten, als auch in allen Häfen des baltischen und weißen Meeres und längs der Landgrenze gegen Preussen, von jetzt an bis zum 1. Jänner 1835 die zollfreie Einfuhr folgender Getraidearten, als: Roggen, Walzen, Spelz, Erbsen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Hirse, Mays, Linsen und Bohnen aller Art, nicht nur in Körnern, sondern auch als Mehl und Grütze, die Perlgraupen und Mann- oder Schwadengrütze und das Malz nicht ausgenommen, erlaubt worden.

Alle übrigen Tarifartikel dieser Art verbleiben jedoch in ihrer Kraft.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten October achtzehnhundert und drei und dreißig, wobei zugegen waren: Böcking, Director, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer, Räthe, Piris, zweiter Staatsprocurator, und Faber, Obergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Friedrich Rost, dreißig Jahre alt, Buchdrucker, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten des vorigen Monats, und zugleich Appellat, im Verhaftszustande erscheinend und verbeistandet durch den Advokaten Glasser;

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Piris.

Nach vernommenem Bericht des Appellationsgerichtsraths von Röder;

Nach Einsicht und Verlesen sämmtlicher Akten, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils, welches erstens den Doctor Daniel Pistor in Bergzabern, zweitens den Appellanten Jacob Friedrich Rost, erstern der Beleidigung administrativer Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen durch einen in Nummer drei der Zweibrücker Zeitung vom siebenten Juli achtzehnhundert und zwei und dreißig enthaltenen Aufsatz, letztern der Theilnahme an diesem Vergehen durch den Druck jenes Aufsatzes, schuldig erklärt, sofort den genannten Rost in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und solidarisch mit Pistor in die zu drei Gulden ein und fünfzig

Kreuzer zwei Pfennige liquidirten Kosten verurtheilt;

2. der Appellerklärungen des Beschuldigten Rost vom dreißigsten September letzthin und der Königl. Staatsbehörde vom folgenden Tage.

Nach Anhörung des genannten Rost in seinem Vortrage, dann seines Vertheidigers, des Advokaten Glasser, in seinem Ver- und Antrage dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte unter Verwerfung der Berufung der Staatsbehörde und Annahme der durch Rost eingelegten, denselben von Strafe und Kosten zu entbinden.

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage dahin gehend: die Appellation des Rost zu verwerfen, und, erkennend über jene der Staatsbehörde, den genannten Rost mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, in die in erster Instanz beantragte Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen.

Nach geschlossenen Debatten wurde die Sitzung aufgehoben und der Ausspruch des Urtheils auf den acht und zwanzigsten dieses Monats vertagt.

Geschehen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, v. Röder, Stengel, Semer und Faber.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten October achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Böcking, Director, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer, Räthe, Piris, zweiter Staatsprocurator, und Clemens, Untergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Friedrich Rost, dreißig Jahre alt, Buchdrucker, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten September letzthin, und zugleich Appellat, im Verhaftszustande erscheinend und verbeistandet durch den Advokaten Glasser;

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Piris.

Nach stattgehabten Verhandlungen in der Sitzung vom sechs und zwanzigsten dieses Monats, worauf der Ausspruch des Urtheils vertagt wurde, verkündete der Director folgendes Urtheil:

In Erwägung, die Berufung von Rost betreffend, daß der Aufsatz, wovon es sich handelt, der Beurtheilung der Anklagekammer nie vorgelegt wurde, indem die Rathskammer des Bezirksgerichts denselben schon durch Ordonnanz vom eilften Juli achtzehnhundertzwei und dreißig vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen hatte;

Daß daher der auf das Urtheil der Anklagekammer vom sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundertdrei und dreißig gestützte Einwand, als sey über den incriminirten Artikel schon entschieden, nicht gegründet ist;

In Erwägung, daß derselbe gegen öffentliche Stellen Schmähungen und Vorwürfe enthält, welche die Ehre und das Zartgefühl derselben in hohem Grade angreifen;

In Erwägung, was die Anwendung des Artikels zweihundertzwei und zwanzig des peinlichen Gesetzbuches angeht;

Daß, wie es aus der Zusammenstellung der über diesen Artikel und die folgenden des nämlichen Paragraphs Statt gehabten Verhandlungen (Locré législation civile et criminelle) unzweideutig hervorgeht, man im Interesse der öffentlichen Ordnung zum Zwecke hatte, den Beamten Schutz gegen Beleidigungen zu gewähren, und diejenigen, welche sie auf irgend eine Art beschimpfen, mit einer der Würde und dem Standpunkte derselben angemessenen Strafe zu belegen;

Daß man daher gegen die ausdrückliche Absicht des Gesetzgebers handeln würde, wenn man die schwerste Art der Injurien, die durch Schriften, welche gerade am nachtheiligsten gegen die öffentliche Ordnung wirkt, davon ausnehmen wollte;

Daß aber auch diese restrictive Interpretation keinen haltbaren Grund hat;

Daß die Ueberschrift des Paragraphs zwei, worin dieser Artikel aufgenommen ist, von Schmähungen und von Gewaltthätigkeiten spricht, wie denn auch die folgenden Artikel zuerst die Schmähungen, sodann die Mißhandlungen öffentlicher Beamten zum Gegenstand haben;

Daß der Ausdruck „Injurien durch Worte" im Allgemeinen, im Gegensatze der Mißhandlungen, auch die schriftlichen Injurien in sich begreift, weil der Begriff des Wortes «parole» sowohl mündliche als geschriebene Worte umfaßt; (Dict. de l'académie française: parole, injure, outrage.)

Daß daher die im Artikel zweihundertzwei und zwanzig des peinlichen Gesetzbuchs angewendeten Worte: «quelque outrage par paroles tendant à inculper l'honneur ou la delicatesse," um so mehr in diesem Sinne aufgenommen werden müssen, als es aus den Verhandlungen hervorgeht, daß man nach der Aenderung der Regierungsform auch bezweckte, den verschiedenen Beamten einen höhern Grad des öffentlichen Schutzes zu gewähren, als es nach dem frühern demokratischen System der Fall war;

Daß selbst nach dem Inhalte und Zwecke des Gesetzes vom zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig, Titel zwei, Artikel neunzehn, so wie nach den Artikeln fünfhundertsieben und fünfzig und fünfhundertacht und fünfzig des Gesetzbuchs vom dritten Brumaire vier, es nicht bezweifelt werden kann, daß derjenige, welcher in einem öffentlichen Gerichtssaale, während der Verhandlungen, beleidigende Worte auf irgend eine Art niedergeschrieben, öffentlich vorgezeigt hätte, mit der durch diese Artikel festgesetzten Strafe belegt worden wäre;

Daß aber Schmähungen in öffentlichen Blättern nach diesen Gesetzen darum nicht bestraft werden konnten, weil nur diejenigen Injurien durch dieselben verpönt wurden, welche *während* der Ausübung des Amtes gegen den Beamten Statt hatten;

Daß daher die Behauptung, als seyen nach den frühern Gesetzen schriftliche Injurien nicht bestraft worden, nur in dieser Restriction, und wenn sie gegen Private begangen wurden, wahr ist;

Daß aber diese Restriction dadurch aufgehoben wurde, daß man nach den Bestimmungen des Artikels zweihundertzwei und zwanzig die Injurien gegen Beamten *hinsichtlich* ihrer Dienstverrichtungen, denen gleichstellte, welche während der Ausübung ihres Amtes verübt werden;

Daß auch einer der vorzüglichsten Rechtsgelehrten, welcher an der Bearbeitung der neuern Gesetze so thätig mitwirkte, die Beleidigungen durch Briefe unter diesen Artikel subsumirt; (Merlin Rep. univ. v. lettre §. 5. Note 4.)

Daß aber die Anwendung dieses Artikels um so mehr Statt haben muß, wann die Schmähungen, in öffentliche Blätter eingerückt, nicht allein dem beleidigten Theile, sondern selbst dem Publikum zu Gesichte kommen.

In Erwägung, daß der Ausdruck «à l'occasion de l'exercice» sich nicht blos auf jene Fälle bezieht, wo der Beamte dann beleidigt wird, wann er im Begriff ist, sein Amt anzutreten, oder dasselbe eben verlassen hat;

Daß vielmehr in den Verhandlungen das Gegentheil angegeben wird, indem darin gerade Fälle unterstellt werden, wo der Beamte, an dritten Orten, wegen einer frühern Amtshandlung beleidigt wird;

Daß man sich dieses Ausdrucks gleichbedeutend mit jenem «à raison» bediente, wie denn auch beide in einem Sinne gebraucht werden (Dictionnaire de l'académie française, Vo. occasion und raison: sujet, ce qui donne lieu à quelque chose, cause etc. etc.)

Daß auch in der ersten Beziehung dieser Zusatz überflüßig gewesen wäre, indem Beleidigungen, welche einem Beamten gerade vor Eintritt oder nach Austritt seines Amtes gemacht wurden, schon früher so bestraft worden sind, als hätten sie im Amte selbst Statt gehabt; (u. a. Merlin Rep. univ. Injure §. 2. № 4.)

Daß der Artikel zweihundertzwei und zwanzig eben so wenig die Gegenwart des beleidigten Beamten erheischt, und in der Regel, wenn nicht besondere Ausnahmen bestimmt aufgestellt sind, eine jede Beleidigung strafbar ist, indem die Gegenwart des Beleidigten nicht zum Bestand des Vergehens der Beleidigung gehört, wie denn auch das Cassationsgericht in Frankreich in Hinsicht auf die Anwendung dieses Artikels mehr als einmal erkannt hat; (u. a. Sirey 28. I. 400. Merlin Rep. univ. Lettre № 5 Note 4.)

Daß wenn man in Frankreich durch spätere Gesetze die verschiedenen Bestimmungen in dieser Materie modificirte und ergänzte, und mancherlei Distinctionen mit Verschiedenheit der Strafen einzuführen für zweckmäßig fand, daraus noch nicht folgt, daß man die Beleidigungen durch Schriften gegen Beamten früher nicht vorgesehen habe;

Daß man vielmehr eine zweckmäßigere, den Verhältnissen angemessenere Gesetzgebung beabsichtigte.

In Erwägung, was die Anwendung des Edicts über die Presse angeht:

Daß derjenige, welcher einen andern bei Ausübung eines Vergehens wissentlich und absichtlich unterstützt, als Theilhaber zu bestrafen ist, weil er zur Vollendung der That dolose mitwirkt;

Daß nur dann eine Ausnahme Statt haben kann, wann sie bestimmt und klar in einem Gesetze ausgesprochen ist;

Daß das Edict über die Presse, um den Verkehr gedruckter Schriften nicht zu hemmen, nothwendiger Weise nicht unterstellen durfte, daß ein Verleger, Drukker oder Verbreiter einer Schrift in sträflicher Absicht gehandelt habe, indem er nicht alle Schriften liest oder lesen kann;

Daß aber der Grund des Gesetzes dann wegfallen muß, wann es erwiesen ist, daß diese Individuen nicht blos als passive Werkzeuge handelten, sondern vielmehr den Autor in sträflicher Absicht unterstützten um gemeinschaftlich mit ihm das Vergehen zu vollenden;

Daß die Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuchs in Hinsicht auf den Drucker noch weiter gehen, indem der Artikel zweihundertfünf und achtzig, worauf sich bezogen wurde, im Falle die anonyme Schrift eine Provocation zu einem Verbrechen oder Vergehen enthält, denselben unter keiner Bedingung von der Strafe der Complicität befreien; (M. s. die Verhandlungen und Motive über diesen Artikel, Locré leg. civ. besonders pag. 168 und 264.)

Daß die Behauptung, als seyen die Verfügungen der Artikel neun und fünfzig und sechszig des peinlichen Gesetzbuchs durch den Paragraph zwölf des Preßedicts in Beziehung auf Drucker aufgehoben, zu dem widersinnigen Resultat führt, daß die Provocationen zu den schwersten Verbrechen von Seiten derselben unbestraft bleiben würden, wenn auch der übrigens bekannte, sich im Auslande aufhaltende Autor, nicht erreicht werden könnte.

In Erwägung, daß Rost nach Protokoll vom sechsten April achtzehnhundertdrei und dreißig eingestand, daß er, als die deutsche Tribüne unterdrückt war, auf die Anfrage von Savoye sich bereit erklärte, dem Preßverein als Organ zu dienen, unter der Bedingung, daß sie die Verantwortlichkeit übernehmen.

Daß er laut Protokoll vom neun und zwanzigsten October achtzehnhundertzwei und dreißig erklärte, Pistor die Uebernahme der Qualität als Redacteur vorgeschlagen zu haben, daß dieser sich aber nicht dazu verstehen wollte;

Daß er in der Sitzung vom sechs und zwanzigsten dieses eingestand, bei Vorlegung eines vom Appellationsgerichtsrath Hilgard zum Einrücken bestimmten Aufsatzes gegen einen andern von Pistor, erklärt zu haben, er könne ihn annehmen, wolle aber zuerst mit Savoye sprechen;

Daß aus diesen Umständen, aus den Briefen von Pistor an Rost vom fünf und zwanzigsten Juni und ersten Juli achtzehnhundertzwei und dreißig, aus dessen Hausbuch, so wie aus seiner vor dem Assisengerichte in Landau gehaltenen Rede um so mehr die absichtliche Mitwirkung desselben zu dem Vergehen, wegen dessen Pistor verurtheilt wurde, hervorgeht, als sich derselbe auf dem Blatte, worin der incriminirte Artikel aufgenommen ist, selbst als Redacteur angab.

In Erwägung, die Berufung der Staatsbehörde betreffend, daß das Königl. Bezirksgericht die gegen Rost ausgesprochene Strafe hinlänglich bemessen hat, und die schon erlittene provisorische Haft, seiner Familienverhältnisse wegen, zu berücksichtigen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft das Appellationsgericht die eingelegten Berufungen, und verurtheilt Rost in die Kosten der Appellations-Instanz.

Gesehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, v. Röder, Stengel, Semer und Clemens.

Für richtige, auf Verlangen der Staatsbehörde ertheilte, Abschrift:

Clemens,
Untergerichtschreiber.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten October achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Böcking, Director, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer, Räthe, Keller, erster Staatsprocurator, und Clemens, Untergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Philipp Michael Kohlhepp, sechs und zwanzig Jahre alt, Buchdrucker zu Kaiserslautern, Appellant und Appellat, erscheinend in Person unter Beistand des Advokaten Glasser dahier;

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin auch Appellantin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Keller.

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsraths Semer;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechszehnten August laufenden Jahrs, welches den Appellanten und Appellaten Kohlhepp überwiesen erklärt, in seiner Eigenschaft als Verleger und verantwortlicher Redacteur der Zeitschrift: „rheinbayerischer Anzeiger", mittelst der in diesem Blatte unter Nummer sechs und siebenzig, acht und siebenzig, ein und achtzig und drei und achtzig erschienenen und durch ihn verbreiteten bezüchtigten Aufsätze, das Königl. Bayer. Staatsministerium, die Königl. Kreisregierung und sonstige Behörden und Beamten wegen ihrer Amtsverrichtungen verunglimpft zu ha-

ben, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, so wie in die Kosten verurtheilt, dagegen denselben rücksichtlich der weitern auf die in Nummer fünf und siebenzig, vier und achtzig fünf und achtzig und sieben und achtzig desselben Blattes enthaltenen Aufsatze sich gründenden Anschuldigungspunkte freigesprochen hat;

2. der Appellerklärungen des Kohlhepp und der Königl. Staatsbehörde vom sechszehnten und ein und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und dreißig;

Nach bereits begonnenem Vortrage der Königl. Staatsbehörde wurde die Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit aufgehoben und die Fortsetzung derselben auf heute Nachmittag, halb drei Uhr, bestimmt.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer und Clemens.

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tage, des Nachmittags halb drei Uhr, in Gegenwart der obengenannten Gerichtsbeamten, des Appellanten und Appellaten Kohlhepp, so wie des Vertheidigers derselben, des Anwalts Glasser.

Nachdem durch den Director die Sitzung für eröffnet erklärt worden war, fuhr die Staatsbehörde in ihrem heute Morgen unvollendet gebliebenen Vortrage fort, und trug demnächst dahin an: das Appellationsgericht wolle die gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechszehnten August laufenden Jahrs von dem Beschuldigten Kohlhepp eingelegte Berufung verwerfen, dagegen die wider dasselbe Urtheil von der Staatsbehörde zu Kaiserslautern ergriffene Appellation annehmen, und sofort, mittelst theilweiser Reformation jenes Urtheils, den gedachten Kohlhepp ferner überwiesen erklären, in Nummer fünf und siebenzig seines Tagblattes „rheinbayerischer Anzeiger" vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert zwei und dreißig durch Aufnahme und Publication des Aufsatzes: „Schreiben eines Polen" die öffentlichen Behörden des Rheinkreises, gleichwie den herzoglich Sachsen-Koburgischen Regierungspräsidenten von Szimbrosky zu St. Wendel, — ferner durch die in Nummer vier und achtzig desselben Blattes vom sechszehnten August achtzehnhundert zwei und dreißig eingerückten Aufsätze mit den Ueberschriften: „Herr verzeih' ihnen ꝛc." und „Was ist heute die Losung in Rheinbayern" den Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten Freiherrn von Stengel respective die Königl. Staatsregierung und Minister, so wie die öffentlichen Behörden des Rheinkreises, — deßgleichen durch den Aufsatz, welcher mit der Ueberschrift: „Furcht der Aristokraten" in Nummer sieben und achtzig jenes Blattes vom acht und zwanzigsten August nämlichen Jahres steht, die Königl. Bayer. Staatsminister und öffentlichen Behörden in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen verunglimpft und an ihrer Ehre verletzt zu haben; — endlich durch den in Nummer fünf und achtzig desselben Blattes vom achtzehnten August achtzehnhundert zwei und dreißig aufgenommenen Aufsatz, überschrieben: „Aufruf des deutschen Volkes ꝛc.", die bayerischen Soldaten zur Widersetzlichkeit — jedoch ohne Erfolg — angereizt zu haben, — demnach wegen dieser und der im erstrichterlichen Urtheile schon als constant erklärten Thatsachen, und mit Anwendung der Artikel zweihundert zwei und zwanzig, zweihundert neun, zweihundert siebenzehn des Strafgesetzbuches, zweihundert eilf und einhundert vier und neunzig der peinlichen Prozeßordnung, gleichwie der Verordnung vom dreizehnten Mai achtzehnhundert siebenzehn, den besagten Kohlhepp zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellanten respective Appellaten, so wie des Vertheidigers desselben, welche

dahin antrugen, die Appellation der Staatsbehörde zu verwerfen, sofort, unter Annahme der des Kohlhepp, denselben von aller Strafe und Kosten freizusprechen;

Vertagt das Appellationsgericht den Ausspruch des Urtheils auf den neun und zwanzigsten dieses Monats, Nachmittags drei Uhr.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer und Clemens.

Sitzung vom 29. October 1833.

Gegenwärtig die Herren Böcking, Director, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer, Räthe, Keller, erster Staatsprocurator, und Clemens, Untergerichtschreiber,

so wie Appellat Kohlhepp und dessen Vertheidiger, Anwalt Glasser.

Nach statt gehabten Verhandlungen in der gestrigen Sitzung, worauf der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt wurde, verkündete der Director nachstehendes Urtheil:

In Erwägung, daß der Artikel zweihundert zwei und zwanzig des peinlichen Gesetzbuches zwischen schriftlichen und mündlichen Beleidigungen keinen Unterschied macht und auch die Beleidigungen wegen Amtshandlungen in sich begreift;

In Erwägung, daß das Edict über die freie Presse die Bestimmungen der Artikel neun und fünfzig und sechszig des peinlichen Gesetzbuches nicht aufhebt;

In Erwägung, daß nach der Verfassungsurkunde Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann;

daß nach den bestehenden Gesetzen die Königl. Staatsbehör[illegible]et ist, aus eigenem Antriebe alle Verbr[illegible] Vergehen zu verfolgen und vor [illegible]chte zur Aburtheilung zu bringen;

daß eine solche exorbitante Maßregel, wonach von der Verwaltungsbehörde ernannter Censor durch ein ertheiltes imprimatur befugt seyn könnte, einer strafbaren Handlung den Charakter der Unsträflichkeit aufzudrücken, durch ein bestimmtes unzweideutiges Gesetz geheiligt seyn müßte;

daß aber weder das Preßedict, noch irgend ein anderes Gesetz, eine ähnliche Bestimmung enthält;

daß daher der Umstand, daß mehrere Artikel, wovon es sich handelt, in einem mit dem imprimatur versehenen Blatte stehen, um so weniger Berücksichtigung verdient, als nach dem Paragraph zwei des Preßedicts die Censoren andere als politische Artikel passiren lassen, und zwar aus Gründen, welche Kohlhepp in früheren Zeiten selbst vertheidigt hat, indem er, wie andere Schriftsteller, das Recht, nicht politische Artikel zu censiren, der Verwaltungsbehörde immer bestritt;

In Erwägung, daß das Bezirksgericht mit Recht den Appellanten Kohlhepp wegen des in Nummer fünf und siebenzig des rheinbayerischen Anzeigers vom Jahr achtzehnhundert zwei und dreißig enthaltenen incriminirten Artikels freigesprochen hat, weil einestheils die Beleidigung gegen inländische Behörden unbestimmt und vag ist, da man aus dem Aufsatz nicht ersehen kann, welche Stelle oder Behörde gemeint sey, — anderntheils aber in Bezug auf die Regierung und deren Vorstand in St. Wendel nicht erhellet, daß Kohlhepp die Absicht gehabt hätte, diese zu beschimpfen, indem der Aufsatz von einem Polen, Namens Bomann, herrühret, welcher sich früher im Rheinkreise aufhielt;

daß der Appellant sonach diesen Aufsatz von einem Andern erhielt, und in Bezug auf diese ausländische Behörde kein animus injuriandi von seiner Seite dargethan ist;

In Erwägung, daß der Richter erster Instanz denselben mit Recht wegen der incriminirten Artikel in Nummer sechs und siebenzig, acht und siebenzig und ein und achtzig verurtheilt hat;

daß namentlich es erwiesen ist, daß Kohlhepp den Artikel in Nummer acht und siebenzig, wenn er auch wirklich von Knöbel herrührt, absichtlich und wissentlich gedruckt und verbreitet hat;

In Erwägung, daß der incriminirte Artikel in Nummer drei und achtzig keine Beschimpfungen enthält, wie sie der Artikel zweihundert zwei und zwanzig des peinlichen Gesetzbuches vorsieht;

daß daher in dieser Beziehung das Urtheil aufzuheben ist;

In Erwägung, daß Appellant sich den in Nummer vier und achtzig enthaltenen Artikel: „Herr verzeih' ihnen ꝛc.", schon durch den Eingang, den er selbst verfaßte, eigen gemacht hat;

daß daher derselbe durch Verbreitung dieses Aufsatzes, welcher Schmähungen gegen den Regierungs-Präsidenten von Stengel wegen seiner Amtsverrichtungen enthält, sich des Vergehens der Beschimpfung eines öffentlichen Beamten wegen seiner Amtsverrichtungen schuldig gemacht hat;

In Erwägung, daß der Aufsatz in dem nämlichen Blatte, welcher von dem Rechtscandidaten Barth herkommt, und in einem Blatte der Zweibrücker Zeitung steht, woraus derselbe gezogen wurde, schon durch Urtheil der Anklagekammer des Appellationsgerichts vom sechs und zwanzigsten Mai dieses Jahrs gegen den Verfasser Barth selbst als nicht strafbar beseitigt wurde;

In Erwägung, daß der Richter erster Instanz die Freisprechung wegen der in Nummer sieben und achtzig und fünf und achtzig enthaltenen incriminirten Artikel hinlänglich motivirt hat;

In Erwägung, was die Zumessung der Strafe angeht;

daß der erste Richter den Umstand, daß Kohlhepp während acht Monaten ohne sein Verschulden sich in provisorischer Haft befand, mit Recht berücksichtigt hat, indem das Appellationsgericht die Untersuchung gegen ihn mit der Hauptuntersuchung gegen Wirth und Consorten verband, und sonach die zu erfolgende Entscheidung wegen der ihm zu Last gelegten sträflichen Handlungen erst später statt haben konnte;

daß übrigens auch diese Einkerkerung in Rücksicht seiner Familienverhältnisse zu beachten ist;

daß somit die beiden Berufungen ihre Erledigung gefunden haben;

Aus diesen Gründen,

mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht das Appellationsgericht den Appellanten Kohlhepp wegen des in Nummer drei und achtzig des rheinbayerischen Anzeigers enthaltenen Aufsatzes „Rheinbayern" frei;

erklärt ihn überwiesen, in dem Aufsatz Nummer vier und achtzig „Herr verzeih' ihnen ꝛc." den Königl. Regierungspräsidenten von Stengel wegen seiner Dienstverrichtungen geschmäht zu haben;

Bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil seinem ganzen Inhalte nach, und verurtheilt den Appellanten Kohlhepp in die Kosten der Appellationsinstanz.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer und Clemens.

Für richtige, auf Verlangen der Staatsbehörde ertheilte, Abschrift:

Clemens,
Untergerichtschreiber.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Oct.	5	5	—	4	20	17	17	—	3	40	23	28	—	1	47
»	9. »	9	9	—	4	18	20	20	—	3	36	12	12	—	1	44
»	16. »	5	5	—	4	24	6	6	—	3	44	—	—	—	—	—
»	23. »	2	2	—	4	24	40	40	—	3	42	6	6	—	1	40
»	30. »	19	19	—	4	16	59	59	—	3	40	18	18	—	1	48
Edenkoben	5. »	9	9	—	4	10	39	39	—	3	19	389	389	—	1	59
»	12. »	10	10	—	4	48	8	8	—	3	23	85	85	—	1	57
»	19. »	8	8	—	4	29	19	19	—	3	24	233	233	—	2	5
»	26. »	5	5	—	4	18	51	51	—	3	14	405	405	—	2	3
Frankenthal	4. »	51	51	—	4	23	23	23	—	3	45	35	35	—	1	47
»	11. »	16	16	—	4	10	5	5	—	3	44	18	18	—	1	36
»	18. »	26	26	—	4	23	2	2	—	3	36	18	18	—	1	48
»	25. »	41	41	—	4	25	14	14	—	3	36	34	34	—	1	46
»	31. »	19	19	—	4	19	10	10	—	3	38	30	30	—	1	53
Kaiserslautern	1. »	34	34	—	4	40	235	235	—	3	47	622	622	—	2	8
»	8. »	60	60	—	4	40	165	165	—	3	53	729	729	—	2	5
»	15. »	52	52	—	4	34	170	170	—	3	58	588	588	—	2	6
»	22. »	37	37	—	4	24	320	320	—	3	45	1050	1050	—	1	53
»	29. »	58	58	—	4	36	220	220	—	3	49	738	738	—	1	53
Landau	3. »	38	38	—	4	18	40	40	—	3	10	673	673	—	1	52
»	5. »	4	4	—	4	16	6	6	—	3	8	152	152	—	1	52
»	10. »	6	6	—	4	12	11	11	—	3	10	195	195	—	1	51
»	12. »	2	2	—	4	12	4	4	—	3	10	82	82	—	1	52
»	17. »	36	36	—	4	15	22	22	—	3	12	510	510	—	2	—
»	19. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	—	1	58
»	24. »	32	32	—	4	15	34	34	—	3	16	836	836	—	1	53
»	26. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	—	1	54
»	31. »	62	62	—	4	12	62	62	—	3	16	705	705	—	1	47
Neustadt	1. »	112	112	—	4	32	87	87	—	3	24	204	204	—	1	54
»	5. »	66	66	—	4	30	106	106	—	3	26	320	320	—	2	—
»	8. »	70	70	—	4	28	81	81	—	3	28	160	160	—	1	56
»	12. »	24	24	—	4	36	26	26	—	3	30	116	116	—	1	58
»	16. »	34	34	—	4	36	14	14	—	3	28	25	25	—	2	—
»	19. »	61	61	—	4	32	74	74	—	3	28	263	263	—	2	—
»	22. »	92	92	—	4	36	101	101	—	3	24	336	336	—	1	54
»	26. »	86	86	—	4	48	103	103	—	3	24	412	412	—	1	56
»	29. »	73	73	—	4	40	62	62	—	3	22	204	204	—	1	56
Speyer	1. »	27½	27½	—	4	36	50½	50½	—	3	22	393½	393½	—	1	48
»	8. »	37	37	—	4	32	13	13	—	3	22	218½	218½	—	1	46
»	15. »	15	15	—	4	20	15½	15½	—	3	20	115	115	—	1	46
»	22. »	42	42	—	4	16	32	32	—	3	18	222	222	—	1	48
»	29. »	23½	23½	—	4	16	22½	22½	—	3	28	260½	260½	—	1	50
Zweibrücken	3. »	247	247	—	5	16	225	225	—	3	56	7	7	—	1	51
»	10. »	252	252	—	5	14	135	135	—	3	51	6	6	—	1	53
»	17. »	300	300	—	5	8	270	270	—	3	47	15	15	—	1	51
»	24. »	526	526	—	4	52	249	249	—	3	42	9	9	—	1	43
»	31. »	225	225	—	5	4	173	173	—	3	50	20	20	—	2	5

ſ i ch t

October 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	49	22	22	—	2	18	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	41	28	28	—	2	13	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	50	10	10	—	2	11	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	48	34	34	—	2	14	
—	—	—	—	—	19	19	—	2	49	25	25	—	2	12	
—	—	—	—	—	26	26	—	2	28	16	16	—	2	8	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	25	2	2	—	2	8	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	22	5	5	—	2	4	
—	—	—	—	—	13	13	—	2	37	5	5	—	2	8	
—	—	—	—	—	34	34	—	2	42	17	17	—	2	9	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	50	15	15	—	2	18	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	44	33	33	—	2	16	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	30	93	93	—	2	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	2	9	
—	—	—	—	—	219	219	—	3	3	92	92	—	1	47	
—	—	—	—	—	183	183	—	3	2	115	115	—	1	42	
—	—	—	—	—	91	91	—	3	3	183	183	—	1	46	
—	—	—	—	—	162	162	—	3	2	293	293	—	1	42	
—	—	—	—	—	153	153	—	2	59	196	196	—	1	46	
—	—	—	—	—	86	86	—	2	50	40	40	—	2	4	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	48	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	48	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	2	48	19	19	—	2	4	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	48	8	8	—	2	12	
—	—	—	—	—	67	67	—	2	48	62	62	—	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	61	61	—	2	48	78	78	—	2	8	
—	—	—	—	—	51	51	—	2	36	35	35	—	2	5	
—	—	—	—	—	46	46	—	2	36	55	55	—	2	6	
—	—	—	—	—	41	41	—	2	40	42	42	—	2	26	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	45	27	27	—	2	16	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	39	16	16	—	2	16	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	40	54	54	—	2	12	
—	—	—	—	—	63	63	—	2	32	35	35	—	2	14	
—	—	—	—	—	59	59	—	2	36	33	33	—	2	12	
—	—	—	—	—	34	34	—	2	40	45	45	—	2	15	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	42	53	53	—	2	16	
—	—	—	—	—	31½	31½	—	2	34	27	27	—	2	20	
—	—	—	—	—	33	33	—	2	24	22	22	—	2	34	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	40	49	49	—	2	38	
—	—	—	—	—	46½	46½	—	2	42	91	91	—	2	16	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	3	187	187	—	1	52	
—	—	—	—	—	86	86	—	3	30	117	117	—	1	42	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	30	273	273	—	1	38	
—	—	—	—	—	133	133	—	3	22	536	536	—	1	36	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	54	308	309	—	1	34	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats October 1833 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 31. October.	5	—	6	—	3	2	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 2. October.	—	—	—	—	3	$1\frac{1}{2}$	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	3	$1\frac{1}{2}$	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	3	$1\frac{1}{2}$	6	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 5. September	—	—	6	—	6	—	4	—	20	—	18	—
Speyer . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken .	vom 4. „	—	—	—	—	4	—	4	$2\frac{2}{3}$	16	—	14	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	4	—	5	—	16	—	14	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	4	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	4	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

No. 52. Speyer, den 30. November 1833.

Inhalt.

Fortgesetzte Werbung für den Königl. Griechischen Militärdienst. — Befestigung der Stadt Germersheim. — Stand der protestantischen Pensionsanstalt während der Jahre 1829, 1830 und 1831.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Werbung für den Königl. Griechischen Militärdienst betr.

Unterm 15. Juni d. J. hat der Unterzeichnete eine gedruckte Bekanntmachung, den Eintritt Königl. Bayerischer Unterthanen in den Königl. Griechischen Militärdienst betreffend, erlassen. Jene Abtheilungen, deren Aufstellung damals bekannt gemacht wurde, haben sich so schnell gefüllt, daß das Corps von 1700 Mann in diesem Augenblick nicht nur übercomplett, sondern großen Theils bereits nach Griechenland abmarschirt ist.

Die alte Liebe der Bayern zu ihrem erlauchten Regentenhause hat sich bei dieser Gelegenheit neuerdings im schönsten Lichte gezeigt; Männer aller Stände sammelten sich aus allen Theilen des Reiches, um dahin zu ziehen, wo Gesittung und Volksglück neu erblühen sollen, unter einem Fürsten des Wittelbachischen Hauses, welcher — einem erhabenen Rufe der Vorsehung gefolgt — bereits die Bewunderung Europas geworden ist.

Eine neue Schaar soll den vorangegangenen Waffengefährten folgen — das tractatenmäßige Corps vervollständiget werden; daher hat die Regentschaft des Königreichs Griechenland dem Unterzeichneten die Fortsetzung der Werbung in der Art aufgetragen, daß neuerdings beiläufig 1400 Mann Infanterie aufgestellt werden sollen.

Den thatkräftigen bayerschen Männern und Jünglingen öffnet sich hiedurch eine fernere Laufbahn, welche — wenn sie auch öfter mit Entbehrungen und Anstrengungen mancherlei Art verbunden seyn sollte — vielen eine anständige Versorgung, manchen eine ausgezeichnetere Stellung, allen aber einen schönen Weg der Ehre, Thätigkeit und Erfahrung darbietet.

Indem der Unterzeichnete dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt er, daß in den Werbbedingungen, welche am 15. Juni d. J. bekannt gemacht wurden, nichts Wesentliches verändert sey, wie der nachstehende Auszug nachweiset.

München, den 20. October 1833.

Der Oberst im Königl. Griechischen Heere ꝛc.

Wilhelm v. Lesuire.

Auszug
aus den Werbebedingungen für den Königl. Griechischen Militärdienst.

1. Die Kapitulation ist für jeden Zugehenden auf vier Jahre festgesetzt.
2. Die Aufnahme können dem Werbvertrage vom 1. November 1832 gemäß erhalten:
   a) Die in der Königl. Bayerischen Armee dienenden Unteroffiziere und Soldaten, welche eine sechsjährige Kapitulation vollendet haben, und allenfalls in einer zweiten Kapitulation für sich selbst dienen, wenn sie sich auf dem Dienstweg um den Uebertritt melden.
   b) Diejenigen Bayern, welche der gesetzlichen Heerpflicht bereits Genüge geleistet haben, und sich hierüber durch Entlassungsscheine auszuweisen vermögen.
   c) Diejenigen, welche allenfalls noch nicht in die Conscription fallen, nachdem sie Caution für Erledigung ihrer vaterländischen Militärpflichtigkeit gestellt haben.
   d) Wer in der Königl. Bayerischen Armee dient, und für die noch aufhabende Dienstzeit einen Ersatzmann stellt.
   e) Ausnahmsweise diejenigen Deutschen und Schweizer, welche keine Militärpflicht gegen ihr Vaterland mehr haben, wenn sie die übrigen Bedingungen erfüllen. Im Eintrittsfalle sind sie den Bayern in jeder Hinsicht gleich gestellt.

Die weitern Erfordernisse für die wirkliche Annahme sind für jeden Competenten:

Ein sehr guter Leumund, Feldkriegsdiensttauglichkeit, das gefordert werdende Größenmaß und in der Regel ein 36 Jahre nicht überschreitendes Lebensalter.

Der Leumund muß nachgewiesen werden:

a) Durch Abschiede von den betreffenden Militärkommandostellen unter Beifügung einer verschlossenen Grundliste, auf welcher die allenfallsigen Strafen eingetragen seyn müssen. Die Competenten haben um Ausfertigung dieser Producte sich bei ihren frühern Militärcommandos selbst zu bewerben und dieselben den mit der Werbung beauftragten Offizieren verschlossen zu übergeben.
b) Durch Zeugnisse der betreffenden Polizeistellen. — Ehemalige Militärpersonen, welche über sechs Monate von ihren Corps entlassen sind, müssen ihre Aufführung und Beschäftigung seit der Entlassung ebenfalls durch Zeugnisse der betreffenden Polizeistellen nachweisen.

Neben dem Zeugniß der Polizeistelle muß der zum Eintritt Lusttragende eine von seiner Conscriptionsbehörde bestätigte Grundliste nach dem unten folgenden Formular mitbringen, worin die Rubriken von den bezüglichen Behörden ausgefüllt und bestätigt werden sind.

Die betreffenden Königl. Bayerschen Militär- und Civilstellen sind ersucht, die Ausfertigung der Grundlisten ꝛc. den Competenten nicht zu verweigern, weil dadurch die Aufklärungsschreiben über diese Personalverhältnisse vermieden sind, und somit das Geschäft sehr erleichtert wird.

Individuen, gegen welche eine Untersuchung aus irgend einer Veranlassung oder eine Schuldklage anhängig ist, können in den Dienst nicht aufgenommen werden.

Das Minimum der körperlichen Größe ist auf 5′ 7″ bestimmt, nach zwölftheiligem bayerischen Normallängenmaß.

Der Sold der Griechischen Infanterie ist, neben einer täglichen Brodportion in Natur oder Geld, auf 10 xr täglich festgesetzt.

Die Unteroffiziere ſind in einem aufſteigenden Verhältniſſe höher bezahlt; geſammte Mannſchaft, vom erſten Unteroffizier an, bezieht ein verhältnißmäßiges Monturratum, wodurch bei ſteter Präſenz, Guthaben am Ende der Kapitulation zu bemeſſen iſt.

Handgeld wird nicht gegeben.

Jeder Eingereihte hat Anſpruch auf gleiche dienſtmäßige Behandlung; alle Unteroffiziere werden von den Vorgeſetzten „Sie“ genannt, und ebenſo diejenigen eintretenden jungen Leute, welche etwa durch eine wiſſenſchaftliche Vorbildung, durch Anſtand und Erziehung an dieſe Anredungsformel gewöhnt ſind.

Zum Avancement in alle Grade iſt jeder Eintretende fähig, welcher ſich durch Treue, Muth, Ausdauer, Intelligenz, Wiſſenſchaft, Sittlichkeit und Anſtand Anſprüche hierauf erwirbt.

Die Regentſchaft des Königreichs Griechenland unterſtützt diejenigen in ihren Unternehmungen, welche ſich nach redlich vollendeter Dienſtzeit in Griechenland anſäßig machen wollen; diejenigen hingegen, welche alsdann in ihr Vaterland zurückzukehren wünſchen, werden bis Trieſt oder Venedig koſtenfrei gebracht und erhalten über dieſes bei ihrer Entlaſſung einen dreimonatlichen Sold auf Rechnung der Griechiſchen Regierung.

Bei dieſer Formation iſt noch eine verhältnißmäßige Anzahl von Unteroffiziers- und Horniſtenſtellen zu vergeben.

Zum Hauptwerbeplatz iſt vorläufig München beſtimmt, und die allenfalls weiter gewählt werdenden Werbeplätze ſollen nachträglich bekannt gemacht werden.

Mannsgrundliſte.

Nr.	Familien-Namen.	Vor- oder Tauf-Namen.	Wo geboren? Ort	Gericht	Kreis	Stand der Eltern	Wann geboren? Jahr	Tag	Monat	Größe Schuh	Zoll	Linien	Religion	Gewerbe oder Kunſt	Ledig	Verheirathet Frau	Kinder	Ob vorher, wie lange und in welchen diesſeitigen od. ausländiſchen Kriegsdienſten geſtanden, wann und wie abgegangen	Eigenhändige Unterſchrift der Eltern oder Vormünder zur Beſtätigung der gegebenen Einwilligung	Bemerkungen

Leumund.

K. M. Landgericht.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 2562 N.

pr. den 23. November 1833.

(Die Befestigung der Stadt Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät unterm 14. d. M. zu verfügen geruht haben, daß die Stadt Germersheim in die Zahl der festen Plätze des Königreichs aufgenommen werde, so wird das hierüber erfolgte allerhöchste Rescript nachstehend mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß nunmehr sämmtliche, hinsichtlich der Kriegsplätze, militärische Posten und der Polizei der Festungen bestehende Gesetze, insbesondere das Gesetz vom 8. Juli 1791 und die kaiserliche Decrete vom 9. und 29. Dezember 1811, innerhalb des Festungsrayons von Germersheim ihre Anwendung finden.

Speyer, den 21. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unsers Kriegsministeriums, in Erwägung der Nothwendigkeit der regelmäßigen Befestigung der Stadt Germersheim, haben Wir, nach Vernehmung Unsers Staatsministeriums des Innern, beschlossen, und verfügen hiemit was folgt:

1. Die Stadt Germersheim wird in die Zahl der festen Plätze Unsers Reiches aufgenommen.
2. Die Erwerbung der zum Behufe der Befestigung dieses Platzes nöthigen Gebäude und Gründe wird demnach hiedurch angeordnet.
3. Unsere Regierung des Rheinkreises ist ermächtigt, im Benehmen mit den einschlägigen Behörden die Gebäude und Gründe näher zu bestimmen, deren Eigenthum zum ersagten Zwecke in der durch das Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Weise von Privaten oder Körperschaften an den Staat abzutreten ist. Hienach ist sich zu achten.

München, am 14. November 1834.

Ludwig.

G. v. Weinrich.

Graf Seinsheim.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär.

A. v. Heppenstein.

Ad Nm. Exh. 1547 Cg.

pr. den 23. November 1833.

(Die allgemeine protestantische Pfarrwittwenkasse des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den nachstehenden Uebersichten bringt die unterfertigte Stelle den Stand der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse des Rheinkreises während den Jahren 1829, 1830 und 1831 zur Kenntniß der Betheiligten.

Uebersicht
über den Stand der allgemeinen Pensionsanstalt für die protestantische Geistlichkeit des Rheinkreises am Schlusse des Jahrs 1829.

Am Schlusse des Jahrs 1828 belief sich das Gesammtvermögen der Anstalt, inclusive der Einnahmsausstände und des baaren Kassenvorraths, auf 118446 fl 10 xr.

Einnahmen im Jahre 1829.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	xr
1. Ueberschuß aus der Rechnung des vorhergehenden Jahrs 1828 . . .	12604	48½
2. Einnahmsausstände aus voriger Rechnung	5292	30½
3. An abgetragenen Kapitalien: fl xr		
a) Acceßkapitalien . . 800 —		
b) Ausgeliehene Kapitalien 5542 59		
	6342	59
4. An Intercalargefällen . . .	1673	53½
5. Staatsgefällen von erledigten Pfarreien	4637	39
6. Dotationsgefällen von erledigten Pfarreien	1562	57½
7. Vom Verlag von Religionsbüchern .	2005	20
8. Von den Erndtefestcollecten . .	329	57
Zusammen . .	34450	5

B. Ordentliche Einnahmen:

	fl	xr
1. Jährliche Beiträge der Mitglieder	1461	8½
2. Zinsen von ausstehenden Kapitalien der Mitglieder .	685	32½
3. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . . .	4472	32½
Zusammen . .	6619	13½
Die Gesammteinnahme beträgt demnach	41069	18½

Ausgaben vom Jahre 1829.

A. Gewöhnliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Pensionen von Wittwen und Waisen	4442	26
2. Quiescenzgehalte	430	—
3. Kanzleikosten	21	27
4. Geldtransportkosten	29	56
5. Gratificationen	100	—
6. Gehalt des Rechners	400	—
Zusammen . .	5423	49

B. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Vicariegebühren . .	1052	28
2. Neu angelegte Kapitalien	8330	20
3. Reisekosten und Taggebühren des Rechners . . .	10	—
Zusammen . .	9392	48
Die Gesammtausgabe beträgt demnach	14816	37

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt . . .	41069	18½
" Ausgabe " . . .	14816	37
Bleibt Ueberschuß .	26252	41½
Hierunter sind an Ausständen begriffen	5620	34½
Bleibt baarer Kassenvorrath	20632	7

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahrs 1829.

	fl	xr
1. Ausgeliehene Kapitalien bei Privaten gegen hypothekarische Verpfändung .	89507	54
2. Acceßkapitalien	13528	18
3. Einnahmsausstände	5620	34½
4. Baarer Kassenvorrath . . .	20632	7
Summe des Gesammtvermögens	129288	53½

Vergleichung
mit dem Vermögensstand des vorhergehenden Jahrs.

	fl	xr
Das Gesammtvermögen am Schlusse des Jahrs 1829 beträgt	129288	53½
Dasselbe belief sich Ende 1828 auf	118446	10
Hat sich demnach vermehrt um	10842	43½

Neun und zwanzig Wittwen und drei und fünfzig einfache Waisen erhielten im Jahre 1829 die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge, so wie ein wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzter und ein anderer hochbejahrter Geistlicher, den von der allerhöchsten Stelle denselben allergnädigst bewilligten Ruhegehalt, resp. Unterstützung erhielten.

Uebersicht
über den Stand der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt am Schlusse des Jahrs 1830.

Am Schlusse des Jahrs 1829 belief sich das Gesammtvermögen der Anstalt, inclusive der Einnahmsausstände und des baaren Kassenvorraths auf 129288 fl 53½ xr.

Einnahmen im Jahre 1830.
A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	xr
1. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1829	20632	7
2. Einnahmsausstände aus voriger Rechnung	5620	34½
3. An abgetragenen Kapitalien:		
a) Accesskapitalien	912	30
b) Ausgeliehene Kapitalien	7912	11½
	8824	41½
4. Intercalargefällen	1160	21½
zu übertragen	36237	44½
Uebertrag	36237	44½
5. Staatsgehalt von erledigten Pfarreien	5319	40½
6. Vom Verlag von Religionsbüchern	3011	28
7. Von den Erndtefestcollecten	349	44
Zusammen	44918	37½

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	xr
1. Jährliche Beiträge der Mitglieder	1607	53½
2. Zinsen von ausstehenden Kapitalien der Mitglieder	695	46
3. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	4693	26½
Zusammen	6997	6½
Die Gesammteinnahme beträgt demnach	51915	43½

Ausgaben im Jahre 1830.
A. Gewöhnliche Ausgaben.

1. Pensionen von Wittwen und Waisen	4947	6
2. Quiescenzgehalte	430	—
3. Kanzleikosten	31	34
4. Geldtransportkosten	27	15
5. Gratificationen	100	—
6. Gehalt des Rechners	400	—
Summa	5935	57

B. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Vicariegebühren	1068	14
2. Vergütung irrthümlicher Einnahmsansätze	103	33½
3. Prozeßkosten	200	45
4. Neu angelegte Kapitalien	14000	—
5. Definitiv ungiebige Ausstände	684	19
Zusammen	16056	51½
Die Gesammtausgabe beträgt demnach	21992	48½

Abgleichung.

	fl	xr
Die Einnahme beträgt . . .	51915	43½
Ausgabe	21992	48½
Bleibt Ueberschuß .	29922	55½
Darin sind an Einnahmsausständen begriffen	6207	9
Bleibt baarer Kassenvorrath	23715	46½

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahrs 1830.

Am Schlusse des Jahrs 1830 waren vorhanden:	fl	xr
1. Ausgeliehene Kapitalien bei Privaten gegen hypothekarischen Versatz . .	95595	42½
2. Accesskapitalien	13215	48
3. Einnahmsausstände	6207	9
4. Baarer Kassenvorrath . . .	23715	46½
Summe des Gesammtvermögens	138734	25½

Vergleichung
mit dem Vermögensstand des vorhergehenden Jahrs.

Das Gesammtvermögen am Schlusse des Jahrs 1830 beträgt	138734	25½
Dasselbe belief sich Ende 1829 auf . .	129288	53½
Dasselbe hat sich demnach vermehrt um	9445	32

Dreißig fünf Wittwen und fünfzig fünf einfache und drei doppelte Waisen erhielten im Jahre 1830 die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge, so wie ein wegen Kränklichkeit in Ruhestand versetzter und ein anderer hochbejahrter Geistlicher, den von der allerhöchsten Stelle denselben allergnädigst bewilligten Ruhegehalt resp. Unterstützung erhielten.

Uebersicht
über den Stand der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt am Schlusse des Jahrs 1831.

Am Schlusse des Jahrs 1830 belief sich das Gesammtvermögen der Anstalt inclusive der Einnahmsausstände und des baaren Kassenvorraths auf 138734 fl 25½ xr.

Einnahmen im Jahre 1831.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	xr
1. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1830	23715	46½
2. Einnahmsausstände aus voriger Rechnung	6207	9
3. An abgetragenen Kapitalien:		
a) Accesskapitalien . .	462	30
b) Ausgeliehene Kapitalien	6320	½
	6782	30½
4. An Intercalargefällen . . .	1858	21
5. Staatsgehalt von erledigten Pfarreien	3985	28½
6. Vom Verlag von Religionsbüchern .	2984	2
7. Von den Erndtefestcollecten . .	347	58½
Zusammen . .	45881	16

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	xr
1. Jährliche Beiträge der Mitglieder	1628	55½
2. Zinsen von ausstehenden Eintrittskapitalien der Mitglieder	765	4½
3. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	4925	37
Zusammen . .	7314	37
Die Gesammteinnahme beträgt demnach	53195	53

Ausgaben im Jahre 1831.

A. Gewöhnliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Pensionen von Wittwen und Waisen	5066	44
2. Quiescenzgehalte	430	—
3. Kanzleikosten	30	17
4. Geldtransportkosten	15	21
5. Gratificationen	100	—
6. Gehalt des Rechners	400	—
Zusammen . .	6042	22

B. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Vicariegebühren . . .	1268	58½
2. Für den Druck und Verlag der Religionsbücher . .	2131	—
3. Für verschiedene bei Art. 19 der Rechnung nachgewiesene Ausgaben	33	30
4. Neu angelegte Kapitalien	19950	—
Zusammen . .	23383	28½
Die Gesammtausgabe beträgt demnach	29425	50½

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt . . .	53195	53
Die Ausgabe	29425	50½
Der Ueberschuß .	23770	2½
Davon abgezogen die im Ueberschuß begriffenen Einnahmsausstände mit . .	6445	½
Bleibt baarer Kassenvorrath	17325	2

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahrs 1831.

Am Schlusse des Jahrs 1831 waren vorhanden:	fl	xr
1. Ausgeliehene Kapitalien bei Privaten gegen hypothekarischen Versatz . .	109365	42½
zu übertragen . .	109365	42½
Uebertrag . .	109365	42½
2. Accesskapitalien	13953	18
3. Einnahmsausstände	6445	½
4. Baarer Kassenvorrath . . .	17325	2
Summe des Gesammtvermögens	147089	3

Vergleichung

mit dem Vermögensstand des vorhergehenden Jahrs.

Das Gesammtvermögen am Schlusse des Jahrs 1831 beträgt	147089	3
Dasselbe belief sich am Ende 1830 auf .	138734	25½
Und hat sich hienach vermehrt um .	8354	37½

Dreißig drei Wittwen, vierzig neun einfache und drei doppelte Waisen, erhielten im Jahre 1831 die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge, so wie ein wegen Kränklichkeit in Ruhestand versetzter und ein anderer hochbejahrter Geistlicher den von der allerhöchsten Stelle denselben allergnädigst bewilligten Ruhegehalt resp. Unterstützung erhielten.

Speyer, den 20. November 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. November 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101	100¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	114	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 53. Speyer, den 9. Dezember 1833.

Inhalt.

Königl. Verordnung, die Bildung des Grenz-Kontrol-Bezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht. — Benennung der Vorbereitungslehrer für das Jahr 1833 und 1834. — Königl. Consulat zu Ankona. — Gewerbprivilegien. — Dienstesnachrichten.

(Die Bildung des Grenz-Kontrol-Bezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem sowohl die bisherigen Erfahrungen, als die bevorstehende Zollvereinigung eine vollständige Bildung des Kontrolbezirkes im Rheinkreise zur Verstärkung der Zollaufsicht an mehreren Grenzpunkten nöthig machen, so haben Wir — nach sorgfältiger Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse und mit besonderer Rücksicht auf Unsere über Einführung der Zollordnung und des Zolltarifes schon am 29. November 1829 erlassene Verordnung, dann mit Beziehung auf die §. 2 daselbst ausdrücklich berührten allerhöchsten Bestimmungen vom 20. September des nämlichen Jahres in Betreff der Zollaufsicht und Kontrole, und auf den Grund der Vorschrift des §. 1 lit. d. des Additionalgesetzes vom 28. Dezember 1831 zur Zollordnung — beschlossen zu verordnen, wie folgt:

I.

Das zum Vollzuge der zollgesetzlichen Bestimmungen berufene Personale soll an der Zollinie und innerhalb derselben in dem Zwischenraume oder Kontrolbezirke, wie dieser unter *Lit.* IV. bestimmt ist, nach den nähern Vorschriften seiner Instructionen befugt seyn, beim Betreten eines Transportes von Handelswaaren, ohne Unterschied, ob solche Handelswaaren durch Boten, Fuhrleute, Handfuhrwerke oder durch Packträger verführt und vertragen werden, dann ob sie aus dem Auslande kommen, oder in dem Inlande geladen werden, die Nachweisung zu verlangen, daß solche Transporte bereits an den Grenzzollstätten zollordnungsmäßig behandelt oder erst innerhalb der Zollinie geladen seyen, und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

II.

Diese Nachweise hat zu geschehen:

1. bei Transitgütern lediglich durch die Zollpässe,
2. bei allen Gegenständen, welche nach dem Zolltarife einer Einfuhrverzollung unterliegen, bei ihrer

Versendung innerhalb des Kontrolbezirkes durch Urkunden der Zollbehörden über die geschehene Verzollung oder durch Zeugnisse der Polizeibehörden über den inländischen Ursprung.]

Dabei wird insbesondere bemerkt, daß bloße Frachtscheine die Stelle dieser geforderten Zollscheine oder Ursprungszeugnisse durchaus nicht vertreten können.

III.

Ausgenommen sind von der erwähnten Nachweisung:

1. die rohen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande, —
2. die zollfreien Gegenstände der Einfuhr im unverpackten Zustande, —
3. die Gegenstände des Grenzverkehrs, welche den Bestimmungen Unserer allerhöchsten Verordnungen vom 4. Februar 1829, den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend, und vom 21. Dezember des nämlichen Jahres — den kleinen Verkehr an den Grenzen des bayerisch-würtembergischen und des preussisch-hessischen Zollvereines betreffend — unterliegen.

Die zur Zollaufsicht verpflichteten Personen sollen jedoch befugt seyn, auch von den unter vorstehenden Positionen bezeichneten Gegenständen Einsicht zu nehmen, so wie jedes hiemit beladene Landfuhrwerk oder Wasserfahrzeug, jeden Packträger oder Viehführer innerhalb des Grenz-Kontrol-Bezirkes dießfalls anzuhalten, und im Falle gegründeten Verdachtes zur näheren Untersuchung an die nächste Zoll- oder Polizeibehörde zu begleiten.

IV.

Der Zwischenraum, innerhalb welchem die bezeichnete Nachweisung über sämmtliche Verkehrsgegenstände bei ihrer Verführung gefordert werden kann, soll sich — vor der Hand und bis anders bestimmt wird — erstrecken: von der Grenze des Großherzogthums Hessen bei Bobenheim an längs der sogenannten Rheinstraße über Bobenheim, Frankenthal, Oggersheim, Mutterstadt — von da über Schifferstadt, Hanhofen, Harthausen, Schwegenheim, Weingarten, Oberlustadt, Zaiskam, Knittelsheim, Rheinzabern, Langenkandel; von Langenkandel nach Langenberg, Freckenfeld, Dierbach, Bergzabern, Birkenhördt, Lauterschwan, Erlenbach, Busenberg, Bärenbach, Bruchweiler, Wolfseyen, Ketterichhof, Obersimten, Winzeln, Windsberg, Walbacherhof, Heldelbingerhof, Rimschweiler, Mittelbach, Wahlerhof, Kirchheimerhof, Kahlenbergerhof, Rubenheim, Erfweiler, Aßweiler, Selbach, Rittershof bis Hesel, und zwar einschließlich sämmtlicher genannten Ortschaften und Straßen.

V.

Treffen die zur Aufsicht verpflichteten öffentlichen Diener Waarentransporte an, welche auf verbotenen Wegen oder zur Nachtzeit über die Zolllinie einbrechen oder welche innerhalb des vorbemerkten Grenz-Kontrol-Bezirks mit den §§ II. vorgeschriebenen Nachweisungen entweder gar nicht versehen sind, oder deren Legitimationsdocumente nicht mit den Waaren übereinstimmend, oder verdächtig, abkorrigirt oder veraltet befunden werden, so haben sie dieselben in der Richtung, worin sie solche finden, zum nächsten Zollamte oder zum nächsten competenten Gerichte Behufs der die Handhabung der Zollordnung sichernden Einschreitungen zu führen.

Eben so haben sie dem betreffenden Zollerhebungsamte, oder in dringenden Fällen wenigstens der Ortsobrigkeit, zum Behufe der geeigneten Vorkehrungen und Einschreitungen unverzüglich Anzeige zu machen, wenn

sie wahrnehmen, daß Schiffe oder Fahrzeuge an verbotenen Punkten anlanden.

Indem Wir zugleich wiederholt auf den Titel VIII. der Zollordnung — deren Verletzung und die Bestrafung solcher Contraventionen betreffend und auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 27. November 1829 über die Anwendung dieses Titels auf den Rheinkreis hinweisen, erwarten Wir mit aller Bestimmtheit, daß sämmtliche Behörden und Bedienstete dieses Kreises zur pflichtmäßigen Handhabung der Zollordnung und der hierauf bezüglichen Vorschriften und Anordnungen mit Ernst und Kraft zu wirken sich beiseru werden, und befehlen demnach, daß diese Beschlüsse durch das dortige Amtsblatt ohne Verzug zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, fügen übrigens noch bei, daß unterm Heutigen Unserer General-Zoll-Administration der Auftrag zugegangen, im Benehmen mit Unserer Kreisregierung wegen Aufstellung der erforderlichen Kontrolpostirungen und wegen anderer zur Ausführung der getroffenen Verfügung dienlichen Maßnahmen das Geeignete einzuleiten.

München, den 29. November 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Gietl.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 7. Dezember 1833.

(Den Vorbereitungsunterricht der Schuladspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verfügungen vom 17. Oct. 1823 und 3. April 1827 haben festgesetzt, daß die dreijährige Vorbereitungszeit der Schuladspiranten zur Aufnahme in das Schullehrerseminar nicht dem Zufalle überlassen werden könne, vielmehr jene Lehrer, bei welchen der Vorbereitungsunterricht genommen werden müsse, alljährlich bekannt gemacht werden sollen.

Man bringt daher das Verzeichniß dieser Vorbereitungslehrer für das Jahr 1833 und 1834 andurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerkt einerseits, daß die Adspiranten nicht an die bezeichneten Lehrer ihres Kantons oder Bezirks gebunden seyen, sondern den Vorbereitungsunterricht bei jedem der genannten Lehrer nehmen können, andererseits aber auch kein Adspirant in das Seminar aufgenommen werde, der sich nicht über einen vollständig genossenen dreijährigen Vorbereitungsunterricht auszuweisen vermöge, zugleich aber auch bei der Concursprüfung jene Kenntnisse erprobt habe, an welche die diesseitige Verfügung vom 1. October 1827 (Intelligenzblatt № 36) diese Aufnahme geknüpft hat.

Speyer, den 5. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

(Folgt anderseits das angeführte Verzeichniß.)

Land-commissariat.	Kanton.	Lehrer protestantischer Confession.	Lehrer katholischer Confession.
Bergzabern.	Annweiler. Bergzabern.	Konrad Hornberger zu Mühlhofen. Jacob Wollenweber zu Niederhorbach.	Franz Jos. Doll zu Annweiler. Joh. Bapt. Höffner zu Dernbach. Gabriel Oehl zu Bergzabern. Simon Lau zu Steinfeld. Anton Dienes zu Kapsweyer.
Frankenthal.	Frankenthal. Grünstadt.	Jacob Vierling zu Frankenthal. Friedr. Ad. Koch zu Lambsheim. Friedr. Stichter zu Gerolsheim. Peter Müller zu Kleinniedesheim. Georg Andr. Roos zu Kindenheim. Jacob Krieger zu Grünstadt. Valent. Schäfer zu Großkarlbach. Christian Knöbel zu Bissersheim.	Ludwig Dahl zu Frankenthal. Lorenz Graß zu Eppstein. Jacob Eckenroth zu Dirmstein. Joseph Fuß zu Sausenheim.
Germersheim.	Germersheim. Kandel.	Friedr. Hessert zu Freisbach. Johann Humbert zu Zeiskam. Heinr. Ludw. Sachs zu Zeiskam.	Heinr. Bened. Wiß zu Germersheim. Joh. Georg Sahl zu Oberlustadt. Joseph Schimpf zu Lingenfeld. J. Gg. Schellenberger zu Rheinzabern.
Homburg.	Homburg. Landstuhl. Waldmohr.	Joh. Praß zu Homburg. Heinr. Maurer zu Homburg. Sebast. Seißler zu Gerhardsbrunn. Karl Leonhard zu Reichenbach. Jacob Cordier zu Stambach. Karl Kiefer zu Matzenbach.	Jacob Danner zu Homburg. Christian Velten zu Homburg. Heinr. Baldauf zu Martinshöh. Michael Doll zu Landstuhl. Joh. Heinrich zu Reichenbach. Joh. Schmitt zu Brücken. Jac. Bernhard zu Mittelberbach.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern. Otterberg.	Peter Schmitt zu Kaiserslautern. Ad. Marzall zu Kaiserslautern. Philipp Dahl zu Otterberg.	Anton Sproß zu Kaiserslautern. Joseph Schmeißer zu Kaiserslautern. Jacob Kempter zu Otterberg.

Landscommiſſariat.	Kanton.	Lehrer proteſtantiſcher Confeſſion.	Lehrer katholiſcher Confeſſion.
Kaiſerslautern.	Winnweiler.	Daniel Berger zu Otterſtadt. W. Weißmann zu Münchweiler. Jac. Schmitt zu Winnweiler.	Joh. Ad. Schlabeck zu Weilerbach. Joh. Eymer zu Schallodenbach. Fr. Karl Fuhrmann zu Winnweiler. Joh. Adam Platz zu Börrſtadt. Joh. Scheidel zu Hochſtein. Peter Neurohr zu Imsweiler.
Kuſel.	Kuſel. Lauterecken. Wolfſtein.	Friedr. Schmitt zu Konken. Joh. Lehmann zu Nußbach. C. Hildenbrandt zu Lauterecken. Joh. Jac. Schwarm zu Neunkirchen. Karl Kunz zu Föckelberg. Jac. Andreä zu Jettenbach.	Franz Ludw. Schreck zu Kuſel.
Kirchheimbolanden.	Kirchheimbolanden. Obermoſchel. Göllheim.	Joh. Ad. Stichter zu Bolanden. Jacob Scherrer zu Dannenfels. Philipp Heintz zu Einſelthum. Joh. Ludw. Rauch zu Marnheim. Franz Nettig zu Gauersheim. Georg Räder zu Biſchheim. Joh. Peter Nebinger zu Obermoſchel. Konrad Kuſtner zu Kerzenheim. Joh. Wild zu Altenbamberg.	Joſeph Ludw. Stöckel zu Kirchheim. Joſeph Dell zu Göllheim.
Landau.	Edenkoben. Landau.	Georg Peter Moſer zu Edenkoben. Friedr. Koſt zu Edenkoben. Konrad Friedr. Heſſert zu Böchingen. Johann Wilh. Jung zu Landau. Phil. Jac. Abel zu Landau. Georg Michael Engel zu Nußdorf.	Peter Andr. Huth zu Hainfeld. Franz Peter Englert zu Edesheim. Bonifaz Adelmann zu Offenbach. Ludwig Schultz zu Herxheim. Joh. Ad. Chriſtiani zu Merlheim. Jacob Ferner zu Edenkoben.

Land-commissariat.	Kanton.	Lehrer protestantischer Confession.	Lehrer katholischer Confession.
Neustadt.	Dürkheim.	Philipp Müller zu Ungstein. Karl Eberle zu Wachenheim.	Heinrich Biebel zu Forst. Ignaz Günther zu Leistadt.
	Neustadt.	Joh. Phil. Baumann zu Leistadt. Michael Zeidler zu Neustadt. Philipp Schneider zu Mußbach. Jacob Rheinberger zu Haardt. Jacob Humbert zu Lachen.	Georg Wenz zu Friedelsheim. Friedr. Ignaz Schäffer zu Neustadt. Franz Hauck zu Mußbach. Wilh. Volmar zu Weidenthal.
Pirmasens.	Dahn.	C. Hasemann zu Thaleischweiler.	Franz Reichart zu Dahn.
	Pirmasens.	Tobias Runk zu Nünschweiler. David Stempel zu Pirmasens.	Joh. Georg Kneis zu Bundenthal. Peter Winstel zu Bobenthal.
	Waldfischbach.	Konrad Gauweiler zu Schopp. Jacob Eckhard zu Waldfischbach.	Peter Serr zu Pirmasens. Joseph Kirschenheuter zu Rodalben. Jacob Frisch zu Weselberg. Hermann Kuprion zu Merzalben. Wilhelm Dietrich zu Hermersberg.
Speyer.	Speyer.	Nicol. Walter zu Speyer. Jacob Zimmermann zu Speyer. Friedr. Rink zu Speyer.	Franz Weber zu Speyer. Carl Le Maire zu Speyer.
	Mutterstadt.	Joh. Fink zu Böhl. N. Behringer zu Iggelheim. Georg Lackmann zu Mutterstadt. Conrad Krebs zu Alsheim. Joh. Gg. Apé zu Fußgönheim.	Nicol. Stamer zu Böhl. Anton Wolfer zu Harthausen. Johann Rief zu Mutterstadt. Franz Jos. Geßner zu Mutterstadt. Anton Ginkel zu Maudach.
Zweibrücken.	Zweibrücken.	Martin Krämer zu Zweibrücken. Friedr. Stutz zu Zweibrücken. J. Pet. Wesch zu Neuhornbach.	Joh. Zahm zu Zweibrücken. Theod. Thurnwanger zu Gersheim. Bernh. Zahm zu Blieskastel. Friedr. Wellenmeyer zu Blieskastel. Heinr. Hettenheimer zu St. Ingbert. Joh. Bastian zu Ommersheim. Ant. Wittenmeyer zu Bebelsheim.

Königl. Bayer. Consulat zu Ankona.

Seine Majestät der König haben sich unterm 1. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden den Jacob Baluffi, Chef des Handlungshauses gleichen Namens, zum Königl. Bayer. Consul zu Ankona zu ernennen.

Ertheilung und Verlängerung von Gewerbprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 7. October d. J. dem Weingastgeber Alois Koch zu Straubing ein Gewerbprivilegium auf sein verbessertes Verfahren in Vorbereitung, Enthaarung, Geschmeidigmachen und Lohgarmachen der Häute und Felle für den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. October l. J. das dem Bleibüchsenfabrikanten Franz Xaver Deschler zu Augsburg unterm 19. October 1828 ertheilte Gewerbprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Austrocknung feuchter Mauern, für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescripts vom 8. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Functionen eines Rendanten der Kreishülfskasse in Speyer dem dortigen pensionirten Rittmeister von Rogister zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. September l. J. die bisherigen Postverwaltungsverweser Christoph Haas zu Homburg und Karl Robt zu Landau in definitiver Eigenschaft als Postverwalter zu bestätigen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 8. November l. J. haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem Kaplan Ludwig Schmitt in Landau verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7. November l. J. die Pfarrei Höchen, Landcommissariats Homburg, dem Verweser derselben, Priester Joseph Aloys Obitz, zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. November 1833 haben Seine Königliche Majestät die katholische Pfarrei Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrverweser derselben, Priester Peter Wack allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der protestantische Pfarrer zu Theisbergstegen, Karl Nicolaus Mayer, zum Bezirksschulinspector für das Landcommissariat Cusel in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. November l. J.,

wurde der Gemeinderath Philipp Hertel der 3. zu Jettenbach, Landcommiſſariats Kuſel, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. November 1833, wurde der Schulcandidat Jacob Aſt von Böckweiler zum proviſoriſchen Lehrer an der katholiſchen Schule zu Bieſingen, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beſchlüſſe Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. Nov., wurden die Schulcandidaten Konrad Duttenhofer von Oſſenbach und Georg Braun von St. Martin zu Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Edesheim, Landcommiſſariats Landau, und Chriſtoph Körper von Herxheimweyher zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Herxheim, desſelben Landcommiſſariats, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. November 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101	100¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	114	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte Nro. 52 vom 30. v. M. ſoll es pag. 508, Sp. 1 Z. 18 v. u., heißen: „Geſetz vom 8. — 10. Juli 1791“ und ebendaſelbſt Z. 19 „Decrete vom 9. und 24. Dezember 1811.“

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 54. Speyer, den 11. Dezember 1833.

Inhalt.

Verfügung in Bezug auf die Leistung der Amtsbürgschaften in baarem Gelde. — Verbotene Zeitblätter. — Vorbedingungen zur Erlangung eines Darlehens aus der Kreishülfskasse. — Auftrag an die Kassenämter zur Beförderung des Kreisfonds-Rechnungswesens. — Stand des katholischen Decanatfonds am Ende des Jahrs 1832. — Bewilligte Collecte. — Zurückgabe eines entweder gewesenen Dienstsiegels. Pfarreierledigungen. — Empfehlenswerthes Buch.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 1961 C.

pr. den 30. November 1833.

(Die Amtsbürgschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung wird sämmtlichen mit dem Vollzug beauftragten Königl. Behörden, so wie den Adspiranten zu einer der Amtsbürgschaft unterliegenden Stelle zur künftigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 25. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Heimberger.
Keim.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben am 12. d. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Amtsbürgschaften im Rheinkreise für die Zukunft bei neuen Anstellungen und Beförderungen durchgehends in baarem Gelde aufrecht gemacht werden müssen, daß jedoch die allerhöchste Genehmigung für diejenigen Fälle vorbehalten bleibe, wo dringende Gründe vorhanden seyn sollten, aus welchen die Stellung der Kaution durch Hypotheken oder durch Expromission ausnahmsweise zu bewilligen wäre.

In Folge dieses allerhöchsten Beschlusses erhält die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, die Weisung, die Amtsbürgschaften der Rentbeamten, des Kreiskassa-Personals, der Hypothekenbeamten, letztere insoweit sie eine solche für die in die Staatskasse fließenden Gebühren zu stellen haben, des Stempelverwalters u. s. w. künftig zwar nach den dermal im Rheinkreis gültigen Bestimmungen, jedoch ausschließlich in Baarem, zu reguliren, für die schleunige Ablie-

ferung der erlegten Kautionen durch die Rheinkreiskasse an die hiesige Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkasse Sorge zu tragen, und in Fällen, wo besondere Gründe zur ausnahmsweisen Bewilligung der Kautionsstellung durch Hypotheken oder Bürgschaften vorliegen sollten, jedesmal vorher gutachtlichen Antrag hieher zu erstatten.

München, den 14. November 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

gez. v. Lerchenfeld.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
gez. Gietl.

---

pr. den 6. Dezember 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   die Druckschrift „Darstellung der blutigen Ereignisse am Pfingstfeste 1833 auf dem Hambacher Schloßberge im Dorfe Hambach und zu Neustadt an der Haardt; Neustadt an der Haardt 1833."
2. Durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) die Druckschrift „Ein Wort über Privation und ihre Bestätigung, an Freunde des Rechts und der Wahrheit, von Königsberger."
   b) die Nrn. 252 und 259 des Zeitblattes „Niederrheinischer Courier vom 20. und 29. October 1833."
   c) der Nr. 82 des Zeitblattes „Der Eidgenosse vom 14. October 1833."
3. Durch das Königl. Stadtcommissariat Nürnberg:
   die Druckschrift „Ueber die Revolution in Deutschland aus dem Polnischen des Moritz Mochnazki. Dresden und Leipzig in Kommission der Arnoldischen Buchhandlung 1833.

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 15., 19. und 20. November 1833 wurden die Beschlagnahmen obiger Schriften mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation derselben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 28. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Esh. 2888 N.

pr. den 30. November 1833.

(Die Instruction der Gesuche um Darlehen aus der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch immer viele Gesuche um Darlehen aus der Kreishülfskasse ganz unvollständig instruirt hieher gelangen, so hat man um unnöthige Schreibereien, Hin- und Hersendungen und unnöthigen Zeitverlust für die Hülfesuchenden künftig zu vermeiden, die wesentlichsten Vorbedingungen, unter welchen Darlehen aus der Kreishülfskasse erlangt werden können, hienach kurz und faßlich zusammengestellt, und es werden die mit der Instruction dieser Gesuche befaßten Beamten hiemit angewiesen, in ihren Berichten oder Zeugnissen sich jedesmal (und zwar unter Einhaltung der aufgestellten Reihenfolge) über jeden einzelnen Punkt mit Bestimmtheit zu äußern.

Gesuche, welche nicht nach der Vorschrift und unvollständig instruirt hieher gelangen, werden ohne weiters zurückgesendet werden.

Speyer, den 25. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Kuttringshausen, coll.

Vorbedingungen

zur Erlangung eines Darleihens aus der Kreishülfskasse.

I. Es muß ein Zeugniß oder ein amtlicher Bericht des einschlägigen Bürgermeisteramtes vorliegen, wodurch unter persönlicher Verantwortlichkeit der Wahrheit gemäß bezeugt wird:

1. daß der Gesuchsteller im Kreise ansäßig ist;
   VII. der Stiftungsurkunde.
2. daß derselbe Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ist;
   II. der Stiftungsurkunde.
3. daß er sich in einem unverschuldeten Nothfalle befindet, welcher bestimmt angegeben seyn muß;
   II. der Stiftungsurkunde.
4. daß er zur Erhaltung seines Vermögens einer Aushülfe bedarf;
   §. 2. lit. b. ibid.
5. daß er aus Mangel eines hinreichenden Unterpfandes für eine Hypothek nicht im Stande ist auf gewöhnlichem Wege ein Darleihen zu erhalten, und daß ihm auch keine andere Mittel seiner Noth abzuhelfen zu Gebot stehen;
   §. 1. lit. d. ibid.
6. daß er ohne ein Darleihen aus der Kreishülfskasse sein Vermögen nicht erhalten kann;
   II. ibid.
7. daß ihm durch ein Darleihen aus der Kreishülfskasse auch wirklich geholfen werden kann;
   §. 4. ibid.
8. daß derselbe in dem Rufe eines rechtlichen, sittlichen, erwerbsamen und thätigen Mannes steht, und nie an Exzessen und gesetzwidrigen Umtrieben Antheil genommen hat;
   VII. ibid.
9. daß die von ihm angebotene Sicherheit hinreichend ist, wobei, wenn liegende Güter zur Sicherheit angeboten werden, dieselben genau beschrieben werden müssen, und wenn ein Bürge gestellt werden will, auch hinsichtlich seiner die Qualification wie hieroben sub *Nº* 8 angegeben seyn muß.
   §. 4. ibid.

II. In den von den Königl. Landcommissariaten über solche Gesuche zu erstattenden Berichten, muß ausdrücklich bemerkt werden, daß dieselben gegen die durch das Bürgermeisteramt constatirten Thatsachen keine Erinnerungen zu machen haben.

Ad Num. Exh. 2044 O.

pr. den 3. Dezember 1833.

(Das Kreisfonds-Rechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beschleunigung der von dem Königl. Staatsministerium verfügten Stellung der Kreisfondsrechnung für das Etatsjahr 18$\frac{33}{34}$ ist dringend nothwendig, daß

1. die bereits verfallenen und für bezeichnetes Rechnungsjahr noch ausstehenden Gefälle an directen Steuern mit der größten Thätigkeit erhoben, und an die betreffenden Kassen abgeliefert werden;
2. daß alle bisher noch nicht erledigten Verzeichnisse von ungiebigen Quoten alsbald gehörig instruirt und begutachtet vorgelegt werden, damit die dar-

auf zu decretirenden Nachlässe ordonnanzirt und von der Kreiskasse verrechnet werden können.

Die Steuereinnehmer, Bezirkskassen, Rentämter, Landcommissariate und Steuercontrolämter werden demnach hiemit angewiesen, die sie betreffenden Rückstände unverzüglich zu erledigen.

Speyer, den 28. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Nro. Exh. 17032 L.

pr. den 3. Dezember 1833.

(Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds im Rheinkreise am Ende des Jahres 1832 betr.)

A. Rechnung vom Jahr 1832.

Einnahme.

	fl.	xr.	fl.	xr.
I. Erhobene Baarschaft von den früheren Rechnern	255	6		
II. Rückständige Kapitalzinsen	870	25		
III. Rückständiger Güterpacht	314	39		
IV. Abgetragene Kapitalien	2603	20½		
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme			4043	30½
V. Laufender Güterpacht	81	40		
zu übertragen	81	40	4043	30½
Uebertrag	81	40	4043	30½
VI. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	303	50		
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme			385	30
Ganzer Betrag aller Einnahmen			4429	—½

Ausgabe.

VII. Vertheilung der Rente des Fonds aus dem Jahr 1831	176	—		
VIII. Steuern und Auflagen	6	40		
IX. Verwaltungskosten	97	34		
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe			280	14
X. Angelegte Kapitalien	1195	28		
XI. Rückständige Steuern und Auflagen	42	30		
XII. Liquidations- und sonstige Kosten	93	24		
XIII. Gerichts- und sonstige Kosten	8	10		
XIV. Ausfälle von Einnahmen	1259	26		
XV. Ausstände von Einnahmen	70	58		
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe			2669	56
Ganzer Betrag aller Ausgaben			2950	10

Ausgleichung.

Ganzer Betrag aller Einnahmen	4429	—½
Ganzer Betrag aller Ausgaben	2950	10
Ganzer Betrag des Rechnungsrestes	1478	50½

B. Vermögensstand.

	fl	xr	fl	xr
a) Rechnungsrest			1478	50½
b) Neu angelegte Kapitalien	1195	28		
c) Aelterer Kapitalstock . . 6987 44 nach Abzug der abgetragenen Kapitalien . 2603 20½	4384	23½	5579	51½
d) Einnahmsausstände			70	58
e) Liquidirte Rückstände:				
1. Güterpacht . . .	292	43½	495	26
2. Kapitalzinsen . . .	202	42½		
Ganzer Betrag des Vermögens am 31. Dezember 1832 . . .			7625	6

Speyer, den 29. November 1833.

Ad Nm. Exh. 3026 N.

pr. den 3. Dezember 1833.

(Die Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Kirche in Celle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Ministerialentschließung vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät auf eine von den Vorstehern der katholischen Kirche zu Celle im Königreiche Hanover eingereichte Vorstellung eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Pfarrkirche zu Celle in allen katholischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen geruht.

Diese Sammlung wird im Rheinkreise am zweiten Weihnachtstage (den 26. Dezember l. J.) stattfinden.

Die Erträgnisse derselben sind von den Pfarrämtern mit doppelten Münzsortenverzeichnissen, wovon sie eines quittirt zurückzuempfangen haben, an die betreffenden Königl. Landcommissariate abzuliefern. Die Landcommissariate haben sodann die eingegangenen Gelder gleichfalls mit doppelten Sortenzetteln begleitet an die Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, Behufs der weiteren Ueberlieferung an die in Celle angeordnete Commission zu übersenden, und im Laufe des Monats Jänner kommenden Jahres über die eingegangenen Beträge die Verzeichnisse hieher vorzulegen.

Speyer, den 30. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2769 N.

pr. den 5. Dezember 1833.

(Die Entwendung eines Dienstsiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das unterm 14. November l. J. an sämmtliche Polizeibehörden ergangene Ausschreiben, im Betreffe des entwendeten Dienstsiegels des Bürgermeisteramts Germersheim, wird hiemit be-

kannt gemacht, daß dieses Siegel am 19. vorigen Monats wieder erlangt wurde.

Speyer, den 2. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3162 N.

pr. den 4. Dezember 1833.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Weidenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Weidenthal ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers daselbst in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt im Decanats- und Landcommissariatsbezirk Neustadt, und zählt im Pfarrorte und zehn eingepfarrten Orten, Höfen und Mühlen 807 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
a) an Staatsgehalt	193	3
b) an Stolgebühren	25	—
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts	226	26
d) aus den Grundrenten im Geldanschlag	2	—
e) an Kapitalzinsen	9	10
f) in einem Bezuge von . . . aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen.	12	4
g) in der Nutznießung von 3 Allmendgrundstücken, angeschlagen zu . .	2	28
zusammen . .	470	11
die Lasten betragen	21	10
bleibt reiner Ertrag .	449	1

Geeignete Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche um diese Pfarrei binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 28. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1486 Cg.

pr. den 29. November 1833.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Wolfstein, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jacob ist die Pfarrei Wolfstein zur Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung derselben wird hiemit ein Concurs auf sechs Wochen eröffnet, innerhalb welchen die etwaigen Bewerber um diese Pfarrei ihre Gesuche, mit den erforderlichen Belegen, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Lauterecken einzusenden haben, welches sämmtliche Eingaben zu seiner Zeit mit gutachtlichem Bericht anher einbefördern wird.

Die Pfarrei Wolfstein zählt 1056 Seelen und besteht aus der Gemeinde Wolfstein und dem ½ Stunde entfernten Filial Zweikirchen, wozu Nußweiler gehört. Abwechselnd wird im Sommer einen Sonntag in der Kirche zu Wolfstein, den nächsten Sonntag in der (auf freiem Felde stehenden) Kirche Zweikirchen Gottesdienst und Nachmittags Katechismuslehre in der zu Wolfstein gehalten; im Winter aber fängt an dem Sonntage, an welchem der Gottesdienst zu Zweikirchen statt findet, unmittelbar nach Beendigung desselben der zu Wolf-

stein an. Das heil. Abendmahl wird jährlich am Weihnachts- und Pfingstfeste in der Mutterkirche, am Oster- und Erndtefeste aber in der Filialkirche gefeiert.

Die Filialkirche ist sehr baufällig; auch die Mutterkirche ist nicht in einem ganz genügenden baulichen Zustande, konnte aber doch, der besondern Sorgfalt wegen, die auf sie verwendet wurde, bisher noch benutzt werden. Das onus fabricæ liegt den Pfarrgenossen ob. Keine der Kirchen ist simultan.

Die Pfarrwohnung ist schön und geräumig, wie die Oeconomiegebäude wohl erhalten. Ein nicht verschließbarer Hofraum ist vorhanden; dagegen fehlt ein Garten, der aber, wenn sich Gelegenheit hiezu darbietet, angeschafft werden soll.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach der Fassion von 1825:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	27	43
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	40	44
	300	27
Lasten ab . .	11	4
bleiben . .	289	23

Die Ergänzung der Congrua dieser Pfarrei 2. Klasse à 800 fl wird jährlich aus den Pfarrdotationsgeldern pro rata geleistet.

Speyer, den 27. November 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Nachrichten und Miscellen.

pr. den 6. Dezember 1833

Einladung zur Subscription.

Seit fünf Jahren ertheile ich praktischen Unterricht in der Obstkultur, wobei sich zahlreiche Zuhörer aus verschiedenen Klassen, vorzüglich aber sehr viele an der Hochschule Studierende einfanden. Schon die an diesem Unterrichte Theilnehmenden empfanden hiebei das dringende Bedürfniß eines Handbuches, worin sie während der Dauer des Unterrichtes selbst das Gelehrte und praktisch Gezeigte hätten nachlesen und bedenken können. — Noch fühlbarer ward dieß Bedürfniß aber Allen nach vollendetem Lehrkurse, weil ihnen das Mittel mangelte, das Gehörte und Gesehene ihrem Gedächtnisse zu bewahren.

Allgemein aufgefordert, fand ich mich daher veranlaßt, die, meinem Unterrichte zu Grunde gelegten, selbst gemachten, vieljährigen Erfahrungen, und die vielen gezeigten, bisher nur mir eigenen Vortheile in Manipulationen s. a., vereinigt mit dem hie und da in andern Werken zerstreuten anerkannten Guten und Nützlichen unter dem Titel herauszugeben:

Anleitung
zur
praktischen Obstkultur.
in allen ihren Zweigen.

Da dieses Buch alles enthält, was in die Obstkultur einschlägt, insoferne es den praktischen Obstkulturanten nothwendig und nützlich seyn kann; so ist es nicht nur ein unentbehrliches Handbuch für Unterrichtgeber und Unterrichtnehmer; sondern es wird selbst der Praktiker darin manches finden, das viel Vortheil gewährt, und ihm bisher fremd war.

Um auch dem Unbemittelten die Anschaffung dieses Werkes möglich zu machen, entschloß ich mich das

Ganze in vier Lieferungen heraus zu geben, die Lieferung gr. 8° auf schönes weißes Druckpapier, broschirt, und vier bis fünf Bogen zu 18 xr. Somit kann das ganze Werk, 18 bis 20 Bogen stark, für Subscribenten auf höchstens 1 fl 12 xr zu stehen kommen.

Die Titl. Subscribentensammler erhalten bei sechs Exemplaren das siebente gratis.

Die Bezahlung geschieht beim Empfang der jedesmaligen Lieferung.

Der Druck beginnt so bald eine hinlängliche Anzahl Subscribenten vorhanden sind, deßwegen ersuche ich die Titl. Subscribentensammler, längstens bis Ende November d. J. ihre Subscriptionsliste gefälligst an mich einsenden zu wollen, um dann sogleich den Druck beginnen zu können.

Bogenhausen, im August 1833.

Georg Zinker,

Kunstgärtner und Privatlehrer der Obstkultur,
in Bogenhausen bei München.

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 55. Speyer, den 12. Dezember 1833.

Inhalt.

Instruction in Bezug auf die Ausstellung von Zolllegitimationsscheinen und Ursprungszeugnissen. — Herabgesetzte Verkaufspreise des Central-Schulbücherverlags. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 12. Dezember 1833.

(Die Bildung des Grenz-Kontrol-Bezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 29. v. M., im Betreff der Bildung des Grenz-Kontrol-Bezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht, findet man nöthig bekannt zu machen, was folgt:

I.

Um die Versendungen kleinerer Partien von bereits verzollten ausländischen Waaren sowohl in dem Kontrolbezirk als aus demselben zu erleichtern, sind die Zollerhebungsbehörden und Kontrolposten angewiesen worden, auf den Grund der für die größern Quantitäten lautenden Zoll- oder Gegenzollscheine, welche jedesmal vorgelegt werden müssen, die hiezu erforderlichen Legitimationsscheine nach dem Formular, Beilage A., zu ertheilen.

Sie müssen mit amtlicher Fertigung und Siegelung versehen seyn, und vertreten dann, jedoch nur für die hierin ausgedrückte Dauer ihrer Gültigkeit, die Stelle der zollamtlichen Urkunden.

II.

Die Ursprungszeugnisse der Polizeibehörden über inländische Erzeugnisse und Fabrikate sind nach dem Formular, Beilage B., und zwar unter Hinweisung auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 11. Februar 1831 (Amtsblatt Seite 66) und 17. November

1832 (Amtsblatt Seite 668) tax- und stempelfrei auszufertigen.

Nur in denjenigen Fällen, wo der Versender die gedruckten, oder lithographirten oder geschriebenen Formularien zu den Ursprungszeugnissen nicht selbst überbringt, sondern deren Ausstellung dem Bürgermeisteramte überläßt, ist dieses befugt, zur Vergütung der Papier- und Druckkosten drei Kreuzer für das Exemplar zu erheben.

Speyer, den 11. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Beilage A. № des Registers.

Legitimations-Schein

für N. N. aus N., auf den Transport von N. nach N.

über

einen Sack Kaffee zu vierzig Pfunden,
ein Brod Zucker zu neun Pfunden,
2c. 2c.

worüber die Urkunde der Eingangsverzollung vorgelegt wurde.

(Derselbe ist gültig auf heute den 15. Dezember 1833.)

Königl. Oberzoll- und Hallamt N.
„ Zollamt N.
„ Zollstation N.
„ Kontrolpostirung N.

(Sieglung.) N. N. Unterschrift des Zoll- oder Kontrolbeamten.

Nota. Auf der Rückseite der vorgelegten Zoll- oder Gegenzollscheine werden jedesmal jene Quantitäten mit Angabe des Datums und der Nummer des Registers vorgemerkt, worüber Legitimationsscheine ertheilt wurden, und erstere eingezogen, sobald die ganze Quantität abgeschrieben ist, dieselben sohin verbraucht sind.

Die Dauer der Gültigkeit der Legitimationsscheine wird jedesmal nach der Entfernung und den Transportmitteln bemessen.

Beilage B.

Ursprungs-Zeugniß.

Gültig auf . . . Tag oder Stunden für den Transport von N. nach N.

N. N. zu N. versendet als sein eigenes Fabrikat (Erzeugniß)

ein Faß (Zeichen) № 344 Stärke zu 478 Kilogrammes, mit Worten vierhundert siebenzig acht Kilogrammes,

ꝛc. ꝛc.

deren inländischer Ursprung hiemit bestätiget wird.

N. , den N. N.

Bürgermeisteramt.

(Sieglung.) N. N. Name des Bürgermeisters oder Adjunkten.

Nota. Wenn von Handelsleuten Ursprungszeugnisse nachgesucht werden, so sind selbe verbunden, durch Facturen oder obrigkeitliche Zeugnisse den inländischen Ursprung nachzuweisen.

Die Dauer der Gültigkeit des Ursprungszeugnisses wird gleichfalls nach der Entfernung und den Transportmitteln bemessen.

Ad Num. Exh. 2903 N.

pr. den 6. Dezember 1833.

(Die Herabsetzung der Verkaufspreise der Artikel des Königl. Central-Schulbücher-Verlags zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das neu abgedruckte Verzeichniß derjenigen Lehrmittel, welche in dem Central-Schulbücher-Verlage, so wie bei dem Commissionär dieses Verlags und den Filialverlegern des Rheinkreises um die beigefügten zum Theil herabgesetzten Preise zu haben sind, nunmehr erschienen und bereits an die Königl. Bezirks-Schulinspectoren in erforderlicher Anzahl abgegeben ist: so erhalten nunmehr die Königl. Landcommissariate den Auftrag, die in diesseitiger Verfügung vom 23. September d. J., Kreis-Intelligenzblatt № 46, anbefohlene Constatirung der bei dem Commissionär zu Speyer und den Filialverlegern vorräthigen Artikel im Laufe dieses Monats vorzunehmen, bei denselben die Titelblätter jener Artikel, von welchen die Verkaufspreise herabgesetzt wurden, auszuschneiden und zur Auswechselung gegen andere sammt einem Verzeichnisse derselben anher zu übersenden, so daß der Verkauf der Lehrmittel nach den herabgesetzten Preisen mit dem 1. Januar 1834 allgemein beginnen könne, indem nach dem Schlusse dieser offiziellen Verhandlung eine Auswechselung nicht mehr statt finden darf.

Das Ergebniß der Verhandlung haben die Königl. Landcommissariate längstens bis zum 30. Dezember d. J. anher vorzulegen.

Speyer, den 1. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. November 1833 Sich bewogen gefunden, den Rechtscandidaten und dermaligen Rathsaccessisten der Königl. Regierung des Rheinkreises, Karl Damm aus Germersheim, zum Advokaten am Bezirksgerichte in Landau allergnädigst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 30. November 1833 Sich bewogen gefunden, auf die zu Grünstadt erledigte Notärstelle den bisherigen Notär zu Kaiserslautern, Jacob Morgens, nach seinem Ansuchen in gleicher Eigenschaft allergnädigst zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 1. Dezember 1833 den bisherigen Ergänzungsrichter Wilhelm Nyhiner-Friedrich am Friedensgerichte zu Frankenthal zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte daselbst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 3. dieses bewogen gefunden, die am Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis erledigte Stelle eines ersten Untergerichtschreibers dem bisherigen zweiten Untergerichtschreiber an demselben Appellationsgerichte, Johann Daniel Clemens, in provisorischer Eigenschaft, und die hiedurch erledigte zweite Untergerichtschreiberstelle dem Rechtscandidaten August Thoma von Zweibrücken gleichfalls in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. November 1833, wurde

1. der Gemeinderath Peter Höfle zum Bürgermeister der Gemeinde Weingarten, Landcommissariats Germersheim,

2. der Gemeinderath Dominik Ullrich zum Bürgermeistereiadjunkten zu Diedesfeld, Landcommissariats Landau, dann

durch Beschluß vom 2. Dezember nämlichen Jahrs wurde

3. der Gemeinderath Jacob Beutelmann der 2. zum Bürgermeister der Gemeinde Assenheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. November 1833, wurde der Schulcandidat Ludwig Walther von Lemberg zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberstmten, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. November 1833, wurde der bisherige Schullehrer zu Kirrberg, Jacob Philipp, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Dezember 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101	100¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	114	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 56. Speyer, den 16. Dezember 1833.

Inhalt.

Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern-Würtemberg einerseits, dann Preußen und den beiden Hessen anderseits. — Entwendetes Dienstsiegel. — Bekanntmachung der Vorschriften vom 8. Dezember 1808, die Proberelationen der Aerzte und Pharmazeuten betr. — Erledigte Einnehmerei. — Dienstesnachrichten.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiedurch:

Nachdem zwischen Uns und des Königs von Würtemberg Majestät einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen andererseits in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hiedurch in Deutschland überhaupt durch besonders zu diesem Zwecke ernannte Bevollmächtigte unter dem Datum Berlin den 22. März d. J. ein Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Würtemberg einerseits, und

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen andererseits

haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hiedurch zugleich in Deutschland überhaupt über die weitere Entwickelung der zwischen Ihnen bestehenden dießfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtiget:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich von Mieg, Commandeur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, und

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Lurburg, Großkreuz des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, und Ritter des Königlich Würtembergischen Friedrichordens;

Seine Majestät der König von Würberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstab, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Finanzminister Karl Georg Maassen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Großkreuz des Kurfürstlich Hessischen Löwenordens und des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens und des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone und des Königlich Hannöverischen Guelphenordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Kommandeur des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm von Steuber, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des Königlich Dänischen Danebrogordens, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, und

Höchst Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Obersinanzkammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffene Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssystem eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtverein vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Bayerisch-Würtembergischen oder in dem Preußisch-Hessischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der contrahirenden Staaten bewilligt werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publizirt werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Artikel 4) so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Würtembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10.

b) Der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Königl. Bayerischen und Königl. Würtembergischen Landen in die Königl. Preußischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keine Waarenrevision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Artikel 7 b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur

mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von demselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaat seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will; so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) Wenn in den unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Artikel 7 b.) wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) Im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

b) Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,

Branntwein,
geschrotetem Malz.

c) Im Königreiche Würtemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz.

d) Im Kurfürstenthum Hessen vom
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

e) Im Großherzogthum Hessen von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgaben bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5. Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten, oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen

andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabenberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letztern erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiete des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11 *Nr* 6. unzuläßig sind.

Artikel 13.

Die contrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fire Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zu Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß-

und Gewichtsſyſtem in Anwendung komme, hierüber ſofort beſondere Unterhandlungen einleiten laſſen, und die nächſte Sorge auf die Annahme eines gemeinſchaftlichen Zollgewichtes richten.

Sofern die desfallſige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zu Grunde gelegt werden könnte, werden die contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnelleren Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtellen, ſo weit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht ſeyn ſollte, bei denen in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichtsbeſtimmungen eine Reduction auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen ſind, entwerfen, und zum Gebrauche ſowohl ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen laſſen.

Der gemeinſchaftliche Zolltarif (Artikel 4) ſoll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem bayeriſchen und nach dem preußiſchen Maaß-, Gewichts- und Münzſyſtem ausgefertigt werden.

Die Declaration, die Abwägung und Meſſung der zollbaren Gegenſtände ſoll in Bayern und Würtemberg nach bayeriſchem, in Preußen nach preußiſchem Maaße und Gewichte, in den heſſiſchen Landen nach dem daſelbſt geſetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geſchehen.

In den Ausfertigungen der Zollbehörden iſt aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinſchaftlichen Tarifs auszudrücken.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinſchaftliches Münzſyſtem übereingekommen ſeyn werden, ſoll die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geſchehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben Statt findet.

Es ſollen aber ſchon jetzt die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebeſtellen des gemeinſamen Zollvereins angenommen und zu dieſem Behufe die Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Die Waſſerzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren) ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſo ferne hierüber nichts beſonderes verabredet wird.

In letzterer Hinſicht wollen die contrahirenden Staaten, was insbeſondere die Schifffahrt auf dem Rheine und deſſen Nebenflüſſen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der ſämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüſſen in den Schifffahrtsabgaben mit ſtetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichſt erleichtert wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlaggebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eignen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahneneinrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln einer oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die contrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben.
2. Die im Art. 15 erwähnten Wasserzölle.
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden.
4. Die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1. der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der auf den Grund besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber, ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Straferwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehrern Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartalsextracte, und die nach dem Jahrs- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von den betreffenden Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Centralbureau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Centralfinanzstellen der letztern, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartalabrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhält-

nißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirectionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen

Artikel 31.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirection der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staats, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insoferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten gehört:

a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessene Prüfung erheischt;

c) Die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) Die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsammen Zoll- und Handelssystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzleidienstpersonal und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtiget werden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 22. März 1833.

Arnold Friedrich v. Mieg. (L. S.)	Franz a Paula Friedrich Frhr. v. Linden. (L. S.)	C. G. Maassen. (L. S.)	Heinrich Wilhelm v. Steuber. (L. T.)	Wilhelm v. Kopp. (L. S.

Friedrich Johann Christian Graf v. Luxburg. (L. S.)	Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieses, vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und versprechen denselben getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 21. Mai 1833.

Ludwig.

(LS)

Freiherr v. Gise.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3500 N.

pr. den 13. Dezember 1833.

(Die Entwendung eines Dienstsiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 24. auf den 25. November wurde mittelst Einbruches in das Amtslocale zu Tauberbischofsheim, Großherzoglich Badischen Unterrheinkreises, das amtliche Dienstsiegel zum Schwarzdrucke nebst einem Ballen Schwärze entwendet.

Die Umstände lassen vermuthen, daß dasselbe zu Anfertigung falscher Urkunden, als Pässe ꝛc., mißbraucht werden soll.

Sämmtliche Behörden des Rheinkreises werden demnach angewiesen, ein wachsames Auge auf alle Produzenten amtlicher Urkunden aus dem Amtsbezirke Tauberbischofsheim zu halten, und in Fällen, wo ein Verdacht der Fälschung besteht, oder die mit jenem Siegel bedruckte Urkunde nach dem 25. November ausgefertigt ist, die Inhaber, wenn sie Ausländer sind, dem nächsten Großherzoglich Badischen, wenn sie aber Inländer sind, dem betreffenden Friedensgerichte vorführen zu lassen.

Speyer, den 9. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3290 N.

pr. den 9. Dezember 1833.

(Die Proberelationen der Aerzte und Pharmazeuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben obigen Betreffes dd. 30. October, Amts- und Intelligenzblatt 1833 № 50, werden hiemit die bezüglichen Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 wörtlich mitgetheilt:

§. 2 lit. b. Jeder Arzt hat diesem gemäß, bevor ihm die freie Ausübung seiner Wissenschaften von Uns gestattet werden kann, die Zeugnisse der, nach Vorschrift gemachten niederen und höheren Vorbereitungsstudien, das medizinische Absolutorium und Doctorsdiplom, und nebst dem glaubwürdigen Zeugnisse von im Rufe der Geschicklichkeit stehenden practischen Aerzten, besonders an

größeren öffentlichen Krankenanstalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literarische Reisen ꝛc. im Originale mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medicinalcomitee, an welchem er diese Prüfung zu bestehen gesonnen ist, vorzulegen.

§. 3 lit. b. Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erforderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besitze; daß in irgend einer größern Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmazeutischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmazeutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähigt habe.

Speyer, den 3. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2187 O.

pr. den 6. Dezember 1833.

(Das Ableben des Einnehmers Jacob Henrich in Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 28. vorigen Monats erfolgte Ableben des Einnehmers Jacob Henrich ist die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Waldfischbach, im Landcommissariat Pirmasens, erledigt worden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den dazu gehörigen Attesten bei den Landcommissariaten ihrer Wohnsitze einzugeben.

Speyer, den 2. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Lacher, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. November 1833, wurde dem Schulcandidat Philipp Stein die Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Fischbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. März 1833, wurde der Gehülfe an der protestantischen Schule zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, Friedrich Kost, zum wirklichen Lehrer an der obern protestantischen Mädchenschule befördert, und durch Beschluß dieser Stelle vom 30. November laufenden Jahrs der Schulcandidat Sebastian Kern zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Edenkoben, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1833, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Dittweiler, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 57. Speyer, den 18. Dezember 1833.

Inhalt.

Erledigung der Musiklehrerstelle an der Studienanstalt zu Speyer. — Empfehlung der rheinbayer'schen Schulblätter. — Belobung. — Dienstesnachrichten. — Warnung vor der Fütterung mit Buchelblkuchen.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3852 N.

pr. den 14. Dezember 1833.

(Die Musiklehrerstelle an der Königl. Studienanstalt zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die an der Königl. Studienanstalt zu Speyer in Erledigung gekommene Musiklehrerstelle wird ein sowohl in der Instrumentalmusik als besonders im Orgelspiele und Gesange mit gründlichen Kenntnissen versehener Mann gesucht.

Derselbe hat den Schülern der Studienanstalt täglich in 2 Stunden Unterricht im Gesange zu ertheilen, wobei ihm Zeit genug übrig bleibt, auch den Familien in der Stadt durch Privatunterricht nützlich zu werden.

Die Remuneration, welche er für seine Dienstleistungen an der Studienanstalt empfängt, beträgt 300 fl. Als Organist und Dirigent der Musik in der Domkirche kann derselbe auf eine jährliche Remuneration von 150 fl zählen.

Wer sich um diese Stelle zu bewerben gedenkt, hat sich längstens innerhalb 4 Wochen mit seinen Zeugnissen und andern Beweisschriften an das Königl. Rectorat der Studienanstalt zu Speyer zu wenden und das Resultat seiner Bewerbung acht Tage nach Abfluß des Concurstermines zu gewärtigen.

Speyer, den 6. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3120 N.

pr. den 14. Dezember 1833.

(Die „rheinbayerſchen Schulblätter" herausgegeben von dem Königl. Bezirksſchulinſpector und Pfarrer Ott zu Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die „rheinbayeriſchen Schulblätter", welche der Königl. Bezirksſchulinſpector und Pfarrer Ott zu Dahn ſeit dem 1. October d. J. herausgiebt, ihrem Zweck und Inhalte nach im wahren Intereſſe der Volksbildung überhaupt geſchrieben ſind, insbeſondere aber das Beſte des Schulweſens im Rheinkreiſe zu fördern geeignet ſcheinen, ſo will man dieſe Zeitſchrift ſämmtlichen Schulbehörden und Lehrern andurch empfehlen.

Die „rheinbayeriſchen Schulblätter erſcheinen wöchentlich einmal und ſind den Jahrgang zu 3 fl bei jeder Poſtverwaltung zu haben.

Speyer, den 8. Dezember 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3706 N.

pr. den 16. Dezember 1833.

(Einen Brand auf der Papiermühle des Johann Friedrich zu Eiſenberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Löſchen des am 3. Dezember l. J. in der Papiermühle des Johann Friedrich zu Eiſenberg ſtattgehabten Brandes haben Joſeph Muſchler, Leyendeckergeſelle von Kirchheimbolanden, Georg Heinrich Geld von Hettenleidelheim und Andreas Kinzinger von Eiſenberg, durch Muth, Entſchloſſenheit und wohlbemeſſene Thätigkeit dem fernern Umgreifen des Feuers Einhalt gethan; welches unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Dezember 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Dienſtes-Nachrichten.

Mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 28. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Breitenbach, Landcommiſſariats Homburg, für den gegenwärtigen Erledigungsfall von dem Biſchof in Speyer dem dermaligen Vicar desſelben, Prieſter Georg Teutſchmann, übertragen werde.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Dezember l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Röſſel der 1. zu Karlsberg, Landcommiſſariats Frankenthal, zum Bürgermeiſtereiadjunkten daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 30. November 1833, wurde der Schulcandidat Ludwig Schandein zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Weidenthal, Landcommiſſariats Neuſtadt, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der Schulcandidat Georg Heinrich von Zweibrücken zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Irheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, in proviſoriſcher Eigenſchaft angeſtellt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1833, wurde der Schulcandidat Wilhelm Adam von Mittelbrunn zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Rutsweiler, Landcommiſſariats Kuſel, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. Dezember l. J., der bisherige Gehülfe an der Schule zu Rülzheim, Karl Seiter, an die erledigte Gehülfenſtelle der katholiſchen Schule zu Bellheim, Landcommiſſariats Germersheim, verſetzt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 7. l. M., wurde der bisherige proviſoriſche Schullehrer zu Bayerfeld-Steckweiler, Landcommiſſariats Kirchheim, Karl Philipp Sutter, zum Lehrer an dieſer Stelle in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Dezember 1833, wurde der Schulcandidat Jacob Kraft zum Gehülfen an der proteſtantiſchen Schule zu Gleishorbach, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

pr. den 9. Dezember 1833.

(Ueber Fütterung mit Büchelölkuchen betr.)

Die diesjährige geſegnete Büchelerndte wird die Bereitung einer großen Menge von Oelkuchen aus dieſer Frucht zur Folge haben.

Man will demnach die Pferdebeſitzer darauf aufmerkſam machen, daß die Bucheln, und insbeſondere die in den Oelkuchen zurückbleibenden häufigen Schaalen einen Stoff enthalten, welcher der Geſundheit der Pferde im hohen Grade nachtheilig iſt.

Meiſtens reicht ſchon eine kleine Quantität des in Waſſer erweichten Oelkuchens hin, um ein Pferd unter heftigen Krämpfen zu tödten.

Es iſt demnach um ſo räthlicher, dieſes Nahrungsmittel für Pferde gar nicht anzuwenden, als die gegen dieſe Art von Vergiftung bisher verſuchten Mittel ſich meiſtens wenig wirkſam gezeigt haben.

Bei dem Rindvieh ſollen zwar noch keine beſonders nachtheiligen Folgen von der Fütterung mit Oelkuchen von Bucheln bemerkt worden ſeyn, doch iſt es noch zweifelhaft, ob dieſes Nahrungsmittel nicht ſchädlich auf die Beſchaffenheit der Milch wirke.

Es wird demnach immer ſehr zweckmäßig ſeyn, auch dabei mit Vorſicht zu Werk zu gehen, und bei der mäßigen Anwendung den Trank mittelſt Durchſeihen durch ein Tuch oder Sieb von den Schaalen und Häuten zu reinigen, und dieſe als ganz unbrauchbar zu beſeitigen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 58. Speyer, den 23. Dezember 1833.

Inhalt.

Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833. Zollordnung.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

Urkunden und bekennen hiedurch:

Nachdem die von Uns und Seiner Majestät dem König von Würtemberg einerseits, dann von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen zum Abschlusse eines Zollvereinigungsvertrags ernannte Bevollmächtigte noch über einen Zusatzartikel übereingekommen sind, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Zusatzartikel

zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Bayern und Würtemberg einerseits und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits, vom 22. März 1833.

1.

In Gemäßheit der im Artikel 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März d. J. enthaltenen Verabredung wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Würtemberg die unter A. beiliegende Zollordnung und den unter B. beiliegenden Zolltarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen.

Nicht minder wird in dem Königreich Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen der erwähnte unter B. beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrage verkündiget werden. Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zollordnungen, so wie der Tarif sind als integrirende Theile des Vertrages vom 22. März d. J. anzusehen.

2.

Die contrahirenden Theile wollen sobald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafungen der

Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werden.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin den 31. October 1833.

Friedrich Christian Joh. Graf v. Luxburg.	Franz a Paula Friederich Frhr. v. Linden.	Karl Georg Maassen.	Karl Friedrich Frhr. v. Hohenau.	Wilhelm v. Kopp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.

(L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieses, vorstehenden besondern Artikel seinem ganzen Inhalte nach und versprechen denselben getreulich und als ob er dem unter dem 22. März d. J. abgeschlossenen, von Uns ratificirten Zollvereinigungsvertrage eingerückt wäre, in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Ludwig.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung unsers Königlichen Siegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 9. November 1833.

Contrasignirt: Frhr. v. Gise.

Beilage A.

Zollordnung

für die

Königreiche Bayern und Würtemberg.

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehre mit dem Auslande im Allgemeinen und von dem Zolltarif.

§. 1.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Königreich eingebracht, darin verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden.

§. 2.

Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

§. 3.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in sofern letztere nicht in den bestehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Es bleibt vorbehalten, in Folge besonderer Staatsverträge, sowohl die Einfuhr und Durchfuhr ausländischen Salzes zu gestatten, als auch die Ausfuhr inländischen Salzes zu verbieten.

§. 4.

Auch bleibt vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Schießpulvers zu verbieten, wenn dieses nöthig erachtet wird.

§. 5.

Auch andern Artikeln kann aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr versagt werden.

§. 6.

Erleichterungen, welche die Bewohner dieses Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landesbewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 7.

Der Verkehr im Innern ist frei. Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle bleiben aufgehoben.

§. 8.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von blos durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 9.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

§. 10.

Der anliegende Tarif B. enthält die zu erhebenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle und andere Gebühren.

§. 11.

Das Finanzministerium soll ein spezielles Waarenverzeichniß, alphabetisch geordnet, ausfertigen lassen, welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angiebt. Dieses spezielle Waarenverzeichniß soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.

§. 12.

Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen neuer Tarife können nur von 3 zu 3 Jahren erfolgen.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstens acht Wochen vor dem Tage, von welchem sie angewendet werden sollen, unter Angabe desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesen Erläuterungen, so wie zu jenen Abänderungen, wird jedoch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten.

§. 13.

Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern, für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. d. g.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 14.

Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,
b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 15.

Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist folgendes zu beobachten:

a) in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;
b) gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfachen Säcken gepackt ein, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden;
c) es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Tara-Tarif gelten lassen, die Waare Netto verwiegen oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hievon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können.

In dieſem Fall ſoll die Tara nach dem Tarif berechnet werden und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchsrecht gegen deſſen Anwendung;

d) ſo wie den Zollpflichtigen, iſt in geeigneten Fällen auch der Verwaltung überlaſſen, ob ſie den Tarif für die Taravergütung gelten laſſen oder das Abwiegen der Tara vornehmen will.

§. 16.

Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken geringere Zollſätze ſtatt finden, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, kann, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthiers zu 3 Centner;
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
" " " einſpännigen Fuhrwerks zu 15 Centn.;
" " " zweiſpännigen " " 24 "
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

Zweiter Abſchnitt.

Anſtalten für die Erhebung und Aufſicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherſtellung der Abgaben.

§. 17.

1. Grenzbezirk und Binnenland.

Das Königreich theilt ſich in Abſicht auf die Aufſichts- und Controlmaßregeln, welche zur Sicherſtellung der Zölle getroffen werden müſſen, in Grenzbezirk und Binnenland.

§. 18.

Der Grenzbezirk beſteht in einem Raum längs der Landesgrenze, deſſen Breite nach der Oertlichkeit beſtimmt wird.

Die Begrenzung desſelben gegen das Ausland heißt die Grenzlinie — die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnenlinie.

§. 19.

Die Binnenlinie ſoll durch Pflöcke mit angemeſſenen Placaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, da aufzuſtellen ſind, wo dieſe Wege die Binnenlinie durchſchneiden.

Die nähere Beſtimmung der Binnenlinie ſoll überdies auch noch durch eine beſondere Bekanntmachung Unſeres Finanzminiſteriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20.

Der Theil des Landes, welcher hienach nicht in den Grenzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

§. 21.

2. Zollſtraßen.

Durch den Grenzbezirk führen beſonders bezeichnete Zollſtraßen. Alle andere Wege durch denſelben ſind Nebenwege.

§. 22.

Gewäſſer, auf welchen Güterverſendungen ſtatt finden, ſind als Zollſtraßen anzuſehen, wenn ſie den Grenzbezirk durchſchneiden.

§. 23.

3. Landungsplätze an Flüſſen im Grenzbezirk.

An den diesſeitigen Ufern der Grenzflüſſe, — Flüſſe, von welchen nur ein Ufer zum Inlande gehört, — ſollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenſtänden beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenſtände, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit des Waſſerſtandes, beſtimmt und durch Pflöcke mit angemeſſenen Placaten kenntlich gemacht werden.

§. 24.

An den übrigen Stellen dieſer Ufer iſt das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zuſtand und mit zollpflichtigen Waaren beladen ſind,

und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten.

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren oder annähern, daß dadurch Waareneinschwärzungen an das Ufer leicht statt finden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiemit auf 50 Fuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Strombetts oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an andern als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschifffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 23 und 24 finden auf andern als Grenzflüssen nur in soweit Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören.

§. 26.

4. Erhebungsämter: A. An der Grenze.

Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze **Grenzzollämter** errichtet. Sie sind entweder **Hauptzollämter** oder **Nebenzollämter** erster Klasse, oder **Nebenzollämter** zweiter Klasse.

§. 27.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zuläßig, welche die Einfuhr oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:

a) zur Ein- und Ausgangsabfertigung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang erwiesen werden muß;

b) zur Eingangsabfertigung der Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern angewiesen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unverzollte Waaren in das Ausland versendet werden.

Sie sind auch zur Abfertigung der Waaren ermächtigt, welche von Inland zu Inland mit Berührung des Auslandes versendet werden. Ausnahmen zu a. und b. treten nur ein, in so weit Nebenzollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 28.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höhern Abgabe, als mit 9 Gulden vom Zollcentner, belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Nebenzollämter erster Klasse versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

Ausnahmsweise können den Nebenzollämtern erster Klasse auch erweiterte Befugnisse vom Finanzministerio beigelegt werden.

§. 29.

Bei den Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarif mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 Gulden vom Zollcentner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegen-

stände der letzten Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Klasse in der Regel nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

Auch den Nebenzollämtern zweiter Klasse können da, wo örtliche Verhältnisse dies erfordern, vom Finanzministerio erweiterte Befugnisse beigelegt werden.

§. 30.

Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerio zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

§. 31.

B. Im Innern.

Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen.

Sie sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter.

Die Hauptzollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 32.

Die Hauptzollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig sind.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in soweit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Hauptzollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Hauptzollämter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftsmäßigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

§. 33.

Die Nebenzollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waarencontrole verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanzministerio eingeräumt werden.

§. 34.

5. Control- und Aufsichtsbehörden: A. Anmeldungsposten.

In Fällen, wo sich die Grenzzollämter (§§. 26 bis 30) nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, sollen zwischen der Grenze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungsposten errichtet werden. Diese Anmeldungsposten werden nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Aufschriften der Pflöcke, welche zur Bezeichnung der Zollstraßen (§. 21) und Landungsplätze (§. 23) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

§. 35.

B. Behörden für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waarencontrole im Grenzbezirke.

Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waarencontrole im Grenzbezirke bestehen, außer den in Folge der §§. 26 bis 33 errichteten Aemtern auch noch eigene Controlposten und Expeditionsstellen.

§. 36.

C. Zollschutzwache.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirke soll eine eigene Zollschutzwache bestehen.

§. 37.

D. Die Angestellten der Grenzzollämter und Erhebungsbehörden im Innern als Aufsichtsbeamte.

Sämmtliches Personal der Zollerhebungsbehörden ist zugleich zur Zollaufsicht berufen und verpflichtet.

Außerhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht-uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungsdecreten oder mit eigenen vom Vorstande des Hauptzollamts ausgestellten Legitimationsurkunden versehen seyn.

§. 38.

E. Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungen.

Die Gendarmen der Sicherheitswache, die Weggeldeinnehmer, die Polizei- und Forstbediensteten, die Malzaufschlagseinnehmer und die Gerichtsdiener sind zur thätigen Theilnahme an der Aufsicht sowohl im Grenzbezirk als im Binnenland verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen des Zollgesetzes, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Der Ortspolizei liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

§. 39.

6. Niederlagen unverzollter Waaren.

Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:

1. öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen),
2. Privatlager,
3. Freihäfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der IV. Abschnitt dieser Verordnung.

§. 40.

7. Waarenverschluß.

Der Waarenverschluß ist ein Mittel, um die Verwechselung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

§. 41.

Der Waarenverschluß muß statt finden:

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, in sofern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;

b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in sofern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 42.

In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann nur ausnahmsweise statt finden, wo sie sich nach dem Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den collo weisen Verschluß zu fordern.

§. 43.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein, wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 44.

Das Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

Bemerkung zu §. 38. In Würtemberg werden die Bediensteten nach Maßgabe der dort bestehenden Einrichtung bezeichnet.

§. 45.

Der angelegte Verschluß ist sorgfältigst zu beobachten. Der Waarenführer hat die Folgen jeder Verletzung desselben zu tragen.

Ist eine Verletzung eingetreten, so hat der Staat das Recht, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Zollsatzes zu fordern.

Bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses hat der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde den Zufall anzuzeigen und jedenfalls die Versicherung ergänzen zu lassen.

Die Polizei- wie die Zollbehörde hat den Vorfall nach Möglichkeit zu constatiren. Die Zollbehörde muß jedenfalls die genaueste Revision der Ladung, nach Umständen der einzelnen Colli, vornehmen.

Die Zolldirection wird auf geschehene Vorlage der Verhandlungen sodann entscheiden, in wie weit von dem Rechte des Staats die Entrichtung des höchsten oder des tarifmäßigen Eingangszolls zu fordern, Gebrauch gemacht werden soll.

§. 46.

8. Waarenrevision.

Die Beamten sollen sich, vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in der Quantität und Qualität, in welcher sie declarirt wurde, vorhanden ist, so ist dieses eine specielle Waarenrevision.

§. 47.

Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem solchen Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 48.

Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Abfertigung in die Abfertigungslokale des Zollamts gebracht oder von den Zollbeamten in Verwahrung genommen werden, durch irgend einen Zufall, ohne Schuld des Beamten, eine Beschädigung oder der Verlust der Waare entstehen sollte, so begründen die Folgen des Zufalls keinen Regreßanspruch an die Zollverwaltung.

§. 49.

9. Begleitscheine.

Begleitscheine sind Documente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind,

b) auf welchen, im Falle der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälleerlaß ruht.

§. 50.

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder und Bürgschaften Sicherheit für die

Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheines soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf den Strömen nicht vier Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirection, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

§. 51.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 52.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgaben zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraum, an dem angegebenen Ort, zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu stellen.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 54.

Findet sich im inländischen Bestimmungsort oder im Ausgangsamte ein Gewichtsunterschied von zwei Prozent, mehr oder weniger, gegen das bei der Revision durch Verwiegung ermittelte, in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder eines zusammen verwegenen Waarenpostens, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maßstabe der Behandlung sowohl beim Eingange als Ausgange dienen.

§. 55.

In Rücksicht der Bestimmungen des §. 53 braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hienach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 56.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 57.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach (nicht aber nach dem Inhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist), getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzollamt abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 58.

10. Beschränkung des Waarentransports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die

Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 59.

Ausnahmen finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen: dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Klasse, soweit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, in soweit sie an der Grenze statt findet.

§. 60.

Allgemeine Vorschriften.

Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, in soweit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Ausnahmen zuläßig sind.

(Zu vergl. Abschn. V.)

§. 61.

Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten sind, werden, nach den weitern Vorschriften dieser Zollordnung, entweder an der Grenze oder im Innern erhoben. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nicht nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 62.

Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zu fahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

§. 63.

Liegt das Grenzzollamt nicht zunächst an der Grenzlinie, und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 64.

Bei der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergiebt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenzzollamt adressirt werden müssen. Er zeigt überdies an, die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Documente werden der Zollschutzwache überliefert, nebst einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin die Zollschutzwache das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenzzollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in

welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungsposten abgehen. (Zu vergl. §. 65.)

§. 65.

Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 62 bis 64 Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen haben und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zu dem Grenzzollamt ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

§. 66.

Bei der Ankunft an dem Grenzzollamt müssen diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt werden, in sofern sie nicht auf dem im §. 64. bemerkten Weg in die Hände des Grenzzollamts kommen. Zugleich muß eine Declaration über die Gegenstände der Ladung übergeben werden. Die Declaration ist die von dem Zollpflichtigen zu machende vollständige und genaue Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung zu stellen verpflichtet ist und sich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblick befindet, wo die zollamtliche Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 67.

Findet die Einfuhr auf Flüssen statt, so müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze genau eingehalten, und es muß der Zollbehörde vor dem Beginn der Ausladung eine Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

§. 68.

Die Declaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;

b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffs und den Namen des Schiffführers);

c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Nummern derselben;

e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maßstäben, welche der Tarif angiebt;

f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 69.

Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, in soferu dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

§. 70.

Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder beim Grenzzollamt Behufs der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hievon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung des Tarifs № 3e., 4b., 6d. 3., 10c., 12f., 19c., 27d, 31c., 33b, 35b., und 48b., benannten Waaren, als: „Kurze Waaren“ nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionbefund geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

§. 71.

Dem Waarenführer steht es frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer Generaldeclaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläuftigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

§. 72.

In der Anlage A. ist ein Formular zu den Declarationen beigeschlossen. Die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 73.

Die Declarationen müssen zweifach ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind blos:

1. Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen; hierüber sind nur einfache Declarationen nothwendig.
2. Waarentransporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen. Wenn über solche Waarentransporte keine schriftliche Declarationen übergeben werden, so findet blos eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 74.

Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waareneinführer in der Regel selbst besorgen oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Es wird wesentlich zur Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthalts der Waarenführer gereichen, wenn sie die Declarationen schon aus dem Auslande mitbringen.

Die hiezu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

§. 75.

Die Ausfertigung der Declaration wird ausnahmsweise nur dann von dem Grenzzollamt übernommen:

1. wenn Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen, blos mündlich angegeben werden, wie dieses für dergleichen Ladungen zulässig ist (§. 73 Fall 1);
2. wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Orte keine Güterbestätter befinden;
3. wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 68 vollständig declariren zu können behaupten;
4. wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu

besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Grenzzollamt unentgeldlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angaben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hienach.

In dem Falle zu 2 bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namensunterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder Kreuze geschehenen Unterzeichnung von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3 wird die Declaration auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare (§. 46) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4 hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 76.

Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder in dem Falle 1 und 2 des §. 75 von dem Zollamte aufgenommen worden seyn.

§. 77.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zollamte, auf die Frage der Zollbeamten: „ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen," statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

In Ansehung der bei der Revision vorgefundenen Waaren finden, was die Ausfertigung der Declaration betrifft, die in dem §. 75 für den Fall 3 gegebenen Vorschriften Anwendung. Betragen jedoch die Zollgefälle von der vorgefundenen Waare unter 5 fl., so findet nach der Bestimmung des §. 73 Ziff. 2 nur die Ausfertigung einer Quittung statt.

§. 78.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenzzollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reiseeffekten, nicht aber der etwa bei sich führenden Kaufmannsgüter, und nach den Reisenden mit Extraposten folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk, hinsichtlich ihrer Reiseeffekten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist und daher, nach Vorschrift des §. 75, durch das Grenzzollamt ausgefertigt werden muß.

§. 79.

Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehenden Waaren ist verschieden, je nachdem sie

1. gleich an der Grenze in freien Verkehr treten; oder
2. zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden; oder
3. nach einer Niederlage unverzollter Waaren (Packhof, Lagerhaus, Halle) bestimmt sind; oder
4. zur Verzollung bei einem Hauptamte im Innern, bei welchem sich keine Niederlage befindet, angemeldet werden.

§. 80.

2. Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird.

Wenn die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze verzollt und in freien Verkehr gesetzt werden sollen, so muß eine specielle Revision eintreten.

Nach der Revision erfolgt die Berechnung der schuldigen Gefälle und die Entrichtung derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

§. 81.

Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Quittung ertheilt werden.

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 73), so wird auf dem Duplicat der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 73 Fall 1), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 73 bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amtsstempel, unter Allegirung der Nummer der Declaration, bemerkt werden:

„Zoll mit ꝛc. bezahlt.“

§. 82.

Auf der Declaration oder auf der besonderen Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlposten (§. 35) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hienach das Nöthige zu bemerken.

§. 83.

Ist die Anmeldung bei einem Controlposten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplicate der Declaration oder die Quittungen vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Controlbedienstete hiebei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Der Controlbedienstete hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 84.

3. Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter.

Eine Transitabfertigung findet im Allgemeinen nur statt, wenn Gegenstände beim Durchgang mit einem geringeren als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll, oder dem Ein- und Ausgangszoll zusammen genommen, belegt sind, und dieser ermäßigte Zoll für den Durchgang in Anspruch genommen wird.

§. 85.

Gegenstände, welche zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet worden sind, werden so weit revidirt, als solches zur Ermittlung der Durchgangsabgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangsabgaben, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durchgangsabgaben nach dem höchsten Satz für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waare, was das Zoll-

amt zu beurtheilen hat, unter ſicheren Verſchluß genommen werden kann.

§. 86.

Nach erfolgter Reviſion erfolgt die Bezahlung des ſchuldigen Durchgangszolls für die unmittelbar durchgehenden Waaren.

Hinſichtlich der Ausſtellung der Quittung findet die Beſtimmung des §. 81 Anwendung.

§. 87.

Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenſtänden der Durchfuhr, für den Fall, daß ſolche im Lande bleiben möchten, Sicherheit leiſten. Dieſes kann geſchehen:

a) durch Pfandſtellung oder Depoſition des Betrags der Eingangszölle; oder
b) durch Stellung eines ſichern Bürgen, der ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet; oder
c) durch Begleitung der Waaren auf Koſten des Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgſchaft muß, wenn die Waare genau bekannt iſt, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchſten Tarifſatz des Eingangszolls überhaupt gerichtet werden.

Von der Beſtimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten ſoll.

Von der Sicherheitsleiſtung können jedoch, nach dem Ermeſſen des Zollamts, bekannte ſichere In- und Ausländer befreit werden.

§. 88.

Bei durchgehenden Waaren tritt ſodann, in Folge des §. 41, der Waarenverſchluß ein, in ſofern er anwendbar iſt.

§. 89.

Zugleich findet die Ausſtellung eines Begleitſcheins (§§. 49 bis 57) ſtatt.

Hierin werden die Gegenſtände entweder vorſchriftsmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitſchein die eigens ausgefertigte Declaration angeſtempelt.

§. 90.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher iſt, als die Durchgangsabgabe, ſo unterbleibt die Begleitſcheinausfertigung. Statt derſelben wird in dem Duplicat der Declaration, außer der gewöhnlichen Abgabenquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verſchluß geſetzt worden ſind, und innerhalb welcher Friſt und über welches Zollamt der Wiederausgang derſelben ohne weitere Abgabenentrichtung erfolgen dürfe.

§. 91.

Bei der Ankunft an dem Ausgangszollamt meldet ſich der Durchführende, und dieſes bewirkt die Abfertigung, nachdem es ſich durch genaue Reviſion der Waare die Ueberzeugung verſchafft hat, daß diejenigen Gegenſtände vorhanden ſind, auf welche der Begleitſchein lautet.

Der Begleitſchein wird von dem Ausgangsamt an das Amt, welches ihn ausgeſtellt hat, zurückgeſendet, worauf hin bei dieſem die Zurückzahlung der Cautionen oder Löſchung der Bürgſchaftsleiſtungen (§. 87) erfolgt.

Der Durchführende ſelbſt erhält von dem Ausgangsamt eine Beſcheinigung über die Ablieferung des Begleitſcheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in ſeinen Händen.

§. 92.

Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, ſo tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umſtänden erfolgt in dieſem Falle die Abnahme des Verſchluſſes erſt an dem Anmeldungspoſten. Die Ausfuhrbeſcheinigung, ebenſo wie die Beſcheinigung über die Ablieferung des Begleitſcheins ſelbſt,

wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt.

§. 93.

Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen wird das Finanzministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 94.

4. Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen.

Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter fünf Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden.

§. 95.

Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher, als mit fünfzig Kreuzer für den Zentner, belegt sind. Ausnahmen sind auf besondere Ermächtigung des Finanzministeriums zulässig.

§. 96.

Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der Regel eine allgemeine ist.

Hierauf findet die Begleitscheinsabfertigung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 87 bis 89 statt.

§. 97.

5. Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden.

Die Bestimmungen der §§. 94 und 95 finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämtern im Innern, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, Anwendung.

§. 98.

Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamt der speciellen Revision. (§. 46.)

§. 99.

Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitscheincontrole (§. 49 u. f.) abgefertigt. (§. 130.)

§. 100.

Die Vorschriften des §. 87 wegen der Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung.

§. 101.

6. Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen: A. Ordinaire Posten.

Hinsichtlich der mit den ordinairen Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienstlokal entweder revidirt oder plombirt;

c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Pakete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung ge-

liefert iſt; die an der Grenze plombirten Pakete gelangen von der Poſt- zur Zollbehörde und von derſelben, nach geſchehener Reviſion und Verzollung, in die Hände der Adreſſaten;

d) die zum Tranſit durch die Länder des Verbandes beſtimmten Poſtſtücke werden in der letzten Umſpannungsſtation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verſchluſſes wegen, verificirt, und die Tranſitabgabe wird von der Poſtbehörde vorgeſchoſſen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverſteuerte Güter mit den Poſten nach Orten, im Zollverband gelegen, verſandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, außerhalb des Zollverbandes gelegen, verſandt werden, wird die Durchgangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitſcheincontrole geſichert;

g) ſollten Verſendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen, ſo iſt von denjenigen Waaren, welche dieſerhalb beſonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Poſt zu entrichten;

h) das gewöhnliche Paſſagiergut wird in der Regel am erſten Umſpannungsort revidirt und abgefertigt; beſteht dasſelbe aber in Kaufmannswaaren, ſo iſt es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unſeres Finanzminiſteriums wird das Weitere hierüber beſtimmen; dasſelbe wird auch die Vorſchriften enthalten, welche beim Gütertransport in den ordinairen Staatspoſten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten ſind, wenn der Verſender begehrt, daß für die Gegenſtände der Verſendung die Eigenſchaft als inländiſche erhalten werde.

§. 102.

B. Extrapoſten.

Das Reiſegepäck der mit Extrapoſt Reiſenden ſoll im erſten Stationsort oder im erſten Grenzzollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenſtänden wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leiſtung vollſtändiger Sicherheit für den höchſtmöglichen Zollbetrag kann die Reviſion im Grenzzollamt unterbleiben; der Waarenverſchluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländiſchen Beſtimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben.

§. 103.

7. Beſtimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelſt der Flüſſe, auf welche die Wiener Congreßacte Anwendung findet.

Bei dem Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren auf denjenigen Flüſſen, welche den Beſtimmungen der Wiener Congreßacte unterliegen, finden die Vorſchriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modificationen Anwendung, welche nach den Beſtimmungen der auf den Grund der Wiener Congreßacte ergangenen und noch ergehenden Reglements eintreten müſſen.

§. 104.

8. Beſondere Beſtimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls.

Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangzoll unterworfen ſind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Verſenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Abſendungsort, falls ein ſolches vorhanden, oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern, oder beim Grenzzollamte entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Reviſion geſtellt werden und über ein Zollamt ausgehen.

§. 105.

Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 106.

Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenzzollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenzzollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenzzollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der beim Controlposten gestellten Sicherheit.

§. 107.

Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

§. 108.

9. Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabefreier, aber ausgangszollpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände.

Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche keiner Eingangsabgabe, wohl aber einer Ausgangsabgabe unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpacktem Zustande transportirt werden, muß die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenzzollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangszollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsscheincontrole im Grenzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern.

§. 109.

1. Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen).

Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Hauptzollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanzministerium für zuläßig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 110.

Die öffentlichen Lagerhäuser (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung.

§. 111.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanzministerium anordnen.

§. 112.

Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen.

Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegenstände nicht gestattet. Wohl aber können in den Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden.

§. 113.

Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Concursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 114.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Hallordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 115.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

Hierhin gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc., die durch Eintrocknen, Einzehren, Verständen oder Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Colloverschluß unangebrochen gelagert hat und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht.

§. 116.

Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die specielle Revision vorgenommen wurde.

§. 117.

Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pro Centner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet.

Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen.

§. 118.

Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrnlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert.

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfond zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

Die Verjährungszeit endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 119.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Da, wo örtliche Verhältnisse seine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt.

§. 120.

Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hallordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 121.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 122.

Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen.

§. 123.

Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitscheincontrole abzulassen.

§. 124.

Waaren aus der Halle eines Ortes, in die Halle eines andern Ortes, werden dahin unter der Begleitscheincontrole abgelassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenzzollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transitabgabe für den betreffenden Cours richtig erhoben werden kann.

§. 125.

2. Privatlager.

Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Finanzministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 126.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in sofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist.

§. 127.

Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendung

nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitscheincontrole dahin abgelassen.

§. 128.

Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unsers Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können.

§. 129.

3. Freihäfen.

Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besonderen Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten und sollen nach den Umständen modificirt werden.

§. 130.

4. Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97 bis 100 an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit §. 99, beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81 auszustellen.

§. 131.

5. Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf den §. 101 verwiesen.

§. 132.

6. Erhebung des Ausgangszolls im Innern.

Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §§. 104 bis 106 die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

§. 133.

(Fassung für Bayern.)

1. Bedürfnisse des Königl. Hauses, auswärtiger Souveraine, der Staatsherren und fremden Gesandten.

a) Von denjenigen Gegenständen, welche der König und die Glieder des Königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet.

b) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

c) Die der Königl. Souverainität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Her-

(Fassung für Würtemberg.

1. Bedürfnisse des Königl. Hauses.

Die Bedürfnisse Unsers Königl. Hauses sind von dem Zoll befreiet, jedoch sollen die Abgaben entrichtet, und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen wieder zurückvergütet werden.

ren erhalten in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edictes vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Waage- und Niederlagegebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

d) In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen den Königl. Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

§. 134.

2. Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden.

Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §§. 158 — 160 enthalten sind.

§. 135.

3. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten:

A. Der Fabrikanten mit den Messen.

Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanzministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

§. 136.

B. Der Handwerker mit den Märkten.

Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabenfrei einführen:

1. die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenzzollamt, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse, stattfinden;
2. über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenzzollamte eine vollständige Declaration übergeben werden;
3. die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des be-

treffenden Handwerkers, in so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

4. die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenzzollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenzzollamte zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 137.

C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen der vorigen Paragraphen erfüllt werden.

§. 138.

4. Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

§. 139.

6. Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredelung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredelung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen.

§. 140.

Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen blos auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 141.

Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 139 und 140 sollen in vorkommenden Fällen von Unserm Finanzministerium besonders erlassen werden.

§. 142.

6. Verkehr inländischer Gewerbtreibenden mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen.

Zu weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerbtreibenden mit dem Auslande und namentlich des Grenzverkehrs, da wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Weisungen an die betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Sechster Abschnitt.

Controlmaßregeln hinsichtlich des Waarentransports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

§. 143.

1. Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A. Im Grenzbezirk: a) Scheine.

Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigte Waaren-

transporte, so wie alle Waarentransporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände, ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den anderen, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;

c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

§. 145.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in so fern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist:

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den localen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheins-Controle zu befreien.

§. 146.

Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenzzollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamte oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland oder über die Binnenlinie in das

Binnenland gebracht werden, von der nächsten Zoll- oder Legitimationsschein-Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transportlegitimationen ausstellen.

§. 147.

b) Besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den betreffenden Behörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

§. 148.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149.

Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendungen davon machen.

§. 150.

(Fassung für Bayern.)	(Fassung für Würtemberg.)
B. Im Binnenlande.	B. Im Binnenlande.
In Beziehung auf den Transport und den Absatz von Waaren im Binnenlande kommen die desfallsigen Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Vollzugsinstruction, so wie der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 19. November 1822 zur Anwendung, vorbehaltlich einer den Verhältnissen des Rheinkreises entsprechenden Anordnung in solchen Beziehung.	Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungsorte mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

§. 151.

Waarentransporte, welche unter Begleitscheincontrole abgefertigt sind, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zoll-Bediensteten. (Zu vergleichen §. 173.)

§. 152.

2. Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes statt findet: A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waa-

ren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden.

§. 153.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§§. 27 und 28) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (Zu vergleichen (§. 158.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe B. beigefügt. Die Vorschrift des §. 72 findet auch hierauf Anwendung.

§. 154.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 155.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 158.)

§. 156.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 157.

Weine müssen, in so fern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden.

§. 158.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 159.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Declarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 160.

Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangszollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositen-

schein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

§. 161.

B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden.

Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

§. 162.

Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

§. 163.

In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 164.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs-, als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besondern Revision geschritten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 162 und 163 Anwendung.

§. 165.

3. Controlvorschriften für inländische Zuckersiedereien.

Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Controle angeordnet werden, unter deren Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann.

Siebenter Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

§. 166.

1. Abfertigung der Zollpflichtigen.

Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenzzollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen, und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

§. 167.

2. Anständige Behandlung.

Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nach-

fragen und Reviſionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbeſondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umſtänden für irgend ein Dienſtgeſchäft, es beſtehe in Nachfragen, Reviſionen, Ausfertigungen u. ſ. w., ein Geſchenk, es ſey an Geld, Sachen oder Dienſtleiſtung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reiſende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umſtänden und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne ſich ſtrafſällig zu machen.

§. 168.

Damit aber gegründete Beſchwerden der Zollpflichtigen, beſonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umſtändlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörden kommen, ſoll in einem jeden Grenzzoll- und Controlamt ein Beſchwerderegiſter vorhanden ſein, welches von den Beamten einem Jeden, welcher ſich zur Reviſion im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beſchwerdeführer kann ſeinen Namen, Stand und Wohnort in dieſes Regiſter, ſo wie ſeine Beſchwerden, eintragen.

Die Thatſache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargeſtellt werden.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reiſender Gründe, ſeine Beſchwerden nicht in das Beſchwerderegiſter einzutragen, ſo kann er ſie bei der Zolldirection anbringen.

In ſolchen Fällen ſoll der Anzeigende durch keine weitere Unterſuchungen beläſtigt, ſondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Reviſion des Beſchwerderegiſters zur Rechenſchaft zu fordern, ſie genauer zu beobachten oder für das Publikum unſchädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reiſenden und Zollpflichtigen erwartet, daß ſie ihrerſeits zu keinen Beſchwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung ſo ſehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht iſt.

§. 169.

3. Viſitationen der Waarenlager, Hausviſitationen und körperliche Viſitationen.

Sind Gründe vorhanden zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirk ſich einer Contrebande oder Zolldefraudation ſchuldig gemacht habe, ſo können zu deren Ausmittelung Reviſion der Waarenlager, Recherchen über die erfolgte Verzollung oder den inländiſchen Urſprung der vorgefundenen Waaren und ſelbſt Hausviſitationen vom Zollerhebungs- und Aufſichtsperſonal, letztere aber nur mit Zuziehung der Ortspolizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Der Beobachtungen dieſer Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufſichtsperſonal verfolgte Schleichhändler in Häuſern, Scheuern ꝛc. einen Zufluchtsort ſuchen. In ſolchen Fällen müſſen die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufſichtsperſonal auf Verlangen ſogleich eröffnet, und es darf letzteres in der Ausübung gegen die Flüchtigen auf keine Weiſe gehindert werden. Uebrigens ſind da, wo beſondere Uebereinkünfte über Zollcartele beſtehen, die diesfallſigen beſondern Vorſchriften gehörig einzuhalten.

Auch iſt durch obige Beſtimmung keineswegs die Befugniß der Unterſuchungsbehörde ausgeſchloſſen, in Zolldefraudationsfällen auch im Binnenlande Hausviſitationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen.

Körperliche Viſitationen der Perſonen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig ſind, können nur durch die zur Unterſuchung der Zollſtraffälle competenten Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Viſitation vor die Gerichte gebrachten Perſonen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

§. 170.

4. Visitationen der Fuhrwerke ꝛc.

Das Zollaufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter anderm befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenzzollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

b) Kiepen- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, auf der Stelle zu revidiren, in so fern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbaare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zollaufsichtspersonal bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er es in Ausübung des Amtes hindern würde.

§. 171.

5. Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen.

Wenn an den Ufern von Grenzflüßen Fahrzeuge an andern als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfliehen suchen, so haben die Angestellten solche, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Conventionen über die Flußschifffahrt, auf dem Fluß zu verfolgen.

§. 172.

Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen, anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit keinen zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht hegen, so können sie, im Beiseyn des Ortspolizeibeamten oder einer von demselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchungen der Fahrzeuge vornehmen.

§. 173.

6. Besichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenlande.

Im Binnenlande, bei Waarentransporten, auf welche sich der §. 151 bezieht, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußeren Anschein Waaren unter Begleitscheinabfertigung führen, von den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Begleitscheine ꝛc. vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Zollbeamte ꝛc. sich jedoch nur soweit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlaſſung zu einer näheren Beſichtigung der Ladung, ſo iſt der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Weg zum Beſtimmungsort zunächſt gelegenen Zollſtelle, oder, wenn ſolche über eine Wegſtunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der erſten in dieſer Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Beſichtigung zu ſtellen, und bis dorthin vom Zollbeamten ſich begleiten zu laſſen.

§. 174.

7. Befugniſſe in Beziehung auf die Reiſenden.

Die Individuen der Zollſchutzwache ſind zwar nicht befugt, mit Gepäck verſehene Reiſende, welche ſie auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen, anzuhalten; dagegen können ſie, im Fall das Grenzzollamt im Rücken iſt, die Nachweiſung der geſchehenen Meldung fordern. Erfolgt dieſe, ſo dürfen ſie der Reiſe der Perſonen und dem Transport der Sachen keine Störung in den Weg legen, im entgegengeſetzten Fall aber können ſie dieſe zum Zollamt zurückführen.

Die mit gewöhnlichen Poſten oder mit Extrapoſt Reiſenden ſind jedoch auch hievon ausgenommen.

§. 175.

8. Beſchlagnahme der Waaren ꝛc.

Sobald ein Uebertreter der Zollgeſetze betroffen, oder auf andere Weiſe eine Contravention zuverläſſig bekannt wird, müſſen die Zollbeamten ohne Zeitverluſt ſich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung ſtatt gefunden, durch Beſchlagnahme verſichern. Auch ſollen ſie, wenn es zur Sicherſtellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrſcheinlich verwirkten Strafe und der Koſten der Unterſuchung erforderlich iſt, den Beſchlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Perſonen können in erheblichen Fällen, bis ſie ſich legitimiren oder vollſtändige Sicherheit geleiſtet haben, an die nächſte Behörde zur einſtweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 176.

9. Gebrauch der Waffen.

Rückſichtlich des Waffengebrauchs des Zollaufſichtsperſonals kommen die ſchon beſtehenden, oder im verfaſſungsmäßigen Wege noch erfolgenden Beſtimmungen zur Anwendung.

§. 177.

10. Allgemeine Beſtimmungen.

Die in den §§. 169 bis 175 ausgedrückten Befugniſſe und Verpflichtungen haben nicht blos die Individuen der eigens aufgeſtellten Zollſchutzwache (§. 36), ſondern auch die übrigen auf die Aufſicht verpflichteten Beamten und Bedienſteten.

Achter Abſchnitt.

Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollanſätzen, ſo wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc.

§. 178.

Die Beamten müſſen bei der Zollerhebung ſich genau nach den vorgeſchriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfriſt, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anſpruch auf den Erſatz angemeldet und beſcheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfriſt von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres iſt jeder Anſpruch auf Zurückerſtattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweiſe gegen den Staat und den Zollpflichtigen erloſchen. Dem Staat bleiben jedoch ſeine Rechte auf Schadenerſatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig er-

hoben worden, in sofern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist in Anspruch zu nehmen.

§. 179.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht, wie bisher, die Entscheidung der obern Zolladministration, vorbehaltlich des Rekurses an die höheren Stellen, ausschließend zu.

Neunter Abschnitt.

Von den besondern Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungsverträge abgeschlossen sind.

§. 180.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das Königreich eingehen, werden als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus dem Königreich unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inland gingen, behandelt. Eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Zoll- und Steuerämter der Vereinsstaaten, gleich als wären sie von den Königlichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereinsstaaten umgekehrt dasselbe geschieht.

§. 181.

Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waarenartikel in die andern Vereinsstaaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen.

§. 182.

2. Waareneingang.

Alle in die Vereinsstaaten bestimmte ausländische Waaren, welche an der Grenze des Königreichs eingehen, werden von den Königl. Zollämtern eben so wie diejenigen, welche für Bewohner des Königreichs eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereinsstaaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Königreich bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung statt findet.

§. 183.

3. Waarendurchfuhr.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt.

§. 184.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten:

a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt;

b) bei dem Transit auf andern Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangszolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschrieben wird.

§. 185.

4. Waarenausfuhr.

Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andern Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. (Zu vergl. §§. 106. 107. 132.)

§. 186.

5. Verfolgung des Anſpruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitſcheinen von Zollämtern der Vereinsſtaaten.

Der Anſpruch auf Gefälle ſowohl als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitſcheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, ſoll in vorkommenden Fällen in Anſehung der Begleitſcheine, welche von Zollämtern der Vereinsſtaaten ausgeſtellt ſind, in ganz gleicher Weiſe verfolgt werden, wie dieſes bei den von den Königl. Zollämtern ausgeſtellten Begleitſcheinen geſchieht.

Zehnter Abſchnitt.

Von den Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Verordnung und deren Beſtrafung.

§. 187.

Wegen Beſtrafung der Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Zollordnung wird eine beſondere Verordnung ergehen.

Anlage A.

J. 1834.

1. Abgegeben
   den ten
2. Eingetragen in das Declarationsregiſter unter *M*
3. Ernennung der Reviſionsbeamten.
4. Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Reviſion.

Declaration
zum
Waareneingange.

Amtlicher Ausweis zum Durchgang durch den Grenzbezirk, und, ſo weit nöthig, für die Waarencontrole im Innern.

Ich Unterzeichneter, der
melde dem Königlichen
innen verzeichnete Waaren an. Sie ſind auf
geladen.

Ich übergebe zugleich Stück Frachtbriefe und
dre in der Spalte 9 näher bezeichneten Dokumente,
Stück an der Zahl.

den ten

J. 1834.

I. Declaration.

1. Nummer der Positionen.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Kolli und Angabe der Verpakkungsart	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Zoll Ctr.	Pf.	8. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente. Nr. der Anlagen.
1	a.	N. N. zu N. N.	Reis	4 Ballen	∇ Nr. 10	2	3		
					„ 20	2	6		
					„ 28	3	9		
					„ 36	1	98		
						9	16		
	b.		Kaffee	50 Ballen	⌣ Nr. 1 bis 30 dann 46 bis 66	100	—		
2		N. N. zu N. N.	Astronomische Instrumente.	1 Kiste	VR	2	—		I.
3		N. N. zu N. N.	Mathematische Instrumente.	1 Kiste	× ×	—	8		
4		N. N. zu N. N.	Hutzucker.	2 Fässer	⌒ 10	8	10		
5	a.	N. N. zu N. N.	Wollengarn, weißes, ungezwirntes.	1 Ballen	MB Nr. 1	1	25		
	b.		Weiße wollene Waaren	1 Ballen	Nr. 2	2	—		
6		N. N. zu N. N.	Seidene Waaren, nämlich netto 30 Pf. gefärbte Seide 120 Pf. seid. Waaren 40 Pf. halbs. Waaren	1 Ballen	MP	2	30		II.
7		N. N. zu N. N.	Farbehölzer	150 Block	ohne Zeichen	16	—		
8		N. N. zu N. N.	Blei in Blöcken.	10 Mulden	[illegible] ½ Centner.	5	—		
9		N. N. zu N. N.	Gebrauchtes hölzernes Hausgeräth.	50 einzelne beiliegend	Stück nach Specification.				III.
10		N. N. zu N. N.	Schwefelsäure.	25 Flasch.	ohne Zeichen.	56	30		
11		Mein Eigenthum, ohne Frachtbrief	Wein.	1 Faß.	♃	1	70		
12		N. N. zu N. N.	Porzellan mit Malerei	1 Kiste.	R	5	26		

Zu 1 b. Jeder Ballen ist zu 200 Pfund verpackt.

Zu 2. Begleitschein zum directen Transit auf das Hauptzollamt zu N. N. Es wird Abfertigung ohne Oeffnung gegen Entrichtung der höchsten Transitabgabe begehrt

Zu 3. Ich begehre Abfertigung ohne Revision gegen Entrichtung der höchsten Eingangsabgaben.

Zu 4. Dieser Zucker ist schon von dem Haupt- ꝛc. Amte zu N. nach dem beiliegenden Begleitschein Nr. 1 vom ... N ... expedirt und geht durch das Ausland wieder ein.

Zu 5 a. Ich gebe anheim, ob das Garn als weißes gezwirntes zu classificiren ist; es ist nur eine Sorte vorhanden.

Zu 6. Sind Meßretourgüter des Fabrikanten N. N. zu N. und wird Begleitschein auf das Hauptzollamt zu N. begehrt. Die Anmeldung des N. N. wird dem Königl. Zollamte durch dasjenige zu N. zugesendet seyn.

Zu 9. Ist das Gut des Anziehenden N. zu N., daher Abgabebefreiung in Anspruch genommen wird. Nach der beiliegenden Specification bescheinigt der N. N. diese Gegenstände als die seinigen, und das darunter befindliche bürgermeisterliche Attest weiset ihn als Anziehenden aus.

Zu 10. Ist nach dem beiliegenden Declarationsschein des N. N. vom .. Nr. .. inländisches Fabrikat mit der Passage durch das Ausland, daher abgabenfreie Expedition begehrt wird.

Zu 12. An Stelle der Anwendung des Taratarifs wird Ermittelung der Tara durch Verwiegung verlangt.

Digitized by Google

J. 1834.

II. Revisionsbefund.						III. Expedition.								IV. Nachweisung.			
10. Benennung der vorgefundenen Waaren.	11. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Zoll Ctr.	pfd.	12. Gewicht nach der Verwiegung. Netto. Zoll Ctr.	pfd.	13. Nummer des Waagregisters.	14. Anderweiter Maaß.	15. Reduktion auf Netto Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll Ctr.	pfd.	16. Tarif-Satz. fl	xr	17. Gefällebetrag für die einzelnen Positionen fl	xr	18. Gefällebetrag für den ganzen Frachtbrief. fl	xr	19. Bemerkung wie der Verschluß angelegt ist.	20. Im Begleitscheinausfertigungsregister unter Nr.	21. Im Niederlageregister unter Band	Nr.	22. Im Stubbleibensregister unter Nr.

I. Declaration.

1. Nummer der Positionen.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Kolli und Angabe der Verpakkungsart	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto Gewicht. Zoll Ctr.	Pf.	8. Anderweiter Maaßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Nr. der Anlagen.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.
13		N. N. zu N. N.	Oel	3 Fässer	△ Nr. 6	20	50			Zu 13. Ist Baumöl zum Fabrikengebrauch, daher der Tarifsatz v. 50 Kreuzer gegen Vermischung mit Terpentinöl in Anspruch genommen wird.
					„ 10	18	6			
					„ 23	21	3			
14		N. N. zu N. N.	Rosinen	1 Faß	♈	28	—			Zu 14. Begleitschein nach Nettorevision auf das Hauptzollamt zu N. N.
15		N. N. zu N. N.	Rohe Felle	100 Stück	lose, ohne Zeichen.	33	—			Ich, der Waarenführer, provocire auf Ermittelung des Gewichts durch Verwiegung.
16		N. N. zu N. N.	Schaafwolle	3 Ballen	⊔ Nr. 2	3	—		IV.	Zu 15. Die Felle kommen laut beiliegenden Deklarationsscheins v. N. N., Nr. . . aus dem Inlande. Der dabei befindliche Depositenschein wird zur Erledigung der Bürgschaft für die Ausgangsabgabe zurückbegehrt.
					„ 6	2	50			
					„ 10	3	2			
						8	52			
17		N. N. zu N. N.	Getragene Kleider und Wäsche.	1 Koffer	ohne Zeichen.	1	2		V.	Zu 16. Zum Sortirungslager für den N. N. zu N. N. bestimmt. Die besondere Declaration liegt darüber bei.
18		N. N. zu N. N.	Rohzucker	2 Kisten	R Nr. 3	10	—		VI.	Zu 17. Die Kleider lässet sich der Herr N. N. zu N. N. nachsenden u. sie sind nicht zum Handel bestimmt, daher die Gefälleentrichtung nach dem Satze von 50 kr. für den Centner angesprochen wird.
					„ 8	12	—			
						22	—			
19	a.	N. N. zu N. N.	Wein	6 Fässer in Ueberfässern.	△ Nr. 1	26	50			Zu 18. Für die Siederei des N. N. bestimmt und wird Begleitschein auf das dasige Hauptamt begehrt.
					„ 2	29	55			
					„ 3	26	40			
					„ 4	27	10		VII.	Zu 19 a. Auf den Grund der beiliegenden Consulatsbescheinigung d. d. Bordeaux vom . . . , der Bescheinigung des Hauptamts zu N. N., daß der Empfänger zum Rabattgenusse berechtigt ist, und dessen Declaration, daß der Wein nicht Speditions- oder Commissions-, sondern Eigengut sey, wird der Rabatt von 20 Procent angesprochen.
					„ 5	26	6			
					„ 6	26	2			
						161	63			
	b.		Wein	4 Fässer	Nr. 7	25	—			Zu 19 b. Für das Transitlager des Empfängers bestimmt, daher Abfertigung auf Begleitschein auf das Hauptzollamt zu N. N.
					„ 8	27	—			
					„ 9	18	6			
					„ 10	12	4			
						82	10			
	c.		Essig	2 Fässer	Nr. 20	6	3			Zu 19 c. Insofern der Spund geöffnet wird, wolle das Königl. Zollamt ihn wieder versiegeln und dies auf der Declaration bemerken.
					„ 22	4	2			

N. den ten Unterschrift des Waarenführers:

Digitized by Google

II. Revisionsbefund.							III. Expedition.							IV. Nachweisung.		
10. Benennung der vorgefundenen Waaren.	11. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Zoll Ctr.	Pfd.	12. Netto. Zoll Ctr.	Pfd.	13. Nummer des Waagregisters.	14. Anderweiter Maßstab.	15. Reduktion auf Netto-Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll Ctr.	Pfd.	16. Tarif-Satz. fl.	xr.	17. Gefällebetrag für die einzelnen Positionen. fl.	xr.	18. für den ganzen Zollbrief. fl.	xr.	19. Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	20. Im Revisionsregister unter Nr.	21. Im Niederlageregister unter Band	Nr.	22. Im Ausfuhrregister unter Nr.

Dieser Betrag ist richtig gezahlt, und unter Nr. im Erhebungsregister eingetragen. den ten

J. 1834.

Vorschriften.

1. Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelbatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der neunten Spalte bei jeder Position anzumerken.

2. Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3. Gedruckte Muster der Declarationen kann jeder Declarant bei den Königl. Hauptzollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Declaration muß in deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4. Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5. Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besonderen Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe verzeichnet sind.

6. Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Tarifs für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, wohin sie gehören.

7. Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders. Befinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Kollo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besonderen Tarifposition gehörigen Waarengattung angegeben werden; sind mehrere Kolli derselben Waaren von gleichem Gewicht vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8. Die Quantitäten sind nach dem Zollgewicht und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht ꝛc. nicht angeben kann, dann muß in der neunten Spalte wenigstens das

fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.

9. Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Declaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revison derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration Statt gefunden hat.

10. In der Spalte neun ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11. Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder eingangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

12. An der äußeren Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein, nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Anlage B.

Declaration
nachfolgender Waaren,

1. A. G. 10. Ein Faß Brandtwein — zwei Centner, siebenzehn Pfund.
2. Z. 7. Ein Faß Wein — einen Centner, neunzig Pfund.
3. × 15. Ein Kiste grobe kurze Waaren — vier Centner, zwei Pfund.
4. N. 1. à 5. Fünf Säcke Kleesamen — zwei Scheffel enthaltend.

welche Endesunterzeichneter, der Waarenführer, von Würzburg über das Haupt-Zollamt zu N.N. ausführt, um sie über das Haupt-Zollamt zu N.N. wieder einzuführen, und sind die Waaren für den Kaufmann N. N. zu N. N. bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

N. N. am ten 183

N. N.

Abfertigung
des Amts am Versendungsort.

Nummer des Notizbuchs.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie, bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amt, in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

am ten 183

Königl. Amt.

Nummer des Notizbuches

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen am 183 Vor- Nach- mittags um Uhr.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt, mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamte eintreffen.

am ten 183

Königl. Zollamt.

Abfertigung des Eingangszollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

am ten 183

Königl. Zollamt.

Vorschriften für den Declaranten.

1. Gedruckte Formulare zu diesen Declarationen kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Königl. Hauptzollämtern unentgeldlich erhalten.
2. Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:
   a) die Gattung der Waare, nach der Classification des Tarifs;
   b) das Gewicht eines jeden Ballens, Colli, Fasses ꝛc. mit Buchstaben nach der Bruttoverwiegung;
   c) die besonderen Bezeichnungen und Marken der Ballen, Colli, Fässer ꝛc.

   Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr statt finden soll, so wie auch der Namen und das Gewerbe des Empfängers anzugeben.
3. Diese Declaration ist von dem Versender eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Declaration verantwortlich.
4. Der Versender muß die zu versendende Waare, nebst der Declaration, bei dem betreffenden Zollamt an der Grenze, worüber die Ausfuhr geschehen soll, zur Revision und zur gesetzlichen weitern Behandlung stellen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 59. Speyer, den 24. Dezember 1833.

Inhalt.

Verkehrserleichterung innerhalb des Grenzcontrolbezirks. — Erledigte katholische Pfarrei. — Empfehlungswerthes Buch. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 24. Dezember 1833.

(Die Bildung des Grenzcontrolbezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb des Grenz-Controlbezirkes so wie aus, und nach demselben, findet sich die unterzeichnete Stelle im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 29. v. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 53) und die Bekanntmachung der Kreisregierung vom 11. d. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 55) veranlaßt, zu verfügen was folgt:

§. 1.

Von der Nachweisung über die bereits geschehene zollordnungsmäßige Behandlung innerhalb des Grenz-Controlbezirkes sind bis auf weitere Verfügung befreit:

a) Gegenstände, von denen der Eingangszoll den Tarifssatz zu fünf Gulden ℔ Centner nicht erreicht, bis zur Quantität von fünf und zwanzig Pfunden einschließlich;

b) Gegenstände, welche mit einem Eingangszoll von fünf Gulden ℔ Centner belegt sind, bis zur Quantität von zwölf Pfunden einschließlich;

c) Gegenstände, welche mit einem Eingangszoll von mehr als 5 bis zu 20 ℔ inclus. ℔ Centner belegt sind, bis zur Quantität von 6 Pfunden einschließlich;

d) Gegenstände, die dem Zollansatze über 20 ℔ ℔ Centner unterliegen, bis zur Quantität von 2 Pfunden einschließlich; und insbesondere Tücher von Wolle bis zu acht Ellen einschließlich; Seidenzeuge, Baumwollen-, Wollen- und Leinenzeuge bis zu achtzehn Ellen einschließlich.

§. 2.

Diese Befreiung von der Nachweisung der geschehenen Verzollung kann jedoch nur in so ferne angesprochen werden, als die Gegenstände für den eigenen Hausbedarf bestimmt sind, im unverpackten Zustande verbracht werden, von inländischen Handelsleuten angekauft wurden, und von denen nicht constatirt werden kann, daß deren Einschmuggelung erst auf frischer That geschehen ist.

§. 3.

Durch gegenwärtige Anordnung wird übrigens die Befugniß der Zollbediensteten und der Zollschutzwache, auch diese Waarentransporte zu untersuchen, keineswegs ausgeschlossen.

§. 4.

Wenn zollbare Gegenstände aus Magazinen, Läden oder Häusern ꝛc. in größerer Quantität innerhalb des Controlbezirkes oder aus demselben oder aus dem Innern des Kreises in den Controlbezirk, versendet werden wollen und hiefür die vorgeschriebenen Zoll- oder Gegenzollscheine nicht vorgezeigt werden können, so sind die Zollbehörden auf Anmelden der Versender oder Käufer befugt, die Verzollung nachträglich vorzunehmen, in so ferne nicht schon vorher die Einschmuggelung auf frischer That constatirt wurde.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Speyer, den 24. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3877 N.

pr. den 18. Dezember 1833.

(Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Hochspeyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hochspeyer im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Kaiserslautern ist erledigt.

Dieselbe zählt in der Pfarrgemeinde, zwei eingepfarrten Orten und sieben Höfen 428 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
a) an Staatsgehalt in . . .	232	—
an Stolgebühren . . .	12	45
c) aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen .	9	30
zusammen in .	254	15

Geeignete Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 13. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3327 N.

pr. den 18. Dezember 1833.

(Das Graser'sche Werk über den Taubstummenunterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. quiescirte Regierungs- und Kreisschulrath Graser zu Bayreuth hat eine zweite Auflage seines bekannten Werks: „Der durch Gesichts- und Tonsprache der Menschheit wieder gegebene Taubstumme" veranstaltet und Sorge getragen, daß dasselbe an die

Lehrer um den geringen Preis von 1 fl 24 kr abgegeben werden könne.

Da der Taubstummenunterricht nach diesem Lehrbuche an dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern bereits ertheilt wird und zu erwarten steht, daß derselbe von den Zöglingen des Seminars in die Stadt- und Landschulen übergetragen werde: so erscheint es angemessen, auf die zweite Auflage des Werks aufmerksam zu machen und die Anschaffung desselben den sämmtlichen Lehrern an den Stadt- und Landschulen wiederholt und dringend zu empfehlen; auch werden die Königl. Bezirksschulinspectionen angewiesen, bei den Visitationen nachzusehen, ob der Lehrer im Besitze dieses Werkes sey und darüber das Nöthige im Protokolle zu bemerken.

Speyer, den 9. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reſcript, dd. München 7. Dezember 1833, zu beschließen geruht:

1. den quieszirten Kreismedizinalrath Dr. Herberger zu Speyer, in Rücksicht auf sein zunehmendes Augenübel, von der Function eines Mitgliedes des Medizinalausschusses alldort allergnädigst zu entheben.

2. An dessen Stelle in den bezeichneten Ausschuß den Arzt der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal, med. Dr. Heinrich Karl Dapping, zu ernennen.

Vermöge allerhöchsten Reſcripts, de dato München 30. November l. J., haben Seine Königlichr Majestät den Kantonsarzt zu Rockenhausen Dr. Hirsch auf das neu errichtete Physikat II. Klasse zu Wolfstein zu versetzen, und den praktischen Arzt zu Kirchheim Dr. Karl Andre, als Kantonsphysikus II. Klasse zu Rockenhausen zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. dies Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Gerichtsboten Ludwig Schimper zu Kusel auf die erledigte Gerichtsbotenstelle in Edenkoben, den Gerichtsboten Friedrich Wendland in Rockenhausen auf die erledigte Gerichtsbotenstelle zu Kirchheimbolanden, und den Gerichtsboten Sebastian Ludwig in Germersheim auf die erledigte Gerichtsbotenstelle zu Kusel auf ihr Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. Dezember l. J., wurde der bisherige Schulverweser zu Weingarten Johann Adrian Wingerter, zum wirklichen Lehrer an der katholischen Schule dieser Gemeinde in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. Dezember l. J., wurde Peter Klein, bisheriger Gehülfe an der prot. Schule zu Rheingönheim, Landcommissariats Speyer, als zweiter Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Dezember 1833, wurde der Schul-

candidat Wilhelm Höckel zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1833, wurde Eva Elisabetha Geeck zur Lehrerin der weiblichen Industrieschule zu Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Dezember 1833.

		Briefe	Geld
Obligationen	à 4% mit Coup.		101
detto	à 5% „ „		
Lott. Loose:	E—M prompt		
detto	„ „ 2 mt.		
detto	unverzinsl. à fl. 10.	122	
detto	detto à fl. 25.	114	
detto	detto à fl. 100.	116	

Das Amts- und Intelligenzblatt Nro. 58, enthaltend die Zollordnung für die Königreiche Bayern und Würtemberg, wird nachgeliefert werden.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 60. Speyer, den 30. Dezember 1833.

Verfügung der Königl. Kreisregierung.

pr. den 28. Dezember 1833.

(Die neue Zollordnung und den neuen Zolltarif betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Art. 41 des Staatsvertrags vom 30. März 1833 (Regierungsblatt № 45) ist bestimmt worden, daß die bereits verkündete neue Zollordnung und der nachfolgende Zolltarif, welcher bei den Königl. Zollbehörden vorliegt, am ersten Jänner des kommenden Jahres 1834 in Wirksamkeit treten soll.

Dieses wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 27. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Beilage B.

Vereinszolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspähne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:

    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen;

12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;

16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19. Milch;

20. Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;

21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);

22. Saamen von Waldhölzern;

23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

25. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;

26. Stroh, Spreu, Häckerling;

27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

28. Torf und Braunkohlen;

29. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zollcentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden soll.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zollcentner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifsiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen . . . . .
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren: a) Rohe Baumwolle . . . . .
	b) Baumwollengarn: 1. weißes ungezwirntes, und Watten . . . . .
	2. doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .
3	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrott, Platten u. s. w. . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lakirte Waaren . . . . .
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien . . . . .
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren: a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewrbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Obladen), Englischpflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein: und zahlen weniger: b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .
	d) Menninge, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol grüner . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-gewicht.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
	Rthl.	Sgr. (gGr)	Rthl.	Sgr. (gGr)	Pfunde.		fl	xr	fl	xr	Pfunde.
1 Centner	frei	.	.	10 (8)*)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	31½	
. . .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centner	frei	.	1	40	
1 Centner	frei	.	.	15 (12)	. . . . .	1 Centner	frei		.	50	
1 Centner	2	.	..	.	20 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	3	26½	.	.	18 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	6	.	.	.	10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	9 in Ballen.
1 Centner	50	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centner	85	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	7 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	3	26½	.	.	7 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	3	.	.	.	. . . . .	1 Centner	5	6½	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	1	10 (8)	.	.	12 in Fässern.	1 Centner	2	17½	.	.	11 in Fässern.
1 Centner	2	.	.	.	7 in Fässern.	1 Centner	3	26½	.	.	7 in Fässern.
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	25	.	.	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 21stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1. Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau
	2. Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Wald-) Asche, Weinstein, auch ungereinigte Soda . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure . . . . .
	p) Schwefel . . . . .
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. 1. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	— 2. In Bayern und Würtemberg beim Eingange rechts vom Rhein . . . . .
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. 1. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	— 2. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	d) Eisenwaaren:
	1. Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)			fl	xr	fl	xr	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . .	1 Centner	.	18¾	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . .	1 Centner	.	18	.	18¾	
1 Centner	.	2½ (2)	.	2½ (2)	. . . .	1 Centner	.	8	.	8	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . .	1 Centner	.	18¾	.	18¾	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . .	1 Centner	.	18¾	.	18¾	
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . .	1 Centner	.	18¾	.	.	
1 Centner	1	10 (8)	.	.	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	2	17½	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	2½ (2)	.	.	. . . .	1 Centner	.	8	.	.	
1 Centner	.	10 (8)	.	.	. . . .	1 Centner	.	31½	.	.	
1 Centner	frei.	.	.	7½ (6)	. . . .	1 Centner	frei	.	.	25	
. .	.	.	.	.	. . . .	1 Centner	.	12½	.	.	
1 Centner	1	.	.	.	. . . .	1 Centner	1	40	.	.	
. .	.	.	.	.	. . . .	1 Centner	2	48¾	.	.	
1 Centner	3	20 (16)	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	6	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	1	.	.	.	. . . .	1 Centner	1	40	.	.	
. . .	.	.	.	.	. . . .	1 Centner	2	48¾	.	.	

	Benennung der Gegenstände
Nr.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politeur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . .
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weitzen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Würtemberg die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel . . . . .
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodor, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sgr. (Ggr)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (Ggr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang fl	xr	Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Centner	6	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	frei	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	18¾	
. . .	frei	.	frei	.	. . . . .	. . .	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	18¾			
1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel	.	5 (4)	.	.		1 Bayersches Schäffel.	1	10			
1 Dresdn. Scheffel	.	1½ (1½)									
1 Dresdn. Scheffel	.	1¼ (1)									
1 Dresdn. Scheffel	.	1 (¾)									
1 Dresdn. Scheffel	.	¾ (½)									
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40			
1 Centner	.	1½ (1)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	4			

№	Benennung der Gegenstände.
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren.
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zollpfund, auf ein Bayer. Schäffel desgleichen 360 Zollpfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt $5\frac{1}{4}$ Preußische / $6\frac{3}{4}$ Altbayerische / $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } zu 1 Zoll-Centner } Kubikfuß
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben .
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine wird erhoben .
	d) Spiegelglas:
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt . . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt . . . . .
	b) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	Anmerk. zu d) 1. Beim Eingange an den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen wird unterschieden:
	aa) belegtes . . . . .
	bb) unbelegtes . . . . .
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 490 Rheinbayer. □ Zoll
	„ 576 „ „ 1000 „ „ „ 1156 „ „ 888 „ „
	„ 1000 „ „ 1400 „ „ „ 1618 „ „ 1242 „ „
	„ 1400 „ „ 1900 „ „ „ 2196 „ „ 1684 „ „
	„ 1900 □ Zoll Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
11	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmascheu, Baranken und Ukrainer . .
	c) Hasenfelle und Haare . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (Ggr)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (Ggr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Sätze beim Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel	.	5(4)	.	.		1 Bayersches Schäffel.	1	10			
1 Centner	1	.	.	.		1 Centner	1	40			
. .	.	.	.	.		1 Centner	9	22½			
1 Centner	3	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	5	6½	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
.	.	.	.	.		1 Centner	9	22½	.	.	
1 Centner	6	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	10	12½	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
. .	.	.	.	.		1 Centner	18	45	.	.	
1 Centner	6	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centner	10	12½	.	.	16 in Kisten.
1 Centner	8	.	.	.		1 Centner	13	38¾	.	.	
1 Centner	3	.	.	.		1 Centner	5	6½	.	.	
. .	.	.	.	.		1 Centner	18	45	.	.	16 in Kisten.
. .	.	.	.	.		1 Centner	13	38¾	.	.	
1 Stück	1	.	.	.		1 Stück	1	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.		1 Stück	5	15	.	.	
1 Stück	8	.	.	.		1 Stück	14	.	.	.	
1 Stück	22	.	.	.		1 Stück	38	30	.	.	
1 Stück	33	.	.	.		1 Stück	57	45	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	frei.	.	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	frei	.	2	48¾	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	.	20 (16)	.	.		1 Centner	1	8¾	.	.	
1 Centner	frei.	.	.	15 (12)		1 Centner	frei	.	.	50	

№	Benennung der Gegenstände.
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	Holz, Holzwaaren ꝛc. a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage: 1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . . .
	2. Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 1. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für: aa) Masten . . . . . . bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . . . cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . . . dd) Balken von Kienen oder Tannenholz . . . . . . ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 2. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Würtemberg beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee der Ausgangszoll nach der Beilage C. erhoben.
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
	Rthl.	Sgr. (4 Gr.)	Rthl.	Sgr. (4 Gr.)	Pfund.		℔	ʒʒ	℔	ʒʒ	Pfund.
1 Centner	frei	.	.	5 (4)	. . . .	1 Centner	frei	.	.	18¾	
1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	. . . .	1 Bayersche Klafter	.	8	.	.	
1 Schiffslaß (4000) Pfund oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	10 (8)	.	.	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbayersche Kubikfuß.	2	30	.	.	
1 Schiffslaß oder beim Flößen 80 Kubikfuß.	.	20 (16)	.	.	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbayersche Kubikfuß.	1	15	.	.	
1 Stück	1	10	.	.							
1 Stück	1	.	.	.							
6 Stück	1	.	.	.							
30 Stück	1	.	.	.							
1 Schiffslast	.	15	.	.							
1 Centner	frei	.	.	2½ (2)	. . . .	1 Centner	frei	.	.	8	
1 Centner	frei	.	.	10 (8)	. . . .	1 Centner	frei	.	.	31½	
1 Centner	3	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	5	6½	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen . . . . .
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische .
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gyps, gebrannter . . . . .
17	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	Kupfer und Messing: a) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder -Messing; desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . . . . . . b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kamen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Geld- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen, auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Sätze beim Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	1 Centner	.	18¾	.	.	
1 Centner	2	15 (12)	.	.	.	1 Centner	4	16½	.	.	
1 Centner	6	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne oder 1 Bayersch. Scheffel.	.	5 (4)	.	.	.	1 Bayerisch Scheffel	.	17½	.	.	
1 Centner	frei.	.	.	5 (4)	.	1 Centner	frei	.	.	18¾	
1 Centner	110	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	187	5	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	.	15 (12)	.	.	.	1 Centner	.	50	.	.	
1 Centner	6	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centner	10	12½	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centner	10	.	.	.	4 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	.	.	4 in Ballen.

	Benennung der Gegenstände.
M	
	(papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincallerie- und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht miteinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . .
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lakirte Leder . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Waaren, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . .
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lakirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn . . . . .
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	Anmerk. In Bayern und Würtemberg wie von roher Leinwand (d und Anmerk.)
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . .
	Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa) in Preußen
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;
	bb) in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine;

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr (gGr)	Sätze beim Ausgang. Rthl	Sgr. (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Sätze beim Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centner	55	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	93	32½	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	.	.	.	. . . . .	1 Centner	10	12½	.	.	
. . .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centner	13	38¾	.	.	
					18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.						16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	8	.	.	.	. . . . .	1 Centner	13	38¾	.	.	
. . .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centner	18	45	.	.	
					18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.						16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.		1 Centner	16	58¾	.	.	
. . .	.	.	.	.		1 Centner	18	45	.	.	
					22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.						20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	22	.	.	.		1 Centner	37	30	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	18¾	.	.	
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	.	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centner	1	8¾	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	.	.	13 in Kisten. 7 in Ballen.
. . .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centner	9	22½	.	.	

	Benennung der Gegenstände.
Nr.	
	cc) in Kurhessen.
	auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleicherelen oder Märkten.
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	g) Zwirnspitzen . . . . .
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . . . .
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
25	Material und Spezerei-, auch Conditorwaaren, und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	Anmerk. Weiße Bodenseeweine über die Grenzlinie von Lindau bis Rottweil eingeführt . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte:
	aa) Südfrüchte und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Granaten . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 fl 10 xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (Sgr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Sätze beim Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Centner	11	.	.	.	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	.	.	13 in Kinsten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	22	.	.	.	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	55	.	.	.	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	32½	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	4	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centner	6	46¼	.	.	16 in Kisten.
1 Centner	frei.	.	2	.	. . . .	1 Centner	frei	.	3	26¼	
1 Centner	frei.	.	.	10 (8)	. . . .	1 Centner	frei	.	.	31¼	
1 Centner	2	15 (12)	.	.	. . . .	1 Centner	4	16¼	.	.	
1 Centner	8	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centner	13	38¾	.	.	20 in Kisten.
1 Centner	1	10 (8)	.	.	14 in Körben.	1 Centner	2	17½	.	.	13 in Körben.
1 Centner	8	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centner	13	38¾	.	.	20 in Kisten.
1 Centner	8	.	.	.	14 in Körben.	1 Centner	13	38¾	.	.	13 in Körben.
1 Centner	8	.	.	.	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centner	13	38¾	.	.	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueberfässern.
. .	.	.	.	.	. . . .	1 Cen ner	1	40	.	.	
1 Centner	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern.	1 Centner	6	15	.	.	16 in Fässern.
1 Centner	2	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	2	.	.	.	18 in Fassern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschaalen . . . . .
	bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen Rechts vom Rhein unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Häringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) Kakao . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen . . . . .
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten .
	t) Reiß . . . . .
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	v) Syrop . . . . .
	w) Tabak:
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2. Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . .
	x) Thee . . . . .
	y) Zucker:
	1. Raffinirter, und Kochzucker . . . . .
	2. Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang fl.	xr.	Sätze beim Ausgang. fl.	xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Centner	4	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	46½	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	6	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	11	21½	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Tonne	1	.	.	.	. . . .	1 Tonne	1	45	.	.	
1 Centner	6	20 (16)	.	.	14 in Fässern, Kisten u. Körben.	1 Centner	11	21½	.	.	13 in Fässern, Kisten u. Körben.
1 Centner	6	20 (16)	.	.	7 in Ballen.	1 Centner	11	21½	.	.	7 in Ballen.
1 Centner	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	11	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	2	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	3	26½	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	2	.	.	.	7 in Ballen.	1 Centner	3	26½	.	.	7 in Ballen.
1 Centner	.	5 (4)	.	.							
1 Centner	4	.	.	.	14 in Fässern.	1 Centner	6	46½	.	.	13 in Fässern.
1 Centner	3	.	.	.	7 in Ballen.	1 Centner	5	6½	.	.	7 in Ballen.
1 Centner	5	.	.	.	14 in Fässern.	1 Centner	8	32½	.	.	13 in Fässern.
1 Centner	5	15 (12)	.	.	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	9	22½	.	.	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	11	.	.	.	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	11	.	.	.	25 in Kisten.	1 Centner	18	45	.	.	23 in Kisten.
1 Centner	11	.	.	.	18 in eichenen Fässern. 15 in andern Fässern.	1 Centner	18	45	.	.	16 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern.
1 Centner	5	. .	.	.	15 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Centnern und darüber.	1 Centner	8	32½	.	.	14 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen. 18 in Kisten von 8 Centnern und darüber.

№	Benennung der Gegenstände.
26	Oel, in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein:
	a) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rapsöl . . . . .
	b) Oliven-, Mohn-, Nuß-, und Buchöl . . . . .
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinäres Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den lit. b. benannten Papiergat ungen.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lakirte Waaren aus diesen Urstoffen .
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme: Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	Schießpulver . . . . .
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt) auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Knopfmacher-, Posamentir-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind .
31	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zollcentner erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	Sätze beim Eingang. xr	Sätze beim Ausgang. fl	Sätze beim Ausgang. xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Centner	1	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centner	2	48¾	.	.	
. . .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centner	4	16¼	.	.	
. . .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centner	8	32½	.	.	
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	5	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	8	32½	.	.	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	22	.	.	.	22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	6	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	2	.	.	.	14 in Fässern.	1 Centner	3	26¼	.	.	13 in Fässern.
1 Centner	6	.	.	.	18 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	16 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Centner	110	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centner	187	5	.	.	23 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Centner	55	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	32½	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	3	20 (16)	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	.	.	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centner	16	58¾	.	.	16 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
	Bei der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg und Großherzogthume Hessen, neben Berücksichtigung der Stempelverordnung . . . . .
	In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschrift behandelt.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung.
	Anmerk. zu a) u. b) 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein von Mühl- und großen Schleifsteinen . . . . .
	4. Lithographier-Steine . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . .
37	Theer, Daggert, gemeines Pech . . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Centner	10	.	.	.	. . . . .	1 Centner	16	58½	.	.	
1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.	. . . . .	40 Centner	.	50	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	16	58½	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
1 Stück	.	.	.	.	. . . . .	1 Stück	.	30	.	.	
	.	.	.	1½ (1)	. . . . .	1 Stück	.	.	.	4	
1 Centner	.	1½ (1)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	4	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	18½	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Kisten.
1 Centner	55	.	.	.	10 in Ballen.	1 Centner	93	32½	.	.	9 in Ballen.
1 Centner	3	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	5	6½	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	18½	.	.	
1 Centner	frei.	.	.	15 (12)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	.	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	31½	.	.	
1 Centner	5	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centner	8	32½	.	.	16 in Kisten.
1 Centner	10	.	.	.	10 in Körben.	1 Centner	16	58½	.	.	9 in Körben.
1 Centner	10	.	.	.		1 Centner	16	58½	.	.	
1 Centner	25	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	42	30	.	.	23 in Kisten. 13 in Köben.
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	16	58½	.	.	16 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centner	55	.	.	.	. . . . .	1 Centner	93	32½	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
39	Vieh: a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . . b) Ochsen und Stiere . . . . . . Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. c) Kühe . . . . . . d) Rinder (Jungvieh) . . . . . . e) Schweine (ausgenommen Spanferkel), 1. gemästete . . . . . . 2. magere . . . . . . f) Hammel . . . . . . g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . . . Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellenberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gegenwärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe u. Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren: a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . . . b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . . . c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	Wolle und Wollenwaare: a) Rohe Schaafwolle . . . . . . b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn, desgleichen alles gefärbte Garn. c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . Anmerk. Deltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	Zink: a) roher . . . . . . b) in Blechen . . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren: a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten b) Andere feine, auch lakirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . . . Anmerk. Von Zinn in Blechen und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr und 24 Sgr), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	Rthl.	Sgr (Sgr)	Rthl.	Sgr (Sgr)			fl	xr	fl	xr	
1 Stück	1	10 (8)	.	.	. . . .	1 Stück	2	20	.	.	
1 Stück	5	.	.	.	. . . .	1 Stück	8	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.	. . . .	1 Stück	5	15	.	.	
1 Stück	2	.	.	.	. . . .	1 Stück	3	30	.	.	
1 Stück	1	.	.	.	. . . .	1 Stück	1	45	.	.	
1 Stück	.	20 (16)	.	.	. . . .	1 Stück	1	10	.	.	
1 Stück	.	15 (12)	.	.	. . . .	1 Stück	.	52½	.	.	
1 Stück	.	5 (4)	.	.	. . . .	1 Stück	.	17½	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	5	15 (12)	.	.		1 Centner	9	22½	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centner	16	58¾	.	.	20 in Kisten.
1 Centner	frei	.	2	.	. . . .	1 Centner	frei	.	3	26¼	
1 Centner	6	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
1 Centner	30	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centner	51	2½	.	.	20 in Kisten.
1 Centner	20	.	.	.	10 in Ballen.	1 Centner	34	3¾	.	.	9 in Ballen.
1 Centner	2	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	3	26¼	.	.	10 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	3	20 (16)	.	.	7 in Körben.	1 Centner	6	15	.	.	7 in Körben.
1 Centner	2	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centner	3	26¼	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe, der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½-Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zollcentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zollcentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Rthlr. oder 2 fl 20 xr
b) von Ochsen und Stieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c) von Kühen und Rindern	½ „ „ — „ 52½ „
d) von Schweinen und Schaafvieh	¼ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zollcentner.	
	Rthlr.	Sgr.	ℛ	₰
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e., f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.);				
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46½
b) auf anderem Wege	2	—	3	26½
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26½
3. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikanten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	40
4. Von rohem Zucker (25. y. 2.)	—	20 (16)	1	8½
5. Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . .	—	10 (8)	—	31½
6. Von Zink (42. a. und b.)	—	20 (16)	1	8½
Ausnahmen:				
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Preußischen Centner . . . 10 Sgr.				
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Preuß. Centner . . . . 3 Sgr.				
7. Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback	—	7½ (6)	—	25

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zollcentner:	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	℔	℥
Ausnahmen:				
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Preuß. Centner . 3 Sgr.				
b) für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Preuß. Centner . . 5 Sgr.				
8. Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisenvitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	18½
	Von der Last zu 4000 Preuß. Pfunden.		**Von 40 Zollcentnern:**	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	℔	℥
9. Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königl. Preuß. Salzadministration von der Preuß. Last . . . . . 3 Rthlr.				
10. Von Steinkohlen (34.)	—	15 (12)	—	56
11. Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.)	—	10 (8)	—	7½ 3
	Von der Tonne			
	Rthlr.	Sgr.	℔	℥
12. Von Heringen (25. l.)	—	10	—	35
13. Von Weizen und andern unter № 14 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.				
(Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der				

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	₰	℔
Unterſchied zwiſchen dieſer Abgabe und der für dieſe Getreidearten und Hülſenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein beſtimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14. Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . ½ Sgr.				

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer weſtlich bis zum Rhein hin, dieſen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerſt genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberſchreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern, beide Orte eingeſchloſſen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausſchluß ſowohl der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von (Mittenwald) Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberſchreitung des Rheins wieder auszugehen,

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zollcentner:	
	Rthlr.	Sgr.	₰	℔
wird erhoben:				
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zollcentner:	
	Rthlr.	Sgr.	₰	℔
Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:				
1. Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden	—	10	—	31½
2. Von Waaren, welche auf Straßen an den Königl. Bayerischen und Königl. Würtembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfalls an den Königl. Bayerischen oder Königl. Würtembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiet austreten	—	3½	—	12½

	Vom Stück			
	Rthlr.	Sgr.	₰	℔
vom Vieh und zwar:				
a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	½	—	2
b) von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . .	—	¼	—	1

Anmerk. Wenn die auf obenbemerkten Straßen durchzusendenden Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande stattfindet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverschlusses und binnen der zur Durchfahrung der ausländischen Wegestrecke erforderlichen Frist in das Vereinsgebiet wieder eintreten: so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höhern Transitsätze, welche, sei es nach der allgemeinen Regel mit ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 ℔ vom Zollcentner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschnitte I. und II. zu entrichten sind, angerechnet.

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zollcentner:	
	Rthlr.	Sgr.	ﬂ	xr
3. Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichhafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach, Mainkur oder Hanau oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden	—	3	—	10
und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Ysenburg erfolgt	—	4½	—	15
	Vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	ﬂ	xr
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	⅚	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	⅓	—	1

Anmerk. Wenn auf diesen Straßenzügen Großherzoglich-Badensches Land, ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverschlusses, und nur binnen der zur Durchfuhr nöthigen Frist berührt wird, so wird der Transitzug dadurch für unterbrochen nicht erachtet.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßakte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte **Zollgewicht** ist mit dem Großherzoglich Hessischen übereinstimmend. Der Zollcentner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{433}{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935\frac{436}{1000}$ = 1000 Würtembergische Pfund,
$933\frac{813}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Würtembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Würtembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3. Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
   a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen:
   b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zollcentner nicht übersteigt; auch
   c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Taravergütung zugestanden wird, blos in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Zollpflichtige die Wahl hat, den Taratarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. Die Steuerbehörde ist, in besonderen Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (dritte Abtheilung Abſchn. IV.) geringere Zollſätze ſtatt finden, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, kann, mit Vorbehalt der ſpeciellen Verwiegung, im ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweiſpännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4. Bei den aus den gemiſchten Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden; in ſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkannten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklaſſification (Zollklaſſification) außer Betracht.

5. Sind in einem und demſelben Ballen (Faß Kiſte) Waaren zuſammengepackt, welche nicht gleich belaſtet ſind, ſo muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenzzollamte, Behufs der ſpeciellen Reviſion, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabenſatz erhoben werden ſoll, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt.

Ausgenommen hievon ſind: Glas, Inſtrumente und Porzellan, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet. Auch ſoll die Declaration der in der zweiten Abtheilung *AB* 3c. 4b. 6d3. 10e. 12f. 19c. 27d. 31c. 33b. 35b. und 43b. benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Beſteuerung derſelben nach dem höhern Tarifſatze für kurze Waare zur Folge haben, ſondern die Abgabenerhebung nach dem Reviſionsbefunde geſchehen, wenn der Steuer-(Zoll-)pflichtige vor der Reviſion auf ſpecielle Ermittelung anträgt.

6. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:
   a) ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.
   b) Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte (Hallamte) nöthig werden.
   c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußiſchen oder 50 Kreuzer vom Zollcentner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſeyn würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder unter vorbemerkter Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein Hauptzoll- oder Hauptſteueramt befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſcheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle

davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälleentrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

8. a) Bei den Nebenzollämtern erſter Klaſſe (Zollordnung §. 28) können alle Gegenſtände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußiſchen oder nicht über neun Gulden vom Zollcentner betragen. Bei höher belegten Gegenſtänden findet die Einführung über dieſe Aemter nur ſtatt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältniſſe das Finanzminiſterium nicht beſtimmen, erweiterte Befugniſſe einer ſolchen Zollſtelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Nebenzollämter erſter Klaſſe ohne Beſchränkung in Hinſicht des Betrages erheben.

b) Bei den Nebenzollämtern zweiter Klaſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als ſechs Thaler vom Preußiſchen, oder weniger als zehn Gulden vom Zollcentner betragen, und Vieh können in der Regel bei dieſen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Viehtransport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden überſteigen; auch können an höher belegten Gegenſtänden in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorſtehenden Gefällebetrages mit einmal eingeführt werden.

c) Bei den Nebenzollämtern müſſen die Gefälle in der Regel ſogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur ſtatt bei ſolchen Nebenzollämtern, die vom Finanzminiſterium zur Ertheilung von Begleitſcheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle ſogleich entrichtet werden, beſonders ermächtigt ſind.

9. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waarenquantitäten unter vier Loth Preußiſch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zollcentners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennige oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10. Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) ſind in Preußiſchem Silbercourant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayeriſchem Silbergeld (Conventionsgeld), zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen ſind, werden, ſo weit als erforderlich, beſondere Kundmachungen ergehen.

Anmerkung.

Ueber die mit beſonderer Rückſichtnahme auf nachbarliche Verhältniſſe ꝛc. verabredeten Begünſtigungen der Tranſitſtraßen, ſo wie über die verſchiedenen Zolltarifserleichterungen, welche zu Gunſten der Landwirthſchaft und Induſtrie in den Königreichen Bayern und Würtemberg vorbehalten ſind (wobei ſich von den mit dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate eingeleiteten Unterhandlungen auch noch weitere erſprießliche Reſultate hoffen laſſen), wird in einer demnächſt folgenden Bekanntmachung das Nähere beſtimmt werden.

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Haber und Wicken.					
Das Scheffel im Preise				Zollbelegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zollbelegung vom Scheffel.	
von		bis				von		bis			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	—	15	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	15	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	14	—	16	—	2	24
		und darüber.						und darüber.			

Beilage A.
Zum Vereins-Zolltarif.

m Getreide

des Rheinkreises) und Würtemberg.

n.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll-belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zoll-belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zoll-belegung vom Scheffel.	
		von		bis				von		bis			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber			
		und darüber											

Ausgangszölle

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) u
wie beim Wasserwandort auf der Donau dem

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google